Württemberg... Jahrbücher für Statistik und Landeskunde

Württemberg (Germany). Statistisches ...

A
1311
Al

Library of
Princeton University.

Württembergische Jahrbücher

für

Statistik und Landeskunde.

Herausgegeben

von dem

Königlichen Statistischen Landesamt

Jahrgang 1903.

Stuttgart
Druck und Kommissionsverlag von W. Kohlhammer
1904

(RECAP)

HR1314

A1

Inhaltsübersicht.

Seite
Chronik des Jahres 1903. Von Professor Dr. [illegible] I
Nekrolog des Jahres 1903. Von Demselben III
Württembergische Literatur vom Jahr 1903. Von Oberstudienrat Dr. Steiff, Oberbibliothekar an der K. Landesbibliothek V
Übersicht über die im Etatsjahre 1903 erschienene periodische Statistik aus den einzelnen Departements XVI
Mitteilungen statistischen Inhalts aus den ständischen Verhandlungen 1903 XXI
Verzeichnis der im Laufe des Jahres 1903 erschienenen Veröffentlichungen des K. Statistischen Landesamts XXII

Erstes Heft.

Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags in Württemberg im Jahr 1903. Von Finanzrat Dr. Trüdinger 1
Gebiete der Eiszeit in Südwestdeutschland. Von Vermessungsoberinspektor C. Regelmann 50
Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg. I. Von Dr. H. Hermelink 78
Das Volksschulwesen in Stuttgart von der Reformation bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts. Von Dr. Schmid, Stadtpfarrer und Bezirksschulinspektor in Heilbronn 102
Die [illegible]. Von Amtmann [illegible] in [illegible] 155

Zweites Heft.

Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg. II. (Mit 1 [illegible] Seite 81.) Von Dr. H. Hermelink 1
Die Stellung des Weinbaus im landwirtschaftlichen Betrieb Württembergs. Von Finanzrat Dr. Trüdinger 83
Die Inhaber der Chorherren-Pfründen (1496–1802) und die Kommandeure des Königlichen Ehreninvalidenkorps auf Comburg (1817–1909). Von Pfarrer Müller 97
Der Stand der Sparkassenbücher in Württemberg am 31. Dezember 1902 nach dem Beruf der Einleger. Von Finanzrat Dr. Losch und Finanzassessor Dr. [illegible] 110
Die Tuberkulose in Württemberg nach Alter und Beruf in den Jahren 1899–1901. Von Sanitätsrat Dr. Elben 152

Register 190

496823

Zur Jahresgeſchichte.

Chronik des Jahres 1903.

Januar 26. Seine Majeſtät der König begibt Sich zur Feier des Geburtsfeſtes Seiner Majeſtät des Kaiſers nach Berlin.

Januar 29. Der Landtag tritt wieder zuſammen. Die Kammer der Abgeordneten nimmt am 11. Februar das Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Geſetze über das Volksſchulweſen, mit allen Stimmen gegen die des Zentrums und der Sozialdemokratie an; am 12. einſtimmig eine Reſolution, daß ſie bereit ſei, bei einer zeitgemäßen Verfaſſungsreform mitzuwirken; am 17. eine Bitte an das Geſamtminiſterium, für den Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung wie des württembergiſchen Vereinsrechts tätig zu ſein; vertagt ſich am 18. bis zum 11. März und wieder am 4. April bis zum 12. Mai.

Februar 13. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg trifft zum Beſuch Ihrer Königlichen Majeſtäten in Stuttgart ein.

Februar 20. Im Oberamt Münſingen findet eine Erſatzwahl für den verſtorbenen Landtagsabgeordneten Rath ſtatt. Es erhält der Kandidat des Zentrums Adlerwirt Schmid in Juſtingen 1603, der der Volkspartei Adlerwirt Reihling in Bernloch 1608, der des Bauernbunds Gemeindepfleger Hermann in Auingen 1147 Stimmen. Bei der Stichwahl am 6. März ſiegt Reihling über Schmid mit 25[illegible] gegen 2054 Stimmen.

Februar 22. Seine Königliche Hoheit Herzog Nikolaus von Württemberg ſtirbt zu Carlsruhe in Schleſien, nahezu 70 Jahre alt. Durch dieſen Todesfall iſt Seine Majeſtät der König mit dem geſamten Königlichen Hauſe in tiefe Trauer verſetzt, denn der Verewigte hatte in ſeiner Eigenſchaft als nächſter Agnat ſeit dem im Jahr 1896 erfolgten Tode ſeines Bruders, des Herzogs Wilhelm, die nächſte Anwartſchaft auf den Thron, die nunmehr auf Seine Königliche Hoheit den Herzog Philipp übergeht. Carlsruhe in Schleſien, das Fideikommißgut der jüngeren herzoglichen Linie des Königlichen Hauſes, welche vom Herzog Eugen, zweitem Bruder König Friedrichs, abſtammt und welche mit dem Hinſcheiden des Herzogs Nikolaus nunmehr im Mannsſtamm erloſchen iſt, kommt an Seine Majeſtät den König. Seine Majeſtät der König begibt Sich am 26. nach Carlsruhe, um der Beiſetzung des Verewigten beizuwohnen.

März 8. In Anweſenheit Ihrer Königlichen Majeſtäten und der Herzogin Wera Kaiſerliche Hoheit wird die evangeliſche Pauluskirche in Zuffenhauſen eingeweiht.

März 29 abends. Erdbeben in verſchiedenen Orten des Schwarzwalds und der Alb.

April 6. In Gegenwart Seiner Majeſtät des Königs wird die Neckarbrücke bei Hochberg OA. Waiblingen eingeweiht.

April 22. Ihre Majeſtäten der König und die Königin begeben Sich auf 8 Tage zum Beſuch der Wiedſchen Herrſchaften nach Wiesbaden.

April 25. Die Württemberg. Privatfeuerverſicherung a. G. zu Stuttgart feiert ihr 75jähriges Beſtehen.

Mai 1. Seine Majeſtät der König von Sachſen trifft zum Beſuch Ihrer Königlichen Majeſtäten in Stuttgart ein und wird von Sr. Majeſtät dem König zum Chef des Infanterieregiments Altwürttemberg ernannt.

Mai 3. Seine Majeſtät der König reiſt auf einige Tage nach Carlsruhe in Schleſien, Ihre Majeſtät die Königin in die Schweiz und nach Oberitalien.

Mai 10. Der Inſpekteur der 3. Armeeinſpektion Generalfeldmarſchall Graf von Walderſee trifft in Stuttgart ein und beſichtigt in den folgenden Tagen das württembergiſche Armeekorps.

Mai 12. Wiederzuſammentreten des Landtags. In der Kammer der Abgeordneten wird am 14. das Budgetrechtkompromiß mit 7[illegible] gegen 8, am 15. das Einkommenſteuergeſetz mit 71 gegen 6, das Kapitalſteuergeſetz mit 69, am 20. das Gemeindeſteuergeſetz mit 67 gegen 5 Stimmen angenommen; am 29. der Einführung der Bahnſteigſperre zunächſt auf der Linie Bretten–Friedrichshafen zugeſtimmt.

Mai 16.—18. Siebentes großes Muſikfeſt in Stuttgart.

Mai 19. Einweihung des Denkmals Eberhards im Bart auf der Neckarbrücke in Tübingen in Anweſenheit Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin.

Digitized by Google

Mai 21 ff. Kongreß des Vereins Frauenbildung—Frauenſtudium in Stuttgart.

Juni 6. Die Kammer der Standesherren ſtimmt bei der Einkommenſteuer den Beſchlüſſen der Kammer der Abgeordneten in bezug auf Tarif (5 % bei 200000 ℳ) und Budgetrecht zu.

Juni 16. Reichstagswahl mit Stichwahl am 25. Gewählt wurden:

Wahlkreis	Oberamtsbezirke	Reichstagsabgeordnete
I	Stuttgart, Stadt und Amt.	Hildenbrand, Redakteur in Stuttgart, Landtagsabgeordneter.
II.	Cannſtatt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen.	Dr. Hieber, Gymnaſialprofeſſor in Stuttgart, Landtagsabgeordneter.
III	Beſigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarſulm.	Dr. Wolff, Redakteur in Stuttgart.
IV	Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Vaihingen.	[illegible], Handſchuhmacher und Gemeinderat in Stuttgart.
V	Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach.	Schlegel, Wirt in Eßlingen.
VI.	Reutlingen, Rottenburg, Tübingen.	Payer, Rechtsanwalt in Stuttgart, Landtagsabgeordneter, Kammerpräſident.
VII.	Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg.	Schweickhardt, Kaufmann in Tübingen.
VIII	Freudenſtadt, Horb, Oberndorf, Sulz.	Wagner, Ratſchreiber in Stuttgart.
IX.	Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen.	Haußmann Konr., Rechtsanwalt in Stuttgart, Landtagsabgeordneter.
X.	Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim.	Dr. Lindemann, Schriftſteller in Degerloch bei Stuttgart.
XI	Backnang, Hall, Öhringen, Weinsberg.	Vogt, Landwirt in [illegible], OA. Neckarſulm.
XII	Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim.	Vogel, Schultheiß in [illegible], Gemeinde [illegible], OA. Künzelsau.
XIII	Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Neresheim.	Hofmann, Prof., Pfarrer in Aalen.
XIV	Geislingen, Heidenheim, Ulm.	Storz, Rechtsanwalt in Heidenheim.
XV	Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münſingen.	Gröber, Landgerichtsrat in Heilbronn, Landtagsabgeordneter.
XVI	Biberach, Leutkirch, Waldſee, Wangen.	Erzberger, Redakteur in Stuttgart.
XVII	Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang.	Riſt, Kämmerer und Pfarrer in Neuhauſen a. F., OA. Eßlingen.

Juli 11. Die Kammer der Abgeordneten ſtimmt bei der Einkommenſteuer einem Zuſatz der Kammer der Standesherren betr. Steuereinzug zu und nimmt den Entwurf des Einkommenſteuergeſetzes mit 61 gegen 6 Stimmen, den des Kapitalſteuergeſetzes einſtimmig an.

Juli 14. In der Kammer der Abgeordneten wird der Entwurf des Gemeindeſteuergeſetzes mit 74 gegen 6 Stimmen angenommen.

Juli 16. In der Kammer der Standesherren wird das Einkommen- und Kapitalſteuergeſetz und

Juli 17. das Gemeindeſteuergeſetz einſtimmig angenommen.

Juli 21. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend Änderungen in der Organiſation der höheren Schulen.

Auguſt 2. Ihre Königlichen Majeſtäten wohnen in Honau einem vom Verein zur Erhaltung der Volkstrachten in Schwaben veranſtalteten Volkstrachtenfeſt bei.

Auguſt 8. Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer, die Kapitalſteuer, Abänderungen des Geſetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer, die Beſteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperſchaften.

Auguſt 9. Sturm und Hagelſchlag, beſonders im Remstal.

Auguſt 27. Beſuch Ihrer Königlichen Majeſtäten in Isny.

September 8. Einweihung des neuen Eberhard-Ludwigsgymnaſiums in Stuttgart in Anweſenheit Seiner Majeſtät des Königs.

September 11. Einweihung des neuen, jetzt ſtädtiſchen Königin Katharinaſtifts in Stuttgart.

September 28.—30. 16. Generalverſammlung des Deutſchen Evangeliſchen Bundes in Ulm.

Oktober 20. Eröffnung der Nebenbahn Geislingen-Wieſenſteig.

November 10. Ihre Königlichen Majeſtäten ſtatten in feierlicher Weiſe dem neuerbauten Schillermuſeum in Marbach a. N. den erſten Beſuch ab.

November 12. Seine Majeſtät der König beſtellt eine Kommiſſion zur Aufſtellung eines Programms, welches die Entwicklung der von dem geplanten Bahnhofumbau berührten Stadtteile in Stuttgart nach der wirtſchaftlichen, äſthetiſchen und künſtleriſchen Seite in den Grundzügen vorbereiten ſoll.

November 14. Seine Königliche Hoheit Herzog Philipp Albrecht von Württemberg wird zum Leutnant im Grenadierregiment Königin Olga Nr. 119 ernannt.

November 20. Landtagserſatzwahl im Oberamt Waldſee: Pfarrer [illegible] (Zentrum) wird mit 2567 Stimmen gegen Schultheiß [illegible] mit 1960 Stimmen gewählt.

Dezember 7. Königliche Verordnungen, betreffend die Befähigung für den höheren Juſtizdienſt, für den höheren Verwaltungsdienſt und für den höheren Finanzdienſt.

Dezember 9. und 10. Europäiſche Fahrplankonferenz in Stuttgart.

Dezember 14. Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend Ergänzungsprüfungen für Abiturienten der Realgymnaſien und Oberrealſchulen.

Nekrolog des Jahres 1903.

Januar 6. Gomadingen. Karl Ruth, Schultheiß, Landtagsabgeordneter für Münsingen seit 1895. St.Anz. S. 21. 37.

10. Weingarten. Karl Emanuel Kuhn, Forstrat, Forstmeister a. D. St.Anz. S. 51.

10. Eglosheim bei Ludwigsburg. Eduard Lamparter, vorm. Dekan in Leonberg. Schw. Kron. Nr. 21.

14. Rom. Dr. Hermann Sche(i)rer aus Stuttgart, Journalist. St.Anz. S. 101. Schw. Merk. Nr. 32.

18. Ehingen. Dr. Karl Stitzle, Unteramtsarzt a. D., der älteste der württ. Ärzte. Schwäb. Kron. Nr. 31.

18. Stuttgart. Gustav [illegible], Kommerzienrat. St.Anz. S. 98. Schw. Kron. Nr. 27.

19. Rottenburg. Friedrich Laib, vorm. Pfarrer in Ohmenheim, Kunstschriftsteller.

19. Cannstatt. Ludwig Gottschick, Oberförster a. D., der älteste Forstmann des Landes.

20. Friedrichshafen. Karl v. Gößler, Oberstleutnant a. D. Schw. Kron. Nr. 40.

20. Reutlingen. Gustav v. Schad, Landgerichtspräsident a. D. St.Anz. S. 147. Schw. Kron. Nr. 40.

Februar 1. Heilbronn. Julius Weißenstein, der älteste der Heilbronner Kaufleute. Schw. Kron. Nr. 52.

2. Rom. Professor Joseph v. Kopf, Bildhauer (geb. Unlingen OA. Riedlingen 1827). St.Anz. S. 183. Schw. Kron. Nr. 53.

9. Nizza. Freiherr Hans v. Eyb (-Dörzbach), Dr. jur., Kais. Legationssekretär in Berlin. St.Anz. S. 235. Schw. Kron. Nr. 78.

9. Hausstetten in Bayern. Georg Käh, Kommerzienrat, Rittergutsbesitzer (aus Schussenried).

17. Berlin. Gustav Mayer (aus Stuttgart), Geheimer Oberbaurat im Preuß. Verkehrsministerium. Schw. Kron. Nr. 82. 84.

20. Cannstatt. Karl Holz, vorm. Dekan in Weikersheim und Crailsheim, Mitglied der Landessynode. Schw. Kron. Nr. 85.

23. Stuttgart. Peter Francis Peters, Landschaftsmaler (seit 1845 in Stuttgart). St.Anz. S. 360. Schw. Merk. Nr. 69. Schw. Kron. Nr. 93.

24. Rottenburg. Paul v. Stiegele, Domkapitular, Vorstand des Sülchgauer Altertumsvereins, Mitglied der Kommission für Landesgeschichte. St.Anz. S. 347. Deutsch. Volksbl. Nr. 45.

Februar —. Zürich. Jakob Friedrich Wanner (geb. Illingen 1830), Architekt, Erbauer des Züricher Bahnhofs u. Schw. Merk. Nr. 64.

März 1. Assuan in Oberägypten. Karl Frhr. v. Hermann, Hofkammerpräsident a. D., K. Kammerherr, geschäftsleitendes Mitglied der Karl-Olgastiftung. St.Anz. S. 441. Schw. Kron. Nr. 114.

6. Pankratius [illegible], Oberlehrer an der kathol. Volksschule in Stuttgart, früher Landtagsabgeordneter für Horb. St.Anz. S. 417. Schw. Kron. Nr. 108.

9. Alexander v. Mayer, Privatier, früher Bankdirektor. Schw. Kron. Nr. 117.

12. München. Karl v. Grävenitz, General der Infanterie z. D. St.Anz. S. 447. Schw. Kron. Nr. 119.

14. Spaichingen. Anton Kupferschmid, Stadtschultheiß a. D., 1877—1882 Landtagsabgeordneter.

21. Thüngenthal. Johann [illegible], vorm. Schultheiß, 1879—1894 Landtagsabgeordneter für Hall.

24. Stuttgart. Fr. Aug. [illegible], Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler. St.Anz. S. 548. Schw. Kron. Nr. 139.

April 9. Stuttgart. Prof. a. D. Matthäus Friedrich Hering. Schw. Kron. Nr. 165.

27. Ellwangen. Stadtschultheiß Mayerhausen, und Mitglied des Disziplinargerichtshofs für Körperschaftsbeamte.

— Cincinnati im Staat Ohio. Emil Schnell (geb. Eßlingen 1837), Kaufmann. Schw. Merk. Nr. 213.

Mai 1. Stuttgart. Alfred v. Biberstein, Dr., Generalarzt a. D. Schw. Kron. Nr. 201.

13. Neckargemünd. Skjold Neckelmann, Erbauer des Landesgewerbemuseums, fr. Professor an der Technischen Hochschule. St.Anz. S. 813. Schw. Kron. Nr. 219 und 226. N. Tagbl. Nr. 111.

24. Stuttgart. Max Leipheimer, Justizrat, Vorsitzender der württ. Anwaltskammer. St.Anz. S. 865. Schw. Kron. Nr. 237.

25. Ludwigsburg. Dr. Karl v. Lechler, Prälat, früher Generalsuperintendent in Ulm. St.Anz. S. 881. Schw. Kron. Nr. 238.

30. Stuttgart. Oskar v. Schwarzkopf, Oberhofprediger und Prälat. St.Anz. S. 918. Schw. Kron. Nr. 248.

Juni 4. Unterkochen. Johann Georg Kollmann, Oberkirchenrat, ältester kathol. Dekan, 1884—1902 Mitglied der Kammer der Abgeordneten. St.Anz. S. 943.

12. Tübingen. Dr. Hermann v. Seeger, bis 1901 Professor des Strafrechts an der Universität Tübingen.

19. Nürtingen. Heinrich Beck, Oberschulrat, früher Rektor der Schullehrerseminare zu Künzelsau und Nürtingen. St.Anz. S. 1061. Schw. Kron. Nr. 281.

24 Marbach. Traugott Haffner, Stadtſchultheiß, ſtellv. Mitglied des Diſziplinarhofs für Körperſchaftsbeamte, Vorſtand des Marbacher und Schriftführer des Schwäbiſchen Schillervereins. St.Anz. S. 1073. Schw. Kron. Nr. 292.

25 Stuttgart. Hermann v. Weulterlin, Präſident, früher Vorſtand des Steuerkollegiums Abt. für Zölle und indirekte Steuern. St.Anz. S. 1080, 1088. Schw. Kron. Nr. 290.

Juli 10 Waldſee. Anton Beutel, Ökonom, ſeit 1890 Landtagsabgeordneter für Waldſee.

11 Stuttgart. Anton v. Marchtaler, Generalleutnant z. D. St.Anz. S. 1138. Schw. Kron. Nr. 318 und 326.

24. Stuttgart. Dr. Wilhelm Steudel, Sanitätsrat. Schw. Kron. Nr. 339.

Auguſt 14. Rottweil. Max v. Duttenhofer, Geheimer Kommerzienrat. St.Anz. S. 1383. Schw. Kron. Nr. 380.

19 Uhlbach. Gottlieb Benger, Geh. Kommerzienrat, k. rumäniſcher Generalkonſul. Schw. Kron. Nr. 386.

20. Stuttgart. E. Benzinger, Kommerzienrat, Direktor der Württ. Vereinsbank, Vorſteher der Iſraelitiſchen Kirchengemeinde.

29 Kirchheim. Eugen Faber, Kommerzienrat, 1877 bis 1882 Landtagsabgeordneter für Kirchheim. Schw. Kron. Nr. 403.

29 Kirchheim. Dekan Karl Friedr. Jäger, 1886 Abgeordneter zur 4. Landesſynode für Tuttlingen.

September 7 Stuttgart. Eduard Zeller, Rechtsanwalt. Schw. Kron. Nr. 418 und 421.

24 Heilbronn. Dr. Friedrich Betz, Sanitätsrat.

26 Stuttgart. Dr. Kilian v. Steiner, Geh. Kommerzienrat. St.Anz. S. 1580. Schw. Kron. Nr. 446 und 451. N. Tagbl. Nr. 233.

Oktober 13 Stuttgart-Marbach. Karl v. Scholl, Oberſtleutnant z. D., Landoberſtallmeiſter. St.Anz. S. 1669. Schw. Kron. Nr. 476.

19. Heilbronn. Karl v. Feyerabend, früher Senatspräſident am Oberlandesgericht, ſtellv. Mitglied des Staatsgerichtshofs. St.Anz. S. 1723. Schw. Kron. Nr. 491.

21 Stuttgart. Otto Herrmann, Schulrat, Rektor. Schw. Kron. Nr. 496.

22 Winnenden. Ernſt Kuhn, Kommerzienrat. St.Anz. S. 1729. Schw. Kron. Nr. 495 und 497.

November 12 Ellwangen. Friedrich v. Landauer, fr. Landgerichtspräſident und Mitglied des Staatsgerichtshofs, Landtagsabgeordneter 1881—1894. St.Anz. S. 1867. Schw. Kron. Nr. 528.

19 Stuttgart. Walter v. Probſt, Oberforſtrat a. D., Ehrenmitglied der Forſtdirektion. St.Anz. S. 1908.

19. Schloß Hohenſtein. Franz Frhr. v. Schütz-Pflummern, K. Kammerherr.

23. Stuttgart. Franziska Ammermüller, Ehrenvorſteherin des Schwäbiſchen Frauenvereins. St.Anz. S. 1938. Schw. Kron. Nr. 546 und 551.

28. Stuttgart. Dr. Otmar Schmidt, Geh. Hofrat, a. o. Mitglied des Medizinalkollegiums.

Dezember 2. Stuttgart. Robert Leibbrand, Kommerzienrat, vorm. Direktor der Lebensverſicherungs- und Erſparnisbank.

5. Philadelphia. Henry Buhl aus Knittlingen, Lederinduſtrieller, Kongreßmitglied.

13. Stuttgart. Paul v. Maur, Hofſpediteur. St.Anz. S. 2011.

23. Straßburg. Ihre Großherzogl. Hoheit Leopoldine Fürſtin zu Hohenlohe-Langenburg. Schw. Kron. Nr. 599.

25. Stuttgart. Dr. Albert Schäffle, öſterreichiſcher Miniſter a. D. St.Anz. S. 2051 f. Schw. Merk. Nr. 601.

26 Stuttgart. Hermann Rechkemmer, Bankdirektor. St.Anz. S. 2069. Schw. Kron. Nr. 602.

28. Stuttgart. Auguſt Schöllhammer, Oberpoſtrat. Schw. Kron. Nr. 607.

Google

Württembergiſche Litteratur vom Jahr 1902.

Von Oberſtudienrat Dr. Steiff, Oberbibliothekar.

A. Fürſtenhaus.

Chriſtoph, Herzog v. W. — Briefwechſel des Herzogs Chriſtoph von Wirtemberg. Im Auftrag der Kommiſſion für Landesgeſchichte herausg. von Dr. Viktor Ernſt. 3. Band: 1555. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Karl Eugen, Herzog v. W. — Herzog Karl Eugen von Württemberg und ſeine Zeit. Herausg. vom Württ. Geſchichts- und Altertums-Verein. Mit zahlreichen Kunſtbeilagen u. Textabbildungen. 1. Heft. Mit einem Porträt des Herzogs in Farbendruck u. 4 Textabbildungen. Einleitung: Das 18. Jahrhundert [von] Generalmajor z. D. Dr. von Pfiſter. Erſter Abſchnitt: Herzog Karls Erziehung, Jugend und Perſönlichkeit [von] Archivrat Dr. Eugen Schneider. Stuttgart, P. Neff Verlag (C. Büchle) 1902 [erhalten]. 8°

B. Land und Volk
mit Staat und Kirche.

1. Geſchichte und Geographie
(Altertümer — Volkskunde — Statiſtik — Mundartliches.)

Atlas, Topographiſcher, im Maßſtab 1 : 50000 ſ. Karte.

Belſchner, C. Geſchichte von Württemberg in Wort und Bild. Gemeinfaßlich dargeſtellt. Stuttgart, Keller & Schmidt 1902. 8°

Führer durch die K. Sammlung römiſcher Steindenkmäler in Stuttgart. Herausg. von dem Vorſtande der Sammlung Dr. G. Sixt. 2. Auflage. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Führer durch die K. Staatsſammlung vaterländiſcher Altertümer in Stuttgart. Herausg. von der Direktion. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Fundberichte aus Schwaben, umfaſſend die vorgeſchichtlichen, römiſchen und merowingiſchen Altertümer. In Verbindung mit dem Württ. Altertumsverein herausg. vom Württ. Anthropologiſchen Verein unter der Leitung von Profeſſor Dr. G. Sixt. IX. Jahrgang, 1901. Stuttgart, E. Schweizerbart'ſche Verlagshandlung (E. Nägele) 1902. 8°

Generalkarte von Württemberg in 6 Blättern im Maßſtab 1 : 200000. Bearbeitet im K. ſtatiſtiſchen Landesamt von Oberſt a. D. v. Fink. Blatt VI: Ravensburg. [Stuttgart] 1902.

Grothe, Dr. Hugo. Die Bagdadbahn und das ſchwäbiſche Bauernelement in Transkaukaſien u. Paläſtina. Gedanken zur Koloniſation Meſopotamiens. München, J. F. Lehmanns Verlag 1902. 8°

Handbuch, Statiſtiſches, für das K. Württemberg. Jahrgang 1901. Mit 1 Karte. Herausg. von dem K. Statiſtiſchen Landesamt. Stuttgart, Kommiſſionsverlag von W. Kohlhammer 1902. 8°

Erſcheint von jetzt ab nicht mehr als Beſtandteil der Württ. Jahrbücher.

Hartmann, Dr. Julius. Schwäbiſche Selbſtbeleuchtung in alter und neuer Zeit ſ. Neujahrsblätter.

Hölzle, Lehrer E. Geographiſche Charakterbilder aus Schwaben. IX. Roſenſtein und Remsthal. Mit einer Anſicht nach dem Aquarell von Fr. Reufert und zwei weiteren Abbildungen. XI. Die Riede Oberſchwabens. Mit einer Anſicht nach dem Aquarell von Fr. Reufert und einer weiteren Abbildung. XIII. XIV. Der Schwarzwald. I. Land und Leute im Schwarzwalde. Mit einer Anſicht und einem Textbilde. II. Der Gebirgscharakter. Mit einer Anſicht nach dem Aquarell von Fr. Reufert. XV. Das Allgäu. Mit einer Anſicht nach dem Aquarell von Fr. Reufert und einem Höhenbilde. XVI. Wildbad im Schwarzwalde. Mit einer Anſicht nach dem Aquarell von Fr. Reufert. XVII. Heilbronn. Mit einer Anſicht nach dem Aquarell von Fr. Reufert. XVIII. Schwäbiſch Hall. Mit einer Anſicht nach dem Aquarell von Fr. Reufert. Stuttgart, Hobbing & Büchle 1902. 8°

Damit iſt die Reihe dieſer Charakterbilder abgeſchloſſen. Sie ſind zuſammengefaßt unter dem Namen: Schwaben in geographiſchen Bildern erſchienen. Von Emil Hölzle. Mit 27 Abbildungen und einer farbigen Karte von Württemberg. Zugleich Ergänzung zu dem Bilderwerk Geographiſche Charakterbilder aus Schwaben. Herausg. von Emil Hölzle.

Hof- u. Staats-Handbuch des K. Württemberg. Herausg. von dem K. Statiſtiſchen Landesamt 1902. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Jahrbücher, Württembergiſche, für Statiſtik und Landeskunde. Herausg. von dem K. Statiſtiſchen Landesamt. Jahrgang 1901. Mit 1 Kartenbeilage. Stuttgart, Kommiſſionsverlag von W. Kohlhammer 1902. 4°

Kapff, Rektor Dr. Paul. Landeskunde des K. Württemberg und der Hohenzollernſchen Lande. Zunächſt zur Ergänzung der Schulgeographie von E. v. Seydlitz. Mit einem Bilderanhang. 2., durchgeſehene u. vermehrte Auflage. Breslau, F. Hirt 1902. 8°

Karte, Neue Topographiſche, des K. Württemberg im Maßſtab 1 : 25000, bearb. u. herausg. von dem K. Württ. Statiſtiſchen Landesamt. Blatt 14 Gundelsheim, 15 Kochendorf, 21 Nieder-

Digitized by Google

ingen. 22 Schwaigern. 23 Heilbronn. 24 Lauffen am Neckar. Stuttgart 1902.

Blatt 1—21 erſchienen unter der Bezeichnung: Topographiſche Karte von Württemberg und Hohenzollern.

Karte von dem K. Württemberg nach der allgemeinen Landesvermeſſung im $\frac{1}{50000}$ Maßſtab bearbeitet von dem K. Statiſtiſchen Landesamt. Nr. 30. Ulm. Nachträge bis 1902. Stuttgart.

Limesblatt. Mitteilungen der Streckenkommiſſäre bei der Reichs-Limeskommiſſion. (Redakteure F. Hettner u. E. Fabricius.) Nr. 34. 1902. Trier, J. Lintz. 8°

Neujahrsblätter, Württembergiſche. Neue Folge. Blatt 8. Schwäbiſche Volksbewaffnung in alter und neuer Zeit. Des Schwabenſpiegels zweiter Teil. Von Dr. Julius Hartmann. Stuttgart, D. Gundert 1903 [illegible]. 8°

Sarwey, Oskar, Generalleutnant z. D., Ernſt Fabricius, Profeſſor, Felix Hettner, Muſeumsdirektor. Der obergermaniſch-rätiſche Limes des Römerreiches. Im Auftrage der Reichs-Limeskommiſſion herausg. von den Dirigenten. — Lieferung XVII unter Mitwirkung von L. Jacobi herausg. von F. Hettner. Aus Band V B. Nr. 66. Kaſtell Unterböbingen (Strecke [illegible]). Heidelberg, O. Petters 1902. 4°

Lief. XVI bezieht ſich nicht auf Württemberg.

Stern, Dr. Moriz. Die Juden in den ſchwäbiſchen Reichsſtädten im Zeitalter König Sigmunds (1410—1437). Berlin, M. Poppelauer 1902. 8°

Veröffentlichung der K. Württ. Kommiſſion für die internationale Erdmeſſung. Relative Schwerebeſtimmungen, ausgeführt im Auftrag des K. Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens. II. Meſſungen auf 10 Stationen des Pariſer Parallels (Bopfingen, Aalen, Unterböbingen, Lorch, Schorndorf, Cannſtatt, Leonberg, Heimsheim, Liebenzell, Herrenalb) von K. R. Koch. Mit einem Anhang: Ein Baſismeter mit elektriſcher Temperaturmeſſung. Stuttgart, Druck von C. Grüninger, K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg 1902. 8° (Separat-Abdruck aus den Jahresheften des Vereins für vaterl. Naturkunde Jahrg. 1902.)

Vierteljahrshefte, Württembergiſche, für Landesgeſchichte. Neue Folge. In Verbindung mit dem Verein für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben, dem Württ. Geſchichts- und Altertumsverein, dem Hiſtoriſchen Verein für das Württ. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausg. von der Württ. Kommiſſion für Landesgeſchichte. XI. Jahrgang. 1902. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Fiſcher, Hermann. Schwäbiſches Wörterbuch. Auf Grund der von Adelbert v. Keller begonnenen Sammlungen und mit Unterſtützung des Württ. Staates bearbeitet. 1—5. Lieferung. [illegible]—Bein. Tübingen, H. Laupp'ſche Buchhandlung 1902. 4°

Kapff, G. Schwäbiſche Dialektvorträge. Eine Sammlung ausgewählter Vorträge für geſellige Vereine in ſchwäbiſcher Mundart. Neue Stereotyp-Ausgabe. Reutlingen, Enßlin & Laiblin o. J. (1902). 8°

[illegible] J. D'Muſenia. Stuttgart, R. Kleimann 1902. 8°

[illegible], Wilhelm, 1848. [illegible] Geſchichten u. Gedichte [illegible] — Stuttgart, Berlin, Leipzig, Union Deutſche Verlagsgeſellſchaft o. J. (1902). 8°

☞ auch unten C. [illegible] (Kern).

2. Naturkunde und Medizin.

Arzneitaxe für das K. Württemberg. 1903. Stuttgart, Buchdruckerei Chr. Scheufele o. J. (1902). 8°

Bericht über die im K. Württemberg beſtehenden Heil- und Pflegeanſtalten für Geiſteskranke, Schwachſinnige u. Epileptiſche auf das Jahr 1900. Im Auftrag des K. Miniſteriums des Innern herausg. von dem K. Medizinalkollegium. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8° (Sonderabdruck aus dem Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1900.)

Jahreshefte des Vereins für vaterländiſche Naturkunde in Württemberg. Im Auftrag der Redaktionskommiſſion: Prof. Dr. O. Fraas, Prof. Dr. E. Hell, Prof. Dr. O. Kirchner, Oberſtudienrat Dr. K. Lampert, Prof. Dr. A. Schmidt herausg. von Kuſtos J. Eichler. 58. Jahrgang. Mit 8 Tafeln und 1 Beilage. Stuttgart, C. Grüninger, K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (Klett & Hartmann) 1902. 8°

— — Beilage: Verzeichnis der mineralogiſchen, geologiſchen, urgeſchichtlichen und hydrologiſchen Litteratur von Württemberg, Hohenzollern und den angrenzenden Gebieten. I. Die Litteratur von 1901 nebſt Nachträgen und Zuſätzen zu den älteren Verzeichniſſen. Zuſammengeſtellt von Dr. M. Schmidt [illegible]. Ebenda 1902. 8°

Karte, Geognoſtiſche, von Württemberg. Herausg. in dem Maßſtab 1:50000 von dem K. Statiſtiſchen Landesamt. Nr. 36. Urach. Neubearbeitet von Prof. Dr. E. Fraas 1901. II. Auflage 1902. (Stuttgart.)

— — Nachtrag zu den Begleitworten zur geognoſtiſchen Spezialkarte von Württemberg. Atlasblatt Urach mit den Umgebungen von Münſingen—[illegible], Hohenurach und Eningen. 1. Geologiſche Beiträge von Profeſſor Dr. E. Fraas. 2. Metriſche Maßangaben für den älteren Text vom Vermeſſungsoberinſpektor C. Regelmann. Herausg. von dem K. Statiſtiſchen Landesamt. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 4°

Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1900. Im Auftrag des K. Miniſteriums des Innern herausg. von dem K. Medizinalkollegium. Mit drei überſichtskärtchen im Text. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Mitteilungen aus dem K. Mineralien-Kabinet zu Stuttgart. Nr. 20. Die Meer-Crocodilier (Thalattosuchia) des oberen Jura unter ſpezieller Berückſichtigung von Dacosaurus u. Geosaurus von E. Fraas. Mit 8 Tafeln. Stuttgart, E. Schweizerbartſche Verlagsbuchhandlung (E. Nägele) 1902. 4° (Separat-Abdruck aus Palaeontographica Bd. XLIX.) — Nr. 21. Einige ergänzende Bemerkungen über [illegible] bei unſeren Landſchnecken. Von Otto Buchner, Aſſiſtent. Mit 1 Tafel. Stuttgart (K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg C. Grüninger) 1902. 8° (Separat-Abdruck aus den Jahresheften des Vereins für vaterl. Naturkunde, Jahrg. 1902.)

Nr. 1—19 haben keine Beziehung auf Württemberg.

Schriften des Schwäbiſchen Höhlenvereins. Nr. 5. Höhlenunterſuchungen in der Schwäbiſchen Alb in den Jahren 1901 u. 1902. Von Dr. [illegible]. Tübingen, Buchdruckerei von G. Schnürlen 1902. 8°

Spezialkarte, Geognoſtiſche, ſ. Karte.

[Tierſeuchen-Bericht.] K. Württemberg. Tierſeuchen-Bericht für Januar—Dezember 1902. O. O. (Stuttgart.) Fol.

3. Geſetzgebung, Rechtspflege, Staats- und Gemeindeverwaltung.

Amtsblatt des K. Württ. Finanzminiſteriums. Jahrgang 1902. Nr. 1—14 nebſt Beilagen. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Geſellſchaft. 4°

Amtsblatt des K. Württ. Juſtizminiſteriums vom Jahr 1902. Stuttgart, gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele. 4°

Amtsblatt des K. Württ. Miniſteriums des Innern. 58. Jahrgang 1902. Nr. 1—28. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Geſellſchaft. 8°

Amts-Blatt des K. Württ. Steuerkollegiums vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902. Nr. 1—20 nebſt Regiſter u. Beilage (Umgeldſtatiſtik). Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer. 4°

Bauordnung, Die allgemeine, für das K. Württemberg mit den Vollzugsverfügungen und weiteren auf das Bauweſen ſich beziehenden Geſetzen, Verordnungen u. ſonſtigen Vorſchriften. Handausgabe mit Erläuterungen von H. Rueff, Oberregierungsrat. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Bazille, Wilhelm, Amtmann, u. Reinhard Köſtlin, Amtmann: Das Recht der Staatsangehörigkeit mit beſonderer Berückſichtigung Württembergs dargeſtellt unter Benützung der Akten des K. Württ. Miniſteriums des Innern. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Bekanntmachung des K. Württ. Staatsminiſteriums vom 26. Mai 1902 betreffend die Formen des ſchriftlichen Geſchäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. [illegible] zuſammengeſtellt von Landgerichtsſekretär A. Kohler. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Berggeſetz für das K. Württemberg vom 7. Oktober 1874 nebſt Vollzugsvorſchriften. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Bericht über die Verhandlungen der Verſammlung württ. Gemeindebeamter, abgehalten am 19. Oktober 1902 im Feſtſaal der Liederhalle in Stuttgart zum Zweck der Stellungnahme zu dem Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung. Veröffentlicht vom Stadtſchultheißenamt Stuttgart. Stuttgart, Buchdruckerei des Neuen Tagblatt A.-G. 1902. 8°

Beſtimmungen betreffend die Kaſſenführung und Kaſſenkontrolle bei den öffentlichen Körperſchaften u. Stiftungen. Saulgau, Formulardruckerei o. J. (1902). 8°

[illegible] des Miniſteriums des Innern vom 1. Aug. 1902.

Blätter für das Armenweſen. Herausg. von der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg. 55. Jahrgang 1902. Schriftleiter: Oberregierungsrat [illegible]. Stuttgart, [illegible]. 4°

Bürgerrecht, Das, und die Steuerreform. Von einem Freunde der Reform. Stuttgart, [illegible] 1902. 8°

[illegible]

Bürger-Handbuch, Württembergiſches. 21., nach dem neueſten Stand ergänzte Auflage. Stuttgart, J. B. Metzlerſcher Verlag 1902. 8°

Dienſtliſte des Juſtizdepartements enthaltend I. Gerichtsliſte u. II. [illegible] nach dem Stand vom 2. Januar 1902. Stuttgart, Buchdruckerei Chr. Scheufele. 4°

Gemeindeverwaltung, Württembergiſche. Herausg. von Stadtſchultheiß [illegible]. XXXI. Jahrgang 1902. Kirchheim u. T., Druck der J. Oswald'ſchen Buchdruckerei (H. [illegible] jun.) 1902. 4°

Gerichtsvollzieherordnung u. Gebührenordnung für Notare u. ſ. w. Handausgabe von [illegible] Dr. [illegible]. Anhang, enthaltend [illegible]. Stuttgart, W. Kohlhammer August 1902. 8°

Geſchäftsbericht des Vorſtands der Verſicherungsanſtalt Württemberg für die Jahre 1897—1901. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei 1902. Fol.

[illegible], Landgerichtsrat: Die württ. Landesgeſetze und Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung und des Zwangsverſteigerungsgeſetzes. Zuſammengeſtellt und im Anſchluß an die CPO. erläutert. 2., umgearbeitete Auflage der „[illegible] des württ. Landrechts“ von L. [illegible]. 2. Teil. Erläuterungen. Tübingen u. Leipzig, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1902. 8° (= Sammlung der landesrechtlichen Civil-Prozeß-Normen, zugleich als Anhang zu Gaupp-Stein's Commentar zur CPO. III.)

Göz, Karl, Wirklicher Staatsrat: Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1902. 8°

Handausgabe der Bekanntmachung des K. Staatsminiſteriums betreffend die Formen des ſchriftlichen Geſchäfts-Verkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum und Formular-Sammlung von Berichten, Eingaben, Anfragen [illegible]. Verfaßt u. herausg. von Schultheiß Kohler. Saulgau, Formulardruckerei 1902. Fol.

Hirſch, Dr. Robert, Rechtsanwalt: Die Gewährleiſtung beim Viehhandel nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch. Erläutert von — in Verbindung mit Ludwig Vogel, K. Oberamtstierarzt. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Unter beſonderer Rückſicht auf Württemberg.

Jahrbücher der württ. Rechtspflege herausg. von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zu Stuttgart und des Vorſtandes der württ. Anwaltskammer. 13. Band. Tübingen, H. Laupp'ſche Buchhandlung 1902. 8°

[illegible], A., Landgerichtsrat: Das deutſche Grundbuchrecht und die württ. Ausführungsbeſtimmungen. 3., völlig umgearbeitete Auflage. 3. Lieferung. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Bis 1901 erſchienen waren nur die Lief. 1 u. 2 des Werks.

Knapp, Theodor, Dr. phil., Rektor: Geſammelte Beiträge zur Rechts- u. Wirtſchaftsgeſchichte vornehmlich des deutſchen Bauernſtandes. Tübingen, H. Laupp'ſche Buchhandlung 1902. 8°

Berückſichtigt vorzugsweiſe württ. Verhältniſſe.

Lindemann, Dr. H., Die neue Gemeindeordnung. Eine Kritik. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1902 [illegible]. 8°

[illegible], Alfons, Württemberg und die Brotgetreidezölle. Das Intereſſe der Landwirtſchaft, der Groß- und Kleingrundbeſitzer ſowie der nicht landwirtſchaftlichen Bevölkerung Württembergs an den Zöllen auf Brotgetreide. Nach amtlichem ſtatiſtiſchem Material bearbeitet. Stuttgart, H. [illegible] 1902. 8°

Meldeweſen, Das polizeiliche — Aufenthalts- und Fremdenkontrolle — ſowie die Wohnungsaufſicht nach den neueſten Beſtimmungen vom Mai 1901. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregiſter. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

[illegible], Stadtſchultheiß: Die Gebühren der Gemeindebehörden im K. Württemberg. Mit einem Anhang, enthaltend das [illegible] Geſetz und Tabellen ([illegible]). Im Selbſtverlag des Verfaſſers 1902. 8°

Mitteilungen, Amtliche, über die [illegible] der Württ. Staatsſchuldverſchreibungen. Stuttgart, Verlag der Staatsſchuldenkaſſe 1902. 8°

Mitteilungen über Invaliden- u. Altersverſicherung. XII. Jahrgang 1902. (Redaktion von Regierungspräſident von Kraiß. Druck, Verlag und Expedition von [illegible], Stuttgart.) 4°

Rothhardt, L., Kameralverwalter: Volksvermögen und Volkseinkommen in Württemberg. Beitrag zur Kenntnis der finanziellen Verhältniſſe Württembergs. Leonberg, A. Reichert 1902. 8°

Ordnungs-Liſte für die Beamten des Württ. höheren Finanzdienſtes. Nach dem Stand vom 1. April 1902 herausg. vom Verein der akad. Finanzbeamten Württembergs. Als Manuſkript gedruckt. (Tübingen, Buchdruckerei G. Schnürlen.) 8°

Regierungsblatt für das K. Württemberg vom Jahr 1902. Stuttgart, gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele. 4°

Thätigkeit, Die, der ſozialdemokratiſchen Fraktion im Württ. Landtag in der Zeit vom 15. Januar 1901 bis 8. Februar 1902. Stuttgart, C. Wagner 1902. 8°

Überſicht über die Verwaltung der Rechtspflege im K. Württemberg im Jahre 1901 ſowie über die Verwaltung und den Zuſtand der gerichtlichen Strafanſtalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. Herausg. von dem K. Juſtizminiſterium. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Verhandlungen der Kammer der Standesherren vom 15. Januar bis 8. Februar 1902. Amtlich herausgegeben. Protokoll-Band. Heft 3. Beilagen-Band. Heft 3. Enthaltend: Die Beilagen 105—138. — — vom 10. Mai bis 12. Juli 1902. Prot.-Bd. Heft 4. Beil.-Bd. Heft 4. Enthaltend: Die Beilagen 139—168. — — vom 10.—23. Dezember 1902. Prot.-Bd. Heft 5. Stuttgart, gedruckt in der Deutſchen Verlags-Anſtalt. 4°

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten auf dem 35. Landtag in den Jahren 1901/1902. Amtlich herausgegeben. Protokoll-Band III. IV. Beilagen-Band IV. Heft 2. Enthaltend die Hauptüberſicht der Staats-Ausgaben u. Einnahmen für 1900. V. Heft 1. 2. Stuttgart, Druck der K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (C. Grüninger) 1902. 4°

Vorſchriften, Die, über die Prüfung und Beeidigung der öffentlichen Feldmeſſer und die Ausführung der Vermeſſungsarbeiten im K. Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Vorſchriften, Die, zum Schutz der Bauarbeiter in Württemberg. Zum Gebrauch für die Bauarbeiter und die weiteren Kreiſe der Intereſſenten. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Waſſergeſetz, Das württembergiſche, vom 1. Dezember 1900 mit den Vollziehungsbeſtimmungen. Herausg. von Rechtsanwalt H. [illegible]. Ulm, J. Ebner 1902. 8°

Wahlgeſetz für Württemberg. Mit Erläuterung der Vollzugsvorſchriften und unter Berückſichtigung ſämtlicher Geſetzesmaterialien herausg. und erläutert von Landgerichtsdirektor Müller. Ellwangen, J. Heß 1902. 8°

Wintterlin, Dr. Friedrich, Archivaſſeſſor: Geſchichte der Behördenorganiſation in Württemberg. Herausg. von der Kommiſſion für Landesgeſchichte. 1. Teil. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Zeitſchrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung in Württemberg. Früher herausg. von Landgerichtspräſident Dr. A. v. Beſſer, fortgeſetzt von Landgerichtsrat G. Meyer. 44. Jahrgang 1902. Stuttgart, J. B. Metzler'ſcher Verlag 1902. 8°

4. Kirchen- und Schulweſen.

Almanach für die katholiſchen Geiſtlichen der Diözeſe Rottenburg auf das Jahr 1903. Herausg. von Kg. Klement [illegible], Pfarrer [illegible]. 24. Jahrgang. Leutkirch, J. Bernklau K. Hofbuchhandlung. 8°

Amtsblatt des württ. Evangeliſchen Konſiſtoriums und der Synode in Kirchen- und Schulſachen. (Als Manuſkript gedruckt.) Band XII. Nr. 11—37. 1902. (Stuttgart, Druck der Deutſchen Verlags-Anſtalt.) 8°

Amts-Blatt, Kirchliches, für die Diözeſe Rottenburg. (Herausg. und verlegt von dem Biſchöflichen Ordinariat.) 9. Jahrgang. 1902. Nr. 1—17. (Rottenburg, Druck von G. Bader.) 4°

Anzeiger, Kirchlicher, für Württemberg. Organ des Evangeliſchen Pfarrvereins. Herausg. von Lic. Dr. Wilhelm Haller, Stadtpfarrer. XI. Jahrgang. 1902. Ludwigsburg, Verlag des Pfarrvereins. 4°

Blätter für württ. Kirchengeſchichte. Neue Folge. Herausg. von Friedrich Keidel, Pfarrer. VI. Jahrgang. 1902. Stuttgart, Chr. Scheufele. 8°

Boll, Konſiſtorial-Regiſtrator u. D. Joh., Grundbuch der evangeliſchen Schulſtellen und Schullehrer in Württemberg. Herausg. von —. Stuttgart, im Selbſtverlag 1902. 4°
Frühere Ausgabe [illegible].

Chronik des Burſchenbundes Derendingia zu Tübingen 1877—1902. Tübingen, Buchdruckerei von G. Schnürlen u. A. (1902). 8°

Diözeſanarchiv von Schwaben. Organ für Geſchichte, Altertumskunde, Kunſt und Kultur der Diözeſe Rottenburg und der angrenzenden Gebiete. Herausg. und redigiert von [illegible] a. D. P. Beck. XX. Jahrgang. Stuttgart, Kommiſſionsverlag der Akt.-Geſ. „Deutſches Volksblatt“ 1902. 8°

Directorium ecclesiasticum. Ad usum cleri dioeceseos Rottenburgensis. Pro anno Domini MCMIII. Iussu atque auctoritate reverendissimi ordinarii Pauli Wilhelmi episcopi Rottenburgensis. Stuttgartiae, typis Actien-Geſellſchaft „Deutſches Volksblatt“ s. a. (1902). 8°

Ettlinger, M., Redakteur: Der Schulartikel in Württemberg von 1872—1902. Sein Verlauf und die Nachwirkungen. Stuttgart, Verlag der Aktien-Geſellſchaft „Deutſches Volksblatt“ 1902. 8°

Fink, Paul, Seminarrektor: Die Lehrerbildung in Württemberg. Ein Überblick über Erziehung, Unterricht und Prüfungen der Kandidaten und [illegible] des Volksſchulamtes. Stuttgart, Wildt'ſche Verlagsbuchhandlung 1902. 8°

Hochſchul-Kalender, Stuttgarter. Führer und Handbuch für die Dozenten und Studierenden der K. Techniſchen und der K. Tierärztlichen Hochſchule. 2. Ausgabe: Sommerſemeſter 1902. 3. Ausgabe: Winterſemeſter 1902/3. An Hand amtlichen Materials herausg. von H. Lindemann Buchhandlung (P. Kurtz). (Stuttgart.) 8°

Kampf, Der, um die Volksſchule. Ein Blick und Ausblick von einem württ. Schulmanne. Stuttgart, [illegible] 1903 [vordatiert]. 8° (Separatabdruck einer Artikelſerie aus dem „Lehrerheim“.)

Karte der evangeliſchen Generalate und Dekanate in dem K. Württemberg herausg. von dem K. Statiſtiſchen Landesamt. Maßſtab 1:600000. Entworfen von F. Hartmann. Stuttgart 1902.

Katalog der anthropologiſchen Sammlung in der Anatomiſchen Anſtalt der Univerſität Tübingen. Nach dem Beſtande vom 1. März 1902 bearbeitet nebſt einer Abhandlung [illegible] von Dr. med. Rudolf

Digitized by Google

[illegible] früheren Aſſiſtenten der Anſtalt. Braunſchweig, Fr. Vieweg und S. 1902. 4° (= Die anthropologiſchen Sammlungen Deutſchlands. XVI. Tübingen.)

Katalog der Bibliothek der K. Techniſchen Hochſchule in Stuttgart. Stuttgart, J. B. Metzlerſche Buchdruckerei 1902. 8°

Kirchenblatt, Evangeliſches, für Württemberg. [illegible] und herausg. von Chr. Roemer, Dekan. 63. Band. Jahrgang 1902. Stuttgart, F. Gundert. 4°

Kolb, Chr., Die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Magiſterbuch. 32. Folge. 1902. Herausg. von W. [illegible]. Tübingen, Oſianderſche Buchhandlung. 8°

Mangold, K., Lehrer. Der katholiſche Lehrer-Verein in Württemberg im Kampf um die Schulaufſicht. Beitrag zur Begründung der Forderungen deſſelben. Ulm, Verlag der „Ulmer Zeitung" A. G. u. A. (1902). 8°

Normallehrplan für die württ. Volksſchulen. Abdruck der Ausgabe von 1894 unter Berückſichtigung der durch das neue Geſangbuch für die katholiſchen Volksſchulen, die 5. Auflage der Anweiſung zur Erteilung des Turnunterrichts in den Volksſchulen und das neue Spruch- und Liederbuch für die evangeliſchen Schulen Württembergs gebotenen Änderungen. Stuttgart, C. Grüninger (Klett und Hartmann) 1902. 8°

Perſonal-Katalog des Bistums Rottenburg im Jahre 1902. Rottenburg a. N., Selbſtverlag der biſchöflichen Kanzlei 1902. 8°

Schmid, Dr. Wilhelm, ordentl. Profeſſor. Verzeichnis der griechiſchen Handſchriften der K. Univerſitätsbibliothek zu Tübingen. Tübingen, Buchdruckerei von G. Schnürlen 1902. 4°

Schmid[illegible], Vademecum der württ. Volksſchulgeſetzgebung. 2. nach der neuen Geſetzgebung umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Württ. Verlagshandlung 1901. 8° (Nachtrag [illegible].)

Schulwochenblatt, Württembergiſches. 54. Jahrgang. 1902. Herausg. von Pfarrer [illegible]. Stuttgart, Chr. Belſerſche Verlagshandlung. 4°

Statiſtik des Unterrichts- und Erziehungsweſens im K. Württemberg auf das Schuljahr 1900/1901. Veröffentlicht von dem K. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Univerſitäts-Kalender, Tübinger. VIII. Jahrgang. Sommer-Semeſter 1902. Winter-Semeſter 1902/1903. Herausg. von der H. Laupp'ſchen Buchhandlung. Tübingen. 8°

Univerſitätsſchriften, Tübinger — haben aufgehört in der bisherigen Zuſammenfaſſung zu erſcheinen.

5. Litteratur und Kunſt

Archiv für chriſtliche Kunſt. Herausg. von Pfarrer Detzel. XX. Jahrgang. 1902. Stuttgart, Verlag des Rottenburger Diözeſan-Vereins für chriſtliche Kunſt. Kommiſſionsverlag der Dorn'ſchen Buchhandlung (Jos. Alber in Ravensburg). 8°

Eck, Heinrich, Verzeichnis der mineralogiſchen, geognoſtiſchen, urgeſchichtlichen und balneographiſchen Litteratur von Baden, Württemberg, Hohenzollern und einigen angrenzenden Gegenden. Nachtrag und II. Fortſetzung. (Geſchloſſen [illegible] Januar 1901.) Heidelberg, C. Winter's Univerſitätsbuchhandlung 1901. 8° (= Mitteilungen der Großh. Badiſchen Geologiſchen Landesanſtalt. 4. Ergänzung zum 1. Bande.) (Nachtrag z. 4.)

Die 2. Fortſetzung II iſt der 2. Ergänzung 1903 erſchienen.

Feſt-Zeitung zum VII. Gauſängerfeſt des [illegible] des Schwäbiſchen Sänger-Bundes in Heidenheim a/Brz. am Sonntag den 6. 7. II. 1902. (Redaktion u. Verlag vom Feſtausſchuß. Heidenheim, Druck von C. F. Rees.) Gr. Folio.

Müller, Dr. Ernſt, Der ſchwäbiſche Dichterkreis. Eine Gedichtſammlung für Schule und Haus. Leipzig, G. Freytag 1902. 8° (Glied in Freytags Schulausgaben u. Hilfsbücher für den deutſchen Unterricht.)

S. auch oben II 2. Jahreshefte (Beilage). II 4. Katalog der Bibliothek u. ſ. w. und Schmid.

6. Wirtſchaftliche Verhältniſſe

(Land- und Forſtwirtſchaft. — Gewerbe und Handel. — Verkehrsweſen.)

Amts-Blatt der K. Württ. Verkehrsanſtalten. Jahrgang 1902 (Nr. 1—153). Stuttgart, Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Geſellſchaft. 4°

Denkſchrift über den Bau einer normalſpurigen Nebenbahn von Biberach über Uttenweiler nach Munderkingen, zunächſt der Teilſtrecke Biberach, Reute, Mittelbiberach, [illegible], Stafflangen, [illegible], Ahlen, Uttenweiler. Herausg. von den beteiligten Kollegien zu Biberach u. Uttenweiler. Biberach, Druck des „Anzeigers vom Oberland" G. m. b. H. o. J. (1902). 4°

Eiſenbahnfrage, Zur, in Württemberg. Selbſthilfe oder Eiſenbahngemeinſchaft? Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

Feier, Die, des 25jährigen Beſtehens des Württ. Bezirksvereines deutſcher Ingenieure und die Enthüllung des Daimler-Denkmals in Cannſtatt am 31. Mai u. 1. Juni 1902. Berlin (Buchdruckerei A. W. Schade) 1902. 4°

Feſtſchrift zur Feier des 25jährigen Beſtehens des [illegible] Württ. Bezirksvereins des Vereins deutſcher Ingenieure 1877—1902. Stuttgart, Druck von A. Bonz' Erben 1902. 8°

Fuchs, Fr. J., Die [illegible] in den Beſitzverhältniſſen und [illegible] ſowie in der Entwicklung der württ. Landwirtſchaft in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Halle a. S., Druck von [illegible] 1902. 8° (Tübinger Inaugural-Diſſertation.)

Geſchichte, Die, der Erbauung der Eiſenbahn Reutlingen—Honau—Münſingen u. die Geſchichte [illegible] der Zeitfrage über den Bau einer Eiſenbahnlinie [illegible] zuſammengeſtellt auf dem amtlichen Material vom Eiſenbahnkomitee Reutlingen. Reutlingen, Druck von Oertel & Spörer 1902. 8°

Grundbeſtimmungen für die Ackerbauſchulen in Ellwangen, Ochſenhauſen, Oberamts Biberach u. Kirchberg, Oberamts Sulz. Stuttgart, Druck der J. B. Metzlerſchen Buchdruckerei 1902. 8°

Hoffmann, [illegible], Die [illegible] in Württemberg. Geſetz vom 12. 6. 1902 betreffend die Abänderung des Geſetzes vom 16. 6.

Digitized by Google

1892 mit Vollzugsverfügung vom 23. 12. 1897 und zwei Muſtern über Farrenhaltungsverträge nebſt erläuternden Anmerkungen u. einem Anhang: Praktiſch bewährte Ratſchläge zur richtigen Auswahl und Behandlung der Zuchtſtiere in Gemeinden bearbeitet auf Grundlage von Dr. A. v. Rueff's Ratgeber. Stuttgart: J. B. Metzler 1902. 8°

Jahresberichte der Gewerbe-Aufſichtsbeamten im K. Württemberg für 1901. Stuttgart: Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei (Kommiſſions-Verlag von H. Lindemann's Buchhandlung, P. Kurtz) 1902. 8°

Jahresberichte der Handelskammern in Württemberg für das Jahr 1901. Einheitlich zuſammengeſtellt, veröffentlicht und mit einem Anhang verſehen von der K. Zentralſtelle für Gewerbe u. Handel. Stuttgart: Druck von W. Grüninger (Kraft & Hartmann) o. J. (1902). 8°

Kursbuch, Württembergiſches. Eiſenbahn- u. Poſt-Verbindungen in Württemberg u. Hohenzollern, Eiſenbahn- u. Dampfſchiff-Verbindungen in Süddeutſchland und der Schweiz, dem größeren Teil von Weſt-, Mittel- und Norddeutſchland und von Öſterreich. Mit einer Eiſenbahnkarte von Mittel-Europa u. einer Eiſenbahnkarte von Südweſtdeutſchland. Bearbeitet im Kursbureau der Generaldirektion der K. Württ. Staatseiſenbahnen. Nr. 45. Sommerfahrplan 1902. Ausgabe vom 1. Mai 1902. — Dasſelbe. Nr. 46. Winterfahrplan 1902/03. Ausgabe vom 1. Oktober 1902. Stuttgart, Union Deutſche Verlagsgeſellſchaft. 8°

Landwirtſchaft, Die, in Württemberg. Denkſchrift mit Genehmigung des K. Miniſteriums des Innern u. des Kirchen- und Schulweſens herausg. von der K. Zentralſtelle für die Landwirtſchaft. Stuttgart: Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Lauer, G., Pfarrer: Handbuch für Darlehenskaſſen-Vereine. 2. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer 1902. 8°

Behandelt den Gegenſtand mit beſonderer Rückſicht auf Württemberg.

Leuchs: Adreßbuch aller Länder der Erde der Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, Gutsbeſitzer ꝛc. ꝛc., zugleich Handelsgeographie, Produkten- u. Fabrikaten-Bezugsquellen. 3. Württemberg u. Hohenzollern. 12. Ausgabe 1902. Nürnberg, C. Leuchs & Co. 8°

Die 11. Ausgabe iſt 1896 erſchienen.

Mitteilungen, Forſtſtatiſtiſche, aus Württemberg für das Jahr 1900. Herausg. von der K. Forſtdirektion. 19. Jahrgang. Stuttgart, Chr. Scheufele 1902. 4°

Überſicht über den [illegible] der Gemeinden, Stiftungen und ſonſtiger öffentlichen Körperſchaften. Stuttgart: Druck von Chr. Scheufele o. J. (1902). 4°

Verwaltungsbericht der K. Miniſterialabteilung für den Straßen- u. Waſſerbau für die Rechnungsjahre vom 1. Februar 1897/98 u. 1898/99. I. Abteilung. Straßenbauweſen. Herausg. von dem K. Miniſterium des Innern, Abteilung für den Straßen- u. Waſſerbau. Mit 4 Tafeln. Stuttgart: Druck von Strecker & Schröder 1901. 4°. (Nachträglich.) — Dasſelbe. II. Abteilung. Waſſerbauweſen. [illegible]. Mit 30 Beilagen. Ebenda 1901. 4°. (Nachträglich.)

Verwaltungsbericht der K. Württ. Verkehrsanſtalten für das Etatsjahr 1900 (1. April 1900 bis 31. März 1901). Herausg. von dem K. Miniſterium der Auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanſtalten. Stuttgart: J. B. Metzlerſche Buchhandlung 1902. 8°

Verſuchsfeld für die Saatzucht der K. Württ. landwirtſchaftlichen Akademie Hohenheim. ([illegible] bei K. [illegible] Kirchen u. [illegible] eröffnet am 10. Oktober 1902.) Plieningen, Druck von [illegible] 1902. 8°

v. Roſler, Direktor Dr., Die Entwickelung Hohenheims während 25 Jahren der Regierung Sr. Majeſtät König Karls von Württemberg. 1864–1889. Feſtrede zur Feier des Regierungs-Jubiläums König Karls gehalten am 22. Juni 1889. (Neudruck.) Plieningen: Druck von Fr. Find 1902. 8°

Wirtſchaftsplan des Hohenheimer Gutes für das Jahr 1902. Plieningen, Druck von Fr. Find 1902. 8°

Wochenblatt, Württembergiſches, für Landwirtſchaft. Herausg. von der K. Zentralſtelle für die Landwirtſchaft. 29. Jahrgang 1902. Stuttgart: Druck von J. B. Metzler 1902. 4°

v. Zeller, Direktor, Hermann: Die ſtatiſtiſchen Erhebungen in Württemberg vom Jahr 1900. Mit 6 Überſichten u. 1 Beilage. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1902. 4°. (Sonderabdruck aus den Württ. Jahrbüchern, Jahrg. 1901.)

S. auch unten I. 1. Weiß.

7. Kriegsweſen.

Adreßbuch-Auszug für K. Württ. der Behörden, Offiziere u. Beamten des XIII. (K. Württ.) Armeekorps mit Einſchluß des K. Hofs und deſſen [illegible] unter Angabe der nicht im Armeekorps-Verband befindlichen Offiziere, Militärbehörden ꝛc. ꝛc. am 1. Dezember 1901. Nach amtlichen Quellen zuſammengeſtellt. Stuttgart: A. Bonz' Erben o. J. (1902). 8°

Beſtimmungen für die größeren Truppenübungen der 26. Diviſion (1. K. Württ.) für 1902. Stuttgart, Hofbuchdruckerei Greiner und Pfeiffer. 8°

Beſtimmungen für die größeren Truppenübungen der 27. Diviſion (2. K. Württ.) 1902. Ulm, [illegible]. 8°

Dienſtaltersliſte der Offiziere der K. Preußiſchen Armee und des XIII. (K. Württ.) Armeekorps 1902/03. Im Anſchluß an die Rangliſte [illegible] Jahrgang. Abgeſchloſſen am 31. Oktober 1902. Berlin, E. S. Mittler u. S. 1902. 8°

v. Falkenhauſen, Freiherr, General der Infanterie und kommandierender General XIII. (K. Württ.) Armeekorps: Rückblick auf die Ausbildung des Armeekorps im Übungsjahr 1900–1901. Als Manuſkript gedruckt. Stuttgart, Druck von [illegible] & Arnold 1902. 8°

Der Name des Verfaſſers ſteht am Schluß des Ganzen.

Guerre 1870–71, La. VII. Journée du 6 Août. Bataille de Froeschwiller. Publiée par la Revue d'histoire, rédigée à la Section historique de l'État-Major de l'Armée. Paris, Librairie militaire R. Chapelot et Co. 1902. 8°

Liederbuch für die Mannſchaften des [illegible] Infanterie-Regiments [illegible] (8. Württ.) Nr. 126. Jubiläumsfeſtgabe auf die [illegible] des Regiments vom 30. 11. 1901. Ludwigsburg, K. Hofbuchdruckerei Ungeheuer & Ulmer 1902. 8°

Kriegsſpiele und taktiſche Übungsritte beim XIII. (K. Württ.) Armeekorps 1900–1901. Als Manuſkript gedruckt. Stuttgart, Druck von [illegible] & Arnold 1902. 8°

Militär-Verordnungsblatt, K. Württ. [illegible], Perſonal-Nachrichten. Herausg. vom Kriegsminiſterium. 1902. Stuttgart, Druckerei des K. Kriegsminiſteriums. 4°

Digitized by Google

Rangliſte der XIII. (K. Württ.) Armeekorps für 1902. Mit der Dienſtalters-Liſte der Offiziere, Sanitätsoffiziere u. Beamten des Aktiven- und Beurlaubtenſtandes ſowie Angabe der nicht im Armeekorps-Verband befindlichen Offiziere, Militär-Behörden ꝛc. Nach dem Stande vom 5. Mai 1902. Stuttgart, J. B. Metzlerſcher Verlag. 8°

Rangliſte der K. Preußiſchen Armee und des XIII. (K. Württ.) Armeekorps für 1902. Mit den Dienſtaltersliſten der Generale und der Stabsoffiziere und einem Anhange enthaltend das Reichs-Militärgericht, die Oſtaſiatiſche Beſatzungs-Brigade, die Marine-Infanterie, die Kaiſerlichen Schutztruppen und die Gendarmerie-Brigade in Elſaß-Lothringen. Nach dem Stande vom 1. Juni 1902. Auf Befehl Seiner Majeſtät des Kaiſers u. Königs. Redigirt im Kriegsminiſterium, Geheime Kriegs-Kanzlei. Berlin, E. S. Mittler u. S. 8°

C. Einzelne Orte und Perſonen.

1. Einzelne Orte (und Gegenden).

Alb. — Blätter des Schwäbiſchen Albvereins. Herausg. von Profeſſor Nägele. XIV. Jahrgang 1902. Tübingen, Verlag des Schwäbiſchen Albvereins. 4°

Karte des Schwäb. Albvereins. Herausg. von dem K. Statiſtiſchen Landesamt. Maßſtab 1 : 50000. Blatt VII. Heidenheim—Langenau u. Umgebung. 1902. (Stuttgart.)

S. auch oben B. 2. Schriften, B. 6. [illegible]

Allgäu. — Reiſer, Dr. Karl Auguſt, Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäus. Aus dem Munde des Volkes geſammelt. II. Band. Kempten, J. Köſel'ſche Buchhandlung o. J. (1902). 8°

Der 1. Band iſt 1897 erſchienen.

S. auch oben B. 1. Hörle.

Aulendorf ſ. oben B. 1. Sarwey.

Biberach. — Kirchen-Regiſter der katholiſchen Stadtpfarrei Biberach für das Jahr 1901. (Biberach, J. Ebner o. J. (1902).) 8° [Gratis-Beilage zum „Katholiſchen Kirchen-Anzeiger".]

S. auch oben B. 5. Denkſchrift.

Bodenſee. — Bodenſee, Der, u. ſeine Umgebungen. Ein Führer für Fremde u. Einheimiſche. 6. neu bearbeitete Auflage. Mit Karte, 2 Panoramen u. Überſichtstabellen. Lindau, J. Th. Stettner 1902. 8°

„Bodenſee-Forſchungen". X. Abſchnitt. Die Vegetation des Bodenſees. Von Dr. C. Schröter, Profeſſor, u. Dr. O. Kirchner, Profeſſor. 2. Teil (enthaltend die Characeen, Mooſe u. Gefäßpflanzen). Mit 3 Tafeln in Lichtdruck, einer Karte und mehreren Abbildungen im Text. Lindau i. B. Kommiſſionsverlag der Schriften des Vereins für Geſchichte des Bodenſees 1902. 8°

Der 1. Teil des 9. Abſchnitts iſt 1896 erſchienen.

Penck, Albrecht, Der Bodenſee. Vortrag, gehalten am 27. November 1901. Wien (W. Braumüller) 1902. 8° (= Vorträge des Vereins zur Verbreitung naturwiſſenſchaftlicher Kenntniſſe in Wien. Heft 6.)

[illegible], Albrecht, Der Bodenſee und ſeine Ufer. Ein zuverläſſiger Führer für Fremde u. Einheimiſche. Mit Illuſtrationen und einer Spezialkarte. 2. Auflage. Konſtanz, E. Hapf 1902. 8°

Schriften des Vereins für Geſchichte des Bodenſees und ſeiner Umgebung. 31. Heft. Lindau i. B., Kommiſſionsverlag von J. Th. Stettner 1902. 8°

v. Tröltſch, E., Die Pfahlbauten des Bodenſeegebietes. Mit 461 Abbildungen im Text. Stuttgart, F. Enke 1902. 8°

Böblingen. — Sanatorium für Tuberkulöſe Böblingen (Württemberg). Beſitzer und leitender Arzt: Dr. med. Carl Kraemer. O. O. u. J. (1902). Quer 8°

Boll. — Gretter, Philipp, Landtafel der ſchönen Gelegenheit u. Landſchaft umb Boll. Auf Befelch des Herrn Friderichs Hertzogen zu Wirtemberg gemalt, getruckt zu Stuttgarten als Beilage zur „Newen Bader Buch" des Dr. Johann Bauhin" durch Marx [illegible] anno 1602 nebſt vollſtändigen Nachrichten über die Landtafel des Herzogtums Württemberg im ehemal. Luſthaus zu Stuttgart vom Schwäbiſchen Albverein aufs neue ans Licht gebracht im Jahre 1902 durch C. Regelmann, Vermeſſungs-Oberinſpektor. Tübingen, Verlag des Schwäbiſchen Albvereins, Kommiſſionsverlag von G. Schnürlen 1902. 4°

Calw. — Kirchen-Regiſter, Hundert u. ſechsundſechzigſtes, der K. Württ. Oberamtsſtadt Calw vom Kirchenjahr 1901 bis 1902. Verfaßt von Wilhelm [illegible], Mesner. Calw, Druck von E. [illegible] o. J. (1902). 4°

Cannſtatt. — Adreß- u. Geſchäfts-Handbuch der Stadt Cannſtatt 1903. Herausg. von der Stadtgemeinde Cannſtatt. Cannſtatt, Druck von L. Boſheuyers Buchdruckerei (W. Dehn) und W. Kraus' Buchdruckerei o. J. (1902). 8°

Denkſchrift zu dem 50jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Cannſtatt am Sonntag 27. Juli 1902. Cannſtatt, J. Maurer, Buch- u. Steindruckerei. 8°

S. auch oben B. 6. Feier.

Ellwangen ſ. oben B. 6. Grundbeſtimmungen.

Eßlingen. — Adreß- u. Geſchäfts-Handbuch der Oberamtsſtadt Eßlingen am Neckar ſamt Filialgemeinden für das Jahr 1902. Herausg. von Pol.-Kommiſſär Siegel. Eßlingen, Druck von O. Bechtle 1902. 8°

Schirmer, E., Aus Alt-Eßlingen. Eßlingen, Druck der Harburger'ſchen Buchdruckerei 1902. 4° (Programm der K. Realanſtalt in Eßlingen am Schluſſe des Schuljahres 1901/02.)

[illegible], Guſtav, Eßlingen in Wort und Bild. Führer durch die Stadt und Umgebung. Illuſtriert von Peter Schnorr. Mit Stadtplan, Umgebungsplan, Ansichtskarte, Panorama der Stadt Eßlingen u. Rundbild vom Frauenturm. Mit Lichtdruckbildern und vielen andern Bildern im Text. 3. weſentlich vermehrte u. verbeſſerte Auflage. Eßlingen, herausg. von L. Schneider, Kommiſſionsverlag von R. Weismann & Friedmann (?) Stuttgart 1902. 8°

Wagner, Schullehrer Fritz, Geſchichte des Eßlinger Gewerbevereins 1842—1902. Mit 12 Porträts u. 6 Abbildungen. Zur Jubelfeier des 60jährigen Beſtehens im Auftrag des Ausſchuſſes aus den Protokollen und anderen Quellen zuſammengeſtellt. Eßlingen, Selbſtverlag des Vereins 1902. 8°

Gablenberg. — Lampe, Pfarrer A., Die Petruskirche in Gablenberg. Gablenberg, Buchdruckerei von A. Scholer 1902. 8°

Göppingen. — Sauerbrunnen, Der Göppinger, seine Auffindung, seine geognostischen und chemischen Verhältnisse sowie seine Wirksamkeit dargestellt in Zeugnissen aus alter und neuer Zeit. Den zahlreichen Freunden der Quelle gewidmet von der Landerer'schen Brunnenverwaltung Dr. Landerer Söhne. O. O. u. J. (1902). Quer 8°

Härtsfeld. — Wallfahrtskirchen und Kapellen, Die, des Härtsfeldes mit besonderer Berücksichtigung der Marienkapelle und der Klosterkirche. Ein Gebet- u. Handbuch für die kathol. Familien der Umgegend. 6., vermehrte Auflage. Neresheim, Verlag der W. A. [illegible]'schen Buchdruckerei 1902. 8°

— Dasselbe. Ergänzung: Einige kirchengeschichtliche Erinnerungen mit Gebeten. Den Bewohnern des Härtsfeldes gewidmet von einem alten Härtsfelder. Ebenda 1902. 8°

Hall s. oben B 1 Härle.

Heidenheim s. oben B 5 Fest-Zeitung.

Heilbronn. — Krach, Der, der Heilbronner Gewerbebank vor dem Schwurgericht. Authentische Darstellung der Gerichtsverhandlungen. Heilbronn, O. Weber o. J. (1902). 8°

S. auch oben B 1 Härle.

Hohenheim s. oben B 6 Vorschriften, u. Kohler, Wirtschaftsplan.

Hohenlohe s. unten Mergentheim (Fest-Schrift).

Kirchberg, OA. Sulz s. oben B 4 Grenzbestimmungen.

Kirchheim, Oberamt. — Katalog, Offizieller, zu der Bezirks-Gewerbe-Ausstellung in Kirchheim u. Teck vom 15. Juni bis 30. September 1902. Herausg. im Auftrag des Gewerbe-Vereins. Kirchheim u. T., R. Gottlieb jr. o. J. (1902). 8°

Kirchheim, Stadt. — Oberamtsstadt Kirchheim u. Teck. Adreß- u. Geschäfts-Handbuch für das Jahr 1902. Bearbeitet und verlegt vom Ausschuß der Mitglieder anläßlich der Bezirksgewerbeausstellung. Mit einem Situationsplan u. einer Gesamtansicht der Stadt. Kirchheim u. Teck, Druck der [illegible]'schen Buchdruckerei (R. Gottlieb jr.). 8°

Liebenzell. — Bade, Liebenzell und seine Umgebung. Ein Führer für Kurgäste u. Touristen, herausg. vom Kurkomitee Liebenzell. Mit Karte. Liebenzell, Verlag bei Kur[illegible] o. J. (1902). 8°

Ludwigsburg. — Adreß-Buch der zweiten K. Residenzstadt Ludwigsburg. Herausg. auf 1. Januar 1902 vom Polizeikommissär Fischer. Mit 1 Stadtplan. Ludwigsburg, K. Hofbuchdruckerei Ungeheuer u. Ulmer 1902. 8°

Besuch, Ein, in Ludwigsburg. Kurze Beschreibung der Sehenswürdigkeiten der zweiten Residenzstadt Württembergs. Ludwigsburg, J. Aigner'sche Hofbuchhandlung 1902. 8°
Verfasser ist Ingenieur Klein.

Ludwigsburg mit Umgebung (Karte). Herausg. von dem K. Statistischen Landesamt 1902. Maßstab 1:25000. Stuttgart.

Maulbronn. — Dahlke, Emil, Pfarrer: Kleiner Führer durch das Kloster Maulbronn. Mit einem Grundriß, einem Situationsplan u. vielen Bildern. Maulbronn, A. Kriegel o. J. (1902). 8°

Mergentheim. — Münzel, Dr. Eduard: Ueber den Einfluß eines natürlichen Bitterwassers (Mergentheimer Karlsquelle) auf den Stoffwechsel bei Diabetes mellitus u. Fettsucht. Berlin, Druck von L. Schumacher 1902. 8° (Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift für klinische Medizin, Band 45.)
Aus dem Laboratorium der III. medizinischen Universitätsklinik zu Berlin (Direktor Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Senator).

Fest-Schrift u. Programm zum XI. Hohenloher Sängerfest in Mergentheim am 6. Juli 1902. Mergentheim, Buchdruckerei von C. Schönhuth o. J. (1902). 8°

Metzingen. — Stadelmaier, Gustav: Metzinger Chronik. Geschichte der Stadt Metzingen u. der Gemeinden der Umgegend. Herausg. als Erinnerung an das 25jährige Bestehen des „Metzinger Anzeiger“ (Gegründet am 19. Mai 1877). Mit 7 Text- u. 8 Vollbildern, sowie dem Stadtplan von Metzingen. Metzingen, G. Hölder 1902. 8°

Mömpelgard. — Mémoires de la Société d'émulation de Montbéliard. Supplément aux XXVIIe et XXVIIIe volumes. XXIXe volume. Montbéliard, Imprimerie Montbéliardaise 1901–02. 8°

Neckarthal s. oben B 1 Höck.

Neuenstein s. oben am Schluß von B 1 Schraber.

Oberschwaben s. unten Ulm; oben B 1 Hölle, Kath. Denkschrift.

Ochsenhausen s. oben B 6 Grenzbestimmungen.

Oettingen s. oben am Schluß von B 1 Schraber.

Ravensburg. — Festzug, Historischer, zu Ravensburg (Württ.) am 3. u. 4. August 1902. Zur Feier der ungefähr 1000jährigen Entstehung der Stadt. 30 Gruppen aus der Geschichte Ravensburgs. Ravensburg, Verlag des Vereins des hist. Festzugs (F. Ziegler) o. J. (1902). Quer-Fol.

Gesamt-Adreß- und Geschäfts-Handbuch der Oberamtsstadt Ravensburg, Garnisonsstadt Weingarten, Oberamtsstadt Tettnang, Sommerfrischstadt Friedrichshafen mit Berücksichtigung der Gemeinden in der Umgegend. Bearbeitet nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Ravensburg, Dorn'sche Buchhandlung (F. & H. Alber) o. J. (1902). 8°

Reutlingen. — Geschichtsblätter, Reutlinger. Mitteilungen des Sülchgauer Altertumsvereins. Herausg. vom Verein für Kunst u. Altertum in Reutlingen unter Leitung von Prof. A. Bacmeister. Jahrgang XIII. 1902. Reutlingen, Druck der Buchdruckerei E. Kepler. 8°

Jahresbericht der Handwerkskammer Reutlingen für 1901 (1901/02). Reutlingen, Druck von Oertel u. Spörer o. J. (1902). 8°

Sammlung der Orts-Polizei-Vorschriften für Reutlingen u. anderer Polizei-Verordnungen nebst den für die Straßen- u. Feldpolizei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Zusammengestellt Stadtpolizeikommissär Hecker. Reutlingen, Druck von [illegible] o. J. (1902). 8°

S. auch B 6 [illegible].

Rottenburg s. oben B 1 Hölle.

Rottweil. — 1902. Adreß-Buch der Oberamtsstadt Rottweil zugleich Illustrierter Führer durch Rottweil u. Umgebung. Nach amtlichen Erhebungen zusammengestellt. Rottweil, [illegible] Eller. 4°

Schorndorf s. im Anhang u. [illegible].

Schwarzwald. — Algermissen, J. L.: Spezialkarte des Schwarzwaldes für Touristen bearbeitet. 1:200000. 12. Auflage. Freiburg i. B., F. P. Lorenz (1902).

Aus dem Schwarzwald. Blätter des Württ. Schwarzwald-Vereins. 10. Jahrgang. 1902. (Für die Schriftleitung

Digitized by Google

verantwortlich Profeſſor Müller. Stuttgart, Verlag des Württ. Schwarzwaldvereins.) 4°

Führer, Kleiner, durch den Schwarzwald. Nach der 12. Auflage des größeren von Th. Buſſemer neu bearbeiteten Handbuchs für Reiſende im Schwarzwald. Mit 3 Karten. Berlin, A. Goldſchmidt 1902. 8° (= Grieben's Reiſebücher 87.)

Karte des Württ. Schwarzwaldvereins. Maßſtab 1 : 50 000. Blatt 2. Hirſau. Eigentum des Württ. Schwarzwaldvereins. Stuttgart, im Buchhandel durch A. Bonz' Erben (1902).

Blatt 1 iſt noch nicht erſchienen.

Schwarzwald, Der. Handbuch für Reiſende. 10. Auflage, neu bearbeitet von Th. Buſſemer. Mit 5 Karten. Berlin, A. Goldſchmidt 1902. 8° (= Griebens Reiſebücher 36.)

S. auch oben A 1: Höſle.

Stuttgart. — Adreß- u. Geſchäfts-Handbuch der K. Haupt- u. Reſidenzſtadt Stuttgart mit der Vorſtadt Berg, Karlsvorſtadt Heslach u. den Vororten Gablenberg u. Gaisburg für das Jahr 1902. Herausg. von der Stadtgemeinde Stuttgart. Mit einem Ueberſichtsplan der Stadt Stuttgart u. zwei Theaterplänen. Stuttgart, Druck der Union Deutſche Verlagsgeſellſchaft. 8°

— Daſſelbe. Erſter Nachtrag. Herausg. im Mai 1902 von der Stadtgemeinde Stuttgart. Ebenda. 8°

— Daſſelbe. Zweiter Nachtrag. Herausg. im Auguſt 1902 von der Stadtgemeinde Stuttgart. Ebenda. 8°

Beckmanns Straßenführer von Stuttgart mit offiziellem Stadtplan u. 3 Kunſtbeilagen. Stuttgart, Klemm & Beckmann 1902. 8°

Chronik der K. Haupt- u. Reſidenz-Stadt Stuttgart 1901. Herausg. vom Gemeinderat. (Stuttgart, Greiner & Pfeiffer, K. Hofbuchdrucker 1902.) 8°

Fremdenführer, Oſterberg'ſcher, durch Stuttgart. 1902. Erſcheint mit Bildern u. Geſchäftswelt. Stuttgart, W. Oſterberg. 8°

Führer, Kleiner, durch Stuttgart. Mit Stadtplan u. Bildern. Herausg. vom Verein für Fremdenverkehr. Bearbeitet von Guſtav [illegible]. 5., wiederholt durchgeſehene u. verbeſſerte Auflage. Stuttgart, J. B. Metzlerſcher Verlag (1902). 8°

[illegible], G., Die Wohnungsfrage mit beſonderer Berückſichtigung der Stuttgarter Verhältniſſe. (Programm für die Löſung der Wohnungsfrage.) Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

[illegible], Dr. med. A., Die Abwaſſerfrage in Stuttgart. Mit 14 Figuren. Stuttgart, K. Wittwer 1902. 8° (Habilitationsſchrift zur Erlangung der venia legendi für das Fach der Hygiene und Bakteriologie an der K. Techniſchen Hochſchule zu Stuttgart.)

Jahrbuch, Statiſtiſches, der Stadt Stuttgart für das Jahr 1900. Im Auftrag der Bürgerlichen Kollegien herausg. vom Statiſtiſchen Amt Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer 1902. 8°

Den Vorgang hiezu bilden die ſeit 1896 erſchienenen Statiſtiſchen Monatsberichte der Stadt Stuttgart.

Jahresbericht der Handelskammer Stuttgart für 1901. Stuttgart, C. Grüninger, K. Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg 1902. 8°

Jahresbericht der Handwerkskammer Stuttgart für 1901. Stuttgart, Druck von A. Müller & Co. 1902. 8°

Erſter Bericht dieſer Art.

Katalog, Offizieller, der Erſten Deutſchen Fach-Ausſtellung für Fleiſcherei, Kochkunſt und verwandte Gewerbe vom 13. bis 27. Juli 1902 in der ſtädtiſchen Gewerbehalle zu Stuttgart. Mit einem Vorwort, drei Porträts und zwei Ausſtellungsplänen. Stuttgart, Verlag der Süddeutſchen Fleiſcherzeitung. 8°

Löſung, Die natürliche, des Stuttgarter Thales. Nachtrag zu dem Werk: Die Stuttgarter Stadterweiterung mit volkswirtſchaftlichen, hygieniſchen und künſtleriſchen Gutachten. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 4°

Die „Stuttgarter Stadterweiterung“ iſt 1901 erſchienen.

[Mayer, Stadtbaurat,] Stuttgart. Zur Einweihung der Schwabſchule am 5. Mai 1902. (Stuttgart, Druck von Greiner & Pfeiffer, K. Hofbuchdrucker.) 4°

Der Name des Verfaſſers ſteht am Schluß des Textes.

[illegible], E., Hundert lohnende Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung Stuttgarts. Ein zuverläſſiger Führer durch deren Naturſchönheiten mit Angabe der verſchiedenen Wege, Entfernungen und Sehenswürdigkeiten ꝛc. 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit einer Spezialkarte. Cannſtatt, G. Hepp o. J. (1902). 8°

Straßenprofilkarte, Deutſche, für Radfahrer. Nach den neueſten offiziellen Unterlagen unter Mitwirkung der Bauverbände des deutſchen Radfahrerbundes und Conſulate der allgemeinen Radfahrer-Union bearbeitet. 1 : 300 000. Nebſt Text. Blatt 16: Stuttgart. Leipzig, Mittelbach (1902).

[illegible], Guſtav, Stuttgart und Umgebung in Wort und Bild. Führer für Einheimiſche und Fremde. Mit Stadtplan, zwei Umgebungskarten, Panorama und vielen Illuſtrationen im Text. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer 1902. 8°

Volksbibliothek zu Stuttgart. Bücher-Verzeichnis. Dritte Ausgabe. Stuttgart, Druck von C. Grüninger (Klett & Hartmann) September 1902. 8°

Wegkarte von Stuttgart und Umgebung mit den farbigen Wegbezeichnungen der Ortsgruppen Stuttgart, Eßlingen, Böblingen, Sindelfingen, Vaihingen a. F. und Feuerbach des Schwäb. Albvereins. Herausg. von der Ortsgruppe Stuttgart des Schwäb. Albvereins und dem Verein für Fremdenverkehr in Stuttgart. 1 : 75 000. Mit Text auf der Rückſeite. Stuttgart, H. Wild in Kommiſſion 1902.

S. auch oben A 1: Führer (kl.); A 4: Hochſchulkalender und Katalog.

Teinach. — [illegible], Regierungsrat, Beſchreibung der Kabbaliſtiſchen Lehrtafel in der Dreifaltigkeitskirche in Teinach. O. O. u. J. (1902). 8°

Tübingen. — Adreß- und Geſchäfts-Handbuch der Oberamts- und Univerſitäts-Stadt Tübingen. Herausg. unter Mitwirkung des Stadtpolizeiamts Tübingen. Tübingen, Verlag der O. Rieker'ſchen Buchdruckerei 1902. 8°

(Knapp, Dr. Theodor, Rektor.) Beſchreibung des Neubaus des Gymnaſiums und der Einweihungsfeierlichkeiten am 19. September 1901. Tübingen, Buchdruckerei von H. Laupp jr. 1902. 4° (Beilage zu den Nachrichten über das K. Gymnaſium zu Tübingen vom Schuljahr 1901/02.)

Digitized by Google

S. auch oben I. 4: Chronik, Keibig, Schmid, Unterhaltungs-Kalender.

Tuttlingen. — Adreßbuch und Geſchäfts-Anzeiger der Oberamtsſtadt Tuttlingen mit Stadtplan. Herausg. von der Stadtgemeinde Tuttlingen und in deren Auftrag bearbeitet vom Stadtpfleger Kälich, Polizeikommiſſär Gläſer, Ratſchreiber Ehrlich. Zweite Auflage. Tuttlingen, Druck von C. Bagſtatter's Buchdruckerei 1901. 8°. (Nachträglich.)

Ulm. — Adreß- und Geſchäfts-Handbuch der K. Württ. Kreis-Haupt- und Oberamtsſtadt Ulm und der unmittelbaren K. Bayer. Stadt Neu-Ulm. 1902. Bearbeitet von Hoſpital-Verwalter Mack. Mit einem neuen Plan der beiden Städte. Augsburg, Druck (von) Th. Lampart. 8°.

Beckmann's Führer durch Ulm a. D. mit farbigem Stadtplan, 8 Kunſtbeilagen und vollſtändigem Straßenverzeichnis. Stuttgart, Klemm & Beckmann o. J. (1902). 8°.

Jahresbericht der Handelskammer Ulm a. D. für 1901. Ulm, Druck der „Ulmer Zeitung" A. G. o. J. (1902). 8°.
Erſcheint hiermit erſtmals.

Jahres-Bericht der Handwerkskammer Ulm für die Zeit vom 1. Dezember 1900 bis 31. Dezember 1901. Ulm, Druck des Ulmer Volksboten 1902. 8°.
Erſcheint hiermit gleichfalls zum erſten Mal.

Kill, Robert, Aus halber Sr. Gedichte im Ulmer Landdialekt. Ulm, Verlag von L. Frey's Hofbuchhandlung 1902. 8°.

Nübling, Dr. Eugen, Gemeinfaßliche Darſtellung der Ulmer [illegible]. Ulm, Gebrüder Nübling 1902. 8°.

— Ulm unter Kaiſer Karl IV. (1347—1378.) Ein Beitrag zur deutſchen Städte- und Wirtſchaftsgeſchichte. Ulm, Gebrüder Nübling 1902. 8°.

Straßenprofilkarte, Deutſche, für Radfahrer. Nach den neueſten amtlichen Unterlagen u. ſ. w. [ſ. oben Stuttgart]. 1 : 300000. Blatt 4: Ulm. Leipzig, Mittelbach (1902).

Ulm-Oberſchwaben. Mitteilungen des Vereins für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben. Heft 10. Ulm, Druck von Gebrüder Nübling 1902. 8°.

Ummendorf, OA. Biberach. — Hefele, Pfarrer Dr. Engelbert, päpſtlicher Hausprälat, Original-Beſchreibung des oberſchwäbiſchen Marktfleckens Kreuzberg ſamt Pfarrei, Pfarrkirche, Pfarrſchloß, Ummendorf, Kreuzdenkmal, Jordanbad und der ganzen hochintereſſanten Umgebung ringsum. (Ummendorf.) Selbſtverlag o. J. (1901). 8°. (Nachträglich.)

[illegible] ſ. im Anhang: Spieß.

Untertürkheim. — Hübler, Wilhelm, Ingenieur, Wehranlage und Elektrizitätswerk Untertürkheim. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Mit 26 Abb. im Text, 1 Lageplan und 3 Tafeln. Hannover, Gebrüder Jänecke 1902. 8°.

Weil bei Eßlingen. — Weil, das Privat-Geſtüt Seiner Majeſtät des Königs Wilhelm II. von Württemberg. Kurze Beſchreibung zuſammengeſtellt von der Geſtütsverwaltung. Mit Abbildungstafeln, Stammbäumen, einem Lageplan des Geſtüts und 6 Abbildungen. Stuttgart, Verlag von Schickhardt und Ebner (K. Wittwer) 1902. 8°.

Weinsberg ſ. im Anhang: [illegible] und Schmidt.

Wildbad. — [illegible], Dr. Wilh., Die Wildbader Kur in gemeinverſtändlicher, gedrängter Darſtellung. 2. Auflage. Weimar i. W., Herz. Sächſiſche und F. Schwarzburg'ſche Hof-Verlagsbuchhandlung 1902. 8°.
Die 1. Auflage iſt [illegible] erſchienen.

Wagner, Dr., Wildbad im Schwarzwald. Ein Führer für Kurgäſte, revidiert von Badearzt Sanitätsrat Dr. C. Hauffmann. Mit Plan von Wildbad, Grundriſſen der Badgebäude, Illuſtrationen und 1 Karte der Umgebung. 7. Auflage. Leipzig, Woerl's Reiſebücher-Verlag o. J. (1902). 8°. (Gehört zu L. Woerl's Reiſehandbüchern.)

Weizſäcker, Dr., Les thermes de Wildbad (Forêt Noire wurttembergeoise). Édition française. Paris, Société franç. d'imprimerie et de librairie 1902. 8°.

S. auch oben II. 1: Härle.

Zollerngau. — Vierteljahrshefte des Zollerngauverbands. Vereinsgabe an die Mitglieder. Nr. 1—4. 1902. (Im Selbſtverlag des ZGV herausg. von A. Haller in Erlaheim. Druck von Fr. Ziegler in Brackenheim.) 8°.

2. Einzelne Perſonen (und Familien).

Brenz, Joh. — Köſtlin, J., Johannes Brenz der Reformator Württembergs. Ein Erinnerungsblatt zu ſeinem 400jährigen Geburtstag. Der lieben Jugend gewidmet. Bremen, Verlag des Traktathauſes o. J. (1902). 8°. (= Kurze Lebensbeſchreibung hervorragender Chriſten. Heft IX.)

Cammerer, Familie. — Cammerer, M., Herkunft der Tübinger Familie Cammerer. Eine genealogiſche Studie. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Geſellſchaft 1902. 8°.

v. Dannecker, Joh. Heinr. — [illegible], Leopold, Prof. Dr. C., Danneckers Bildniſſe. Eine kunſthiſtoriſche Studie. Mit 4 Abbildungen und den biographiſchen Skizzen von J. H. Dannecker und G. W. v. Reismann. Frankfurt a. M., Literariſche Anſtalt Rütten u. Loening o. J. (1902). 8°.

Daur, Joh. — Bilder der Erinnerung an Johannes Daur, weiland Gemeindevorſteher in Korntal. Korntal, Gemeindebuchhandlung o. J. (1902). 8.

Hauff, Wilh. — Hofmann, Dr. Hans, Wilhelm Hauff. Eine nach neuen Quellen bearbeitete Darſtellung ſeines Werdeganges. Mit einer Sammlung ſeiner Briefe und einer Auswahl aus dem unveröffentlichten Nachlaß des Dichters. Frankfurt a. M., M. Dieſterweg 1902. 8°.

Hertz, Wilh. — Weltrich, Richard, Wilhelm Hertz. Zu ſeinem Andenken. Zwei literaturgeſchichtliche und äſthetiſch-kritiſche Abhandlungen. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'ſche Buchhandlung Nachfolger 1902. 8°.

Jäger, Guſt. — Zu Prof. Jägers 70ſten Geburtstag. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°. (Sonderausgabe von Prof. Dr. Jägers Monatsblatt, Juni—Juli 1902. Mit einem Nachtrag.)

Käſer, Karl, Ökh. — Käſer, Karl, Hausvater, [illegible] Käſer. Ein chriſtliches Charakterbild aus dem vergangenen Jahrhundert. Gezeichnet von —. Stuttgart, Buchhandlung des Ev. Philadelphia-Vereins o. J. (1902). 8°.

Kauffmann, Em. — Wolf, Hugo, Briefe an Emil Kauffmann. Im Auftrage des Hugo Wolf-Vereins in Wien herausg. von Edmund Hellmer. Berlin, S. Fiſcher 1903 [vordatiert]. 8°.

Kepler, Joh. — [illegible], Dr. L., Schulrat, Johannes Kep-

ler, der große Alemanne. Ein Lebensbild der Jugend bearbeitet von — Stuttgart, J. F. Steinkopf 1902. 8° (= Deutſche Jugend- und Volksbibliothek 29.)

v. Knapp, Herm. — (Knapp, Martin.) Dr. Hermann von Knapp, Direktor des K. Studienrats. 6. VI. 1801 bis 19. VI. 1859. (Stuttgart, Druck von Chr. Scheufele o. J. [1902?]) 8°

Kübel, Familie — Kübel, Franz. Die Familie Kübel, ihre Herkunft, ihr Stammbaum und ihre Geſchichte nebſt einem Anhang mit Nachweiſen über die Berechtigung der Familienangehörigen zum Genuß von Familienſtiftungen dargeſtellt von — gewidmet ſeinem Onkel Konrad Kübel und von dieſem herausgegeben. Stuttgart, Druck von Zähle & Riedel 1902. 8°

Kuhn, G., Firma — (Kuhn, Ernſt.) Erinnerung an das fünfzigjährige Beſtehen der Maſchinen- und Keſſelfabrik, Gießerei u. Verzinkerei G. Kuhn Stuttgart-Berg. O. O. u. J. (1902). 4°

Der Name des Verfaſſers ſteht am Schluß der Vorrede.

Kullen, Joh. — Bauer, Fr. Pfarrer Johannes Kullen. Ein ſchwäbiſcher Stundenhalter. (1787—1842.) Stuttgart, Buchhandlung der Evang. Geſellſchaft o. J. (1902). 8°

v. [illegible], C. — [illegible], Dr. G. Zum Andenken an [illegible]. Mit Bildnis. Tübingen, Fr. Pietzcker 1902. 8°

v. Pfiſter, Alb. — Pfiſter, Albert, Deutſche Zwietracht. Erinnerungen aus meiner Leutnantszeit 1859—1869. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta'ſche Buchhandlung Nachfolger 1902. 8°

v. Rechberg, Hans — Kautſch, Dr. phil. Richard Waldemar. Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild. Mit Stammtafel u. Wappenſiegel nebſt einem Anhang Regeſten. Zürich, Schultheß & Co. 1903 [vordatiert]. 8°

Reinhard, Graf — Heſſelmeyer, Dr. E. Oberpräzeptor. Graf Reinhard, ein Lebensbild eines Schwaben in franzöſiſchem Dienſt. (Vortrag.) Oberndorf a. N., Aktien-Geſ. „Schwarzwälder Bote" 1902. 8°

Schickhardt, Heinr. — Heyd, Dr. Wilhelm, Direktor a. D. Handſchriften und Handzeichnungen des herzoglich württ. Baumeiſters Heinrich Schickhardt. Im Auftrag des Württ. Geſchichts- u. Altertumsvereins unter Mitwirkung von Baudirektor K. Leibbrand u. Profeſſor Dr. Berthold Pfeiffer herausg. durch — Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

v. Schiller, Friedr. — Burggraf, Julius. Goethe u. Schiller. Im Werden der Kraft. Stuttgart, A. Krabbe 1902. 8°

— [illegible], Dr. Oskar, Profeſſor. Schiller u. der Herzog Karl Auguſt von Weimar. II. Teil. Kreuznach, Druck von R. Voigtländer 1902. 8° (Beilage zum Programm des K. Gymnaſiums zu Kreuznach 1902.)

— [illegible], Ferdinand. Schillers Entwicklungsgang u. die Bedeutung der Kriminaliſtik für das Verſtändnis ſeines Werks. I. Teil. [illegible] u. „Die Braut von Meſſina". Friedberg i. H. Druck von W. [illegible] 1902. 4° (Beilage zum Jahresbericht des K. Gymnaſiums zu Friedberg i. H. 1902.)

Schubart, Chr. — Holzer, Ernſt, Schubartſtudien. Mit einem Bild Schubarts u. Muſikbeilagen. Ulm (Druck von Gebrüder Nübling) 1902. 8° (= Ulm-Oberſchwaben. Mitteilungen des Vereins für Kunſt und Altertum in Ulm u. Oberſchwaben, Heft 10.)

Schüz, Theod. — Merz, Dr. Johannes, Oberkonſiſtorialrat. Theodor Schüz, ein deutſcher Maler mit evangeliſch chriſtlichen Gedanken. Stuttgart, J. F. Steinkopf 1902. 8° (Sonderdruck aus dem „Chriſtlichen Kunſtblatt".)

Uhland, Ludw. — [illegible], Wilhelm, Uhlands nordiſche Studien. Berlin, W. [illegible] o. J. (1902). 8°

— [illegible], Dr. Rudolf. Ludwig Uhland. Eine Biographie. Berlin, A. Weichert o. J. (1902). 8° (Separat-Abdruck der Einleitung zu „Uhlands Werke". Verlag von A. Weichert, Berlin.)

Vogelmann, Dr. Alb. — [illegible], Dr. J. G. Dr. Albert Vogelmann [illegible]. Eines Lehrers Leben, Lieben u. Leiden. Mit 2 Bildern u. Fakſimile. München [illegible] 1902. 8°

Zumſteeg, Joh. Rud. — Landshoff, Dr. Ludwig. Johann Rudolph Zumſteeg (1760—1802). Ein Beitrag zur Geſchichte des Liedes und der Ballade. Berlin, G. Fiſcher o. J. (1902). 8°

Anhang.

Dichteriſche Behandlung vaterländiſcher Stoffe.

Frey, [illegible]. Das Weltgericht. Eine Erzählung aus dem großen Bauernkrieg. (1525.) Leipzig, E. Ungleich 1902. 8°

Hoffmann, [illegible]. Die Schwaben an der Marne. Zwei Erzählungen. 2. Auflage. Stuttgart, J. F. Steinkopf 1902. 8° (= Deutſche Jugend- u. Volksbibliothek 42.)

Lang, Paul. [illegible]ſchloß. Eine Geſchichte aus dem 15. Jahrhundert. 2. Auflage. Stuttgart, A. Bonz u. Co. 1903 [vordatiert]. 8°

Lungershauſen, K. Weinsberg im Munde der Dichter u. Sänger. Ein Beitrag. Mit 4 Kunſtbeilagen. (Weinsberg, Verlag der Weinsberger Zeitung o. J. (1902).) 8°

Schmidt, Erich. Die Weiber von Weinsberg. Berlin, G. Reimer in Kommiſſion 1902. 8° (Aus Sitzungsberichte der K. Preuß. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, Jahrg. 1902.)

Spiek, Walter. Ein Heldenjüngling von Straußeneck. Erzählung. Buchſchmuck von H. Seifferheld. Heilbronn, E. Salzer 1902. 8°

[illegible]

Steiff, Oberſtudienrat Dr. Karl, Oberbibliothekar. Geſchichtliche Lieder u. Sprüche Württembergs. Im Auftrag der Württ. Kommiſſion für Landesgeſchichte geſammelt und unter Mitwirkung von Dr. Gebhard Mehring, Archivaſſiſtent, herausg. von — 3. Lieferung. Stuttgart, W. Kohlhammer 1902. 8°

v. Woyrſch, Op. 27. Der Weiberkrieg. Komiſche Oper in drei Akten. Leipzig, W. Oberdörfer o. J. (1902). 8°

Behandelt die Geſchichte der Weiber von Weinsberg.

Übersicht über die im Kalenderjahr 1903 erschienene periodische Statistik aus den einzelnen Departements.

(Die auf Württemberg bezüglichen Veröffentlichungen in der vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen „Statistik des Deutschen Reichs“ und in den amtlichen Drucksachen sonstiger Reichsbehörden sind in der nachfolgenden Übersicht nicht aufgeführt.)

Staatsministerium.

Im Staatsanzeiger 1903:
S. 483 Bericht über die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgerichte in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902.

I. Departement der Justiz.

Übersicht über die Verwaltung der Rechtspflege im Königreich Württemberg in dem Jahre 1902 sowie über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. April 1902 bis 31. März 1903. Herausgegeben von dem K. Justizministerium. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1903.

Im Amtsblatt des K. W. Justizministeriums Jahrg. 1903:
S. 2 Verzeichnis der (laut Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Januar 1903) bei den Gerichten des Landes zugelassenen Rechtsanwälte nach dem Stande vom 1. Januar 1903.

Im Staatsanzeiger 1903:
Beilage zu Nr. 210 Bericht des Justizministeriums an den König, betr. A. die Verwaltung der Rechtspflege in dem Jahr 1902 und B. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs vom 1. April 1902/1903.

II. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Verkehrsabteilung.

Verwaltungsbericht der Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1901. Herausgegeben von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Stuttgart. Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung 1903.

Desgl. für 1902. Stuttgart, 1903.

Dienstaltersliste der im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, angestellten Beamten und Verzeichnis der im Verkehrsanstaltendienst beschäftigten K. Regierungsbaumeister und Bauführer, Maschineningenieure, Geometer und Maschinentechniker, der Eisenbahn- und Postreferendare I. und II. Klasse, der Eisenbahn- und Postpraktikanten I. Klasse und der Eisenbahn- und Postgehilfen. Nach dem Stand vom 16. Dezember 1903.

Im Amtsblatt der K. Württ. Verkehrsanstalten. Herausgegeben von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Jahrgang 1903:
Bekanntmachung der beim Betrieb der K. Württ. Staatseisenbahnen vorgekommenen Unfälle. S. 43. 223. 407. 599.
Verkehr und Einnahmen der K. Württ. Staatseisenbahnen, monatlich vom Dezember 1902 bis November 1903. S. 22. 91. 120. 170. 249. 306. 312. 406. 456. 501. 540. 599.
Gebührenanfall aus dem Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb monatlich vom November 1902 bis Oktober 1903. S. 2. 40. 95. 128. 213. 265. 313. 356. 416. 541. 562.
S. 111 Die Beteiligung von Angehörigen der Verkehrsanstalten bei der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank und bei der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart nach dem Stand vom 31. Dezember 1902.
S. 334 Desgl. am 30. Juni 1903 (ohne Rentenanstalt).
S. 315 Geschäftsbericht des Spar- und Darlehensvereins von Angehörigen der K. Württ. Verkehrsanstalten für das Kalenderjahr 1902.
S. 325 Rechnungsergebnisse der Sterbekasse für die Angestellten der Verkehrsanstalten auf 31. Dezember 1902.
S. 404 Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten vom Rechnungsjahr 1901.
S. 19[illegible] Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. die Rechnungsergebnisse der Zuschußkasse zur Invalidenversicherung für Angehörige der württembergischen Verkehrsanstalten für das Kalenderjahr 1902.

Im Staatsanzeiger 1903:
Verkehr und Einnahmen der Staatseisenbahnen in Württemberg vom Dezember 1902 bis November 1903. S. 90. 379. 575. 689. 857. 1103. 1251. 1421. 1515. 17[illegible]. 1909. 2065.
Gebührenanfall aus dem Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb vom November 1902 bis Oktober 1903. S. 15. 207. 395. 591. 781. 911. 1111. 1301. 1465. 1625. 1781. 1930.
S. 290 Obstverkehr auf den württembergischen Staatsbahnen im Herbst 1902.
S. 271 und 2060 Ergebnisse einzelner Zweige des Verkehrs

Digitized by Google

anſtaltenverwaltung für das Etatsjahr 1901 und 1902. (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der K. Württ. Verkehrsanſtalten.)

S. 1457 Zugverſpätungen auf den größeren deutſchen Eiſenbahnen von Oktober 1902 bis April 1903.

S. 1656 Truppentransporte auf der Eiſenbahn nach Beendigung des Herbſtmanövers 1903.

S. 2050 Weihnachtsverkehr in Stuttgart 1903.

ferner

S. 1297. 1399. 1700. 1853. 2064. Verkehrseinnahmen der Württembergiſchen Eiſenbahngeſellſchaft vom 1. Januar bis 30. Juni 1903 und für die Monate Juli, September, Oktober und November 1903.

III. Departement des Innern.

Im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Jahrg. 1903

S. 3 Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betr. die Vergütung für die Naturalverpflegung marſchierender ꝛc. Truppen für das Jahr 1903.

Im Amtsblatt des K. Württ. Miniſteriums des Innern Jahrg. 1903

S. 54 Bekanntmachung des Vorſitzenden des Verwaltungsrats der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte, betr. die Ergebniſſe der ſiebten, den Zeitraum vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 umfaſſenden Rechnung der Penſionskaſſe.

S. 457 Desgl. der achten, 1. April 1902 bis 31. März 1903.

S. 57 Durchſchnittspreiſe für Naturalleiſtungen an die bewaffnete Macht im Fall der Mobilmachung (gültig vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.)

S. 145 Bekanntmachung, betr. die Dienſttätigkeit des K. Landjägerkorps im Jahr 1902.

S. 197 ff. Statiſtik der Krankenverſicherung in Württemberg 1901.

S. 399 Überſicht über die Ergebniſſe der Schutzpockenimpfung der Oberämter im Jahr 1902.

Im Staatsanzeiger 1903

S. 181 Bekanntmachung des Vorſitzenden des Verwaltungsrats der Penſionskaſſe für Körperſchaftsbeamte, betr. die Ergebniſſe der ſiebten, den Zeitraum vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 umfaſſenden Rechnung der Penſionskaſſe.

S. 1503 Desgl. der achten, 1. April 1902 bis 31. März 1903.

S. 411 Bekanntmachung des K. Miniſteriums des Innern, betr. die Dienſttätigkeit des K. Landjägerkorps im Jahr 1902.

S. 628 Erhebungen über den Geſchäftsbetrieb und Vermögensſtand der öffentlichen Sparkaſſen in Württemberg 1901.

S. 1020. 1029. 1061 Die Wahlen (zum Deutſchen Reichstag) in Württemberg.

S. 1105 Verwendung der verfügbaren Mittel der König Karl-Jubiläumsſtiftung 1903.

S. 1147 Bekanntmachung der Württ. Sparkaſſe, betr. die Rechnungsergebniſſe vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902.

S. 1371 Überſicht, betr. die Verwaltungsergebniſſe der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt im Jahr 1902.

S. 1379 Bericht des Staatsminiſters des Innern, betr. die Ergebniſſe der Verwaltung der Zentralkaſſe der Viehbeſitzer zur Entſchädigung für Viehſeuchen in dem Rechnungsjahr 1902.

K. Miniſterialabteilung für den Straßen- und Waſſerbau

Verwaltungsbericht für die Rechnungsjahre 1899 und 1900
I. Abteilung Straßenbauweſen.
II. " Waſſerbauweſen.
Stuttgart, Druck von Strecker u. Schröder 1903.

K. Landesverſicherungsamt

Im Staatsanzeiger 1903

S. 297 Aus dem Geſchäftsbericht des Württ. Landesverſicherungsamts für das Jahr 1902.

K. Medizinalkollegium

Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1901. Im Auftrag des K. Miniſteriums des Innern herausgegeben von dem K. Medizinalkollegium. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1903.

Monatliche Tierſeuchenberichte. Jahrgang 1903.

Im Staatsanzeiger 1903

S. 368 Schutzimpfungen gegen Schweinerotlauf im Jahr 1903.

K. Zentralſtelle für Gewerbe und Handel.

Jahresbericht der Handelskammern in Württemberg für das Jahr 1902. Syſtematiſch zuſammengeſtellt, veröffentlicht und mit einem Anhang verſehen von der K. Zentralſtelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1903.

Jahresberichte der Gewerbeaufſichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1902. Kommiſſionsverlag von H. Lindemanns Buchhandlung (P. Kurtz), Stuttgart.

Im Gewerbeblatt aus Württemberg, herausgegeben von der K. Zentralſtelle für Gewerbe und Handel, Jahrgang 1903

Frequenz des K. Landesgewerbemuſeums vom Dezember 1902 bis November 1903 S. 21. 46. 86. 118. 150. 190. 222. 262. 285. 326. 358. 398.

Tätigkeit des Chemiſchen Laboratoriums vom November 1902 bis November 1903 S. 15. 51. 85. 110. 142. 165. 190. 238. 262. 294. 334. 374. 413.

Leiſtungen der Metallwerkſtätte im IV. Quartal 1902 und I.–III. Quartal 1903 S. 30. 150. 276. 350.

S. 44 Württembergiſche Muſterſchutzſtatiſtik für das Jahr 1902.

S. 63 Frequenz der Ausſtellung von Modellen u. im Landesgewerbemuſeum.

S. 83 Württembergiſche Patentſtatiſtik für das Jahr 1902.

S. 108 Frequenz der Ausſtellung der neuen Keramik-Sammlung im Landesgewerbemuſeum.

S. 179 Württemb. Gebrauchsmuſterſtatiſtik für das Jahr 1902.

S. 189 Ergebniſſe der Verwaltung des gewerbl. Stiftungsfonds.

S. 209 Verwendung der verfügbaren Mittel der König Karl-Jubiläumsſtiftung 1903.

S. 236 Wollmarkt in Kirchheim 1903.

S. 237 Württ. Warenzeichenſtatiſtik für das Jahr 1902.

S. 239 Zuſammenſetzung einiger 1902er Naturweine.

S. 293 Die zu den Handwerkskammern wahlberechtigten gewerblichen Vereinigungen und die Zahl der Mitglieder, mit welcher dieſelben wahlberechtigt ſind.

S. 253 Tätigkeit des Chemiſchen Laboratoriums im Jahr 1902.

S. 313. Eröffnung der Ausſtellung von Kunſtgeweben und Kunſtſtickereien im Landesgewerbemuſeum.

S. 346. Ergebniſſe der Verwaltung der Staatseiſenbahnen für das Kalenderjahr 1902.

S. 369. Eröffnung der Ausſtellung von der Firma Schiedmayer Pianofortefabrik im Landesgewerbemuſeum.

Beilage zu Nr. 20. Die Verkehrs- und Geſchäftsſtatiſtik der württembergiſchen Zollſtellen im Rechnungsjahr 1901.

Verſicherungsanſtalt Württemberg.

Geſchäftsbericht des Vorſtands der Verſicherungsanſtalt Württemberg für das Jahr 1902. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Vereinsbuchdruckerei. 1903.

Im Staatsanzeiger 1903:

S. 167. Rechnungsergebniſſe und Vermögensüberſicht der Verſicherungsanſtalt Württemberg für das Kalender- und Rechnungsjahr 1901.

K. Zentralſtelle für die Landwirtſchaft.

Im Württembergiſchen Wochenblatt für Landwirtſchaft, herausgegeben von der K. Zentralſtelle für die Landwirtſchaft. Jahrgang 1903.

Wochenberichte über württ. Fruchtmärkte.

Saatenſtandsbericht für Württemberg. April bis November monatlich.

Fleiſchpreiſe des Stuttgarter Schlachtviehmarkts (wöchentlich).

Börſenbericht der Landesproduktenbörſe Stuttgart (wöchentlich).

Geſchäftsbericht der Landwirtſchaftlichen Genoſſenſchafts-Zentralkaſſe e. G. m. b. H. (monatlich).

Viehſeuchenberichte (monatlich).

Preisnotierungen und Marktberichte einzelner Gemeinden.

Preiſe für eingekaufte und verkaufte Tiere in einzelnen Bezirken, wöchentlich (vom 26. Juni 1903 ab).

Obſtmarkt-Berichte der Zentralvermittlungsſtelle für Obſtverwertung in Stuttgart. Vom Juni 1903 an wöchentlich.

Außerdem:

S. 26. Überſicht über die Geſchäftstätigkeit der Getreideverkaufsgenoſſenſchaften in Württemberg im Jahr 1901/1902.

S. 44. Überſicht über den derzeitigen Stand des Feldbereinigungsweſens in Württemberg.

S. 59 und 106. Überſicht über die Ergebniſſe der ordentlichen Bezirksfarrenſchauen im Jahr 1903.

S. 82. Landwirtſchaftlicher Jahresbericht für 1902.

S. 94. Mitteilungen über die Tätigkeit des Molkereiinſtruktors im Jahr 1902.

S. 123. Bekanntmachung der K. Landgeſtütskommiſſion, betr. die Hengſtaufſtellung im Jahr 1903.

S. 167. Jahresbericht der K. Samenprüfungsanſtalt in Hohenheim.

S. 181. Die landw. Einkaufsgenoſſenſchaften in Württemberg.

S. 182. Bericht der Norddeutſchen Hagelverſicherungsgeſellſchaft auf Gegenſeitigkeit in Berlin über den Verlauf des Geſchäftsjahres 1902 in Württemberg und Hohenzollern.

S. 206. Aus dem Rechenſchaftsbericht der Stuttgarter Schlachthofverwaltung 1902.

S. 257. Zweiter Bericht über die im Technologiſchen Inſtitut Hohenheim für Molkereien des Landes ausgeführten Milchunterſuchungen.

S. 276. Bilanz der Landwirtſchaftlichen Genoſſenſchafts-Zentralkaſſe e. G. m. b. H., auf 31. Dezember 1902.

S. 284. Bericht der landwirtſchaftlichen Verſuchsſtation Hohenheim über die Kontrolle des Kunſtdüngerhandels vom 1. April 1902/1903.

S. 308. Schutzimpfungen gegen Schweinerotlauf in Württemberg 1902.

S. 310. Die erſte Butterſchau der Molkereiabteilung des Verbands landwirtſchaftlicher Genoſſenſchaften in Württemberg für das Jahr 1902.

S. 346. Bericht, erſtattet der X. Generalverſammlung der Landwirtſchaftlichen Genoſſenſchafts-Zentralkaſſe e. G. m. b. H., am 8. Juni 1903 durch den Vorſitzenden des Aufſichtsrats, Prof. Dr. [illegible]

S. 350. Aus dem Bericht der Landesproduktenbörſe 1902.

S. 392. Die ſtaatliche Förderung des Viehverſicherungsweſens.

S. 400. I. Bericht über die Tätigkeit der K. Weinbau-Verſuchsanſtalt in Weinsberg vom 30. Juli 1901 bis zum 31. Dezember 1902.

S. 435. Bericht des Verbands der landwirtſchaftlichen Genoſſenſchaften in Württemberg im Jahr 1902.

S. 449. Die Schweinezucht in Württemberg.

S. 482. Das zweite Geſchäftsjahr der Hohenloheſchen Getreideverkaufsgenoſſenſchaft.

S. 510. Die Butterſchau des Landwirtſchaftlichen Hauptverbands.

S. 520. Der Hopfenbau und die Hopfenernte in Württemberg im Jahr 1903.

S. 568. Geſchäftsbericht der landwirtſchaftlichen Berufsgenoſſenſchaften des Königreichs Württemberg über das Verwaltungsjahr 1902.

S. 588. Aus dem Jahresbericht des Landesverbands der Geflügelzucht- und Vogelſchutzvereine Württembergs für 1902.

S. 611. Mahl- und Backverſuche mit inländiſchen und importierten Getreideſorten.

S. 615. Der genoſſenſchaftliche Abſatz des Getreides in Württemberg im Geſchäftsjahr 1902/1903.

S. 630. Die Wirkung des Reichsfleiſchbeſchaugeſetzes vom 3. Juni 1900.

S. 637. Anerkennung von Preiſen bei den ſtaatlichen Bezirksrindviehſchauen im Jahr 1903.

S. 667. Ergebnis des Weinbaues im Oberamtsbezirk Neckarſulm 1903.

S. 667. Beſuch der landwirtſchaftlichen Winterſchulen im Winter 1903/1904.

Im Staatsanzeiger 1903:

Berichte über württ. Fruchtmärkte (täglich).

Börſenbericht der Landesproduktenbörſe Stuttgart (wöchentlich).

Geſchäftsbericht der Landwirtſchaftlichen Genoſſenſchafts-Zentralkaſſe für die Monate Dezember 1902 bis November 1903 S. 9. 160. 377. 568. 770. 927. 1110. 1315. 1471. 1611. 1779. 1931. Bilanz auf 31. Dezember 1902 S. 990.

S. 1884. Mahl- und Backverſuche mit inländiſchen und importierten Getreideſorten.

Verband landwirtſchaftlicher Kreditgenoſſenſchaften in Württemberg.

Jahresberichte des Verbands landwirtſchaftlicher Kreditgenoſſenſchaften in Württemberg und der Landwirtſchaftlichen Genoſſenſchafts-Zentralkaſſe e. G. m. b. H. Statiſtik der Darlehenskaſſenvereine und Molkereigenoſſenſchaften 1902. Stuttgart, J. B. Metzlerſche Buchdruckerei. 1903.

Digitized by Google

K. Landgeſtütskommiſſion.

Im Staatsanzeiger 1903
- S. 378 Bekanntmachung, betr. die Hengſtpatentierung im Jahr 1903.
- S. 397 Über die Ergebniſſe der Verwaltung des Landgeſtüts und den Beſchälbetrieb im Jahr 1902.

Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg

Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung des Württ. Wohltätigkeitsvereins im Rechnungsjahr 1. April 1902–1903.

In Blätter für das Armenweſen, herausgegeben von der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg, 56. Jahrg. 1903
- S. 9 und 10 Der Stand der evangeliſchen Rettungsanſtalten auf 1. Dezember 1902.
- S. 67 Die Anwendung des § 18 des Invalidenverſicherungsgeſetzes (Halterjahren)
- S. 78 Die Hagelſchäden in Württemberg im Jahr 1902.
- S. 79 Bekanntmachung der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins, betr. die Verteilung der Zinſe aus der Eugen-Verwilligung
- S. 75 Überſicht über die Beteiligung an den in Württemberg beſtehenden öffentlichen Sparkaſſen im Kalender- und Rechnungsjahr 1901. — Überſicht über den Geſchäftsbetrieb und den Vermögensſtand der öffentlichen Sparkaſſen im Kalender- und Rechnungsjahr 1901.
- S. 77 Einige Bemerkungen zur Statiſtik des Württ. Sparkaſſenweſens im Jahr 1901.
- S. 113 Bekanntmachung der Württ. Sparkaſſe betr. die Rechnungsergebniſſe vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902.
- S. 115 Die Verwendung des Zinſenertrags der König-Karl-Jubiläumsſtiftung im Jahr 1903.
- S. 140 Die Württ. Sparkaſſe im Jahr 1902.
- S. 157 Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung des Württ. Wohltätigkeitsvereins im Rechnungsjahr 1. April 1902/1903.

IV. Departement des Kirchen- und Schulweſens.

Statiſtik des Unterrichts- und Erziehungsweſens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1901/1902. Veröffentlicht von dem K. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1903.

Im Staatsanzeiger 1903
- S. 28 Zur Statiſtik des evangeliſchen Kirchendienſtes auf 1. Januar 1903.
- S. 37 Veränderungen im katholiſchen Kirchendienſt im Jahr 1902.
- S. 37 Zur Statiſtik des katholiſchen Volksſchulweſens auf 1. Januar 1903.
- S. 50 Bekanntmachung des K. Kath. Kirchenrats betr. die Rechnungsergebniſſe und den Vermögensſtand des Interkalarfonds auf 1. April 1900/1901.
- S. 77 Zur Statiſtik des evangeliſchen Volksſchulweſens auf 1. Januar 1903.
- S. 927 und 1913 Frequenz der Baugewerkeſchule in Stuttgart.
- S. 960 und 1965 Frequenz der Kunſtgewerbeſchule in Stuttgart.
- S. 987 und 1948 Statiſtik der Studierenden der Univerſität Tübingen.
- S. 1020 und 2064 Frequenz der Landw. Akademie Hohenheim.
- S. 1040 und 1984 Frequenz der Techniſchen Hochſchule Stuttgart.
- S. 1330 Bekanntmachung, betr. die in dem Etatsjahr 1901 verwilligten Staatsbeiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten.
- S. 1330 Bekanntmachung, betr. die im Etatsjahr 1902 verliehenen Staatsbeiträge zu Schulhausbauten.
- S. 1905 Frequenz der Tierärztlichen Hochſchule in Stuttgart.
- S. 1985 Frequenz der landw. Winterſchulen im Winter 1903.

Im Amtsblatt des Württ. Evangeliſchen Konſiſtoriums und der Synode 1903
- S. 457 Perſonalveränderungen im evangeliſchen Kirchen- und Schuldienſt Württembergs im Kalenderjahr 1902.
- S. 501 Ergebnis der Sammlung kirchlicher Notizen aus der evang. Landeskirche Württembergs im Kalenderjahr 1902.

Im Württ. Wochenblatt für Landwirtſchaft, Jahrgang 1903
- S. 667 Beſuch der landwirtſchaftlichen Winterſchulen im Winter 1903/1904.

V. Departement des Kriegsweſens.

Rangliſte des XIII. (K. W.) Armeekorps für 1903. Stuttgart, Metzlerſcher Verlag (1903)

Im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1903
- S. 6 Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betr. die Vergütung für die Naturalverpflegung marſchierender ꝛc. Truppen für das Jahr 1903.

Im Staatsanzeiger 1903
- S. 794 Überſicht der Ergebniſſe des Heeresergänzungsgeſchäfts im Bezirk des XIII. (K. W.) Armeekorps für das Jahr 1902.
- S. 968 Überſicht der bei der Loſung im Jahr 1903 gezogenen höchſten Losnummern und der nach § 55, 6 der Wehrordnung feſtgeſtellten Abſchlußnummern.

Im Militärverordnungsblatt, Jahrg. 1903
- S. 3 und 173 Quartierverpflegungsvergütung für 1903 und 1904.
- S. 4 und 174 Vergütungspreiſe für Futter und Wirtſchaftskoſten für Brot und Futter im I. und II. Halbjahr 1903.
- S. 93 und 176 Niedrigſtes Verpflegungsgeld für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1903, 1. Januar bis Ende Juni 1904.

VI. Departement der Finanzen.

Nachweiſung der Rechnungsergebniſſe des Staatshaushalts von dem Etatsjahr 1901.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 nebſt Anlagen. Stuttgart. Druck der K. Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg (Carl Grüninger). 1903.

Forſtſtatiſtiſche Mitteilungen aus Württemberg für das Jahr 1901. 20. Jahrgang. Stuttgart. Druck und Verlag von Chr. Scheufele. 1903.

Im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1903.
- S. 231. Finanzgeſetz für die Finanzperiode 1. April 1903 bis 31. März 1905.

Im Amtsblatt des K. Württ. Finanzminiſteriums. Jahrgang 1903.
- S. 49. Erlaß der K. Domänendirektion, betr. die Preiſe für die Beſoldungsfrüchte der Kirchen- und Schuldiener im Etatsjahr 1903.

Im Amtsblatt des K. Württ. Steuerkollegiums. Jahrgang 1903.
- S. 147. Bierſteuerſtatiſtik für 1902/03.
- S. 151. Umgeldsſtatiſtik für 1902/03.

Anhang. [illegible] Anſatz- und Umgeldsergebnis-Statiſtik im Etatsjahr 1902.

Im Staatsanzeiger 1903.
- S. 64, 250, 467, 652, 762, 951, 1150, 1384, 1493, 1654, 1808, 1970. Anzeige der im Jahr 1902 (Dezember) und 1903 (Januar bis November) bei Nadelholz-Stammholzverkäufen im Staatswald erzielten Erlöſe.
- S. 79. Vortrag des Staatsminiſters der Finanzen zum Entwurf des Finanzgeſetzes und des Hauptfinanzetats für die Finanzperiode 1. April 1903 bis 31. März 1905.
- S. 189. Überſicht über die verzollten Trauben zur Weinbereitung in der Zeit vom 1. Auguſt bis 31. Dezember 1902.
- S. 408. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betr. die Rechnungsergebniſſe der Penſionskaſſe der Volksſchullehrer und der Witwen- und Waiſenkaſſe der Volksſchullehrer vom Rechnungsjahr 1901.
- S. 497. Verfügung der Domänendirektion, betr. die Preiſe für die Beſoldungsfrüchte der Kirchen- und Schuldiener im Etatsjahr 1903.
- S. 650. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betr. die Darſtellung der Rechnungsergebniſſe der Staatsſchuldenkaſſe vom Etatsjahr 1901.
- S. 1186. Über den Tabakbau im Jahre 1902.
- S. 1303. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betr. die Rechnungsergebniſſe der Witwen- und Waiſenpenſionskaſſe für Angeſtellte an niederen Latein- und Realſchulen für das Rechnungsjahr 1901.
- S. 1309. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betr. den Stand der Zivil-Staatsdiener-Witwen- und Waiſenpenſionskaſſe im Etatsjahr 1901.
- S. 1804. Aus den Rechnungsergebniſſen des Staatshaushalts für das Etatsjahr 1901.
- Nr. 258 (Beſondere Beilage). Überſicht über die aus Staatswaldungen pro 1904 verfügbaren Holzpflanzen.
- Nr. 276 (Beſondere Beilage). Überſicht über die für das Wirtſchaftsjahr 1903/1904 zum Verkauf beſtimmten Hölzer.

Im Gewerbeblatt aus Württemberg. Jahrg. 1903.
- Nr. 20 (Beſondere Beilage). Verkehrs- und Geſchäftsſtatiſtik der württ. Zollſtellen im Verwaltungsjahr 1901.

K. Statiſtiſches Landesamt ſiehe unter S. XXII.

Anhang.

Statiſtik, betr. die Stadt Stuttgart.

Statiſtiſches Jahrbuch der Stadt Stuttgart für das Jahr 1901. Im Auftrag der Bürgerl. Kollegien herausgegeben vom Statiſt. Amt. Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer 1903.

Überſicht der Rechnungsergebniſſe und des Vermögensſtandes der ſtädtiſchen Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1901. Stuttgart. Hoffmannſche Buchdruckerei. 1903.

Etats der ſtädtiſchen Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1903. Stuttgart. J. B. Metzlerſche Buchdruckerei 1903.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in den Jahren 1898—1901 bezw. 1899/1900—1901/02. Im Auftrag der Bürgerlichen Kollegien herausgegeben vom Städtiſchen Amt. Stuttgart. Druck der Hoffmannſchen Buchdruckerei Felix Krais. 1903.

Geſchäftsbericht des Städtiſchen Arbeitsamts Stuttgart und der Landeszentralſtelle für Arbeitsnachweis in Württemberg für das Jahr 1902. Buchdruckerei von Chr. Scheufele. Stuttgart (1903).

Chronik der Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart 1902. Herausgegeben vom Gemeinderat (1903).

Verzeichnis der am 1. April 1903 in ſtändiger öffentlicher Unterſtützung ſtehenden Armen nebſt Verzeichnis der Armenpfleger und der Armenärzte ſowie deren Diſtrikte u. Herausgegeben vom Armenamt Stuttgart. Stuttgart, Buchdruckerei der Paulinenpflege (1903).

Medizinisch-ſtatiſtiſcher Jahresbericht über die Stadt Stuttgart im Jahr 1902. 30. Jahrgang. Herausgegeben vom Stuttgarter Ärztlichen Verein. Redigiert von Dr. W. Weinberg. Stuttgart, Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg Karl Grüninger (Klett und Hartmann) 1903.

Das Stuttgarter Wohnungsamt. Seine Aufgaben und ſein Betrieb. Herausgegeben vom Stadtſchultheißenamt Stuttgart 1903.

Zuſammenſtellung der Rechnungsergebniſſe des Ortskrankenkaſſenverbands Stuttgart pro 1902. Stuttgart 1903.

Im Staatsanzeiger 1903.
- S. 333. Zahl der in den Stuttgarter Hotels und Gaſtwirtſchaften über Nacht beherbergten Perſonen im Jahr 1902.
- S. 427. Geſtaltung der Bautätigkeit in Stuttgart im Jahr 1902.

Außerdem:

Beobachtungsergebniſſe von Stuttgart durch die Meteorologiſche Zentralſtation (täglich bezw. monatlich).

Markt- und Ladenpreiſe in Stuttgart (wöchentlich).

Digitized by Google

Im Amts- und Anzeigeblatt der Stadt Stuttgart, Jahrgang 1903:

Nachweis der Bevölkerungsvorgänge der Stadt Stuttgart (einschließlich der Vorstädte und Vororte) (wöchentlich).
Markt- und Ladenpreise in Stuttgart (wöchentlich bezw. täglich).
Verkehr der Städtischen Sparkasse in Stuttgart (monatlich).
Veränderungen im Familienstand (täglich).
Krankenstand im Katharinenhospital (alle 14 Tage).
Städtische Arbeitsvermittlung (monatlich).
Übersicht über die Bewegung des Wohnungsmarktes (monatlich).
Wohnungsnachweis des städtischen Wohnungsamts (täglich).

- Nr. 7 und 296. Rechnungsabschluß der Städtischen Sparkasse auf 31. Dezember 1901 und 1902.
- Nr. 11. Geschäftsbericht des Sühneamts in Privatklagesachen 1902.
- Nr. 20. Geschäftsbericht des Vollstreckungsamts für öffentlichrechtliche Ansprüche für 1902.
- Nr. 21. Verwaltungsbericht der Städtischen Feuerwehr 1902.
- Nr. 32. Geschäftsbericht der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung und Krankenpflegeversicherung für das Jahr 1902.
- Nr. 37. Aus dem Geschäftsbericht der ersten Stadtarztstelle für 1902.
- Nr. 37. Geschäftsbericht des Gemeindegerichts für 1902.
- Nr. 37. Geschäftsbericht des Gewerbegerichts Stuttgart für 1902.
- Nr. 41. Umsätze im Fuhrwerksverkehr vom Jahr 1902.
- Nr. 46, 190, 283. Nachweisung des Ertrags der städtischen Verbrauchssteuern vom 1. April bis 31. Dezember 1902, 1. April bis 30. Juni 1903, 1. April bis 30. September 1903.
- Nr. 50. Geschäftsbericht des Verwaltungsaktuariats für das Kalenderjahr 1902.
- Nr. 54. Bericht über die Tätigkeit des Gemeindegerichts, Abteilung für Schuldklagsachen, für 1902.
- Nr. 54. Geschäftsbericht des Standesamts für das Jahr 1902.
- Nr. 60. Jahresbericht des Eichamts für das Jahr 1902.
- Nr. 71. Tätigkeit des Städtischen Chemischen Laboratoriums und Untersuchungsamts im Jahr 1902.
- Nr. 73. Geschäftsbericht des Verbrauchssteueramts für das Kalenderjahr 1902 bezw. Rechnungsjahr 1901.
- Nr. 90. Ergebnis der Arbeitslosenzählung vom 2. Februar 1903.
- Nr. 90. Stuttgarter Pferdemarkt 1903.
- Nr. 94. Aus dem Bericht über die Geschäftstätigkeit des Städtischen Hinterlegungsamts in dem Geschäftsjahr 1. April 1902/1903.
- Nr. 99. Krankenkassenbericht für 1902.
- Nr. 132. Bericht über den Schlachthausbetrieb und die Tätigkeit der Fleischschaukommission und der Stadttierärzte im Jahr 1902.
- Nr. 160. Bekanntmachung der K. Stadtdirektion, betr. das Ergebnis der vorgenommenen ordentlichen Feuerschauen im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
- Nr. 253. Weinbergserträge 1903.
- Nr. 300. Übersicht über die Zahl der bei der Gemeinderatswahl von 1903 unverändert und verändert abgegebenen Stimmzettel der einzelnen Parteien.

Mitteilungen statistischen Inhalts aus den ständischen Verhandlungen (35. Landtag 1903).

a) Kammer der Standesherren

Beilagenband I:

- S. 100. Besteuerungsverhältnisse 1902.
- S. 401. Vergleichende Übersicht über die Belastung des Kapital- und Dienstrenteneinkommens durch die Gemeindesteuer nach
  - a) dem Regierungsentwurf und
  - b) der Denkschrift des Fürsten Quadt zu Wykradt-Isny.
- S. 432. Vergleichende Übersicht über die Belastung des Kapital- und Dienstrenteneinkommens durch Staats- und Gemeindebesteuerung nach
  - a) dem Regierungsentwurf
  - b) der Denkschrift des Fürsten Quadt zu Wykradt-Isny.
- S. 499. Die Deckung des durch direkte Steuern aufzubringenden Bedarfs der Gemeinden und Amtskörperschaften.
- S. 503. Übersicht über die Verteilung der Kommunalsteuerlast in Württemberg für Amtskörperschaften und Gemeinden auf die verschiedenen Steuerquellen und auf die denselben entsprechenden Erwerbs- und Einkommensgruppen.
- S. 505. Künftige Verteilung des Gemeindesteuerbedarfs, wenn der Gesamtbedarf der Gemeinden im Betrag von 23 Mill. Mark auf die gesamte Steuerkraft des Landes gleich verteilt wird.

b) II. Kammer (Abgeordnetenkammer)

Beilagenband V

- S. 449. Übersicht über die vertragsmäßigen Tilgungen an der bestehenden württ. Staatsschuld vom Rechnungsjahr 1903 ab.
- S. 459. Übersicht über die Tilgungen an der Staatsschuld seit 1818 und über das prozentuale Verhältnis der Tilgungen zu dem jeweiligen Stand der verzinslichen, nicht getilgten Staatsschuld.
- S. 460. Übersicht über die Bewegung der württ. Staatsschuld von 1903 bis 1915, bei Annahme eines Zuwachses von jährlich 25 Mill. Mark für 1903 und 1904 und von 15 Mill. Mark von 1905 ab, sowie unter der Voraussetzung, daß das 4proz. Anlehen von 1891/1892 sofort in ein Anlehen nach den neuen Bestimmungen umgewandelt wird und bei den übrigen derzeit aufgenommenen Anlehen keine Änderung in der Tilgung eintritt.
- Beil. 314. Übersicht über die Verwendung der für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung bis zum Schluß der Finanzperiode 1901/1902 verwilligten Geldmittel nach dem Stand vom 31. Dezember 1902.

Beilagenband VI

- Entwurf des Hauptfinanzetats und des Finanzgesetzes für 1903 und 1904 nebst Nachträgen.

Beilagenband VII

- S. 1. Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts des Königreichs Württemberg von dem Etatsjahr 1901.

Digitized by Google

Verzeichnis der im Laufe des Jahres 1903 erschienenen Veröffentlichungen des K. Statistischen Landesamts.

I. Druckwerke.

1. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1902 und 1903. I. Heft. Stuttgart 1903, Druck und Kommissionsverlag von W. Kohlhammer.
2. Mitteilungen des K. Statistischen Landesamts. Jahrgang 1903. Nr. 1—13 (mit Inhaltsverzeichnis). Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg.
3. Veröffentlichungen des K. Statistischen Landesamts im Staatsanzeiger für Württemberg. Jahrgang 1903.
   S. 6[illegible]. 857. 1069. 1237. 1411. 1557. 1710. 1885.
   Saatenstandsbericht für Württemberg für die Monate April bis November 1903.
4. Veröffentlichungen der K. Meteorologischen Zentralstation im Staatsanzeiger. Jahrgang 1903.
   Beobachtungsergebnisse von Stuttgart in den Monaten Dezember 1902 bis November 1903.
   S. 125. 405. 565. 700. 865. 1011. 1225. 1391. 1527. 1647. 1832. 2034.
   S. 130. Beobachtungsergebnisse von Stuttgart im Jahr 1902.
   Außerdem täglich
   Witterung in Stuttgart. Stationsbeobachtungen.
5. Oberamtsbeschreibungen. Neue Folge. Mit Illustrationen und Karten. Heilbronn, II. Teil.
   (Früher erschienen sind die Oberamtsbeschreibungen von Reutlingen und Ehingen 1893, Cannstatt 1895, Ulm 1897 und Rottenburg 1899. 1900, Heilbronn I. Teil 1901.)
6. Normalhöhen in Württemberg. Trigonometrische und barometrische Höhenbestimmungen.
   (Früher erschienen: 1893 Oberämter Ehingen und Reutlingen, 1895 Cannstatt, 1897 Ulm, 1899 Rottenburg, 1901 Heilbronn.)
7. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg 1904. Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer. 1904.
8. Die erdmagnetischen Elemente von Württemberg und Hohenzollern. Gemessen und berechnet für 1. Januar 1901 im Auftrag und unter Mitwirkung der K. Württ. Meteorologischen Zentralstation. Von Karl Haußmann. Herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt 1903. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer 1903.

II. Kartenwerke.

1. Maßstab 1 : 25000.

Höhenkurvenkarte von Württemberg. Blatt 45 Backnang, 48 Murrhardt, 58 Schorndorf.

Mit Nachträgen: Titelblatt (Zeichenerklärung), 14 Gundelsheim, 31 [illegible], 56 [illegible], 81 [illegible], 90 [illegible].

2. Maßstab 1 : 50000.

a) Topographischer Atlas des Königreichs Württemberg.
   In neuer Auflage: Blatt 45 [illegible].
   Mit Nachträgen: Blatt 4 Neckarsulm, 5 Öhringen, 6 Künzelsau, 8 Maulbronn, 9 Besigheim, 10 Löwenstein, 11 Hall, 12 Ellwangen, 14 Wildbad, 17 Waiblingen, 18 Aalen, 23 Calw, 25 Kirchheim, 30 Freudenstadt, 31 Hech[illegible], 32 Tübingen, 34 Blaubeuren, 37 Oberndorf, 40 Riedlingen, 42 Laupheim, 44 Saulgau, 55 Isny.
b) Umgebungskarten, mit Nachträgen: Blatt Tübingen.
c) Spezialkarten der Schwäbischen Alb, mit Nachträgen: Blatt IV Göppingen, Geislingen.
d) Geognostische Spezialkarte des Königreichs Württemberg.
   In neuer Auflage: Bl. 15 Besigheim.

3. Maßstab 1 : 150000.

Generalkarte der Schwäbischen Alb. Blatt Heilbronn.

Mit Nachträgen: Biberach, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Ulm.

4. Maßstab 1 : 200000.

a) Karte des Bodensees mit Umgebung.
b) Generalkarte des Königreichs Württemberg, nebst Teilen der angrenzenden Länder.
   Mit Nachträgen: Blatt I Heilbronn, II Hall, III Stuttgart, IV Ulm.

5. Maßstab 1 : 400000.

Übersichtskarte des Königreichs Württemberg mit Nachträgen.

Digitized by Google

Württembergiſche Jahrbücher für Statiſtik und Landeskunde.

Jahrgang 1903.

Zweites Heft.

Geſchichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg II. (Mit Inhaltsüberſicht Seite 91.) Von Dr. H. Hermelink . . . 1
Die Stellung des Weinbaus im landwirtſchaftlichen Anbau Württembergs. Von Finanzrat Dr. Trüdinger . . . 82
Die Inhaber der Chorherren-Pfründen (1183–1802) und die Kommandeure des Königlichen Ehreninvalidenkorps auf Comburg (1818–1903). Von Gymnaſialrat Müller . . . 97
Der Stand der Sparkaſſenbücher in Württemberg am 31. Dezember 1900 nach dem Beruf der Einleger. Von Finanzrat Dr. Loſch und Finanzaſſeſſor Dr. Schott . . . 110
Die Tuberkuloſe in Württemberg nach Alter und Beruf in den Jahren 1899–1901. Von Sanitätsrat Dr. Elben . . . 153

Geſchichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg

Von Dr. H. Hermelink

Zweiter Teil

Die Verwaltung des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg 1565—1806.

Herzog Chriſtoph war bei der Stiftung des allgemeinen Kirchenvermögens darauf bedacht geweſen, eine möglichſt gute Verwaltung auf alle Zeiten hinaus zu ſichern. Das Objekt der Verwaltung ſollte ſich ewig gleich bleiben. Es ſollte „ſolches alles bey der Kirch unverendert oder ungeſchmelert, — ewiglich und unwiderruflich alſo pleiben, und davon nichts hingeben, oder alienirt, auch da auſſer ſonder notwendigen Urſachen ichtzit verendert oder abgelöſt, alſo bald das erlöſt Gelt und Hauptſumme der Kirch zu gutem widerumb an Zinß und mit ligenden Gütter angelegt werden“.[1] Daß das Kirchenvermögen nicht durch Teile ſeines jährlichen Einkommens vergrößert werde, dafür ſorgten die wiederholten [illegible][2] und die detaillierten Beſtimmungen über die Verwendung der Überſchüſſe.[3] Die jeweils beſte Form der Verwaltung ſchien durch die Forderung garantiert, daß ſie der des Kammerguts möglichſt gleichmäßig ſei. Rentkammer und Kirchenrat ſollen „hinfüro ainander treulich die Hände bieten, damit in ſolchen Sachen gleichmeßige Ufrichtung und Bevelch von unſertwegen gefallen und gegeben werden“.[4] Daß endlich die Verwendung der Einkünfte ſtets dem Sinne des Stifters entſpreche, darüber hatten nach dem Landtagsabſchied von 1565 künftighin Regenten und Stände genau acht zu machen.

An dieſen Beſtimmungen iſt in der Zeit von 1565—1806 prinzipiell gar nichts geändert worden. Und doch hat ſich die Vermögensmaſſe während dieſer Jahrhunderte um ein Erhebliches vermindert, und zwar ohne Verhältnis zum Kammergut, das dieſelben äußeren Zufälle wie Fehljahre, Kriegsnot und Brandunglück durchzumachen hatte. Zur Erklärung darf nicht allein die nackte Geldgier der Fürſten angeführt werden, ſondern die eigentlichen Gründe ſind tiefer in den inneren Verhältniſſen zu ſuchen.

Erſtens war, wie ſchon angedeutet, das Kloſtergut zweifellos der verhängnisvollſte Beſtandteil des Geſamtkirchenvermögens. Es ließ ſich eben nicht ganz im Dienſte der Kirche aufbrauchen, obwohl 13 Bildungsanſtalten für junge Geiſtliche in dem kleinen Lande errichtet wurden und obwohl es die Prälaten an verſchwenderiſcher Wirtſchaft nicht fehlen ließen. Vollends ſeit der Verminderung der Kloſterſchulen und ſeitdem die Kloſterhaushaltung von der Regierung beaufſichtigt wurde, mußten große Überſchüſſe in der Kaſſe bleiben, welche die allerdings ſtets geldbedürftige Herrſchaft zu unmittelbaren Eingriffen lockten. Dazu kommt, daß eben auf den Klöſtern die meiſten unperſönlichen Verpflichtungen lagen, die ſich willkürlich dehnen ließen und zu ſcheinbar rechtlichen Forderungen den Fürſten eine bequeme Handhabe bieten konnten.

Ferner erklärt ſich das faſt unbeſchränkte Verfügungsrecht, welches die Herzoge nicht immer „der Kirchen zu guten“[1] über das geiſtliche Gut ausübten, durch die Tatſache, daß das letztere in unmittelbare Analogie zum Kammergut geſtellt worden war. Der Kirchenrat heißt des Herzogs Kanzley (Kanzlei), ſo gut wie die Rentkammer — der Kirchenkaſten und die Landſchreiberei ſind herzogliche Kaſſen und werden als ſolche deutlich unterſchieden von der Einnehmerei der Kaſſe der Landſchaft. So wurde auch das Kirchenvermögen im 18. Jahrhundert zumal unter dem Einfluß der kameraliſtiſchen Theorien, zu [illegible] bedenklichen [illegible] einer Finanzverwaltung, durch welche gewiſſenloſe Räte ihre Kaſſe zu füllen und die

---

[1] Große Kirchenordnung, K. Geſ. 1. 271.

[2] Von Chriſtoph ſelbſt 26. Februar 1556, Verf. Geſ. 1. 9?, wiederholt 20. September 1571 Verf. Geſ. 1. 425 und 3. Landrecht 1610, Verf. Geſ. 2. 172.

[3] Herzog Chriſtophs Teſtament 1566: „und was darüber übrig ſein würdet, vermög jüngſten Landtags Abſchieds zu Ablöſung der noch wachſenden Schulden und Gülten, und ſonſten in gleichem andern Nutzen mit nichten, einzulegen, bis ſo lang, daß ſolche Gülten allerdings abgelöſt und das Land geledigt, alsdann was von der Prälaten Einkommen, Kaſten- und Kirchenkäſten, jederzeit übrig bleiben würdet, ſoll anderwerts nicht dann zu notwendigen Schulen und Schulen, Kirch und Land, als des Vaterlands überall mit guten Rat verwertlichen erhalten, und ſolches als in [illegible] ledigen Haar ungegriffen und ungewendet werden.“ St. Gr. Geſ. 2. 144.

[4] Viſitationsordnung von 1558, K. Geſ. 1. 1??.

[1] Große Kirchenordnung 1559, K. Geſ. 1. 294.

Herzogs augenblickliches Bedürfnis zu befriedigen für gut befunden. Und doch wurde erfahrungsgemäß das Kammergut wieder nicht ſo ſtark mitgenommen und erholte ſich auch viel raſcher von derartigen Schlägen, als das Kirchengut, weil es ſchon der Selbſterhaltungstrieb gebot, erſteres als des Herzogs eigenſte Kaſſe zu ſchonen, und weil letzteres unter der Mitaufſicht der Landſchaft ſtehend im unbewachten Augenblick zu deſto rückſichtsloſerer Ausbeutung reizte.

Endlich war das Intereſſe, welches die Landſchaft dem Kirchenvermögen entgegenbrachte, auch kein rein ſelbſtloſes. Allerdings iſt der landſchaftliche Ausſchuß in anerkennenswerter Weiſe allen von fürſtlicher Seite gemachten Verſuchen, das Hauptgut des Kirchenvermögens anzugreifen, in wirkſamer Weiſe entgegengetreten. Aber der Anſpruch, den die landſchaftliche Schuldentilgungskaſſe auf den „Dritteiligen Beitrag" des geiſtlichen Guts hatte, wurde zu Zeiten ſo rückſichtslos geltend gemacht, daß die Landſchaft auch ein Teil der Schuld mitbetrifft, wenn das geiſtliche Gut ſeit dem 30jährigen Krieg nie mehr ſich zur früheren Blüte erholt hat.

Da während des ganzen in Frage ſtehenden Zeitraums keine prinzipielle Änderung in Form und Organiſation eingeführt wurde und die [illegible] in gleichem Maße für das Kirchen- und Kammergut ausgegebenen Geſetze meiſtenteils nur Wiederholungen bzw. Warnungen und Strafandrohungen enthielten, ſo gilt es nur, die Geſchichte der Verwaltung ſyſtematiſch darzuſtellen und die durch herzogliche Vorſchriften und veränderte Praxis hervorgerufenen Neuerungen im einzelnen an ihrem Ort anzuführen. Vorher wird es ſich empfehlen, zur Illuſtration des oben Ausgeführten und der chronologiſchen Orientierung wegen eine kurze Überſicht zu geben über die Schickſale des Kirchenguts und über die Verwendung ſeiner Überſchüſſe während der Regierungsperioden der einzelnen Herzoge. Zum Schluß muß noch auf die Verhältniſſe der Kloſterämter im beſonderen eingegangen werden, da dieſe nicht allein kameraliſtiſche Verwaltungsbezirke bildeten, ſondern als eigentliche „Stabsämter" mit ſelbſtändiger Regierungsgewalt und Gerichtsbefugniſſen ausgeſtattet waren.

I. Chronologiſche Überſicht.

Der ganze Zeitraum läßt ſich unter dem angegebenen Geſichtspunkt in 4 Perioden einteilen.

1. In der Zeit von der Stiftung bis zum 30jährigen Krieg (ca. 1535—1630)

iſt das geiſtliche Gut nie ſo ſtark in Anſpruch genommen worden, daß es die notwendigen Ausgaben zur Selbſterhaltung und zur Beſorgung des Kirchen- und Schulweſens hätte vernachläſſigen müſſen. Die pflichtmäßigen Beiträge zu den Landesſteuern wurden abgezahlt und die jährlichen Überſchüſſe in den kirchenpolitiſch unintereſſierten Zeiten für Kirche und Armut verwendet. Zwar verordnete Herzog Friedrich unter Proteſt der Landſchaft viele Gelder zu weltlichen Zwecken, doch geſchah das nicht zum Schaden für den Kirchengutsfundus und wurde unter ſeinem Nachfolger großenteils wieder abgeſtellt.

Obwohl **Herzog Ludwig** (1568—93), wie wir geſehen haben, in den Klöſtern den Haushalt aufhob und unter heftigen Ausfällen die Selbſtverwaltung den „hoffärtigen" Prälaten entzog, die in ihren Klöſtern „ſumma ſummarum alles verthun und verbankettieren", ſo lag es ihm doch durchaus fern, das Kirchengut in irgend welcher Weiſe ſeiner eigentlichen Beſtimmung zu entfremden. Unter ſeiner Regierung hat vielmehr die Vermögensmaſſe des allgemeinen Kirchenguts noch eine Bereicherung erfahren durch die **Wiedertäufergüter**. Das ſind die konfiszierten Beſitztümer der außer Landes geflüchteten Anhänger der ſchwärmeriſchen Bewegung.

Die Ausweiſung der ſektiereriſchen Täufer aus dem Lande und die Konfiskation ihrer Güter war ſchon 1559 befohlen.[1] Doch ſcheint man anfangs die Sache ziemlich lax behandelt zu haben. Jedenfalls dauerte es lange, bis eine größere Menge derartig konfiszierter Güter beiſammen war. Aus den Akten des Staatsarchivs erfahren wir von Sakramentierern, die aus der Schorndorfer Gegend (Schorndorf—Winterbach—Rudersberg) zwiſchen 1570 und 1580 nach Mähren auswanderten und um Ausfolge ihres Vermögens nachſuchten. Später (zwiſchen 1590 und 1600) hatte die Regierung mit Wiedertäufern namentlich im Maulbronner und im Göppinger Amt zu tun. Herzog Friedrich mußte ſich 1596 von ſeinen Landſtänden ſagen laſſen, er ſolle wegen der Wiedertaufe Sachen eine beſſere Ordnung halten.[1] Auf gegen Ende ſeiner Regierung (1607) wurde ein verſchärftes Edikt erlaſſen, daß den Täufern nicht mehr nachgeſehen werden ſoll, daß ſie mit ihrem Wegziehen nach Mähren und anderen Orten, da ſolcher Irrtum geduldet werde, ihre Güter verkaufen und ihre Habe mit hinausnehmen. Vielmehr ſoll ſofort ihre Hinterlaſſenſchaft geinventiert, eventuiert und zur Kanzlei berichtet werden.[2] Das geiſtliche Gut hatte „Wiedertäufergefälle" in den Ämtern Backnang, Calw, Kirchheim, Maulbronn, Schorndorf, Sindelfingen, Sulz. Sie wurden vom geiſtlichen Verwalter eingezogen und an den Kirchenkaſten geſchickt, doch von den beiden Verwaltern der Mannsklöſter wie das Depoſitum der Mannsklöſter beſonders verrechnet. Die erſte bekannte Rechnung ſtammt aus dem Jahr 1589; als ſolches Depoſitum hört auch ihre Sonderrechnung im Jahr 1656 auf und die Gefälle verſchwinden allmählich in den Einnahmen der geiſtlichen Verwaltungen. In den Rechnungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts betragen ſie jährlich die feſte Summe von **117 fl. 57 kr.**

Durch die Teuerung in den ſiebenziger Jahren hatte das Kirchengut zu leiden, aber es konnte auch zur Linderung der Not zur Austeilung ſeiner Fruchtvorräte beitragen. Es erholte ſich raſch und die Überſchüſſe waren ſo reichlich, daß Ludwig eine jährliche Stiftung von 500 fl. für arme, preſthafte und ſonſt beſchwerte Leute anordnete, wenn er Nach-

---

[1] K.-Geſ. 1, 244 vgl. Reg.-Geſ. 1, 606.

[1] Sattler, Herzoge 5, 192.

[2] Reg.-Geſ. 1, 606.

folger unter den ſpäteren Fürſten und Fürſtinnen fand. In den ſonſtigen außerordentlichen Ausgaben des Kirchenkaſtens macht ſich der kirchlich-frömmelnde Sinn des Herzogs, ſowie das am Hof herrſchende Theologenregiment geltend. So oft eine theologiſche Streitſchrift von Andreä, Heerbrand, Oſiander, dem Abt Vogelius aus Alpirsbach und andern Theologen erſchien, erhielt der Verfaſſer eine Extragratifikation.[1] Die konſtantinopolitaniſchen Unionsverſuche Samuel Gerlachs wurden vom Kirchengut unterſtützt, ihm und Oſiander eine Anzahl Geſchenke für den Patriarchen mitgegeben. Der Druck der Werke des Reformators Brenz wurde möglich gemacht und für jeden, der das gottgefällige opus concordiae wieder in eine andere Sprache transferierte, ſetzte der fromme Fürſt eine Verehrung aus.

Der Einfluß der Regierung Friedrichs I. (1593—1608) auf die Kirchengutsverwaltung trägt einen ganz anderen Charakter. Wie ſich der willenskräftige Regent längere Zeit überhaupt weigerte, die bindende Kraft der Landesverträge anzuerkennen, und wie er dem Tübinger Vertrag eine eigenmächtige Auslegung gab, ſo kümmerte er ſich auch nicht zu ſehr um die ſtiftungsmäßige Beſtimmung des Kirchenguts. Zwar ſorgte der eifrige Lutheraner für Aufrechterhaltung der reinen Lehre, wo er es für nötig hielt, ſo namentlich in ſeinem Stammlande Mömpelgard, für deſſen Kirchen- und Schulweſen er einen jährlichen Beitrag von 6000 fl. aus dem geiſtlichen Gut anordnete. Und doppelt glücklich traf es ſich, wenn den kirchlichen Intereſſen zugleich mit den landesökonomiſchen gedient werden konnte, wie bei der Anſiedlung der ihres Glaubens wegen vertriebenen inneröſterreichiſchen Bergleute in der neugegründeten Freudenſtadt. Aber auch wo der kirchliche Geſichtspunkt fehlte, ſcheute der Herzog die Ausgaben aus geiſtlichem Gut nicht. Koloſſale Summen wurden für Bau und Unterhaltung des collegium illustre verwandt, der hohen Schule für junge Adelige in Tübingen, und im Anſchluß daran ordnete der Herzog an, daß die fürſtlichen Deputatgelder an die von jetzt an namentlich zur Erziehung der daſelbſt ſtudierenden württembergiſchen Prinzen aus dem Kirchenkaſten zu zahlen waren. Was ſonſt noch überblieb im Kirchenkaſten und Mannsklöſterdepoſitum, mußte ſchließlich an ihn abgeliefert werden und er verwendete das Geld im Sinne ſeiner ſelbſtherrlich aufgeklärten Politik nach außen und nach innen.

Daß die Klagen der das konſervative Element vertretenden Landſchaft zu ſeinen Lebzeiten nie ein Ende fanden, iſt erklärlich. Die Seele des Widerſtands bildeten hier die an Intelligenz und Hartnäckigkeit hervorragenden Prälaten, welche der Herzog gereizt hatte durch Reduzierung der Kloſterſchulen um die Hälfte. Zur Entſchuldigung machte er unter Hinweis auf die ſächſiſchen Fürſtenſchulen das geringe Theologenbedürfnis des kleinen Ländchens geltend. Einen beſonderen Einſpruch erhoben die Stände, als der Herzog in einem Vergleich mit der Markgrafſchaft Baden (1603) einige im badiſchen Gebiet gelegene Orte der Klöſter Hirſau und Alpirsbach weggab. Doch andererſeits vereinigte Friedrich 1596 die Kirchengüter in den neuerworbenen Ämtern Altenſteig, Beſigheim, Liebenzell und Mundelsheim mit dem geiſtlichen Gut und inkorporierte demſelben namentlich das Priorat Reichenbach[1] als weitere Kloſterverwaltung und Stabsamt. Dadurch zeigte er, daß es ihm prinzipiell nicht um Vermehrung des kirchlichen Vermögens, ſondern um ſyſtematiſche Arrondierung ſeines Landes zu tun war. Ein entſchiedener Fehler Friedrichs war es, daß er ſeinen Günſtlingen und Räten auch in Sachen des Kirchenguts zu viel freie Hand ließ.[2] Gegen das Ende dieſer Regierungsperiode waren denn auch Kirchenkaſten und Amtsverwaltungen in einem ſolchen Zuſtand der Erſchöpfung angelangt, daß die Kirchenkaſtenverwalter Bernhard Kißling und Johann Ludwig Hiller ſich zu der Bitte genötigt ſahen, der Herzog ſolle darauf achten, wie dem Kirchenkaſten etwas Erleichterung geſchöpft werden könnte, damit ſich die Ausgaben nicht noch mehr ſtrecken (1603).

Der Kirchenkaſtenverwaltung waren 5 Poſten zur Bezahlung angewieſen worden: „Der Landſchreiberei zur Lieferung auf die Herbſtmeß in Frankfurt 6000 fl., der Bauverwaltung Freudenſtadt 1000 fl., dem Kuchenmeiſter im Collegio 850 fl." Nun machen die Verwalter darauf aufmerkſam, daß ſie im laufenden Jahre 1603 ſchon folgende außerordentliche Ausgaben gehabt: „Auf fürſtlichen ſchriftlichen Befehl 6572 fl., aufgeliehen auf Wiedergeben 1010 fl., nach Freudenſtadt 4000 fl., Collegiumsbau 1100 fl., junge Herrſchaft zu Tübingen 4830 fl. (ſumma 17512 fl.)" Sie haben trotzdem an die geiſtlichen Kandidaten etwelche Geſchenke ergehen laſſen, alles unter [illegible]

---

[1] Vergl. hierzu A. Tholuck, Vorgeſch. des Rationalismus I, 1, 1853 S. 78 f.

[1] Der in Reichenbach neugewählte Prior Johann Hügel verſuchte ſich von Hirſau ſelbſtändig zu machen. Das nahm der Herzog zum Anlaß, das Kloſter mit Gewalt zu beſetzen (1595). Die Weiterführung des vom Markgrafen von Baden, dem angeblichen Oberſchirmherrn des Kloſters, beim Reichskammergericht darob angeſtrengten Prozeſſes koſtete dem geiſtlichen Gut von Zeit zu Zeit immer wieder kleine Summen, bis weit ins 18. Jahrhundert hinein. Praktiſch löſte der Herzog die Streitfrage, indem er den mitberechtigten Grafen von Eberſtein die Schirmvogtei und alle Rechte an dem Kloſter (vermutlich mit Geldern des Mannsklöſterdepoſitums) abkaufte (1603—1607) und darauf die Reformation einführte. Das Priorat wurde in derſelben Form, wie die andern Mannsklöſter, an das Herzogtum angeſchloſſen. Vgl. Günter, Reſtitutionsedikt, S. 6 f.

[2] So wurde der Kirchenratsdirektor Eiſengrein auf Betreiben des einflußreichen [illegible] Chriſtoph von Degenfeld ohne erſichtlichen Grund („auf Rache" Pfaff, Geſch. Wirt. II, 1, 195) ſeines Amtes entſetzt. Dieſer Akt findet wohl ſeine Erklärung durch die ſyſtematiſche Neubeſetzung der oberſten Beamtungen mit willfährigen Perſonen. Schlimmer noch waren die Unterſchlagungen von kirchlichen Geldern durch einzelne Beamte. Der gewandte und dem Herzog unentbehrliche Geheimerat Enzlin ließ ſich vom Kirchenkaſten eine ſtattliche [illegible] leihen, und das Kloſter Lorch mußte ihm einen Hof auf dem Zehnten in Hochdorf (OA. Waiblingen) anweiſen. Auch der Landesprokurator Ehinger wußte ſich vom Kloſter Anhauſen den Ugenhof (OA. Heidenheim) zu erhandeln und ſoll überhaupt bei Einziehung der Wiedertäufergüter „übel gehauſt" haben (vergl. Pfaff, Geſch. Wirt. II, 351 u. 354).

habende Amtsgeld ohne alles Fehlen und Verzug alsbald zu liefern. Es haben ſich aber der mehrerteil Amtleute, ſonderlich die Kirchenkaſtenverwalter, nicht nur [illegible], ſondern zum vielmalen dahin entſchuldigt, daß ſie in Kirchenkaſten oder desſelben Depoſitum nichts liefern könnten, ſondern auf empfangene Spezialbefehl ihr Amtsgeld an andere Ort, teils auf Bergwerk, teils in andere Ämter „ſonderbar hauptgelter" und dann noch in die Landſchaft liefern und dargeben müſſen.¹)

Herzog Johann Friedrich (1608—28) verſuchte unter milder Nachgiebigkeit gegenüber der Landſchaft, die Traditionen ſeines Vaters fortzuführen. Die Ausgaben für Freudenſtadt dauerten fort, das erweiterte und mit neuen Statuten bedachte collegium illuſtre verſchlang noch größere Summen als zu Friedrichs I. Zeiten, die Deputatgelder für Mutter, Brüder und Söhne des Herzogs mußten weiterbezahlt werden, und in Landtagen wiederholten ſich auch die Klagen und Vorſtellungen der Landſchaft über fundationswidrige Verwendung des geiſtlichen Guts.¹) Jedoch hörten die unmittelbaren Eingriffe des Herzogs und ſeiner Räte auf und im Kirchenkaſten konnten ſich wieder Vorräte anſammeln.

Die außerordentlichen Ausgaben galten den Zeitumſtänden gemäß der evangeliſchen Geſamtkirche. Johann Friedrich der Friedfertige war ein, wenn auch nicht ſelbſtmächtiges, ſo doch ſehr rühriges Mitglied der Union und machte auch Gelder des Kirchenguts für dieſen Zweck flüſſig.²) Außerdem wurden nicht nur viele Kirchenbauten im Inland, ſondern auch drei ausländiſche (in Burg Leyden und im Fürſtentum Cleve) unterſtützt. Gegen das Ende ſeiner Regierung macht ſich der große Krieg geltend.

Damit kommen wir an

2. Die Zeit des 30jährigen Krieges (ca. 1620—1660),

da das geiſtliche Gut gänzlich erſchöpft keine ſeiner Verpflichtungen erfüllen konnte und nur ganz langſam ſich erholte. Die vielen Truppendurchzüge und die dem Land auferlegten Kontributionen, namentlich die ſchlimmer als bisher geweſene Münzverſchlechterung in der „Kipper- und Wipperzeit"¹) haben ſchon unter Johann Friedrich dem Kirchengut ungeheuer geſchadet und zwar verhältnismäßig mehr als dem übrigen Land. Denn das geiſtliche Gut wurde, obwohl an der Grenze der Leiſtungsfähigkeit, in dieſen erſten Zeiten des Kriegs immer wieder angegriffen und ſollte nach allen Seiten aushelfen.

Im Jahr 1623/24 wurden auf höheren Befehl ſeitens der Kirchenkaſtenverwaltung ſämtliche in den Ämtern [illegible] eingenommene „[illegible] und andere dergleichen überflüſſige Sorten" eingefordert und um 435600 fl. an die Münzverwaltung der Landſchaft [illegible] geliefert. „Es iſt aber [illegible] mit [illegible] geſchehen."³)

Intereſſant iſt ein Vergleich der Hauptſummen der Kirchenkaſtenrechnungen dieſer Jahre unter dem Einfluß des verſchiedenwertigen Geldes. Im Jahre 1621/22 betrugen die Einnahmen 69886 fl. 13 kr. 2 h., die Ausgaben 58530 fl. 50 kr. 3½ h., der Reſt 11356 fl. 23 kr.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1622/23	156183	26	½	84411	41		70768	45	1½
1623/24	598856	53	3	164152	29	3	434704	24	
1624/25	586623	43	1½	585132	31		1490	12	2
1625/26	71116	59	2	50718	17	1	23685	51	

Dann im folgenden Jahrzehnt

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.		fl.	kr.	h.
1634/35	16681	16	1½	30547	10	½		4530	57	1
1635/36	20820	24	2	23609	9	3	—	2788	45	1
1637/38	1500	27		1906	44		—	406	17	
1639/40	635	29	2	563	39		+	71	50	2
1640/41	1227	36	3	1212	34		+	15	1	3
1650/51	13410	33		8817	19			4593	14	
1660/61	12065	58	3	26112	18	3		13958	45	

Den härteſten Schlag traf das Kirchengut unter der vormundſchaftlichen Regierung für Eberhard III. (1628—74), als durch das Reſtitutionsedikt von 1629 die württembergiſchen Klöſter wieder mit katholiſchen Ordensleuten beſetzt wurden.³) Zwar mußten die Abteien nach der Schlacht bei Breitenfeld auf kurze Zeit von 1632—34 den ehemaligen Äbten wieder ausgeliefert werden, um aber dann deſto nachdrücklicher der katholiſchen Reſtauration anheimzufallen. Denn nach der Nördlinger Niederlage brach das Unglück über das Land herein und damit auch die traurigſte Zeit für das Kirchengut. Der junge Herzog war geflohen⁴) und ließ die fremde Macht in ſeinem Land regieren. In den Klöſtern ſaßen Benediktiner und Jeſuiten, nicht gerade unter den roſigſten

---

¹) Anleitungen vom 8. September 1608 (A.K.R.). Über die beträchtlichen Schulden des Kirchenguts beim Tode Friedrichs I. vgl. Württembergiſches Compte rendu 1608 im Göttinger hiſtoriſchen Magazin II (1788) S. 105.

²) Vgl. Wilh. Roſcher, Geſch. der Nationalökonomik (1874), S. 171 ff.; Pfaff, Geſch. Wirt. 2, 304.

³) Direktorialanleitungen vom 31. Aug. 1623 (St.A.) „Kirchenkaſten".

¹) Vgl. das energiſche Eintreten der Stände zu Gunſten des Kirchenguts auf dem Ausſchußtag im Jahr 1618, auf welchem weitere 100000 fl. nur unter der Bedingung übernommen wurden, daß der Kirchenkaſten, Klöſter und das geiſtliche Gut zu weltlichen Ausgaben verſchont und die koſtbare Haushaltung eingezogen werde. (Sattler, Herzoge 6, 121.) Auch die Räte ſahen ſich gezwungen, ihren gutmütigen Herrn zu größerer Sparſamkeit anzuhalten. Vgl. den Bericht des Hofrats [illegible] betreffs Einſtellung der Ausgaben: „Einen Weg müßte aber meines Erachtens in allweg vorgenommen werden, daß von geiſtlichen Gütern und Klöſtern nichts entzogen und was davon genommen, wieder erſtattet werde. Dann es ſehr [illegible] für die übrigen vergehen." (Sattler 6, 80.)

²) Eine Frage für ſich iſt die, daß auf den Ausſchußtagen die verſchiedenen einheimiſchen Theologen und Hofprediger Verehrungen erhielten. Vgl. S. 3 f.

³) Vgl. G. Günter, Das Reſtitutionsedikt von 1629 und die katholiſche Reſtauration Altwirtembergs (1902).

⁴) Bei ſeiner Flucht nahm er den Inhalt der kirchenrätlichen Kaſſe (4472 fl.) mit und ließ ſich noch 1000 weitere Gulden zur Kirchenverwaltung nach Straßburg nachliefern.

Umſtänden. Scheel angeſehen von neidiſchen Parteigenoſſen, ſchikaniert von der württembergiſchen Regierung, mit Widerwillen aufgenommen von der andersgläubigen und [illegible] Bevölkerung, hielten dieſe Männer nur im Glauben an beſſere Zeiten. Die halbe Welt meinte Anſprüche zu haben an das gänzlich verwahrloſte Kloſtergut. Der Kaiſer erwartete Stärkung ſeiner Kriegskaſſe, die kirchlichen Oberen hofften Vorteile für ihre Intereſſen, die das Edikt ausübenden Kommiſſare wollten Rekompenſation ihrer Ausgaben und Mühen, Württemberg endlich verlangte die ihm von alters her gebührenden Steuern, zumal in dieſer geldbedürftigen Zeit. Die herzogliche Regierung verbot dagegen den in der Verzweiflung verſuchten Abhau der Wälder und ſperrte zum Teil die Gefälle, weil die Kloſterleute ihrerſeits hinwiederum die evangeliſchen Pfarrer auf ihren Patronaten nicht beſolden wollten oder konnten.

In den geiſtlichen Verwaltungen ſtand es nicht beſſer. Die meiſten Beamten waren geflohen. Einzelne benützten die Verwirrung, um ſich mit Kirchengütern zu bereichern. Die Zehnt- und Gültfelder ſtanden leer, ſehr viele Zins- und Lagerbücher gingen durch Unachtſamkeit zu Grunde. Es war keine Rede, daß das Kirchengut auch nur irgend eine ſeiner Verpflichtungen erfüllen konnte. Im Jahre 1635—36 liefen nur aus 8 Beamtungen[1]) einige wenige Gulden in den Kirchenkaſten ein. Dieſer konnte lange Jahre kaum die Kanzleibeſoldungen auf ſich nehmen. Für die Kirchen- und Schuldiener, das theologiſche Stipendium und die Kloſterſchulen mußte die Landſchaft in Anſpruch genommen werden.[2])

Dank den unermüdlichen Bemühungen Varnbülers erhielt Württemberg im Weſtfäliſchen Frieden ſämtliche Mannsklöſter zurück. In der Verfaſſung des Kirchenguts wurde durch die Friedensbeſtimmungen nichts geändert.

Weſtfäliſches Friedensinſtrument (I. P. Osn.) Art IV § 24: Domus Württembergica . . . restituatur et quidem in omnia et singula saecularia atque ecclesiastica bona et jura ante hos motus obtenta et possessa . . . restituto etiam ei et ecclesias collegiatas Stuttgart, Tubingen, Herrenberg, Goeppingen, Bachnang, nec non in abbatias praepositurás atque monasteria Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denkendorf, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Alpersbach, Königsbronn, Herrenalb, Divi Georgii, Reichenbach, Pfullingen et Lichtenstern sive Mariae-Cron et similia, cum omnibus documentis ablatis . . .

Art V § 25 trägt die Überſchrift: Bona ecclesiastica mediata a statibus imperii 1624 possessa perpetuo iidem possideant. Im zweiten Abſatz heißt es: Ubi igitur supradictorum omnium bonorum mediatorum pertinentium fructuumve Augustanae confessionis statibus aliquid . . . a dicto tempore intervenientium . . . ademtum est, omnino absque mora in integrum (illisque illa specialiter etiam monasteria, fundationes, atque bona ecclesiastica omnia et singula a principe Württembergico anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis[3]) . . .

Die Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts (Gundling, Henniges, Thomaſius) ſprechen in ihren Auslegungen des Weſtfäliſchen Friedens ohne Bedenken von ſäkulariſierten Gütern im Herzogtum: von bona ecclesiastica a domino Württembergicis occupata und possessa.[4]) Nach Thomaſius ſind ſie nicht einmal, wie das übrige Herzogtum, durch den nexus feudalis mit dem Kaiſer und dem Reich verbunden, quod bona ecclesiastica olim pontificia a statibus imperii protestantibus tempore reformationis propria autoritate ablata sunt, pluraque mediate et regulariter locata, ut vocant saecularisata.[5])

Württembergiſche Staatsrechtslehrer und Räte ſcheinen nun geneigt ſein, unter Berufung auf die genannten Autoritäten zu behaupten, durch den Frieden ſei in Anſehung des Eigentums des geiſtlichen Guts eine Veränderung vorgegangen oder doch ſelbiges dem herzoglichen Hauſe zuerkannt worden. Denn es heiße: a principe Württembergico ſeien die obbenannten Güter anno 1624 beſeſſen. Die Reſtitution ſei domui Württembergicae geſchehen.[6]) Einer ſolchen Auslegung des Friedens

---

[1]) Stuttgart, Kirchheim, Vaihingen, Marbach, Mundelsheim, Tübingen.

[2]) Von 1638—48 übernahm die Landſchaft 40 983 fl. zur Beſoldung der Kirchendiener und 35 600 fl. zur Aufrechterhaltung des Stipendiums (Sattler, Herzöge 9, 149). Ferner wurde im J. 1640 eine Auflage von 40 kr auf jeden Eimer Wein für dieſe Zwecke gemacht. Ja, der Herzog ſuchte ausländiſche Unterſtützungsgelder flüſſig zu machen. Er ließ „durch ſeine Geſandten auf dem Ratſchlag der Abgeordneten der Stadt Hamburg und anderer Hanſeſtädte ſolchen höchſtbetrübten Zuſtand der Kirchendiener und des theologiſchen Stipendiums zu Gemüt führen laſſen und ſie erinnert, eine Beiſteuer zu thun, in Anſehung daß der ganzen evangeliſchen Kirche an dieſer Pflanzſchule ſo vieles gelegen und ſo viele tüchtige Männer daraus vielen fürnehmen Orten des römiſchen Reichs gegeben worden" (Sattler, Herzöge 7, 246). Joh. Val. Andreä hat an dem Zuſtandekommen dieſer Beſchlüſſe einen weſentlichen Anteil, vgl. S. 6, II Nr. 2.

[3]) W. Schilling, Diplomat. Handbuch I (1866) S. 17 und 29.

[4]) Vgl. N. H. Gundling, Diſkurs über den Weſtfäl. Frieden (1737) S. 177—200; H. Henniges, Meditationes (1706) S. 862 ff.; Chr. Thomaſius, Diss. de bonorum saecularisatorum natura (1707) § 29.

[5]) A. a. O. S. 20. Anderer Meinung hinſichtlich der Lehenbarkeit der Kirchengüter iſt C. F. H. Häberlin, Abhandlungen aus dem teutſchen Staats- und Lehenrecht (1785) S. 1 ff.; vgl. 90 N. F. 62 ff.

[6]) Vgl. unten die Würdigung dieſer Auffaſſungsweiſe. Beſtritten durch [illegible] Gegenbemerkungen. Auch Joh. Gottl. Breyer weiſt in ſeiner erſten ſtaatsrechtlichen Abhandlung „Württemberg nach ſeinen ſo äußerlichen als inneren Verhältniſſen" (1758) zwar den Anſpruch Gundlings und anderer betreffs der „ſäkulariſierten" Güter in ſeine Schranken zurück. Sagt aber zugleich ſelbſt: „So wenig kann man hingegen auf der anderen Seite ſagen, daß ſelbige der Kirchen ganz und gar zu einem Eigentum gehören. Dieſe Güter laſſen ſich ſimpliciter nicht wohl mit andern ſo den Kirchen vergleichen, ſondern haben ihre beſtimmte Maß und beſondere Modifikation nach den Landesgeſetzen und beſonders [illegible], bei denen es auch je und allezeit ſein Verbleiben hat." Ms. U. A. S. 172 f.

In den Elementa juris publici Wirt. haben die Ausführungen [illegible], welcher er nahe ſteht, auf ihn eingewirkt: Sunt bona monasteria Wirtembergica, utpote cum corpore

tritt Joh. Jak. Moſer energiſch entgegen, verweiſt auf die tatſächlichen Verhältniſſe vor dem 30jährigen Krieg, da die Kirche Eigentümerin der Kloſtergüter geweſen ſei, und legt bei der Erklärung des Reichsinſtruments den Hauptnachdruck auf das restituatur in priorem statum. Daß dem Herzog die restitutio und possessio zugeſprochen wird, beziehe ſich auf die Landeshoheit, wie denn auch bei der Univerſität Tübingen und bei [illegible] Klöſtern anderen Landesherren gegenüber (z. B. dem Kloſter Alpirsbach den Grafen von Naſſau-Saarbrücken gegenüber) derſelbe Ausdruck gebraucht ſei, wo von einem eigentümlichen Beſitz entfernt keine Rede ſein kann.¹)

Von der Erſchöpfung durch den 30jährigen Krieg hat ſich das geiſtliche Gut nur langſam und nie vollſtändig erholt. Die Landſchaft hauptſächlich war in eigenem Intereſſe auf Vermehrung der geiſtlichen Einkünfte bedacht. Auf ihr Betreiben wurde 1656—58 eine Kommiſſion eingeſetzt, die den abusus des geiſtlichen Gutes unterſuchen ſollte. Obwohl nun dieſe mit ihrem unmaßgeblichen Vorſchlag gar nicht des Landesherrn hohe fürſtliche Befugnis in Adminiſtration und Genuß des geiſtlichen Guts wider die Gebühr ſchmälern will, ſo kommen die Hauptgravamina doch darauf hinaus, daß der Herzog die Ausgaben für das fürſtliche Kollegium — „gewiß eine Zierde und Kleinod“ — einſchränken und die fürſtlichen Deputatgelder abſchaffen ſolle. Sehr eindringlich wird die ſchon unter Johann Friedrich und [illegible] Klage über den Stellenhandel und die Immediatbeſetzung der Dienſte wiederholt. Wenn alſo kurz die übrigen Beſchwerden abgeſtellt und die in Kraft der alten Fundation darein gehörigen Güter und Nutzbarkeiten wieder beigebracht ſeien, wenn die Intraden auf ſolche Weiſe empfindlich verſtärkt und ſodann die Ausgaben nach den Einnahmen proportioniert würden, ſo wollten die Deputierten ganz keinen Zweifel tragen, es möchte durch aufſtellende geſparſame und nutzliche Haushaltung das geiſtlich Gut in etlichen Jahren wiederumb zu ſolchen Kräften, Flor und Aufnehmen gelangen, daß man nicht nur die ſtiftungsmäßigen Ausgaben beſtreiten, und die verbrannten Pfarrhäuſer, Kirchen und Schulen wiederaufbauen, ſondern auch dem Herzog mit einem Mehreren untertänigſt an die Hand gehen könnt.³)

Am Ende der Regierung Eberhards konnte das Kirchengut tatſächlich auch wieder ſeinen notwendigen Verpflichtungen nachkommen. Der vortreffliche, auch um Staat und Univerſität verdiente Kirchenratsdirektor Myler von Ehrenbach hat ſich im Verein mit dem Kirchenkaſtenadvokaten und Oberrat Wilhelm Chriſtian Faber ſehr viel Mühe gegeben, die verſiegten Einnahmequellen zu erſchließen. Die Renovation der verlorenen Lagerbücher verurſachte Streitigkeiten mit der Rentkammer. Ihre Räte gingen ſogar ſo weit, aus allem nach dem Krieg wieder angebauten Land den Neubruchzehnten für die Landſchreiberei zu beanſpruchen⁴), was aber Faber nach ſcharfer Auseinanderſetzung zu vereiteln wußte. Kaum hatte ſich das geiſtliche Gut ſo weit erholt, daß es notdürftig für Kirche und Schule ſorgen konnte und daß es jährlich einen kleinen Überſchuß in der Kaſſe hatte, da verlangte die Landſchaft Rückzahlung der für die Miniſterien während des Krieges vorgeſtreckten Gelder, offenbar in der Abſicht, herzoglichen Eingriffen zuvorzukommen. Andererſeits war man einig im Feſthalten an der alten Beſtimmung der Kirchenordnung, daß das Remanent nicht zu des Kirchenguts Verkürzung angewandt werden ſolle, und ließ ebendeshalb das geiſtliche Gut nicht mehr zu ſolchem „Flor und Kräften“ gelangen wie vor dem großen Krieg.

3. Die Zeit der rückſichtsloſen Ausbeutung des Kirchenguts (von ca. 1660—1770)

In den nächſten hundert Jahren wagte man, von einzelnen Ausnahmen abgeſehen, ebenfalls nie direkte Eingriffe in das Hauptgut. Man machte nur den Fehler, daß man an den Verwaltungs- und Erhaltungskoſten des Vermögens unverzeihlich ſparte, die Ausgaben für Kirche und Schule auf das Dringendſte beſchränkte und daß man bei allem, wo nur ſcheinbare Überſchüſſe zu haben waren, irgend einen Vorwand zur Verwendung für fürſtliche und ſtaatliche Zwecke fand. Natürlich geſchah das unter ſtetigem Proteſt von Seiten der Landſchaft²), welche ihren ordnungsgemäßen Beitrag an der Ablöſungshilfe nur mehr vollſtändig an die Landesſchuldenkaſſe bezahlt erhielt. Dagegen wußte ſie für ſich und ihre Prälaten ein Recht der Einſicht in die Rechnungsführung der Kloſterverwaltungen und des Kirchenkaſtens durchzu-

---

Quamvis jam ante ipsius praetensam arctissimo vinculo copulata, ad commune tamen sustentationis et cameratium onus non admissa, propterque inde a primo ipsorum reformationis speciali curae collegii separati ecclesiastici demandata fuisse (2. Aufl. 1737 S. 380).

¹) S. Nachricht von dem geiſtl. Gut in W. in den „Neueſten kleinen Staatsſchriften“ 1768 S. 260 ff.

²) Vgl. zu den Klagen über die extraordinären herrſchaftlicherſeits auf das Kirchengut gelegten Ausgaben die Schrift von 1766 [Moſer] Über die Konkurrenz des Kirchenguts ꝛc. S. 62 ff.

³) Siehe das Gutachten der wegen Unterſuchung der Beſchwerden des Kirchenguts niedergeſetzten Deputation vom 10. März 1656 und die herzogliche Reſolution Ä. K. R. 356 und Ms. L. B.

⁴) Schon 1640 wurde im Geheimen Rat der Vorſchlag gemacht, einen Teil der Einkünfte des Kirchenguts unter dem Namen von Noval in der herzoglichen Kammer zuzuwenden (vgl. Pfaff, Geſch. Wirt. V. 460). Dagegen wandte namentlich auch Joh. Val. Andreä auf [illegible] (6. Juli 1640). Herzog Eberhard zeigte ſich zwar freundlich, aber die Kritik blieb aus (benevolentiae principis respondit, testatus, neque unquam hoc fraudi ecclesiae fore). Auch die Räte erwieſen ſich als linguae factiosi [illegible] operae. Aulicus tamen curiae et harpyiarum ingluvie effectum, ut vix dimidia pars praedae, quasi dono et gratia, ad ecclesiam redierit etc. Unter ſeiner Einwirkung kamen dann die diesbezüglichen Beſtimmungen des Landtags von 1640 zu Stande (vgl. Vita J. V. Andreae ab ipso conscripta ed. v. F. H. Rheinwald (1849) S. 193 f.).

ſetzen[1]) und beſtand mit Erfolg darauf, daß zu den außerordentlichen Landeslaſten das geiſtliche Gut, wie vor alters, den teils beſtimmten Bruchteil jedesmal möglichſt bald aufzubringen hatte. Die Landtagsgewaltigen hörten nie auf und die Fürſten ſorgten dafür, daß es an Beſchwerdepunkten nie fehlte. Mitten inne zwiſchen dem Herzog und den Ständen war der Kirchenrat berufen, das von ihm verwaltete Vermögen nach beiden Seiten hin zu verteidigen, aber gerade in dieſer Zeit häufig lohndieneriſchen Kreaturen preisgegeben. Und wenn einmal wirklich bedeutende Männer im Kirchenrat ſich „eine Melioration des ſo gänzlich verarmten Fundi" angelegen ſein ließen,[2]) dann entſpann ſich der unerquickliche Streit mit der andern Hälfte der Kanzlei[3]), da die gegenſeitigen Rechte zwiſchen Kirchenrat und Rentkammer nie feſt abgegrenzt waren, oder die weltliche Kammer von oben her zu unbilligen Forderungen gezwungen wurde.[4]) Das Ende dieſer Periode iſt bezeichnet durch den im Erbvergleich zwiſchen dem Herzog und der Landſchaft zuſtandegekommenen Kompromiß, durch den die weltlichen Leiſtungen des Kirchenguts auf eine beſtimmte Höhe reduziert wurden.

Unter Herzog **Wilhelm Ludwig** (1674—77), ſowie während der erſten Zeit **Eberhard Ludwigs** (1677 bis 1733) wurde das Land durch die Franzoſenkriege hart mitgenommen. Für die Beiträge zu den Landesdefenſionsanſtalten, den Truppendurchzugskoſten und großen Brandſchatzungen mußte das geiſtliche Gut die Gelder gegen hohe Zinſen im Lande aufnehmen. Die Wirkung der kurzen Erholungszeit nach dem 30jährigen Krieg ward dadurch ſehr abgeſchwächt. Abgeſehen von der Verwüſtung einzelner Ämter wurde der Kirchenrat direkt vom Kriegsunglück betroffen, indem die Franzoſen zwei ſeiner Beamten als Geiſeln fortſchleppten.[1]) Nachdem der ſpaniſche Erbfolgekrieg in den Friedensſchlüſſen von Raſtatt und Baden beendigt war, ſollte das Kirchengut mit neuen, ganz andersartigen Laſten beſchwert werden. Der Herzog Eberhard Ludwig hatte ſeine Grävenitz gefunden und brauchte für den luxuriöſen Hofhalt ſehr viel Geld. Der bisher gelegentliche Ämterkauf wurde durch die „Schatullgelder" ſyſtematiſch geregelt. Das Kirchengut mußte große Summen zum Hofſtaat beitragen, was bisher nur in beſchränktem Maße geſchehen war. Wenn nicht, wie bei den Geheimeratsbeſoldungen, einfach neue dauernde Verpflichtungen befohlen wurden, ſo mußte an die Rentkammer „geliehen" werden.[2]) Die Anſiedlung der Waldenſer (1699—1700) geſchah zu des Landes Wohl und Nutzen, war alſo eine ſtiftungsmäßige Ausgabe. Ebenſo war dies der Fall mit den Beiträgen zur geiſtlichen Witwenkaſſe (1698) und zum Zucht-, Arbeits- und Waiſenhaus (1710). Auch gegen die Unterſtützung der Seidenzucht und anderer Induſtrien läßt ſich von dieſem Geſichtspunkt aus wenig ſagen. Kaum zu entſchuldigen iſt die unſinnige Steigerung der auf dem geiſtlichen Gut haftenden Jägereikoſten. Aber die Hauptausgabe dieſer Zeit, die von nun an ſtändig auf dem Kirchengut haften blieb, war das Ludwigsburger Schloß- und Reſidenzbauweſen (von 1697 an). Viele Hunderttauſende von Gulden wurden im nächſten Jahrhundert hingegeben für das einer zufälligen Laune entſprungene Denkmal der fürſtlichen Willkür.

Das am Schluß der Regierung von Eberhard Ludwig erlaſſene Teſtament unterſcheidet ſich betreffs der Beſtimmung über die Kirchengüter von den andern ſeiner Art. Es ſpricht davon, daß „die ſäkulariſierten Manns- und Frauenklöſter der Kammer unentziehlich und der evangeliſchen Religion als Pflanzgarten in beſtändigem Flor

---

[1]) Landtagsabſchied vom 12. März 1660, vergl. Württ. Landesgrundverfaſſung (1796) S. 722.

[2]) Die zu jener Zeit ſtets wiederholten Verbeſſerungsvorſchläge tragen allerdings einen projektiſchen Charakter und empfehlen ſich meiſt nicht durch ökonomiſche Überlegung. Entweder wird am unrechten Ort geſpart (Verminderung der Beamten und Einſchränkung der kirchlichen Ausgaben) oder man wechſelt aufs ungewiſſe das Betriebsſyſtem (Eigenbewirtſchaftung, Beſtand- und Lehenſyſtem) oder endlich, man ſteckt Geld und Rohmaterial in induſtrielle und kommerzielle Unternehmungen, die zwar belebend aufs Land wirken, deren rentable Ausſichten aber (z. T. infolge mangelhafter Bewirtſchaftung) ſich als trüglich erweiſen (Bergwerke, Glashütten, Spiegelfabrik und Handelskompagnien u. a.).

[3]) Dies namentlich bei der dem Geiſt der Zeit entſprechenden weitgeſpannten Ausnützung des Regalienrechts; vergl. unten über die Kloſterämter.

[4]) Daß Beamte des Kirchenrats vor herrſchaftlichen Übergriffen bei der Landſchaft Schutz ſuchten, darauf wird im „Kurzen aktenmäßigen Bericht von dem württ. geiſtl. Gut" 1765 S. 60 hingewieſen. Darnach übergaben die Kirchenräte am 20. Februar 1672 den Konſpektus über des Geiſtlichen Guts Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1672/73 an die Landſchaft mit der Abſicht, „die ſo dem geiſtlichen Gut ſich einſchleichen wollende Nachteil anzuzeigen", und mit dem Begehren, „die Landſchaft ſolle ihre auf die Landesherrſchaft dargegen tuende Vorſtellungen ſekundieren". Beſchwert hatten ſie ſich über die von der Jägerei verurſachten Koſten, ſowie über die Anweiſungen der Rentkammer und beſonders der Landſchreiberei, welche der älteren fürſtlichen Prinzeſſin Deputatgelder auf das geiſtliche Gut werfen wollen. Als Namen von vier charakterfeſten Beamten ſind die des Direktors Myler von Ehrenbach, des Kirchenkaſtenadvokaten Joh. Daniel Kommerell und der beiden Räte und Kirchenkaſtenverwalter Jakob Schöpf und Johannes Schmidlin überliefert. Über die Tendenz des „Kurzen Berichts" von 1765 vergl. unten.

[1]) 1688 wurde bei der Flucht Melacs vor dem Markgrafen von Baden der Lichtenſterniſche Pfleger in Heilbronn, Joh. Martin Funk, nach Straßburg geſchleppt und mußte um 2000 fl. wieder ausgelöſt werden. Und unter den 1693—95 nach Frankreich geiſelweiſe mitgenommenen 14 Männern befand ſich außer den beiden Prälaten von Hirſau und Bebenhauſen auch der Kirchenratsſekretär Joh. Chriſtian Hoſemann. An den im Lande zuſammengebrachten Auslöſungsgeldern wurden vom Kirchenrat 11 000 fl. bezahlt.

[2]) Der Kirchenrat mußte ſeine Aktivkapitalien aufkündigen und ſie als „Anleihen" an die Rentkammer übergeben. Die Forderungen der geiſtlichen Kammer betrugen ſchließlich 2025 216 fl. 51 kr. **Pfaff**, Geſch. Württ. 4, 143 ff.

und Aufnehmen erhalten mögen werden."[1] Dieſe Auffaſſung und die daraus gezogenen Konſequenzen, daß die Überſchüſſe des geiſtlichen Guts nach Belieben des Fürſten auch als Kammergut zu verwenden ſeien, entſprach nicht nur der unter Eberhard Ludwig geübten Praxis, ſondern hängt auch mit der gerade in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Kanzlei entwickelten Theorie über das Eigentumsrecht der geiſtlichen Güter zuſammen. Zugleich war [illegible] der [illegible] einem katholiſchen Nachfolger die Verfügung über die weltlichen [illegible] des Kirchenguts zu ſichern. Die Rechte der letzteren wurden in dieſer Zeit von dem tüchtigen Kirchenratsſekretär Joh. Phil. Datt (1696—1722) und von dem Direktor Joh. Georg v. Kulpis wahrgenommen, welche ſich beide als Staatsrechtslehrer einen Namen erworben haben.

Man ſtritt ſich bei der Kanzlei über die Frage, wem das geiſtliche Gut gehöre, der Kirche oder dem Fürſten. Für erſteres ſprachen die lange Reihe von Kirchenordnungen und Landesgrundgeſetzen, ſowie der unangefochtene Beſitzſtand der katholiſchen Kirche vor der Reformation. Aus dem letzteren ließ ſich die ſo zurecht gelegte Beſtimmung des Weſtfäliſchen Friedens geltend machen; ferner berief man ſich auf die tatſächlichen Verfügungen weiland evangeliſcher Herzöge über das geiſtliche Vermögen und wies darauf hin, daß dasſelbe in den Landtagsabſchieden keineswegs zum Eigentum der Kirche überlaſſen ſei, vielmehr von den Regenten „unſer fürſtlich Kirchengut" genannt werde, auch den geiſtlichen Kirchenräten, als herzoglichen Beamten, auf dem [illegible] eines ſelbſtändigen Landſchaftsvertreters entziehe. Auch ſei das Kirchengut der Landſchaft inkorporiert, mithin nicht der Kirche; es müſſe ein Drittel aller bewilligten Steuern und Anlagen zahlen und ſei deshalb eben, von dem Grundſatz Land und Leute zu retten — ſomit ganz profan. Endlich ſeien die evangeliſchen Prälaten Württembergs als fürſtliche Räte und Diener dabei zu betrachten, welche nicht mehr die Prälaturen cum pertinentiis beſäßen, wie die papiſtiſchen vorreformatoriſchen. Das [illegible] dieſer Gedankengänge wird verſtändlich, ſobald man ſich der Vorherrſchaft des [illegible] in der gleichzeitigen [illegible] erinnert.

Um beiderlei Geſichtspunkten gerecht zu werden, glaubte eine vermittelnde Theorie dabei [illegible] zu müſſen. Das proprietatus gehöre dem Fürſten, dagegen der usus ſei feſt beſtimmt für die Kirche. Doch was übrig ſei, dürfe von gnädigſter Herr- und Landſchaft auch ad alios profanos usus verwendet werden, aber nicht pro libitu, ſondern zu öffentlichen Ausgaben, Nutzen und Verwendung Land und Leute.[2]

Wie ſehr übrigens trotz [illegible] und auch der Beamtenſchaft das Gefühl für die grundſätzliche Verſchiedenheit von Kirchen- und Kammergut verbreitet war, beweiſt das Generalreſkript Eberhard Ludwigs vom 27. November 1715, in welchem die Stabsbeamten ermahnt werden, den geiſtlichen Verwaltern bei Einziehung der Gefälle nicht hinderlich zu ſein. Es ſei ſchon vorgekommen, daß die weltlichen Stabsbeamten auf [illegible] gegen deren [illegible] ſich geäußert haben „in der irrigen Meinung ſtehend, als ob ſo [illegible] Corpus Unſeres fürſtlichen Kirchenguts nicht auch als ein Uns zugehöriges, ſondern nur als ein Privatcorpus anzuſehen ſeye, mithin die Beförderung deſſen Intereſſe und willige Aſſiſtenz ſie (die Beamten) Pflicht nicht, wohl gegen demſelben zu beobachten ſondern lediglich auf allein vor die Eintreibung Unſerer fürſtl. Rentkammer Intraden, ſodann die landſchaftliche Amts- und [illegible] Anlagen und Gefäll zu ſorgen, hingegen Unſerem geiſtlichen Gut das Nachſehen zu laſſen hätten."[1]

Mit Herzog Karl Alexander (1733—37) beſtieg ein katholiſcher Fürſt den Thron in Württemberg. Er mußte das Verſprechen abgeben, in Religions- und Kirchenſachen und allen derſelben Annexis alles beim alten zu laſſen, und übertrug ſchon nach ſeiner Thronbeſteigung alle mit der evangeliſchen Religion zuſammenhängenden Geſchäfte und damit auch die Aufſicht über das Kirchengut an den Geheimen Rat.[2] Jedoch ſolche Vorſichtsmaßregeln konnten in praxi und mit Hilfe zurechtgemachter Theorien umgangen werden. Den größten Einfluß im Geheimen Rat beſaß der [illegible] Süß Oppenheimer. Mit ihm begann die Zeit der „Plusmacherei", wie die Altwürttemberger ſagten, eine vollſtändige wirtſchaftliche Ausſaugung des Landes. In maß- und ſinnloſer Weiſe wurde das Regalienrecht ausgebeutet und mit unbekannten Steuerſyſtemen herumexperimentiert, ſo daß von den ausgeſogenen Untertanen die normalen Abgaben und Gefälle nicht mehr regelmäßig eingingen. Dazu wurden die [illegible] Geldanweiſungen an die Landesbeamten zur Regel und den Kirchenkaſten gab es längere Zeit nur Schulden und Defizits. Sobald wieder eine kleine Summe beieinander war, wurde ſie von dem Juden zu ſeinem und, wenn es ihm beliebte, auch zu des Herzogs Nutzen ein-

---

[1] St.-G.-Geſ. S. 444; vgl. die Frage: „Doch laſſen wir unſeren successoribus freie und ungebundene Hände, mit den übrigen Revenüen, die zu der Stifter, Kirchen und Schulen Konſervation, Beſoldung der Geiſtlichen von dem erſten an bis zu dem letzten, oder andern dergleichen Ausgaben nicht erforderlich, nach Belieben zu ſchalten und es alles [illegible], ſo ferne ſie zu des Landes Beſten gereichen und der evangeliſch-lutheriſchen Kirche nicht präjudicieren, ſolche zu verwenden."

[2] Vgl. Differenzpunkt zwiſchen beiden fürſtlichen Kammern, Fol. 13 ff.

[1] J. J. Moſer, Corpus iuris evangelicorum ecclesiastici 2 (1738) S. 897 f.

[2] Religionsreverſalien 17. Dezember 1733: Die im Land befindlichen Klöſter [illegible] ſollen „nach ihren Intentionen, und vornehmlich der Kirchen, Klöſter und Schulen Reparation und Konſervation, Beſoldung der Geiſtlichen und Schuldienern, das Stipendium oder nicht anders, denn zum Beſten des Landes, und Rettung Land und Leuts kompaktatenmäßig gebraucht und employiert werden." Die fürſtlichen Kollegien ſollen in Religions- und Kirchenſachen, auch dahin einſchlagenden Ökonomieſachen, nach der Obſervanz und dem Herkommen des Herzogtums in den Fällen wo es nötig, [illegible] jedoch mit Landſchaft befugt, [illegible] in Sachen von Wichtigkeit der ſich [illegible] verfügen." (St.-G.-Geſ. 2, 465 f.) Verordnung vom 27. März 1734: Dem Geheimen Rat wird aufgetragen, „alle und jede die evangeliſche Religion, [illegible], das Kirchen- und dahin einſchlagendes Ökonomie- und Polizeiweſen betreffende Angelegenheiten nach dem Exempel von Oberſachſen allein ohne Anfrage zu beſorgen." (St.-G.-Geſ. 2, 470.)

Digitized by Google

geſondert.¹) In ſeinem Teſtament hatte Karl Alexander zu beſtimmen die Kühnheit, daß „ſämtliche zum Land zurück gefallene und ſäkulariſierte Manns- und Frauenklöſter in ihrer dermaligen Verfaſſung gelaſſen und als ein großes und importantes Stück unſerer Landen denſelben und der Kammer inſeparabel bleiben"

Erben und Nachkommen, welchen ſich das Gewiſſen regt [illegible] beſchuldigt „unweſen in ſich kann [illegible], als ſolcher Sache, welche zu Gott geſtiftet waren, kein ſchweres Bedenken [illegible] haben [illegible] zu laſſen, weilen wir päpſtlicher Heiligkeit Wir deſſenthalben ſchon ganz verſtanden haben."²) In der Tat hatte im J. 1736 Papſt Clemens XII. durch ein Breve das ganze Kirchengut Württembergs dem Herzog Karl Alexander zu ſeinem Kammergut geſchenkt. Es war dies ein Akt der Politik des Papſtes, den Proteſtanten dadurch, daß er ihnen den Beſitz der ſeit der Reformation ſäkulariſierten geiſtlichen Güter verbürgte, die Rückkehr zur katholiſchen Kirche zu erleichtern (16. Juli 1735 in der Bulla Sedes apostolica Sachſen gegenüber, 13. Juli 1735 Kurpfalz gegenüber). Clemens iſt mit dieſem „ſeltſamen Verſuch" in der Geſchichtſchreibung dem Urteil der Lächerlichkeit verfallen. Daß dies nicht vollſtändig gerechtfertigt iſt, beweiſen das Beiſpiel Württembergs und die ſchlimmen Stimmen mancher Zeitgenoſſen.³)

Die vormundſchaftliche Regierung für Karl Eugen (1737—43) bedeutete eine kurze Ruhepauſe für das Land. Auch das Kirchengut ſollte den Wünſchen der Landſchaft entſprechend nicht mehr „mit der Kammer kombiniert" werden, und der Herzog-Adminiſtrator erneuerte im Landtagsabſchied von 1739 unter Wiederholung der Religionsreverſalien die kompaktatenmäßige Adminiſtration des geiſtlichen Guts.⁴) Jedoch ſeit der Mündigkeitserklärung Karl Eugens (1744) kam wieder eine noch viel heilloſere Finanzwirtſchaft auf als je unter der Grävenitz oder dem Juden Süß. Die beiden Räte Rieger und Montmartin und ſpäter der letztere mit dem Landeskriegskaſſier Riegel wetteiferten in der Eröffnung neuer Einnahmequellen. Doch auch der Landesherr griff überall ſelbſttätig ein in die ökonomiſchen Angelegenheiten von Kirche und Land. Sein nach dem Muſter von Verſailles geführter Hofhalt, die vielen Feſte und Feierlichkeiten, die Verſchönerung der Schlöſſer in Ludwigsburg und Grafeneck, der Reſidenzſchloßneubau in Stuttgart und dann namentlich das mächtig emporwachſende Militärweſen erforderten einen ungeheuren Aufwand an Geld und Menſchenkräften. Dazu wurden, wie die zweifellos ſtändiſche Anklageſchrift von 1765⁵) betont, das Kirchengut und die Kloſterhinterſaſſen viel ſtärker herangezogen als das übrige Land. Am meiſten fühlten ſich Prälaten und Landſchaft verletzt durch die aus rein landesfürſtlicher Machtvollkommenheit in den Kloſterämtern ausgeſchriebenen Steuern, Abgaben und Fronen.¹) Dies um ſo mehr, da der Kirchenrat ſeit

---

¹) Er ließ ſich z. B. vom Kirchenkaſten in Ludwigsburg und Stuttgart Häuſer bauen und verkaufte ſie wieder zu eigenem Vorteil (Pfaff, Geſch. 4, 210).

²) Württ. Geſch. 2, 492. Zur Sache vgl. die oben erwähnten Theorien über das Reformationsrecht, [illegible] hier [illegible] ſchildert.

³) Vgl. Häberlin, von den Differenzien [illegible] Kammerrat Bd. 16, ferner Clemens XII. — M. Bullarium Rom. 23 (1872) S. 114—24. 99 und Hauck in Prot. Real-Enzykl. 3. Aufl. 4, 182.

⁴) Pfaff, Geſch. 1, 4, 300. Württ. Geſch. 2, 502.

⁵) „Kurzer actenmäßiger Bericht von dem württembergiſchen geiſtlichen Gut, deſſen Anordnung, landesverfaſſungsmäßiger Verwaltung, und dermahligen betrübten Umſtänden" 1765. Je ein heute [illegible] Mſ. befindet ſich, von derſelben Hand geſchrieben, auf der Univerſitätsbibliothek in Tübingen und auf der K. Landesbibliothek in Stuttgart (Cod. hist. Fol. 636, 1). Auf dem Titelblatt des Tübinger und auf dem Umſchlag des Stuttgarter Exemplars iſt ſo von ſpäterer Hand ein „H[illegible]" als Autor bezeichnet. Daraus ſchließt W. Heyd (Die hiſt. Handſchr. der Stuttg. Bibl. 1889/90 S. 172), daß Chriſtian Hochſtetter der Verfaſſer ſein könne. Das iſt nicht möglich. H. war von 1737—67 Kirchenratsexpeditionsrat, von da an Kirchenratsdirektor. Dagegen iſt im Mſ. (I §§ 18—29) das Kirchenratskollegium in einer Weiſe gerügt, die kaum von einem Mitgliede desſelben ausgehen kann. Hochſtetter müßte der ſpäter mit ſeinem Tode durchaus nicht [illegible] Diener ſeines Fürſten noch im höheren Alter eine [illegible] Schwenkung zur Verſöhnlichkeit durchgemacht haben, wenn er der Verfaſſer des äußerſt [illegible] „Kurzen Berichts" geweſen ſein ſollte. Das Ganze offenbart ſich vielmehr als eine Verteidigungsſchrift zu Gunſten der landſchaftlichen Anſprüche an die Verwaltung und die Adminiſtration des Kirchenguts. Wegen Bevorzugung der Kloſteramtleute und namentlich wegen beiſpielsweiſer Heranziehung der Bebenhäuſer Verhältniſſe könnte man an einen Prälaten als Verfaſſer denken. Doch ſcheint es [illegible] wahrſcheinlicher, daß die Schrift ſelbſt mit Beilagen verſehen war (vgl. I § 29 Schluß). Die ſtändiſche Herkunft erſcheint durch die Tatſache geſichert, daß das Mſ. in [illegible] Verwandtſchaftsverhältnis ſich befindet zu der „Kurzen Nachricht und Ausführung von dem Geiſtlichen Gut" in 70 Paragraphen, die als Beilage Lit. A n n n n n der landſchaftlichen Replikſchrift in dem Prozeß 1765 bis 1766 beigegeben iſt (Heyd, Bibliographie 1608, vgl. Moſer, Württ. Bibliothek (1796) 4. Aufl. S. 268 u. 233). Beide Parteien ſtimmen wörtlich überein (vgl. z. B. „Kurze Nachricht" §§ 67 ff. und „Kurzer Bericht" I §§ 28 ff.). Indeſſen iſt in der Hauptdarſtellung der Replikſchrift jene wörtlich beigezogen. Der gegenüber der „Nachricht" umfangreichere „Bericht" war keine Vorarbeit für die Replikſchrift, denn letztere kann genauere Angaben bringen und führt Originalakten an (vgl. z. B. „Bericht" I §§ 101 und Replik S. 380 f.). — [Bei der Durchſicht der Korrektur kann auch der Name des Verfaſſers nachträglich angegeben werden, den ich inzwiſchen in den [illegible] von Spittler (1. B.) gefunden habe. Es iſt der Landſchaftskonſulent Joh. Wolfgang Hauff, der Großvater des Dichters.]

¹) Bei der im vergangenen Jahr (1764) eingeführten „Schutz-, Vermögens- und Familienſteuer" habe man Prälaten ſo wenig wie die weltlichen Stände um ihre Einwilligung gefragt, ſondern die Kloſterbeamten und die übrigen Vorſteher der Kommunen unter Umgehung der Prälaten auf die Anlage u. Weiſe genötigt (I, § 26). Ferner ſo die [illegible] unrechtlichen [illegible] den Kloſteruntertanen unter erſchwerenden Umſtänden aufgebürdet, und man ziehe widerrechtlicherweiſe eine Anzahl Geſchäfte aus den Kloſterämtern an die Rentkammer ein (I § 29 vgl. in der Darſtellung unten „Die Kloſterämter"). Endlich würden die gänzlich entkräfteten Kloſteruntertanen mit den ſtärkſten Exekutionen und Naturalquartieren beſchwert, es werden ihnen unerſchwingliche Fuhr-

1763 die „beſtimmt begründete Kommunikation mit der Landſchaft“ unterließ[1]) und weil auch tatſächlich die übermäßige Belegung der Kloſterämter eine indirekte Schwächung des Kirchenguts bedeutete. Doch noch mehr wurde das Kirchengut geſchwächt durch direkte Eingriffe in dasſelbe, wenn man mit der [illegible] der ſchönen Waldbeſtände begann[2]) oder wenn man in allgemeiner Weiſe die Aufkündigung ſämtlicher Aktivkapitalien zu einer Anleihe der Rentkammer oder Kriegskaſſe befahl[3]) um dann für die immer höher werdenden Deputatgelder, Jägerei und Hofkavaliersbeſoldungen immer neue Kapitalien aufnehmen zu laſſen,[4]) oder endlich, wenn der Herzog den kirchenrätlichen Induſtrieunternehmungen größere Summen ſchuldig blieb.[5]) Der ſelbſtherrliche und ungemein ehrgeizige Fürſt war zweifellos gezwungen, das Geld überall her zu nehmen, wo es ſich fand. Rentkammer, Kommunen und Pia corpora wurden in derſelben exorbitanten Weiſe in Angriff genommen. Doch iſt es bezeichnend, daß die Entnahmen aus geiſtlichem Vermögen ſtets ausdrücklich „zu des Landes Wohl und Beſten“ „aus landesväterlichem Herzen“ geſchahen.[6])

All dieſe von der Landſchaft beklagten Manipulationen konnten um ſo eher durchgeführt werden, als an der Spitze des Kirchenrats ein Mann ſtand, der, nur ſein Intereſſe verfolgend, zu allem zu haben war, was der Herzog von ihm forderte, während die Stelle des zur ſpeziellen Verteidigung der kirchenrätlichen Intereſſen berufenen Kirchenkaſtenadvokaten längere Zeit gar nicht beſetzt wurde.[7]) In den Jahren 1762—68 war Wittleder Kirchenratsdirektor.[8]) Als preußiſcher Unteroffizier war er nach Württemberg gekommen und hatte in verſchiedenen geiſtlichen Verwaltungen Karriere gemacht, bis er ſich zu dieſem Poſten emporſchwang. Allmählich wurde er dem Herzog unentbehrlich. Nicht ſo ſehr dadurch, daß er ihm alle Kaſſen des Kirchenguts zur Verfügung ſtellte und jeden Widerſtand pflichtbewußter Untertanen unterſchlug[9]) mehr noch durch den ſchamlos betriebenen Stellenhandel. Er beſorgte den Ämterverkauf

---

und Handfronen auf Dienſte angewendet zum Ludwigsburger und Solitüder Bauweſen, zu den herzogl. Beluſtigungsfeſtivitäten, zur Unterhaltung der Anlagen und der Stutereien auf dem Einſiedel und ähnlichem (B. § 50).

[1] Der Kirchenrat wurde am 3. Dezember 1759 durch einen Extractum protocolli provincialis auf ſeine ihm [illegible] obhabende Pflichten gewieſen und antwortete nach wiederholtem Monieren am 12. Juni 1765, „daß zwar der Kirchenrat kein Bedenken trage, die gewünſchte Communikation zu erteilen, da aber Serenissimus im Begriff ſtehen, den Aufſtand des geiſtlichen Guts ſelbſten einzuſehen und deſſen Subſiſtenz halber ein Regulativ zu begreifen, ſo wolle man deſſen Erfolg vorher abwarten.“ Weitere Monieren blieben unbeantwortet, nur der Kirchenratsregiſtrator Weckmann gab die unverbindliche Erklärung ab, „daß das Kirchenratskollegium von dem herzogl. Geheimrat, welchem es ſubordiniert ſei, die Anweiſung erhalten habe, in [illegible] erinnerlich melden zu laſſen, daß die Landſtände ſich entweder an Ihro Durchlaucht ſelbſten oder an das Geheimratskollegium zu halten hätten“ (B. §§ 21—23).

[2] Damit auch die Nachkommenſchaft die Wirkungen der herzoglichen Ungnade gegen den Untertanen zu verſpüren habe, habe der Herzog die ſeither in gutem Stand geweſenen Waldungen des geiſtlichen Guts für das Bauweſen entweder ausſtocken oder zu Erweiterung der Hohlenhöfe umhauen oder Alleen durchhauen laſſen. Die ſchönſten Tannen des Schwarzwalds werden verflößt und im Heidenheimer Forſt das Holz zu einem [illegible] Preis in die Eiſenwerke gegeben (B. § 16).

[3] An die Rentkammer mußte das Geiſtl. Gut allmählich auf verſchiedenen, aber nicht erfüllten Obligationen 183 778 fl. 26 kr. leihen. Auf Immediat-Dekrete mußte der Kirchenkaſten ſeit 1760 nach und nach 126 296 fl. 32¾ kr. vorſchießen. Ferner wurden die gewöhnlich in liegenden Gütern verſicherten Kapitalien der Klöſter und [illegible] in barem Geld erfordert und im Betrag von 20 000 fl. Ihro Durchlaucht zu Handen geſtellt. Das ſtärkſte Stück war (1759, 60) die Kündigung von 400 000 fl. ſicherer Kapitalien und ihre Anlegung zu Gunſten der Kriegskaſſe. Der Expeditionsrat Wilh. Gottfr. Moſer, der bei der Beratung hiegegen Proteſt erhob, wurde ſeines Amtes entſetzt (vgl. „Bericht“ § 18; Replik S. 395; vgl. auch Pfaff, Geſch. Bd. 4, 295 A.).

[4] Zur Beſtreitung der notwendigen Beſoldungen ſei das geiſtliche Gut mit Paſſivis unerhörter Dinge beladen. Der Kirchenrat müßte ſeinen Kredit gänzlich dahinfallen ſehen, wenn er das Intereſſe nicht mehr zahle oder wenn er ſie in den Beſoldungen ſo vieler rechtſchaffener Diener ſchuldig bliebe (B. § 24). So das geiſtliche Gut wurde gezwungen, 20 000 fl. Staatskaſſenſchulden einfach mit Zahlung der Zinſen zu übernehmen (1760, § 11; Replik S. 393). Schon früher (1758) hatte der Herzog die dem geiſtlichen Gut gehörigen Amts- und Kloſterzehnthäuſer und andere liegende Güter wie die der Rentkammer verhypothezieren laſſen (§ 12; Replik S. 195).

[5] Der Herzog blieb der Spiegelfabrik für allerlei Waren 30 000 fl. ſchuldig (B. § 10; Replik S. 196).

[6] Er wies die Landſchaft und ſogar ſeinem Kirchenrat gegenüber darauf hin, daß die Requiſitionen der Kriegskaſſe zu des Landes Beſtem beſtimmt ſeien (B. § 10; Replik S. 396). Einfacher war es, unter dem Titel „Rekrutengelder“ 10 000 fl. einzufordern und ſie nachher dem Kriegskoſten-Miniſter einzuhändigen. Auch die Ausſtaffierung des Hauptquartiers (vgl. Spalte R. 3 ff.) geſchah zur Rettung von Land und Leuten: „als die damahlen kein wirklicher Krieg einer unumgänglich notwendigen Landesdefenſion erfoderte“ bemerkt der „Bericht“ dagegen (§ 11).

[7] Wohl vermutlich aus keiner anderen Urſach, als damit gegen die [illegible] Anforderungen Ihro Durchlaucht niemand eine Vorſtellung ex officio zu verantworten haben ſolle, meint der „Bericht“ § 18. Daß dem Herzog wirklich daran lag, die Stelle nur mit einer ihm genehmen Perſönlichkeit zu beſetzen, beweiſt ſein Schreiben an Wittleder vom 29. November 1763 bei Pfaff, Geſch. Bd. 4, 296 A.

[8] Über ihn vgl. Pfaff, Geſch. Bd. 4, 294 ff. und Gg. Jak. [illegible], Beleuchtung eines Regierungsedikts 1765 S. 188 ff.

[9] Vgl. über die Abſetzung Moſers. Eine beſondere Art, Geld zu machen, war die, einem Amt einige Dörfer zu nehmen und ſie gegen große Koſten an ein anderes im Herzogtum zu verteilen. So ließ zum Entſetzen der Prälaten der Kirchenratsdirektor zu, daß dem Kloſteramt Maulbronn die beiden Orte Illingen und Roßwag abgenommen und zum weltlichen Oberamt Vaihingen geſchlagen wurden.

im ganzen Land und ließ daher ſeinem eigenen Departement eine beſondere Aufmerkſamkeit angedeihen. Der hauptſächlichſte Kunſtgriff war die Zerlegung der einzelnen Stellen in mehrere.[1] So ſehr der Herzog die erhöhten Sportelnutzen zu ſchätzen wußte, ſo wurde er doch ſchließlich dieſer verkörperten Gemeinheit überdrüſſig. Im Dezember 1766 wurde Wittleder verabſchiedet.

Inzwiſchen waren die Streitigkeiten zwiſchen dem Herzog und der Landſchaft ſo arg geworden, daß beide einander beim Kaiſer verklagten und die auswärtigen Mächte Preußen, England und Dänemark ſich als Garanten der Landesverfaſſung ins Mittel legen mußten. In den ſtändiſchen Beſchwerdeſchriften ſpielt das geiſtliche Gut eine große Rolle.[2] Die Landſchaft hat den Eindruck, daß „Ihro Durchlaucht bei der angemaßten immediaten fürſtlichen Inſpektion (über den Kirchenrat) keine andere Abſicht gehabt als diejenige, was die Herrn Großeltern, Vetter und Vater unter allerhand Prätexten und Reſervationen in Anſehung des geiſtlichen Gutes Gravierliches verhängt, nicht ſowohl zu redintegrieren, als vielmehr zu übertreffen, ja endlich demſelben den letzten Herzſtoß zu geben und es durch die in immediate an den Kirchenrat erlaſſenen Dekreten ihm abgeforderten großen Geldſummen in eben dieſe deplorable und mittelloſe Umſtände zu ſetzen, worin dero Rentkammer und übrige herrſchaftliche Haupt-Partikularkaſſen ſich leider befinden." Der Herzog dagegen vertrat die Anſicht, daß „das geiſtliche Gut ſich wirklich in beſſeren Umſtänden befindet, als es in vorigen Zeiten wohl nicht geweſen."[3]

Durch die Bemühungen der Garantiemächte und des kaiſerlichen Geſandten kam 1770 der „Erbvergleich" zuſtande. Er iſt, wie ſchon erwähnt, ein Kompromiß. Der Herzog mußte das von ihm angemaßte Verfügungsrecht über das Kirchengut an den Geheimerat wieder abtreten. Doch blieb ihm noch die Beſtätigung der Beamtenernennungen und die Jurisdiktion in den Kloſterämtern. Von unmittelbaren Eingriffen konnte natürlich keine Rede mehr ſein, und der jährliche Überſchuß ſoll vom Herzog mit Wiſſen der Stände für des Landes Wohl verwendet werden. Betreffs des dritteiligen Beitrags wird eine Verſtändigung getroffen, ſo daß das geiſtliche Gut denſelben mit allmählicher Steigerung nach einer Reihe von Jahren wieder normalerweiſe ableiſten ſoll. Bei einer Reihe von Klagepunkten verſprach Herzog Karl, Abhilfe zu ſchaffen,[1] und die während ſeiner Regierung unrechtmäßig entwendeten Summen ſollen in mäßiger Höhe von der Generalkaſſe bezw. Kammerſchreiberei zurückgezahlt werden.[2] Eine ganze Anzahl der im Laufe der Zeit aufgekommenen und vermehrten Ausgaben für weltliche Zwecke werden auf eine beſtimmte Höhe feſtgeſetzt, damit aber auch geſetzlich anerkannt.[3]

4. Vom Erbvergleich bis zur Ausſcheidung des Kirchenguts (1770—1806).

Der Erbvergleich hat an ſich nur wenig Gewinn für Verbeſſerung der Zuſtände. Wenig oder gar nicht berührt war eine übermäßige Vermehrung oder beſſere Beaufſichtigung des Fiskus. Und über die in ihm enthaltenen Beſtimmungen

---

[1] Wenn nur die Inſtallationsgebühren verdoppelt wurden, konnten einem Kloſteramtmann zwei weitere Amtsſchreiber beigegeben werden, wenn dieſe dann alle drei wieder Nebenbeſchäftigung ſuchen mußten. Daß eine Schulmeiſterſtelle mit einem Hauptlehrer, einem Proviſor und einem Mesner verſehen wurde, war vielleicht zeitgemäß, verträgt ſich aber ſo wenig mit dem an ſich ſchmalen Schuleinkommen, daß der Hauptlehrer im Nebenamt mit einer Gaſſenwirtſchaft oder Ammannei bedacht werden mußte. Der Schulmeiſter von Hallersweiher C. M. [illegible], hatte ſich von Wittleder neben Verleihung ſeines Schuldienſtes die Stellen des Anwalts, des beſtändigen Bürgermeiſters, Gaſtenmeiſters, Waiſenrichters, Steuerſetzers, Umgeldsaufſehers, Salzmeſſers und Holzgebers erkauft („Bericht" § 35).

[2] Es kann nicht die Aufgabe dieſer Darſtellung ſein, auf dieſe landſchaftlichen Ausführungen näher einzugehen. Erwähnt ſeien nur die 4 hauptſächlichſten, ſpeziell das geiſtliche Gut betreffenden Schriften: die am 6. November 1764 übergebenen Gravamina ecclesiastica in 17 Paragraphen mit Beil. A und B (ſ. Sammlung der neueſten Staatsſchriften 3 [1765] Kap. 3 Nr. 1 S. 198 ff.), dann der „kurze pflichtmäßige Bericht" 1765 und die „kurze Nachricht und Ausführung" als Beilage der „Replica an Ihro Kaiſ. Maj." 1765 bis 1766 [illegible], und endlich die vorläufige Ausſchuß-Erklärung und [illegible] §§ 19 und 21 mit Beil. A und B vom 16. Februar 1765, worin u. a. der Kirchenrat für die Verzögerungen der Geſchäftsbehandlung verantwortlich gemacht wird. Zum Ganzen vgl. die Sammlungen Spittlers zu den Erbvergleichsverhandlungen (E.V.), welche von dem ausgezeichneten Geſchichtſchreiber zu ſeiner fragmentariſchen Geſchichte des Erbvergleichs nicht mehr vollſtändig benützt werden konnten.

[3] Bericht I § 9. Anhang S. 257.

[1] Vgl. Erbvergleich II. Klaſſe. Die geiſtliche Verfaſſung und beſonders das geiſtliche Gut betreffend. St.-Geſ. 2, 560 ff. Zu den für die Landſchaft wichtigen Punkten gehörten namentlich die Eliminatur des Präſidentenamtes und das Recht der Einſicht in die jährlichen Kloſter- und Kirchenkaſtenverwaltungsrechnungen (§ 9), die jeweilige Anzeige des Steuerrechts (§ 17), die Beſetzung der Ämter mit wohl qualifizierten, redlichen und gewiſſenhaften Subjektis und endlich die in ſchicklicher Kommunikation des Kirchenrats mit der Landſchaft (§ 11).

[2] Dazu gehörten u. a. die für militäriſche Zwecke erhobenen Kapitalien, die „Anleihungen" der Kammerſchreiberei, die Kautionsgelder der Keller und Kaſtenknechte und die unmittelbar an die Landbeamten ausgeſchriebenen Staatsſteuerbeiträge, ferner die Beiträge des geiſtlichen Guts für das Grafenecker Bauweſen, für die Stuterei in Offenhauſen, für den Hausbau des Oberkapellmeiſters, für Erweiterung der Stadt Ludwigsburg und Ähnliches (§ 18).

[3] Das waren die Ausgaben für fürſtliche Deputatgelder, für die Beſoldungen von Geheimerat, Regierungsrat und Kanzleiperſonal, für die [illegible] und Feſtungen, für die Jägerei und Küchen und Hofmuſik, für die mediziniſche Dienerſchaft und für [illegible] Studierende, endlich für [illegible] und das Schloßbauweſen. Ganz aufhören ſollten die Beiträge zu

Digitized by Google

konnte ſich ein ſelbſtherrlicher Fürſt hinwegſetzen, zumal da er mit dem ein Kooptationsrecht ſich uſurpierenden ſtändiſchen Ausſchuß in eine Intereſſengemeinſchaft eintrat gegenüber den ſteigenden Mahnern aus dem Gros der Landſchaft. „Zu neuen Geldforderungen an Landeskaſſe und Kirchengut fanden ſich immer neue Veranlaſſungen und Vorwände“.[1]) Der Dienſthandel ging weiter und namentlich die Auswirtſchaftung der Wälder nahm eine bedenkliche Form an. Da ſahen ſich die Brüder des Herzogs veranlaßt, im Intereſſe des Landes einzugreifen, und das Reſultat verſchiedener Streitſchriften iſt der fürſtbrüderliche Vergleich (11. Februar 1780), worin der Landesherr bezüglich des Kirchenguts erinnert wird, „ſein genaueſtes landesherrliches Augenmerk darauf zu richten, daß allen bei demſelben obwaltenden Mängeln und Gebrechen beſonders bei der Adminiſtration der Waldungen (Meiereien) und andern liegenden Gütern [illegible] auf den Grund geſehen und ſolchen zum allgemeinen Beſten des Herzoglichen Hauſes und Landes die abhilfliche Maß gegeben werde“.[2])

Es iſt als ein glückliches Ereignis anzuſehen, daß in dieſer Zeit zwei Männer im Kirchenrat wirkten, welche beeinflußt von der politiſch-kameraliſtiſchen Strömung der Zeit die Pflicht ſich angelegen ſein ließen, das geiſtliche Gut wieder zu neuer Blüte zu bringen. Das waren die beiden Kirchenratsdirektoren Hochſtetter von [illegible], Vater und Sohn. Der eine, Chriſtian, war Vizedirektor von 1767 an, Direktor von 1774—85. Sein Sohn Johann Amadeus Andreas war Vizedirektor von 1783 an, Direktor von 1785—1806. Dem erſteren verdanken wir eine handſchriftliche Beſchreibung des geiſtlichen Guts in zwei Bänden (1773—75), ein großangelegtes Werk, das aber nicht zur Hälfte fertig geworden iſt.[3]) Der jüngere gab von 1790—1800 jährlich erſcheinende Annalen des herzoglichen Kirchenrats heraus mit eingehendem ſtatiſtiſchem Material. Es zeigt trotz aller ſalbungsvollen Weitſchweifigkeit und trotz dem in fiskaliſchem Intereſſe verengten Horizont ein friſcher Zug durch dieſe Schriften, der Glaube an die „in dieſem Jahrhundert zur glücklichſten Ausbildung gebrachte Haushaltungskunſt“.[4]) Dem älteren Hochſtetter iſt es um genaueſte auf der Praxis beruhende Beſchreibung der tatſächlichen Verhältniſſe zu tun. Daß ihm in ſeiner ökonomiſchen Weisheit manche Ungerechtigkeit mitunterläuft, muß in Kauf genommen werden. Der Sohn erſcheint weitſichtiger; doch fehlt auch hier nicht der theoretiſch-rationaliſierende Zug. Kann jener der „Demograph“ des Kirchenguts genannt werden, ſo iſt dieſer „Tabellenſtatiſtiker“.[5]) Seine jährlichen Berichte ſind in Württemberg das erſte Beiſpiel einer umfaſſenden amtlichen Beobachtung und Beſchreibung von Land, Leuten und Erträgniſſen. Vermittelſt der Verarbeitung der von Preußen herübergenommenen Seelen- und Erntetabellen und mit der umſtändlichen Ausrechnung des jährlichen „Surplus“ glaubte man beſtimmt, das geiſtliche Gut wieder zu einer höchſt herrlichen Vermehrung ſeiner Einkünfte zu bringen.

Die Jahrbücher haben folgende Rubriken: 1. Rechenſchaft über die Verwaltung des Kirchenguts in dem zu behandelnden Jahrgang von Georgii bis Georgii. 2. Veränderung bei dem herzoglichen Kirchenrat im Rechnungsjahr. 3. Natur- und politiſche Begebenheiten eines Jahrs, welche einen Einfluß auf die Verwaltung des geiſtlichen Guts hatten. 4. Zuſtand der Kloſterämter. 5. Kleiner Kirchenkaſten oder Heiligenweſen. 6. Stipendien und Stiftungen. 7. Tübinger Univerſitäts- und Stipendiatenrechnungsreſultate. 8. Merkwürdigkeiten. 9. Normalien und Verordnungen vom laufenden Jahr. Es waren ſomit alle Dinge in den Kreis der Betrachtung miteinbezogen, über welche dem Kirchenrat die Aufſicht zuſtand. Dieſe Annalen waren für den Altwürttemberger ein einzigartiges „vortreffliches Inſtitut, deſſen Nachahmung allen erfahrungsvollen Kollegen zu empfehlen wäre“.[6]) Die Form der Darſtellung ſind Tabellen und Durchſchnitte der Angaben, in ſinngemäßer Weiſe verbunden mit „ſchildernden“ Worten. Freilich darf das für die Tabellen gelieferte Material keineswegs als ein umfangreiches vorgeſtellt werden. Der Fehler war nur der, daß man meinte, damit am Gipfel aller politiſchen und ökonomiſchen Weisheit angelangt zu ſein. Wenn nur alle Durchſchnittsberechnungen angeſtellt, wenn die aufgeführten Zahlen in möglichſt viel Brüche zerlegt ſind, dann mag das Vaterland ruhig ſein. Ein Charakteriſtikum dieſer Statiſtik iſt ferner die rein will-

---

Bergbau und Salinenweſen, ebenſo zu Beſoldungen für Wechſelgerichte und Poſtzugdeputation (§ 19).

[1]) Joh. G. Pahl, Geſch. von Württ., 5 (1830) S. 166.

[2]) St. Gr. Geſ. 2, 617. Kurz darauf (12. Mai 1780) wurde wegen Bezahlung der Eberhard Ludwigiſchen Schulden ein Vergleich geſchloſſen, wobei ſich herausſtellte, daß die Forderungen des Kirchenrats und ſeiner Beamtungen 390 420 fl. 31 kr. betrugen. Siehe Hauptverhandlungen der Württ. Landesgrundverfaſſung 1 (1815) S. 135 ff.

[3]) Es gibt eine Reihe von Exemplaren, die ſich auf L.B.-Bibl., im A. St.A., C.R., wahrſcheinlich auch auf der ſtändiſchen Bibliothek befinden. Von den Annalen des Kirchenrats findet man in den genannten Inſtituten einige Jahrgänge.

[4]) Im Lauf des 18. Jahrhunderts waren faſt an allen deutſchen Univerſitäten Lehrſtühle für die Kameralwiſſenſchaft gegründet worden. Zuerſt in Halle und Frankfurt a. O. im Jahre 1727 durch den ſparſamen Hohenzollernkönig Friedrich Wilhelm I. und zuletzt in Tübingen im Jahr 1798. Von 1780—93 beſtand allerdings eine beſondere ökonomiſche Fakultät an der hohen Karlsſchule, an welcher in der Praxis gebildete Kirchen- und Kameralbeamte (darunter der Kirchenratsexpeditionsrat Joh. Friedr. Chriſt. Weiſſer) die Polizeiwiſſenſchaft, Rechnungsweſen, Kanzleiarbeiten u. a. lehrten (vgl. Th. Frhr. v. d. Goltz, Geſch. d. deutſch. Landwirtſchaft 1 (1902) S. 320; Jahrb. f. Geſetzgebung und Verwaltung 12, 159; Zeitſchr. f. d. geſamte Staatswiſſenſchaft 6 (1850), 250: [illegible]).

[5]) „Die Univerſitätsſtatiſtik“ (Achenwall, Schlözer und Büſching) fand in Württemberg Verſtändnis und gute Vertreter dank der Literatur der Landbücher und topographiſchen Beſchreibungen (zuletzt Sattler 1752 und 1784). Ihr wurde von einem einſichtigen Beamten wie ihr Hochſtetter, eine [illegible] Wendung gegeben. Die „Tabellenſtatiſtik“ wurde zum erſten Mal auf württembergiſche Verhältniſſe von dem Gelehrten Joh. Dan. Albrecht Hoeck angewandt, der in [illegible] Schriften mehrmals den „Geiſt Süßmilchs“ anführt, in Erlangen Profeſſor war und ſpäter im Ansbachiſchen preußiſcher Beamter und Rat wurde. Über Crome und Hoeck vgl. Aug. Meitzen, Geſchichte, Theorie und Technik der Statiſtik, 2. Aufl. 1903, S. 24.

[6]) Vgl. C. F. [illegible] in „Die Verhandlungen auf dem württ. Landtag“ 1797 1, 140.

Google

ſtatiſtiſch-finanzielle Aufzeichnung der wenig genauen Angaben.[1] Doch ſollen die Vorzüge keineswegs in den Hintergrund geſtellt werden. Des jüngeren Hochſtetters Berichte ſind die erſten wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen unſeres Materials, das ſonſt im dunkeln Grunde der Kanzleien verſchwunden wäre. Auch kann darin, daß die Tabellen in mehreren Exemplaren geſchrieben, auch den Landſtänden vorgelegt wurden, ein gewiſſer Anfang zur Publizität erblickt werden.[2]

So raſch ging die Vermehrung der Einkünfte denn doch nicht. Namentlich der Landſchaft gegenüber gab es Schwierigkeiten, da die allmähliche Steigerung der ihr zukommenden Beiträge bis zum althergebrachten dritten Teil nicht den Beſtimmungen des Erbvergleichs gemäß vorwärtsſchritt. Dem energiſchen Vorgehen des ſeines Aufſichtsrechts ſich bewußten und vom voraussichtlichen Thronfolger moraliſch unterſtützten ſtändiſchen Ausſchuſſes ebenſo wie der finanziellen Strammheit des Kirchenratsdirektors iſt es zu danken, daß zuerſt von allen württembergiſchen Finanzkörpern beim Kirchengut eine ordentliche Etatsaufſtellung zu konſtatieren iſt. Doch noch mehr als alle Sparpläne nützten die guten Jahrgänge von 1786—90, ſo daß der Direktor Hochſtetter nach dem Tode Karl Eugens (1793) in einer bei der neuen Erbhuldigung verleſenen Schrift „Preis der göttlichen Vorſorge über das geiſtliche Gut in dem halben Jahrhundert von 1743—1793“[3] den „überzeugenden Beweis“ liefern konnte, daß „durch die günſtige Lenkung aller natürlichen und politiſchen Ereigniſſe das Kirchengut ſeiner großen Abgaben ungeachtet doch noch zunahm und deſſen Verwaltung von dem herzoglichen Kirchenrat nach Verhältnis der Zeiten, Perſonen und Umſtände beſtens verſorgt wurde“.

Während bisher nur ungefähr ein „Status vom Manual“ aufgeſtellt wurde[4], beſtimmt ein Generalreſkript vom 15. Februar 1777, „in Zukunft von Georgii zu Georgii jeden Jahrs einen ſtandhaften Generalplan über die Einnahmen und Ausgaben unſers herzoglichen Kirchenguts verfertigen und hiebei einen jedesmal in ſolchem Betrag das verbleibende Remanet vom vorhergehenden Jahr ſorgfältig und genau unterſuchen zu laſſen“.[5] Den 11. November 1779 und den 28. November 1783 bittet und klagt die Landſchaft, welcher in Betreff des kompaktatenmäßigen Beitrags, und der Herzog ſieht ſich veranlaßt, diesbezügliche Befehle an den Kirchenrat ergehen zu laſſen, aber daß die Landſchaft von ihrer [illegible] etwas erfährt. Zugleich gibt die ſtille Durchführung des neuen Planes Anlaß zu der Klage, daß am falſchen Ort geſpart wird, z. B. an den Almoſenbeſtandgaben der Klöſter (in Bebenhauſen 11. November 1779). Am 26. Auguſt 1784 wurde ein neuer „pragmatiſcher und beſtändiger Hauptplan über die Ausgaben und Einkünfte des geiſtlichen Guts“ dem geheimen Rat vorgelegt und mit deſſen Genehmigung feſtgeſtellt. Mit Hilfe dieſes neuen Generalplans glaubte man die landſchaftlichen Beſchwerden betreffs des beträchtlichen Betrags (vom 20. November 1785) und die Einwendung des [illegible] (Promemoria vom 3. Dezember 1785) entkräften zu können. Doch die Landſchaft gab nicht nach, und ſo wurde 1786 „wegen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des geiſtlichen Guts in Betracht des landſchaftlichen Beitrags“ eine herrſchaftliche und landſchaftliche Deputation eingeſetzt, von welcher unterm 9. Juli 1787 ein Gutachten abgegeben wurde, nach deſſen Plan man weiter wirtſchaften und ſparen ſoll.[6] Die für den Generalplan von den Beamten erforderte Berichterſtattung mit beſonderen Jahrestabellen bot das Material für die oben beſprochenen ſtatiſtiſchen Aufzeichnungen. So kann Hochſtetter ſchon 1793 ſagen, daß man bald eine 19jährige Probe von den Einkünften und Einrichtungen des geiſtlichen Guts mit aller Pünktlichkeit geſammelt habe, um danach deſſen Kräfte zu ſeinem Schutz beſſer genau abmeſſen und in ein ganz beruhigendes Gleichgewicht ſetzen zu können. Daß der neue Geſchäftsgang eine Vermehrung des Perſonals und eine Vergrößerung der Einrichtungen der Kanzlei notwendig machte, zeigt die Verlegung des Koſtgeldamts in den Prinzenbau (1776) und die Anlage einer neuen Regiſtratur, die im Jahr 1790 ihre [illegible] Arbeiten begann.

Hatte das geiſtliche Gut bisher bei den Händeleien zwiſchen dem Fürſten und den Ständen mit im Vordergrund des Intereſſes geſtanden, ſo hörte das unter den beiden Brüdern Karl Eugens und unter deſſen Neffen, Herzog, Kurfürſt und König Friedrich I. (von 1797 an) immer mehr auf. Von jenſeits des Rheins war wieder einmal nach langer Ruhe die Kriegsflut hereingebrochen, neue Dinge von draußen her in ihren Spuren zurücklaſſend. In den Herzen und Köpfen der Württemberger pochte es und gärte es und ſchaffte ſich Luft in mehr als 147 Schriften und fliegenden Blättern.[7] Unter all den großen und kleinen Wünſchen und Beſchwerden war ſehr wenig, das auf das Kirchengut direkt Bezug gehabt hätte. Was ſollte es heißen, daß die Alpirsbacher Kloſterleute ſtatt ihres beſignierten Prälaten einen richtigen Abgeordneten in den Landtag ſenden wollten wie die andern weltlichen Ämter auch? wenn zu gleicher Zeit im ganzen Lande die Umformung der veralteten landwirt-

---

[1] Man muß zehn ſolcher Tabellen durchgehen, um den Kampf der Göttinger Gelehrten Anzeigen (1806,7) im Namen der „höheren edleren“ Statiſtik gegen die „gemeine“ „Tabellenknechtſchaft“ pſychologiſch zu begreifen (vgl. Roſcher, Geſch. d. Nat.Ök., S. 669 Note 2; Handwörterb. d. Staatswiſſenſch. „Statiſtik“ 7 S. 1009 und [illegible], Geſch. d. Statiſtik 1 (1864), S. 120). Es ſoll damit nur geſagt werden, daß, wenn die Göttinger über „Univerſitätsſtatiſtik“ [illegible] „das eigentliche Auge der Politik“ bezeichneten, es den angeſehenen Tabellarien auch keineswegs an Übergangslichkeit und Humanität fehlte. Über „den durch geiſtlos ſtatiſtiſchen Geiſt, der in den Tabellarienſchriften auch außen als Werke glänzend aufſtrebt“ vgl. Joh. Fallati, Einl. in d. Statiſtik (1843), S. 157.

[2] Zum Kapitel der Öffentlichkeit vgl. Roſcher a. a. O. 656. Man bedenke, daß zu jener Zeit (1796), vorbereitet durch eine Unmaſſe von Flugſchriften, die württembergiſchen Landtagsverhandlungen veröffentlicht wurden. Das Werk des älteren Hochſtetter iſt Manuſkript, um nicht etwaigen „ſchädlichen Schlüſſen“ der Untertanen als Anhalt zu dienen.

[3] Ein Exemplar iſt je einem im C.R. und Fin.A. den Akten von 1793 beigebunden.

[4] Vgl. auch Fr. Wintterlin, Behördenorganiſation S. 40 N. 1.

[5] Vgl. [illegible] Einl. in die Württ. Kir.Geſ. 8, S. XI 112.

[6] Nach den Landtagsakten 1779—93 Ms. U.B. und „Preis der göttlichen Vorſorge“ Ms.

[7] Zu dieſer Literatur vgl. Reyſcher, Einl. in d. St.Gr.Geſ. 1, 438 Note 705.

ſchaftlichen Zwangsverhältniſſe gefordert wurde, und wenn die Ausbildung und Anſtellung der Staatsdiener einer dringenden Reform bedurfte! Die von einem echten Altwürttemberger verurteilte öffentliche Beſprechung der Staatsbeſchwerden war nur die Einleitung zu dem erſten, der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Landtag von 1797, deſſen Aufgabe es war, über die Aufbringung der faſt unerſchwinglich hohen franzöſiſchen Kriegskontribution die Maßnahmen zu treffen. Das Reſultat war eine neue und gerechtere Verteilung der Steuerlaſten. Nur dem Kirchengut gegenüber glaubten die Stände an der althergebrachten Beitragsforderung feſthalten zu müſſen und erhoben ſogar, entſprechend der Notlage des Landes, den Anſpruch auf das Kirchengut der Kirche. Zwar verſuchte der Expeditionsrat Weckherlin in einer beſonderen Schrift nicht ohne ſophiſtiſche Deduktionen den Standpunkt des Kirchenrats dagegen klarzulegen und zu begründen.¹) Jedoch Tatſache bleibt, daß zu den Brandſchatzungen der Revolutionskriege das geiſtliche Gut von den württembergiſchen Landeskaſſen wieder am meiſten hat beitragen müſſen²) und der Direktor Hochſtetter klagt, daß es trotz der verdoppelten Bemühungen faſt unmöglich ſei, die Bedürfniſſe für die fremden Kriegsvölker aufzuhalten. Aber nach dem Frieden von Lunéville will er wieder daran gehen, die ihm anvertraute wichtige Adminiſtration des geiſtlichen Guts zu veredeln und die traurigen Spuren des Kriegs auszubeſſern. Sein Wunſch am Anfang des Jahrhunderts iſt, die ewige Gottheit möge die gute Verfaſſung ſchützen und mit ihr das geiſtliche Gut, mit welchem Thron und Vaterland ſtehen oder fallen.³)

Aber es war eine Zeit, da Königreiche fielen und neu erſtanden, und die Anſtrengung mußte vergeblich ſein, wenn ſtarre Rechtlichkeit und hartnäckige Einfalt an kleinen überlebten Formen feſtzuhalten ſich bemühten. In dem letzten Verzweiflungskampf der alten Landſchaft wurde das geiſtliche Gut von ſeiten der letzteren eigentlich nur als Steuerobjekt gewertet.⁴) Der Stände erſtes und letztes Wort bleibt die Forderung des bewilligten Beitrags und des Dispoſitionsrechts über die Überſchüſſe der Verwaltung. Aber ſonſt im Lande ließen ſich ſeit dem Lunéviller Frieden hin und wieder vorſichtige und ängſtliche Stimmen vernehmen, ob die vielfach modifizierten Säkulariſationsgedanken nicht vielleicht auch das proteſtantiſche Kirchengut und die reformierten mediaten Stifte und Klöſter betreffen könnten. Es half nichts, wenn der franzöſiſch-ruſſiſche Entſchädigungsplan nach dieſer Richtung einer ſtrengen Prüfung unterzogen wurde, ehe er im „Reichsdeputationshauptſchluß" angenommen ward (1803); es half auch nichts, daß erſt im Jahr 1802 beſonders raſch eine Schrift über das württembergiſche Kirchengut alle derartigen Gedanken als Beleidigung der edlen Abſichten des regierenden Herzogs energiſch zurückwies.⁵) Der ſeines Dominiums eminent bewußte Kurfürſt, welcher für treue Bundesgenoſſenſchaft mit Napoleon im Preßburger Frieden König werden ſollte, war bedacht, in ſeinem Lande eine einheitliche Organiſation zu ſchaffen. Dazu ſchien ihm der Regensburger Reichsrezeß die rechtliche Handhabe zu bieten, mag er auch ausgelegt werden können, wie er wolle. In dem neuen Staat des Königs Friedrich hatte das geiſtliche Gut keinen Platz mehr. So wurde es durch das Generalreſkript vom 2. Januar 1806 mit den übrigen Staatsfinanzen vereinigt.

Wie kam es zu dieſem „ungeheuren Rechtsbruch"? Der König ſelbſt hat ſpäter, als die Stände die Wiederherſtellung des Kirchenguts forderten (1815), ſich auf den Reichsrezeß von 1803 berufen und zwar unzweideutig auf § 35.⁶) Die beiden anderen erwähnten

---

¹) „Über die Konkurrenz des Kirchenguts in dem Herzogtum Württemberg zu den Kriegskoſten" 1798 vgl. die von [illegible] herausgegebene Zeitſchrift „Der Landtag" 4, 103 ff., 136 ff.

²) Nach einem landſchaftlichen Verzeichnis ꝛc. vom 27. Juni 1804 (A.) betragen in den Jahren 1796—1800 die Kriegskoſten und Schäden des Kirchenguts 1980791 fl. 17 kr., der Rentkammer 1681887 fl., der Kammerſchreiberei 700111 fl., vgl. Eiſenlohr, Einl. z. R. Geſ. I 169. Vgl. auch den ſummariſchen Zuſammenzug des Kriegsſchadens vom [illegible] 1796 bis Mai 1804 (4. Juli 1804 unter den landſchaftlichen Schriften dieſes Jahres, A.). Daſelbſt ſind die Kriegskoſten der Hauptkaſſe für die Brandſchatzungen ſpezifiziert angegeben.

³) Vgl. die Protokolle paſſim und die Landtagsverhandlungen von 1797 S. 301 f.

⁴) Vgl. das Anbringen des größeren Ausſchuſſes vom 9. Auguſt 1804 und in der Zuſammenfaſſung der Beſchwerden vom 22. Auguſt 1804, wo die Gravamina V—VIII das geiſtliche Gut zum Gegenſtand haben, wird die Wiedererſtattung der [illegible] Gelder und die Geheimratsbeſoldungen aus [illegible] dem Geſichtspunkt betrachtet, daß dadurch die Höhe des Militäretats zu Ungunſten der Landſchaft verſchoben werde. Dem Artikel [illegible], um „mit der zunehmenden Aufklärung des Zeitalters Schritt zu halten", mit Hilfe des Kirchenguts beſtändig unter dem Namen der Landſtände die „moraliſche und intellektuelle Bildung" fördert und gute Bauten ſowie Beſoldungen an der Univerſität lieferte, ſo iſt das nicht nur nichts Neues, ſondern manifeſtiert zugleich den höheren Geſichtspunkt. Es ſoll aber nicht verſchwiegen werden, daß der Artikel von ſeiten der ſparſamen Landſchaft ſehr gut gemeint war.

⁵) „Über das Geiſtliche Gut im Herzogtum Württemberg. Stuttgart im Dezember 1802." „Man hat neuerlich das Gerücht in Umlauf gebracht, daß es dem jetzt regierenden Herrn Herzog v. W. wohl in den Sinn kommen könnte, ſich des Eigentums ſeines proteſtantiſchen Landes, das unter dem Namen des geiſtlichen Guts bekannt iſt, zu bemächtigen und zu dieſer Abſicht eine Stelle des von der Reichsdeputation angenommenen zweiten Entſchädigungsplans zu gebrauchen. Man kann einen redlichen Fürſten nicht gröber beleidigen." Das Schriftchen will „einem ungereimten Gerücht" gegenüber über die Beſchaffenheit des geiſtlichen Guts aufklären und deſſen [illegible] alle Anklagen des Landes [illegible]. Spittler in ſeinen Kollektaneen (A. B.) bemerkt: „Wurde dieſer Bogen anonym an die Tübinger Buchhandlungen aus der Schweiz zugeſchickt."

⁶) Vgl. Landtagsverhandlungen von 1815 S. 63; vgl. mit [illegible] 2, Anhang S. 627: „Alle Güter der fundierten Stiften, Abteien und Klöſter in den alten ſowohl als in den neuen Beſitzungen, katholiſcher ſowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer ſowohl als unmittelbarer werden der freien und vollen Dispoſition der reſpektiven

Digitized by Google

in Betracht kommenden Paragraphen haben ihre Vorgeſchichte. Der § 6 lautete in dem zweiten franzöſiſch-ruſſiſchen Entſchädigungsplan vom 8. Oktober 1802: „Au duc de Wurtemberg: [illegible] Heiligkreuztal, Oberſtenfeld, Rotthauſen, Margrethauſen et tous ceux situés tant dans ses nouvelles, que dans ses anciennes possessions [illegible] plus [illegible].“ Die Klauſel von den Klöſtern in den „anciennes possessions“ verurſachte nicht ohne Grund manche bangen Sorgen, daß es auf eine neue Säkulariſation des evangeliſchen Kirchenguts abgeſehen ſein könnte. Verwendungen bei dem ruſſiſchen Miniſter brachten es ohne Schwierigkeit dahin, daß in dem Supplement zu dieſem zweiten Entſchädigungsplan (vom 8. November 1802) der Zuſatz zu § 6 zu leſen war: „après les mots „anciennes possessions“ ajoutez: „en tant qu'ont à celles [illegible] (chapitres, abbayes et convents) leur destination conventionelle“. Da aber auch dies noch zu Streitigkeiten führen konnte, ließ man im zweiten Hauptſchluß die Worte „Klöſter in den alten Beſitzungen“ ganz weg. Bei dem endgültigen Abdruck des § 6 war nun auch das Wort „neuen“ ausgelaſſen. Als man dies entdeckte, machte die herzogliche Kanzlei unter den [illegible] die Bemerkung, daß ſtatt „in ſeinen Beſitzungen“ zu ſetzen ſei „in ſeinen neuen Beſitzungen“[1]). Auch in dem § 35 hatte ſich eine derart [illegible] Lücke eingeſchlichen. Die kurſächſiſche und kurbrandenburgiſche Geſandtſchaft verlangten daher den [illegible] Änderung. Dieſe letzteren erklärten ſie auch für die Folge eines Druckfehlers, und es wurde deshalb das Ganze von neuem abgedruckt[2]).

Alſo nur in dem angeführten § 35 war das verfängliche Wort von den „Klöſtern in den alten Beſitzungen“ ſtehen geblieben und konnte eine gefährliche Anwendung finden, ſoweit für den ſeiner Souveränität [illegible] eine ſolche notwendig war. Wichtiger iſt die Frage nach dem Recht, und da erſcheint es zweifellos, daß die rechtliche Stellung der altwürttembergiſchen Klöſter ſowie das altherkömmliche über das ganze Land ſich erſtreckende Syſtem der kameraliſtiſchen Verwaltung mit ſeinem unverhältnismäßigen Aufwand an Kräften den vereinheitlichenden Organiſationsbeſtrebungen Friedrichs hindernd im Wege ſtand.

II. Geſchichte der kameraliſtiſchen Verwaltung.[3])

Bei der Überſicht über die kameraliſtiſche Verwaltung ſind die Einnahmen, die Ausgaben, ſowie die Organiſation der Verwaltung zu unterſcheiden.

1. Die Einnahmequellen.

Die Einnahmequellen waren die Güter und Grundgefälle, wie ſie nach der Reformation aus der klöſterlichen und kirchlichen Lokalverwaltung übernommen wurden. Der Zweck und die Organiſation der Stiftung mußte zunächſt einige Veränderungen mit ſich bringen. Sonſt ſind im ganzen die Einnahmen der Art ihrer Erhebung nach durch die Jahrhunderte dieſelben geblieben. Erſt ſeit Mitte des 18. Jahrhunderts wurden häufiger, um höhere Einnahmen zu erzielen oder die Verwaltung zu vereinfachen, Gefällvertauſchungen oder andere Methoden der Bewirtſchaftung anbefohlen. Doch ſind ſolche Veränderungen keineswegs theoretiſch begründet und ſyſtematiſch durchgeführt, ſondern ſie tragen einen unſicher verſuchsweiſen Charakter. Die immer ſtärkeren Anforderungen an das verarmte Kirchenvermögen hatten gegen Schluß der Periode eine erhöhte Kapital- und Kreditwirtſchaft zur Folge.

Intereſſant iſt die Vergleichung: Die im Jahre 1656—58 niedergeſetzte Kommiſſion[4]) beſchäftigte ſich hauptſächlich mit dem Abſatz und [illegible] ſämtliche Ausgaben durch. Der Zehnt wird ſich erhöhen, ſobald man ihm Zeit und Ruhe gönnt. Dagegen im 18. Jahrhundert iſt man beſtrebt, eine Melioration des Hauptguts mit Hilfe der ökonomiſchen Wiſſenſchaft zuſtande zu bringen. Am 23. Juli 1759 befahl ein Generalreſkript den Beamten, jedes Jahr zu berichten, was geſchehen ſei, um den verminderten Kapitalſtock jeder einzelnen Beamtung zu vermehren. Da finden wir aus den Jahren 1766—1770 eine Zuſammenſtellung der tatſächlichen Verbeſſerungen als der Vorſchläge der Beamten. Da wird die Trockenlegung eines Sees oder einer [illegible] und nachteiligen Wieſe, die Wälder auszuſtocken oder [illegible] Weinberg [illegible] vorgeſchlagen. Es wird zur Erleichterung der Kapitalaufnahme für das Landrecht gebeten. Ferner glaubt der Beamte durch Ankauf eines Landes etwas zu profitieren oder findet er eine Anzahl von alten Geld- und Fruchtzinſen, die in ausländiſchen Händen ſind und von dieſen nicht anerkannt werden. Ein Lehenzinsverweigerer muß ſicherheitshalber als eine „einer ſehr heiklen Sache“ gewarnt werden. Auch die verſuchte Ablöſung einiger Zehntgefälle mit doppeltem Kapitalgeld, wobei das Kapital wieder doppelt ausgeliehen werden kann, erweiſt ſich als unzweckmäßig, weil das Landrecht das [illegible] halben wegen Kapital aufnimmt. Endlich geht es nicht an, wie der [illegible] von [illegible] will, einige ſehr viel zu verleihen

---

Landesherrn, ſowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienſt, Unterricht und andere gemeinnützige Anſtalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlaſſen.“ Vgl. auch E. Gt. Geſ. 2, Einl. S. 700.

[1]) G. F. de Martens, Recueil des principaux traités, Suppl. III (1807), 256 vgl. auch Spittler, Kollektaneen, III. 1. A., „Staatsrecht unter „Kirchengut“. Gaupp, Erläuterungen des Deputationshauptſchluſſes 180 S. 92. Landtagsverhandl. 1815, S. 28.

[2]) Karl F. W. von Hoff, Das deutſche Reich vor der franzöſiſchen Revolution und nach dem Frieden von Lunéville 2 (1805), 75. Über die zweckwidrigen Interpretationsverſuche vgl. G. H. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte 1 (1808), 30.

[3]) Es kann ſich, wie ſchon erwähnt, hier nicht um Vollſtändigkeit handeln. Da die Verwaltung des Kirchenguts nach denſelben Normen betrieben wurde wie die des Kammerguts, da ferner die gleichen neuen Ausgaben des Staats zwiſchen beiden Kammern verteilt wurden, würde das Streben nach Vollſtändigkeit nur in einer geſamten Darſtellung der Geſchichte der Wirtſchaft, Kultur und Verwaltung ſeine Befriedigung finden. Hier ſeien nur ſoviel Reihen und Daten, hauptſächlich handſchriftlichen Urſprungs, zuſammengeſtellt, als zu einem anſchaulichen Bilde notwendig ſind.

[4]) Schon vorher wurden, namentlich in den größeren Kloſterämtern, Verſuche mit Verbeſſerung der Viehzucht angeſtellt, beſonders am Anfang des 17. oder auch ſchon im 16. Jahrhundert. Vgl. unten Stl. Gt. Geſ. 2, 185 f.

[5]) S. oben S. 6 ff. N. 1.

Wieſen zu verkaufen, als Kapital gut anzulegen und dazu vielleicht noch einiges Vermögen herauszuſchlagen. Denn die Große Kirchenordnung verbietet, daß von dem Fundo des Geiſtlichen Guts an liegenden Gütern etwas veralieniert werden ſolle.[1]

Die einzelnen Hauptarten der Vermögensobjekte waren Liegenſchaften (darunter Gebäude, Güter, Weinberge, Seen und Forſte), ferner Grund-, Leibeigenſchafts- und Hoheitsgefälle und Kapitalien.

1. Die meiſt zu den Pfarr- und Kloſtergütern gehörigen **Gebäude** wurden als Kirchen, Pfarrhäuſer und Schulen gebraucht oder zu Verwaltungszwecken benützt, oder waren ſie mit ganzen Wirtſchaftskomplexen und Gewerbeanlagen verbunden und dann in Leih- bzw. Pacht gegeben.

Nur in der letztgenannten Verbindung mit anderartigen Vermögensteilen kommen die verſchiedenen Gebäude wie Wohnungen, Ställe, Speicher, Backhäuſer, Badſtuben, Mühlen, Schmieden und Sägwerke als Einnahmequellen in Betracht. Zu Verwaltungszwecken dienten die Beſoldungswohnungen der geiſtlichen Verwalter, die zum Einzug der Gefälle notwendigen Fruchtkäſten, Scheunen, Keller und Keltern, ſowie die für die klöſterliche Juſtiz in Anſpruch genommenen Gefängniſſe und Torhäuſer. Es konnte vorkommen, daß in einer ehemaligen Kirche die Früchte aufgeſpeichert wurden oder daß ein Forſtknecht im Walde das Feuerhaus bewohnte.[2] Einzelne Kirchen und Häuſer mußte man aus praktiſchen oder religiöſen Gründen abbrechen, das Überflüſſige wurde gegen Eintauſchung von Grundſtücken und Gefällen veräußert oder verkauft und in Kapitalien angelegt. Zur Erhaltung der zahlreichen in fremder Benützung bleibenden Gebäude war eine weitgehende Kontrolle und eine umfaſſende Geſetzgebung notwendig.[3] Eine vollſtändig detaillierte Überſicht über Zahl und Zuſtand der Gebäude war erſt ſeit Errichtung einer Brandverſicherungsanſtalt (1753) möglich.[4] Zu Beginn des 18. Jahrhunderts (1705) hatte ein Baumeiſter im Kirchenrat die Aufſicht über das geſamte Bauweſen. Gegen Ende des Jahrhunderts (1773) finden ſich 3 mit dieſer Funktion betraute Beamte.

Nach einer Konſignation der Mannkloſterrechenbank vom 28. März 1754 und der Frauenkloſterrechenbank (für die in dieſem Jahr neuerrichtete Brandverſicherung) vom 15. Dezember 1772 hatte das geiſtliche Gut 2794 eigene Gebäude. Davon waren nicht verſichert 63 Kirchen und 46 außer Lands gelegene Häuſer. Dazu kamen noch ca. 1500 von den Inhabern zu verſichernde Lehensgebäude, ſo daß der ältere Hochſtetter die Summe der kirchenrätlichen Gebäude auf 4294 angibt. Des jüngeren Hochſtetter vergleichende Zuſammenſtellung der beiden Rechnungsjahre 1742/43 und 1792/93 ergibt folgende Detaillierung: Kirchen und Kloſtergebäude[1] waren es 1742 109 (1793 102), Wohnhäuſer 850 (843), Nebengebäude 1719 (1920); von dieſen mit ganzen Höfen und Meiereien zuſammenhängende Gebäude waren es: Wohnhäuſer 167½ (164), Scheuern und Stallungen 84 (81), Waſchhäuſer 13 (20), Hof- und Hofraitenplätze ½ M. 6¾ R. (½ M. 5½ R.). Im Jahre 1792 hatte das geiſtliche Gut 3081 Gebäude zu unterhalten und verwandte darauf 146030 fl. 20½ kr. 2817 von den Gebäuden waren in der Verſicherung mit einem Anſchlag von 2914055 fl.

2. Die eigenen freien **Güter** des Kirchenguts zerfielen in **Einzelgüter** oder Parzellen, die von verſchiedener Art und Größe (wie Gärten, Äcker, Wieſen, Weiden, Weinberge, Seen, Fiſch- und Krebswaſſer u. ſ. w.) nur ein Syſtem der Bewirtſchaftung zuließen, und in ganze Höfe oder **Meiereien**, d. h. geſchloſſene aus Feldgütern verſchiedener Art zuſammengeſetzte, zum Teil mit Weiden und anderen Gerechtigkeiten ausgeſtattete und mit den nötigen Wirtſchaftsgebäuden verſehene Grundbeſitzungen. Solche zu einem völligen Landwirtſchaftsbetrieb eingerichtete Güterkomplexe rührten meiſt noch aus der Zeit der klöſterlichen Eigenverwaltung her. Zur Zeit der Reformation befand ſich jedenfalls in allen Klöſtern bezw. außer den Lehen- und Zinsgütern ein mehr oder weniger großer allodialer Grundbeſitz. Ob das Pachtſyſtem ſchon durchgeführt war, läßt ſich nur aus der Analogie der herzoglichen Domänen vermuten.[2] Die **Selbſtverwaltung** war jedenfalls die Regel bei den ums Kloſter liegenden Gütern und kam da dem Kloſterhaushalt zu gute. Dies Syſtem blieb dasſelbe auch nach der Umwandlung in Kloſterſchulen. Als aber die meiſten derſelben wegen ſchlechter Wirtſchaft aufgehoben wurden, da mußte an eine Änderung gedacht werden, zumal in einer Zeit, da man ſich allenthalben für die Fragen des landwirtſchaftlichen Betriebs intereſſierte.[3]

---

[1] S. „Unterthänigſt Kirchenratsbeamtenbericht über die Verbeſſerung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben und ein Paar langentworfene Vorſchläge über dieſe Berichte. A.K.R. 17

[2] Beiſpiele vergl. Rothenhäusler, [illegible] und [illegible] in [illegible] Vierteljh. 1884 S. 161 ff.

[3] Schon die Große Kirchenordnung beſtimmte, daß die Kirchendiener ihre Häuſer (Gebäuden) „außerhalb Fenſter, Öfen und Schloßwerk") erhalten ſein ſollen. K.Geſ. 1, 288. Eine Zuſammenſtellung der ſpäteren diesbezüglichen Kirchen-Vorſchriften vergl. Fr. Chr. Ldw. [illegible], Handbuch der Amtspraxis eines württ. Kameralbeamten (1806), S. 29 ff.

[4] Es ſoll dem Kirchenrat nicht vergeſſen werden, daß er anfangs dieſe Anſtalt theologiſcher Bedenken wegen eingehen wollte. Im Jahre 1706 zuerſt wurde die Sache der Brandverſicherung durch Antrag und vorgelegten Plan bei der Regierung angeregt. Allerdings hatten die damaligen Zeitungen eine Mißachtung des Antrags zur Folge. Vgl. [illegible] Geſch. Bd 4, 428.

[1] Kirchen und Kloſtergebäude heißen hier „Ohnenutz" des geiſtlichen Guts, ſofern dieſes die ganze Baulaſt für ſie hatte; für die übrigen Kirchen hatte meiſt [illegible] oder Kommune zu ſorgen. Vgl. unten bei Ausgaben für das Kirchenweſen.

[2] Rechnungsinſtruktion von 1551. Fin.Geſ. 1, 21. Vgl. dazu W. H. L. Hoffmann, Das Finanzweſen v. W. zu Anfang des 16. Jahrhunderts (1840) S. 38 Anm. 11. Zum Pachtrecht ſiehe A. L. Reyſcher, Sammlung altwürtt. Statutarrechte (1834) S. 36.

[3] K. Lamprecht, Deutſche Geſchichte, 1. Aufl. 5, S. 511. Vielleicht hängt der gleichzeitige, durch die hohen Fleiſchpreiſe veranlaßte Verſuch einer Hebung der Viehzucht mit der Syſtemänderung zuſammen (Landtagsabſchied von 1565, St.Gr.Geſ. 2, 137 f.). Über die bezügliche Wirtſchaftspolitik der Herzoge, namentlich Friedrichs I., vergl. K. Schott, Merkantilpolitiſches aus W.s Herzogszeit, Württ. Jahrb. 1900, 2, 233 ff. Im allgemeinen ſind die Poſitionen G. Schmollers Jahrb. f. Geſetzgebung und Verwaltung

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hört die Adminiſtration auch in Klöſtern auf, wo noch die Schulen weiterbeſtanden. Nicht nur die ums Kloſter liegenden Güter, ſondern auch die Kloſterküche und Speiſung wurden in Beſtand gegeben; und zwar ſcheint teilweiſe eine weitgehende Zertrennung der Stücke ſtattgefunden zu haben.[1]) Nur für die nächſten Bedürfniſſe behielt man wenige Eigengüter bei. Herzog Friedrich I ſcheint die Selbſtadminiſtration eher wieder begünſtigt zu haben.[2]) Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde in einigen Kloſterverwaltungen aus Mangel an geeigneten Beſtändern mit Adminiſtration angefangen, aber bald wieder zur Verpachtung der zerſtreuten Stücke übergegangen. Die Beobachtung, daß viele Güter dadurch nicht in ausgiebiger Weiſe benützt wurden, veranlaßte am 19. Februar 1685 ein Spezialreſkript, daß verſchiedene Weiden und ſonſtige Nutzungen, „die bisher um ein Geringes verpachtet und verliehen, durch gute Ökonomie und Selbſtein[illegible], wie auch anrichtende Meiereien, Schäfereien u. dergl. zu gnädigſter Herrſchaft mehrerem Nutzen gerichtet und angeordnet werden möchten".[3]) Doch auch ſolche zu landwirtſchaftlichem Großbetrieb mit gutem Material und tüchtigem Viehſtand verſehene Güter blieben nie lange in Regie, ſondern wurden meiſt wieder an ſachverſtändige Meier verpachtet. Chr. Hochſtetter weiß nur von Ausnahmefällen, wenn man den wirklichen Ertrag des Guts kennen lernen wollte oder keinen geeigneten Pachter fand, daß der Kloſterverwalter mit Hilfe eines „Geſellmeiers" die Bewirtſchaftung auf kürzere Zeit ſelbſt in die Hand nahm.[4]) In der ganzen Periode geht eine **langſame Veräußerung** vieler klöſterlicher Güter als Bauernlehen oder Zinsgüter nebenher. Das Reſultat der Entwicklung iſt dieſes: Von den eigenen ſelbſtverwalteten Gütern der Klöſter ſind viele geſchloſſen gegen Grundgefälle weggegeben; ſehr viele ſind zerſtückelt, dann ſelten in Pacht, größtenteils verliehen, einzelne in Adminiſtration; daneben findet ſich eine Anzahl von Meiereien nur ausnahmsweiſe nicht in Beſtand gegeben.

Die **Zahl der Meiereien** betrug im Jahre 1776 nach Chr. Hochſtetter 10. Der [illegible] Bericht des „Meiereidepartements" hatte eine beſondere Tabelle darüber zu führen, was für und wie viel einzelne Güter verliehen ſeien? wann und wie lang ſie in den Beſtand gegeben worden? was ſie des Jahrs an Beſtandgeld, Früchten, Heu, Stroh u. ſ. w. abwerfen? wie viel ſie bei einer Selbſtadminiſtration ertragen könnten? und wie weit ſich ihr Ertrag vermehrt oder vermindert habe? Endlich was für und wie viel Meiereien ſelbſt verwaltet werden? und was ſie das Jahr abwerfen?

Nach dem Vergleichungsſtat in des jüngeren Hochſtetter 1749 (1793) gehörten zu den ganzen Höfen des Kirchenguts außer den ſchon genannten Gebäulichkeiten an Gärten 116 M. 1 ¼ V. ohne [illegible] 4 Stück (115 M. 3 ¼ V. und 4 Stück), Wieſen 2615 M. 3½ V. (2624 M.), Äcker und Krautländer 6830 M. 3 ¼ V. (6411 M. 3½), Seen 9 M. 3½ V. (11 M. 3 V.), Weinberge 4 M. 3⅛ V. (3 M. ½ V.), Waldungen, eigentlich 65 M. 1 V. (21 M.), Allmanden 762 M. ½ V. (770 M. 1½ V.), ferner ohne Maß 5 Stück (5 Stück). Im Jahr 1790/91 warf der Ertrag der 63 freien eigenen Hofgüter mit 9918 Morgen Felds 44 240 fl. 29½ kr., im Jahr 1791 bis 1792 [illegible] fl. 20 ¼ kr.

Für die **Veräußerung** der Güter ſtellt Hochſtetter den Grundſatz auf, daß, wenn das Gut ein großes und von einem Kloſter weit entlegenes Stück Feld iſt, es lehensweiſe (erblich) überlaſſen wird. Iſt es aber nur ein Acker oder einzelner Platz, der zu einem Lehen zu gering, zudem nahe bei einem Kloſter gelegen iſt, ſo ſoll es als Zinsgut gegen Erlegung eines Kaufſchillings und jährlichen Zinſes, auch Handlohn und Weglöſin im Veränderungsfall mit Vorbehaltung des Grundeigentums und der ewigen Wiederlöſung dem Supplikanten überlaſſen werden. Vollſtändig verkauft darf nichts werden, da nach der Großen Kirchenordnung vom Geiſtlichen Gut nichts verkauft werden ſoll, und Verpachtung ſei in letzterem Falle unzweckmäßig, weil ſo der Ertrag ein geringerer ſei, die Güter ſchlechter gebaut würden und das Stück, ſobald es benötigt wird, doch wieder ſofort eingelöſt werden könne.

Die Meiereien waren entweder mehr zur **Viehzucht** oder zum **Ackerbau** eingerichtet und zerfielen demgemäß in Melkereien, Schäfereien und Meiereien im engeren Sinn. Bei den zum Ackerbau beſtimmten Höfen gab es ſolche, wo die Klöſter das Vieh ſtellten (wie z. B. Bebenhauſen und Königsbronn), und andere kleinere, wo der Beſtandmeier ſein eigenes Vieh auf eigene Koſten erhalten mußte (z. B. Lichtenſtern und Kochhirn). Die Viehzucht blühte da und auf

---

1584 S. 1 ff.), welchen Schall hier folgt, eingeſchränkt und ergänzt worden durch G. v. Below in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statiſtik 1901 I 441 ff., 627 ff. Eine bewußte ſyſtematiſche Merkantilpolitik darf man dem Herzog Chriſtoph gewiß nicht zuſchreiben (vgl. Schall a. a. O. S. 246).

[1]) Vgl. die [illegible] Schmidlin, Beitr. 2, 176. 405 ff. In den ökonomiſchen Wirtſchaften Sachſens war man ſchon vorher zur Zertrennung, Verpachtung oder Verleihung, namentlich auch der ſchlecht bewirtſchafteten Kloſterhöfe übergegangen. Vgl. die Vergleichung der Betriebsänderungen von 1555—64 bei Joh. Falke, Geſch. des Kurf. Auguſt von Sachſen in volkswirtſchaftlicher Beziehung 1868, S. 62 ff. Beiſpiele der Zeitpacht im Südweſten Deutſchlands ſ. bei Th. Knapp, Beitr. zur Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte (1902), S. 386, N. 9.

[2]) Jedenfalls hielt er ſie bei den Schäfereien für vorteilhafter, während Ludwig die Regie auch hier im Jahre 1588 aufgehoben hatte. Wilh. [illegible], Beiträge zur Geſchichte des Schäfereiweſens in W. 1898, S. 3 f.

[3]) A.K.R. 13 (unter „[illegible]") [illegible]. Der Expeditionsrat Heller und der herzogliche Stallmeiſter Bartholomä finden bei ihrer Beſichtigung, daß in Herrenalb und Reichenbach eine größere Viehzucht ſich rentiert. Es ſind 75 Morgen [illegible] Weiden. Ähnlich empfiehlt ſich eigene Viehzucht mit Meierei bei Alpirsbach, auch auf Hof Waldeck (bei Stammheim) im Kloſteramt Hirſau. Ein tüchtiger Mann ſoll jährlich [illegible], ein beſſer der Kloſterverwalter von Bebenhauſen, Joh. Adam [illegible], der die Sache verſteht.

[4]) Selbſtverwaltete Meierhöfe blieben, wie z. B. die von [illegible]. Wilhelm I. errichtete Holländerei [illegible] (v. d. Goltz, Geſch. d. deutſchen Landwirtſchaft S. 398, 408), [illegible]. Dazu [illegible] im kleinen Württemberg nach viel zu ſehr [illegible]. Doch wußten die [illegible] Hilfe, welcher gutes Vieh und Arbeitsmaterial vom Kirchengut geſtellt wurde, in gewiſſer Hinſicht vorbildlich wirken.

Weideland war (namentlich im Schwarzwald, Herrenalb, Reichenbach, Hirſau, Alpirsbach).[1]) Die kirchenrätlichen Schäfereien konnten ſich, obwohl mit Übertriebsrechten und Landgefahrtsrechten ausgeſtattet,[2]) nicht überall erhalten. Häufiger Streit mit fremden Beamtungen, Herrſchaften und Kommunen war die Urſache, daß in einzelnen Kloſterämtern um die Mitte des 18. Jahrhunderts die ganze Schäferei aufgegeben wurde.[3]) Später mögen wieder neue Verſuche gemacht worden ſein. An der Veredlung der württembergiſchen Zucht durch das Merinoſchaf beteiligte ſich der Kirchenrat nicht, da „das geiſtliche Gut für Kirchen und Schulen da ſei und nicht zur Anſchaffung fremder Stiere und Schafe“[4]).

Die Pacht der großen Ökonomien wurde nach vorheriger Bekanntmachung im Lande[5]) und nach entſprechender Prüfung der Bewerber in Stuttgart auf der Kanzlei im öffentlichen Aufſtreich meiſtens auf 6 oder 9 Jahre vergeben.[1]) Außer dem Beſtandgeld konnten gewiſſe Leiſtungen zur Erhaltung der Pachtgegenſtände (z. B. Baufronen) oder für den Betrieb eines Kloſterhaushalts (z. B. Viktualienlieferung zu ermäßigtem Preis) miteinbedungen werden. Nur in Ausnahmefällen durfte der Beamte auf dem Lande die Subhaſtation vornehmen.[2])

Intereſſant ſind die Formalien der Verſteigerung.[3]) Nach kurzer [illegible] des Meiſtbietenden an die Bewerber werden die Bedingungen vorgelegt und der letzte Streich für die Herrſchaft vorbehalten, um vorkommenden Falls noch die Meierei entweder ſelbſt [illegible] oder ſonſt das Dienliche verfügen zu können. Dann iſt ein Stumpen Licht anzuzünden und das Ausgebot zu machen; die Aufſtreiche werden in dem von einem Sekretär zu führenden Meiſtbietungsprotokoll wohl vermerkt, und zugleich iſt mit Auslöſchen des Lichts der den letzten Streich Machende und Meiſtbietende für den Beſtänder zu erklären. Der Referent ſoll die Bewerber vor Übertreibung und gehäſſigen Aufſtreichen warnen, da die Folge von zu hohem Beſtandgeld meiſt Nachlaßforderungen ſind. Nachläſſe werden hingegen nur in außerordentlichen Fällen gewährt, wo es die Menſchenliebe und ſelbſt das Beſte des geiſtlichen Guts erfordert. Ein Schaden muß vom Landbeamten oder zwei Räten in Augenſchein genommen und beſchrieben werden. Auch ſoll, damit die ſichere Einnahme für die Kaſſe nicht notleide, ein Nachlaß [illegible] den ganzen Pachtgeld [illegible] werden. Viel mehr möge man dem Beſtänder eine weitere Reihe von Pachtjahren gewähren oder ihm durch Fruchtanleihung und Gratialien unter die Arme greifen, für welche Poſten jährlich eine gewiſſe Summe in Rechnung genommen war.

Die **eigenen Einzelgüter** waren ſelten in Pacht; ſie bildeten meiſt Beſoldungsteile oder wurden zu irgend welchem Zwecke ſelbſt verwaltet. Dem Pfarrer wurde der Garten ums Haus und der Teil im Dorfwald zur Benützung gegeben, den ſchon im Mittelalter ſeine Vorgänger innegehabt hatten, und als man den Prälaten, Kloſterpräzeptoren und weltlichen Beamten genau fixierte Beſoldungen zuwies, waren auch Güter der verſchiedenſten Art darunter. Was man nicht brauchte, wurde gegen Zinſe veräußert. Die Haltung der Dienſtpferde, Verpflichtung zur Hauslehen und Ähnliches verurſachten hierin eine wenig weſentliche Beſchränkung.[1])

---

[1]) Vgl. S. 17 f. N. 3.

[2]) Vgl. Eberh. Wächter, Württ. Privatrecht 1, 148, 184.

[3]) Im Jahr 1749 kam noch die für unheilbar gehaltene Schafräude, weil der Tod des bisherigen Pächters Joh. Gg. [illegible], ſo daß in den Ämtern Adelberg, Göppingen, Murrhardt, Lorch, Königsbronn die geſamte Schafware ins Ausland nach Straßburg verkauft wurde. Über die [illegible] Schäferei, die ſich um dieſe Zeit (1746) auflöſte, vgl. Volz in Württ. Jahrb. 1848, 2, 263. Eine weſentliche Urſache der ſchlechten Erfahrungen war die epidemiſch auftretende Schafräude, deren Bekämpfung eine Reihe von Verordnungen zum Ziel hatte (zuſammengeſtellt von J. Chr. Bäuerle, Lehrbuch ſämtlicher Kameral- und Rechtswiſſenſchaften 1802, 206 und Fr. Chriſtlieb, Realindex der württ. Geſetze 3 (1816), S. 365 ff.). Man hielt die Krankheit für unheilbar und das Fleiſch ſolcher Tiere für ſchädlich und verkaufte die anbrüchigen Schafe lieber mit Schaden außer Landes über den Rhein. Dagegen eiferte ſchon Hochſtetter. Die Räude rühre nur von [illegible] Futter her, könne alſo gut verhütet und, wenn ausgebrochen, durch Abſonderung der Tiere und Gebrauch der Schafräudeſalbe geheilt werden. Im einzelnen empfiehlt er dem [illegible], ſich an die Sanitätsdeputation zu wenden.

[4]) Vgl. Volz in Württ. Jahrb. 1842, 2, 271.

[5]) Nach Hochſtetter wurde der Termin ſchriftliche Zeit vorher gewöhnlicherweiſe durch das „Wochenblatt“ ausgeſchrieben. Gemeint ſind die ſeit 1736 amtlich ausgegebenen „Wöchentlichen Anzeigen von Neuigkeiten ſowohl hieſiger als auf dem Land“ (vgl. Th. Schott in Württ. Jahrb. 1877, 4, S. 95 und K. Pfaff, Geſch. d. Stadt Stuttgart 2 (1846), 152 f.). In der erſten, den 17. Dezember 1736 ausgegebenen Nummer ſteht denn auch unter Rubrik II. Verleihende Sachen: 1. Von fürſtl. Kirchenrat. Die zu dem Kloſter Anhauſen gehörige ſchöne Meyerei auf dem Hof [illegible] ſtehet auch zu verleyhen. Wer nun dazu Belieben trägt, hat ſich bey fürſtl. Kirchenrat zu melden. Die Mayerei des Kloſters [illegible] ſo in ſchönen Gebäuden, 170 M. Acker, [illegible] Wieſen und 4 M. Gärten, 18 Kl. Holz, 1200 Buſchel Reiſach, Weinſchank, Frondienſt, ſchöne Weydung, den kleinen Zehenden und einige Zug- und Lehnsdienſte [illegible] beſtehet, wird einem Liebhaber um ein billiges Admodiationsgeld überlaſſen, und meldet man ſich bey Herrn Commerc.-Rath Stuber (d. h. dem Redakteur des Blattes). Dieſe Ausſchreiben wiederholen ſich [illegible] bis zum 11. Januar 1737.

[1]) Vgl. die Min.-Verf. vom Februar 1820, wo in Anerkennung der Vorteile einer langjährigen Verpachtung die Pachtzeit auf 18 Jahre feſtgeſetzt iſt. K. Chr. Lud. Hoffmann, Die Domanialverwaltung des württ. Staats (1842) S. 83. Die Zahl der Jahre mußte mit Rückſicht auf die Dreifelderwirtſchaft durch drei teilbar ſein. Vgl. Th. Knapp, Der Bauer im heutigen Württemberg (1902) S. 68.

[2]) Die Stellung eines Kloſteramtmanns gegenüber einem ſolchen Beſtandsbauern wird beleuchtet durch die Akten eines langwierigen Streites zwiſchen dem Königsbronner Kloſterverwalter Klein und dem [illegible] Hofbauern Joh. Häfelin in [illegible] (1736), zu deſſen Schlichtung eine [illegible] Kommiſſion [illegible] werden mußte, beſtehend aus dem Vogt zu Schorndorf und dem geiſtlichen Verwalter zu Waiblingen ([illegible]).

[3]) Chr. Hochſtetter 2, 183 f.

[4]) Schmidlin, Beitr. 2, 406.

Einzelgüter waren es im Jahre 1745 (im Verhältnis zum Jahre 1793): Gärten 423 M. ⅛ V. (700 M. 3⅞ V.) ohne Reſt 0 (9 Stück); Wieſen und Mähder 2048 M. 1½ V. (3597 M. ⅛ V.); Äcker und Länder 2316 M. ⅞ V. (2022 M. ⅝ V.). Bei einer Ertragsberechnung kann der Art ihrer Bewirtſchaftung nach nicht die Rede ſein.

Unter den eigenen Verwaltungsgütern nehmen die Weinberge eine beſondere Stellung ein. Bei ihnen wurde das Beſtandſyſtem nicht angewendet. Die übliche Form der drei- bis neunjährigen Zeitpacht, verbunden mit der völligen Ungleichheit der jährlichen Weinerträge in Württemberg, machte das nicht rentabel. So wurden die klöſterlichen Weinberge gegen Bodenzins veräußert oder ſie blieben in Adminiſtration. Das letztere war übrigens meiſt mit Verluſten verknüpft, da der Ertrag wie auch der laufende Weinanfall nicht verkauft werden konnte, ſondern größtenteils nur in beſtimmter Quantität als Beſoldungswein zur Ausgabe gelangte. Der Dreißigjährige Krieg hat, wie im ganzen Lande, ſo auch den Weingärten des Geiſtlichen Guts ſehr geſchadet.[1] Der dem Kloſter Maulbronn gehörige Elfingerberg war ſtets ſtark von der Hofhaltung in Anſpruch genommen worden. Doch verſprach Herzog Eberhard III. unter dem Eindruck der Folgen des Kriegs (1658), er wolle für ſich nur noch ein paar Fuder, das andere ſoll teuer verkauft und zur Erhaltung des Elfingerweins verwendet werden. Im 18. Jahrhundert mußten viele Weinberge, wenn ſie, wie z. B. die Rechentshofer, trotz öfteren Ausbietens keinen Käufer fanden, ſchweren Herzens ausgereutet und als Krautäcker verkauft werden.[2]

Eigene Weinberge beſaß das Geiſtliche Gut um 1760 in Beutelsbach OA. Schorndorf (hier wuchs der „Sälzer“ auf der Kaiſershalde, „ſo die Würze wohl lohnen“), Hohen-Haslach OA. Vaihingen (dem Kloſter Rechentshofen gehörig, hiervon kam der „Haslacher“), Hohenegg OA. Ludwigsburg (der geiſtlichen Verwaltung Marbach gehörig), Maulbronn (namentlich Elfinger und Reichshalden), [illegible] (bad. Bezirksamt Emmendingen), Stammheim OA. Ludwigsburg, Untertürkheim, Kloſter Weiler (bei Eßlingen), „Hangendeich“ (zu Kloſter Reichenbach gehörig), Kloſter Lichtenſtern.[3] Nach dem Deputatsgutachten von 1658 hatte das Geiſtliche Gut bei Maulbronn an eigenen Weinbergen im Elfingerberg 40 M. (davon waren wegen des Kriegs damals bebaut 15 M.), Wartberg 30 (?), Reichshalde 16 (6), Kloſterberg 20 (20), Schelenberg 41 (?). Da man in Maulbronn nicht die nötige Zahl von Weingärtnern zuſammenbekam, ſchlug der Kirchenrat vor, man möchte die Weinberge in anderen Bezirken nach landesüblichen Teilen ausſchauen laſſen. Der Herzog verfügt zu dem oben angeführten Verſprechen hin, daß man den Elfinger und andere gute Gewächſe Wein nicht wie bisher manchmal geſchehen, zur Beſoldung verwenden, ſondern wohl zu Rate halten und nützlich verkaufen ſoll.

Das geſamte Areal der Weinberge betrug 1743 163 M. 1½ V. (1793: 162 M. ⅝ V.). Der Ertrag war 1791/92 auf einmal 3 Imi 1½ Maß, welche nach mittlerem Preiſe 1533 fl. 49 kr. 4½ hl. ausmachten. Der Koſtenaufwand dagegen betrug 3801 fl. 15 kr. 4½ hl. In den 7 Jahrgängen 1785—1792 war der Naturalertrag im ganzen 141 Eimer 1 Imi 3½ M., der Geldwert im mittleren Preiſe 27 770 fl. 11 kr. 6 hl., der Koſtenaufwand 29 260 fl. 47 kr. 1½ hl.)

3. Güterparzellen beſonderer Art waren die **Seen und Fiſchwaſſer**. Die Fiſcherei ſtand dem Geiſtlichen Gut wohl auf Grund des Bodenbeſitzes in allen fließenden Gewäſſern zu, die von Kloſtergut umſchloſſen waren. Auch ſonſt gehörten ihm Strecken in größeren Flüſſen (Neckar, Enz, Murr, Kocher). Einzelne dieſer alten wohlbegründeten Gerechtigkeiten mußten der Rentkammer gegenüber verteidigt werden, die unter Berufung auf das landesherrliche Regal Anſpruch darauf machte.[5]

Die Fiſch- und Krebswaſſer waren alle einzeln verpachtet. Anders war es mit den Seen, die einſt in großer Anzahl in der Nähe der Klöſter lagen. Sie blieben bis Mitte des 18. Jahrhunderts in Selbſtadminiſtration, teils aus Verwaltungsgründen,[6] teils auch mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Kloſterküche und der fürſtlichen Hofküche. Anfangs konnte unter den alten klöſterlichen Seemeiſtern ein jährlicher Reingewinn von 1100 fl. daraus erzielt werden. Später wurden ſie durch den herzoglichen, unter der Rentkammer ſtehenden Seemeiſter beſorgt. Dies benützte die Rentkammer dazu, die leckeren Kloſterfiſche für die Hofküche in Beſchlag zu nehmen und die Fiſche von den weltlichen Seen zu verkaufen. Demgegenüber mußte der Kirchenrat proteſtieren,[7] und der Herzog entſchied, daß man 2 Kloſter-

---

[1] Über die Wirkung des 30jährigen Kriegs auf den württembergiſchen Weinbau ſ. in dem vorzüglichen Aufſatz von [illegible] in Württ. Jahrb. 1900, S. 153 ff.

[2] Dies hatte nicht nur für die Weingärtner ſein Gutes, indem namentlich die freigewordenen Flächen zum Anbau der neueingeführten Klee- und Futterkräuter dienten, was eine Verbeſſerung der Landwirtſchaft (mit Sommerſtallfütterung und Düngervermehrung) zur Folge hatte.

[3] Ä. K. R. vergl. zu den Weinbergen Bolz a. a. O. S. 85 ff. und 89 ff.

[4] Nicht unerwähnt ſoll bleiben, daß der um die Kenntnis und Verbeſſerung des Weinbaus verdiente landwirtſchaftliche Schriftſteller Balthaſar Sprenger († 1791 als Prälat in Adelberg) während ſeiner 24jährigen Amtszeit als Kloſterpräzeptor in Maulbronn zuſammen mit dem Kloſterverwalter Roſt in den kloſtereigenen Weinbergen Verſuche machte und ſeine Erfahrungen ſammelte (vergl. über ihn W. Widmann in dem Tübinger Univerſitäts-Programm v. 1900).

[5] Vergl. das Deputationsgutachten von 1658 (U. R. und Ä. K. R.) und Wächter, Privatrecht I 100.

[6] Die Umgrenzung einzelner war nicht leicht möglich, weil ſie für verſchiedene einander ergänzende Zwecke eingerichtet waren (Geiſtliche, Weltliche Seen, Karpfen u. ſ. w.), vgl. Öttinger, Landbuch S. 1103.

[7] Die Rentkammer habe dies getan, mutmaßlich aus dem vermeintlichen praesuppoſito, als wären die Fiſchereien unter die jura foreſtalia und alſo zur weltlichen Kammer gehörig. Dagegen: 1. die Seen gehören ſeit unvordenklichen Zeiten dem Geiſtlichen Gut. 2. Sowohl Private als Kommunen, Städte und Klöſter könnten eigene Seen und jura piſcandi haben. 3. Die Forſtrechte hätten mit ihnen nicht zu tun, weil das jus piſcandi von dem jure foreſtali ſehr diverſum, piſcem enim pars fundi non habens, ac

ſeen für den Hofſtaat behalten wolle, die andern ſollen von dem Kirchenrat beſtellten Seemeiſtern zum Nutzen des Geiſtlichen Guts beſorgt werden. In den Jahren 1748—59 ließ man die Seemeiſter ausſterben und verpachtete ſämtliche kirchenrätliche Seen auf 12 Jahre an die Gebrüder Wilhelm, Karl und Stephan Mayer von Tübingen.[1] Von da an wurde das Pachtſyſtem beibehalten.

Die Seen verminderten ſich [illegible] im Lauf der Zeit und wurden zu landwirtſchaftlichen Zwecken trockengelegt. In Öttingers Landbuch von 1624, in welchem ſchon von einigen zu Wieſwachs umgewandelten Seen die Rede iſt, werden 77 gezählt. 1655 waren es 79, [illegible] Hochſtetter (1775) [illegible] 49 an. Bis 1792 ſtiegen ſie wieder auf 62. Die höhere Ziffer iſt erklärlich, wenn man hört, daß die ökonomiſche Weisheit der Trockenlegung ein Halt gebot, „wenn gleich etwa dadurch ein größerer Nutzen erzielt werden könnte, um auch dieſe Gattung von Gütern und Produkten beim geiſtlichen Gut zu haben und in vorkommenden Umſtänden benutzen zu können.“ Im Jahre 1748 betrug das Areal der See-, Fiſch- und Krebswaſſer 400 M. 3⅛ V. (1793 401 M. 1⅛ V.). Dazu kam Meß 101 Stück (1793 114 St.). Im Jahre 1790/91 trug der Ertrag [illegible] 61 Seen je 684 M. 1 V. 6 R. zuſammen 2782 fl. 40½ kr., 1791/92 2907 fl. 49½ kr. Den Pächtern der Seen beſtand nicht nur in Geld, ſondern es wurde gelegentlich eine zu beſtimmten Zeiten zu liefernde Fiſchmenge mit ausbedungen. Ferner erfahren wir von [illegible] Hochſtetter, daß Fiſche aus kirchenrätlichen Gewäſſern auch außer Landes verkauft wurden.

4. Die **Waldungen** machten einen ſehr beträchtlichen Beſtandteil der liegenden Güter des Kirchenvermögens aus. Fünf von den Mannsklöſtern liegen im Schwarzwald, eines im Schönbuch. Murrhardt gibt einem Waldgebirge den Namen, und die anderen, wie Maulbronn und Königsbronn, Lorch und Adelberg, liegen mitten in den ſchönſten Waldgegenden des Schwabenlands. Einzelne Stifte, wie Backnang und Urach, hatten große Waldſtrecken zu eigen, und zu den meiſten geiſtlichen Verwaltungen gehörten Waldparzellen, die ſchon vor der Reformation Beſoldungsteile waren und immer noch als ſolche benützt wurden. Die Nutzung der Beſoldungswaldungen unterſtand der Aufſicht der geiſtlichen Verwalter. Die nicht zu Beſoldungen gehörigen Wälder wurden von kirchenrätlichen Beamten mit Hilfe von Forſt- und Waldknechten („Forſtbeſuchknechten“) ſelbſt bewirtſchaftet.

Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts war die Ausnützung der Wälder im weſentlichen von dem Herkommen und dem zufälligen Bedürfnis, oft auch von der Willkür der einzelnen Beamten abhängig. Für die **Walderhaltung** wurden eigentlich nur Prohibitivmaßregeln angewandt und die Forſtverwüſtungen durch Rügungen und Waldfrevel lagerbuchmäßig geahndet.[1] Rodungen waren von Genehmigung der herzoglichen Kanzlei abhängig, wurden aber von dem Kirchenrat, der ſo viele, zu jener Zeit wenig nutzbare Wälder beſaß, beſonders nach dem 30jährigen Krieg nicht ſelten erlaubt.[2] Die **Holzbenützung** beſchränkte ſich, abgeſehen von den Verwaltungsbedürfniſſen (Beſoldung und Gebäudeunterhaltung) im weſentlichen auf Befriedigung der verſchiedenen Holzgerechtſamen.[3] Die Entwicklung ging allerdings dahin, die ſtändigen Forſtgenoſſen im beliebigen eigenmächtigen Hau zu beſchränken; jedoch wenn die [illegible] ſonſt Holz brauchten, wurde es ihnen zu beſtimmtem Preis abgegeben, das Bauholz dem Stamme nach, das Brenn- oder Buſchholz nach Morgen gemeſſen. Im Kloſteramt Alpirsbach betrieben einzelne Private und Kommunen die Flößerei in der Kinzig, geſtützt auf die Verträge des Kloſters,[4] und kauften ſich hierzu das Holz mit den Kloſterverwaltungen. Im Reichenbach ſchon wurden von den Lehenleuten des Kloſters die einzelnen Sägblöcke die Murg hinab an die Schifferſchaft zu Gernsbach verhandelt.[5] Auch ſonſt findet ſich hin und wieder ein Holzverkauf in den Rechnungen, wenn die betreffende Verwaltung das Geld gerade benötigte. Da der Inländer mittelſt der Holzgerechtigkeiten meiſt ſeinen Bedarf befriedigen konnte, ſetzt ein erfolgreicher Verkauf die Umgehung des allerdings immer wieder gegen betrügeriſche Unternehmer gerichteten Verbotes voraus, das Holz ins Ausland zu vertreiben. Von den **Nebennutzungen** des Waldes ſpielte die Weide bei weitem nicht mehr die Rolle wie am Ende des Mittelalters.[6] Die Klöſter beſaßen das Eckerich (die Eicheln und Bucheln) in ſehr vielen Wäldern teils mit Kommunen zuſammen. Doch im Zuſammenhang mit dem Rückgang der Schweinezucht finden wir dasſelbe wenig mehr verpachtet und nur noch in den Rechnungen und Lagerbüchern als Gerechtigkeit nachgeführt. Wichtiger war der **[illegible]**, der verpachtet wurde

---

[illegible] (Stälin, de Regalibus).
4. Die weltlichen Seemeiſter haben die geiſtlichen Seen ohne Wiſſen der Kirchenräte beſetzt (Deputationsgutachten von 1658). Auch noch im Jahre 1700 machte die Rentkammer unter Proteſt des Kirchenrats den Vorſchlag, 300 Morgen Seen, welche zunächſt um die Reſidenz liegen, zu Wieswachs anzulegen und dagegen [illegible] dem Hofſtaat zuzuweiſen, da der jährliche Fiſchkauf der Rentkammer ſehr ſchädlich ſei (Ä.K.R. 68).

[1] Im Jahre 1863 ſtarb in Tübingen noch der Stadtfiſcher Karl Georg Mayer. — Ehe es zur Geſamtverpachtung aller Seen an die Mayer kam, wurde von den Beamten ein Bericht erfordert: 1. ob nicht ihre Seen in Wieswachs umgewandelt werden könnten, 2. wieviel Morgen genau und in welchem Zuſtand die betreffenden Seen ſeien, 3. ob nicht Liebhaber vorhanden ſeien, die Seen in Pacht zu nehmen (Ä.K.R. 68).

[1] Vgl. den Eid der Forſtmeiſter in der Forſtordnung von 1614, [illegible] I 286.

[2] In Murrhardt z. B. wurden ſehr viele Waldteile gegen Rodungs-, Leihens- und Pfennigzinſe zur Umwandlung in Äcker und Gärten vergeben.

[3] Die Holzgerechtigkeiten ſ. u. a. in der Kloſterbeſchreibung im Landbuch v. Öttinger (1624); [illegible] den Schönbuch vergl. Wächter, [illegible] I 198.

[4] Vgl. K. J. Glatz, Geſch. des Kloſters Alpirsbach (1877) S. 292.

[5] Vgl. Th. Gothein in Zeitſchr. f. Geſch. des Oberrheins N. F. 4, 421 und K. [illegible] in „Aus dem Schwarzwald“ 9 (1901), 198.

[6] Vgl. Inama-Sternegg, Deutſche Wirtſchaftsgeſchichte 3, 1 376.

wenn er nicht den Kloſtermauern oder gar den Hinterſaſſen als Gerechtigkeit zuſtand. Die wichtigſte Nebennutzung, die Jagd, war von alters her faſt überall Recht des Herzogs, als Dank für die Ausübung des Schirms über die Klöſter (ſ. unten) ihm zuerkannt. In wenigen Fällen (namentlich im Ausland) hatte das Geiſtliche Gut lagerbuchmäßig die geſamte Wildfuhr, das kleine und große Wildbret (z. B. in Unterböbingen und in Dettingen). An einzelnen Orten hatte es teil an der freien Pirſchgerechtigkeit (z. B. im Schwarzwald in Alpirsbach und Rothenzimmern).[1] Das auf den Waldfeldern geſchoſſene Wild wurde in der Kloſterküche verwendet oder verkauft.

Erſt als das Geiſtliche Gut durch Krieg und fürſtliche Willkür gelitten hatte, ſetzte im Zuſammenhang mit dem Aufkommen der merkantiliſtiſchen Theorie immer in den Meliorationsvorſchlägen die Mahnung wieder ein, die reichen Wälder nachhaltiger zu bewirtſchaften. Das geſchah zunächſt durch eine ausgedehnte Ausnutzung der Waldbeſtände. Um den [illegible] Holzverkauf und um die Vorteile des Waldbeſitzes auch den holzarmen kirchenrätlichen Verwaltungen zu gute kommen zu laſſen, wurden verſchiedene Landesgeflöße eingerichtet. Einträglicher, aber auch gefährlicher war die im Zeitalter der Finanzkünſte in Schwung gebrachte ausländiſche Flößerei. In den Waldwinkeln, wo wegen Waſſermangel die Verflößung unmöglich war, verſuchte man Kohlen zu brennen und Pottaſche zu ſieden, oder man errichtete und erweiterte holzverzehrende induſtrielle Betriebe, wie die Glashütten bei Schwarzenberg und am Buhlbach, die Spiegelfabrik bei Zug (im Gebiet des Kloſters Sternheim) und die Eiſenwerke im Kloſteramt Königsbronn. Da dieſe ſich meiſt ebenſowenig rentierten, wie die immer wieder angeſtellten Bergbauverſuche im Gebiet von Alpirsbach und Herrenalb, ſo iſt ihrer noch einmal unter den Ausgaben Erwähnung zu tun.

In dem Deputationsgutachten von 1658 iſt der Wälder noch mit keinem Worte gedacht. Erſt in dem ſchon erwähnten[2] durch das [illegible] vom 10. Februar 1685 veranlaßten Bericht über den Stand der Kloſterämter auf dem Schwarzwald findet ſich der Vorſchlag, auch vermittelſt der Holzflößung die Klöſter Herrenalb und Reichenbach zu beſſerem Ertrag zu bringen. Ein Werkmeiſter Johann Helm berechnet, die Floßbarmachung der Alb bis an den Rhein werde 1950 fl. Koſten verurſachen. Doch wäre vorher Kommunikation mit Baden-Baden und Baden-Durlach notwendig. Bei Reichenbach muß die Sache beim statu quo gelaſſen werden, denn die Murg iſt nicht gut ſchiffbar zu machen. In Alpirsbach war ſchon Flößerei auf der Kinzig, doch ſei die Kinzig bis Schiltach ſehr rauh, ſo daß man nur Bloch- und Bauholz hinabbringe, nicht aber das geſchnittene Holz. Dadurch ſeien die Kloſteruntertanen eigentlich nur die Knechte, welche das Holz den Fürſtenbergiſchen in Wolfach überlaſſen, die es auf ihren Sägmühlen zerſchneiden und das zerſchnittene Holz auf dem Rhein nach bis Köln flößen. Wenn das Waſſer gereinigt würde und wenn das Kloſter ſelbſt das Flößweſen in die Hände nehmen würde, könnte mehr geſchehen. Der Beſchluß in decreto comitii hierauf lautete: „Es hat in allen Punkten bei dem Gutachten ſein Verbleiben".[3] Ein weſentlicher Fortſchritt war es, als von 1686 an zum erſtenmal von der Pflege Denkendorf, ſpäter auch von anderen kirchenrätlichen Orten auf der Glatt und dem Neckar ein eigenes Bauholzgeflöß nach den unterländiſchen Verwaltungen ausgerüſtet wurde. Später entwickelte ſich unter Anteilnahme des Kirchenrats auch auf der Nagold-Würm-Enz (Hirſau und Pflege Merklingen), Erms (Urach, Offenhauſen, Pfullingen), Fils (Adelberg), Rems (Adelberg, Lorch, Murrhardt) und Murr (Murrhardt) ein für das Kirchengut vorteilhaftes Scheiterholzgeflöß, wodurch den unterländiſchen Verwaltungen Bauholz, Scheitholz, [illegible], Weinpfähle und Faßdauben beigeſchafft wurden. Mit der Rentkammer, der Markgrafſchaft Baden und (für die Murg) mit den Ebersteiniſchen und Limpurgiſchen Forſtämtern wurden zu dieſem Zwecke verſchiedene Floßverträge abgeſchloſſen.[4]

Holländerholzverkäufe aus den hirſauiſchen und reichenbachiſchen Waldungen ſind nach den kirchenrätlichen Akten erſt vom Jahre 1731 an nachzuweiſen.[5] Zuerſt betrieb die Pflege Calw mit dem [illegible] den Langholz-Außerhandel auf Nagold, Enz, und Neckar. Von 1745 an wurde das Recht hierzu abwechſelnd an verſchiedene Kompagnien verliehen, bis im Jahre 1755 die Calwer Holzhandlungskompagnie das Recht, bisher die alleinige Berechtigung zum Holländerholzhandel auf Enz und Nagold an ſich brachte und zuſammen mit dem Herzog einen Floßverein mit Ausſchluß des Kirchenguts die Flußbereinigung der Murg durchführte, welche zu Anfang des Jahrhunderts von Kirchenrat und Rentkammer vergeblich in Angriff genommen war. Von da an bis 1789 wurden aus den genannten Kloſtergebieten und aus den Waldungen von Maulbronn und Herrenalb ungeheuer viele der ſchönſten Eichen und Tannen außer Landes geflößt.

Die Pottaſchenſiederei und Teerbrennerei war zuerſt von 1734—41 an [illegible] dem Kammerherrn und Forſtmeiſter v. Wallberg übertragen. Sie endigte mit einem Defizit, das von den beiden Kammern bezahlt werden mußten. Als Entſchuldigung gab Wallberg an, er könne wenig Pottaſche machen, denn die hochfürſtliche Kammer habe ihm zur Spiegelfabrik die [illegible] Waldungen und will ihnen den Preis entzogen. Im Jahre 1750 [illegible] noch einmal [illegible] Gebrüder [illegible] an, die [illegible] Pottaſcheſiederei in den Kloſterwaldungen errichten zu laſſen. Die Unterhandlungen zerſchlugen ſich jedoch. Im Jahre 1734 wurde die Glashütte in Buhlbach verliehen [illegible] Glasermeiſtern und Schiffsherrn [illegible]. Die Buhlbacher Hütte wurde den Straßburger Handelsleuten in

---

[1] Vgl. auch v. Wagner, Das Jagdweſen in W. S. 96 f. Vgl. Gr. Ges. 2, 629 und Oetingers Landbuch von 1624.

[2] S. o. S. 17 f. N. 3.

[3] A. K. R. 930.

[4] A. K. II 73. Über den Inhalt des Vertrags mit der Murggeſellſchaft wegen des Scheiterholzflößens auf den [illegible] Waſſern, Nagold, Enz, Glatt und Neckar (11. April 1717) ſ. [illegible] [illegible] und K. Gräning in „Aus dem Schwarzwald" V 112, ebendaſ. S. 111 kann nachgeleſen werden, wie die Regierung auch beim Scheiterholzflöß zwiſchen Staatsverwaltung und dem Syſtem der Admodiation in raſchem Verſuchen abwechſelte. Für die kirchlichen Verwaltungen gereichte die Gelegenheit der Herſtellung nicht nur zum Segen; ſie wurden dann mehr zu Leiſtungen für das herzogliche Schloßbauweſen u. a. angehalten.

[5] Dem Verfaſſer war es nicht möglich, die derzeit ausführlichſte Geſchichte des Floßweſens in W. von K. Pfaff (W. Jahrb. 1?) einzuſehen.

Betrieb geſetzt. Beide kamen in Beſitz der Calwer Holländerholz-Kompagnie und wurden im Jahre 1785, bezw. 1803, als kirchenrätliches Lehen weiterverkauft.[1] Die Kohlenbrennerei verblieb naturgemäß überall, wo ſie betrieben wurde, innerhalb lokaler Grenzen.

Es iſt für den kameraliſtiſchen Geiſt der Zeit bezeichnend, daß die kommerzielle Erſchließung entlegener Waldgegenden und die Errichtung holzfreſſender Induſtriebetriebe nicht vor ſich ging, ohne daß von ſeiten der Kanzlei die eingehendſten forſtwirtſchaftlichen Unterſuchungen und Erwägungen ſtattgefunden hatten.[2] Aber ebenſo bezeichnend iſt der Optimismus und die ſelbſtzufriedene Stimmung, welche in den bezüglichen Berichten vorherrſcht[3] und nichts ahnen läßt von dem jämmerlichen Ende, das dieſer halbhundertjährige Raubwaldbau nehmen ſollte. In den dem Erbvergleich und dem [illegible] Vergleich vorausgehenden Verhandlungen wird von der Landſchaft und dem nächſtberechtigten Thronfolger Ludwig Eugen vielfach über den ſchlechten Waldhaushalt geklagt, und wiederholt hört man, daß die kirchenrätlichen Waldungen am ärgſten mitgenommen ſeien, ein Vorwurf, der auch durch die Beobachtung anderer Zeitgenoſſen beſtätigt wird. Dieſe durch beſonders kraſſe Fälle ſich aufdrängende Erkenntnis hatte gegen Ende des Jahrhunderts die Folge einerſeits, daß die kirchenrätlichen Waldungen enger als bisher den weltlichen Oberforſtämtern unterſtellt wurden, und andererſeits, daß die Waldnutzung durch Aufſtellung eines ordentlichen Forſtetats geregelt werden ſollte. Zugleich wurde auf geſetzgeberiſchem Weg auf Beholzung öder Plätze und auf eine richtige Waldkultur mit Berückſichtigung der einzelnen Holzarten Bedacht genommen.[4] Der 16tägige Waldbrand bei Baiersbronn im Auguſt 1800, welcher den Ruf nach Verbeſſerung des Forſtweſens verſtärkt hat, und die im Jahre 1807 erfolgte Errichtung eines Privatforſtinſtituts in Stuttgart ſollten in ihrer Wirkung den kirchenrätlichen Waldungen als ſolchen nicht mehr zu gut kommen.

Weiter von Belang iſt, daß einige Pfarrwaldungen ([illegible], Wangen [= Schwarzenwangen] auf Roſenfeld, ſämtlich OA. Sulz) durch Ablöſung der Nutzholzrechte in den ſiebziger Jahren ganz eingingen. Im Anſchluß daran kam (1787) die Frage in Bewegung, wurde aber nicht entſchieden, ob den Pfarrern die Beſoldungswaldungen überhaupt abzuſchaffen ſei und ob man nicht überhaupt den Pfarrern gegen Entſchädigung ihre Beſoldungswälder nehmen ſolle. Wichtiger iſt der Bericht des Expeditionsrats [illegible], der im September 1760 die Wälder mit 3 Oberförſtern zu bereiten hatte und fand, daß die Waldungen ſtark ausgehauen ſeien und ſtark der Schonung bedürfen. Der Hochwald ſei faſt ganz ausgeholzt und die Wälder nirgends vor Weiden und Raubbau verhängt. Durch Spezialreſkript vom 1. Auguſt 1761 wurde die geiſtliche Forſtverwaltung [illegible]: die Waldungen des Kloſters Herrenalb und der Pflege [illegible] dem Oberforſtamt Neuenbürg unterſtellt, ebenſo die Klöſter Alpirsbach, St. Georgen, Reichenbach, die Pflegen Rottweil, Dornhan, Sulz, die geiſtlichen Verwaltungen Alpirsbach und Sulz mit dem Oberforſtamt Freudenſtadt, die Klöſter Hirſau und [illegible] und die geiſtlichen Verwaltungen Wildberg und Altenſteig mit dem Oberforſtamt Altenſteig.[5] In dem Waldetatsvorſchlag von 1780 ſtellt Kloſterverwalter Lang der Erwägung anheim, ob das Nutzholz, wie das bisher vorgenommen worden ſei, nicht beſſer geſchlagen und nach Maß nach dem Schuh oder nach dem Hundert verkauft werde.[6] Auf den beträchtlichen [illegible] und die Ausſicht aus den kirchenrätlichen Waldungen (Herrenalb und Maulbronn) machte die Landſchaft in einer Vorſtellung vom 9. Dezember 1777 aufmerkſam. Daraufhin wurde die genaue Unterſuchung des Zuſtands in dieſer wie in allen andern Forſtverwaltungen angeordnet, um die Einrichtung eines für immer nachhaltigen Waldetats der ſämtlichen Kloſterverwaltungen vorzubereiten. Am 25. November 1783 erfolgte die Forſtetatsinſtruktion für die herzoglichen Kirchenratsbeamten.[7] Dieſe Vorſchrift beſitzt jedoch nicht [illegible] Gebrechen, [illegible] neuen Ausſichtsordnung, [illegible] eine reichhaltige Waldordnung und Holztaxe [illegible]. In einem Reſkript vom 3. Juni 1784 wird der Kirchenrat angewieſen, das [illegible] für die Rentkammer beſtehenden Vorſchriften fertigen zu laſſen.[8] Daß die unwirtſchaftliche Behandlung der Kirchenratswaldungen faſt ſprichwörtlich war, beweiſt die Schilderung des Topographen des Murgtals K. F. V. Jägerſchmid,[9] während [illegible] einen [illegible] Krieg in einer dem Kirchenratsdirektor Johann Andreas Hochſtetter gewidmeten anonymen und ſehr heftig gehaltenen Schrift den unrationellen Betrieb des württembergiſchen Floßholzhandels nachzuweiſen verſuchte.[10] Doch ſcheinen ſich um die Jahrhundertwende die Zuſtände etwas verbeſſert zu haben. Jedenfalls ſchreibt K. [illegible] von Göttingen, der Freund Schillers

---

[1] Vgl. OA.Beſchr. von Freudenſtadt (1858) S. 190 u. 210.

[2] Vgl. Gothein, Wirtſchaftsgeſch. des Schwarzwalds I (1892) S. 808.

[3] Die Urſachen bei Ermittlung der Gefälle des Schwarzenbergs berichtet, daß die Bewandtſame der Waldungen im Ende dergeſtalten beſchaffen ſei, daß [illegible] noch das Werk in infinitum fortdauern kann (! K.). Bei Eröffnung des [illegible] (1768) fand eine Neuabſchätzung mit Holzbeſtandsaufnahme in den [illegible] Wäldern ſtatt und es wurde ein ſchriftlicher Holzſchlagsabteilungsplan auf 50 Jahre entworfen. Schon während (1758—63) [illegible] Kirchheimer Forſtbeamten und [illegible] beſonders aufmerkſam in Rückſicht auf den Holzbeſtand [illegible] werden (A.K.R. 73).

[4] Vgl. die Anweiſung zur Verbeſſerung der Holz- und Waldkultur vom 30. Juli 1794, Fin.Geſ. I 1, 748.

[5] A.K.R. 69—73.

[6] Schon früher war der Stammholzverkauf in unbearbeitetem Zuſtand befohlen worden; er konnte aber den durch das Tagebuch feſtgehaltenen Gewohnheiten gegenüber nicht leicht durchgeführt werden, vgl. den Befehl von 1608, wiederholt 1790. Fin.Geſ. I 1, 205, 738.

[7] „Inſtruktion für die herzogl. wirt. Kirchenratsbeamte, wornach ſich dieſelbe bei Begränzung eines neuen Forſtetats über die ihnen zur Verwaltung anvertraute kirchenrätliche Waldungen zu achten habe." Druck in Fol.

[8] A.K.R. 68, vgl. Fin.Geſ. I 2, 100 ff., Nr. 31 und 33 und Reh, [illegible] Fin.Geſ. I S. XLIII.

[9] Das Murgtal 1800, S. 20 und 66.

[10] Bruchſtücke des [illegible] Floßholzhandels im W. Schwarzwalde 1785.

im Jahr 1801¹): der Kirchenrat habe vor einigen Jahren einen hoffnungsvollen jungen Mann auf das Studium der Forſtwiſſenſchaft reiſen laſſen. Dieſer habe die von ihm gehegten Erwartungen vollkommen erfüllt und ihm habe man es vorzüglich zu danken, daß das Forſtweſen allmählich in beſſere Ordnung komme.

An eigentlichen Waldungen beſaß das Kirchengut im Jahr 1743 134725 M. (1793 132018 M. ⅛ V.), an öden Plätzen 1552 M. 1 V. (2551 M. 2 V.), an Waldwieſen 893 M. 2 V. (2551 M.), an Weiden 1273 M. 2 V. (2900 M. 1⅛ V.), an Weiherplätzen, Brunnen und Steingruben 2 M. 3 V. (2 M. 3 V.). Im Jahr 1791 beſaß das Geiſtliche Gut an eigenen Waldungen 129040 M. 1⅞ V. ⅛ R.²)

Darunter ſind Wildwieſen und Äcker	2649 M. 1 V.
Öde Plätze, Egarten und Weiden	2041 „
Äcker die ehemals zu Waldungen angelegt worden	1464 „ ⅛ V.
zuſ.	6154 M. 1⅛ V.

Alſo bleiben eigentliche Waldungen 123387 M.

Der Ertrag daraus war im Jahr 1791/92

1. für die Gerechtigkeitsgenoſſen	15077 fl. 16 kr.
2. zu eigenem Gebrauch der Landesherrſchaft	18754 „ 41 „
3. zum Verkauf mit Einſchluß des Holländerholzes	66671 „ 11 „ 2 hl
4. Wertbetrag der zur Kirchenrats-Eiſenfaktorei abgegebenen 95 Klafter Holzlaubſtreu	450 „
zuſ.	100953 fl. 34 kr. 2 hl
Dagegen wurden an Beſoldungen für Forſtbedienſtete, Belohnungen u. ſ. w. verwendet	21269 fl. 2 kr. 3 hl
Reinertrag	79684 fl. 31 kr. 5 h

Für die Waldkultur, d. h. die Wiederanpflanzung von abgeholzten Gründen, wurden in dieſem Jahr 2706 fl. 36 kr. verwendet. Ein Forſtkommiſſär mit einem Meſſer und Zeichner waren mit der „ſo notwendigen" Bearbeitung des Forſtwirtſchaftsetats beſchäftigt.

Zu dem Remſ-, Enz- und Neckar-Scheiterholzfloß wurden 1181 Meß 19 Sch. aus den Forſtverwaltungen Wildberg und Lorch und der Stiftsverwaltung Urach zum Verflößen in die Floßgewäſſer eingeworfen und dafür an Floßkoſten der Rentkammer dem Meß nach 3 fl. 35 kr., mithin im ganzen 4163 fl. 37 kr. gezahlt.

An Holländerholz wurde im genannten Jahre aus den kirchenrätlichen Waldungen der 3 Forſtverwaltungen Herrenalb, Hirſau und Maulbronn an die Holländerholzkompagnie zu Calw abgegeben, hiefür erlöſt und an Konzeſſionsgeld für die Rentkammer bezahlt:

	Erlös St.	Erlös fl.	Erlös kr.	Konzeſſionsgeld fl.	Konzeſſionsgeld kr.
1. Eigentliches Holländerholz	2068⅔	14660	25	6050	—
2. Gemeines Floßholz	2311	1367	51	587	
3. Sägklötze	1506	746	59	1	27
4. Scheiterholz	1761 Kl.	8156	28½	11	7
5. Wiederum gemeines Holz	—	345	16	—	—
zuſ.	—	[illegible]	60½	6650	14

6. Die **grundherrlichen Gefälle** bildeten weitaus die wichtigſte Einnahmequelle des Geiſtlichen Guts. Sie waren infolge der Entwicklung der Grundherrſchaft¹) im Lauf des Mittelalters aus den verſchiedenſten Urſachen entſtanden und blieben während unſerer ganzen Periode beſtehen, mittelſt der ſtets renovierten Lagerbücher ſorgfältig gehütet und durch Veräußerung von Eigengütern gegen Bodenzinſe da und dort vermehrt. Der fortſchreitenden Humanität entſprechend finden ſich, durch mildernde Gewohnheitsrecht unterſtützt, Anſätze zu einer rückſichtigeren Behandlung der bäuerlichen Verhältniſſe; doch kam ihnen wohl im 18. Jahrhundert das ſtark hervortretende fiskaliſche Intereſſe häufig entgegen. Eben dieſes Intereſſe gibt auch den erſten Anſtoß zu einer klärenden Sichtung der vielfach miteinander verſchlungenen und durch böſe Mißverſtändniſſe bedrohten agrariſchen Rechtsverhältniſſe.

Die Grundgefälle wurden auf Lehen, Zinsgütern und Zehntgütern entrichtet.

Unter den Lehen, d. h. den einem Nutznießer erblich oder nur auf beſtimmte Zeit gegen gewiſſe Leiſtungen hingegebenen Beſitzungen, bilden die Erblehen, wie überhaupt im altwürttembergiſchen Gebiet, ſo auch beim Kirchengut die überwiegende Mehrzahl.²) Fallehen, d. h. nach dem Tod des Inhabers an den Beſitzer wieder heimfallende Güter haben ſich beim Kirchengut länger als in den Kammergebieten in einzelnen Kloſterämtern und Verwaltungen erhalten, fielen aber auch hier allmählich der Verwandlung in Erblehen anheim.

Fallehen beſaß das Kirchengut nach einer von dem ältern Hochſtetter nach den Lagerbüchern verfertigten Zuſammenſtellung im

---

¹) Reiſe nach Stuttgart und Straßburg S. 81.

²) Die Geſamtmorgenzahl der herrſchaftlichen, kirchenrätlichen, Kommun- und Privatwaldungen in Württemberg betrug nach F. Ch. [illegible], Handb. der Amtspraxis (1803) S. 115 § 203 700000 Morgen; vgl. dazu Joh. Gottl. Schmidlin, Handb. d. württ. Forſtgeſetzgebung (1822) 1, 25. Im Jahr 1840 beſaß der Staat im ganzen 590520 M. Waldungen, während die ganze Waldfläche des Landes auf 1831070 M. berechnet war. (Memminger, Württemberg 139.)

¹) Dieſe ganz Süddeutſchland eigentümlichen Verhältniſſe der Grund-, Gericht- und Leibherrſchaft ſind von Ludwig (Der badiſche Bauer im 18. Jahrhundert 1896 und Die deutſchen Reichsſtände im Elſaß, 1898) und Th. Knapp (Der Bauer im heutigen Württemberg nach ſeinen Rechtsverhältniſſen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert 1902 und Beiträge zur Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte vornehmlich des deutſchen Bauernſtandes 1902) umfaſſend und klar dargeſtellt. Da von Knapp namentlich auch die Kloſterämter eingehend berückſichtigt worden ſind, braucht die folgende Darſtellung im großen und ganzen nur die Reſultate zu wiederholen und dabei mit einſeitiger Hervorhebung einzelner Punkte durch näher ausgeführte Beiſpiele zu erläutern. Benützt ſind dazu hauptſächlich die Aufzeichnungen des langjährigen Amtsrezeſſenten beim Kirchenrat Chr. Hochſtetter, welcher damit den größten Raum ſeines dreibändigen Werkes füllt.

²) Vgl. Th. Knapp, Beiträge 399.

Ende des 18. Jahrhunderts noch in den Kloſterämtern Adelberg, Blaubeuren, St. Georgen, Herbrechtingen, Lorch, Königsbronn, ferner bei der Kaſtenvogtei Gingen, den Kloſterhofmeiſtereien Kirchheim u. T. und Rechentshofen, den Stiftsverwaltungen Blaubeuren, Göppingen und Heidenheim.[1] Jedoch iſt anzunehmen, daß auch bei dieſen Gütern der Übergang zur Erblichkeit im Lauf anderer Perioden angebahnt wurde oder vor ſich gegangen iſt, wie denn auch Hochſtetter zu klagen hat, daß „wider die Natur der Fallehen in den Dokumenten vorkommt, daß dem Lehenmann nach altem Herkommen und Gebrauch erlaubt wird, ſein Recht zu Zeit ſeines Lebens zu verkaufen oder ſonſten in andere Weg hinzugeben, desgleichen, daß nach dem Tod des Fallehensmanns ſeine Erben das Lehen nicht entzogen oder dem Lehenherrn dieſes Recht, wie zu Lorch, beſonders ſtipuliert worden ſei“.[2] Eine Folge des Übergangs iſt es, daß man vielfach die widerſpruchsvollſten Lehensbeſchreibungen lieſt, z. B. eine in der Kloſterverwaltung Herbrechtingen anbefindliche: „der Hof dem Lehenmann und ſeinen Erben [illegible] und Gnaden auf ſeinen Leib verliehen ſei, daß er auf dieſem Hof weder Erb- noch Eigenrecht haben, doch nach ſeinem Abſterben der Hof ſeinen Erben nicht entzogen, ſondern ihnen [illegible] wiederum doch allein auf einen Leib und nicht weiter zu Gnaden verliehen werden, auch ihm und ſeinen Erben erlaubt ſein ſolle, ſein Recht mit des Lehenherrn Vorwiſſen und Bewilligung zu verkaufen und in andere Weg hinzugeben“.[3]

Bei den [illegible] einer beim Kloſter Lorch vorkommenden Abart der Fallehen, verſuchte das Generalreſkript von 1563[4] die Verleihung auf einen Leib zur Regel zu machen. Tatſächlich aber wurden dieſe Güter im Lauf der Zeit nicht nur auf Mann und Weib, ſondern auf zwei bis drei nachfolgende Perſonen zugleich übertragen, welche das ſogenannte Kauf- und Fallrecht erwerben. Jeder Beſitzer konnte ſein Lehen nach Einholung einer formellen Erlaubnis und nach Entrichtung der [illegible] verkaufen, ebenſo wurde das Gut in die Erbmaſſe eingeworfen, wenn nur die Weglöſin und das übliche Beſtandgeld, ſowie ein von der Herrſchaft durchgeſetztes merkwürdiges „Aufſchlagsgeld“ bezahlt waren.[5]

Erblehen mit Fallrecht (Erbgerechtigkeit)[6] gab es namentlich bei den Schwarzwaldklöſtern. So war der Alpirsbachiſche Hof Hohnrot (Bez. A. Oberkirch) ein Mannlehen. Bei den Bettellehen des Kloſters St. Georgen erhielt der jüngſte Sohn und, wenn keiner vorhanden war, die jüngſte Tochter nach [illegible] das Lehen als Erbe. Wo kein direkter Nachfolger vorhanden, ſcheint in ſolchen Fällen nach Hochſtetter noch im 18. Jahrhundert tatſächlich Konfiskation ſtattgefunden zu haben.

Trotz aller Gegenmaßregeln des von der Regierung unterſtützten Kirchenrats wurden die Erblehen eben als erbliche Güter in wechſelndem Maße zertrennt und nur durch das Trägereiverhältnis künſtlich zuſammengehalten. Die gänzliche Erfolgloſigkeit der herzoglichen Verbote[7] wird nur verſtändlich, wenn man hört, daß die Unterbeamten, die Kommunevorſteher und Gefälleinzieher, wenn nicht gar auch der Verwalter aus eigenem Intereſſe und gedrängt durch die Einſicht in das tatſächliche Bedürfnis ganz auf ſeiten der Lehensinhaber ſtanden, daß ferner der weitverzweigte Lehensbeſitz des Kirchenrats mit Hilfe der mangelhaften Lagerbücher nie [illegible] feſtgeſtellt werden konnte und daß endlich der Renovationsbeamte, wenn er an Ort und Stelle nachſah, meiſt vor einem nahezu verjährten Zuſtand ſtand, welches zu umdeuten und wegzuleugnen die örtlich aufgeſtellten Urkundsperſonen nicht allzuſchwer nahmen. Illegales Verhalten gegenüber den Lehensordnungen konnte bei einem weitverzweigten Verwaltungsſyſtem viel eher gewagt werden und ungerügt bleiben als im ritterſchaftlichen Dorfe, wo der Lehenherr mitten unter ſeinen Untertanen ſaß. Es konnte ſo weit kommen, daß ſich ausländiſche Lehensleute dem Kirchenrat gegenüber für unverbindlich erklärten, „da man die Ordnungen im Württembergiſchen ſelber nicht beobachte“.

Hochſtetter[8] kann deshalb in weitläufiger Darſtellung vor den „Schäden“ der Lehenteilung nicht genug warnen und wird ganz bitter, wenn er auf die Beamten zu ſprechen kommt, die durch ihre Nachſicht, [illegible] Nachläſſigkeit [illegible] unterſtützen. Für ihn iſt die Lehensverfaſſung des geiſtlichen Guts, ſo weit ſie beſteht, die denkbar beſte. Die Erblehen ſind ähnlich wie die Fideikommiſſe [illegible] dem Zerteilen, wenn ſie unzerteilt bleiben, ein beſtändig [illegible] Mittel zur Erhaltung tüchtiger Untertanen bei gutem Wohlſtand. Wegen des billigen Kaufpreiſes und der durch die Abgaben [illegible] Gebäude [illegible] vorgeſchrieben iſt, gewähren ſie dem Segen der Untertanen ſehr ſichere und dauerhafte [illegible]. Aber auch die Fallehen ſind für den meiſten Teil den Untertanen viel nützlicher, als [illegible], weil ſie [illegible] Geld zu ihrer Anſchaffung erfordern und dennoch gleiche Nahrung und Unterhalt erbringen. „Sie genoſſen die Lehensleute ihre Güter faſt umſonſt.“ Und „[illegible] das Lehen als [illegible] Kleinod des Vaterlands [illegible]“. Daß man gegen Ende des Jahrhunderts anders dachte, beweiſt die intereſſante Notiz des ſpäteren Hochſtetter in ſeinem [illegible] Ausdruck ([illegible] 1793): „Wegen der Lehen verhalten ſich die Grundſätze ſeit 1745 ſehr. In vorigen Zeiten ſah man darauf, daß ſie nach der Vorſchrift der Lagerbücher in einer Hand ungeteilt erhalten werden müßten, nach dem Grundſatz, daß wenige aber gute und vermögliche Bauern beſſer, als viele unvermögliche ſeien; gegenwärtig wird auf die Verbeſſerung und Verbeſſerung der Kultur des Bodens, auch Vermehrung der Tagelöhner und deshalben auf die Verteilung der Lehen [illegible] bezogen, [illegible] Kirchenrat wohl Acht zu haben, daß dem Geiſtlichen Gut kein Nachteil dadurch zugehe.“

---

[1] Hochſtetter S. 240.

[2] S. 241 f.; vgl. die Umwandlung der Fallehensgüter zu Adelberg in Erblehen: Knapp, Beitr. 296 ff.

[3] Hochſtetter S. 317 f.; vgl. den ſich hier und da findenden Ausdruck „des Kloſters Eigentum und des Inhabers Erbgut, aber nur auf einen Leib verliehen“; bei Knapp, Beitr. 241 von einer Stelle im Oberamt [illegible] angeführt.

[4] [illegible] I, 1 S. 421 über die [illegible]; Knapp, Beitr. S. 298 A. 4.

[5] Hochſtetter S. 263 ff. über das Aufſchlagsgeld u. a.

[6] Vgl. Knapp, Beitr. S. 306 A. 11; Hochſtetter S. 296 f.

[7] Knapp, Beitr. S. 433. Die ſogenannten Teilchen heißen im Gegenſatz zu den ungeteilten kleinen Gütchen nach Hochſtetter (S. 189 ff.) auch Schupflehen [illegible]. Vgl. Knapp a. a. O. S. 307 A. 3 [illegible] das Trägerſyſtem [illegible] Gefälle.

[8] S. 260 ff. 415 ff. 437 ff. 440 ff.

Nun noch einige Einzelheiten von den Erblehen. War ein Lehen an eine Korporation (Gemeinde, Kellerei u. dgl. m.) überlaſſen, ſo mußte eine einzelne Perſon als Lehensträger aufgeſtellt werden. So mußten Bürgermeiſter und Rat der vorderöſterreichiſchen Stadt Ehingen [illegible] um der Laudemialgebühren willen den Revers für den Kloſter Königsbronner Zinshof daſelbſt durch den Lehensträger [illegible] zu erſcheinen laſſen (1753).[1] Auf die Lebensdauer eines Gutes wurde [illegible] in der Weiſe Rückſicht genommen, daß man die ſogenannte Überleihung[2] veranſchlagte. [illegible] die jährliche Abgabe im Kammerſchilling berechnet als [illegible] Gült [illegible] und zog ſie, ſo kapitaliſiert, vom wahren Gutswert ab. Die ſo gewonnene „Überleihung“ durfte vom Verkäufer als ein dem Inhaber gehöriger Teil des Lehens angeſehen und geſondert angeſetzt bezw. in die Gantmaſſe eingeworfen werden. Solange die Lehen dem Geiſtlichen Gut heimgefallen waren, wurden ſie [illegible], und der Kirchenrat verſuchte gelegentlich ſie als ſolche bei Kommunen zum Teil weiterzuverleihen, um für ſich eine deſto höhere Abgabe daraus verlangen zu können. Verpachteten Gütern gegenüber hatte der Kirchenrat ein [illegible]. Wurde übrigens aus irgendwelchem Grund ein Lehen dem Inhaber käuflich überlaſſen, ſo wurde nicht der Wert der Überbeſſerung, ſondern entſprechend dem Kaufſchilling des Fallehens der Teil des Gutswertes den Verzichtverhandlungen zu Grund gelegt. In der [illegible][3] hatten die Lehensleute ihre Gebäude ſelbſt zu verſichern; [illegible] die 51 im Ausland gelegenen Fallehensſchupflehen waren vom Kirchenrat [illegible] in die Verſicherung gegeben.

Über alle der [illegible] Lehensverfaſſung ſind im Bereich des Kirchenguts das Dinggericht in Alpirsbach, ſowie [illegible] für die dortigen [illegible] Erblehen eine Dinghöfe[4] [illegible] das Schiltacher Lehensgericht, welches über Güter der Herrſchaft [illegible] Revers [illegible] war, und endlich das Dinggericht zu [illegible] (OA. Sulz), einer Pflege des Kloſters St. Georgen, die ſelbſt zum Lehensbeſitz des Kloſters [illegible]. Seine Grundeigentümer waren unter anderem die drei zum Schupflehen verfallen. Da im Jahr 1461 zu Händen unſeres Abts und Konvents von St. Georgen ihren dem Hof, deſſen Güter [illegible] allein ihrem Pfleger zur Benutzung gegeben waren, in 14 Schupflehen eingeteilt und an ebenſoviele Schupfleute verliehen. Doch war die Bedingung geſtellt, daß, falls einer der Schupflehenmann oder ſeiner Erben [illegible] mit Weib und Kind hätte, die dem Kloſter vom Eigentum wegen nicht zugehören, dieſe der Schupfle nicht anders [illegible] Recht dazu haben und der Erbe iſt dem Kloſter heimfallen ſollen. Mit der Zeit ſtarben im [illegible] die Leibeigenen des Kloſters aus, die Urſache, die einerſeits die Aufhebung des Dinggerichts zur Folge hatte und andererſeits dem Kirchenrat Veranlaſſung gab, dieſe Schupflehen [illegible] als Fallehen zu behandeln.[5]

Die Einkünfte aus den Lehen waren einmal perſönliche Leiſtungen, nämlich entweder jährliche Geldzinſe, Küchengefälle und Abgaben aus dem Bodenertrag, aber es waren letztere [illegible] und richteten ſich nach dem Anbau der Flur. Als Teilgülten, d. h. Einkünfte von Lehen, mit welchen beſtimmte Teile des jeweiligen Ertrags gefordert waren, wurden von den Landbeamten der Einfachheit halber zuſammen mit dem Zehnten verrechnet, auch referierte darüber in der Kanzlei nicht der Referent des Lehens-, ſondern der des Zehnt- und Teildepartements. Zu den zeitlich beſtimmten Abgaben konnten ſich dauernde oder aus beſtimmtem Grunde jeweilig zu leiſtende Verpflichtungen geſellen, beſonders wenn der Lehensinhaber mit einer außerordentlichen Gerechtigkeit befugt war. Wichtig waren hier beſonders die Fuhrfronen, Fahrten und Reismahlzeiten,[6] welche namentlich den Frucht- und Weinverſand in entferntere Ämter ermöglichten, ſowie die Handfronen, die Mähder-, Weingart- und Jagddienſte, welche ſich für den eigenen Feldbau als notwendig erwieſen. Der beträchtlichen Gegenverpflichtungen wegen wurden die Fronen im Laufe der Zeit meiſt durch jährliche Geldabgaben abgelöſt. Die Lehenseinkünfte beſtanden endlich nicht zum mindeſten aus einmaligen beträchtlicheren Abgaben, dem Kaufſchilling bei Neuerrichtung oder der Neuverleihung nach dem Heimfall eines Lehens und den Laudemialgebühren bei jeder Veränderung (Vererbung, Verkauf, Zertrennung). Die letzteren waren der Handlohn oder das Beſtandgeld für den aufziehenden und der Weglöſin für den abziehenden Inhaber. In zahlreichen Gegenden konnte Verfahlung mittelſt Hauptrechts, d. h. Einzug des beſten Stücks Vieh oder des beſten Kleides aus der Hinterlaſſenſchaft hinzutreten, bezw. den Weglöſin erſetzen.

Daß bei einer ſolch großen Verwaltung, wie der des Kirchenguts, auch die jährlich fallenden Kulturgefälle[7] nicht nur als ſolche ihren Wert hatten, beweiſt die Tatſache, daß z. B. im Jahr 1705 für die Kanzleidienerſchaft in Stuttgart (Geheimerat, [illegible], Kirchenrat, [illegible], Rentkammer) zuſammen 70 Kapaunen, 432 [illegible], 1615 alte und 2235 junge Hühner und 34 500 Eier als Beitrag zur Naturalbeſoldung geliefert wurden. Eine eigentümliche [illegible] trägt die Rekognitionsgebühr, wenn es eine ſolche iſt, bei einer der Verwaltung [illegible] zuſtehenden Hofe zu [illegible] (OA. Nagold), welcher außer [illegible] auf dieſem Lehen [illegible] gemeinſchaftlichen Gelt

---

[1] Hochſtetter 2, 91.

[2] Hochſtetter 2, 100. 158.

[3] Hochſtetter 2, 160.

[4] S. Joh. Ch. [illegible] und Chph. [illegible] Hoppricht, Flores sparsi ad jura singularia [illegible] Alpersb. (1754, [illegible]) S. 80. Vgl. das Hubgericht des [illegible] und anderes in Knapp, Beitr. S. 415.

[5] Über das Dinggericht vgl. den Dingbrief von 1383 in Württ. Vierteljh. 1890, 137 ff. ſowie Pfaff, Geſch. Wirt. 2, 406. Knapp, Beitr. 412. Die Gleichſetzung der Schupflehen mit Schupf (= Fallehen) in der Verordnung von 1808 ([illegible] 2, 81) beruht auf dem Vorgang älterer Lehenrechtslehrer, vgl. auch [illegible] Hoppricht, Consultationum vol. novum I (1710), S. 658 N. 205: „Schupflehen, anders nichts als Schupflehen“ und [illegible] Schrenk, Diss. de [illegible] „vitalitio“ Tubingae 1718 S. 3. Zur Sache vgl. Knapp, Beitr. 411.

[6] Auch die [illegible] urſprünglich beim [illegible] im Wirtshaus [illegible]; davon findet ſich im 18. Jahrhundert ſo wenig mehr eine Spur, daß ſie vielmehr durch eine naheliegende Volksetymologie mit der Verpflichtung zu Dienſtreiſen der Beamten in Einklang gebracht werden.

[7] Knapp, Beitr. 400. Die Zahlen nach [illegible] und Hochſtetter 2, 144.

Frucht- und Küchengut in eine „Übergült“ von 2 Malter Roggen und 2 Malter Dinkel zu zahlen hat. Neben der Landacht,[1] d. h. der feſten jährlichen Fruchtgült, finden ſich auch zufällige Küchengefälle. So konnten z. B. Eier, Schweine und Faſtnachtshühner nach Belieben, d. h. 2 Jahre hintereinander und das 3. Jahr nicht eingefordert werden. Oder mußte nur jedes 3. Jahr eine Henne[2] gegeben werden. Eine beſondere Art der bäuerlichen Gülten waren die der klöſterlichen Verwaltung ſchuldigen Zinſe aus den Wechſelfeldern und Ausfanggütern auf dem Schwarzwalde, welche des rauhen Bodens wegen nicht dem Zwang der Dreifelderwirtſchaft unterworfen waren und wo deshalb die Gült je nach der unregelmäßigen Anblümung erhoben wurde.

Von den Fronen ſchreibt der jüngere Hochſtetter in den Annalen des Jahres 1730, daß ſie den Grundherren ſehr nachteilig und ſchädlich ſeien, weil die beträchtlichen Atzungskoſten, welche gemeiniglich dabei zu reichen ſeien, nach gegenwärtig hohen Viktualienpreiſen weit mehr als ehemals betragen und in keinem Verhältnis zu der ohnehin nicht gehörig geleiſtet werdenden Fronarbeit ſtehen. Dabei ſei der Anfang gemacht, mit den klöſterlichen Frönern einen Vergleich einzugehen.

Drückende Verpflichtungen für das allgemeine Beſte oder zur Handhabung der klöſterlichen Gerechtſame konnten beſonders auf ſolchen Höfen liegen, die mit irgend welcher Gerechtigkeit begabt von der klöſterlichen Grundherrſchaft an die Inhaber verliehen worden waren. So hatte z. B. der Inhaber einer kloſter[illegible] Tafernwirtſchaft ſelbige nach Schildwirtsrecht zu halten und um keinen Wirt zum andern ohne Wein und Zugehör bei Pön 5 Pfd. Hlr. zu weiſen. In ähnlicher Weiſe waren das Apothekenlehen in Maulbronn ſowie die verſchiedenen Mühlen und Badſtubenlehen mit entſprechender Gerechtigkeit und Verpflichtung (z. B. zu unentgeltlichem Bad- und Arzneigeld an die Kloſterinſaſſen) verbunden. Eine Eigentümlichkeit der Mühlenlehen war es, daß ſie nach Widdumsrecht, Sitte und Gewohnheit verpflichtet waren, das Faſel- Wucher- oder Zuchtvieh[3] zu halten, und daß ſie deshalb von Steuern, Zehnten und Gülten ganz oder teilweiſe befreit werden konnten. Auf andern Höfen beruhte die Verpflichtung, klöſterliches Vieh zu überwintern. Das Kloſter Maulbronn beſaß ein [illegible], deſſen Inhaber die eigenen Weinberge des Kloſters das Jahr über zu bebauen hatte und durch den Lehensbrief mit ſeinen Erben verbunden war, „ſolchem eigentümlichen Weingarten des Kloſters ſo lange, wo nicht ſelbſt, doch [illegible] ſelbander an tüchtigen und guten Perſonen [illegible] zu bauen und zu ſtellen zu kommen“. Daß derartige Verpflichtungen auch nach Aufgabe der Eigenwirtſchaft auf einem Grundſtück haften blieben, zeigt das Beiſpiel eines Lehensmanns in Ontringen (OA. Herrenberg), der in einem Teil der ſtiftiſchen Weingarten jährlich 12 Karren voll Beſſerung und 2 Karren mit Pfählen hergeben und führen, auch von dem Weinberg die Treſter unter den Keller bringen mußte, daß er alle Jahre die ſogenannten Weingarten einen zu gewöhnlichen [illegible] ohne [illegible] des Stiftsamts. Der Kirche zu [illegible] lag die Verpflichtung des dem Kloſter [illegible] gehörigen Mesnergütchens in Jagſthauſen (OA. Ellwangen) ob, deſſen Inhaber mit ſeinen Erben [illegible] das Mesneramt zu verſehen hatte.[4]

Die Verbindung der Gerichts- mit der Grundherrſchaft kann [illegible] Anlaß gegeben haben, die Inhaber gewiſſer Güter mit Ämtern der niederen Gerichtsbarkeit zu betrauen. So hatte das Kloſter Alpirsbach ehemals in Wehingen (OA. Spaichingen) 4 Kehlhöfe,[5] deren Meier jährlich abwechſelnd des Kloſters Keller waren. „Und welcher deſſelben Jahrs Keller war, in deſſen Hof beſetzte man das Gericht, der ſaß zu Gericht und hielt den Stab daſelbſt, alles von wegen des Kloſters.“ Dafür bekam ein ſolcher Meier von dem Kloſter einmal an Frucht, desgleichen wurde jedesmal „das was an der Gült zu ungerecht verfiele“ ihnen und ihren Erben überlaſſen. Hierher gehören auch die vielfach anzutreffenden Verpflichtungen zur [illegible] für die Lehens- und Gerichtsgemeinden;[6] ferner gab es Hofgüter, mit welchen die „[illegible]“ verbunden war.

Der **Kaufſchilling**[7] eines Erblehens betrug gewöhnlich [illegible] des zum Zweck der Beſteuerung (ermittelten) geſchätzten Anſchlags. „Für das dem Lehenmann verliehene Eigentum und die Lehensherrlichkeit wird ihm das gewöhnliche Lehengeld abgezogen.“[8] Bei [illegible] verlangte man ſo des vollen Werts; unterließ aber im ſpäteren 16. Jahrhundert nicht, durch Verſteigerung bei der Kanzlei das Gebot in die Höhe zu ſchrauben. Für die zu Gnaden ſtehenden „Laudemialgelder“ war ſeit dem 16. Jahrhundert die Anſetzung von 5% des Gutswerts üblich. Hochſtetter[9] polemiſiert gegen die Rechenkammerinſtruktion von 1714, welche dies als eine für unvorgreifliche Zeiten geltende Maßregel angeordnet und findet dies eine wider die Dokumente und das vernünftige Intereſſe des Geiſtlichen Guts laufende und zu deſſen Schaden dienende Entſchließung. Handlohn und Weglöſin [illegible] zu hoch, aber auch gewöhnlich zu niedrig angeſetzt werden. Für die Steigerung der „Laudemialgebühren“ finden ſich manche Beiſpiele. So wurden z. B. die Güter, die nicht mehr beſonders einem andern verkauft oder ſonſt hingegeben wurden, in dem erſteren Fall 5% oder 6%, in dem letzteren 10% bis zu dem Handlohn gerechnet werden [illegible]. Den verſchiedenen Orten des Kloſters Adelberg war verordnet, daß keines eingelangt oder aufgegeben werden ſolle, als vor dem Weinkauf, der nicht für den Handlohn im Herrenweiſe [illegible], und die Weglöſin von jedem erkauften Gulden Landeswährung 1 kr. verrechnet werde. In der Stuttgarter Stifts-

---

[1] Zu Knapp Seite 300 vgl. Hochſtetter 2, 143. 152.

[2] Vgl. das „[illegible]“ in [illegible] Knapp a. a. O. N. 2.

[3] Hochſtetter 2, 196 und K. G. 2, 18 N. Das Faſelvieh hing alſo nicht nur mit dem Fronhof zuſammen (Knapp, Seite 411 N. 1). Man beachte die Zuſammenhänge mit dem Bezug des (urſprünglich ſtets dem) Zehnten Knapp a. a. O. S. 156 f. In einem Pfarrbeſoldungsbuch des 18. Jahrh. wird (O. B.) heißt es bei Pfalzgrafenweiler: „Weil der Pfarrer den Eber hält, muß man ihm den Zehnten in natura geben.“ Im [illegible] Oberämtern hat der Pfarrer bis im 19. Jahrhundert hinein den Faſelochſen zu halten (O. B.). Vgl. auch das Inſtitut der „[illegible]“, die [illegible] Pfarrer noch nach der Reformation halten mußten. Schneller Ref. Geſch. 127.

[4] Hochſtetter 2, 96. 100. 148 ff. 456.

[5] Zu Knapp Seite 412 vgl. Hochſtetter 2, 184.

[6] Außer den bei Weller in [illegible] 2, I S. XXVI ff. und Knapp Seite 408, hauptſächlich aus Kloſterorten angeführten Beiſpielen vgl. das Beiſpiel von Machtolsheim OA. Blaubeuren Hochſtetter 2, 160.

[7] Hochſtetter 2, 111. 141.

[8] 2, 340 ff. vgl. Knapp Seite 299 und [illegible] Geſ. 2, 457 letzter Abſatz.

[9] Knapp Seite 420 N. 3. Hochſtetter 2, 117. 120.

Digitized by Google

verwaltung endlich hatte das Geiſtliche Gut bei einigen Gütern das Recht, wenn ſie im Verkaufsfall nicht um 1 fl. näher eingelöſt wurden, den Gulden vom Käufer und Verkäufer einzuziehen.

Bei den Beſtandgütern in Lorch[1]) war das Beſtandgeld bei Verleihung auf einen Leib der Obſervanz nach auf 7½ % bei 2 Leibern auf 10⅓ % eingeſchlagen. Die lagerbuchmäßige Abgabe wurde, wenn beide Perſonen zugleich abgingen, ganz, dagegen ſonſt je halb eingezogen. Der Kirchenrat verſuchte mit Hilfe des oben erwähnten Generalreſkripts von 1663 die Güter leibfällig zu machen und ⅓ des Werts als Beſtandgeld zu erheben, mußte aber davon abſehen, ſowie die Lehenleute [illegible] auf den lagerbuchmäßigen Handlohn aus dem geiſtlichen Gut verzichteten. Da durch das Herkommen ein Heimfall dieſer Güter unmöglich gemacht war, führte der Kirchenrat in einem Vermerkbeſchluß vom 9. April 1733 an den Kloſtervogt ein merkwürdiges Anſchlagsgeld ein. Dieſes wurde derart berechnet, daß je von 100 fl. des Gutswerts ſo viel Kreuzer zu bezahlen waren, als die Altersdifferenz zwiſchen dem Älteſten und dem Jüngſten der in Betracht kommenden Lehensinhaber beträgt. Alſo z. B. Gutswert 500 fl. Die Verkäufer ſind: Hans 80 Jahre, Eva 63 Jahre alt. Die Käufer: Jakob 31 Jahre, Michel 25 Jahre. Differenz zwiſchen Hans und Michel 55 Jahre. Somit macht das Anſchlagsgeld von 500 fl. 5 × 55 kr. = 4 fl. 35 kr. Im Behalten der Ausnahmsfälle mußte man rechnen können.

Zuweilen mußte die Lehensnachfolge vom Lehensherrn beſonders erlaubt werden. So hatten die Lehensinhaber des Kloſterhofs Wippersreuth zu Engſtlatt (OA. Balingen) alle 10 Jahre das Lehen neu zu empfangen und „um das gewöhnliche Handlohn zu bitten“. Dagegen verzichtete der Lehensmann des Kloſters St. Georgen zu Rottweil [illegible] (OA. Sulz) jedesmal, ſo oft ein anderer Abt zu St. Georgen erwählt werde, mit einem Hammel zu Ehrſchatz empfangen und von neuem gelöhnet werden ſollten, darauf verzichtete der Kirchenrat, „weil es unangebracht, daß den geiſtlichen Lehen der katholiſche Lehensherr ſei“[2]).

Gehörte das Lehen einer Gemeinde, ſo war das Handlohn beim Wechſel des Lehenträgers fällig. So zu Dimbach (OA. Weinsberg), wo das Rathaus auf einem dem Kloſter zinspflichtigen Lehen ſtand, wurde der Handlohn, ſo oft ein Schultheiß von dem Amt kam, eingezogen.

Der Güterfall war, wie Hochſtetter[3]) ſagt, beſonders da üblich, wo die Lehen viele Wieſen und Waldungen in ſich begriffen und wo man den rauhen Schwarzwald halber die Güter mit ſchweren ſtarken Gülten und Landesleiſtungen an Frucht und Geld belegen konnte. Jedenfalls ſtellte ein Kirchenratsbeſchluß an den Kloſterverwalter Alpirsbach in Hallſtatt vom 24. Juli 1761 diesbezügliche Normen auf. Das Kirchengut beſaß derartige Fallgüter namentlich bei den Kloſterverwaltungen Alpirsbach, St. Georgen, Hirſau und Murrhardt und bei der Stiftsverwaltung Backnang. In Alpirsbach konnten die fallbaren Erblehen, genannt die „Teilgüter“, in 2, 3 bis in 6 Teile getrennt werden, nur mußte von jedem Teil ein beſonderer Fall entrichtet werden. Waren dieſe Teile wieder vereinigt, dann hatten ſie, ſo viele deren wieder in einer Hand waren, nur einen Fall nach Lagerbuch und dem Herkommen zu geben. Auch die „Fallhaſelehen“ des Kloſters Hirſau hatten bei jeder Veränderung, ſo manches Haupt mit Stock es geſchätzt, ſoviel auch manche Fälle dem Kloſter zu reichen. Ebenſo hatten die der Verwaltung Backnang zugehörigen Murrhardtiſchen Lehengüter in der umgenommenen [illegible] Teil eine Fallrechtsgebühr mit ſeinen Rechten und Fällen zu geben. War nichts Anderes angegeben, ſo wurden hier bei Verkäufen[4]) Verlaſſenſchaften, Vererbungen, Legaten 10 %, bei Zuſätzen, Heiratsgütern und ſonſtiger Übergabe an Kinder 5 % des Gutswerts eingezogen.

Der Laudemial wurde im Unterſchied von der leibeigenſchaftlichen Abgabe des Hauptrechts nur bei Veräußerung des betreffenden Guts erhoben. Die dies ausſprechende Beſtimmung des Alpirsbachiſchen Lagerbuchs[5]) (daß der Güterfall nicht fällig ſei beim Tod eines Eheleute, wohl aber bei dem erſten Käufer, der ein Lehengut hineingebracht hatte) glaubte der Kirchenrat durch eine Reihe von Reſkripten feſtlegen zu müſſen, daß das z. B. nicht gelte bei einem Eheleute, welche in 2. Ehe ein Gut aus 1. Ehe noch ſeine [illegible] hat, [illegible] der Witwe, welche nach ihr der Trauerzeit das Gut gegen ein Leibgeding übergeben hatten. Auch Kinder ſollten Fall abgeben, außer ſie haben ihr ſelbſtberechtigtes mütterliches Vermögen. Eine ſinguläre Abgabe wurde aus den Drittelgütern zu Mauch[6]) erhoben, bei welchen nach Gültrecht Herkommens war, daß neben Entrichtung des zu Ehren ſtehenden Handlohns auf der geſetzlichen Wegzinſen, wenn ſie zwiſchen dem weißen Sonntag und St. Johannes des Täufers Tag ledig werden, die nachkommenden Lehensleute oder ihre Erben keine Gerechtigkeit mehr zu [illegible] und anderen haben, was auf den Gütern erbaut iſt und aus dem gelt Rinde [illegible] alle die Früchte von Korn und Haber, wovon ſie nach abgezogenem Herrengült ⅓ behalten dürfen, das übrige Drittel hergegen auf dem Lehen laſſen müſſen. Hochſtetter erzählt von einem ſolchen Drittellehen einen Fall, wonach die Erben eines Lehensmanns, der noch innerhalb des Termins ſtarb, dieſen verſchiedene Tage bis in die Abenddämmerung mit einer eingepickelten Tabakpfeife, auch ſonſt die nötige Vorſicht dabei gebrauchend, unter das Fenſter geſtellt hätten. Dadurch ſei der Tod verheimlicht und die Leute im Dorf glauben gemacht worden, der Mann lebe noch. Inzwiſchen wurden die in allem [illegible] die Früchte eingeerntet und erſt nach Verfluß des Termins wurde der Tod bekanntgemacht. Da ſchon die lehensherrlichen Einkünfte um ein beträchtliches geſchmälert worden ſeien, glaubt Hochſtetter des weiteren einſchärfen zu müſſen, wie man dergleichen „gefährlichen Schalkheiten“ am wirkſamſten entgegentreten könne[7]).

Die Einnahmen aus den Zinsgütern wurden, obwohl ganz anders begründet als die aus den Lehen, zuſammen mit dieſen verrechnet. Es ſind aus den kirchenrätlichen Akten nur wenige Angaben über ſolchen, dem Nach-

---

[1]) Vgl. oben S. 24 f.

[2]) Hochſtetter S. 109. Zum folgenden S. 114.

[3]) S. 217 ff. Hochſtetter unterſcheidet die nach dem Güterfall benannten Lehen durch andere Schreibung („Fällehen“) von den ſterbfälligen „Falllehen“ a. a. O. 218.

[4]) Vgl. Knapp Bd. II 108 f. und 402, N. 4.

[5]) Vgl. Knapp Bd. II 402 N. 10. Hochſtetter S. 298 ff.

[6]) Hochſtetter S. 206, 433 f.

[7]) Die ſogen. Lehenabzüge der Kloſter Adelbergiſchen Gutsbeſtände hat ſeiner Zeit ihren Geſchichtſchreiber gefunden, Knapp S. 236 ff. Hochſtetter ſagt zu Ende ſeines Berichts über die Sache: In ſeinen faſt 40jährigen Dienſte ſeien ihm zwar viele widerſpenſtige Lehensleute, Kommunen und Amtsleute vorgekommen, jedoch haben ſich dieſe ſchließlich alle als getreue Unterthanen gefügt. „Nur die Adelberger machen die zweifelhafteſten Schritte, um ihre unerlaubte Lagerbuchsfreiheit auf die [illegible] Weiſe gegen die [illegible] Verordnung Ihrer höchſt Durchlaucht zu dem Schaden ihrer Nebenmenſchen zu durchſetzen“ (S. 425 f.).

nicht eigentümlich zugehörigen, aber dem Grundherrn gegenüber mit gewiſſen Leiſtungen belaſteten Bodenbeſitz zu entnehmen. Die derartigen Gefälle ſcheinen in der Tat mit der Zeit ſeltener geworden zu ſein. Erhalten blieben die aus öffentlicher Gewalt ſtammenden Abgaben, die, auf Grund und Boden radiziert, allmählich privatrechtlichen Charakter angenommen haben,[1] ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindung mit Lehensgefällen ihrer Eigentümlichkeit verluſtig gingen. Erhalten blieben ferner die in den Zeiten vor der Reformation durch Gültkauf u. ſ. w. entſtandenen ewigen und unablöſigen Zinſe. Auch ſpäter noch entſtanden Gülten, weniger durch eigentümliche Überlaſſung eines beſtimmten Grundſtücks (da der Kirchenrat Zeitpacht oder Verleihung vorzog) als durch den Gültkauf. Doch da dieſer Modus geſetzlich erſchwert und zudem eine beſtimmte Loſungsfriſt vorgeſchrieben war,[2] begegnet man hin und wieder Klagen von ſeiten der Beamten, daß ſie ihr durch abgelöſte Zinſen gewonnenes Hauptgut bei ihrer Beamtung nicht wieder anbringen können. Dasſelbe iſt bei der Kanzlei zur Zinsanlegung einzuſenden, was gefährlich wegen der Nähe des lüſternen Hofes; ohnehin mußten zur Zeit der ſchlimmen Finanzwirtſchaft viele Gülten eingelöſt werden. Hatte man in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts Hauptgut zu verleihen, ſo geſchah dies nicht in der Form der Bodenrente, ſondern in der des verzinſten Darlehens.

Im Jahr 1791/92 betrugen ſämtliche Gülten und Landachtfrüchte[3] an Roggen 6771 Sch. 1 Sri., an Dinkel 10102 Sch. 7 Sri., Haber 20448 Sch. 2 Sri., dazu noch Boden-, Gült- und Keltenwein 1053 Ei. 15 Zi. 2 M.

Nach dem Hauptplan von 1784, gefertigt auf den 7 Jahrgängen 1776—1783 betrugen durchſchnittlich die Geldgefälle 132708 fl. 41 [illegible] kr., die Naturalgefälle nach dem Kammeranſchlag 301998 fl. 2 kr.

Daß die Kapitalanlage durch Kauf von Zinsgülten faſt unmöglich gemacht ſei, hört man aus vielen Berichten des 17. und 18. Jahrhunderts. Einmal iſt es ſchwierig, findet der Kloſteramtmann von Adelberg (1760), der 445 fl. daliegen hat, es aber im Amt anzulegen, weil dort faſt lauter Lehengüter ſind. Deswegen ſeien ſowohl wegen der Aufnahmen, als wegen der zum „Unterſatz“ (= Kaution) erforderlichen Verbeſſerung (vgl. oben unter den Gülten) zweierlei Sporteln erforderlich, auch müſſe doppelte Tax bezahlt werden. Um dem Kirchengut aufzuhelfen, taucht hier und da der Vorſchlag wieder, eine Gült mit geborgtem [illegible] abzulöſen[4] und dann zu doppeltem Zins wieder anzuleihen (z. B. 1631 auf der Verwaltung Vaihingen). Im Jahre 1760 antwortet hierauf der Kirchenrat dem Kloſteramtmann in Alpirsbach: „Das iſt eine ſchwierige und ſchon oft erwogene Sache. Aber es iſt beſſer, die ewigen Grundgefälle zu laſſen. Denn erſtens ſind ſie die ſicherſten Gefälle, welche nicht ſo, wie die ablöſigen Gülten, Kapitalien u. dergl., einem Gant und andern Fatalitäten unterworfen ſind, zweitens ſind ſie ſchwer zu bekommen, daher deſto ſorgfältiger zu bewahren“ (K.R.R.). Im gleichen Jahre verbietet der Kirchenrat dem Pfleger von Merklingen, Hauptgut an die Kanzlei einzuſchicken.

Dafür, daß die Zinſe aus einem Gut nicht von der Verwaltung eingezogen wurden, ſondern als „[illegible]lehen“ weitergegeben waren, liefert das Kloſter Alpirsbach ein Beiſpiel. Deſſen ehemalige Pflege auf dem Kniebis hatte etwas ſchwer einzuziehende Gefälle im Ausland bei Oberkirch und Offenburg, nämlich jährliche und ewige Gülten von Geld, Roggen, Wein und Wachs, ferner von einigen Äckern zu Wolfſchlag den Zehnten, ſodann von etlichen Reben im Sachſen und Weiterbach den ⅓ Teil, 14 Kapaunen, 1 junges Huhn. Dieſe Gefälle waren an die Herren von Baden und Elgau erblich verliehen.[1]

Die Zehntgefälle wurden in den Beamtungen zuſammen mit den aus Lehensgütern erhobenen Teilgebühren und Landgarbgülten verrechnet. Das Gemeinſame in allen war, daß ſie nicht feſt fixiert, jährlich eine beſtimmte Quote des Rohertrags ausmachten. Ebendies erforderte die peinlichſte Aufſicht und Anweſenheit des Beamten bei der Ernte und machte deshalb den Naturaleinzug in die Verwaltungskaſſe unrentabel. Aus dieſem Grunde war den Pfarrern der Zehntteil der Beſoldung in ihrem Dorf zum Selbſteinzug angewieſen. Bei dem ſonſtigen Teil- und Zehntfrüchten des Geiſtlichen Guts verſuchte man Verwandlung der Teilabgabe in beſtimmt fixierte Gefälle. Kam aber, da man hiebei ſchlechte Erfahrungen machte, darauf hinaus, „die Einkünfte aus den Zehnt- und Landgarbgütern größtenteils an die Meiſtbietenden um Frucht zu verleihen und nur wenige um des Strohbedürfniſſes ſelbſt einzuziehen“.[2] Eine längere bis ins 19. Jahrhundert hineinreichende Geſetzgebungsperiode erforderte es, bis wegen der im Laufe der Zeit eingeführten landwirtſchaftlichen Futtergewächſe und der mit ihnen entſtandenen Surrogatzehnten Unklarheit und Streitanlaß aus der Welt geſchafft war.

Im Jahrgang 1791/92 ertrugen die Gefälle aus dem großen Zehnten und den Landgarbgütern auf einem Zehntfeld von 269134 M. 1 V. [illegible] Früchte 184548 Sch. [illegible] Stroh 9877 [illegible] 28 [illegible]. Wegen Hagelſchaden wurden Nachläſſe an Früchten bewilligt 306 Sch. 2 Sri. Der kleine Zehnt betrug auf 10905 M. an Geld 10275 fl. 11 kr., an rauhen Früchten 4950 Sch. 3½ [illegible] 10 [illegible] 55 [illegible]. Der Heu- und Öhmdzehnt auf 85773 M. an Geld 10130 fl. 14 kr., an Heu und Öhmd 160 Wannen 1½ B. Der Zehnt- und Teilwein aus 11045 M. [illegible] baubaren und 1901 M. 2 V. [illegible]baren Weinbergen an Zehntwein 729 Ei. 3 [illegible] ½ M., an Teilwein 45 Ei. 14 Zi. 2½ M.

---

[1] Über Vogtgülten und Rauchhühner des Kirchenguts ſ. Hochſtetter 2. 164. 141.

[2] Vgl. Wächter, Privatrecht, 1, 1 64, 100, 108. [illegible]

[3] Zum altwürttemberg. Landmaß vgl. J. J. Moſer, Schwäb. Merkwürdigkeiten (1757) 1. 384 f. und Wirt. Hofkalender z. B. 1770 S. 89 f.: 1 Scheffel Frucht = 8 Simri, 1 Simri = 4 Vierling, 1 Eimer Wein = 16 Imi, 1 Imi = 10 Maß, 1 Fuder Stroh = 60 Bund, 1 Wanne Heu = 4 Zentner, 1 Klafter Holz = ¾ Meß.

[4] Vgl. [illegible] 1 1 118 u. a.

[1] Hochſtetter 2. 196.

[2] [illegible] von 1792.

Digitized by Google

Der geſamte Zehnt- und Teilertrag des geiſtlichen Guts war demnach im Jahr 1791/92
an [illegible] 844 719 Sch. 2 S.,
an Geld 23 406 fl. 23 kr.,
an [illegible] 138 014 [illegible] 2 [illegible] 3½ [illegible],
Stroh 2 868 [illegible],
Heu und Ohmd 155 [illegible],
Wein 709 [illegible].

Im Rückblick von 1798 ſagt Hochſtetter: „Bei den Teil- und Zehntgütern beſtätigt ſich, daß die Verleihungen mit ſamt dem Gültſteigerung vorzuziehen und die Verwandlung des Teils in eine Gült [illegible], wenn nicht beſondere von den Beamtungen dagegen [illegible] Entſchließungen es rätlich machen, nicht [illegible] ſei."

Das erſte Zehntſurrogatreſkript vom 17. Juli 1691 erregte Beſchwerden bei der geſamten Geiſtlichkeit wegen Schmälerung ihres kleinen Zehntbezugs. Seit 5. April 1786 ſah man ſich veranlaßt, das Zehntſurrogat und den Kanon bei Kulturveränderungen von neuem geſetzlich feſtzulegen. Das Normale von 1788 und das Gen.Reſkr. vom 24. Mai 1794 ließen immer noch viele Fragen unbeſtimmt. Am 10. Februar 1791 wurde eine allgemeine Umfrage bei ſämtlichen Beamten eingeleitet und man kam ſchließlich darauf hinaus, daß die neueingeführten Früchte im Sommer- und Winterfeld dem großen, in der Brache und in anderen Ländern dem kleinen Dezimator verzehntet werden ſollen (von den Sandäckern durch Gen.Reſkr. vom 19. Juni 1801 beſtimmt). Die Surrogatſtreitigkeiten waren zugleich Veranlaſſung, daß vielen Geiſtlichen auf ihr Anſuchen hin der Zehnt in eine jährlich beſtimmte Geldabgabe verwandelt wurde [1]).

6. Die Einnahmen aus der **Leibherrſchaft** ſind, obwohl ganz andersartigen Rechtsverhältniſſen entſprungen, mit den gutsherrlichen Abgaben vielfach durch geſchichtliche Beziehungen verknüpft. Ganz ähnlicher Art ſind die Leiſtungen, die hier von der unfreien Perſon, dort von dem unfreien Boden gefordert werden. Da es ſeinerzeit ſehr verdienſtlich war, ſeinen und ſeiner Nachkommen Leib der Kirche und ihren Heiligen hinzugeben, finden wir bei den Klöſtern und dem ſie beerbenden Kirchengut eine große Zahl von eigenen Leuten mit eigentümlich ausgeprägten Formen der Leibeigenſchaft.[2]) Für den Kirchenrat waren die leibeigenen Leute „unter dem Geſichtspunkt der Finanzeinnahmen betrachtet, als ſich ſelbſt fortpflanzendes Kapital von verſchiedener Art und Gattung" [3]). Man nahm es nicht ſchwer, die Erkennungsgebühr ganz abzuſchaffen oder ſie an das plenum corpus (Alpirsbach) abzuſchieben, wenn damit Gegenleiſtungen verknüpft waren, man war aber auch andererſeits geneigt, Abgaben, die durch den Inhalt der Landesverträge aufgehoben waren, widerrechtlich zu erfinden. Die Abgaben waren teils jährliche, und zwar als Mannsſteuer und Leibhenne meiſt ſehr gering angeſetzt [4]), teils nur einmal bei Verheiratung, Todesfällen und Entlaſſungen zu zahlende.

Die bei Heiraten gewöhnlich nur von Weibsperſonen erhobenen [illegible] beſtand meiſt in einer Geldſchuld, die meiſt 4 fl. angeſetzt waren [5]). Der in manchen Klöſtern bis ins 18. Jahrhundert übliche [illegible] entſprach außerdem die Hingabe zu [illegible] inſofern in beiden Fällen der Herrſchaft die [illegible] Arbeitskraft entzogen wurde. Nur beim Hauptrecht war die Leiſtung des Mannes eine größere, indem dieſe nach dem [illegible] von 100 fl. Vermögen 1 fl. (ca. 1 %), für das Weib [illegible] ½ fl. bezahlt werden mußte [6]). Ein Normale von 1695 enthielt mehrere Beſtimmungen über das Hauptrecht: es geht den Legaten, nicht aber den Pflichtteilen vor; bei der Berechnung werden die den Kindern gegebenen Heiratgüter nicht, aber [illegible] von dem Vermögen des Verſtorbenen abgezogen. Beim Kloſter von Reichenbach und [illegible] ſollen 3 Hennen und 2 Hauptrechte bezogen werden. Später wurde man [illegible] anders. Im Jahre 1744 erging die Verfügung, nur 1 Henne und 1 Hauptrecht, aber das, welches am meiſten beträgt, einzuziehen. Um den Anlaß zu Streitigkeiten zwiſchen Rentkammer und Kirchenrat aus der Welt zu ſchaffen, wurde durch Gen.Reſkr. vom 7. Februar 1700 beſtimmt, daß diejenige der beiden Kammern den Vorzug habe, welche das Recht der Perſonalleibeigenſchaft beſitzt [7]). Bei der Berechnung des Loskaufgeldes ſollte Rückſicht genommen werden 1. auf die onera, 2. auf das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, 3. auf die spem propagationis und 4. auf den Ort, wo die Perſon hinzieht, weil ſie dort wieder leibeigen werden kann [8]). Die Gelder ſollen nach kirchenrätlichem Zirk.Reſkr. vom 25. Juni 1789 ſofort wieder zu Kapital angelegt werden, weil Manumiſſion Schwächung des Fonds iſt. Die Freilaſſung hing urſprünglich vom Herzog ab; 1751 erhielt der Geheime Rat die

---

[1]) Ä.K.R. 107, Spittlers Kollektaneen (U.B.), vgl. Jo. Christ. [illegible] Realinder d. Württ. Geſ. 4 (1810) S. 364 und die Landtagsſchrift von 1797 über das Surrogatweſen, die Geiſtlichkeit betreffend, auch Eiſenlohr, Entw. d. K.Geſ. S. 172 und N. 660 und Fiſchhaber, Beiträge des neueſten kirchl. Zuſtands in W. (1791) S. 48 ff.

[2]) Über die Belagien und Landacher in Alpirsbach vgl. Reyſcher, Stat.Rechte 66 ff., [illegible] Hauptrecht 47 und [illegible] 81 ff. Über die in beiden Formen beſchriebenen Vermächtniſſe in Lorch und Adelberg vgl. [illegible] Die [illegible] der Württ. (1862) S. 186 über das Hagſtolzrecht, welches ſich außer bei den Klöſtern St. Georgen und Alpirsbach nur noch in der Propſtei Ellwangen bis ins 18. Jahrhundert erhalten hat. Knapp, Bd. II 360 N. 2.

[3]) Spittlers Kollektaneen (U.B.). Spittler teilt weiter die Leibeigenſchaft ein in perſonale und lokale, affirmative und negative in ihr [illegible] Leibeigene. Was das Weitere zu bedeuten hat, iſt dem Verfaſſer nicht bekannt.

[4]) Mannsſteuer = 1–3 Sch. (1 Sch. = 3 kr. 1 Hlr.), Leibhuhn = 8–14 kr.

[5]) Gen.Reſkr. vom 10. April 1782.

[6]) Vgl. Knapp, Bd. II 361 N. 7.

[7]) Ä.K.R. unter „Leibeigenſchaftsſachen", vgl. J. G. L. Reyſcher, Handb. d. Kirchenpraxis S. 150.

[8]) In einem einzelnen Fall wurden für eine Weibsperſon bei einem Vermögen von 100 fl. Vermögen 15 fl. angeſetzt (nach Spittler U.B.), vgl. auch Kanzleiordnung von 1660, Reg.Bl. 2, 400 Abſ. 3.

Kompetenz bezog [1]) nach einem Normale von 1743 durfte der Kirchenrat manumittieren.

Die Leibeigenen der Klöſter hatten, wie ſämtliche württembergiſche Untertanen, das Recht des freien Zugs [2]). Zogen ſie innerhalb des Landes an einen anderen Ort, ſo wurden ſie der nächſten in Betracht kommenden Verwaltung übergeben und konnten dadurch das Bürgerrecht erlangen. [3]) Durch den Zug außer Landes wurde der württembergiſche Leibeigene frei. Doch zog der Kirchenrat mit Berufung auf klöſterliche Sonderrechte dieſen Grundſatz in Abrede [4]). Tatſächlich mußten in Murrhardt, wo Lokalleibeigenſchaft beſtand, bis 1794 [ſie war nach der Darſtellung 1691 bei Wächter in Zeile 6 von unten abgeändert worden] die außer Landes gezogenen Leibeigenen ihre Manumiſſion, wenn möglich, bezahlen. Die im Kloſtergebiet Verbliebenen waren davon befreit. Eine Ausnahme wurde 1748 erlaubt, als einem in preußiſche Dienſte gegangenen Soldaten, der ſich in Potsdam niederließ, [illegible] keine Leibeigenſchaftsabgabe angerechnet wurde. Erſt auf Beſchwerde des landſchaftlichen Ausſchuſſes [5]) wurden die Murrhardter der Freiheiten des Tübinger Vertrags teilhaftig [6]).

Die Annalen des Jahres 1792 berichten, daß die Einnahmen aus den Leibeigenen, Hageſtolzen und ſonſt verfallenen Leuten immer mehr abnehmen, weil man deren Entlaſſung begünſtige. Wenn auch nach den Leibregiſtern im Jahre 1791 verzeichnet 6917 Perſonen, ſind 30 entlaſſen worden, 14 außer Landes gezogen, 101 geſtorben. Dagegen wurden 310 geboren. Mithin waren es 1792 7072 Leibeigene. Die Einkünfte aus ihnen betrugen 2276 fl. 45 kr.

7. Von den Leiſtungen der Gewaltholden und Leibeigenen ſind deutlich zu unterſcheiden die aus der **Gerichtsherrſchaft** entſpringenden Einnahmen. Die Klöſter übten in ihren Gebieten eine öffentlich rechtliche Gewalt aus, die im Lauf des Mittelalters durch kaiſerliche Privilegien und Regalienverleihung geſteigert, infolge ihrer Verbindung mit der Grundherrſchaft im einzelnen ſich modifizierte. Soweit nicht durch letzteres ihr urſprünglicher Charakter gänzlich vermiſcht war [1]), konnte ſie im einzelnen Fall ſeit der Angliederung der Klöſter an den württembergiſchen Staat in Konkurrenz mit der herzoglichen Gewalt treten. [2]) Durch die Prävalenz dieſer ſind die gerichtsherrlichen Gebühren und Steuern der Klöſter zu einer privatrechtlichen Einnahmequelle herabgedrückt worden, die, in Lagerbüchern fortgeführt, an einzelnen Orten dem Kirchenvermögen wirklich zuſtatten kam.

Bei den **gerichtlichen Strafgeldern**, den großen und kleinen Freveln und Unrechten war die Höhe des Betrags örtlich verſchieden, ebenſo der dem Kirchengut gehörige Bruchteil. Gewiſſe Polizeiſtrafen ſetzte der Amtmann allein an, und zwar je nachdem als „Frevel und Fall" in herkömmlicher Höhe oder als „Strafe und Buße" nach der in den herzoglichen Regierungsgeſetzen vorgeſchriebenen Norm.

Die Klöſter hatten ebenſo in verſchiedenen ihrer Orte **Wirtſchaftsabgaben** eingeführt. Deren Forterhebung durch den Kirchenrat war geſichert, ſobald auf Grund des landſchaftlichen Umgeldsprivilegs von 1555 oder aus eigener Machtvollkommenheit die Herzöge von Württemberg im ganzen Lande eine gleichmäßige Schankſteuer für ihre Kaſſe einführten. Tatſächlich gelang es jedoch nicht, den Ständen gegenüber eine ſolche auf die Dauer abzutrotzen. So blieben die ganze Periode hindurch in den Kloſterorten die altherkömmlichen Abgaben beſtehen, nur vermehrt durch einige im anderen Zuſammenhang zu beſprechende neue.

Die meiſten Kloſterorte [illegible]. Das Umgeld wurde erhoben an Orten der Kloſterämter Alpirsbach, Bebenhauſen, Blaubeuren, St. Georgen, Herbrechtingen, Lorch, Maulbronn und [illegible] [3]). Das Täſergeld fand ſich namentlich im Alpirsbachiſchen Gebiet. In [illegible] ([illegible]) und in Unterowisheim (Kl. Maulbronn) wurde das Keſſel- und Haſpelgeld von Bier und Branntwein erhoben. Auf ein urſprüngliches Wirtſchaftsmonopolrecht weiſt das Beiſpiel Murrhardts hin. Noch im Jahre 1700 mußten alle Wirte, wenn das Kloſter genug Wein hatte, den klöſterlichen Bannwein ausſchenken. Hatte das Kloſter keinen Wein, ſo mußten von jedem Eimer des ausgeſchenkten Weins 8 Maß Umgeld abgegeben werden, und dem Kloſter gebührte der halbe Teil [4]).

Als erſprießliche Einnahmequelle ſind dem Kirchenrat die Bannrechte erhalten geblieben, namentlich das Mühle-

---

[1]) Rud. Moſer, [illegible] 1835 S. 391.

[2]) Vgl. die Erläuterungen des Tübinger Vertrags 1520 und 1551, St.Gr.Geſ. 2, 65. 89; auf die Kloſterorte beſonders angewandt durch Reſkripte vom 1588 (vgl. St.Gr.Geſ. 2, 627).

[3]) Die Meinung Wächters (Privatrecht I, 1 S. 159 und N. 17a) kann wohl zugunſten der Reyſchers (Magazin gemeinnütziger Aufſätze S. 81) zu berichtigen ſein. Jedenfalls hielt es an dem Normale von 1468 „Der Teil II der Landesordnung (Reg.Geſ. 1, 720) ſoll ſo gedeutet werden, daß es zur Zeit bei dem Alten gelaſſen werden ſoll und dieſer Paragraph nur auf Ausländer gehe" (A.K.R.).

[4]) Vgl. Wächter I, 1 S. 160 N. 19; eine auf Grund der Notiz bei Knapp, Bem. 301 N. 4 verſuchte Erklärung reicht nicht aus.

[5]) Die Eingabe vom 12. Februar 1792 enthält eine ganze Geſchichte dieſer Freiheit bezüglich der Murrhardter Leibeigenen.

[6]) Nebenbei ſei erwähnt, daß auch die Hohenlohiſchen den freien Zug nicht genoſſen. Dort wurde der, welcher wegzog, erſt leibeigen. Nach einem Normal-Reſkript ſoll das Löſegeld dort auch von denen, welche [illegible] ziehen, genommen werden. Spittler (Kollekt. U.B.) wundert ſich, daß dieſe Sache nicht zugleich mit der Murrhardter zur Sprache kam. Vgl. Knapp, Bem. 301 N. 2.

[1]) S. oben unter den Zinsgütern.

[2]) S. unten bei Kap. bei Die Kloſterämter.

[3]) Vgl. Rich. Moſer, Samml. d. Steuergeſ. CLIX ff. In Alpirsbach (a. a. O. auch N. 691 und 695) waren 1690 die Verhältniſſe ſo: Die in der Herrſchaft Loßburg (Loßburg, Wittendorf, Oberiflingen, Lombach) wohnenden Wirte geben als Umgeld vom Saum (zu 72 Maß Landeich) 4 Maß. Die Wirte in der „Freiheit" (1660 waren es 6) geben wöchentlich 2 Maß, die Wirte im [illegible], ſo oft ſie Bier oder Wein in Keller legen, 1 Maß oder ſo viel Geld, als für die Maß verlangt wird. Die Wirtſchaften außerhalb der Freiheit ([illegible], Ehlenbogen, [illegible], Röthenberg und Reinerzau) wurden jährlich an den das größte Täſergeld bietenden Wirt verliehen, meiſt um 1 fl. ([illegible]).

[4]) Reyſcher, Statut.-Rechte S. 200.

Digitized by Google

Konzeſſionsrecht wurde von ihm an verſchiedenen Orten ausgeübt. Dagegen bezüglich des Beſteuerungs- und des Abzugsrechts ſind die Klöſter ſeit ihrer Angliederung an das württembergiſche Kirchengut weſentlich beſchränkt worden. Urſprünglich ſtand es nur den Äbten zu, ihre Untertanen zu beſteuern, und eine Heranziehung der Klöſter zu den Landeslaſten traf unmittelbar nur die Kloſterkaſſe. Auch unter den evangeliſchen Prälaten wurden die landſchaftlichen Steuern noch durch die Kirchenratsbeamten erhoben und verrechnet. Erſt ſeit 1670 überließ man „bis auf weitere Vergleichung" (im Zuſammenhang mit der Unfähigkeit des Geiſtlichen Guts, den dritteiligen Beitrag zu leiſten) die Untertanenbeſteuerung ganz der landſchaftlichen Einnehmerei. Auch Abzugsrecht und Nachſteuer waren in den Klöſtern örtlich verſchieden. Die früheren Beſtimmungen ſind ſeit der Ausdehnung des Tübinger Vertrags auf die Kloſterhinterſaſſen nur noch für Nichtwürttemberger gültig. Danach mußten in Unterowisheim, das im Pfälziſchen lag und der Vorrechte des Tübinger Vertrags nicht teilhaftig war, ſämtliche auswandernden Perſonen als census emigrationis ein Zehntel ihres Vermögens der Maulbronniſchen Pflege zurücklaſſen. Ebenſo wurde hier wie auch in württembergiſchen Kloſtergebieten von Erbſchaften, die an Fremde übergingen, eine lagerbuchmäßig feſtgeſetzte Quote, meiſt auch der zehnte Pfennig als detractus hereditarius eingezogen.

Ein eigentliches, vom Kaiſer verliehenes Regal war endlich das Zollrecht des Geiſtlichen Guts in Unterowisheim. Mit dem Zoll hing das Weggeld zuſammen, das an einigen Orten dem Geiſtlichen Gut gebührte. Wenn ſich jemand bei dieſen Abgaben abſichtliche Betrügereien erlaubte, durfte er mit dem Zollfrevel oder in ſchlimmeren Fällen mit Konfiskation des ganzen in Frage ſtehenden Gutes beſtraft werden.

In Unterowisheim gehörte dem geiſtlichen Gut der ganze jährliche Zollertrag von dem daſelbſt eingeführten Wein, Getreide, Vieh und Judengeleit. Außerdem ſtand ihm der das Konfiskationsgeld zu, wenn zum Einzug kein Zoll, der ihm zuſteht, davon bezahlt worden. In Alpirsbach wurde ein Markt- und Standgeld erhoben, ebenſo auf der Kinzig und Glatt ein Floßzoll oder Waſſerlauf. Das letztere war ſeit 1627 dem Kloſter von der öſterreichiſchen Regierung erlaubt worden. Am einträglichſten war das Weggeld, das ausgeübt dem Kloſter Steinheim a. M. Von jedem Wagen, der geladen über den Flecken, Marbach und die Landſtraße hinausfährt, werden 8 kr., von einem leeren Wagen 4 kr. erhoben, von einem Karren hinauf 4 hl, herab 2 hl; ebenſo von einem Stück Vieh oder Schaf, ſo zum Kauf durchgetrieben wird, 1 hl.[1]

8. **Die Naturalverwaltung.** Die meiſten der bisher angeführten Einkünfte des Geiſtlichen Guts gewährten neben einem mehr oder weniger bedeutenden Geldertrag noch einen Naturalertrag, welcher einen beſonderen Verwaltungsapparat notwendig machte und in ſeiner Verwendung zu Beſoldungs- und anderen Pflichtlieferungen dem Kirchenvermögen zu gute kam oder als Kaufware die Einnahmen desſelben vergrößern half. Aus dieſem Grunde war das „Ökonomiſche Gewerbe" beim Kirchengut, welches ſich mit dem Naturalienverkauf beſchäftigte, „eine mit der größten Vorſicht zu beſorgende Sache, weil daher bald entweder ein großer Nutzen erlangt oder auch bald ein beträchtlicher Schaden verurſacht werden konnte". Früchte und Wein wurden in Fruchtkäſten und Verwaltungskellereien geſammelt und bei den Pflichtlieferungen nach einem mittleren Kammeranſchlag für Beſoldungen und für den Bedarf der geiſtlichen Inſtituten Stipendium, Kloſterſchulen, herzogliche Hofſtatt u. ſ. w. hingegeben. Seit der Hungersnot von 1560 mußten auf den kirchenrätlichen Käſten ſtets 10 000 Sch. rauher Früchte vorrätig ſein,[1] von welchen „gegen ein Simri Überkauf vom Scheffel" an verarmte Landleute für Sämereien ausgeliehen werden durfte und bis Martini wieder, wenn nicht anders möglich, in Geld einzuziehen war. Betreffs der Naturalienverwertung im ganzen und namentlich für die Frucht- und Weinverſteigerung wurde eine umfangreiche Geſetzgebung erlaſſen,[2] welche eine höchſtmögliche Steigerung des Erlöſes, ſowie eine Verminderung der naheliegenden Unterſchleife ſeitens der ausführenden Beamten anſtrebte.

Der Naturalertrag des Kirchenguts war im Jahre 1791/92 (nach dem Kammeranſchlag)

Früchte [illegible] Sch. ¹/₂ Sri	—	340871 fl.	44⅝ kr.
Wein 1661 Ei. 5 Jmi ½ M.	—	18911 „	34⅝ „
Öl 29 Ei. 8 Jmi 2 M.	—	104 „	3 „
Branntwein ¹/₈ M.	—	— „	3¾ „
Heu und Ohmd 292 Ztr. ½ P.		1168 „	45 „
Stroh 1178 B. 9 Bu.		1 34 „	30 „
Holz a) Brennholz 21076 Kl. 3⅝ B.		85107 „	00 „
b) Reiſach 353000 Buſchel		5855 „	44 „
Vorrat im laufenden Preis		47188 „	53¼ „
zuſ.		514122 fl.	38 kr. 3 hlr.

Für die Sammlung der geiſtlichen Gefälle beſtanden bei 150 Verwaltungen 205 Fruchtkäſten, an welchen 137 Kaſtenknechte angeſtellt waren. Darin waren vorrätig an alten Früchten 85294 Sch. 7 Sri. 1 Vrl., an neuen 190120 Sch. 4⅞ Sri. Der Abgang betrug 5186 Sch. 4 Sri. ½ V.

---

[1] S. Hochſtetter 1, 22 ff.

[1] S. oben 1900 1 S. 100. Im Jahre 1791 wurde anläßlich einiger Fehljahre und einer dadurch verurſachten Fruchtſperre von 1789 bis 1791 der kompetenzmäßige Vorrat von 50 000 Sch. (wovon 30 000 auf die Kammerkaſſe und 20 000 auf die Rentkammer kamen) auf 150 000 Sch. erhöht und verordnet, daß auf die Kammer 40 000, die Rentkammer 20 000, den Kirchenrat 30 000 und das Land ſelbſt 50 000 Sch. kommen ſollten. Über die Getreidemagazinierung in den preußiſchen Staaten und die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Gr. vgl. G. Schmoller in Jahrbuch f. Geſetzgebung und Verwaltung N. F. I. 1877 S. 67 ff. und neuerdings W. Naudé, Getreidehandelspolitik (Acta Borussica) 2 (1901) S. 23. Selbſt Sachſen zog unter dem Kurfürſten [illegible] die Preiſe, vgl. Joh. Falke, Geſch. d. Kurf. Auguſt von Sachſen S. 264.

[2] Über die bezüglichen Geſetze vgl. Fr. [illegible] Sammlung der evangel. Geſetze 2 (1815), S. 27 ff. und Fr. Chr. L. [illegible] Handbuch der Amtspraxis 108 ff.

Der Weinertrag wurde bei 63 Verwaltungen in 104 Kellern aufbewahrt. Der Fäſſergehalt betrug 27696 Ei. 6 Mi., davon waren 19126 Ei. 10 Jmi 2 Mi. gute, 293 Ei. 9 Jmi 8 Mi. mittelmäßige, 2277 Ei. 14 Mi. ſchlechte Fäſſer. Und zwar waren 7070 Ei. 10 Jmi 8 Mi. in Eiſen, 19719 Ei. 6 Jmi in Holz gebunden. Der Weinvorrat in den Kellereien betrug an altem Wein 7390 Ei. 5 Mi., neuem 655 Ei. 10 Jmi 9 Mi. Der Kellereiabgang war 200 Ei. 4 Jmi 4 ½ Mi. An Daubenvorrat war vorhanden an großen Dauben von 9—17 Schuh 31427 Stück, an Fäſſerdauben 3965 Stück.

Das Verhältnis der in natura und der als Geldeinnahme zur Verwendung kommenden Naturalien war:

Naturalien	Verkauft und als Geldeinnahme verrechnet			Nicht verkauft und zur Verwaltung verwendet	
	ſch. Jmi ꝛc.	Kammeranſchlag	Erlös	ſch. Jmi ꝛc.	Kammeranſchlag
Früchte	106 331 ſch. 5⅞ ſri	176 066 fl. 1⅛ kr	297 237 fl. 25 kr	93 851 ſch. 6 ſri	171 377 fl. 50 kr
Wein	476 Ei. 10⅞ Jmi	4 760 „ 50⅛ „	9 647 „ 20⅛ „	1 4[illegible] Ei. 1 Jmi 5 Mi.	14 021 „ 7⅛ „
Heu und Ohmd	47 Zt. ⅛ B	166 „ 30 „	401 „ 45⅛ „	945 Zt. ⅞ B	350 „ 10 „
Stroh	979 Bu. 55 Bd.	2 630 „ 5⅞ „	9 769 „ 53 „	2 210 [illegible] 14 B	3 630 „ 57⅛ „
Scheiterholz	14 076 Kl. ⅞ S	50 907 „ 37 „	22 506 „ 47 „	8 296 Kl. ⅛ S	35 144 „ 30 „
Reiſach	239 321 Büſchel	4 339 „ 40 „		40 729 Büſchel	1 040 „ 55 „
Bauholz im taxmäßigen Preis		40 408 „ 30⅛ „	44 248 „ 11 „		6 780 „ 18 „
Materialien		2 008 „ 51⅛ „			4 012 „ 07 „
Hefe				33 Ei. 3 Jmi 2 Mi.	154 „ 8 „
Branntwein				⅛ Mi.	3⅞ „
Zuſammen		287 111 „ 12⅞ „	370 678 „ 25 „		230 547 „ 01 „

Alſo iſt der verkauften Naturalien ein Mehrerlös über den Kammeranſchlag um 93 707 fl. 12⅛ kr.

Hochſtetter findet das einen außerordentlich geringen Erlös. Im Vorjahr war der Erlös 480 046 fl. 32⅛ kr und der Kammeranſchlag nur 196 703 fl. 45⅞ kr [illegible].

An ſchweren Früchten und anderen entbehrlichen Sachen wurde erlöſt

	17 850 fl. 10 kr
Von rückſtändigen Erſatzpoſten (von abgeſchätzten Gefällen [illegible]) und Nachſtänden (z. B. aus Erlös der Fruchtanſchaffungen) eingetrieben an Geld	26 033 „ 22⅛ „
Naturalien im Kammeranſchlag	
Früchte 432 ſch. 1⅛ kr	771 „ 7⅛ „
Wein 37 Ei. 14 Jmi 5 Mi.	379 „ 3⅞ „
Stroh 11 [illegible] 60 B.	36 „ 15 „
Scheiterholz 1056 Kl. ⅛ S.	4 044 „ 30 „
zuſ.	51 163 fl. 15 kr. [illegible]

Der Erlös aus den Früchten im Jahre 1791/92 war ein ſehr geringer, weil der Ertrag ſich in Menge und Güte nicht beſonders auszeichnete und weil vom vorhergehenden auch kein ergiebigen Jahrgang noch viele Frucht im Lande vorrätig war. Der Preis betrug für Kernen 7 fl. 30 kr, Mühlkorn 5 fl., Weizen 7 fl. 10 kr., Roggen 6 fl., Dinkel 3 fl. 20 kr, Haber 2 fl. 56 kr, Einkorn 2 fl. 15 kr., Gerſte 4 fl. 45 kr, Erbſen 4 fl. 30 kr, Linſen 5 fl., Wicken 3 fl. 50 kr, Bohnen 4 fl. 40 kr. Während der Jahre 1743 bis 1793 waren es für das geiſtliche Gut für die Früchte 22 gute, 20 mittelmäßige und 8 geringe, für den Wein 10 gute, 11 mittelmäßige und 29 geringe Jahrgänge. Bei den Früchten fand innerhalb der ſchlechten Jahrgänge ein gewiſſer Ausgleich ſtatt, indem höhere Preiſe den Mangel erſetzen konnten, beim Wein dagegen war dies nicht ſo, weil er ſelten verkauft, ſondern nur zu Beſoldungen verwendet wurde. Deshalb konnten auch Weinjahre ſehr empfindlich auf das geiſtliche Gut wirken. Nach der Beobachtung Hochſtetters waren faſt immer dem geiſtlichen Gut mittelmäßige Jahrgänge und deſto höhere Preiſe günſtiger als ergiebige Jahrgänge mit deſto geringeren Preiſen. Die Fruchtpreiſe waren am niedrigſten in den 50er Jahren, am höchſten in den Jahren 1771, 1790, 1792 und 1793. Der Weinpreis war am niedrigſten in den 40er Jahren, am höchſten in den 90er Jahren. Der mittlere Naturalpreis war:

		1743/45	1790/93
Kernen	pro Scheffel	7 fl. 10 kr.	9 fl. 30 kr.
Weizen	„ „	7 „ — „	9 „ 30 „
Roggen	„ „	6 „ 30 „	8 „ — „
Dinkel	„ „	3 „ 30 „	4 „ 45 „
Einkorn	„ „	2 „ 40 „	3 „ 30 „
Haber	„ „	2 „ 30 „	4 „ 00 „
Gerſte	„ „	5 „ — „	6 „ — „
Wicken	„ „	3 „ 50 „	4 „ 30 „
Ackerbohnen	„ „	4 „ — „	4 „ 30 „
Erbſen	„ „	6 „ — „	9 „ — „
Linſen	„ „	4 „ 30 „	5 „ 30 „
Wein, der Eimer		16 „ — „	40 „ — „
Heſe	„ „	3 „ 00 „	4 „ 00 „
Branntwein, die Maß		— „ 40 „	1 „ — „
Heu, die Wanne		7 „ 30 „	10 „ — „
Ohmd „ „		2 „ 40 „	[illegible] „ — „
Stroh, das Fuder		[illegible] „ — „	8 „ — „
Brennholz, das Meß		[illegible] „ — „	11 „ — „

Während des in Frage ſtehenden halben Jahrhunderts iſt nur einmal eine Fruchtteuerung im Jahr 1770/71, während welcher aber die ſehr hohen Preiſe ſehr günſtig für das geiſtliche Gut waren. Die Fehljahre in den 60er Jahren und die darauf erfolgte Fruchtſperre konnten nach dem Urteil Hochſtetters die Teurung von 1770 nicht zur Seite geſtellt werden; ſie gaben den Anlaß zum Verſuch, einen Fruchtvorrat im Lande [illegible], auch wurde der Plan erwogen, ein Landesfruchtmagazin anzulegen, aber der kommenden Kriegszeiten wegen nicht ausgeführt.

Der Kammeranſchlag war zu Ende des 18. Jahrhunderts:[1]) 1 Meß Buchenholz im Unterland 4 fl. (ſonſt nach Advenant); 1 ſch. Roggen 3 fl.; 1 ſch. Dinkel 2 fl.; 1 ſch. Haber 1 fl. 30 kr.; 1 ſch. Gerſte 3 fl.; 1 ſch. Weizen und Kernen 4 fl.; 1 ſch. Erbſen, Linſen, Wicken, Bohnen, Heidenkorn 3 fl.; 1 ſch. Tennabrach[2]) 1 fl. 30 kr.; 1 ſch. Niederreutern[3]) 1 fl. 20 kr.; 1 ſch. Abzug 45 kr.; 1 ſch. Spitzen 30 kr.; 1 Ei. Wein 15 fl.; ein Ei. Branntwein 20 fl.; 1 Ei. Hefe 4 fl.; Reiſach 1 fl. 30 kr.; 1 Wanne Heu 4 fl.; 1 Fuder Stroh oder 80 Bund 3 fl.; 1 Gans 12 kr.; 1 Kapaun 12 kr.; eine alte Henne 8 kr.; eine junge Henne 4 kr.; 100 Eier 20 kr.; 1 [illegible] Öl 45 kr.; Baumnüſſe per ſri 12 kr.; Obſt 10 kr.

5. **Kapitalien** hat das Geiſtliche Gut von den katholiſchen Kirchengütern keine übernommen. Der Kirche war verboten, mit ausgeliehenen Geldern Wucher zu treiben. Doch unter kirchenrätlicher Verwaltung mußten bald Teile des Hauptguts flüſſig werden, die unter den veränderten Zeitumſtänden nicht alle zur Erkaufung von Gülten verwendet werden konnten. Da es verboten war, die zum Fundus gehörigen Gelder unter den laufenden Ausgaben zu verrechnen, vielmehr alle durch Verkauf, Lehensveränderungen und Ablöſungen gewonnenen Gelder wieder zinstragend angelegt werden ſollten, ſo finden wir ſchon gegen Ende des 16. Jahrhunderts Kapitalien im Beſitz der Kirchenkaſtensverwaltung. Bei den Landbeamtungen erhielt ſich der Brauch des Rentenkaufs länger bezw. mußten wie ſchon angedeutet die geiſtlichen Verwalter ihre flüſſigen Kapitalien durch die Stiftsverwaltung in Stuttgart oder durch die Kirchenkaſtensverwaltung anlegen laſſen, da das Landvolk ſich durch die Kapitalzinſe und die zur Geldaufnahme einzuholende Erlaubnis der Kanzlei abſchrecken ließ.

Die Kapitalienwirtſchaft wurde eine ausgedehntere, ſeitdem das Geiſtliche Gut zur Befriedigung der herzoglichen Anſprüche ſich genötigt ſah, gegen Hauptgutverpfändung Kapitalien inn- und außerhalb des Landes aufzunehmen.[4]) Das war ſchon unter Herzog Friedrich, mehr noch ſeit den Franzoſenkriegen zu Ende des 17. Jahrhunderts der Fall. Der wachſenden Summe von paſſiven Kapitalien entſprach ein Anwachſen von aktiven, indem man mit Hilfe der geliehenen Gelder im 18. Jahrhundert Finanzkunſtſtücke anzuſtellen verſuchte.

Die Kapitalien waren der Teil des geiſtlichen Vermögens, der ſeiner leichten Beweglichkeit halber am empfindlichſten von ſchädlichen Einwirkungen betroffen wurde und bei welchem auch am meiſten direkte Eingriffe herzoglicherſeits ſtattfanden. Nach dem 30jährigen Krieg wurde das Geiſtliche Gut mitbetroffen von der landesgeſetzlichen Beſtimmung, daß die vor Kriegszeiten ausgeliehenen Kapitalien als halbgiltig angeſehen wurden und teilweiſe bis zur Ablöſung im Erbvergleich (1770) nur 2½% ertrugen.[1]) Für die ſpätere Zeit iſt in anderem Zuſammenhang gezeigt worden, wie die württembergiſchen Herzöge und ihre Berater unter Anwendung der verſchiedenſten Mittel die flüſſigen Gelder des Kirchenguts für ſich in Beſchlag zu nehmen wußten. Obwohl unter Herzog Karl Eugen der Erbvergleich einen gewiſſen Erſatz bot, ſo mußten doch nach ihm 136620 fl. 7 kr. und nach dem [illegible] von 1780 118200 fl. aktive Kapitalien als abgelöſt beziehungsweiſe als verloren angeſehen werden.

Nach der Abrechnung der beiden Jahrgänge 1748 (und 1798) betrug das geiſtliche Gut an Aktivkapitalien, die zu 2½, 3, 4 und 5% verzinslich waren, 979322 fl. 31⅝ kr. (788418 fl. 43 kr.). Die Zinſe daraus betrugen 46183 fl. 44⅝ kr. (39270 fl. 41 kr.). Die Paſſivkapitalien dagegen waren zu 2, 5 und 6% verzinslich 472499 fl. 32 kr. (342755 fl.) und die Zinſe 23773 fl. 26 kr. (17071 fl.). Demnach wahrer Aktivkapitalbeſtand 506822 fl.

---

[1]) Nach einem handſchriftlichen Eintrag in das Exemplar der Kommunordnung von 1758 der U.B. in Tübingen.

[2]) „Das Abrach war [illegible], beſonders in der Scheune die aus ungedroſchenem Getreide von ſelbſt ausgefallenen Körner" J. Andr. Schmeller Bayriſches W.B. 2. A. (1877) S. 134.

[3]) „Niederreutern, pl. ſchwerere Frucht, die im Rädern oder Sieben, ehe ſie aus der Wurfſchaufel geworfen, ſogleich niederfällt. Joh. Chr. Schmid Schwäb. W.B. (1831) S. 406.

Abzug iſt geringer, leichter Dinkel, etwas Ähnliches ſind auch die Spitzen, vgl. Herm. Fiſcher Schwäb. W.B. I (1901) S. 57.

[4]) Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts, während der Regierung Herzog Friedrichs, finden ſich eine Reihe ſolcher Pfandſchaften. So wurde im Jahre 1617 des Kloſters Herbrechtingen Kaſtenvogtei und [illegible] zu Giengen a. B. dem dortigen Bürgermeiſter und Rat um 39000 fl. auf 30 Jahre pfandweiſe übergeben, ebenſo der Fruchtzehnte in dem Flecken Hohenmemmingen und Sachſenhauſen in demſelben Jahre gegen Darleihung von 34000 fl. auf 24 Jahre; im Jahre 1617 die Kloſterpflege [illegible] um 22000 fl. auf 15 Jahre an die Freiherren von [illegible]; im Jahre 1618 des Kloſters Anhauſen Zehnten zu Langenau an die Stadt Ulm um 160000 fl. auf 15 Jahre und 1618 an die Stadt Schwäb. Hall die Murrhardtiſche Pflege zu Weilheim bei Roſengarten um 60000 fl. auf 12 Jahre. „Die Überlaſſung dieſer Pfandſchaften iſt jeder Scheffel Dinkel höher nicht, denn mit 24 Batzen und der Scheffel Haber pro 1½ fl. taxiert und angeſchlagen worden" (St.A.).

[1]) Dieſe Maßregel ſteht im Zuſammenhang mit der Reichs[illegible] und war vorbereitet dann ſanktioniert durch den Paragraphen [illegible] im Weſtfäliſchen Frieden (J P O VIII § 5, M. IX § 66), ſowie durch eine Reihe von Beſtimmungen des Reichstagsabſchieds von 1654 (§§ 170—176). [illegible] hatte im Jahre 1677 eine Preisaufgabe über die Schuldenverhältniſſe in den deutſchen Territorien nach dem 30jährigen Krieg geſtellt, welche aber leider (nach einer Mitteilung des Herrn Profeſſor Ulmann in Greifswald an den Verfaſſer) keine befriedigende Bearbeitung fand. Über die halbgiltigen Kapitalien in Württemberg vgl. [illegible] LXXXV [illegible] ferner K. Wächter Privatrecht I S. 666 f. N. Wilh. Kelling Pandectae numerales (1660) S. 200 f. und das von Eb. Gothein herausg. Neue Colloquium (Brentano-Leſers Sammlung ſtaatswiſſenſch. Schriften 3) 1893 Einl. S. XCV.

Digitized by Google

59¾ kr. (649 058 fl. 45 kr.) und die Zinſe 26 769 fl. 15⅜ kr. (23 190 fl. 41⅛ kr.). Somit haben Kapitalſumme um 44 164 fl. 56⅛ kr., Zinſe um 108 fl. 37⅞ kr. abgenommen. Bedenkt man, daß dem jährlichen Zins von 568 fl. 37⅞ kr. bei 5% tatſächlich ein Kapital von 11 352 fl. 30 kr. entſpricht und daß die hohe Differenzſumme nur daher rührt, daß innerhalb der 50 Jahre viele Aktivkapitalien zu 3½, 5 und 4%, ebenſo Paſſivkapitalien zu 5% abgelöſt und zu [illegible] verwandelt wurden, ſo geſtaltet ſich das Bild etwas günſtiger.

Während des Jahres 1791/92 betrugen die Aktivkapitalien zu Anfang 771 795 fl. 6 kr., die Zinſen 35 556 fl. 45 kr.

An Geldern, welche wieder zum Grundſtock zu verwenden waren, gingen ein:

Leibeigenſchaftsgelder	6 182 fl.	58 kr.	3 hlr
abgelöſte Aktivkapitalien	36 481 „	— „	— „
verkaufte Güter	3 990 „	41 „	— „
Lehenpoſten	6 000 „	— „	— „
zur Verzinſung aufgenommen	3 500 „	— „	— „
zuſ.	57 163 fl.	39 kr.	3 hlr

Hingegen wurden auf den Fundus verwendet:

durch Aktivkapitalanlage	51 100 fl.	15 kr.	
durch Paſſivkapitalienablöſung	20 400 „	— „	
durch Kauf von Gütern und Gefällen	3 505 „	24 „	6 hl
zuſ.	75 005 fl.	39 kr.	1 hlr

Alſo wurden auf den Fundus zu viel verwendet 20 808 fl. Es war an ſich verboten, die laufenden Einnahmen zur Vergrößerung des Kapitals zu verwenden. Jedoch ſoll den [illegible] im [illegible] und Nebenerzeß ſollen bis 1 à 30 000 fl. laufende Einnahmen zur Schuldentilgung genommen werden, bis die verlorene Summe rekuperiert iſt. Dieſe Tilgungsſumme war im Vorjahr um 8302 fl. 57 kr. überſchritten worden. Rechnet man nun dieſe in unſerem Rechnungsjahr mit, ſo ſind entgegen jener Abmachung tatſächlich zu wenig für den Fundus ausgegeben worden 26 177 fl. 3 kr.

Die Aktivkapitalſumme betrug am Schluß des Rechnungsjahrs entſprechend obigen Zahlen 786 415 fl. 42 kr., welche 39 270 fl. 41⅝ kr. Zinſen ertrugen.

Die Paſſivkapitalſumme betrug

1791	357 553 fl.	mit	17 811 fl.	30 kr.	Zins,
1792	342 656 „	„	17 066 „	30 „	„
Alſo eine Verminderung	14 897 fl.	mit	745 fl.	— kr.	

10. Die Aufzählung der Einnahmequellen des Kirchenvermögens wäre unvollſtändig, wenn nicht der **Vorrechte und Freiheiten** gedacht wäre, deren ſich das Geiſtliche Gut zu erfreuen hatte und welche deſſen Einkünfte zu ſteigern geeignet waren. Sie hatten ihren Urſprung teils in der Tatſache, daß das Vermögen als kirchliches des Rechtsſchutzes der heiligen Sachen teilhaftig war, teils rührten ſie daher, daß die kirchenrätlichen Güter als herrſchaftliche angeſehen und behandelt wurden. So genoſſen die eigenen Gebäude und Güter des Kirchenrats ebenſo wie die der Rentkammer die Freiheit ſowohl von den landſchaftlichen Steuern und Anlagen als auch von den Kommun- und Amtsſchaden. Als Normaljahr war das Jahr 1629 angeſetzt, in welchem der landſchaftliche Steuerkataſter aufgeſtellt worden war.[1] Lehengüter waren zur Zeit ihrer Konſolidation ganz abgabenfrei; und der Kirchenrat verſuchte gelegentlich, ſie als ſteuerfreie unter Vermehrung ihrer Gefälle weiterzuverleihen.[2] Außerdem genoß das Kirchengut Freiheit von der landſchaftlichen **Accife** und von dem ſeit 1772 eingeführten **Chauſſeegeld** für die dem Kirchenrat in Stuttgart zuſtändigen Pferde vom Bebenhäuſer Hof.[3] Stand dem Kirchengut irgend eine Forderung an eine Gantmaſſe zu, ſo beſaß es ein **Prälationsrecht**, wonach es gleich nach den Steuern und vor allen übrigen [illegible] mit landſchaftlichen und Brandſchadensgeldern zu befriedigen war.[4] Endlich vindizierte der Kirchenrat für das Geiſtliche Gut als remedium extraordinarium unter Berufung auf die Ausführungen von Kirchenrechtslehrern[5] ein **beneficium reſtitutionis in integrum**, vermöge deſſen die Kirchen und Kirchengüter gleich den minderjährigen Perſonen, wenn ſie in einem Handel auf dieſe oder jene Weiſe Schaden gelitten haben, wiederum in den vorigen Stand geſetzt und entſchädigt werden ſollten.

---

[1] Vgl. Kommunordnung von 1758, Rey. Geſ. S. 643 f. Auf Gütern, welche nach dieſem Zeitraum an das geiſtliche Gut kamen, mußte Steuer entrichtet werden. Dagegen [illegible] dieſem [illegible] der dem Kirchenrat eigentümlich zuſtehenden und freien Güter, die durch den Übergang in private Hände ſteuerbar wurden, gewannen ſofort wieder ihre Abgabenfreiheit, wenn ſie zum geiſtlichen Gut heimfielen.

[2] Dieſe Verſuche, ſowie die häufig vorkommende Übung, beim Verkauf der eigenen Güter den Preis durch Ausbedingung der Steuerfreiheit zu ſteigern, waren zwar [illegible] verboten (29. April 1730, 19. Juli 1740, vgl. Steuergeſ. I, 510; 1. Juni 1768, vgl. Rey. Geſ. S. 646 § 8), jedoch ohne rückwirkende Kraft und unter der Konzeſſion, [illegible] „[illegible] der Kirchen Übel gang" [illegible] ſein. Da die genannten Verordnungen nur der Landſchaft und den Kommunen zu gut kommen und das [illegible] der [illegible] nach entgegengeſetzter Richtung tendierte, iſt die Tatſache erklärlich, daß Hochſtetter (1779) immer noch mit der Möglichkeit rechnet, die Revenuen des geiſtlichen Guts auf die [illegible] Weiſe zu vermehren.

[3] Vgl. Steuergeſ. I, 682 Kap. II § 1.

[4] Ein Spez.-Reſkr. vom 1. April 1630 begründete dieſen Vorzug auch nur bei erſteren, damit weil „bei denen vormals fürgewendeten Darlehen den Untertanen zu Stillung des Hungers und Ablöſung der [illegible] verſchiedenen Jahre von dem fürſtlichen Kirchengut [illegible] ausgeholfen worden iſt." Ein Gen.-Reſkr. vom 11. April 1714 verfügt pro futuro eine Gleichmäßigkeit des Rechtsanſpruches „ſowohl dem weltlich als geiſtlichen [illegible] des Unterhaltsfrüchten Ausleihungen, allein nach den Steuern immediate". Vgl. Ch. Fr. [illegible], [illegible] der Hofgerichtsordnung (1778) S. 88 f.

[5] Beſonders angeführt iſt Juſtus Henning Böhmer: Jus eccleſ. proteſt. 3. ed. (1756) I, S. 948 f.

Digitized by Google

2. Die Ausgaben des Kirchenguts.

Die Ausgaben des Kirchenguts waren naturgemäß in erſter Linie die ſeit der Reformation auf Grund der veränderten Verhältniſſe feſtgeſetzten Leiſtungen für Kirche und Schule. Ferner die ſtändigen Verpflichtungen zu landſchaftlichen Steuerbeiträgen und anderen weltlichen Ausgaben, die ſchon früher hauptſächlich den Klöſtern auferlegt waren und nach der Reformation auf das Geſamtkirchengut übertragen wurden. Meiſt an die letzteren anknüpfend haben die Herzöge ihr Beſtimmungsrecht über die Überſchüſſe des kirchlichen Einkommens dazu benützt, dasſelbe mit weiteren einmaligen oder dauernden Leiſtungen teils für die herzogliche Kaſſe, teils für den allgemeinen Bedarf des Landes zu beſchweren. Unter dieſen Geſichtspunkten ſind demnach die Ausgaben im einzelnen zu beſchreiben. Vorauszuſchicken iſt ein Wort über die Verwaltungskoſten des geiſtlichen Vermögens.

1. Zu den **Verwaltungskoſten** gehören in erſter Linie die Beſoldungen für die in der Verwaltung tätigen Beamten. Die Mitglieder des Kirchenratskollegiums erhielten ihre Geldbeſoldung ganz aus der Kirchenkaſtenverwaltung, die Auszahlung der Naturalbeſoldung wurde, da der Kirchenkaſten ſich mit Naturalien nicht befaßte, benachbarten Lokalverwaltungen (hauptſächlich der Bebenhäuſer Pflege in Stuttgart) zugewieſen. Von den Landbeamten erhielten diejenigen ihre Beſoldungen ganz aus ihrer Verwaltungskaſſe, die nicht zugleich im Hauptamt weltliche Keller oder Vögte waren. Das waren im Jahre 1793 81 Beamte, während 25 geiſtliche Verwalter und Pfleger zugleich andere weltliche Ämter zu beſorgen hatten und nur geringere Remunerationen für ihre geiſtliche Verwaltungstätigkeit erhielten. Außer den Verwaltern und Amtleuten hatten eine ganze Anzahl von Unterbeamten, Gefälleinbringer, Amtspfleger, Schultheißen, Kloſterknechte, Küfer, Müller, Torwarte, Forſtknechte, Bauknechte und Waldſchützen einen kleinen Beſoldungsteil oder ein Wartgeld zu beanſpruchen.

Im Jahre 1792—93 betrugen die Kirchenratsbeſoldungen[1] im ganzen 16 299 fl. 46 1/4 kr. Der Direktor erhielt nach einer Kanzleiordnung vom Jahre 1700 an Geld 1108 fl. 24 kr. (darunter Hauszins, Beſoldung, 400 fl. extra Lieferung auf einen Offizier und einen Knecht, Neujahrs- und Stiftsgeld, Stiftsmahl, Hammel und Herbſtmahl), dazu an Naturalien 12 Sch. Roggen, 78 Sch. Dinkel, 35 Sch. Haber, 2 Sri Erbſen, 16 Sri Mehl, dazu 12 Eimer, 12 Meß Holz, 8 W. Heu, 4 B. Stroh, 8 Kapaunen, 10 Gänſe, 40 alte, 50 junge Hühner und 1000 Eier. Der Kirchenkaſtenadvokat erhielt 875 fl., die Expeditionsräte 300—360 fl. und je nach Alter entſprechend geringeres Quantum an Naturalien, die Rechenbankräte 220—290 fl., die Sekretäre und Buchhalter 200—215 fl., die Regiſtratoren und Expeditionsbuchhalter 110—190 fl., die Kanzliſten je 100 fl. Die Extraordinari-Kanzliſten erhielten nur das Neujahrsgeld = 38 fl. 46 kr., 2 Sch. Roggen, 2 Sch. Dinkel, 2 Sri. Mehl, 5 Gänſe, 20 alte, 30 junge Hühner und 400 Eier. Der Kammeriſt bekam 166 fl., 1 Sch. Roggen, 18 Sch. Dinkel, 45 Sch. Haber, 1 Sri Mehl und 8 W. Heu und endlich der Einſpänner 50 fl. und wenig Naturalien.

Nach der Angabe des älteren Hochſtetter (1778) erhielt der Kirchenratsdirektor 2000 fl. Beſoldung an Geld und Naturalien, dazu wurden ihm Kutſche, 2 Pferde und ein Kutſcher vom Kirchenkaſten geſtellt; auch erhielt er das große Neujahrsgeld mit 51 fl. 52 kr., 12 Zl. Eßlinger und etwas an Fiſch, Erbſen und Linſen, dazu Schreibmaterialien, Kalender und einige Bücher, ſodann 14 fl. Präſententaler, wenn ein neuer Prälat gewählt wird; endlich erhielten ſeine Erben nach ſeinem Tod vierteljährige Beſoldungsnachſicht und der Witwe konnte unter Umſtänden das Geſuch um eine Penſion genehmigt werden. Des Vizedirektors Beſoldung betrug 1100—1200 fl. mit ähnlichen Emolumenten. Der Kirchenkaſtenadvokat bezog 780 fl. und das große Neujahrsgeld, die weltlichen Expeditionsräte 600 fl. und das kleine Neujahrsgeld, doch erhielten beide 10 fl. Präſententaler.

Die Landbeamtungsbeſoldungen betrugen im Jahr 1772 zuſammen an Geld und Naturalien 63 044 fl. 39 kr., und zwar nach dem Normalbeſoldungsvergleich (d. h. für die in klöſterlichen Ämtern und übrigen Beamten) 40 190 fl. 32 kr. 1 h., nach dem Kameralbeſoldungsvergleich (d. h. für die geiſtlichen Verwalter und für die Amtleute in ehemaligen Frauenklöſtern) 11 954 fl. 57 kr. 1 h. Die freie Wohnung und der Gütergenuß wurde von Hochſtetter auf 1562 fl. 30 kr. berechnet. Im Jahre 1782 gab es 1000 höhere, mittlere und niedere Diener. Die Beſoldungen für die Landbeamten betrugen in dieſem Jahre zuſammen 42 413 fl. 57 kr.; dazu kamen noch 9037 fl. 25 kr. Gratialien, „ſo als Beſoldungszulagen anzuſehen". Die Differenz gegenüber den vorigen Zahlen iſt dadurch zu erklären, daß man in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Konzentration von Dienſten eine Erſparnis in den Verwaltungskoſten herbeizuführen bemüht war. Der einzelne Verwalter hatte natürlich dieſelbe Beſoldung, welche die Ämter entſprechen. Nur einzelne Beiſpiele aus einer Zuſammenſtellung der Frauenklöſter [illegible] (1705). Der Kloſterhofmeiſter in Pfullingen erhielt 40 fl., der Kloſterküfer 4 fl. und der Torwart 3 fl. Geldbeſoldung. In Sindelfingen hatte der Verwalter 40 fl. aus der Stiftsverwaltung und 20 fl. aus der Tübinger Geiſtl. Pflege anzuſprechen, in Nürtingen erhielt der Verwalter 82 fl., der Küfer 3 fl. und die Verwaltungsdiener in Weilheim und Denzlingen je 6 fl.; in Marbach bekam der Verwalter 81 fl., in Neuenſtadt dagegen nur 15 fl. aus der Verwaltung, doch hier war er zugleich im Hauptamt herzoglicher Vogt.

Zu den Beſoldungen kamen Taggelder, Zehrungen und Reiſekoſten. Der beſonders großen Koſten für Unterhaltung der Gebäude iſt in anderem Zuſammenhang ſchon Erwähnung getan. Die Landbeamten hatten ihren Hausbrauch[1] vorgeſchriebenermaßen anzuſchaffen und zu ver-

---

[1] Über die Höhe der Gehälter vor und nach 1700 vgl. Wintterlin, Behördenorganiſation S. 165. Die erwähnte Kanzleiordnung iſt anläßlich der Beſoldungsaufbeſſerung zuſammengeſtellt (A. K. R.). Man hat zu beachten, daß der Kirchenratsdirektor Mitglied des geheimen Regimentsrats, der Kirchenkaſtenadvokat Mitglied des Regierungsrats war. Im Jahre 1559—60 erhielten Hermann, Winter und Beller je 100 fl., dagegen Brenz 140 fl. Im Ganzen vgl. Hochſtetter I, 103 f., 127, 131 f.

[1] Unter Hausbrauch des geiſtlichen Guts verſtand man alle diejenigen Auslagen, welche zur Einbringung der Einkünfte des

Digitized by Google

rechnen; in der Kanzlei des Kirchenrats beſtand im 18. Jahrhundert für die erforderlichen Bücher und Materialien das Bibliothek- und Schreibmaterialiendepartement. Für Renovationskoſten, d. h. für Anlegung und Weiterführung von Lagerbüchern, mußte jährlich ſehr viel Geld ausgegeben werden. Der Kirchenrat beſoldete einige Renovatoren und hatte bei der Kanzlei ein eigenes Renovationsdepartement. Doch mußten bei der Erneuerung eines Lagerbuchs auch aus dem betreffenden Orte mit den Verhältniſſen bekannte Urkundsperſonen zugezogen und entſchädigt werden. In den Gerichten des Kloſtergebiets, wo die Strafen dem geiſtlichen Gut zufielen, hatte dasſelbe naturgemäß auch die Juriſdiktionskoſten auf ſich zu nehmen. Große Ausgaben verurſachte die Naturalverwaltung. Nicht nur mußte das Material in Kaſten und Keller unterhalten werden, ſondern es gab auch viel Abgänge, wenn nicht gar Unterſchleife von Verwaltern und Kaſtenknechten. Die Beförderung der Naturalien nach den [illegible] Verwaltungen und zur Reſidenz verurſachte Koſten in einer Zeit, die mit Abſchaffung der Fronen umging. Für die Reſidenzſtadt Stuttgart ſah ſich der Kirchenrat veranlaßt, einen großartigen Fuhrbetrieb im Bebenhäuſer Pfleghof einzurichten. Endlich waren die auf einzelnen Vermögensteilen laſtenden Zinſe zu bezahlen. Die auf den Pfründ- und Kloſtergütern haftenden, nicht ewigen Zinſen waren meiſt in der Zeit nach der Reformation abgelöſt worden. Die ewigen Zinſe blieben größtenteils während des ganzen Zeitraums. Infolge ſeiner ſpäteren Entkräftung war das geiſtliche Gut gezwungen worden, Kapitalien aufzunehmen. Zwar wurden namentlich ſeit dem Erbvergleich viele Verſuche gemacht, die Schulden allmählich zu zahlen. Aber ſie führten nicht zum wünſchenswerten Erfolg.

An Diäten bekam im Jahr 1773 ein Kirchenratsdirektor per Tag 1 fl. 30 kr., ein Expeditionsrat 1 fl. 15 kr.

Im Jahr 1792 betrugen: Bauweſen 104 190 fl. 32¾ kr., Abgang 10 561 fl. $34\frac{5}{8}$ kr., Ewige Zinſen [illegible]1 731 fl. 12¾ kr., Juriſdiktionskoſten 400 fl. 1 [illegible] kr., Beſoldungen [illegible] 6962 fl. 12 kr., Beſoldungsausgaben 62 575 fl. 6½ kr., Taggelder 24 410 fl. 26 kr., Neujahrsverehrungen (für Beamte) 648 fl. 52½ kr., Kanzleikoſten 78 228 fl. 45 kr., Renovationskoſten 3850 fl. 50 kr. Unter dieſen 985 027 fl. 4 kr. Verwaltungsausgaben waren Geld 223 214 fl. 17 kr., Naturalien 83 835 fl. 11 kr. und Materialien 18 472 fl. 56 kr. Unter den Bauweſen ſind 30 171 fl. 18 kr. mitgerechnet, welche zur Unterhaltung von Gütern, Brunnen, Weg und Steg, namentlich in den Kloſterämtern, aufgewendet wurden.

Der wichtigſte und jüngſte, rein für Verwaltungszwecke im Gang erhaltene Betrieb war der im Bebenhäuſer Pfleghof zu Stuttgart aufgeſtellte Kirchen[illegible], der mit verſchiedenen Roſſen und Zugpferden, Kutſchen, Chaiſen, Wagen und Geſchirr ausgeſtattet, vom kirchenrätlichen Rent- und Fuhrknechten [illegible] wurde und der Oberaufſicht des [illegible] beim Kollegium unterſtand. Er diente zur Beifuhrung der notwendigen Materialien und Materialien aus dem Land und wurde ferner zu den Dienſtreiſen der Kirchenräte benützt. Bis 1749 fuhren damals die Konſiſtorialräte nach Ludwigsburg zum Ehegericht. Aber da beſann man ſich darauf, daß ſich das nicht rentiere. Die Knechte ſollten beſſer zur Herbeiführung der Naturallieferungen, z. B. der Heuvorräte für die Jägerei, der zu Echterdingen fallenden Gültfrüchte, der Weingefälle zu Feuerbach, Untertürkheim u. ſ. w. verwendet werden. Jedoch noch in den 70er Jahren benützte der Oberhofprediger und Hofkaplan den Kirchenratszug zur Haltung des Gottesdienſtes in der evangeliſchen Schloßkapelle zu Ludwigsburg. Gelegentlich verſuchte man die hiezu nötigen Pferde auf den kirchenrätlichen Meiereien ſelbſt zu züchten. Doch dies erwies ſich als zu koſtſpielig, und ſo riet Hochſtetter, wenn nicht gerade zufällig irgendwo ein Pferd zu verſteigern ſei, ein ſolches um billiges Geld zu kaufen.[1]

In dieſem Zuſammenhang verdienen auch die paſſiven Lehen des geiſtlichen Guts kurze Erwähnung. Zwei ſolcher gehörten zu Ende des 18. Jahrhunderts zum Kirchenvermögen, die Burg Lerneck mit zugehöriger Mühle im unteren Pfahlbronner Stab des Kloſteramts Lorch (jetzt OA. Welzheim) und der ſog. Jägerſche Zehnt bei der geiſtlichen Verwaltung Tuttlingen.

Die Burg Lerneck war ſeit 1304 ein Mannlehen des Kloſters Ellwangen. Der letzte adelige Inhaber, Fritz von Sachſenheim, genannt Schwarzfritz, verkaufte ſie 1483 an das Kloſter Lorch. Seit der Reformation gehörte die Burg daher zum Kirchengut, und als Träger wurde ſeit der Schultheiß des Pfahlbronner Amts [illegible] beſtellt. So oft ein ſolcher ſtarb und bei jedem Regierungswechſel in der gefürſteten Propſtei Ellwangen wurden zur Neubelehnung eben der betreffende Träger mit dem Kloſteramtsverweſer? des Oberamtmanns von Lorch nach Ellwangen beordert. Weil Lerneck nicht ein Bauernlehen war, ſondern [illegible] das einzige Fahnenlehen des Kirchenguts galt, waren die Lehensfälle gleichwohl gering und beſtanden nur in der bei der Belehnung zu entrichtenden Lehenstaxe, welche [illegible] ausmachte. Abgeſehen von den Verehrungen und Schreibgebühren koſtete die Ausfertigung des Lehensbriefs noch einmal ungefähr 8 fl. Die Hauptkoſten verurſachten die Repräſentationsauslagen für den herzoglich württembergiſchen Beamten in Ellwangen, namentlich wenn nach dem Regierungsantritt eines Fürſtpropſts ſämtliche übrige Lehen der gefürſteten Propſtei zugleich von neuem verliehen wurden. Intereſſant iſt, daß ſich hiebei ſtets ein Rangſtreit zu erheben pflegte, ob der Oberamtmann von Lorch als kirchenrätlicher Beamter hinter den Vertretern der Grafen und Herren oder als herzoglich württembergiſcher Diener vor jenen zu rangieren habe.[2] Von den lehenbaren Gütern war die Mühle nach lehenrechtlichem Brauch als Afterlehen [illegible], die anderen wurden meiſt als Zins- und [illegible] weiterverliehen.

Der große Zehnt zu Tuttlingen war ein Lehen des Kloſters Reichenau und wurde im Jahr 1718 mit Einwilligung des Biſchofs von Schönborn zu Konſtanz als Abt von Reichenau, von den Nachkommen eines gewiſſen Jäger an den Kirchenrat um 23 000 fl. und ein [illegible] guten württembergiſchen Wein käuflich überlaſſen. Der geiſtliche Verwalter in Tuttlingen hatte mit Genehmigung des Kirchenrats einen Lehenträger zu benennen. Bei jedem

---

geiſtlichen Guts erforderlich waren, und wodurch alle [illegible] nötige Arbeiten beſchafft und alle [illegible] gebrauchende Erforderniſſe angeſchafft wurden" (Spittler UB.)

[1] Hochſtetter 2 163 ff. Ä.K.R. und UB.

[2] Eine ausführliche Beſchreibung der am 18. Auguſt 1772 vor ſich gegangenen Belehnung mit all dem Prunk und der [illegible] überlebten Einrichtungen und Gewohnheiten ſ. Hochſtetter 2 306 ff.

Landesherrſchaft war der Lehenszinſe (14 fl. für den ganzen Zehnten) und die Laudemialgebühr (1 ⅔ der Kaufſumme) zu bezahlen. Die jährliche Gült an das Gotteshaus in Reichenau war mit 13 Sch. 1 Sri Kernen und 35 Sch. Haber derart abzutragen, daß, wenn keine „Lieferung (in Naturalien) Augenſchein und Abſchätzung" erkannt worden war, ſie ohne des Gülteherrn Zutun auf eigene Koſten des Gotteshauſes in Tuttlingen abzuholen ſeien. War aber aus beſonderen Umſtänden durch dazu verpflichtete Männer eine Lieferung erkannt und von der Gült wenig oder viel abgeſchätzt, ſo mußte der Zehnt auf des Gültreichers Koſten nach Radolfzell geliefert werden. Die Inhaber hatten dabei von dem reichenauiſchen Vogt für jeden Wagen 1 fl. Zoll und Fuhrungsgeld zu beanſpruchen und durften mit ihren [illegible] Abgaben an allen Zollſtätten frei paſſieren. An den Lieferungskoſten, welche auf 24 fl. verglichen worden waren, hatte der jeweilige Inhaber des großen Zehnten jährlich 8 fl. zu bezahlen. Außerdem war die geiſtliche Verwaltung in Tuttlingen wegen dieſes Zehnten verpflichtet, der herzoglichen Kellerei 15 Sch. 6½ Sri Schirm- und Schirmhaber zu reichen, ſowie [illegible] doch an der hölzernen Brücke über die Donau von 30 Schuh Länge in baulichem Weſen zu erhalten und herzuſtellen.

2. Die ſtiftungsgemäß wichtigſten Ausgaben des Kirchenguts ſind diejenigen für die Kirche. Das geiſtliche Gut hat außer der Erhaltung der württembergiſchen Kirche mit weſentlichen Beiträgen die lutheriſche Kirche in der dem herzoglichen Hauſe gehörenden Grafſchaft Mömpelgard unterſtützt, den evangeliſchen Glauben im Ausland durch Geldzuwendungen, wo es nötig war, geſtärkt und es war endlich verpflichtet, einzelnen katholiſchen Pfarrern im In- und Ausland die Beſoldung zu reichen.

In der württembergiſchen Kirche waren zunächſt die Mitglieder der Oberkirchenbehörde und des Prälatenſtands zu beſolden. Konſiſtorium und Kirchenrat bildeten ja bis 1698 nur die beiden Abteilungen des einen und ſelben Kollegiums und blieben auch nach ihrer Trennung in engem Zuſammenhang miteinander. Den 14 Prälaten, welche als Nachfolger der Äbte aus dem Kloſtergut dotiert wurden, war ihre Kompetenz erſt bei der Neuordnung des Kloſterhaushalts unter Herzog Ludwig (1568—93) fixiert worden. Doch auch ſpäter noch kommt es vor, daß z. B. der Prälat Oſiander von Maulbronn mit Erfolg um die Reichung eines Weinzuſchuſſes bittet, während der ebenfalls gewünſchte Weinberg der Fürſorge einer Kloſterverwaltung anbefohlen wird.[1])

Die Prälaten waren ſeit dieſer Neuordnung einer beſonderen kirchlichen Amtstätigkeit beraubt, abgeſehen allerdings von der bedeutungsvollen, aber nicht die ganze Zeit in Anſpruch nehmenden Verpflichtung, die Kloſterkirche im Landtag zu vertreten. Wenn ſie in den „beſetzten Klöſtern" Vorſteher von Schulen waren, oder wenn ſie mit einer der 4 Generalſuperintendenzen (Maulbronn, Denkendorf, Blaubeuren, Bebenhauſen) oder mit der Paſtoration eines Fleckens (wie in Anhauſen, Herbrechtingen, Königsbronn, Murrhardt) beauftragt wurden, dann hatten ſie ja immer noch ein Amt im Kloſterorte zu verſehen. Doch in andern Kloſterflecken beſtanden nach altem Herkommen beſondere Pfarreien mit eigenen Dotationen. Deshalb kam es ſeit dem 30jährigen Krieg vor, daß irgend ſonſt verdiente höhere Geiſtliche im Nebenamt zu Prälaten ernannt wurden. Zum erſtenmal war dies 1651 in Herrenalb und St. Georgen der Fall. Die Inhaber dieſer beiden Prälaturen werden ſeither deſignierte Äbte oder Titulare genannt, obwohl die Sache in der Folgezeit auch anderwärts vorkam. Der Stifts- und der Oberhofprediger oder ſonſt ein Mitglied des Konſiſtoriums, der Rektor des Gymnaſiums oder irgend ein verdienter Spezialſuperintendent konnten alſo nebenher zu Prälaten ernannt werden. Die Abtei Lorch war ſeit 1727 immer dem jeweiligen Kanzler der Univerſität Tübingen übertragen. Auch die deſignierten Prälaten waren in Vertretung ihres Kloſters Mitglieder der Landſchaft. Diejenigen, die ein anderes Hauptamt verſahen, hatten nur den Gütergenuß von der Abtsbeſoldung anzuſprechen, das übrige kam dem kirchlichen Vermögen zugute mit Ausnahme der Beſoldungen der beiden „deſignierten Äbte" (Herrenalb und St. Georgen). Dieſe wurden 1725 der Univerſitätskaſſe zugewieſen, weil man für einige neuerrichtete Profeſſuren Geld brauchte.[1])

Die drei geiſtlichen Mitglieder des Konſiſtoriums waren der Stiftsprediger, der Hofprediger und ein weiterer Geiſtlicher der Stadt Stuttgart. Ausnahmsweiſe konnte ein außerordentliches Mitglied dazukommen oder auch ein Mann ernannt werden, der kein Predigtamt innehatte (wie z. B. im Jahr 1778 der Profeſſor Gymnaſii Le Bret, welcher kein Stiftspredigeramt bekleidete, während der Hofkaplan Rieger das Hofpredigeramt erhielt).[2]) Nach den Kompetenzen von 1765 erhielten Konſiſtorium und Kirchenrat in Stuttgart zuſammen 2753 fl. 1 Sch. 1 Sri Kernen, 55 Sch. Roggen, 596 Sch. Dinkel, 56 Sch. Haber, 3 Sri Erbſen, 36 Ei Wein, 11 [illegible] Stroh, 4 Kapaunen, 20 Gänſe, 30 alte und 60 junge Hühner und 1200 Eier. Nach Hochſtetter (1778) betrugen die Konſiſtorialbeſoldungen an Geld und Naturalien im Kammeranſchlag 3796 fl. Nach einem Kompetenzbuch (UK.) erhielt der Hofprediger und Konſiſtorialrat im Jahr 1794 in ſeiner erſteren Eigenſchaft an Geld (378 fl.) und Naturalien zuſammen 612 fl. 15 kr., als Konſiſtorialrat aber dazu an Geld (141 fl. 18 kr. 5 h.) und Naturalien 299 fl. 57 kr. 3 h., der Stiftsprediger an Geld (176 fl.) und Naturalien 408 fl. 48 kr. 5 h., ein außerordentlicher Konſiſtorialrat (mit Einſchluß der Geldbeſoldung von 150 fl.) 600 fl., der Stiftsdiakonus an Geld (100 fl.) und Naturalien 341 fl. 15 kr. und ſo ähnlich die übrigen Stuttgarter Geiſtlichen.

Die Prälaturbeſoldungen zeigen hinſichtlich der Naturalien große Ähnlichkeit. [illegible] Roggen 6 Sch. Dinkel 15 Sch. Haber 18 Sch. Gerſte 1 Sch. Erbſen 1 Sch., Wein 12 Ei., „Brühholz"[3]) 10 Säcke Salz, Stroh und Reiſig nach Notdurft (Holz auf 8 Jhr. 90 Kl. und 1000 Büſchel feſtgeſetzt). Dazu

---

[1] 1618 Ult.

[1] A. K. R. 152 ff., vergl. Hochſtetter I 44 ff. und Spittler (L. B.)

[2] A. K. R. 265, vergl. Binder, Kirchen- und Schulämter S. 24 Nr. 42—44.

[3] Häderling „Abfall beim Dreſchen mit ſiedendem Waſſer angegoſſen als Viehfutter". Schmid, Schwäb. Wb.

Digitized by Google

lage nach ſehr verſchiedenartiger Gütergenuß.¹) Die Geldbeträge ſchwankten zwiſchen 220 und [illegible] fl. Dazu kamen in den bezüglichen Fällen noch 24 fl. Generalatsgelder. So ſchwankten die Geſamtbeſoldungen zwiſchen 600 und 650 fl.

Sämtliche Pfarrer im Lande, deren Pfründen einſt dem Kirchengut einverleibt worden waren, erhielten naturgemäß ihre Beſoldungen aus demſelben, und ebenſo wurden alle in der Reformationszeit neuerrichteten Stellen aus der Stiftung dotiert. Später mußte gewöhnlich die Kommune, die um Errichtung einer Pfarrei einkam, einzelne Beſoldungsteile auf ſich nehmen. Auch ſonſt konnte es ſein, daß aus irgend welchen hiſtoriſchen Gründen das pium corpus, die Spital- und Armenverwaltung, die Kommune oder ſonſt andere Korporationen Beiträge zur lokalen Pfarrdotation zu leiſten hatten, wie dies namentlich bei den mit Präzeptoratsſtellen verbundenen Diakonaten der Fall war. Mit den unter fremder Kollatur ſtehenden Pfarreien hatte der Kirchenrat in finanzieller Hinſicht nichts zu ſchaffen. Nur mit dem Deutſchorden waren (wegen Neckarſulm OA. [illegible] u. a. Orten) Verträge abgeſchloſſen, daß der vom Orden ernannte Pfarrer die Beſoldung durch Verrechnung aus der nächſten geiſtlichen Verwaltung erhalten und ſchließlich wurde ihm das Patronatrecht über württembergiſche Orte ganz abgekauft.²) Zu einzelnen [illegible]orten, deren kirchliches Vermögen nicht in die Maſſe des Geſamtkirchenguts eingeworfen war, hatte der Kirchenrat auf Grund beſonderer Befehle Zuſchuß zum dortigen Kirchenkaſten zu leiſten.

So wurden wegen Haltung des Gottesdienſtes in der Schloßkapelle zu Stetten i. R. vom Kirchenrat [illegible] bezahlt, der dortigen Pfarrei aber Beſoldungszulage und Reiſegelder verwilligt und ſpäter wieder eingezogen (1690—1744). Auch die Verbeſſerung der Pfarrbeſoldung zu [illegible] wurde dem Kirchengut zugemutet (1735—46). Ferner bezahlte das geiſtliche Gut im Lauf des 18. Jahrhunderts Baukoſtenbeiträge an die Kommunen [illegible], Gochſen, Kaltenweſten, Marſchalkenzimmern, Reihingen, Ochſenburg und Stetten i. R.¹)

Es gab ca. 60 Kollaturen fremder Herrſchaften in Altwürttemberg.²) Außer dem im Land wohnenden Adel beſaßen das Domkapitel Konſtanz und viele auswärtige Stifte und Klöſter einzelne Pfarreien im Lande, die aber meiſt kraft Vertrags einem geborenen Württemberger [illegible]. Vielfach beſtand hier das Bezugsrecht der geiſtlichen [illegible] und [illegible] Gefällen; wer nicht das Stift und Kloſter eine Pflege im Lande hatte, [illegible] Konſtanz in Eßlingen, [illegible] hatte der Rentamtmann im ritterſchaftlichen Dorfe die Beſoldung dem Pfarrer zu reichen. Die Patronatspfarreien der Univerſität Tübingen wurden durch deren Pflegen beſoldet, ebenſo diejenigen der einzelnen Kommunen und Spitäler durch die betreffenden Korporationskaſſen.

Die kleinen Beſoldungen, über welche ſchon in der Reformationszeit geklagt wird, erhielten ſich die ganze Zeit über, ohne gründlich verbeſſert zu werden. Es bedurfte umſtändlicher Supplikationen, bis ein beſonders gering dotierter Pfarrer für ſeine Perſon oder für die Stelle überhaupt eine feſte unwiderrufliche Gratifikation (ſog. Addition³)) herausſchlug. Nachdem die Pfarrer im 30jährigen Krieg unter der allgemeinen Not am meiſten zu leiden gehabt hatten, wurden in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts (1684—87) den allergeringſten Beſoldungen eine Anzahl

---

¹) So erhielt der Prälat von [illegible] für das große und kleine Waidwerk in einem beſtimmten Diſtrikt, welchen er mit dem Amtmann gemeinſchaftlich hatte, 15 fl. (ſeit 1734 8 fl.). Dazu waren ihm von dem auf ſolche Weiſe Erjagten zu liefern gegen 30 kr. das halbe Schwein, 30 kr. der halbe Hirſch, 48 kr. ein Reh, 24 kr. eine Geiß, 8 kr. ein Fuchs, 8 kr. ein Haſe. Die Haut hatten Abt und Verwalter einer um den andern. Der Jahresbetrag belief ſich bis 1750 auf ungefähr 8 fl. [illegible].

²) Im Jahre 1580 wurde wegen Beſoldungsklagen verſchiedener Pfarren und Diakonate, welche der Orden abzutragen verbunden war, die aber von ihm nicht bezahlt wurden, erkannt, daß derſelbe vermöge eines im Jahre 1558 deswegen errichteten Vergleichs 1000 fl. an den Herzog bezahlen und dem Frauenkloſter Lichtenſtern jährlich aus dem Zehnten zu Oedheim 4 Eimer Wein geben ſolle. Sattler, Herzoge 5, 81. Bei dem Kauf von [illegible] durch Herzog Eberhard (29. Sept. 1668) ſchickten die Kommenture dem Herzog alle von ihnen angeſprochenen und zugehörigen jura patronatus und geiſtliche Lehen und Rechte in den Kauf. Beſchwerungen waren wohl Streitigkeiten zwiſchen der Kommenturei und dem Haus Württemberg wegen des juris patronatus, collaturae und anderer Gerechtigkeiten auf den Pfarren in dem Amt Winnenden (Sattler, Herzoge 10, 181). Es war dies eine letzte Erinnerung an die bis in die Reformationszeit geübte [illegible], die Patronatsrechte im eigenen Land möglichſt in der Hand des Fürſten zu vereinigen.

¹) A. K. R. 225; N. K. R. 121.

²) Vgl. Georgii-Georgenau, Dienerbuch S. [illegible] ff. und die ſehr wertvollen Anzeigen Binders (für Kirchen- und Schulämter) über Nominationsrecht, Beſoldungsleiſtung und Pfarrhausbauverpflichtung bei jeder einzelnen Pfarrei.

³) Die Zulagen oder Additionen waren für eine Pfarrſtelle als ſolche beſtimmte dauernde Verbeſſerungen, die Gratifikationen nur perſönlich zugelegte Beſoldungszulagen. Zu dieſen kamen noch meiſt nicht vom geiſtlichen Gut zu reichende Akzidenzien, d. h. Belohnungen für beſondere Amtsverrichtungen. Die Reichniſſe waren entweder beſtändige, jährliche, z. B. Neujahrsgaben von Kommunen oder pia corpora, Gelder der Kirchen- und Schulviſitationen, jährliche Predigten oder Kinderexaminationen, bei Taufen, [illegible] Unterweiſung u. ſ. w. Dieſe ſollen ſie als pars ſalarii gerechnet haben. Oder waren es accidentia mobilia (d. h. Stolgebühren), deren Betrag innerhalb [illegible] bei den Beſoldungsfaſſionen angegeben werden ſollte, „und darunter weiter nichts als was von Hochzeiten oder Leichenpredigten und Kindertaufen ein Jahr ums andere falle, wiewohlen das [illegible] nicht allzu exakt geſetzt werden möchte.“ (Beſoldungsbuch von 1712 ff.) In beſonderen Fällen konnten einmalige Gnadengeſchenke gereicht werden. So im Jahre 1714, als [illegible] das Gewächs des Sommers wegen des reichen Herbſtſegens den miniſtris eccleſiae, welche keine Weinbeſoldung hatten, [illegible] Wein [illegible] und zugleich pro futuro die Gelegenheit [illegible] oder andern dazu [illegible] Umſtänden noch ½ oder einen ganzen Eimer als Gnadenwein zu reichen.

Digitized by Google

Additionen genehmigt. Dann kam die Beſoldungsangelegenheit in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts wieder in Frage.¹) Nicht nur wurde eine gründliche Reviſion der Beſoldungsbücher zuſtande gebracht, ſondern auch viele bedürftige Pfarreien erhielten im Jahre 1790 eine tatſächliche Aufbeſſerung. Doch zu einer umfaſſenden Beſoldungserhöhung war das anderwärts belaſtete Kirchenvermögen zu ſchwach.²) Im Jahr 1787 wieder brachte der Kirchenrat beim Geheimenrat mit ausführlicher Begründung vor, daß eine durchgängige Verbeſſerung der Beſoldungen von geiſtlicher und weltlicher Dienerſchaft bei geänderten Zeiten und Umſtänden eine vorzügliche Rückſicht verdiene. Auf abermaligen Vortrag wurde im Jahre 1792 eine gemeinſchaftliche Konſiſtorial- und Kirchenratsdeputation eingeſetzt, welche ſich mit die Beſoldungen der Kirchen- und Schuldiener zu unterſuchen hatte. Die Frucht dieſer Arbeit hat der Kirchenrat nicht mehr erlebt. Erſt am 29. Juli 1814 wurde auf Grund des Kommiſſionsberichts von 1792 der Mindeſtgehalt eines Pfarrers auf 425 fl. nach Kammertaxpreiſen mit [illegible] freier Wohnung angeſetzt. Das war eine ungeheure Aufbeſſerung, wenn man bedenkt, daß vorher die Beſoldungen zwiſchen 100 und 200 fl., wenn nicht die Regel, ſo doch wenigſtens durchaus keine Seltenheit waren.³)

Auf Grund der von [illegible] miniſtro im Jahre 1790 eingeforderten Beſoldungskompetenzkonſignationen, welche von den Magiſtratsperſonen in den Städten, Schultheißen und Richtern auf den Dörfern atteſtiert, auch von jedem Spezial- und Stabsamtmann dem Anſchlag nach adprobiert werden mußten, wurde im Jahre 1790 von dem hierzu verordneten [illegible] Johann [illegible] ein [illegible] Kompetenz- und Kirchen[illegible] [illegible], welchem zum Schutz in beſonderem Bande ein [illegible] beigezahlt wurde.⁴) Neue Beſoldungsfaſſionen wurden in den Jahren 1794 und 1798 eingefordert und [illegible] zum Jahre 1842 in einem neuen Kompetenzbuch von dem Konſiſtorialrat und Prälat zu Alpirsbach, [illegible], bearbeitet.

Im Jahre 1773 waren vom geiſtlichen Gut 1 Oberhofprediger, 1 Stiftsprediger, 37 Speziale, 19 Stadtpfarrer, 72 Helfer und 446 Pfarrer, zuſammen [illegible] Geiſtliche zu beſolden. Dazu kamen noch einige Vikare und 4 Diakone. Dieſen wurde abzüglich der Konſiſtorialbeſoldungen zuſammen an Geld und Naturalien im Kammeranſchlag gereicht 115 125 fl. 22 kr. Der Gütergenuß betrug 13 500 fl. 45 kr. Somit wurden zuſammen für Beſoldung der Kirchendiener 128 626 fl. 7 kr. abgerechnet.⁵) Im Jahre 1792 betrugen die Ausgaben für die Geiſtlichen 129 181 fl. 44 kr. Dazu kamen an Qualifikationen und Zulagen 3087 fl. 35 kr.

Als beſtbeſoldete Pfarrei galt in Alt-Württemberg Echterdingen. Die Pfründe (ſamt der [illegible] Steige zu Stuttgart) hatte nach dem Kompetenzbuch von 1742 (wobei die anderwärtigen Sätze von 1790 in Klammer beigeſetzt ſind): Geld 48 fl., Roggen 16 Sch., Dinkel 21 Sch., Haber 12 Sch., Erbſen 4 Sri., Wein 4 Ei., Stroh 1 Fdr. (ſamt Kohlach, Geſchütt und Geräuchs).¹) Holz eine Bürgergabe auf eigene Koſten. Einige Wieſen und Gärten 1 fl. 6 kr. (1 fl. 12 kr. 3 h.). Landachtfrüchte auf 1 Jahr 16 kr. 3 h. (50 kr.). [illegible] (22 kr.). Weinzehnten 1 fl. 30 kr. (1 fl.). Aus einem Zehnten²) 305 fl. (120 fl.). Heuzehnten 48 kr. (6). Accidentien jährlich ca. 10 fl. (12 fl. 30 kr.). Zuſammen 407 fl. 55 kr. (357 fl. 32 kr. 3 h.). Als beſtändige Accidentien kommen noch dazu (1748): 2 alte [illegible] 12 kr. Neujahr 1 fl. 30 kr. Kirchen- und Schulviſitation 2 fl.

Von den geringeren Beſoldungen ſei [illegible] (OA. Ludwigsburg) herausgegriffen. Hier erhielt die Pfarrei aus der geiſtlichen Verwaltung Markgröningen: Geld 66 fl. (68 fl.), Roggen 4 Sch., Dinkel 23 Sch., Haber 8 Sch., Wein 4 Ei., Stroh und Heu [illegible], was alles [illegible] Koſten [illegible]. Der Gütergenuß (außer dem Pfarrhaus 1 [illegible] an der Scheuer, 2 Stücklein Krautgarten, 1½ Mrg. Wieſen, 1 Stück im [illegible]krautgarten) wurde auf 4 fl. (6 fl. 30 kr.) geſchätzt. Heuzehnten [illegible] fl. ([illegible] fl.). Kleinen Zehnten 26 fl. (18 fl.). Accidentien jährlich ca. [illegible] fl. ([illegible] fl. 30 kr.). Summa 110 fl. 30 kr. (91 [illegible] fl.). Dazu kam Neujahr 1 fl. Kirchen- und Schulviſitation 1 fl. 30 kr. Unterweiſung 30 kr.

[illegible] Konſiſtorialrat [illegible], ſowie den Prälaten wurde ihre Beſoldung [illegible] belaſſen. Den Spezialen wurden mit dem [illegible], die Helfer, Pfarrer und andere Kirchendiener mit dem [illegible] begnügt. Jenes beſtand aus 36 fl. Geld, 10 Sch. Dinkel und 1 Ei. 8 Im., dieſes [illegible] 1 fl. 30 kr. [illegible] 75 kr. [illegible] 5 fl. für den [illegible]. Einmal bewilligte Gratiale erhielt der einzelne die Lebenszeit über. Nach dem Tod eines Geiſtlichen erhielten die Witwen der höheren Konſiſtorialräte eine [illegible] Beſoldungsnachfolge, den [illegible] wurden [illegible] 20—25 fl. bezahlt und das jährliche Geldbeſoldungsgeld ein Jahr lang [illegible]. Die Hinterbliebenen der Pfarrer, Helfer und Spezial erhielten [illegible] Beſoldung und Lage je nach Beſchaffenheit der Umſtände Gratialien und Gnadengehalte.³)

Neben den Beſoldungsausgaben kommen die Erhaltungskoſten der Kirchengebäude und Pfarrhäuſer in Betracht. Der Kirchenrat hatte meiſt diejenigen Pfarrhäuſer zu unterhalten, deren Inhaber er zu beſetzen hatte. Nur wenige Ausnahmen gab es, wo der Pfarrhausbau von der Beſoldungsrechnung getrennt, der Kommune oder dem pium corpus oblag. Die kleinen Reparaturen (Fenſter, Ofen und Schloßwerk, wie es ſchon in der großen Kirchen-

---

¹) Ä. h. R. 155. Vgl. R.Geſ. 1, 666 [illegible]. Vgl. zum Ganzen [illegible] in R.Geſ. S. 172.

²) Im Jahr 1792 fand man, daß ein Zuſchuß von 20 000 fl. nötig wäre, um jedem Geiſtlichen [illegible] zu ſeinem Auskommen hinreichende Amtseinnahme zu ſichern. Doch da die Kräfte des geiſtlichen Guts zu ſehr erſchöpft worden ſeien, ſo halte ſich ein großer Teil der früheren ins Stocken geratenen Pläne [illegible]. R.Geſ. 2, 48 ff.

³) Vgl. R.Geſ. 2, 49 und E. G. [illegible], Das Recht der evang. Kirche in W. (1831) S. 520 A. 1.

⁴) Das Kompetenzbuch mit [illegible], ſowie das Beſoldungsbuch von 1742 befindet ſich auf [illegible].

⁵) [illegible]

¹) Kohlach = [illegible], Geſchütt = gefallener Abfall von Ähren [illegible] — Geräuchs, beim Dreſchen entſtandener Abfall von der Frucht.

²) Über den Zehnten, welcher an vielen Stellen die Hauptbeſoldung ausmachte und von den Pfarrern unter viel Verdrießlichkeiten häufig ſelbſt eingezogen werden mußte, vgl. oben 29.

³) R.Geſ. I, [illegible]. Reg.Geſ. 2, 418, 3 und 4 [illegible].

ordnung heißt) lagen dem Nutznießer ob. Die Unterhaltung der Kirchengebäude war eigentlich Sache des Armenkaſtens oder des Heiligen, in welchen, wie berichtet, in der Reformationszeit die Fabrikgelder gefloſſen waren. Doch waren dieſe Kaſſen meiſt zu klein für Kirchenneubauten und für größere Veränderungen und mußten durch Landeskollekten, ſowie größere Zuſchüſſe aus der Kirchenkaſtenverwaltung unterſtützt werden. In 55, oder nach anderer Zählung 83, meiſt ehemals inkorporierten Pfarreien ſtand die Kirchenfabrik ganz dem geiſtlichen Gut zu.[1] Mit der Baulaſt konnte die Verpflichtung zur Erhaltung und Erneuerung von Glocken, Uhren, Orgeln, Ständern, Kanzel-, Altar- und Taufſteintüchern, von Tauf- und Abendmahlsgefäßen, Käſten, Büchern u. ſ. w. verbunden ſein.

Folgende Verwaltungen des Kirchenrats hatten die Kirchenbaulaſt in den angegebenen Orten auf ihre Koſten zu tragen (Mitte des 18. Jahrhunderts):

Kl. Verw. Adelberg: Kirche in A. und Kirchenkirnberg.
Kl. Verw. Alpirsbach: in A. 1 Kirche und 1 Kirchturm.
G.-Verw. Altenſteig: die Kirchen in Dorf und Stadt Altenſteig, Berneck, Dürrweiler, Egenhauſen, Effringen, Grömbach, Mindersbach, Pfrondorf, Rohrdorf, Simmersfeld, Spielberg, Unterjettingen.
Kl.-Verw. Anhauſen: alte und neue Kirche in A.
Stifts-V. Backnang: Stiftskirche, Kirchen in B., Erbſtetten, Kirchberg, Oberbrüden, Rielingshauſen, [illegible], Unterweißach, Weiler z. Stein.
Kl. Verw. Bebenhauſen: in B. 1 Kapelle, 1 Kirche mit Turm.
G.-Verw. Beilſtein: 1 Kirche in Oberſtenfeld.
Kl. Hofm. Bichishauſen: Kirche und Turm in B.
Kl. Verw. Blaubeuren: in B. 1 Kirche.
G. Verw. Böblingen: 1 Kirche zu Mauren.
G. Verw. Calw: Kirche in Wildbad mit Turm.
Kl. Verw. Denkendorf: 1 Kirche im Kloſter.
Kl.-Pflege Eßlingen: 1 Kapelle zu Eßlingen und 1 Kapelle im Salmannsweilerhof zu E.
Kl. Verw. Herbrechtingen: 1 Kloſterkirche mit Turm.
Kl. Verw. Herrenalb: 1 Kirche in H. mit Turm.
St. Verw. Herrenberg: 1 Kirche in Mönchberg.
Kl. Verw. Hirſau: in H. 1 Kirche mit Turm.
Kl. Verw. Königsbronn: Kirchen in K., Oberkochen, [illegible].
Kl. Hofm. Lichtenſtern: Kirche in L.
Kl. Verw. Lorch: Kirche mit Turm zu L.
Kl.-Verw. Maulbronn: in M. Frühmeßkirche, Türme und Glockenſtühle.
St. Verw. Mundelsheim: 1 Kirche in M.
Kl. Verw. Murrhardt: Kirche in M. und 2 Türme.
Kl. Hofm. Offenhauſen: Kirche in O.
Kl. Verw. Reichenbach: Kirche in Reichenbach und auf dem Kniebis, jede mit Turm.
Kl. Pflege Speyer: Kirche mit Turm zu [illegible].
Zehntverwaltung Spielberg: Kirche in Sp.
Kl.-Pflege Tübingen: 1 vormalige Kirche in T.
Kl.-Pflege Unteröwisheim: in U. Kirche mit Turm.
Kl.-Pflege Vaihingen: Kirche mit Turm in Gündelbach.

Der Kirchenrat weigerte ſich, in ſolchen Orten zum Pfarrhausbau beizutragen, wo das geiſtliche Gut nur einen Teil des Zehnten, nicht aber den ganzen Pfarrſatz und das Patronatsrecht beſaß. In den Jahren 1730 und 1731 entſtand ein Streit zwiſchen dem Kloſter Amorbach und dem Stiftsverwalter von Möckmühl darüber, ob das Stift verpflichtet ſei, zum Pfarrhausbau von Mittelſchefflenz (bad. Bez.-Amt Mosbach) beizutragen, da es daſelbſt einen Teil des Zehnten innehatte. Vergeblich beklagt ſich Abt Engelbert bei dem kurpfälziſchen Oberamt Mosbach darüber, daß zwar das Kloſter um ſeines Zehnten willen ſogar per arreſtum zur Erbauung des Pfarrhauſes angehalten worden ſei, nicht aber das Stift Möckmühl, obwohl dasſelbe als condecimator nach dem Urteil einer Reihe von Kirchenrechtslehrern und dem Entſcheid von Konzilsbeſchlüſſen mitverpflichtet ſei. (1731.)

Außer den bisher genannten Erforderniſſen gab es eine ganze Menge kleinerer Ausgaben für die innere Verwaltung der Kirche. Dazu gehören die Superintendenz- und Generalſuperintendenzgelder für die Stadtpfarrer, welche mit dem Dekanatamt und für die Prälaten, welche mit der Aufſicht über einen der 4 Generalſprengel betraut waren (je 16 fl. bezw. 24 fl.). Für die Superintendenten und für die Pfarrer mit entfernten Filialen wurden Dienſtpferde geſtellt. Im Jahre 1737 wurde ſämtlichen Decanis für Kirchenviſitationen ex speciali resolutione ein 2. Pferd bewilligt. In Ausbezahlung der Taggelder für die auf den Diözeſanſynoden erſcheinenden Geiſtlichen mußte die auf dem ehemaligen Ruralkapitelsfonds ruhende Verpflichtung fortgeſetzt werden. Die außerordentlichen Viſitationen[1], die Kirchenkonvente, die halbjährlichen Synodalkonvente, die Landtagsdiäten der Prälaten, die Drucke der Kirchenordnungen, Katechismen und Kinderlehren, ſowie die Bücherfuhren[2] von Gruppenbach in Tübingen nach Stuttgart, ſolange es in der Reſidenz keinen Drucker gab, all dies hatte das Kirchengut allein oder zum Teil zuſammen mit dem Ortskirchenvermögen zu beſtreiten.

Schließlich iſt noch eine weitere der württembergiſchen Kirche zugute kommende Verpflichtung des geiſtlichen Vermögens zu erwähnen, die ſehr viel Koſten verurſachte: Das war die Sorge für die Kirchenmuſik. Sie hat ihre Vorgeſchichte darin, daß Papſt Leo X. in einer Bulle vom 19. April 1516 dem Herzog Ulrich erlaubt hatte, einzelne Pfründen der Stifte Dettingen, Dachenhauſen und Tübingen,

---

[1] Die Differenz in der Zählung rührt wohl daher, daß Nebenkirchen und unbenützte Kapellen einmal nicht gezählt wurden.

[1] Die gewöhnlichen Kirchenviſitationskoſten wurden von den Gemeinden beſtritten, dagegen in außerordentlichen Fällen, z. B. bei beſonders angeordneten Pfarrkommiſſionen u. ſ. w. hatte das geiſtliche Gut aufzukommen.

[2] In der Sprache der Zeit heißt zwar der Buchdrucker im allgemeinen Buchführer, jedoch nach der Kirchenkaſtenrechnung von 1559/60 handelt es ſich tatſächlich um Transport der gedruckten Bücher von Tübingen nach Stuttgart.

Digitized by Google

auch einzelne Nutzungen der Propſteien Faurndau, Stuttgart, Göppingen und Backnang und ſonſtige kirchliche Güter zur Erhaltung einer für kirchliche Zwecke dienenden 36 Mann ſtarken Sängerkapelle zu benützen.[1]) Schon Ulrich hatte auf den rein kirchlichen Charakter keinen beſonderen Wert gelegt und die herzogliche Kantorei mußte ebenſoſehr den weltlich-muſikaliſchen Bedürfniſſen des Hofes genügen. Unter Chriſtoph waren auch die Sängerpfründen dem geiſtlichen Gut inkorporiert worden und dieſes hatte nun bis zur geſetzlichen Regelung im Erbvergleich enorme Ausgaben zu leiſten für die muſikaliſchen und orcheſtralen Liebhabereien der Fürſten.[2]) In den 50 Jahren von 1743—1793 wurden für die Hofmuſik zuſammen 1 225 000 fl. aufgewendet (1760—61 allein für Beſoldungen 45 372 fl.), während die fundationsmäßigen Erogationen für Kirche, Schule und Armut zuſammen 19 Millionen betrugen. Zu der Zeit der ſtändiſchen Irrungen waren denn auch die italieniſchen Operiſten und die franzöſiſchen Balletteuſen ein Hauptangriffspunkt der Landſchaft; der Herzog mußte im Erbvergleich darein willigen, daß nur die Kirchenmuſik in der Schloßkirche (und nicht die davon abgetrennte Hofmuſik) vom Kirchenkaſten zu unterhalten ſei, und zwar zu Karl Eugens Lebzeiten mit dem Aufwand von 15 000 fl., nach deſſen Tode nur mit 10 000 fl.

Nicht nur im württembergiſchen Stammland, ſondern auch in Mömpelgard und den elſäſſiſchen Gebieten des Herzogshauſes wurde das Kirchenweſen ſehr lange aus dem geiſtlichen Gut unterſtützt. Dort beſtand ſeit der Reformation, analog dem geiſtlichen Gut im Stammland, eine Recette ecclésiastique, in welche außer den alten Pfarrdotationen und den Zehntenanteilen das Vermögen des Kollegiatſtifts St. Mainbœuf, der Abtei Belchamp und der Priorate Vernoy und Châtenois eingewieſen war. Dieſe hatte dieſe geiſtliche Kaſſe für Beſoldung der Pfarrer und Lehrer ſowie für den Unterhalt des Gymnaſiums in Mömpelgard aufzukommen, die in Tübingen ſtudierenden Theologen zu unterſtützen und andere ähnliche Verpflichtungen zu erfüllen. Das Geſamtvermögen, das ſich von Anfang an als zu ſchwach erwies, hat im Lauf der Zeit durch die franzöſiſchen Plünderungen, Sequeſtrationen, teilweiſe auch durch die Reſtitutionen an die katholiſche Kirche ſehr abgenommen, ſo daß die Beſoldungsverhältniſſe der Mömpelgardiſchen Geiſtlichkeit geradezu jämmerliche waren.[3]) Schon Chriſtoph hatte den Kirchenkaſten angewieſen, größere Summen ins Elſaß gelangen zu laſſen. Aber erſt von 1564 an, als man den voraussichtlichen Thronfolger in Mömpelgard ſuchte, wurden jährliche Beiträge für die Grafſchaft angeordnet, die allerdings ſeit dem 30jährigen Krieg ſehr unregelmäßig ausbezahlt wurden.

Im Jahre 1564/65 wurden zunächſt einmal 6000 fl., von 1565/66 bis 89/90 je 2000 fl. gegeben. Von da an nahm hauptſächlich das [illegible] in Anſpruch genommen werden ſollte und der Kirchenkaſten lieferte „von wegen des Grafen Friedrich zu Mömpelgart“ namhafte Summen ins Depoſitum. Unter der Regierung des Herzogs Friedrich wurde die Summe auf 5000 fl. erhöht.[1]) Von 1611/16 an blieb der Kirchenkaſten manche Eingänge an der Summe ſchuldig (z. B. 1615/16 ſind es nur 4200 fl.). Im fürſtbrüderlichen Vergleich (1617) werden dem Herzog Ludwig Friedrich 2000 fl. jährlich „gutwillig verſprochen, obwohl Ihre F. Gn. ſich nicht ſchuldig erachten, aus dero Kirchenkaſtenverwaltung allhie zu Stuttgart, wegen [illegible] [illegible] Aushilf zum Kirchen- und Schulweſen nach Mömpelgard verſchaffen zu laſſen“.[2]) Aber von 1618 an wird 8 Jahre lang nichts geleiſtet, weil Herzog Johann Friedrich die beiden Depoſita von [illegible] und [illegible] für den Kirchenkaſten [illegible]. Später ſind die Zahlungen für Mömpelgard ſehr unregelmäßig und ſehr verſchieden. Duvernoy weiß von einem Vergleich vom 11. Januar 1758, wonach die Höhe des Mömpelgardiſchen Defizits über die Dauer des dem Vertrag von 1748 vorangehenden Sequeſters dem geiſtlichen Gut in Württemberg zur Laſt gelegt wurde, vorbehaltlich einer künftigen Wiedererſtattung. In einem Gutachten des Kirchenrats von 1797 fehlt der Beitrag zur Kirchenkaſſe in Mömpelgard zu denjenigen Ausgaben, welche [illegible] ſeien, als ein Beitrag, „welcher zwar auf Wiedererſtattung abgereicht wird, wohl aber zu einem Wiederersatz keine Hoffnung zu machen iſt“.

Die Ausgaben für kirchenpolitiſche Zwecke haben wir namentlich in der erſten Zeit des neuen Glaubens unter Ulrich und Chriſtoph gefunden. Sie treten unter Ludwig zurück, wenn man nicht die Koſten für Verbreitung der

---

[1]) Sattler, Herzoge 4 Beil. Nr. 66; vgl. Eug. Schneider, Die [illegible] der [illegible] in Blätter für württ. K.G. 1886 S. 15.

[2]) Über die Kantorei unter den Herzogen Chriſtoph und Ludwig vgl. G. Boſſert in Württ. Vierteljh. 1898 S. 128 ff.

[3]) „La pauvreté générale rendait peut-être moins sensible l'indigence privée, mais le partage n'en était pas meilleur pour autant ni le corps plus [illegible].“ Cl. Duvernoy, Montbéliard au XVIII siècle (1891) S. 200. Über die Beſoldungen ſ. a. a. O. 207 und [illegible] [illegible] 1 (1797) S. 28. Im allgemeinen vgl. die Theſe von J. Viénot, La vie ecclés. et relig. dans la principauté de Montbéliard (1895) S. 196.

[1]) 11. März 1596. Schon Chriſtoph habe dem Grafen Georg als damaligem Herrn von Mömpelgard die freundliche Bewilligung mit eigener Hand verſchrieben, „wo ihm kurz oder lang im Abtrag des Herzogtums Württemberg Gefäll und Einkommen, ſo denſelben [illegible] von der Herrſchaft wiederum eingezogen oder wenn Ihm in dero Regierung dieſelbige völlig nutzen und nießen [illegible]“, daß dann dem Grafen Georg oder deſſen männlichen Erben „als Inhabern vorgemeldter fürſtlicher Grafſchaft Mömpelgard zu Erhaltung derſelben Kirchen und Schulen jährlich, ſolang ſolche Gefäll von der Herrſchaft genutzt und genoſſen werden, [illegible] Gulden [illegible] und gereicht werden“. Nachdem nun Herzog Friedrich ſelbſt die Regierung in Württemberg und damit die vollkommene Adminiſtration derſelben incorporierten Klöſter rechtmäßig erlangt habe, beſtehe er die wirkliche Vollziehung obgedachter Verordnung. Dieſer Schenkungsbrief wurde doppelt in franzöſiſcher und deutſcher Ausfertigung in der Regiſtratur zu Stuttgart und Mömpelgard bewahrt. (St.A.; im Auszug in [illegible] Württ. [illegible] I. N. S. 302.)

[2]) St.A. Gef. 2 Bl.

Konkordienbuchs darunter rechnet. Unter Friedrich und namentlich ſeinem Sohne Johann Friedrich ſind wieder einzelne Summen zu Legationskaſten, Unionstagen und andern Verhandlungen des corporis evangelici verwendet worden. Im 30jährigen Krieg war das geiſtliche Gut zu arm, als daß es die Koſten der für daſſelbe ſo wichtigen weſtfäliſchen Friedensverhandlungen hätte tragen können. Und ſpäter ſpielte ſpeziell die Kirchenpolitik keine Rolle mehr. Dagegen fanden einzelne **Glaubensgenoſſen**, die ihrer Konfeſſion wegen zu leiden hatten, ſowie bedrängte ausländiſche Gemeinden jederzeit finanzielle Unterſtützung in Württemberg. Schon in der Reformationszeit hatte Chriſtoph den vertriebenen [illegible] geholfen. Den des Glaubens wegen ausgewanderten [illegible] in Freudenſtadt wurden aus dem Kirchengut Mittel zur Hand gegeben. In den Jahren 1686—1700 wurden viele durch Württemberg reiſende Hugenotten mit Zehrungsgeldern unterſtützt[1]) und die Kapelle in der Bebenhauſer Pflege in Stuttgart zum lutheriſchen Gottesdienſt in franzöſiſcher Sprache eingerichtet. Von den ebenfalls durch das Edikt von Nantes vertriebenen Waldenſern fanden ſehr viele in Württemberg eine zweite Heimat. In den 13 Waldenſergemeinden bezogen 3 reformierte Prediger und 13 Schullehrer einen Teil ihrer Einkünfte aus dem geiſtlichen Gut. Ja auch für das Miſſionswerk in Tranquebar auf der Küſte Koromandel in Oſtindien (1715 und ſpäter) trug der Kirchenkaſten ſein Scherflein bei.

Die Kirchenbauten bedrängter lutheriſcher Gemeinden im Ausland wurden in Württemberg durch Erlaubnis einer Kollekte und durch Zuſchuß aus dem Kirchenkaſten unterſtützt.[2]) Erwähnt iſt die Unterſtützung des Kirchenbaus in Prag (1611/12 400 fl. aus dem K. K. Verwaltung) und [illegible] (1619/20 200 fl.). Außerdem wurden unterſtützt die Orte [illegible] in Kurſachſen (1616), [illegible] (1648), Magdeburg (1653), Zweibrücken (1709), Germersheim (1710), Weſthofen in Kurpfalz (1710), Holzhauſen in Heſſen-Darmſtadt (1711). (A. K. R.)

Die Geiſtlichen und auch die Schulmeiſter der Waldenſer erhielten ein gewiſſes Stück Land zu eigen, mit einer ewigen Freiheit von allen Auflagen und Beſchwerden, ſie haben Namen wie ſie wollen.[3]) Außerdem war allen Pfarreien das [illegible] des kleinen Zehnten zugegeben worden. Jedoch wurde von den Pfarrern (z. B. in Luzerne, [illegible] und Neuhengſtett) dieſen die ihnen überlaſſenen Güter für ihr Eigentum und verkauften ſie ohne Wiſſen der Waldenſerdeputation. Später (wahrſcheinlich erſt nach 1763) wurde jedem Waldenſerpfarrer noch jährlich 25 fl. an Geld, 14 Sch. Dinkel und 2 Ei. Wein bewilligt, aber ausdrücklich unter dem Titel eines [illegible], um welches der reformierte Pfarrer von Stuttgart-Cannſtatt alljährlich beim Kirchenrat im Namen aller anhalten mußte. Eben dieſer Pfarrer bezog für Cannſtatt und Stuttgart je ein ſolches Gnadengehalt. Der Kirchenrat wendete gegen Ende des 18. Jahrhunderts in erhöhtem Maße ſeine Fürſorge den Waldenſergemeinden zu. So erhielt der Pfarrer von Neuhengſtett um der [illegible] willen eine Addition von 50 fl. und ſpäter eine weitere Zulage von 10 Sch. und 10 fl. Zu der Liſte der Kollekte für den Schulhausbau in Neuhengſtett ſteuerte der Kirchenrat mit der verhältnismäßig ſtattlichen Gabe von 100 fl.

Ein franzöſiſcher Gottesdienſt für Angehörige Augsburger Konfeſſionsverwandte wurde von 1686 an in der Hoſpitalkirche gehalten. Im Jahr 1699 wurde [illegible] Kapelle der Bebenhäuſer Pflege [illegible] und bis zum Jahre 1807 benützt. Der [illegible] Prediger war dem Dekan untergeben und zugleich Lehrer des Franzöſiſchen am Gymnaſium. Als Beſoldung erhielt er aus der Bebenhäuſer Pflege im Jahre 1760 109 fl. an Geld (ſpäter 118 fl.), dazu Naturalien und freie Wohnung, was alles zuſammen auf 390 fl. 30 kr. veranſchlagt war. Außerdem hatte er als professor linguae gallicae aus der Stiftsverwaltung 75 fl. an Geld und Naturalien im Wert von 81 fl. zugeſprochen.

Außer den Glaubensverwandten erhielten ſelbſt verſchiedene **katholiſche** Pfarrer ihre Beſoldung aus dem geiſtlichen Gut. Meiſt waren die betreffenden Pfarreien einſt einem württembergiſchen Kloſter inkorporiert geweſen und der Pfarrſatz gehörte ſeit der Reformation dem Kirchengut. Doch die Orte ſelbſt lagen im katholiſchen Ausland und hatten in der Reformation den Glauben nicht gewechſelt. Nun beſtand die Verpflichtung zur Zahlung der Pfründe an ſeiten des evangeliſch gewordenen Kloſters weiter. Im Jahre 1803 waren bereits 16 katholiſche Kaplane und 3 Meſſner vom geiſtlichen Gut zu beſolden[1]). In der Zeit, da das Land katholiſche Regenten hatte, iſt das Kirchenvermögen gelegentlich zu Beiträgen für den Gottesdienſt in der Hofkapelle zu Ludwigsburg und Stuttgart angehalten.

---

[1]) Dagegen wurde die dauernde Niederlaſſung ſolcher „Calviniſten" mit allen Mitteln erſchwert. Die trotzdem ſich bildende reformierte Gemeinde in Stuttgart ſoll nach dem ihr zugeſtellten Patent vom 24. Mai 1724 „auch künftighin zu keiner Zeit mit [illegible] Privatgottesdienſt auf das Kirchengut [illegible] kommen" ([illegible], Geſch. der reform. Gemeinde [illegible] Stuttgart [illegible] (1884) S. 55. Nach [illegible] in Württ. Jahrb. 1909 S. 193 wurden auch ſeitens des geiſtlichen Guts Beiträge zum Bau der reformierten Kirche bewilligt.

[2]) Über ähnliche Unterſtützung „[illegible]" in der benachbarten Grafſchaft Hohenlohe vgl. G. Boſſert, Blätter f. württ. K.Geſch. 1909 S. 69, wo auch eine Gabe für die Kirche in Prag (1612) erwähnt iſt.

[3]) S. den Konzeſſionsbrief Eberhard Ludwigs [illegible] 1699 in [illegible] von [illegible], Geſch. der Waldenſer [illegible] (1798) S. 492 ff. Zum folgenden vgl. [illegible], Geſch. der württ. Waldenſer (1896) S. 56 u. 81—87.

[1]) Katholiſche Geiſtliche waren zu beſolden von der Kloſterverwaltung [illegible] in [illegible] (OA. [illegible]), [illegible] in [illegible] (OA. Rottweil) und [illegible] (bad. Bez.Amt [illegible]), [illegible] Pflege [illegible] in [illegible] (OA. [illegible]), [illegible] in [illegible], [illegible] Pflege [illegible] in [illegible], [illegible] ([illegible] OA. Herrenberg), St. [illegible] in [illegible] (bad. Bez.Amt [illegible]), [illegible] (OA. Rottweil) und [illegible] (OA. Rottweil), [illegible] in [illegible], [illegible] in [illegible] (OA. [illegible]), [illegible] in [illegible], endlich von der Stiftsverwaltung [illegible] in [illegible] (OA. Rottenburg). Vgl. [illegible], Schwäb. Archiv [illegible] (1890) 877 ff. und [illegible], Geſchichte des Herzogtums Württemberg [illegible]

worden. So beſtimmte z. B. der Jude Süß für Metzgermeiſter 4000 fl. aus dem Kirchengut.

3. Für **Schule** und **Unterrichtsweſen** in Württemberg hatte das geiſtliche Gut zu ſorgen, inſofern als dieſe ſehr enge mit der Kirche zuſammenhängen. Klar liegt die Beziehung zutage bei den Vorbereitungsanſtalten für Geiſtliche, bei den Kloſterſchulen und dem Stipendium in Tübingen. Eine Parallelſtiftung zum letzteren war das aus kirchlichem Vermögen unterhaltene Collegium illustre. Auch bei den meiſten Latein- und ſehr vielen Volksſchulen des Landes bieten geſchichtliche Anknüpfungspunkte Veranlaſſung zu der Tatſache, daß ſie mehr oder weniger aus dem Kirchengut dotiert wurden. Die Univerſität bildete zwar verfaſſungsrechtlich ein eigenes Korpus, für welches jedoch das Kirchenvermögen zu verſchiedenartigen Beiträgen verpflichtet war. Daß endlich alle den öffentlichen Unterrichtszwecken dienenden Veranſtaltungen im Lande vom Kirchengut unterſtützt wurden, war entſprechend der ſtiftungsmäßigen Beſtimmung des letzteren nur in der Ordnung.

Die **Kloſterſchulen** waren, wie oben erwähnt, eine Stiftung des Herzog Chriſtoph, welcher die Klöſter für die evangeliſche Kirche erhalten wollte. So waren in den Jahren 1556—60 dreizehn[1]) große Mannsklöſter in Vorbildungsanſtalten für den Kirchendienſt umgewandelt worden. Im Zuſammenhang mit der Umbildung der Kloſterverfaſſung, als unter Herzog Ludwig den Äbten ihre Selbſtändigkeit entzogen wurde, fand auch aus Sparſamkeitsrückſichten eine Verminderung der Kloſterſchulen ſtatt. Im Jahre 1584 wurden die Schulen in Anhauſen, Denkendorf und Lorch aufgehoben. Herzog Friedrich ging weiter und hob 1594 die in Alpirsbach, St. Georgen, Herrenalb, Hirſau, Königsbronn und Murrhardt auf. Auf die nachdrücklichen Vorſtellungen der Stände hin wurde im Jahre 1599 Hirſau wieder zur Kloſterſchule eingerichtet. Von da an beſtanden alſo noch Adelberg, Bebenhauſen, Blaubeuren, Hirſau und Maulbronn. Nach dem 30jährigen Krieg wurden nur die vier letzteren wieder reſtauriert, aber die Franzoſen brannten 1692 Hirſau nieder, dafür richtete man 1713 Denkendorf wieder ein.

In den „beſetzten Klöſtern", d. h. in ſolchen mit Schulen, wurde die geiſtliche Kloſterhaushaltung unter Aufſicht des Verwalters geführt. Nicht nur die Schüler, ſondern auch die Kloſterpräzeptoren (ſeit 1752 Profeſſoren), der Abt und Verwalter ſowie der Koch, Kellermeiſter, Torwart, Pfiſter und Kloſterſchreiber erhielten die Speiſung und den Wein aus der Kloſterküche und Keller. Gelegentlich verſuchte man der Sparſamkeit halber eine andere Art des Haushalts, z. B. in Maulbronn in den Jahren 1607—16 und im Jahr [illegible], wo man die Ökonomie ganz abſchaffte und ſtatt der Verköſtigung größere Beſoldungen reichte. Die Scholaren mußte im erſten Fall ein praeceptor oeconomus um 40 fl. die Perſon an Eſſen und Trinken zu unterhalten übernehmen; das zweitemal beſtellte man für die Alumnen einen rechtſchaffenen Speiſemeiſter, „ſo ein ſauberes Weib hätte". Doch von Beſtand waren beide Änderungen nicht; man kehrte immer wieder zu dem Syſtem der allgemeinen „Kloſterökonomie" zurück. Und in die Klagen von Schülern und unverheirateten Präzeptoren über ſchlechtes Eſſen brachte die Änderung ohnehin keine Abwechslung. Erſt im 18. Jahrhundert ſcheinen die Profeſſoren ganz vom Tiſch der Alumnen getrennt zu ſein.[1])

Außer der freien Wohnung, Speiſung, Heizung und Beleuchtung waren für die Studenten eine Bibliothek und die Inſtrumente zu der Muſik zu erhalten. Jeder Schüler erhielt die Kleidung, nämlich eine Kutte, Rock, Hoſen und 2 Paar Schuhe, ferner im 18. Jahrhundert bei der Aufnahme eine Bibel nebſt dem Geſangbuch und Jägers theologiſches Kompendium,[2]) auch monatlich ein Buch Papier. Ging man in die Vakanz, ſo erhielt jeder ein Reiſegeld von 3 kr. auf die Meile, und beim Promotionswechſel wurden die Bücher von einem Kloſter in das andere mit Koſten des geiſtlichen Guts abgeführt. Kranke Zöglinge wurden durch den Kloſterphyſikus unentgeltlich gepflegt und erhielten bis zu 4 fl. jährlich Arzneien.

Die Beſoldungen der Präzeptoren, die im Jahre 1680 überall gleichgemacht worden waren, betrugen im Jahre 1730: 120 fl. an Geld, 4 Sch. Roggen, 40 Sch. Dinkel, 10 Sch. Haber, 1 Sch. Gerſte, 1 Sch. Erbſen, 6 Eimer Wein, 3 Fuder Stroh, 18 Kl. Holz und 200 bis 300 Büſchel Reiſig, außerdem Gütergenuß, Neujahrsverehrung, [illegible] 48 Pfd. Lichter (7 fl.), 12 Buch großes und [illegible] kleines Papier (2 fl.) und 1 Kalender (5 kr.). Zuſammen etwa 350 fl. Der Geſamtaufwand für die 4 Kloſterſchulen betrug im Jahre 1770 ca. 20 000 fl.

Das **theologiſche Stipendium** in Tübingen, ſchon unter der Regierung Herzog Ulrichs im Stifte des ehemaligen Auguſtinerkloſters errichtet, wurde anfangs durch Beiträge aus den Armenkaſten des Landes unterhalten und friſtete ein kümmerliches Daſein. Erſt ſeit der Umwandlung der Klöſter in theologiſche Schulen unter Herzog Chriſtoph (1556) hatte auch das allgemeine Kirchengut für die Bedürfniſſe des Stifts aufzukommen. Es wurden ihm Naturalbeiträge aus den Kloſterverwaltungen teilweiſe gegen billige Bezahlung angewieſen und ſeit 1558/59 finden ſich

---

[1]) In Herbrechtingen allein iſt keine Kloſterſchule errichtet worden. Der Grund iſt unbekannt. Es fehlt bisher an einer Spezialgeſchichte dieſer ſogenannten „großen Mannsklöſter". Vgl. OA.-Beſchr. Heidenheim (1844) S. 222. Vgl. übrigens neueſtens Württ. Vierteljahrshefte 1909 S. 201.

[1]) [illegible] XXXV [illegible], vgl. die intereſſanten Mitteilungen [illegible] in Beil. zur Schwäb. Kronik 1900 [illegible] 383.

[2]) Joh. Wolfg. Jäger, Compendium positivae theologiae [illegible] Stuttgart 1702. 387 S. [illegible] In einer Sitzung vom 8. Aug. 1730 beſchloß der Synodus eine neue Auflage des Compendium Jägerianum zu veranſtalten, weil nirgends mehr ein Exemplar zu haben ſei, nachdem „ſeiter 40 Jahren die in die Klöſter rezipierende Alumni damit verſehen worden". Der Kirchenrat verpflichtete ſich zur ſofortigen Abnahme von 600 Exemplaren und genehmigte zu den Druckkoſten 100 Reichstaler Vorſchuß für den damit beauftragten Konſiſtorialrat Zeller.

Digitized by Google

auch mäßige Summen (300—700 fl.) aus dem Kirchenkaſten dafür ausgeworfen. Trotz der wiederholten Wünſche der Landſchaft,[1] das Stipendium durch Fundation auf die Einkünfte eines benachbarten Kloſters (man dachte namentlich an Pfullingen) auf eine ſichere Grundlage zu ſtellen, blieb es bei der bisherigen Praxis. Die Stiftsprokuratur verſuchte mit den geringfundierten Einkünften und den Naturalien aus der Bebenhauſer Kloſterverwaltung auszukommen, ſo gut es ging; und die jährlich entſtehenden Defizite zahlte die Kirchenkaſtenverwaltung, Summen, welche zwiſchen 3000 und 6000 fl. ſchwankten, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ſogar 10 000 Gulden überſtiegen.

Im Stift erhielten ungefähr 110—130 Stipendiaten freie Wohnung, Eſſen, Trinken und Unterricht, dazu jährlich 8 Buch Papier und für Beſchaffung von Büchern und Kleidern ein Quartalgeld von 1 fl. 30 kr. Außerdem wurden den Unvermöglichen zur Erlangung des Grades [illegible], ſowie die Doktorats- und Baccalaureatskoſten mit 1 fl. 40 kr. und für Drucklegung der Diſſertation 2 Bogen mit 8 fl. 20 kr. bezahlt. Kranke Stipendiaten genoſſen freie Behandlung von dem dafür beſtellten Kloſterphyſikus und jedem waren für Arzneien 1 fl. und für die chirurgiſche Aſſiſtenz 3 fl. ausgeſetzt. Bei der Entlaſſung ins Vikariat erhielt der angehende Kirchendiener das Reiſegeld bis zum Beſtimmungsort: bei einem 6ſtündigen Weg 1 fl., bei einem 9ſtündigen 2 fl., bei 12 und mehr Stunden 2 fl. 30 kr. bis 3 fl., und ſpäter noch bekam der geweſene Stipendiat, welcher von einem Vikariat in das andere verſetzt wurde, ſtets 1 fl. Ferner wurden noch mittelloſen Stipendiaten Studienbeiträge und den begabter erſcheinenden Reiſebeiträge nach auswärts bewilligt.

Für die Bibliothek des Stipendiums, zu deren Unterhaltung jeder Eintretende 3 fl. zu zahlen hatte, gab der Kirchenkaſten einen jährlichen Beitrag (im Jahre 1791 auf 100 fl. feſtgeſetzt) her und beſoldete 1 Bibliothekar, welcher eine beſondere Stube, freies Holz und einen doppelten Stipendiatenanteil bekam. Da das Stift eine eigene Kirchenmuſik pflag, wurde ein beſonderer rector muſices beſtellt und ihm, ſowie dem [illegible] jährlich 2 Eimer Wein ausgeteilt.

Zur Beaufſichtigung der Stipendiaten waren 2 Superattendenten aus der theologiſchen und 1 magiſter domus (ſeit 1752 „Ephorus") aus der philoſophiſchen Fakultät ſowie eine Anzahl Repetenten zu beſolden. Der Oberſuperattendent erhielt im Jahre 1760 65 fl., 4 Sch. Dinkel und 2 Ei. Wein, dazu einen Küchengarten im Kloſterhof, der andere eine ähnliche Funktionszulage; der Ephorus bekam 160 fl., 8 Sch. Dinkel, 4 Ei. Wein, 4 Kl. Holz, 1 Ries Papier und 52 Pfd. Lichter, zuſammen zu 230 fl. 40 kr. angeſchlagen. Urſprünglich aßen dieſe Funktionäre zuſammen mit den Repetenten an dem beſſeren Tiſch des Stipendiums, doch ſpäter ließen ſich zunächſt die Superattendenten, ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch der Ephorus durch ein Koſtgeld entſchädigen, jener mit 52 fl., dieſer mit 104 fl. Die Repetenten bekamen außer freier Koſt und allen oben genannten Benefizien der Stipendiaten noch jährlich 25 fl. „Repetitionsgelder".

Die Kloſterökonomie wurde durch einen Kloſterverwalter mit verſchiedenen Offizianten (Kontrolleur, [illegible], Pfiſter, Küchenmeiſter u. ſ. w.) beſorgt. Nach einer Durchſchnittsberechnung von 1790/91 war der ganze Jahresaufwand 25 904 fl. An dieſem wurden durch die alten fundationsmäßigen Zuſchüſſe der Ämter, Klöſter und Städte 3365 fl. gedeckt. Das Kirchengut mußte liefern an Naturalien 3000 fl., an Geld 11 500 fl. Der durch die neuen Statuten von 1752 bedingte Aufwand betrug 27 279 fl. Für den gleichzeitigen Umbau des Stiftsgebäudes hat das Kirchengut 5 Jahre lang je 10 000 fl. ausgeſetzt.[1]

Das **Collegium illustre** in Tübingen iſt als Parallelbildung zum theologiſchen Stift aus Mitteln des Kirchenguts fundiert worden. Eine Erziehungsanſtalt für weltliche Beamte zu gründen, hatte ſchon Chriſtoph (1559) im Sinne gehabt, war aber damit nicht zur Ausführung gelangt. Herzog Ludwig und ſein Nachfolger Friedrich modifizierten den Gedanken derart, daß ſie eine in Deutſchland einzig daſtehende Bildungsanſtalt für junge Adelige einrichteten. Die Mittel dazu ſollten ganz aus dem Kirchenkaſten fließen. Das abgebrannte Franziskanerkloſter in Tübingen wurde in den Jahren 1588—94 mit Benützung der vom Stift Einſiedeln heruntergeſchafften Steine umgebaut. In den bezüglichen Rechnungen der Kirchenkaſtenverwaltungen ſind 85 908 fl. für den Kollegiumsbau ausgeworfen. Von 1594 an hatte der Kirchenkaſten ſehr große Summen für die Haushaltung und für die in Tübingen ſtudierende junge Herrſchaft zu liefern (im Jahre durchſchnittlich ca. 10 000 fl.); auch waren die benachbarten Klöſter zu bedeutenden Naturallieferungen angehalten. Dieſen Aufwendungen ſtand eine geringe Einnahme aus dem Koſt- und Holzgeld der Kollegiaten gegenüber, welche um 1610 ca. 7000 fl. ausmachte.

Obwohl ſich der Ausſchuß im Jahre 1610 beklagte, daß die Klöſter Bebenhauſen, Pfullingen und Reutlingen ganz ausgeſogen ſeien, blieb doch die Verwaltung des Kollegiums, abgeſehen von den Unterbrechungen des 30jährigen Kriegs bis zum Jahre 1688 in vollem Gang. Es mußten die Lehrkräfte und Aufſichtsbehörden ſowie für die Prinzen der regierenden Linie auch der Hofmeiſter und die Dienerſchaft beſoldet werden, während letztere von den auswärtigen Adeligen und den Nebenlinien ſelbſt zu ſtellen waren. Seit dem Franzoſeneinfall von 1688, welcher die Zöglinge nach allen Seiten zerſtreut hatte, wurde die eigene Haushaltung nicht wieder eingerichtet, doch hielt man das gewöhnlich leerſtehende Haus bis 1806 im Stand und bezahlte dem ſtets neu ernannten Oberhofmeiſter, zwei Profeſſoren ſowie einem Exerzitienmeiſter ihre Beſoldungen weiter, was jährlich eine Summe von 4000—6000 fl. aus dem Kirchenkaſten erforderte. Nur an der Univerſität ſtudierende Prinzen des württembergiſchen Hauſes fanden im 18. Jahrhundert noch Aufnahme im Kollegium. So erwies ſich dasſelbe in der letzten Phaſe ſeiner Geſchichte am meiſten als das, was es im Grunde bei allen Wandlungen, die es durchgemacht hat

---

[1] Landtagsabſchiede von 1565 und 1583. Ev.Kr.Geſ. 2, 120. 180.

[1] [illegible] in d. Schulgeſ. 2, 1 ff. und Schnurrer, Erl. d. württ. Kirchen- und Ref.-Geſchichte S. 385 f.; vgl. Tübing. theol. Journal 5 (1796) S. 96 ff. und Hochſtetter 1. 31 ff.

geblieben iſt, nämlich „eine vom Kirchenrat zu errichtende Apanage für junge württembergiſche Prinzen“ [1]).

Die lateiniſchen Schulen beſtanden großenteils ſchon vor der Reformation und bezogen aus dem Schulgeld ihren Unterhalt, bezw. wurden ſie aus beſonderen geiſtlichen Kaſſen [2]) oder von den Kommunen dotiert. Der Kirchenrat hatte mit der Kompetenz der Lehrer eigentlich nur dann zu tun, wenn mit Hilfe von Kirchengütern neu errichtete Präzeptorate und Proviſorate fundiert worden waren. Dies iſt namentlich bei den aufgehobenen Kollegiatſtiften der Fall. Außerdem verſchaffte in ſehr vielen Städten die ſogenannte Verpflichtung zu kirchlichen Dienſten den Präzeptoren ein Einkommen aus der geiſtlichen Kaſſe [3]). Im übrigen hat auch hier das Kirchengut den bedürftigen örtlichen Kaſſen ſtets Beihilfe geleiſtet [4]), wenn eine zweite Schulſtelle zu errichten war oder eine Beſoldung im Wechſel der Zeiten verbeſſert werden ſollte. Von den lateiniſchen Schulen des Landes waren nur die beiden Pädagogien in Stuttgart und Tübingen höhere, d. h. ſolche, die unmittelbar auf die Univerſität vorbereiten ſollten. Das letztere wurde nach dem 30jährigen Krieg nicht wieder aufgerichtet, dagegen das Stuttgarter im Jahre 1686 mit Mitteln der dortigen Stiftsverwaltung ſehr reich fundiert und zum Gymnaſium erhoben. Für die Viſitation der lateiniſchen Schulen ob und unter der Steig waren von der Reformation an 2 Pädagogarchen beſtellt, deren Amt beſtändig dem jeweiligen Rektor des Stuttgarter Pädagogiums und Gymnaſiums bezw. einem Profeſſor der Philoſophie in Tübingen übertragen war, und welche außer den Reiſekoſten und Diäten ihre Funktionszulage von je 50 fl. direkt aus der Kirchenkaſtenverwaltung erhielten.

Im Jahr 1778 gab es 61 lateiniſche Schulanſtalten in den herzoglichen Landen und zwar 26 ob und 35 unter der Steig. Daran waren angeſtellt 64 Präzeptoren und 23 Kollaboratoren (auch lateiniſche Proviſoren genannt), von welchen 55 Präzeptoren und 1[illegible] Kollaboratoren ihre Beſoldung ganz oder teilweiſe aus dem Kirchengut erhielten. Die Beſoldungen betrugen an Geld und Naturalien 5172 fl. 58½ kr., an Güternutzung 36 fl.; außerdem waren 9 Präzeptoratsgebäude aus dem geiſtlichen Gut zu unterhalten [1]).

Der Präzeptor in Göppingen erhielt ſeine Beſoldung ganz aus der dortigen Stiftsverwaltung und zwar an Geld 60 fl., dazu Naturalien und Gütergenuß, ferner an 50 fl. Schulgeld, zuſammen 265 fl. 24 kr. Wegen Adminiſtrierung des hl. Abendmahls erhielt er noch aus der Perſonaladdition vom Spital 5 Sch. Dinkel, und aus der Verwaltung 1 Sch. Dinkel und 3 Sri Roggen, zuſammen an 16 fl. [illegible] kr. [illegible] h. Auch die beiden Proviſoren daſelbſt bezogen größere Beſoldungsteile aus der Verwaltung. Der Proviſor primarius hatte 60 fl., 2 Sch. Roggen, 12 Sch. Dinkel und 4 Sch. Haber aus der Stiftsverwaltung, von der Stadt hatte er als Kantor(?) weitere 50 fl. und den Hauszins, vom Armenkaſten 12 fl., vom Hoſpital einen Eimer Wein, zuſammen 208 fl. [illegible] kr. Der andere (secundarius) bekam 24 fl. und einige Naturalien von der Verwaltung, 30 fl. von der Stadt, 36 fl. vom Spital, zuſammen 126 fl. 14 kr. In ähnlicher Weiſe waren auch anderwärts die Beſoldungen der lateiniſchen Lehrer auf die einzelnen Kaſſen verteilt. Außer den Stiftsverwaltungen haben auch die ehemaligen Frauenklöſter zur Unterhaltung der Schulſtellen beigetragen. So erhielt zu Neuenſtadt der Präzeptor den Hauptteil der Beſoldung aus dem Heiligen, teils aus der geiſtlichen Verwaltung 10 fl. ſamt einigen Naturalien; dagegen zu dem ſpäter errichteten lateiniſchen Proviſorat mußte die Stadt 15 fl. 30 kr. und 1 Ei. Wein, der Heilige 13 fl. 30 kr. und das Kloſter Lichtenſtern 11 fl., 1 Sch. Roggen, 5 Sch. Dinkel und 1 Ei. Wein geben, welch letztere aus eigenen Mitteln abgehoben waren.

Das Gymnaſium zu Stuttgart hat ſich zu ſeiner Erhebung zum Gymnaſium nicht ſehr glänzend [illegible] und die Lehrer mußten durch Mitwirkung bei den Kirchen[illegible], ſowie bei der Inſpektion und Viſitation ihr Einkommen vergrößern [2]). Erſt ſeit 1696 hat das geiſtliche Gut die bisher dazu pflichtigen Kaſſen (Stift, Armenkaſten, Kirchenkaſtenpflege, Heiligenpflege und Seelhauspflege) weſentlich unterſtützt. Die Geiſtliche Verwaltung zahlte [1778] als Beſoldungen für den Rektor (an Geld [300 fl.] und Naturalien 341 fl. 15 kr.), die 8 ordentlichen Profeſſoren (an Geld [200 fl.] und Naturalien ca. 400 fl.), für den Mittwochsprediger 47 fl. 2 Ei. Wein und 2 Kl. Holz extra, für 7 Präzeptoren (je an Geld [90 und 100 fl.] und Naturalien ca. 300 fl.), für den Lehrer der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache und für den Kantor. Rektor, erſter Profeſſor und Kantor hatten freie Wohnungen vom geiſtlichen Gut, die anderen bekamen den Hauszins. Außerdem hatte das Kirchenvermögen für den Unterhalt, die Subſellien, die Heizung ſowie für die Prämien, welche alljährlich die 6 beſten Schüler der 7 oberſten Klaſſen erhielten, aufzukommen. So kam es, daß das geiſtliche Gut im 18. Jahrhundert jährlich über 5000 fl. auf das Gymnaſium verwenden mußte [3]). Im Jahre 1791/92 betrug die Summe 5591 fl. 18 kr.

---

[1]) Vgl. den ſehr inſtruktiven Aufſatz von Eug. Schneider über „Das Tübinger Collegium illustre“ in Württ. Vierteljahrsh. 1898 S. 217–245. Hochſtetter (S. 72) gibt das Erfordernis für das Kollegium, wenn es beſetzt war, auf 14 084 fl., wenn es geſchloſſen iſt, auf 4130 fl. an.

[2]) Soweit ſich aus den Viſitationsakten erſehen läßt, iſt der Kirchenkaſten nie zur Aushilfe eingetreten. Vgl. G. Hirzel, Geſ. in Schulgeſ. 2, S. XV mit [illegible]. Die große Ordnung, auf welche u. a. O. verwieſen iſt, ſtammt, wie nicht überſehen werden darf, aus der Zeit Herzog Ulrichs.

[3]) Beiſpiele dafür, daß Diakonen zugleich lateiniſche Schulmeiſter waren, ſ. K. Pfaff, Geſch. des gelehrten Unterrichtsweſens in Württemberg 1842 S. 72 f.

[4]) Herzog Ulrich hatte noch durch Stärkung der örtlichen Kaſſen dieſe leiſtungsfähiger für die Bedürfniſſe des Schulweſens zu machen verſucht. So ſchenkte er 1548 in Calw ſelbſt der Gemeinde das Kapital und die Einkünfte verſchiedener geiſtlicher Stiftungen zur Gründung eines Spitals, wofür dieſer zugleich die Beſoldung des lateiniſchen Schulmeiſters übernehmen und für arme Schüler das Schulgeld zahlen mußte. Erſt ſeit der Zeit Herzog Chriſtophs hat das Kirchenvermögen als ſolches im Bedürfnisfalle Beiträge zu leiſten zur Beſoldung der Schule.

[1]) Hochſtetter I, 54 f.

[2]) Vgl. über die Einkünfte des Pädagogiums G. Hirzel, Geſ. in Schulgeſ. 2 S. XXIII und K. Pfaff, Geſch. des gel. Unterrichts in Württemberg S. 73. Ferner O. Schmid[illegible] in der Feſtſchrift zur Jubelfeier des Gymnaſiums 1886 S. 7 und 13. Zum folgenden ſ. Hochſtetter I, 69 f. A. a. O. 296.

[3]) Zum 100jährigen Jubiläum im Jahre 1786 wurde eine „beträchtliche phyſikaliſche Inſtrumentenſammlung“ angeſchafft.

Die Volksſchulen in Württemberg waren in der Reformationszeit nur im Anſchluß nicht mit kirchlichem Gut dotiert worden. Die deutſche Schule ſoll in kleinen Städten nur ein Anhängſel der lateiniſchen ſein; „will man beſondere deutſche anrichten, den mag man auf eignen Koſten tun und von gemeiner Stadt Schul- und Holzgeld geben, aber nichts vom Kirchenkaſten begehren"[1]. Immerhin ward das Zuſtandekommen von beſonderen Volksſchulen begünſtigt durch die Beſtimmung der großen Kirchenordnung, daß mit ſämtlichen (meiſt vom Armenkaſten oder der Kommune zu reichenden) Meßnereieinkommen deutſche Schulen verbunden werden ſollen. Das Kirchengut gab dann in ſehr vielen Fällen das abgängige Pfründ- oder Meßnerhaus zu dieſem Zweck her. Wenn es gut ging, wurde in einzelnen Gemeinden der Schulmeiſter direkt mit einer ehemaligen Frühmeß- oder Kaplaneipfründe dotiert[2]. Und da ferner in klöſterlichen Pfarrorten einzelne Meßnereien der Verwaltungskaſſe zur Laſt fielen, war auch hier der Lehrer auf das Kirchengut angewieſen. Endlich wurde das meiſt äußerſt geringe Einkommen der Lehrer im Lauf der Zeit durch Beiträge aus dem geiſtlichen Vermögen geſteigert. In der Regel waren den Schulmeiſtern gegen das Ende des 18. Jahrhunderts perſönliche Gratialien von 2 Sch. Dinkel und 2 Sri Roggen aus dem Kirchengut bewilligt, um welche jeder Schullehrer beim Antritt ſeines Amts, einige auch alljährlich, bitten mußten[3].

Im Jahre 1775 wurden von 1765 deutſchen Schulmeiſtern und Proviſoren in Württemberg 225 Schulmeiſter und 8 Proviſoren vom geiſtlichen Gut beſoldet. Sie erhielten 5166 fl. 56 kr. an Geld und Naturalien. Von den Stuttgarter Lehrern erhielt nur der an der [illegible] von Beſoldungsteil nur 50 fl. 12 Sch. Dinkel und 2 Kl. Holz aus der Stiftsverwaltung, während Stadt und Armenkaſten je 25 fl. reichten und das Schulgeld auf 52 fl. geſchätzt wurde, alles in allem 196 fl. Die Mädchenſchulen in Urach und Tübingen erhielten je 20 fl. von der Stiftsverwaltung. Dieſe verhältnismäßig reichen Beiträge erſcheinen begründet, wenn man ſich erinnert, daß Herzog Chriſtoph in der Kirchen- und Schulordnung von 1559 die Errichtung dieſer 3 Schulen extra angeordnet und einen deutſchen Schulmeiſter herangezogen hat[4]. An anderen Orten fiel die kirchlichen Beiträge geringer aus: ſo in Eglosheim aus der geiſtlichen Verwaltung Markgröningen 8 fl. 11 kr., vom Heiligen 15 fl. 22 kr., vom Flecken 6 fl., dazu Krautgarten usw. 1 fl. 30 kr., [illegible] Schulgeld, ungefähr 6 fl., Accidenzien 5 Sch. Dinkel, Wintergarben und 66 Laib Brot extra. Summa 73 fl. 56 kr. In den Klöſtern und ehemals inkorporierten Pfarrorten iſt der Beitrag naturgemäß größer. Der Lehrer zu Hirſau, deſſen Beſtellung vom Kloſter mit herrſchaftlicher Approbation geſchah, hatte zur Beſoldung im Kloſter [illegible] von der Kloſterkaſſe 15 fl. 30 kr., 1 Sch. 2 Sri Roggen, 7 Sch. Dinkel, 1 Sch. 4 Sri Haber und 6 Kl. Holz, dazu als Nachtwächter 10 fl. und 2 Sch. Dinkel, vom Heiligen in Ottenbronn 4 fl. usw., zuſammen 82 fl. Und in den Adelbergiſchen Orten Steinenberg (O.A. Schorndorf) und Kirchenkirnberg (O.A. Welzheim) erhielt die Schule vom Kloſter 10 fl. bzw. 6 fl., 4 Sri Roggen und 2 Sch. Dinkel[5].

Die Univerſität hatte von jeher ihre beſtimmten Gefälle, die von den kirchlichen unterſchieden waren. Das hinderte nicht, daß bei der Stiftung des Kirchenguts dieſem Vermögensteile inkorporiert wurden, auf welchen Verpflichtungen gegenüber der Univerſität laſteten. So hatte die Stiftsverwaltung Herrenberg jährlich 200 fl., ebenſo die Kirchenkaſtenverwaltung von der erſten Rechnung an bis zum Schluß (nur mit Ausnahme der Zeit des 30jährigen Kriegs) je „100 fl. Addition" der Univerſitätskaſſe zu reichen. Im Jahre 1760 tauchte der Gedanke auf, ob nicht dieſe Ausgaben der [illegible] univerſitatis fundum [illegible] geweſen ſein mögen, jetzt [illegible] wohl zuſtehen konnten. Doch wurde der Regierungsrat darauf aufmerkſam, daß ein ſo altherkömmliches ſtabiliertes Adjuto nicht ohne weiteres der Univerſität werde genommen werden können. Aus der Tatſache, daß der Kirchenrat oberſtes Medizinalkollegium war, erklärt ſich ferner, daß das theatrum anatomicum in der alten Kapelle der Jakobskirche (der „Anatomiekirche") zumal nach dem 30jährigen Krieg und unter der Regierung Herzog Karls mit Zuſchüſſen vom geiſtlichen Gut umgebaut wurde. Ebenſo mußten kraft Spezialdekrets von 1749 für Transportkoſten der cadaverum von juſtifizierten Delinquenten jährlich 50 fl. dem fisco academico bezahlt werden, und im Jahr 1802, als Herzog Friedrich zur Verwendung Spitlers das Burſegebäude zu einem Klinikum umbauen ließ, geſchah dies mit Hilfe des Kirchenguts, welches trotz der Einrede der Stände innerhalb 2 Jahren 20000 fl. halb Geld halb Naturalien (wegen der niedrigen Kammeranſchläge tatſächlich = 40000 fl.) entrichten mußte[1]. Außer dieſen Beiträgen für die Univerſitätskaſſe konnte es vorkommen, daß einzelne Profeſſoren perſönliche Zulagen zu ihren Gehaltern aus kirchlichem Vermögen erhielten[2]. Im Jahre 1777 wurde der alma mater zum 300jährigen Jubelfeſt ein Präſent von 500 fl. gemacht. Die Abhör der Univerſitätsrechnungen lag den Mannsklöſter

---

[1] So beſtimmt noch Herzog Chriſtoph im Jahre 1562. Schulgeſ. I, 14.

[2] Ein Beiſpiel ſ. Schneider, Ref.Geſch. S. 124; auch außerhalb des württembergiſchen Gebiets wurden Volksſchulen mit Hilfe von kirchlichen Einkünften gegründet. Vgl. für Oberſtetten O.A. Gerabronn [illegible] f. Geſch. 1869, 32.

[3] [illegible] Württ. Kirchenrecht 2, 1, 327 N. 2.

[4] Schulgeſ. I, 9.

[5] Alles nach dem Beſoldungsbuch von 1780 (U.A.).

[1] Kirchenkaſtensrechnungen; vgl. H. F. Eiſenbach, Geſch. der Stadt und Univ. T. 1822 S. 511 f., 523 und [illegible]. Über die anatomiſchen Anſtalten zu T. 1811 S. 6 bis 10 vgl. auch III S. 14 II 4 genannten Aufzeichnungen des [illegible] Anatomikers.

[2] Daß ſeit 1725 die Kompetenzen der beiden nur beſtehenden Prälaten von St. Georgen und Herrenalb zu Profeſſorenbeſoldungen verwendet wurden, iſt ſchon oben erwähnt. Außerdem erhielt der Profeſſor linguarum orientalium als ſolcher eine beſtimmte Summe aus der Tübinger geiſtlichen Verwaltung (nach herzoglicher Reſolution vom 30. Auguſt 1779 50 fl., nach dem Kompetenzbuch 75 fl.). Endlich [illegible] der theologiſchen und philoſophiſchen Fakultät ein Vorteil aus der [illegible] Pflegverwaltung.

Digitized by Google

rechnungsbank ab. Die Zehrungsgelder dazu, ſowie auch die Koſten für die allerdings ſeltenen Univerſitätsviſitationen hatte der Kirchenkaſten zu leiſten.

Zu den Ausgaben für Schule und Univerſität gehören auch die Stipendien für Studierende. Seit der Reformation findet ſich eine beſondere Rubrik hierfür in den Kirchenkaſtenrechnungen; vom Beginn des 17. Jahrhunderts ſind unterſchieden die Subſidien für den jungen Adel, für die Theologie- und für die Medizinſtudierenden.[1]) Erſtere hingen mit dem Collegium illustre und dem Stipendium zuſammen; letztere reichte der Kirchenrat als Medizinalbehörde. Examinierte Stipendiaten konnten Unterſtützungen zu Reiſen oder zu Studien auf anderen (ſächſiſchen) Univerſitäten erhalten. Ferner unterhielt das Kirchengut im Stipendium einen Freitiſch für bedürftige Studenten. Das war der „Hanſentiſch“[2]) zu dem 11—12 Studierende aller Fakultäten, auch ausländiſche Theologen zugelaſſen waren. Endlich war die Bebenhäuſer Pflege für Tübingen zu Naturallieferungen für das contubernium academicum, d. h. für die von der philoſophiſchen Fakultät unterhaltene Burſe verpflichtet,[3]) wo Studenten gegen geringes Entgelt Koſt und Wohnung erhielten.

Zum Unterrichtsweſen können ferner die Bibliotheken gerechnet werden. Von 1735 an ſollte der Kirchenkaſten laut herzoglicher Verordnung zur Unterhaltung von 3 Bibliotheken beitragen und jährlich zur Bibliothek des Konſiſtoriums 30 fl., des Kirchenrats 25 fl. und des Gymnaſiums 25 fl. geben.[4]) Doch wurde dies tatſächlich in ſehr unregelmäßiger Weiſe ausbezahlt und in den Rechnungen finden ſich immer größere Reſtforderungen dieſer Bibliotheken nachgeſchleppt. Die ſeit der Mitte des Jahrhunderts erforderten Beiträge zur Hofbibliothek in Ludwigsburg ſind nicht nur viel erheblicher (200—500 fl. jährlich), ſondern es wird auch auf pünktlichere Ablieferung beharrt. Als Herzog Karl mit Zuhilfenahme der genannten Hofbibliothek im Jahre 1765 die öffentliche Bibliothek gründete und ſie zugleich durch die vom Bibliothekar Uriot erkaufte Bücherſammlung vermehrte, mußte der Kirchenrat 7000 fl. dazu beiſchießen.[1]) Im Streit der Landſchaft mit dem Herzog bedeutete dieſer Akt eine Vermehrung der Beſchwerdepunkte und ſo kam es zu der Beſtimmung des Erbvergleichs, daß die Rubrik zu Verwendung auf Bibliotheken jährlich auf höchſtens 300 fl. geſetzt werden ſoll. Die bei der Verlegung der Reſidenz nach Stuttgart (1775) erfolgte Vermehrung der öffentlichen Bibliothek durch die Schätze der aus den Klöſtern ſtammenden Konſiſtorial- und Kirchenratsbüchereien läßt ſich mit nackten Zahlen nicht bemeſſen.

Außer den bisher beſprochenen regelmäßigen Ausgaben für das Unterrichtsweſen finden ſich weitere vereinzelte für beſondere Schulen. So gibt die Kirchenkaſtenverwaltung von [illegible]71 an bis 1580 alle Jahre 200 fl. „den Superintendenten der Lilienburſe in Wien zur Erhaltung des württembergiſchen Stipendii daſelbſt“[2]) Im 18. Jahrhundert ſind einzelne Schulen auf herzoglichen Befehl hin unterſtützt worden. 1770—79 mußten die geiſtliche Verwaltung in Leonberg und der Kirchenkaſten beträchtliche Beiträge für die Ackerbauſchule und das Militärwaiſenhaus auf der Solitude leiſten. Ferner zählt Hochſtetter (1770) an, daß [illegible] einer franzöſiſchen Schule in Stuttgart der Meiſter jährlich 50 fl. vom Stiftsverwalter erhielt. Endlich hat der Kirchenrat im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts das Aufkommen der Induſtrieſchulen an verſchiedenen Orten des Landes begünſtigt und tatkräftig unterſtützt.[3])

---

[1]) 1610—11 z. B. erhielten aus der Kirchenkaſtenverwaltung der Adel 405 fl., andere Studioſen 1290 fl.; im Jahr 1700—01 der Adel 180 fl., andere 254 fl. Nach dem Erbvergleich ſollen im ganzen jährlich auf [illegible] über 1500 fl. nicht verwendet werden. Spittler findet dieſe Summe zu klein, „da es ſonſt nötig wäre junge Leute für das ökonomiſche Fach reiſen zu laſſen“.

[2]) Von dieſem Hanſentiſch oder Hoſpitiumtiſch iſt zu unterſcheiden der im Jahre 1661 erwähnte „ſogenannte Herrn Hummelentiſch“ vgl. Schnurrer, Erl. S. 504. Nach der herzoglichen Spezialreſolution vom 6. Oktober 1745 ſollten es 3 Landeskinder ſein, 4 vom Konſiſtorium zu beſtimmende Theologen aus der Fremde und 4 durch den Kirchenrat vorgeſchlagene Mediziner und Rechtsbefliſſene. Die 3—4 fremden waren meiſtens Ungarn und Siebenbürgen. Die Koſten dieſes auf je 3 Jahre gereichten Beneficiums wurden von der Stiftsverwaltung unter den Ausgaben des Stipendiums verrechnet. S. Hochſtetter 1. 79 ff. Vgl. auch J. J. Moſer, Erläutertes Wirtemberg 2 (1729) S. [illegible]

[3]) Die Hälfte des notwendigen Dinkels mußte gratis, die andere Hälfte nach dem Fruchtaufſchlag von 30 kr. pro Scheffel abgegeben werden. Das verurſachte nach einer 8jährigen Durchſchnittsberechnung von 1773 für das Jahr einen Koſtenaufwand von 69 fl. 4 kr. 3 h. Gelegentlich mußte auch der Kirchenkaſten, namentlich zu Reparationen des Burſegebäudes, Geldzuſchüſſe leiſten.

[4]) Nach der im Entwurf der Rechnungen [illegible] Bemerkung. Zur Orientierung [illegible] S. 12 [illegible] Württ. Jahrb. 1837 S. 393 ff. (über die Unzuverläſſigkeit bei der Angabe der Gründungszeit S. 394) und W. Heyd in der Einleitung zur Beſchreibung der württembergiſchen Handſchriften S. III und IX.

---

[1]) K. Pfaff, Geſch. St. 4, [illegible]

[2]) Über dieſe aus der Zeit Eberhards im Bart ſtammende Stiftung für die württembergiſchen Studierenden an der Wiener Hochſchule vgl. [illegible] Beil. z. Staatsanzeiger 1890 S. 30 ff. Gegen Ende des Jahrhunderts ſcheint die Landſchreiberei zu Leiſtungen angewieſen worden zu ſein. Jedenfalls befiehlt Herzog Friedrich im Jahre 1603, für die Zukunft ſei das Deputat aus dem Kirchenkaſten zu bezahlen und aus der Landſchreibereirechnung auszutun (a. a. O. 42). Jedoch auch in den Kirchenkaſtenrechnungen fehlt von da an jegliche Spur.

[3]) Nicht nur erhielt die durch ihren rührigen Begründer, den Pfarrer [illegible] beſchrieben und berühmt gewordene Induſtrieſchule und Spinnanſtalt in [illegible] (OA. Stuttgart) verſchiedene Nachläſſe und Beiträge aus der [illegible] Pflege zu [illegible]gart (vgl. „Spinnanſtalt zu [illegible]“ 1790 S. 96 f.), ſondern der Kirchenrat hat auch [illegible] ſelbſt [illegible] ſolche Anſtalten [illegible] (Schwäb. Staatsanzeigen [illegible] [1789] S. 224 ff.). In Stuttgart hatten [illegible] eine unverhältnismäßige Zahl von bettelnden Armen [illegible] werden. Zur Aufſicht wurde ein Pfarrersſohn

3. Die Leiſtungen für den Hof und die **herzogliche Küche** ſind in letzter Urſache als Ausfluß des Schirmrechts zu erklären, das der Landesherr über die Kirchengüter ausübte. Wir haben geſehen, daß ſchon vor der Reformation ſowohl Klöſter wie Ruralkapitel und andere Korporationen den Herren von Württemberg Geſchenke gaben und daß ſich daraus auf ſeiten Württembergs das Recht entwickelte, Geldſteuern und ſonſtige Leiſtungen zu verlangen. Ein großer Teil der hierher gehörigen Verpflichtungen zu weltlichen Zwecken lag alſo ſchon vor der Reformation auf kirchlichen Gütern und konnte ſich seit der engen Angliederung der Klöſter an das Herzogtum nur vermehren. Das in der Stiftung des allgemeinen Kirchenvermögens ausgeſprochene Verfügungsrecht des Landesbiſchofs bot jedoch noch eine weitere Handhabe zu ähnlichen Erforderniſſen, wenn das Intereſſe des Herzogs ſich mit „der Kirche“ oder „des Landes Beſten“ tatſächlich oder ſcheinbar identifizieren ließ. Nur in Ausnahmefällen haben einzelne Fürſten von ſich aus ohne einen derart. Anknüpfungspunkt geiſtliche Gelder angefordert, um allerdings meiſt nachher von den Ständen dafür zur Rechenſchaft gezogen zu werden.

Die urſprünglichſten Verpflichtungen des Kirchenguts dem herzoglichen Schirmherrn gegenüber ſind die Neujahrsgelder und die Ausgaben für die Jägerei. Die Neujahrsgelder ſelbſt haben ſich aus den ehemaligen „Opfergeldern“ der Klöſter entwickelt und ſind Geſchenke, die dem Herzog und ſämtlichen Hofbeamten aus dem Kirchengut zu reichen waren.

Sie beſtanden in Geld, das z. T. ſogar in beſtimmten Münzſorten geliefert werden mußte, und in Naturalien (Kleid, Malvaſier, Kuchen und Spezereien), welch letztere im Jahre 1579 in Geld verwandelt wurden. Nach dem 30jährigen Krieg betrug die Summe ca. 2000 fl jährlich, zu Anfang des 18. Jahrhunderts über das Doppelte. Im Jahr 1709 erfolgte eine Reduktion und im Jahr 1735 wurden ſie ganz abgeſchafft, 4 Jahre danach aber wieder eingeführt, da Kirchenrat und Rentkammer annahmen, daß die Neujahrsverehrung ein Teil der Beſoldungen ſei. Die zu zahlende Summe belief ſich damals auf 4970 fl 28¾ kr. Der Erbvergleich ſetzt „die Rubrik Neujahrsverehrung auf 3000 fl.“ feſt; nichtsdeſtoweniger finden ſich im Jahre 1792/93 5441 fl. 24¾ kr. dafür ausgegeben.¹)

Auch die Ausgaben für die **Jägerei** ſind vorreformatoriſchen Urſprungs. Der Landesfürſt genoß nicht nur das Recht, in den Wäldern der ſchirmverwandten Klöſter zu jagen, ſondern dieſe mußten dazu das Jagdzeug (Garne und Seilwagen) ſtellen, die Hunde aufziehen, ſowie das Perſonal eventuell mit dem Herzog während der Jagdzeit in ihren Mauern beherbergen. Dieſe Verpflichtungen ſind nach der Reformation mannigfach modifiziert und vermehrt worden und waren bis zu ihrer geſetzlichen Regulierung am Ende unſerer Periode eine drückende Laſt für Kloſterverwaltungen und Kirchenkaſten.

Zwar anfangs ſcheint eine gewiſſe Begünſtigung der Klöſter ſtattgefunden zu haben, indem einzelnen evangeliſchen Äbten gegen Abgabe von Wild überlaſſen ein Jagdrecht in der Form von herzoglichen Gnadenjagen eingeräumt wurde. Doch im Zuſammenhang mit der Änderung der Kloſterverfaſſung wurde von Herzog Friedrich das Jagdrecht wieder eingezogen und den Klöſtern nur das Wilddeputat gewährt. Zu gleicher Zeit wuchſen auch die Forderungen für die Jagdkoſten. Auf uns waren nämlich auch Kammern und Klöſtern in bedeutendem Maße die Hundeaufſtellung und Verpflegung der Jäger mitbeteiligt. Die Entwicklung bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts ging aber dahin, alle übrigen Verwaltungen zu Gunſten der Klöſter zu entlaſten. Die Tatſachen, daß die Kloſtergebäude vielfach leerſtanden und daß in den belegten Klöſtern die Haushaltung ſowieſo einen großen Aufwand verurſachte, mochten mit als Beſtimmungsgrund dienen. So war um die Mitte des 18. Jahrhunderts die ordinari Jagd mit 30—40 Jägern, überhaupt Pferden und ca. 600—800 Hunden faſt gänzlich ſchon vom geiſtlichen Gut in 19 Klöſtern, Pflegen und geiſtlichen Verwaltungen zu unterhalten. Die Ausdehnung des Jagdweſens, namentlich die unter Eberhard Ludwig und während einer längeren Periode unter Herzog Karl aufkommende franzöſiſche Parforcejägerei, verurſachte wieder eine beträchtliche Steigerung der Koſten, welche das geiſtliche Gut durch eine ſcheinbare Ablöſung einzelner Laſten entlaſtet wurde. Die Klöſter konnten nämlich unter den gänzlich veränderten Verhältniſſen das Jagdzeug nicht mehr beſchaffen, auch erforderte das alte Hundeinventar eine ſorgſamere Pflege unter herzoglichen Jägermeiſtern. Deshalb befreite man die Klöſter von einzelnen Pflichten und der Kirchenrat hatte dafür der Kammer einen jährlichen Beitrag zur Hofjägerei zu leiſten, deren Summen bald ungeheuer anwuchſen. So zahlte der Kirchenkaſten zum erſtenmal 1689—90 748 fl „[illegible]“, im Jahre 1691—92 ſchon 2593 fl., im Jahre 1720—21 für die „ordinari Jägerei“ 4502 fl., für die Parforcejägerei 1123 fl., im Jahre 1790—91 9911 fl. und 1041 fl. (darunter die Beſoldungen für Ober- und Jägermeiſter, Jagdjunker, Wild- und Forſtmeiſter, Büchſenſpanner, Faſanen- und [illegible] Geleite und [illegible] etc.). Dabei waren aber die Verpflichtungen der Lokalverwaltungen nur wenig vermindert. Gegen die Naturalverpflegung des anwachſenden Jägermaterials gegenüber ganz abgeſchloſſen war lange die Sorge des Kirchenrats. Es gelang nach vielen Verhandlungen in den Jahren 1646—47, aber ſpäter vom Jahre 1671 an, mußten zunächſt die Pferde wieder verpflegt werden, und im 18. Jahrhundert wurde im Zuſammenhang mit der allgemeinen Steigerung der Jagdausgaben auch die ganze Naturalverpflegung wieder eingeführt. Im Erbvergleich iſt die Geldausgabe des Kirchenvermögens für die Jägerei auf 3500 fl. feſtgeſetzt. Die Naturalien und Fourage ſollen unverändert bis zu einem künftigen Vergleich bleiben, wie ſie ſind.

Der hierin vorgeſehene Jagdvergleich kam im Jahre 1777 zwiſchen

---

und Oferdingen (OA. Tübingen) angeſtellt. Georg Philipp Bischer, der in 25 im ehemaligen Kloſter geweſen war. Er erhielt [illegible] fl. jährlichen Gehalt, zuſammen 150 fl. Geld für Wohnung und Anſchaffung der Materialien. Unter ihm ſtand eine Spinnmeiſterin mit wöchentlich 5 fl., welche nacheinander in den verſchiedenen Orten (Reutlingen, Rehren, Gönningen, Oferdingen u. a. m.) Unterricht gab. Es wird geklagt, daß das Landvolk, beſonders die Pfarrer, Schulmeiſter und Schultheißen ſehr viel Luſt an der Sache bezeigen; zugleich begegnet man aber auch der Klage, daß nur wenig das Kirchenamt [illegible] Unterricht einen durchaus freiwilligen Charakter teilnehmen. Vgl. Schwäb. [illegible] Allgemeine Zeitung 3 (1796) S. 61 ff. Daß das Kirchengut auch die Spinnſchulen in den weltlichen Ämtern unterſtützte, darüber vgl. a. a. O. 2 (1797) S. 69.

¹) Z. Aug. Weiß, Erſt. in der Steuergeſ. S. L. W. 220.

Digitized by Google

Herrſchaft und Kirchenrat zuſtande und verwandelte alle zur Jagd in Beziehung ſtehenden Pflichten des Kirchenguts in eine Geldabgabe. Die Kloſterpflegen und geiſtlichen Verwaltungen ſind die alte Zeit hindurch von allen Jagdpräſtationen, namentlich von den Geldbeiträgen für die Jägerei, dem Forſtgeld und der Forſtage, von der Unterhaltung der Jagdzeuge, der Zeugwagen und Jagdſchirme, von allen eingerichteten gewölbten Hundslegen, von der Verpflegung der Hatz- und Jagdhunde, der Rüden und aller anderen Herrſchaftshunde, von der Anſchaffung des nötigen Hundsgeſchirrs, Lieferung des Mehlkammers für die Hunde und des Vorwerks für die Kavallerie, Poſt- und Jagdfuhrwerke u. ſ. w. [illegible] bezahlt der Kirchenrat jährlich 12 000 fl. halb in Geld, halb in Naturalien (ſo daß ſich alſo die Summe tatſächlich um ca. ⅓ vermehrte). Im Jahre 1792—93 betrug dann auch die Ausgabe für die Jägerei nur 11 095 fl. 36⅔ kr. (neben die Naturalien nach dem Kammeranſchlag angenommen ſind).[1]

Direkt an die herzogliche Kaſſe waren nach dem Tübinger Vertrag die auch von den Prälaten des Landes erhobenen Schuldentilgungsbeiträge gefloſſen, jedoch ſeit Errichtung der Landſchaftskaſſe (1553/54) kam dieſer die „Ablöſungshilfe“ zugut; es verblieb der Rentkammer nur noch das „Reſiduum“, d. h. der von ſeiten des Kirchenguts „zu notwendigem Schirm Land und Leute“ zu verwendende Überſchuß. So finden wir bis in die ſiebziger Jahre des Reformationsjahrhunderts größere oder kleinere Summen verzeichnet, die aus dem Kirchenkaſten in die Landſchreiberei abgeliefert worden ſind und dort unter den Landesausgaben weiterverrechnet wurden. Seit Herzog Friedrich hört das ganz auf. Seither fordert der Fürſt die oft ſchwer verfügbaren Summen aus Mannsklöſterdepoſitum, Kirchenkaſten oder gar direkt aus den Amtsverwaltungen zu unmittelbarer Verwendung, oder wird der Kirchenrat zu Leiſtungen aller Art angewieſen. Auf dieſe Weiſe hatte das geiſtliche Gut hauptſächlich beizuſteuern zu den Deputaten der herzoglichen Familie und den Bedürfniſſen der Hofhaltung, zu den Beſoldungen der Kanzleibeamten und der auswärtigen Geſandten, ſowie zu dem nach dem 30jährigen Krieg immer teurer werdenden Militärweſen.[2]

Die Beiträge zu den Deputaten der fürſtlichen Familie fangen von der Zeit an, als die Söhne des Herzogs im Collegium illustre ſtudierten. Damals wurde der Kirchenkaſtensverwaltung aufgetragen, für die junge Herrſchaft in Tübingen beſondere Summen an den Kollegiumsverwalter zu ſchicken. Nach Beendigung des Studiums mußten auch die Reiſen der Prinzen beſtritten werden, und wenn dieſe nach Württemberg zurückkehrten, wurden ihnen entſprechende Summen als Apanagegelder feſtgeſetzt. Man blieb nun nicht allein bei den Prinzen ſtehen. Zu dem als Landesſteuer aufgebrachten Heiratgut der ſich verheiratenden Prinzeſſinnen hat das Kirchengut ſeit der Reformation den herkömmlichen dritten Teil zahlen müſſen. Warum ſollten die nicht auch im Lande bleibenden Fürſtentöchter auch einen Deputatbeitrag erhalten? So bekommen z. B. in langen Jahren von 1650—1680 die beiden Prinzeſſinnen Antonia und Anna bis zu ihrem Tod jährlich 1000 fl. aus dem Kirchenkaſten ausbezahlt.

Die Rubrik „Junge Herrſchaft in Tübingen“ findet ſich zum erſtenmal 1595/96 in den Rechnungen und iſt mit dabei 1070 fl. aufgeführt. In den folgenden Jahren verſchlang das Studium der vielen Söhne des Herzogs ſehr große Summen (z. B. im Jahre 1598/99 Herz. Johann Friedrich in Tübingen 7114 fl., Herz. Ludwig Friedrich in Straßburg 2903 fl., Herz. Julius Friedrich 368 fl.). Im fürſtbrüderlichen Vergleich (1617) übernahm Johann Friedrich auf das Kirchengut ſtatt des Beitrags zur Mömpelgarter Kirche die beiden Deputate von Julius und Magnus für 8 Jahre. Im Jahre 1630/31 ſind folgende Summen aufgeſetzt: für die fürſtliche Frau Witwe und Kinder 964 fl., Herz. Eberhard 319 fl., Herz. Friedrich 931 fl., Herz. Ulrich 170 fl., Ernſt Markgraf zu Brandenburg 263 fl., junge Prinzen insgemein 219 fl., Friedrich Achilles 2300 fl.

Seit Errichtung der geiſtlichen Witwenkaſſe (1699) iſt auch die Verſorgung der fürſtlichen Witwen namentlich Sache des geiſtlichen Guts. So wird 1710 die Witwe [illegible] der Frau Herzogin in Kirchheim aus der dortigen Kellerei- und geiſtlichen Verwaltung unterſtützt und erhält ihr Holz aus den [illegible] Waldungen, und in der Rechnung von 1750/51 findet ſich eine beſondere Rubrik „Der hinterlaſſenen fürſtlichen Witwe“. Die Beiträge für die Prinzen gehen weiter: 1710/11 bekommt der kaiſerliche [illegible] Herz. Karl Alexander zu einem Adjuto 2000 fl., Herz. Friedrich 1500 fl. Nach einer Verordnung vom 30. Nov. 1734 ſollte das Kirchengut die Kleidergelder der fürſtlichen Kinder ganz übernehmen, zu den übrigen fürſtlichen Deputaten aber jährlich 10 000 fl. liefern.[1] Die Rentkammer ſuchte geltend zu machen, daß für die Deputate wie bei den Landesſteuern der dreifache Beitrag vom geiſtlichen Gut geleiſtet werden müſſe, und vertrat dieſe Auffaſſung unter anderem in einer Eingabe vom 26. Nov. 1744, als es ſich um eine Apanageverbeſſerung für die beiden Prinzen Louis und Friedrich (Ludwig Eugen und Friedrich Eugen) handelte. Doch der Geheimerat und der Herzog entſchieden ſich nach Erklärung der Gegengründe den Kirchenrat von dieſer Zulage zu befreien. Nichtsdeſtoweniger erging am 30. April 1741 ein Dekret, das bei Erhöhung des Prinzen Louis auf 12 000 fl., des Prinzen Friedrich auf 10 000 fl. beſtimmt, und denſelben die erforderliche Equipage an Wagen und Pferd nebſt 12 000 fl. und 10 000 fl. zur Einrichtung bewilligt, den Koſten wegen der Rentkammer dem Kirchenrat und der Landſchaft je den Teil anzuweiſen ſei. Die Landſchaft

---

[1] A K R. unter „Jägerei“ und Aug. Frhr. von Wagner, Das Jagdweſen in W. unter den Herzogen 1876 S. 16, 33 ff. Die Geſchichte der Jägereiauszahlung kann geradezu als Paradigma angeſehen werden für die allmählich geſteigerte und ſcheinbar gerechtfertigte Heranziehung des geiſtlichen Guts zu allen möglichen ungeiſtlichen Dingen.

[2] Weitere Ausgaben des geiſtlichen Guts, die auf dem Umweg über die Rentkammer für das allgemeine Beſte des Landes verwendet worden ſind, ſollen unter dieſer Rubrik erwähnt. Nach der Einteilung des ehemaligen Kirchenrats zerfielen die „Präſtationen zur Rentkammer“ ſeit 1770 in: 1. Beſoldungsbeiträge für Geheimerat und Regierung, 2. [illegible], 3. zur Landſchreiberei, 4. Jägerei, 5. Geſtüt, 6. Deputate, 7. Hofmuſik, 8. [illegible] und Kriegskaſſe. Dieſe Rubriken betrugen im Jahre 1792—93 zuſammen an Geld 11 095 fl. 47 kr. und an Naturalien 15 858 fl. 29 kr.

[1] Pfaff, Geſch. Wirtembergs 4, 209 und „Kurzer aktenmäßiger Bericht“ 2, § 45.

antwortete ſofort, die ſtandesgemäße Unterhaltung der Prinzen des Hauſes ſei eine Zuſtändigkeit der Rentkammer und es ſei in älteren Zeiten niemalen weder was angeſonnen noch verwilligt worden. Jedoch wolle ſie aus Devotion und ohne Konſequenz mit einem Beitrag von 5—6000 fl. an die Hand gehen. Der Kirchenrat machte unter dem 21. Mai eine Gegenvorſtellung, daß die Laſt der Apanagegelder dem geiſtlichen Gut nicht obliege und daß auch beſonders die Kirchenkaſtenverwaltung bei ihrem dermaligen Zuſtand ſich zu [illegible] außerſtand befinde. Dieſe Gründe wurden als giltig anerkannt, aber der Geheimerat legte um erſt den Kirchenrat gleichwohl zu [illegible] 6000 fl. zu machen, dieſe Gelder mit dem Bemerken, daß ſolches ohne Präjudiz auf künftige Apanagialfälle ſein ſolle. Im Oktober 1749 wurden ſchon wieder dem Prinzen Louis zur Bezahlung einiger Paſſiva in Frankreich aus der Rentkammer 18 000 fl. und aus dem Kirchenkaſten 6000 livres als freiwilliger Beitrag bewilligt, ebenſo erhielt am 4. Juni 1750 Prinz Friedrich zu beſſerer Einrichtung aus der Rentkammer 1000 fl., vom Kirchenrat 2000 fl. Am 21. Januar 1760 hatte Serenissimus (Karl Eugen), um ſeinem Bruder Friedrich Eugen eine Probe von ſeiner Zärtlichkeit, brüderlichen Neigung und Freundſchaft zu geben, deſſen Deputat um 2000 fl. je zur Hälfte aus beiden Kammern vermehrt. Inzwiſchen war jedoch bei den Irrungen zwiſchen Landſchaft und Herzog Karl auch die Frage der Apanagegelder zur Sprache gekommen und man war in den Vergleichsverhandlungen übereingekommen, daß alle bereits auf den Kirchenrat geſchobenen Deputatgelder nach Abgang der Perſonen wieder geſtrichen ſollten. Dies machte die Landſchaft ohne [illegible] Anwendung Serenissimi gegenüber geltend und Karl Eugen verfügte am 4. Februar, daß „ſolche ſich in die Prinzipien eingelaſſen“ die andere Hälfte auch von der Rentkammer übernommen werden ſoll. Nach dem Erbvergleich ſoll es wegen der fürſtlichen Deputaten nur [illegible] bei der Summe von 18 000 fl. bleiben, aber nur bis die Schuldenzahlung vollzogen ſein wird, dann fällt dieſer Poſten auf die herzogliche Rentkammer zurück. Stirbt eine der aufs geiſtliche Gut angewieſenen Perſonen, dann wird der Betrag zu dem der Landſchaft gebührenden Kontingent geſchlagen, und in Zukunft ſoll dem geiſtlichen Gut unter dem Titel der Deputaten nichts angeſonnen werden. 1792/93 betrug die Deputatſumme dann nur noch 1000 fl. Das Jahr darauf (1793) wurde von Prinz Friedrich Wilhelm noch einmal das Anſuchen gemacht, ihm ſtatt der Eröffnung des Collegium illustre in Tübingen zur Erziehung ſeiner Söhne einen Beitrag von 6000 fl. aus dem herzoglichen Kirchenrat zu bewilligen. Es wurde ihm geantwortet, daß man nach der bisherigen Obſervanz das Collegium illustre [illegible] und die gewöhnlichen Abgaben dazu herzugeben nicht Anſtand nehme. Wofern dies nicht gefällig wäre, könnten die Prinzen auch in die herzogliche Akademie aufgenommen werden. Am Schluß wie am Anfang der Geſchichte der Deputatbeiträge iſt ſomit der Zuſammenhang derſelben mit dem Collegium illustre deutlich erſichtlich.[1]

Neben den fürſtlichen Deputatgeldern finden wir eine Menge von Ausgaben für die **Hofhaltung** überhaupt. Auch ſie knüpfen in mannigfaltiger Beziehung an frühere Verpflichtungen der Klöſter an. Daß das Kirchengut jahrhundertelang die Hofmuſik zu erhalten hatte, iſt bekannt. Auch für die Hofküche haben wohl ſchon in alten Zeiten die Klöſter dann und wann einen beſonderen Leckerbiſſen verehrt. In unſerer Periode waren namentlich die klöſterlichen Fiſche und der Elfinger Wein bei Hof beliebt. Für den herrſchaftlichen Landbauſen konnten offenbar von alters her von den Kloſterämtern Zug- und Reitpferde verlangt werden. Jedoch auch die Reiſen außer Landes mußte der Herzog vom Kirchengut unterſtützt werden.[1] Eine weitere Verbindlichkeit des Kirchenguts war die, zu den Reiſekoſten der regierenden Herzoge beizutragen, wegen der befohlenen Hoftrauer Tuch abzugeben, [illegible] dem Regierungsantritt Gratifikationen und Remunerationen zu reichen. Auch zu ſonſtigen Hofbedürfniſſen, wie z. B. 1723 bei der Anſchaffung einer neuen Hofkutſche, hat das geiſtliche Gut beitragen müſſen. Im Jahre 1747 wurde mit Zuſchüſſen beider Kammern eine beſondere Hofkaſſe errichtet.

Eine ſtiftungsmäßige Verwendung kirchlicher Gelder war die Ausſtattung der Hofkapelle in Ludwigsburg[2] und Beſoldung der Hofprediger und der Prinzenerzieher. Da waren Informatoren und Profeſſoren, Pagenmeiſter und Pagenpräzeptoren zu bezahlen. Hie und da mußte auch einem Organiſten eine beſondere Belohnung gereicht werden für den einer kunſtliebenden Prinzeſſin erteilten Klavierunterricht.

Die Beiträge zu den Beſoldungen von Hof- und Kanzleibeamten haben ſich teils aus den Neujahrsgeldern entwickelt, teils ſind ſie vom Ende des 17. Jahrhunderts an kraft herzoglicher Machtbefugnis direkt angeordnet worden. Von 1709 an mußte das geiſtliche Gut die Hälfte der Beſoldung für das Geheimerats- und Regierungskollegium übernehmen. Durch die Religionsreverſalien hat der Beitrag für den Geheimerat, welcher zugleich oberſte Kirchenbehörde wurde, nachträglich eine tatſächliche Motivierung erhalten. Eben mit Rückſicht auf die dieſem Kollegium übertragene Commissio perpetua wurde auch im Erbvergleich (1770) die hälftige Geheimeratsbeſoldung mit 15 000 fl.

---

[1] Zum Ganzen ſ. Kirchenkaſtenrechnungen, A. K. R. 272 ff., A. K. R. 180 ff. und „Ohnmaßgebliche Nachricht von den Apanagen, welche den nachgeborenen Prinzen des herzoglichen Hauſes von 1744 an verwilligt worden.“ Ms. U. B.

[1] 1733/34 mußten zur Abreiſe ihrer hochfürſtlichen Durchlaucht des Herrn Erbprinzen in das Zeller Bad von einigen Klöſtern Pferde, Fuhrwägen und Boten hergegeben werden. Ebenſo waren 10 Jahre ſpäter bei einem Badaufenthalt der Herzoginmutter Maria Auguſta zu Teinach Frohnfuhren zu leiſten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ſollte der Kirchenkaſten zu der von Eberhard Ludwig nach Holland geplanten Reiſe beitragen und im Jahre 1753 mußten beträchtliche Gelder zum Aufenthalt Serenissimi in Venedig abgereicht werden. A. K. R. 276. 282 f.

[2] Von 1715—21 wurde allmählich die neue Hofkapelle in Ludwigsburg mit Glocken, Uhren, [illegible], vasis sacris und anderen Erforderniſſen ausgerüſtet. 1723 fand die Konſekration, 1724 die Einweihung ſtatt. Bei dieſer Gelegenheit wurde das „zum Anleſen der fürſtlichen Kirchenkaſten“ neu aufgelegte Württembergiſche Geſangbuch unter Hof- und Kanzleiverwandten ausgeteilt. Von 1733 an mußte die bisherige Kapelle zum katholiſchen Gottesdienſt überlaſſen und eine neue evangeliſche Hofkapelle im Schloß erbaut und allmählich ausgeſtattet werden. A. K. R. 282 f.

für das Kirchengut beibehalten, eine Summe, welche nach 6 Jahren auf 1000 fl. reduziert werden ſollte.

Im Jahre 1705 hatte das geiſtliche Gut den fürſtlichen Kollegien an Beſoldungsbeiträgen zu zahlen: zum Hofſtaat¹) 332 fl. 16 kr. Geld und 12 Ei. Wein, zum Geheimen Rat und Archiv²) 1462 fl. [illegible] 11 Sch. Roggen, 45 Sch. Dinkel, 109 Sch. Haber, 4 Sri. Erbſen, 24 Ei. 14 Imi 3 Maß Wein, 14 W. Heu, 8 Klftr. Stroh, 22 Kapaunen, 76 Gänſe, 365 alte und 485 junge Hühner und 7000 Eier, zum Ober- und Kirchenrat³) 1390 fl. 10 kr. 3 h. und die entſprechenden Naturalien, zu Rentkammer, Kriegsrat und Landſchaftsausſchuß (meiſt es Neujahrsgelder) 590 fl. 11 kr. und die entſprechenden Naturalien, Gratialien [illegible]⁴) 168 fl. 30 kr. 3 h., 4 Sri. Roggen, 30 Sch. Dinkel, 4 Sch. Haber, 2 Ei. Wein.

Beim Geheimen Rat läßt ſich die Entwicklung der Beitragspflicht leicht verfolgen. Urſprünglich waren nur die Neujahrsgelder zu zahlen. Von 1669—71 erhielten der [illegible] und geheime Regimentsrat Sattler und 1678 an der geheime Sekretär Kirchner je ein Jahresgehalt von 60 fl. aus dem Kirchenkaſten. Seit 1689 mußte der Kirchenrat zu dem Honorar eines Geheimerats (von Rühle) 500 fl. beitragen, 1690 wurde zwei weiteren Räten (v. Menzingen und Harpprecht) eine Zulage von 100 Speziestalern bei dem Kirchenkaſten angewieſen. Im Jahre 1697 beſtimmte Eberhard Ludwig, da die Rentkammer durch den Krieg und die herzoglichen Baukoſten immer mehr erſchöpft war, daß 6 Geheimeräten ein Additament zu ihrer Beſoldung von 100 Speziestalern bis auf anderweitige Verordnung zu geben ſei. Die anderweitige Verordnung kam im Jahre 1709 zugleich mit der zu Gunſten des Militärs durchgeführten Beſoldungsreduktion. Der Kirchenrat hat den Geheimen im Geheimen- und Regierungsrat nun an der reduzierten Beſoldung die Hälfte zu bezahlen. Die Gegenvorſtellung des Kirchenrats erhielt zur Antwort die Verſicherung, daß „die Abgabe nur ad tempus und bis ſich der fürſtliche Rentkammer wiederum etwas erholt haben werde, fortdauern ſolle“. Von 1741—1783 hat das geiſtliche Gut für Geheimerat, Regierungsrat und Archiv zuſammen die Summe von 84000 fl. aufgewendet. Mehrmals verſuchte der Kirchenrat vergeblich, die ihm auferlegte Laſt abzuwälzen und wurde in den dem Erbvergleich vorausgehenden Verhandlungen von der Landſchaft unterſtützt, welche ebenfalls den Grundſatz aufſtellte, daß „dieſe Beſoldungsbeiträge contra fundationes eingeführt, nicht dem geiſtlichen Gut angeſonnen werden und ein onus regiminis, folglich cameraliter [illegible] ſeien“. Erſt von 1768 an, in den Verhandlungen der zur Unterſuchung der kirchenrätlichen Mißſtände niedergeſetzten Deputation, tritt der Grundſatz in den Hintergrund, daß durch Übertragung der cura [illegible] proprie an den Geheimerat „der Kirchenrat in einen ſolchen genauen Nexus mit demſelben geſetzt worden ſei, und er damit gegen die Zeiten der Reformation eine ganz andere Bewandtnis habe“. Dieſe Erwägung war auch entſcheidend für die diesbezügliche Beſtimmung des Erbvergleichs. Als im Jahre 1797 das Land wieder einen evangeliſchen Regenten bekam, bat der landſchaftliche Ausſchuß um Beſſerung der kirchenrätlichen Beſoldungsbeiträge, und der von ſeinem Beirat angegangene Kirchenrat ſprach ſich in demſelben Sinne aus⁵). Doch herzogliche Durchlaucht beſchied die Bitten abſchlägig mit der Begründung, daß „Höchſtdieſelben auch hier wie in allen und jeden Teilen ihrer Regierung, genau bei dem klaren Inhalt der Landesgrundgeſetze und des beſonders hier entſcheidenden Erbvergleichs bleiben wollen“⁶).

In ähnlicher Weiſe iſt es im Laufe des 18. Jahrhunderts ſo geworden, daß das Kirchengut auch bei den Beſoldungen des Regierungsratskollegiums die Hälfte beitragen mußte. Zweifellos wirkte bei der Ausbildung dieſes Verhältniſſes die Vorſtellung, daß Ober- und Geheimerat dem Kirchenrat der beiden ihnen unterſtehenden Kollegien in gleicher Weiſe zu unterſcheiden ſeien. In den Verhandlungen des Erbvergleichs konnte bei dieſem Kollegium der Grund der communio perpetua nicht wirkſam ſein. Der Erbvergleich ſetzte feſt, es ſoll auf 6 Jahre bei der jetzigen hälftigen Beſoldung von 13 457 fl. bleiben, nachher ſoll der Beitrag, ſolang die Schuldenzahlung währt, jährlich auf 10 000 fl. feſtgeſetzt werden. Wenn die Schuldenzahlung zu Ende iſt, ſoll das Kirchengut mit einem Beitrag zur Erhaltung des Regierungsrats gänzlich verſchont bleiben. Das kam einer propagatio in infinitum gleich. Tatſächlich hat in Altwürttemberg die Schuldenabtilgung vom Tübinger Vertrag an nie aufgehört.

Zum Militär- und Kriegsweſen hatte das geiſtliche Gut beizutragen ſchon inſofern, als auf den Klöſtern und deren Untertanen beſtimmte in Kriegszeiten in Kraft tretende Schuldigkeiten hafteten⁷) und dann deshalb, weil

---

¹) Darunter ſind die Neujahrsgelder für Oberhofmeiſter, Hausſchreiber, für 6 adelige Fräulein, 35 Hofſchützen, für Landkutſcher, Hofmuſiker, für die 4 Knaben in Küche, Keller, Silber- und Schreibkammer, im Hofſtall, Tuchhalter, Kuchenſchreiber, Armen- und Wagenfuhr, ferner die ganzen Beſoldungen für den Inſtrumenter der Gebſpringer, den Pagenpräzeptor, ſowie für einen Kapellmeiſter und Mechanikus, welchen das Kirchengut in Zuſammenhang mit der Umlaſt [illegible] zu leiſten hatte.

²) Fünf weltliche Geheime Räte und ein geheimer Sekretär erhielten die halbe Beſoldung mit den Neujahrsgeldern, 2 Regimentsräte, 3 Sekretarien und 1 Regiſtrator nur die letzteren. Von 3 Kanzliſten hatten einer als Mediſt im Rebramt und einer als franzöſiſcher Konzipiſt am Gymnaſium anderweitige Beſoldungsteile vom Kirchengut anzuſprechen. Die beiden Archivbeamten erhielten Neujahrs-, Hammel- und Senfgeld, ſowie Herbſt- und [illegible].

³) Hier erhielten 20 Räte, 4 Sekretarien und 1 Regiſtrator Neujahrs- und Senfgelder und die Naturallieferung, die übrigen Angeſtellten nur das Neujahrsgeld. Einem Kirchenrat wurde die volle Beſoldung ausbezahlt.

⁴) Die Witwe des Oberleutnants Müller erhielt ein Gratial, der Stadthauptmann und der Stadtleutnant [illegible] Naturalien; ferner fällt unter dieſe Rubrik der Botenlohn u. ähnl.

⁵) S. Kirchenkaſtenrechnungen, A.K.R. 265, namentlich den Promemorienauszug [illegible] des Kirchenrats vom 31. Jan. 1798. (Abſchrift L. B.).

⁶) Vgl. Verhandlungen auf dem württ. Landtag 1798 VII S. 213 ff. Dort findet ſich auch als Antwort auf den herzoglichen Entſcheid eine längere Erörterung darüber, ob der Artikel [illegible] des Erbvergleichs „ex capite communionis perpetuae“ als ein beſchränktes [illegible] oder als ein Modus oder als eine Condition angeſehen werden müſſe.

⁷) Den 1. Okt. 1665 ging ein Generalausſchreiben an alle geiſtlichen Ämter des Herzogtums, es ſolle zuſammengeſtellt werden, was die geiſtlichen Güter in Kriegszeiten für Reiswagen, Pferd, Geſchirr und ſonſt zu halten verbunden ſeien. Der Erfolg war ein ſehr geringer. Bei einer großen Anzahl von Ämtern waren die Lagerbücher im Kriege verloren gegangen. Auch in den meiſten vorhandenen [illegible] über 100 Jahre zurückreichenden Büch-

Digitized by Google

die in Form einer Landesſteuer für Freund oder Feind erhobene Kriegskontribution in verhältnismäßiger Quote ſtets auch auf das geiſtliche Gut verteilt war. Seitdem die württembergiſchen Fürſten eigene ſtehende Truppen unterhielten, nahmen auch ſie wie andere das Geld dazu, wo es eben zu haben war. Und ſo hatte das geiſtliche Gut nicht nur zu den landſchaftlich übernommenen Kriegsſteuern und Landesdefenſionsanſtalten und zu der ſeit 1715 jährlich von neuem [illegible] Dreiviertelſchuhſteuer „Sommer- und Winteranlage" beizutragen, ſondern es floß auch manch größere oder kleinere Summe direkt „zu des Herzogs Handen" in die Militärkaſſe. Bekannt iſt, daß der jüngere Moſer wegen des Proteſtes gegen eine größere Militärforderung ſeine Stelle als Kirchenratsexpeditionsrat verlor. Der Landſchaft gegenüber konnte der herzogliche Regierungsrat dieſe Eingriffe ſo darſtellen, als ob die beanſtandete Summe nur ein Vorſchoß und zur Bezahlung gewiſſer Desordres, mithin zum Beſten des Landes diſponiert ſei.[1])

Der Erbvergleich beſtimmte die Rückzahlung von den 400 000 Gulden, deren immediate Forderung für das Kriegsweſen wegen der damit verbundenen Abſetzung Moſers ſeinerzeit den heftigſten Unwillen der Stände erregt hatte.

Mag die Klage der Landſchaft über Minderung der Waldungen auch berechtigt geweſen ſein, als das geiſtliche Gut die Holzlieferung übernehmen mußte beim Umbau der ehemaligen Seidenfabrik zur Rotenbühlkaſerne (1749/51), ſo läßt ſich ebenfalls nichts dagegen ſagen, wenn dem Kirchenvermögen der Bau der Garniſonskirche in Stuttgart (1776) und Ludwigsburg und die geiſtliche Verſorgung der allmählich entſtandenen württembergiſchen Armee angeſonnen wurde. Die württembergiſchen Feldprediger wurden nach zeitlich verſchiedenem Bedürfnis auf Befehl des Herzogs direkt von der Kirchenkaſtenverwaltung beſoldet. Im Jahre 1760/61 erhielten davon zehn einen monatlichen Sold von je 4 fl. 4 kr. Für die einzelnen Regimenter mußten im Laufe der Zeit Abendmahlsgefäße angeſchafft werden.

In einer Maſſe ſonſtiger Ausgaben mußte das geiſtliche Gut in die Landſchreiberei entweder Beiträge leiſten oder nach dem berüchtigten Syſtem Eberhard Ludwigs Gelder „herleihen".[1]) Wenn man gehört hatte, daß in der Reformationszeit württembergiſche Geſandte zu einer Reiſe nach Frankreich vom Kirchenkaſten ausgerüſtet worden, ſo konnte es faſt als Wiederaufnahme alter Traditionen angeſehen werden, wenn Karl Alexander am 30. Nov. 1736 beſtimmte, daß der Kirchenkaſten die Hälfte aller auf die auswärtigen Geſandtſchaften und Negotiationen gehenden Gelder auf ſich nehme, welche nicht directe die Regiminalien oder Behauptung der Kameralrevenuen angehen, und pro praeterito 6000 fl. nachtragen ſolle.[2]) Viel angeführt in den landſchaftlichen Beſchwerdeſchriften ſind ferner die großen Summen, welche für den Bau der Schlöſſer in Ludwigsburg, Stuttgart, Grafeneck und Hohenheim erfordert wurden.[3]) Bei dieſen direkt vom Herzog erforderten Geldern läßt ſich die Verrechnung in der Landſchreiberei nicht mehr im einzelnen verfolgen und anderes iſt erſt im nächſten Kapitel unter den Ausgaben zum Beſten des Landes beſprochen.

Eine beſondere Bewandtnis hat es mit den Beiträgen zu den herzoglichen Feſtungen oder (wie es ſpäter hieß) für den Hohentwiel. Für Feſtungen oder Hohentwielgelder wurden das ganze 18. Jahrhundert hindurch jährlich 10 000 fl. aus den Kirchenkaſten erhoben, ein Betrag, der auch nach dem Erbvergleich „nur beſtändig continuiert werden ſollte". Es ſieht faſt ſo aus, als ob dieſe Summe identiſch ſei mit dem alten von Herzog Ulrich eingeführten und ſich ebenfalls auf 10 000 belaufenden „Schloßgeld". Dieſe urſprünglich vom ganzen Lande erhobene Steuer ſollte zwar nach dem Landtagsabſchied von 1554 gänzlich aufhören, tatſächlich wurde ſie aber auch ſpäter noch (1583) zuſammen mit der „Landſteuer" von „Prälaten, Frauenklöſtern und Kirchenkaſten" jährlich erhoben.[4]) Im Erbvergleich ließ es ſich die

---

und Rechnungen fand ſich gar keine dergleichen Anordnung. Nur von Bebenhauſen, Maulbronn und Herrenalb wiſſen wir [illegible] der Kloſters [illegible] Reitwägen, von dem Kloſter Denkendorf eine [illegible] bei dem fürſtlichen Hofſtaat geſtellt werden. Dafür werden de anno 1595 das Geld, nämlich je 800 fl., von Denkendorf die Hälfte an die Landſchreiberei eingezogen. Der betreffende Abſchnitt im Denkendorfer Lagerbuch von 1595 lautet: Es sein auch die vnderthanen in der probstey angehörigen drey fleckh en Denkendorff Berckheim und Altdorf zu entlegung land und leüth in krieg zu raisen desgleichen miteinander einen eignen raiswagen zu halten schuldig wie von altem herkhommen und was die vnderthanen wagen oder will regiren zurechnen die armen der fleckh Denkhendorff die zwei ross und den fuhrman geben, Bernhausen und Altdorf aber jeder fleckh one ein ross." A.K.R.

[1]) Der Landſchaftskonſulent Hauff ſieht in dieſem Erkenntnis allerdings eine bedenkliche Vermiſchung und Verkleinerung der Religionsverhältniſſe und der guten Kirchenordnung. S. „Kurzer aktenmäßiger Bericht" S. § 11 und „Landſchaftliche Replik" S. 395. Dort im Zuſammenhang auf S. 256 und 282 ſind weitere dem Kirchengut aufgebürdete Militärausgaben erwähnt. Im J. 1769/70 wurden für die Kriegskaſſe dem geiſtlichen Gut 350 000 fl. an abgelöſten Kapitalien und ſonſtigen Beiträgen entzogen, 1760/61 ebenſo 100 000 fl. u. ſ. w.

[1]) Vgl. oben S. 7 [1] N. 2. Nach dem Tode Eberhard Ludwigs konnte bei den teſtamentariſchen Inventariſationen der genaue Beſtand der Landſchreiberei nicht feſtgeſtellt werden, „da vom f. Kirchenrat an f. Rentkammer wegen der ſo importanten Poſtenſorte halber, welche über Abzug des von f. Rentkammer wirklich Repartierten und Eingebrachten ſich in biſherigen Angaben noch auf 1 900 063 fl. 37 kr. 4 h. ſich belaufen ſolle." Prot. deputat. 11. Oktober 1735. U.B.

[2]) „Kurzer aktenmäßiger Bericht" S. § 68.

[3]) S. „Landſchaftliche Replik" im Regiſter unter Schloßbaugelder.

[4]) Nach verſchiedenen Notizen in den im landſtändiſchen Archiv aufbewahrten Akten; vgl. auch Moſer, Einl. in die Steuerpr. S. LXX, S. 254 und 290. Die Geſchichte der Steuer durch die Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, war dem Verfaſſer nicht möglich. Doch liegt eine Vermutung nahe angeſichts der konſtant gleichbleibenden Summe.

Landſchaft zu ſchaffen, daß die Hohentwieler Gelder bei der bisherigen Berechnung des dritteiligen Beitrags zu Gunſten des Kirchenguts mit in Anſchlag genommen wurden. Doch nachdem die Feſtungswerke auf dem Hohentwiel demoliert waren (1802), bat die Landſchaft, dieſe 10 000 fl. des Kirchenguts [illegible], als zur Landſchaftseinnehmerei mit den übrigen ſtändiſchen Beitragsgeldern dem geiſtlichen Gut entrichten zu laſſen. Allein Seine herzogliche Durchlaucht vermochte dem Geſuch bei den ihm entgegenſtehenden Gründen nicht zu entſprechen, ſondern wollten es bei Ihrer höchſten Reſolution belaſſen, daß dieſer Beitrag noch auf die bisherige Weiſe fortentrichtet werden ſoll.¹)

5. Zu den Ausgaben für das **allgemeine Beſte** des Landes gehören nicht nur die Beiträge zu den Reichsſteuern und zu der Landſchaftskaſſe, ſondern es können dazu nach kirchenrätlicher Übung die altherkömmlich auf dem geiſtlichen Gut ruhenden Verpflichtungen für das Medizinalweſen in Württemberg und die Sorge für die Armut gerechnet werden. Ferner verdienen hier Berückſichtigung die im Lauf der Zeit angeordneten Ausgaben für wohltätige Zwecke und überhaupt alle Leiſtungen zur Hebung von Wohlfahrt und Reichtum im Lande.

Zu den Reichs- und Landesſteuern beizutragen waren die Prälaten und Klöſter zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts mehr und mehr herangezogen worden. Bis über die Mitte des Reformationszeitalters hatte ſich bezüglich der Beitragsquote keine feſte Norm entwickelt und vielfach waren die Klöſter um der in ihnen aufgeſammelten Vorräte willen ganz unverhältnismäßig hoch veranſchlagt worden. Auch als im Jahre 1554 die Landſchaft für die Ablöſung der von ihr übernommenen Schuldenlaſt eine eigene Kaſſe errichtete und vom Herzog es durchſetzte, daß die Klöſter dazu herangezogen würden, war die Belaſtung der letzteren anfänglich eine ſchwankende.²) Erſt von 1565 an wurde der normale Beitrag auf ein Drittel der Geſamtſumme feſtgeſetzt und unſere ganze Periode hindurch prinzipiell beibehalten, auch nachdem ſeit dem 30jährigen Krieg das Verhältnis der Leiſtungsfähigkeit des geiſtlichen Guts zur Steuerkraft des ganzen Landes tatſächlich ein ganz anderes geworden war.

Die landſchaftliche Steuer, zu welcher das Kirchenvermögen beitragen mußte, war in erſter Linie die ordentliche Ablöſungshilfe oder [illegible], die ſeit 1554 verſchiedentlich erhöht mit kurzen Unterbrechungen den ganzen Zeitraum hindurch fortbeſtand. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts kam die hauptſächlich wegen des Militärweſens unter verſchiedenen Namen unregelmäßig erhobene Extraordinari-Steuer hinzu, welche ſich ebenfalls bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch zu einer regelmäßigen und zwar halbjährlich als Winter- und Sommeranlage fälligen entwickelte. Gegenüber der Landſchaftskaſſe, welcher dieſe Steuern zugute kamen, ſcheint das Kirchengut bis zum 30jährigen Krieg allen ſeinen Verpflichtungen nachgekommen zu ſein. Ja vor der Nördlinger Schlacht konnten Kirchenkaſten und verſchiedene Amtsverwaltungen der gänzlich ausgeleerten landſchaftlichen Einnehmerei noch Vorſchüſſe leiſten und Kapitalien leihen. Doch als die Landſchaft nach dem weſtfäliſchen Frieden wieder mit der Schuldenablöſung begann, erwies ſich das geiſtliche Gut als zu ſchwach, um in der alten Weiſe mithelfen zu können. Das jeweils Fehlende am dritteiligen Beitrag wurde jährlich in den Rechnungen nachgeführt. Da dies aber allmählich eine ſehr komplizierte Sache war, finden wir von 1700 an die Bemerkung, da es zu der höchſt notwendigen Gegenrechnung mit der Landſchaft nicht habe kommen können,¹) werde der Kürze halber nur der Betrag gebucht, der wirklich ausbezahlt worden ſei. In der Folgezeit nahm der Herzog das Kirchengut zu ſehr in Anſpruch, ſo daß die Landſchaft ſich mit ganz geringen Summen begnügen mußte.²) Ganz ohne praktiſche Folgen blieb es denn auch, wenn unter der vormundſchaftlichen Regierung (18. April 1743) der Beitrag des Kirchenguts „den Kompaktaten und Erträgniſſen gemäß“ derart verglichen wurde, daß jährlich 12 000 fl. zu zahlen ſeien. Die Regelung des dritteiligen Beitrags bildete mit eine Hauptforderung der Landſchaft in den nun folgenden Streitigkeiten. Bei der im Erbvergleich ad amicabilem compoſitionem vollzogenen Abrechnung kam es dem geiſtlichen Gut zu ſtatten, daß es aus der Zeit vor dem weſtfäliſchen Frieden eine Summe halbzinſiger Kapitalien noch bei der Landſchaft ſtehen hatte, welche zur Begleichung der neubewilligten Steuer für das erſte Jahr einfach als abgelöſt angeſehen werden ſollte. Für die Zukunft ſtellte man einen Zahlungsplan auf, nach welchem in allmählicher Steigerung der Kirchenkaſten nach Verfluß von 10 Jahren einſchließlich der Kloſterhinterſaſſenanlage und in Anrechnung der Hohentwieler Feſtungsgelder regelmäßig den Drittel von 186 517 fl. aufbringen ſollte.³) Daß auch dies nur

---

¹) Vergl. unter den landſchaftlichen Schriften die Anbringen betr. Verabſchiedung der Winteranlage vom 6. Dezember 1802 und die herzogliche Antwort vom 6. Januar 1803; vergl. weiter „Beſchwerden“ 22. Auguſt 1804 [illegible] (L.B.).

²) Im Jahre 1565 erklärte der Ausſchuß das Anſinnen, daß die Prälaten ein Drittel an der Ablöſungshilfe tragen ſollten, für eine Neuerung. Vgl. Reyſcher, Einl. in d. Steuergeſ. XCVIII N. 415. Noch 1568 übernahmen die Prälaten von den herrſchaftlichen Schulden die Hälfte. „Kurzer aktenmäßiger Bericht“ 2 § 51.

¹) Der Kirchenrat machte immer wieder Verſuche, um eine ſolche ins Werk zu ſetzen. So erklärte er 24. April 1696 ausdrücklich, eine Zahlung von 1500 fl. für das Freudenbergiſche Regiment und einer ſolchen für die hochfürſtliche Leibgarde verlangte er vom Herzog eine Abrechnung mit der Landſchaftskaſſe. Auch unter dem 2. November 1717 findet ſich die Klage, weil von geraumen Jahren keine Richtigkeit in den gegenſeitigen Forderungen ſtattfinde, wolle man dieſelben doch einmal konſignieren.

²) Im Jahre 1720—21 wurden ſtatt 13 000 fl. nur 1898 fl. 20 kr. bezahlt. Im Jahre 1730—31 wurden nicht nur von 1440 fl. 36 kr. ſchuldiger Ablöſungshilfe aus dem Kirchenkaſten nur 75 fl. entrichtet, ſondern auch von dem zu zahlenden Beitragsgeld von 4566 fl. konnte gar nichts gegeben werden.

³) Im Jahre 1792—93 betrug der Beitrag zu den Amts- und Anlagen einer ehrſamen Landſchaft 1. durch Anweiſung der Kloſter

Google

eine ideale Berechnung blieb, hat ſeinen Grund darin, daß die dreiteilige Forderung unter den veränderten Verhältniſſen eine gänzlich ungerechtfertigte war und ſich tatſächlich einfach nicht mehr durchführen ließ. Eine ſolch unverhältnismäßige Belegung der geiſtlichen Kaſſe mochte volkswirtſchaftlich ihre Gründe haben in einer Zeit, in welcher die Steuerforderung überhaupt für die Untertanen gewiſſermaßen neu war und erſt allmählich angewöhnt werden mußte und in welcher ferner das augenblickliche Bedürfnis ſich am meiſten dahin richtete, wo am eheſten flüſſiges Geld zu beſchaffen war. Aber im 17. und 18. Jahrhundert war das Kirchengut [illegible] mit einer Menge [illegible] volkswirtſchaftlich eminent wichtiger Aufgaben betraut worden und andererſeits hatte ſich die Steuerkraft des geſamten Landes hervorragend verbeſſert. Die Landſchaft, welche ſelbſt des öfteren einſah, wiederholte eigentlich nur aus prinzipieller Oppoſition gegen die einſeitig herzoglichen Verfügungen und aus geſchichtlich erklärbarer Furcht, der Fürſt möge für eigene Bedürfniſſe zu viel in Anſpruch nehmen, immer wieder die liebgewordene Formel des kompaktatenmäßigen Beitrags und ließ damals, als ſie vorübergehend mächtig war, bei Umlegung der großen franzöſiſchen Kontribution (1797) das Prinzip noch einmal zur harten, gerade für Kirche und Land nicht nutzbringenden Wirklichkeit werden.

Bei den außerordentlichen, nicht von der Landſchaft ausgehenden Steuerleiſtungen, bei den Reichs- und Türkenſteuern und den Römermonaten, bei den Kriegskontributionen und den Fräuleinſteuern[1]) beſtand die Landſchaft [illegible] im 17. Jahrhundert noch mit Erfolg darauf, daß das geiſtliche Gut, wie von Alters her den feſt beſtimmten Bruchteil möglichſt bald aufzubringen hatte.[2]) Der ungewöhnlich hohe, einem kurfürſtlichen gleichkommende Matrikularanſchlag, mit welchem das Herzogtum ſeit 1521 von Reichs wegen belegt war, wurde von einigen Staatsrechtslehrern mit der Beitragspflicht der inkorporierten Klöſter begründet.[3])

Die Geſchichte der Beſteuerung des geiſtlichen Guts kann in erſchöpfender Weiſe nur dargeſtellt werden im Zuſammenhang mit einer Unterſuchung des geſamten altwürttembergiſchen Steuerweſens überhaupt. Und zwar hat dabei ſich nicht ſo ſehr auf die Landtagsabſchiede,[4]) als auf die Rechnungen zu ſtützen. Denn die tatſächlichen Verhältniſſe zeigen ein anderes Bild, als ſich den dort niedergelegten Verſprechungen entnehmen läßt. Im einzelnen herrſcht noch ſehr viel Unſicherheit bezüglich des landſchaftlichen Steuerbeitrags ſeitens des Kirchenguts, obwohl dieſer Punkt gerade von der Geſchichtſchreibung am meiſten berückſichtigt zu werden pflegte, zur altwürttembergiſchen Zeit in ſtark [illegible] Tendenz unterſucht und dabei viel Material geſammelt war. Es iſt z. B. in keiner Weiſe feſtgeſtellt, 1. in welcher Weiſe die Anlage zwiſchen Kirchenkaſten und Kloſterverwaltungen verteilt wurde. Es finden ſich Spuren, daß ſolche Gelder direkt für die Einnehmerei aus den Kloſterverwaltungen erhoben worden,[5]) andererſeits lieferten Kirchenkaſten und (in früherer Zeit) [illegible] jährlich größere Summen in die Landſchaftskaſſe. Wie verhalten ſich beide Erſcheinungen zueinander?[6]) Später ſcheint ſogar der ganze Beitrag aus dem Kirchenkaſten erhoben worden zu ſein. 2. Der Begriff des dreiteiligen Beitrags iſt ein ſchwankender. Im 16. und 17. Jahrhundert betrifft die Forderung des Drittels nur die Klöſter mit Prälaten, während der Kirchenkaſten, auch die Frauenklöſter, Stifte, Sammlungen und die übrige Geiſtlichkeit beſonders belegt wurden. Z. B. nach einem landſchaftlichen Anbringen vom 4. Juni 1708 ſoll [illegible] der letzteren von der Hauptſumme abgezogen und „folgends der übrige Reſt in drei Teil geteilt, der ein Teil den Prälaten und die andere zwei Teil der Landſchaft angelegt werden."[7]) Später forderte die Landſchaft vom geſamten Kirchengut den dritten Teil, ja im Erbvergleich wurden ſogar auch noch herrſchaftliche Steuerbeiträge miteingerechnet. 3. Es iſt bis jetzt nicht klar, welche Bewandtnis es mit der

---

den Kloſterſteuern 18060 fl., 2. durch Beziehung der Hohentwieler-geſälle 10000 fl., 3. der 40457 fl. Die erſten beiden Poſten ſtimmen mit den im Erbvergleich verglichenen Summen überein, dagegen werden hier an barem Geld aus dem Kirchenkaſten 20457 fl. verlangt.

[1] Zur Ausſtattung der Töchter aus dem regierenden Hauſe wurden jedesmal 32000 fl., auf den Nebenlinien 20000 fl., je in mehreren Zielen aufgebracht.

[2] Später ließen ſich bei den Fräuleinſteuergeldern und öfter noch bei Kriegskontributionen Ausnahmen anführen, in welchen das geiſtliche Gut ſeinen Beitrag nicht ganz entrichtete. Vergl. [illegible] Spittler N. 2 und die aus der Moſerſchen Schrift („[illegible] über die Kontributionsanlage 1797") zuſammengeſtellten Fälle in [illegible] Staatsanzeigen 2 (1797), S. 278.

[3] Die beiden Klöſter Maulbronn und [illegible] ſind noch bis ins 17. Jahrhundert immer vom Reich beſonders angelegt worden. Es wurde z. B. von ihnen „die ſogenannte Türkenhilfe, welche 1566 auf dem Reichstag zu Regensburg bewilligt worden war, mit etlichen tauſend Gulden in verſchiedenen Terminen und Jahrzielen eingezogen und kollektiert". Später hatte Württemberg die beiden Klöſter dem Reich gegenüber zu vertreten und war angeſchlagen wegen der Abtei Maulbronn mit 6 zu Roß und 22 zu Fuß oder 112 fl. in ſimplo im Geld, wegen der Abtei Königsbronn mit 1 zu Roß und 10 zu Fuß oder 52 fl. in ſimplo in Geld. (Joh. Jak. Moſer, Württ. Staatsrecht [Bd. I S.]) vgl. ferner J. J. Moſer, Von teutſchen Staaten [illegible] (1769) S. 1220. 1225. Über den hohen Matrikularanſchlag vgl. „Kurzer aktenmäßiger Bericht" 2. § 18. Dort findet ſich die Notiz, daß nach der Nördlinger Schlacht, da die katholiſchen Prälaten in den okkupierten Klöſtern [illegible] Klöſter wieder an den Reichsanlagen und kaiſerlichen Winterquartieren ⅓ weniger angeſetzt worden ſei. Anders J. J. Moſer, „Ob Württemberg, ob die eingezogenen Klöſter ſchon beim Zuſtandekommen der Matrikel 1521 unter dieſem hohen Anſchlag ſtehen, wird ſchwerlich an das Licht kommen" ([illegible] 4. R. [1796] S. 206 f.).

[4] Wie dies Th. Knapp in der übrigens ſehr vollſtändigen und dankenswerten Zuſammenſtellung (Einl. [illegible] K.-Gut S. 111 ff., 164 ff.) tut. Rud. Moſer (Einl. in die Steuergeſ.), welcher die Tomi actorum benützt hat, trifft noch mehr das Wichtige in vielen einzelnen Bemerkungen.

[5] Den Prälaten und geiſtlichen Verwaltern ihre ſchriftliche Angabe, die „von welchen Zeiten an ſie gleichmäßig [illegible] eine Lieferung ihres [illegible] Überſchuß bei der Landſchaft abtragen", dazu vergl. „Kurzer aktenmäßiger Bericht" 2. §§ 55 ff.

[6] Nach den Tomi actorum VI, fol. 117b vergl. „Kurzer aktenmäßiger Bericht" 2. § 29 und „Kurze Nachricht" § 37.

Digitized by Google

[illegible] hat. Um 1554 durften die Prälaten offenbar die Anlage nach Belieben auf ihre Hinterſaſſen verteilen [1]). Aus dem Landtagsabſchied von 1554 iſt erſichtlich, daß die Prälaten ihr Hinterſaſſen in [illegible] Form wie die Landſchaft angeſchlagen wurde, zur Ablöſungshilfe beizuziehen ſollen. Allein das ihnen fällige Geld ſcheint zu gewiſſen Zeiten nicht in den halbteiligen Betrag miteingerechnet worden zu ſein [2]). Im Zuſammenhang damit kann bis jetzt auch die Art und Weiſe der Umlegung der Steuer nicht deutlich angegeben werden. Zwei ſcheinbar andere ergänzende Steuerliſten ſeien hier beziehentlich erwähnt. Im Jahre 1599—1608 wurden von der Kirchenkaſtenverwaltung 7900 fl. an die Landſchaft in zahlenden Summen in folgender Weiſe auf die Frauenklöſter, Stifte und geiſtlichen Verwaltungen umgelegt: Lichtenſtern 1200, Kirchheim 200, Reuthin 1000, Rechentshofen 1000, [illegible] 2000, Steinheim 2000, Weiler 400, [illegible] 300, Lauffen 300, St. Sindelfingen 200, St. Backnang 2000, [illegible] 300, Beilſtein 200, Bietigheim 400, Böblingen 300, Göppingen 1200, [illegible] 300, [illegible] 500, St. Herrenberg 300, G.V. Lauffen 200, Leonberg 300, Kirchheim 500, G.V. [illegible] 300, Marbach 500, [illegible] 200, Nürtingen 300, Urach 1000, Vaihingen 500.

Auch im Jahre 1588—90 war die Ablöſungshilfe in ſolcher Weiſe verteilt, daß aus den Städten und Ämtern 139 500 fl. 10½ kr. zu erheben waren und von den Kloſterhinterſaſſen zuſammen 15 909 fl. 32 kr. Dieſe waren folgendermaßen verteilt. (In eckigen Klammern ſind die Abweichungen einer weiteren, ohne Datum vorliegenden Steuerliſte angegeben.) Adelberg 1433 fl. 36 kr., Anhauſen 457 fl., Alpirsbach 1738 fl. 26 kr., Bebenhauſen 3548 fl. 2 kr. [3561 fl. 2 kr.], Blaubeuren 804 fl. 45 kr., Denkendorf 148 fl. 2 kr., Hirſau 711 fl. 41 kr., Herrenalb die Hinterſaſſen im Amt Merklingen 806 fl. 2 kr., Denkingen 637 fl. 13 kr., Herbrechtingen 32 fl. 26 kr., St. Georgen 1078 fl. 12 kr., Königsbronn 677 fl. [672 fl.], Lorch 806 fl. 2 kr., Murrhardt 761 fl. 28 kr., Reichenbach 403 fl. 12 kr. [St. Georgen 1078 fl. 12 kr.], Lichtenſtern 268 fl. 48 kr., Pfullingen (wegen des Zehnten Genkingen) 75 fl. [69 fl. 36 kr.], Reuthin (wegen des Fleckens Oberjettingen) 116 fl. 50 kr., Weiler (wegen [illegible]) 154 fl. 24 kr. Dazu kamen von der Propſtei Nellingen 873 fl. 2 kr. und dem Kloſter Zwiefalten 700 fl., zuſammen 15 909 fl. 32 kr. [3])

Unter den Ausgaben des Kirchenguts zum allgemeinen Beſten des Landes können diejenigen für das Medizinalweſen in Württemberg Verwunderung hervorrufen. Wie gelangten Ärzte und Apotheker in Altwürttemberg unter die Aufſicht und die finanzielle Fürſorge des Kirchenrats? Ein ſolch direkter Zuſammenhang mit kirchlichen Vermögensteilen, wie bei den herzoglichen Kantoren, läßt ſich nicht nachweiſen. Doch ſtand, wie überall im Mittelalter, ſo auch in Württemberg, die Arzneiwiſſenſchaft und ihre praktiſche Ausübung in einer gewiſſen Verbindung mit der Kirche und beſonders die Klöſter haben ſich große Verdienſte um ihre Ausbildung erworben. Einzelne berühmte Ärzte vor der Reformation haben im Dienſt von Klöſtern im Kloſtergebiet ihre Praxis ausgeübt (z. B. Rychard in Blaubeuren und Göppingen), andere Heilbefliſſene waren zugleich Prieſter (ſo der Propſt Hans Spenlin in Stuttgart 1429, Pfaff Albrecht der Arzt 1364 u. a.) [1]). Tatſache iſt jedenfalls, daß der Kirchenrat durch die große Kirchenordnung zur oberſten Medizinalbehörde beſtellt war und dies blieb, auch nachdem im Jahr 1734 eine beſondere Sanitätsdeputation zur Bekämpfung der Landesſeuchen errichtet worden war. Bis zur Aufhebung des Kirchenguts und bis im Jahre 1806 das Medizinalweſen in Württemberg neu geregelt wurde, hatte das geiſtliche Gut nicht nur jährlich zur Beſoldung der Leibmedici und einer Anzahl von Stadtphyſici [2]), Apotheker, Chirurgen und Hebammen beizutragen, ſondern es wurden auch „medizinische Anſtalten“ unterſtützt, wie z. B. die Anatomie in Tübingen und ſeit Errichtung der Karlsakademie die Unterrichtsanſtalt für die praktiſche Medizin in Stuttgart. Außerdem trug das Kirchengut ſeit Errichtung der Sanitätsdeputation jeweilig größere Summen zur Bekämpfung der Seuchen und Landesepidemien bei und beſtritt jährlich ein Drittel der Armenkurkoſten.

Wenn eine Landesepidemie wie z. B. 1734 die „Seuche des hitzigen Fleckenfiebers“ graſſierte, dann waren bei der Sanitätsdeputation ſeitens der betreffenden Kommunen die ſpezifizierten Doktor-, Apotheker- und Barbierkoſten einzuſenden und wurden meiſt in der Weiſe verteilt, daß der Kirchenrat und die Landſchaft je ein Drittel übernahmen. Für den [illegible] hatten die Kommunen ſelbſt aufzukommen, erhielten aber die Berechtigung, die Heiligen in erheblichem Maße heranzuziehen. In ähnlicher Weiſe wurden die Armenkurkoſten alle zwei Jahre von der Sanitätsdeputation umgelegt. Von 1784/86 betrug die Summe 2121 fl. 3 kr., für den Kirchenrat traf es Teil 707 fl. 1 kr.; 1796/98

---

[1] S. (Bidembach) Gründlicher Bericht, daß die Prälaten und Klöſter des Herzogtums W. vor 90 u. Jahren zu dem Land W. gehörig geweſen (1641), S. 57. Es wird berichtet, daß die Prälaten ſolche zugeteilte Summen zum Teil nach ziemlichem Übermaß [illegible], ob das dem Abt nicht alſo gebräuchlich war, auf die Untertanen des Gotteshauſes wohl umſchlagen mögen. 28. Dezember 1528.

[2] Im Jahre 1602 z. B. verlangte die Landſchaft vom geiſtlichen Gut einen dreiteiligen Beitrag ohne Einrechnung deſſen, was die Kloſterhinterſaſſen bisher für die Ablöſungshilfe geleiſtet hätten. Sattler, Herzoge 12, 247. Auch ſonſt wird gelegentlich unterſchieden zwiſchen dem dreiteiligen Beitrag und zwiſchen dem, was von den Hinterſaſſen der Klöſter und Stifter zu der Landſchaftskaſſe eingezogen ſei: vergl. Sattler, Herzoge 10, 216. Später wird die Hinterſaſſenſteuer [illegible] in den dreiteiligen Beitrag miteingerechnet. Vergl. Erbvergleich und im allgemeinen [illegible] S. 166.

[3] Vergl. auch [illegible] Sattler, Sammlung von Urkunden und Aktenſtücken zur neueſten Württ. Geſch. 1791 S. 85.

[1] Vergl. Medizinisches Korreſp.-Blatt des württ. ärztlichen Vereins 1850 S. 105 ff., 1880 S. 284 ff.; [illegible] in Württ. Vierteljahrsheften 1898 S. 129 f.; Pfaff, Geſch. Württembergs 2, 510; [illegible] Kirchengeſchichte S. 175 und Th. Schön in Med. Korreſp.-Blatt 1902 S. 81 ff.

[2] Namentlich die vier ſeit der großen Kirchenordnung (1559) angeſtellten „Landphyſici“ und die vier „Landapotheker“ in Stuttgart, Göppingen, Calw und Bietigheim erhielten ihre Beſoldung vom geiſtlichen Gut. Vergl. Reg.-Geſ. I, 435 f. Der Erbvergleich ſetzte die Ausgabe für die medizinische Dienerſchaft auf 7852 fl. feſt; nach 6 Jahren aber ſollen 6000 fl. nicht überſchritten werden. Im Jahre 1795/96 betrug der Poſten 5160 fl. 7 kr.

Digitized by Google

5700 fl. 30 kr. (1244 fl. 11 kr.); 1786/90: 1630 fl. 16 kr. (1510 fl. 5 kr. 3 h.)

Nach der Beſoldungskonſignation von 1706 erhielten 8 Leib- und Hofmedici je 25 fl., einer 105 fl., mit je entſprechender Naturalbeſoldung und den Neujahrsgeldern. Ferner wurden noch ganz vom geiſtlichen Gut beſoldet 2 Hofbarbiere und ein Chymicus Faber in Eßlingen. Die Landphyſici in Tübingen, Göppingen, Bietigheim und Calw erhielten Beibeiträge.

Die Ausgaben für die **Armut** hängen ebenfalls direkt mit der früheren kirchlichen und klöſterlichen Praxis zuſammen. Zwar ſind in der Reformationszeit, wie wir geſehen haben, die kirchlichen Vermögensteile, welche der Armenpflege und ähnlichen wohltätigen Zwecken dienten, in jeder Gemeinde zu beſonderen Kaſten vereinigt worden. Jedoch beſtanden in einzelnen Klöſtern beſondere von der Verwaltung nicht zu trennende Armenſtiftungen fort[1]) und da ferner der Kirchenrat die oberſte Aufſichtsbehörde über die Armenkaſten[2]) und pia corpora des Landes war, ergab ſich von ſelbſt die Möglichkeit, daß das geiſtliche Gut da und dort in Notfällen, wo ſich ein „Heiligen“ als zu unvermögend erwies, „auf ergangenes Supplizieren hin“ mit Gratialien aushalf. Namentlich bei plötzlich eingetretenen Unglücksfällen, bei Brandſchäden, Überſchwemmungen, Hungersnot[3]) und ähnlichen Ereigniſſen war das geiſtliche Gut immer die erſte Kaſſe, die zur Linderung der Not angegangen ward. Zur Beobachtung und Bekämpfung der Armut waren ſeit 1567 im Lande zwei von dem Kirchenkaſten zu beſoldende Armen- und Waiſenpfleger aufgeſtellt[4]). Als im Lauf des 18. Jahrhunderts einzelne Inſtitute für beſondere Zweige der Armenpflege neu erſtanden, hatte über ſie nicht nur der Kirchenrat die Oberaufſicht zu führen, ſondern das geiſtliche Vermögen bot auch bei den ungewiſſen, meiſt auf Privatwohltätigkeit beruhenden Einnahmequellen derſelben die ſichere finanzielle Stütze. Zu dieſen Anſtalten gehört das im Jahre 1710 errichtete **Waiſen-, Zucht- und Arbeitshaus**, zu deſſen Bau der Kirchenrat, obwohl ihm dies nicht „fundationsmäßig obliege“, 4000 fl. verwilligte und zu deſſen Unterhaltung der Kirchenkaſten von Zeit zu Zeit wieder kleinere Summen beitrug[5]). Im Jahre 1737 wurde das Zucht- und Arbeitshaus nach Ludwigsburg verlegt und mit dem neuerrichteten **Tollhaus** vereinigt. Der Kirchenrat hatte auch dieſe Gründung zu unterſtützen, und als das Konglomerat ſpäter in ſeine Beſtandteile auseinanderfiel, erhielten ſowohl Zucht- wie Tollhaus[6]) Zuſchüſſe aus dem geiſtlichen Vermögen. Zur Verminderung des Bettels und zur Gewöhnung des Volkes an die Arbeit ſollten die hauptſächlich im Bebenhauſer Kloſteramt errichteten Spinnanſtalten und **Induſtrieſchulen** dienen. Von den **Armenſtiftungen** der württembergiſchen Herzoge wurde zwar allein die manualiter geſtiftete des Herzog Eberhard Ludwig hälftig der geiſtlichen Kammer zur Berechnung gebracht[7]) jedoch auch die anderen bedeutenden Privatſtiftungen der Herzöge Ludwig und Eberhard und die von des letzteren Gemahlin ſowie

---

[1]) In Bebenhauſen z. B. wurden 600 Sch. Dinkel, in Maulbronn 300 Sch. Dinkel und etwas Roggen den Armen des Kloſteramts das Jahr hindurch am Samstag in Brot ausgeteilt. Vgl. Schmidlin, Provinzialblätter über Armenverſorgung 2 (1797) S. 311; 3 (1798) S. 61 f. In Bebenhauſen waren es bis 1606 508 Sch. in Roggen, Dinkel und Haber; letzterer wurde ſpäter in Dinkel umgewandelt. Landſchaftl. Eingabe vom 11. November 1780.

[2]) 1792/93 wurde z. B. der Armenkaſten zu Stuttgart, wo dem der Bauſtock vieler großer Gebäude (z. B. Stadt-, Hoſpital- und St. Leonhardskirche) oblag, an Geld mit 76 fl. und an Naturalien mit 278 fl. unterſtützt. Ebenſo die Almoſenpflege daſelbſt mit 4906 fl.

[3]) Die oben erwähnten Fruchtkäſten waren nach der Verordnung Herzog Chriſtophs „zur Verhütung einer Teuerung und Handreichung der Armen“ mit dem vorgeſchriebenen Vorrat in Stand zu halten. Und nach dem Anbringen und Bedenken des Synodus, betreffend die Teuerung von 1570 (Sattler, Herzoge 5 Beil. S. 7), ſoll das geiſtliche Gut „ein reichlicher Almoſen reichen, weil vermöge der heil. Schrift und allen geſchriebenen Rechten die Armen des geiſtlichen Einkommens auch fähig, und ihnen zu ihrer notwendigen Unterhaltung auch ein Teil davon gebührt.“

[4]) Am 21. Dezember 1567 beſchäftigte ſich der Synodus mit der Armenſache. Die Kaſtenordnung tue zwar der Sache genügſame Fürſehung; es werde ihr aber dieſelbe durch die Amtleute und Gericht mit Ernſt nicht nachgelebt. Die Armenkäſten ſeien mit Geld zu ſehr beſchwert und die Haushaltung bei ſolchen Corporationen nicht zum beſten beſtellt. Es wäre der beſte Weg, wenn 2 gutherzige, eifrige und verſtändige Männer dazu beſtellt, denen folgende Stücke in ihrer Inſtruktion eingebunden würden: 1. Beobachtung der Armut an jedem Ort. 2. Anzeigung vom ſchönſten Dürftigen an die Amtleute. 3. Durchſicht der Rechnungen; wo Mängel vorhanden und ſie es nicht abſchaffen können, ſollen ſie es der fürſtlichen Kanzlei melden. 4. ſollen ſie Befehl und Gewalt haben, Beiſteuern für einen bedürftigen Armenkaſten einem benachbarten vermöglichen aufzutragen. Ihre Beſoldung wäre aus dem Kirchenkaſten zu reichen. Auf dies hin wurden als Waiſenvögte Heinrich Schweickert auf der Staig mit dem Wohnſitz zu Sulz, Chriſtoph Lug unter der Steig, wohnhaft zu Stuttgart, angeſtellt. Als Beſoldung erhielten ſie je 60 fl., 4 Sch. Roggen, 24 Sch. Dinkel, 18 Sch. Haber, 3 Eim. Wein, auf einen Klepper 12 Sch. Haber, 1 Wagen Heu, 2 gl. Stroh, außerdem 2 Kleider (Abſchrift i. K.). Vgl. Repſ. Kanzlei-Ordn. v. 1566, Reg. Geſ. 1 404 2. Nr.

[5]) Vgl. K. Pfaff, Geſch. Stuttgarts 2 (1846), S. 447 f. Im Jahre 1792/93 betragen die Ausgaben des Kirchenguts für das Waiſenhaus 100 fl.

[6]) Als 1711 ein eigenes Tollhaus erbaut wurde, koſtete der ganze Bau 19400 fl., von welchen der Kirchenkaſten 7000 fl. auf ſich nahm. Ferner ſteuerte er zur Unterhaltung der Betten und Möbel 200 fl. bei, und der Herzog genehmigte aus dem Kirchenrat 300 fl. jährlichen Beitrag. Die 1748 eingeſetzte Tollhausdeputation berechnet den jährlichen Bedarf auf ca. 1500 fl. und beſchloß am 1. Juni 1750, Herzog und Landſchaft darum zu bitten, daß aus Rentkammer, Kirchenkaſten und Landſchaftskaſſe jährlich je 500 fl. gereicht werden möchten (V.K.). Im Jahre 1792/93 betrug der kirchenrätliche Beitrag für das Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg 1866 fl.

[7]) St.-Gi. Gef. 2. 459. Über andere Leiſtungen des Kirchenguts für die Armut und das allgemeine Beſte vgl. Schlözers Staatsanzeigen 2, S. 204 f. Noten.

Digitized by Google

von Herzog Friedrich Karl (mit der Winnenthaler Linie) ferner die den Beamtenfrauen zugute kommenden Witwenkaſſen der geiſtlichen und weltlichen Diener getroffen als das wohltätige Daſein eines reich fundierten Kirchenvermögens bei Gelegenheit von mancherlei dienſtlichen Anleihungen und indem ſie auf der kirchenrätlichen Kanzlei in ſachgemäßer Weiſe verwaltet wurden.

Die Beiträge zur Bereicherung des nationalen Reichtums ſind dadurch genügend motiviert, daß die Klöſter größere Gebiete beſaßen, in welchen auf das wirtſchaftliche Wohl der Inſaſſen Bedacht genommen werden mußte. Dieſe Ausgaben waren meiſt bereits vom Herzog angeordnet und nahmen vielfach ihren Weg durch die rentkammerliche Kaſſe. Das Kirchenvermögen gewährte ſo den württembergiſchen Fürſten die Mittel, um nicht ohne Mißbräuche in ihrem Lande die notwendige und heilſame Rolle zu übernehmen, welche in der Epoche des aufgeklärten Deſpotismus meiſt mit mehr Erfolg als hier die Fürſten der großen deutſchen Staaten in Nachahmung von England und Frankreich zur Bildung der Induſtrie, des Bergbaus, der Kunſt und der Technik ſpielten.

Zur Emporbringung der Landwirtſchaft hatten ſchon die Klöſter durch Haltung von Zuchtvieh, durch Beſchälhengſte eventuell auch durch Führung einer Muſterwirtſchaft geſorgt. Dies nahm nach der Reformation ſeinen Fortgang. Inwiefern die Ökonomien des geiſtlichen Guts vorbildlich wirken konnten, davon iſt ſchon in anderem Zuſammenhang geſprochen worden, ebenſo davon, daß der Kirchenrat durch die „Fruchtanlehnung“ immer wieder die kommunerliche Ausdehnung des Ackerfelds in den durch Hagelſchlag verarmten Gegenden des Landes ermöglichte. Die Herzöge von Württemberg führten in einem weiteren Stück die alte Sitte der Klöſter fort, indem ſie an verſchiedenen Orten die leerſtehenden Kloſtergebäude zur Einrichtung von Stutereien, Fohlenſtällen und Beſchälſtationen benützten. Auf dem Bilonauerhof, in St. Johann, Güterſtein und Urach wurden ſchon im 16. Jahrhundert die urſprünglich kirchlichen Gebäude zu Geſtüten eingerichtet und mit den entſprechenden Gütern einmal dotiert, während die weitere Unterhaltung der nächſtgelegenen weltlichen Kellerei zur Laſt fiel. Dagegen für die ganz im Kloſtergebiet liegenden Geſtüte in Einſiedel (in Bebenhauſen mit den Ställen zu Waldhauſen und Luſtnau) ſowie in Offenhauſen mußte vom Kloſtergut nicht nur jährlich Heu, Stroh und Haber geliefert, ſondern auch ein Geldbeitrag geleiſtet werden.

Schon Herzog Ludwig, welcher den Grund zum Geſtüt Marbach legte, hat die Maultierzucht im Kloſter Bebenhauſen angeordnet. Dort und in den übrigen Klöſtern Bebenhauſen, Alpirsberg, Lorch, Maulbronn wurden die jährlich gefallenen Fohlen unterhalten, bis ſie vierjährig waren. Zu Bebenhauſen kam ſpäter noch der Pfleghof Luſtnau und der Waldhäuſer Hof. Herzog Wilhelm Ludwig, der eben nach dem Holländiſchen Krieg (1671) durch einen tüchtigen Inſpektor aus Oſtfriesland der Pferdezucht wieder aufhalf, hat den kirchenrätlichen Beitrag zur Pferdezucht geregelt und wegen der Geſtütkoſten in einem Rezeß zwiſchen den beiden fürſtlichen Kammern vereinbaren laſſen (23. Mai 1677). „Die Stuten im dem Kl. Bebenhauſen 18 Stuten ſamt den Beſchälern, im Pfleghof Luſtnau 6, im Waldhäuſer Hof 12 und im Einſiedel 8, zuſammen 44 Stuten nebſt 40 Fohlen zu Einſiedel von der geiſtlichen Kammer ſommers und winters in allen Stücken unterhalten, dagegen mit den Stuten derſelben ihre Güter gebauet, der Dünger damit auf Landesart wieder zurückgeführet, und nebſt dem geſtattet werden ſollte, daß die geiſtliche Kammer nicht nur bei den herrſchaftlichen Fohlen für ſich um zu Erhaltung der ſchuldigen Reutknechte 4 Fohlen laufen laſſen, ſondern auch im Kloſter Maulbronn ſich der Pferdezucht nach eigenem Gutbefinden bedienen möge.[1]) Später ging der Betrieb in Waldhauſen ein. Von den dort ſtehenden 10 Stuten wurden 8 auf das Hauptgeſtüt Bebenhauſen und 2 nach Luſtnau getan, wogegen die geiſtliche Kammer 20 Fohlen weiter in Einſiedel zu unterhalten übernahm. Bis zum Jahr 1723 ſtanden auch in Bebenhauſen keine Pferde mehr, nur in Luſtnau noch 6 bis 7 Stuten, welche zur Maultierzucht vom Kloſter gehalten werden mußten. Im 18. Jahrhundert gingen beſonders koſtſpielige Aufwendungen für das Geſtütweſen von Herzog Karl Eugen aus. [illegible] kam auch dieſer Punkt in den ſtändiſchen Streitigkeiten zur Sprache und ſpeziell betreffs des Kammerguts klagt die Landſchaft über unnütze Aufſtockung der Waldungen zur Erweiterung der Fohlenhöfe und über die Erbauung eines Fohlenhauſes mit kirchenrätlichen Geldern. Die letzte Anlage wurde nach dem Erbvergleich mit 1000 fl. reſtituiert und ebenſo für einige anno 1744 und 1756 ebenfalls zum Marſtall gezogene kirchenrätliche Pferde eine Wiedererſtattungsſumme von 147 fl. 30 kr. gewährt. Da überdies die gegenſeitigen Forderungen nicht alle beigelegt waren, war die Errichtung eines Geſamtrezeſſes zwiſchen den Geſtütsökonomien zu Einſiedel und Offenhauſen und den Kloſterverwaltungen Bebenhauſen und Offenhauſen noch notwendig (6. Juli 1774), in welchem der kirchenrätliche Beitrag zu den Erforderniſſen der beiden Geſtüte geregelt wurde. Darnach hatte die Bebenhäuſer Kloſterverwaltung dem Geſtüt Einſiedel zu entrichten an Geld (846 fl.) und Naturalien zuſammen 5376 fl. 40 kr. Daneben hatte das Geſtüt noch beſonders eigene Grundſtücke und Wieſen und Felder, die natürlich ehemals auch dem Kloſter gehört hatten.[2])

Nach einer Geſtütsbeſchreibung von 1728 konnten im Kloſter Offenhauſen 14 Zuchtſtuten und 22 Fohlen geſtellt werden. Es befand ſich daſelbſt 1 Hengſtknecht und 1 Stutenbub, welche vom Hofmeiſter bekleidet und beköſtigt wurden. Die hier ſtehenden Stuten wurden ohne die fürſtl. Viſitation ſelten angeſchafft und gekündet. Die darin gefallenen Hengſtfohlen ſchaffte man nach Güterſtein. Dagegen blieben die Stutenfohlen und es kamen dazu noch die von Marbach herſtammenden. Dieſe waren vom Kloſter mit der erforderlichen Fütterung, nach anderer Notwendigkeit zu verſorgen; das Kloſter hatte dagegen die Freiheit, zum Feldgeſchäft und anderer nötiger Arbeit einen Zug zuſammenſtellen zu laſſen. Die Stutenweide ging um das Kloſter herum. Der Ertrag von Wieſen und Äckern des Kloſters wurde vom Hofmeiſter zu Nutzen des Geſtüts verrechnet. Nach einer Berechnung von 1791—92 waren in Offenhauſen 38 Fohlen. Es wurden ausgegeben an Geld für Beſoldung des Hofmeiſters 100 fl., des Stutenmeiſters 60 fl., für 4 verheiratete Knechte (à 54 fl.) 216 fl., für Handwerkerarbeit (Sattler, Schmied, Wagner, Küfer, Kübler rc.) 240 fl. Auf

---

[1]) Vgl. G. Hartmann, Die Pferde- und Mauleſelzucht (1777) S. 42 ff.

[2]) Ä.K.R. 367. N.K.R. 170. „Kurzer ohnmaßgebiger Bericht“ B, § 15.

Digitized by Google

[illegible] 100 fl., für Baukoſten 96 fl., Zehrkoſten 419 fl. Die übrigen kleinen Poſten zuſammen betrug der Geſamtaufwand 1929 fl. 27½ kr. An Naturalien 11 Sch. 1 Sri Roggen, 43 Sch. 4 Sri Dinkel, 225 Sch. Haber, 5 Sch. 4 Sri Gerſte, 1 Sch. 2 Sri Erbſen, 8 Ei. 13 Zi. 83 Im. 115 Ztr. Heu, 10 Ztr. Stroh, 91 Kl. Stockholz, 31 Kl. Brennholz, 15 Sri Salz. Nach dem Kammeranſchlag betrug alles zuſammen 9840 fl. 13½ kr. Des Kloſters eigene Einnahmen waren dieſem Etat etwas gegenüber zu klein. Es ergab ſich ein Defizit von 414 fl. 55½ kr.[1])

Die Ausgaben des Kirchenguts zur Hebung der Kultur des Landes, für Anlegung von Straßen und zur Beförderung des Bergbaus in Württemberg ſind erklärlich und rechtfertigen ſich dadurch, daß dieſe Aufwendungen im weſentlichen den Kloſtergebieten und deren Bewohnern mit zugute kamen. Da die Klöſter ſämtlich in den rauheren Gegenden des Vaterlandes lagen, war es die Sorge des Kirchenrats überall, namentlich aber auf der Alb, im Gebiet von Blaubeuren und Offenhauſen, die Kultur zu heben, wüſtliegende Felder zu bebauen, wo das nicht angieng, die Schafzucht emporzubringen, wo es nötig, Brunnen, Ziſternen und Wege anzulegen. Die Anlegung von breiten Alleen zu Grafeneck und Ludwigsburg durch Herzog Karl mag weiter als Landesverſchönerung gelten, wenn es auch den gegneriſchen Ständen nicht ſo vorkam und gebührend getadelt wurde. Auch die unmittelbar erſcheinenden Beiträge zum Straßenbau fanden, ſoweit ſie nicht ordentlich bewilligt waren, die Mißbilligung der Landſchaft. Seit Errichtung der Chauſſeegeldkaſſe (1772) haben die Kloſterhinterſaſſen in ähnlicher Weiſe wie die übrigen Untertanen hiezu mitgezahlt. Fürſorge für den Bergbau in Württemberg lag dem geiſtlichen Gut ob, da zwei der bedeutenderen Bergbaugebiete (Alpirsbach und Königsbronn) in ſeinem Gebiete lagen. Das Kloſter Alpirsbach beſaß zwar kraft kaiſerlichen Privilegs das Recht, in eigenen Kuxen ſelbſt den Bau zu betreiben, aber es wurde in unſerer Zeit vom Kirchenrat nicht mehr ausgeübt. Ein 1760 gemachter Verſuch ſchlug fehl. Die beſſeren Teile des Werks gehörten dem Herzog, und zu ihrer Erbauung mußte das Kloſter mit Fronen und Geld beitragen. Die mit den Erzgruben im Brenztal in Verbindung ſtehenden Königsbronner Eiſenfaktoreien hatte das Kirchengut nicht nur baulich inſtand zu halten, ſondern auch für den Hüttenbetrieb einen Teil des zur Verkohlung nötigen Holzes aus den Waldungen der Brenztalklöſter zu liefern.

Das Kloſter Königsbronn hatte ſeine Gruben, ſowie ſein Schmelzwerk zu Königsbronn und die Hammerſchmiede in Itzelberg ſchon vor der Reformation, und von dieſem wurden ſie 1592 in Erbpacht an Private verliehen. Seit 1598 nahm Herzog Friedrich I. mit den anderen im Amt Heidenheim befindlichen Erzgruben und Eiſenhütten auch die klöſterlichen in eigenen Betrieb. Von da an ſind die Werke, bis ſie im Jahr 1806 dauernd an die [illegible] der Staatsfinanzverwaltung übergingen, ſtets abwechſlungsweiſe im rentkammerlichen Selbſtbetrieb oder in Adminiſtration (verpachtet)[1]) worden und das Kloſter war ſeit dem Pachtvertrag von 1598 gezwungen, aus ſeinen Waldungen das Holz gegen einen beſtimmten billigen Preis zum Handbetrieb der Hütte zu liefern. In der Mitte des 18. Jahrhunderts (1747) mußte das Bauholz zu den Hütten hergegeben werden, und weil die Wälder in der Umgegend nicht mehr leiſtungsfähig waren, wurde durch das Kloſtergebiet von Adelberg aus Holz auf dem kleinen Rems und Neckar gemeinſam mit der Rentkammer eine neue Floßſtraße angelegt. In den Verhandlungen der Ständeverſammlung brachte die Landſchaft zur Sprache, daß das Kirchengut gezwungen ſei, nicht nur der Rentkammer aus den Waldungen des Heidenheimer Forſts das Holz zu einem allzugeringen Preis herzugeben, ſondern auch zur Unterhaltung der mit Schaden verpachteten Brenztal'ſchen Eiſenwerke auch dabei aufzuführende Waſſerbäue das Seinige beyzuſchießen." Als Entſchädigung genießen das Kloſter und der Kirchenrat verſchiedene Vorteile beim Kauf des Eiſens von der Faktorei. Das Kloſter erhielt den Zentner geſchmiedet Eiſen für 2 fl. 1½ kr., während die Kirchenratsbeamtungen 6 fl. 20 kr. und die herrſchaftlichen Offizianten 7 fl. 40 kr. dafür zahlten.[2]) Im Jahre 1791—92 wurden für die Eiſenwerk 28 Jauchert ausgezeichnet (= 21 Morgen 1 Viertel) und dafür nach dem Konventionspreis (das Jauchert zu 15 fl.) 420 fl. gelöſt.

Das geiſtliche Gut iſt ferner im Laufe des 18. Jahrhunderts veranlaßt worden, eine Reihe von Induſtrien im Lande zu unterſtützen, ja einzelne Betriebe ſelbſt einzurichten. Geſchah dies, wie ausdrücklich verſichert wird, nicht nur in der Abſicht, um die finanziellen Einnahmen zu verſtärken, ſondern auch „um Nutzen der Untertanen,[3]) ſo hat ſich jedenfalls die erſtere Hoffnung als gänzlich trügeriſch erwieſen. Dagegen die pädagogiſche Wirkung darf wohl nicht unterſchätzt werden. Die vom Kirchenrat eingerichtete Spinnfabrik in dem zum Kloſter [illegible] gehörigen [illegible] erforderte trotz ihrer vielen Privilegien und der [illegible] verſuchten Betriebsänderungen nur große Summen aus dem Kirchenkaſten zur Deckung der Defizits und mußte nach ungefähr hundertjährigem Beſtand im Jahre 1794 wegen

---

[1]) Abſchr. d. hochfürſtl. geiſtl. Geſchäftsbeſchreibung 1723 und Kopieen verſchiedener Geſchäftsordnungen [illegible]

[1]) Vgl. Württ. Jahrbücher 1820—21 S. 326 f. und [illegible] in Staatsanzeiger 1880 S. 275.

[2]) A. a. O. 75. „Kurtz ſummariſcher Bericht" 3. § 15. Dan. Gottfr. Schreber, Neue Kameralſchriften 3 (1766) S. 567—609 f.

[3]) Wie es in einem Spezialdekret vom 19. August 1734 an den Kirchenrat heißt: „Nachdem unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstliche Durchlaucht bey vorhabender Verbesserung des verfallenen Land- und Cammerwesens auch auf die Gedanken gekommen, dass durch Errichtung allerhand Manufakturen und Fabriquen sowohl Ihro hochfürstl. Durchlaucht als dero Unterthanen grossen Nutzen geschafft und zu deren Behuf statt anderer ohnnützlicher Straf- u. ordentliche Zucht- und Arbeitshäuser errichtet werden könnten, darüber auch von dero fürstl. Kirchenrath einige weitere Vorschläge zu vernehmen gnädigst verlangen, als wollen u. s. w." (L. B.) In dieſem Jahr iſt der Glashüttenbetrieb im Kloſter-Reichenbachiſchen wieder von neuem aufgenommen worden. Bei manchen Induſtrien, z. B. bei der Seidenmanufaktur, läßt ſich die Konkurrenz des Kirchenguts daraus erklären, daß ſie von den dem Kirchenrat [illegible] evangeliſchen Flüchtlingen aus Frankreich und Piemont ins Werk geſetzt wurden.

zu ſeiner Verwaltung wieder aufgehoben werden. Die in den Kloſterwaldungen von Herrenalb, Reichenbach und Alpirsbach errichteten Glashütten trugen zwar durch die daraus erlöſten Verkaufs- und Pachtſummen einen unmittelbaren Nutzen ein, über welchem der durch die Waldverwüſtung entſtehende Schaden nur zu leicht überſehen wurde. Ohne Erfolg blieb auch die vom Kirchenrat unterſtützte Seidenmanufaktur. Außerdem erhielten Zuſchüſſe aus dem Kirchengut die Uracher Leinwandhandlungskompagnie (1786), die Porzellanfabrik in Ludwigsburg (1757) und die Baumwollmanufaktur in Sulz (1769 ſtatt des erbetenen Vorſchuſſes ein Gratial von 200 fl.).

Bei den Unternehmungen der [illegible] in Württemberg ſcheint das geiſtliche Gut nicht unbeteiligt geweſen zu ſein. Als ums Jahr 1700 der [illegible] durch die [illegible] eingewanderten Waldenſer [illegible] emporkam, [illegible] ſich der Kirchenrat [illegible] fremden Pflanzungsgenoſſen allein [illegible] Mitwirkung veranlaßt. Nicht nur daß in den Waldenſerkolonien bei Maulbronn [illegible] Maulbeerbäume [illegible] gepflanzt wurden, ſondern die Kirchengutsverwaltung ſelbſt wandte 4 Morgen Wald am Lemberg [illegible] zu einem Maulbeergarten an und ließ durch ihre Verwalter Seide gewinnen. Im Jahr 1725 löſte er aus ſeinen 23 Pfd. [illegible] Kokons 57 fl. 30 kr. und berechnete den Aufwand auf 27 fl. [illegible] Im Jahre 1727 löſte er aus 25 Pfd. Seide (à 6 fl. 36 kr.) 157 fl. 30 kr. und aus 20 Pfd. Floret (6 fl. 30 kr.) 10 fl. Die Koſten betrugen 67 fl., mithin der reine Gewinn 66 fl. 50 kr. Durch [illegible] Konzeſſionen an [illegible] Unternehmer wurde [illegible] Teil nicht [illegible] unmöglich gemacht. Auch der Kirchenrat hatte ſich bei der in Stuttgart errichteten [illegible] mit Privilegien [illegible] Jean Pierre Rigal (1730—49) [illegible] zu beteiligen und [illegible] Häuſer, Geld und [illegible] Im Jahre 1749 nach einem [illegible] Konkurs die Manufaktur der Herzog Karl ſelbſt in die Hand genommen und bei [illegible] den beiden fürſtlichen Kammern ihren Zuſchußforderungen [illegible] zu [illegible].[1]

Von ausführlicher [illegible] ſehr intereſſanter Geſchichte der ehemaligen Spiegelfabrik mag noch gedacht werden. Im Jahre 1699 empfahl der damalige Kloſterhofmeiſter Koch [illegible] die Errichtung einer Glashütte in den [illegible] Waldungen [illegible] (OA. [illegible]), die mit ca. 1000 Morgen [illegible] überſtändigen [illegible] Buchen angefüllt [illegible], daß ſie weder durch Flößen noch auf der Achſe einen vorteilhaften Abſatz finden könnten. So wurde 1701 das Werk mit den Zuſchüſſen von 1734 fl. ausgeführt und 1705 wurden [illegible] 1671 fl. [illegible] Spiegel [illegible] hergeſtellt. Auch [illegible] erhielt der [illegible] Ort Spiegelberg den Namen. Bis 1731 war der Betrieb verſchiedenen Pächtern überlaſſen, [illegible] von dem Kloſterhofmeiſter, zeitweilig auch von einem beſonders [illegible] herrſchaftlichen Inſpektor. [illegible] mußte das Kirchengut den verſchiedenen Pächtern, welche ihre Sache nicht [illegible] verſtanden, [illegible] neue Gebäude aufführen, bezw. neue [illegible] errichten. Im Jahre 1731 [illegible] Pächter [illegible] aus Nürnberg unter Übernahme des Pachtſchillings [illegible] durch das [illegible] Gebäude des herzoglichen [illegible] Schickſals. Der [illegible] geführte Prozeß verurſachte ihm neue Koſten, da der [illegible] in ſeiner Vaterſtadt [illegible] fand. Ein neuer Pächter fand ſich aber [illegible] Bewilligung, und ſo ſtand das Werk 6 Jahre [illegible]. Inzwiſchen war um die Fabrik ein größerer Ort entſtanden: 1725 zählten Jux und Spiegelberg 600 Seelen; 1705 wurde ein ſtändiger Vikar angeſtellt mit 75 fl. Gehalt, von 1716 an iſt ein Pfarrer mit 273 fl. dort beſtellt. Die Einwohner, viele fremdhergekommene zweifelhafte Elemente, nährten ſich unmittelbar oder mittelbar durch die Fabrik, mußten aber ſeit deren Stillſtand wöchentlich vom Kirchengut mit Geld [illegible] geſtützt werden, und machten den umliegenden [illegible] zu [illegible], Weinsberg, Backnang, Beilſtein und [illegible], deren Bezirksgrenzen [illegible] zuſammenliefen, viel zu ſchaffen. Selbſt der [illegible] ließ ſich [illegible] Schilderung [illegible] zu [illegible]. Die Folge war, daß [illegible] durch den höchſten Befehl vom 5. April 1737 zum Selbſtbetrieb des Werks gezwungen wurde, und daß man gleichzeitig in Spiegelberg ein eigenes Stabsamt für die Fabrikleute errichtete. Der Stabsamtmann erhielt von 1780 an den Titel [illegible] mit dem Charakter eines Kammerrats und bezog eine Beſoldung von 104 fl., unter ihm ſtand ein Kontrolleur [illegible] mit 225 fl., und ferner ein Hütteninſpektor als Mann der Praxis mit einem Wochenlohn von 6 fl. Später wurden dieſe 3 Stellen in 2 zuſammengezogen. Arbeiter waren es [illegible] 85, zu Anfang der Selbſtverwaltung 106, im Jahre 1754 128, im Jahre 1785 42 Perſonen, welche nach einem 10jährigen [illegible] 1775/85 durchſchnittlich pro Jahr 10 000 fl. Arbeitslohn erhielten. Der [illegible] war [illegible] die Oberaufſicht des [illegible] Betriebs [illegible] zugleich der Verſchleiß [illegible] Spiegelwaren [illegible]. Trotz aller [illegible] ergab ſich für das geiſtliche Gut doch [illegible] in 83 Jahren von 1702—1785 ein Geſamtverluſt von 681 000 fl., [illegible] in den 10 Jahren 1773—1783 eine jährliche Einbuße von [illegible] 000 fl. Die Gründe lagen [illegible] in der [illegible] Anſtalt [illegible] der Wälder. Wenn ein Wald [illegible], ſo ſtellte man unter [illegible] Koſten [illegible] eine neue Gegend [illegible]. Zweimal [illegible] ob man nicht einen Teil der [illegible] in das Gebiet eines Schwarzwaldkloſters verlegen wollte (man dachte namentlich an Herrenalb und Reichenbach 1745, 17[illegible] und 1785). Doch [illegible] beſtehenden Hütten [illegible] Kirchenrat [illegible] Bedingungen an die [illegible] Hofſpiegelfabrik überlaſſen worden. Ein zweiter [illegible] war, daß die [illegible] Beamten [illegible] Glas herzuſtellen verſtanden. Die vom Rat [illegible] Sachverſtändigen gaben ihr Geheimnis nicht preis, und ſo galt die Spiegelberger Ware ſtets als minderwertig. Trotzdem hatte die Fabrik einen großen Abſatz ſowohl im Lande als auch im Reich nach Schwaben [illegible], ferner im Ausland [illegible] Schweiz, die Niederlande und in das Elſaß. Jedoch [illegible] nur wegen ihrer [illegible] billigen Preiſe und weil ſie Spiegel [illegible] zu [illegible] Größe lieferte. Die [illegible] der Konkurrenz [illegible] niedrigen Preiſe war aber nur bei der [illegible] Subventionierung durch das geiſtliche Gut möglich. Ein weiterer Grund der geringen Rentabilität war, daß die Herzöge von Württemberg die beſten [illegible]

---

[1] A K R. 3021. Vergl. [illegible] Württ. Jahrb. 1831 [illegible]

nehmen der ſchönſten Stücke ihre Miete meiſt ſchuldig blieben, was auch in den Verhandlungen des Erbvergleichs Anlaß zu einer ſtändiſchen Klage gab. Im Jahr 1763 z. B. hatte die Fabrik einen Ausſtand von 21 246 fl. 56 kr. von gnädigſter Herrſchaft zu fordern.

Im Jahre 1784 hat der Pfleger Hochſtetter die Spiegelfabrik auf herzoglichen Befehl hin näher unterſucht, inwieweit ſie lebensfähig ſei, und kam zu dem Reſultat, daß ſie nur bei der Forterhaltung [illegible] das Herrſchaftliche Kloſteramt verletzt werden müſſe.¹) Geſchehen iſt das nicht, und ſo friſtete ſie noch 10 Jahre lang ein kümmerliches Daſein. Im Jahre 1792/93 betrugen die Einnahmen 15 748 fl. 29 kr. 3 h., die Ausgaben an Geld 18 188 fl. 30 kr., an Naturalien 2416 fl. 17 ½ kr., an Materialien 4565 fl. 1 kr., zuſammen 25 064 fl. 48 kr. 1½ h. Mit dem entſtandenen Defizit war die Geſchirr- und Beſoldungspoſtenſumme der Fabrik auf 48 289 fl. 23 kr. 3 h. geſtiegen. Hochſtetter fügt hinzu, daß er die [illegible] Wirkungen erzeigen werde, um das geiſtliche Gut von dieſem nachteiligen Gewerbe zu befreien. Das geſchah denn auch das Jahr danach. Im Jahre 1794 wurden die Arbeiter entlaſſen und die Gebäude an fremde Intereſſenten verkauft. Damit endet eine bedauerliche Geſchichte, die typiſch iſt für die rein durch Dilettanten betriebenen gewerblichen Unternehmungen in einem Zeitalter, das widerhallte von phyſikaliſch-chemiſchen Schlagworten.

Die Gründung zweier württembergiſcher Städte endlich und einer Anzahl von Dörfern iſt im weſentlichen auf Koſten des Kirchenguts erfolgt. Herzog Friedrich I. ließ um 1600 auf Kloſter Alpirsbachiſchem Grund und Boden den Tannenwald roden und ſiedelte in der zur Beförderung des Bergbaus neu gegründeten Freudenſtadt inneröſterreichiſche Bergleute an, die um des Glaubens willen vertrieben waren. In der Kirchenkaſtenrechnung von 1600/1601 iſt der erſte Beitrag für „die Kirche in der neuen Stadt in Chriſtophsthal" erwähnt und vom folgenden Jahr an werden für die „Freudenſtadt" Baugelder bis 1610 zuſammen in der Höhe von 93 313 fl. bezahlt. Von 1607 an iſt eine „geiſtliche Verwaltung Freudenſtadt" erwähnt.²)

Viel teurer kam der Bau von Ludwigsburg zu ſtehen. Auf der Hochebene zwiſchen Neckar, Enz und Glems hatte das Kloſter Bebenhauſen einen größeren Beſitz, darunter viele Morgen Waldes, die von der Pflege Erlachhof aus durch einen Forſtknecht verwaltet wurden. Nach dem 30jährigen Krieg wurde hier eine herzogliche Falknerei, Jägerei und [illegible] eingerichtet. Eberhard Ludwig erbaute ſich in dem unweit der Reſidenz gelegenen Jagdgelände von 1697 an ein Jägerhaus und ſpäter einen Herrſchaftsbau, der durch kirchengutliche Gelder zu einem Schloß umgewandelt wurde. Von 1709 an wurden Bauluſtige zur Gründung der Stadt eingeladen und das Kirchengut hatte den Platz, ſowie auch das Baumaterial dazu zu liefern. Namentlich ſeitdem Eberhard Ludwig 1717 ſeine Reſidenz nach Ludwigsburg verlegt hatte, mußte das Kirchenvermögen ungeheure Summen zur Verſchönerung des Schloſſes durch Kauf und Tauſch, zum Bau von Kirchen und Kaſernen, zur Unterſtützung des Waiſenhauſes und der Fayencefabrik und anderer Anſtalten erlegen. Wenn im Erbvergleich „vor die von ſelbiger wegen der der geiſtlichen Verwaltung zu Ludwigsburg durch die Stadtmauern, Steinbrüche, Alleen, Appartements u. ſ. w. entgangenen Gefäll und Grundſtück" 4797 fl. 28 kr. genehmigt wurden, ſo war das nur ein lächerlich kleiner, von den Ständen nur um des lieben Friedens genehmigter Erſatz.

Von 1689 und 1700 an wurden die Waldenſer auf Kloſter Maulbronniſchem Gebiet in Pinache, Corres, Schönenberg, Serres, Groß- und Kleinvillars angeſiedelt und haben das öde Land fruchtbar gemacht. Sie erhielten nicht nur den Grund und Boden, ſondern auch Holz, Frucht und Geldunterſtützungen aus der Kloſterverwaltung. 1717 wurde [illegible] auf ähnliche Weiſe von vertriebenen Glaubensgenoſſen gegründet.

Das für kirchliche Zwecke geſtiftete Gut ward im Lauf der Geſchichte beſtimmt, in Württemberg eine Reihe volkswirtſchaftlich wichtiger Aufgaben zu erfüllen.

3. Die Organiſation der Verwaltung.

Als im 16. Jahrhundert zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Kirchenguts die notwendige Organiſation ſich ausbildete, geſchah dies analog den ſchon beſtehenden Behördenorganiſationen des Landes und [illegible] [illegible] [illegible], in Angliederung an dieſe. Daß und inwiefern der Kirchenrat, die Zentralſtelle für die Verwaltung des geiſtlichen Guts, unter Herzog Chriſtoph direkt in Parallele zur herzoglichen Rentkammer geſchaffen wurde, das hervorzuheben, bot ſich im Lauf dieſer Darſtellung ſchon mehrfach Gelegenheit. Nicht ganz ſo einfach iſt das Verhältnis in den Landbeamtungen. Es beſtanden um die Mitte des 16. Jahrhunderts grundſätzlich 3 Kategorien von herzoglichen Beamten auf dem Lande: der „verrechnende Beamte" oder Keller, welchem die Aufſicht über das Domanialeinkommen und über die Ausgaben des Fiskus oblag, der Vogt, welcher im Namen des Herzogs den „Stab" führte, d. h. Recht und Regierung vertrat, und der Obervogt, welchem ein gewiſſes Aufſichtsrecht zuſtand. Das Amt des letzteren, das übrigens nicht in allen Bezirken beſtand und um die Mitte des 18. Jahrhunderts abgeſchafft wurde, iſt nicht von Einfluß

---

¹) Das obige hauptſächlich nach dem Bericht des Kirchenratsexpeditors Hochſtetter vom 15. September 1785. (Akten: V. R.) Über die Güte des „Flammiſchen Fenſterglaſes", wie ſolches auf der herzoglich württembergiſchen Spiegelfabrik fabriziert wird, vergl. auch J. J. Moſer, Schwäb. Nachrichten von Ökonomieſachen (1756) S. 65.

²) Vergl. dazu die neuerdings erſchienenen Ausführungen F. [illegible] in [illegible] Beil. zum Staatsanzeiger 1904 S. 243 ff. Das über Namen und Gründungszeit der Stadt Geſagte würde mit den kirchenrätlichen Quellen ſtimmen. Die urſprünglichſte Abſicht des Herzogs, durch die Gründung den heimiſchen Bergbau zu unterſtützen, ſchließt aber nicht aus, daß die Vertreibung der öſterreichiſchen Bergleute die nächſte Urſache war.

geweſen für die Organiſation der Kirchengutsverwaltung.[1]) Wohl aber die beiden anderen. Selbſtverſtändlich waren die verrechnenden Beamtungen der Rentkammer ein Vorbild bei Schaffung der neuen geiſtlichen Verwalterſtellen, deren Inhaber ja ebenſo wie die weltlichen Keller ein vorhandenes Vermögen zu beſtimmten Zwecken zu verwalten hatten. Doch da zugleich Rückſicht genommen wurde auf die geſchichtlich gewordene Organiſation der einzelnen kirchlichen Inſtitute, ſo iſt es nun nicht ſo, wie es naturgemäß wäre, daß ſich einem weltlichen Finanzbeamten ein geiſtlicher entſprach, welcher ſämtliche kirchlichen Einkünfte des betreffenden Bezirks zu verrechnen hätte, vielmehr iſt das Verwaltungsſyſtem der geiſtlichen Kammer ein [illegible] und vielfach ineinander greifendes. Da ferner die größeren Klöſter eigene Bezirke beſaßen, in welchen die Äbte verſchiedentlich niedere Gerichtsbarkeit und Regierungsgewalt auszuüben die Befugnis hatten, ſo waren auch die württembergiſchen Vogteien vorbildlich für Schaffung neuer klöſterlicher Stabsämter gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als den Äbten ihre Selbſtändigkeit genommen wurde. Dementſprechend werden im folgenden zunächſt die das Kirchengut „verrechnenden" Landbeamtungen, ſodann die Zentralbehörde, der Kirchenrat, und endlich in einem weiteren Abſchnitt unter beſonderem Geſichtspunkt die Kloſterämter näher beſchrieben werden.

a) Die verrechnenden Landbeamtungen.[1])

In jeder Amtsſtadt des Landes waren unter den Herzogen Ulrich und Chriſtoph geiſtliche Verwaltungen entſtanden, deren Inhaber, wie oben entwickelt wurde, zunächſt nur die vakierenden Pfründen des Bezirks, ſeit Herzog Chriſtoph aber überhaupt alle nicht zu einem Kloſter gehörigen kirchlichen Vermögensteile zu verwalten hatte und für richtige Abzahlung der darauf ruhenden Verpflichtungen ſorgte. Alſo ſämtliche ehemaligen Pfründen und Pfarrdotationen an nichtinkorporierten Kirchen und Kapellen, die Ruralkapitelsfonds und die Einkünfte der weltlichen Kollegiatſtifte, ſowie das Vermögen der Sammlungen und kleinen Klöſter wurden bei der geiſtlichen Verwaltung der dazu gehörigen Amtsſtadt verrechnet. Waren es nur wenig geiſtliche Gefälle im Bezirk, ſo beſorgte bis 1806[2]) der Vogt oder der weltliche Keller im Nebenamt die geiſtliche Verwaltung. Andererſeits hinwiederum konnte der geiſtliche Verwalter nebenher auch als Stadtſchreiber, Amtspfleger und Kaſtenvogt in kommunalen Dienſten angeſtellt ſein. War den kirchlichen Gefällen eines Bezirks ein ehemaliges Kollegiatſtift inkorporiert, ſo erhielt die Verwaltung als Stiftsverwaltung danach ihren Namen.

Mit den ehemals inkorporierten Pfarreien und den Gütern der 14 „Mannsklöſter" ſowie mit den im Bezirk fälligen Zinſen der größeren Frauenklöſter hatte der geiſtliche Verwalter nichts zu ſchaffen. Hier blieb die vor der Reformation beſtehende mannsklöſterliche Organiſation maßgebend. Das Gut der Frauenklöſter wurde von ſogenannten Kloſterhofmeiſtern verwaltet. In den Mannsklöſtern war ſchon von Herzog Ulrich den Äbten ein „Gegenſchreiber" oder „Schaffner" zur Seite geſetzt worden, welcher unter Herzog Chriſtoph im weſentlichen nur die lokale Kloſterverwaltung, d. h. die Ökonomie für Inſtandhaltung der Kloſterſchule zu beſorgen hatte. Das Amt des Kloſterſchaffners und Gegenſchreibers blieb in den „beſetzten Klöſtern", d. h. in ſolchen mit Kloſterſchulen beſtehen. Als den Äbten ihre Selbſtändigkeit genommen wurde, gab man dem Gegenſchreiber als Vorgeſetzten einen Kloſterverwalter bei. Nicht ohne Differenzen mit dem [illegible] geſtellten Abte ſtand ihm die finanzielle Leitung des dem Kloſter zunächſt gelegenen Bezirks zu. In einzelnen Klöſtern wurde er unterſtützt von einem Forſtverwalter, wo die beſondere Aufſtellung eines ſolchen nicht für nötig befunden wurde, unterſtanden die klöſterlichen „Waldknechte"[3]) ebenſo wie die Unterpfleger und das andere niedere

---

[1]) Die Obervögte der den Klöſtern benachbarten Ämter allein kommen in gewiſſe Berührung mit der Verwaltung des Kirchenguts. Erſtmals hatten ſie unter Herzog Ulrich und Chriſtoph bei den [illegible] Kommiſſionen bei der Reformation der Klöſter mitgewirkt, und ferner beaufſichtigten ſie die auf das Kloſter ſich beziehende [illegible] Tätigkeit des Untervogts. (Noch im Jahre 1604/05 geſchah die Abhör der Rechnungen durch ſie; vgl. Rud. Moſer, Teil 1; Fin.Geſ. Bd. S. XXXI.) Zu Anfang des 18. Jahrhunderts kommt es gelegentlich vor, daß die Obervögte ſelbſt das Ruggericht im Kloſteramt abhalten oder bei ihrer Anweſenheit ſich dort präſentieren. So berichtet z. B. 30. März 1730 der Hofmeiſter zu Lorch näher, daß der Obriſt Lieutenant Baron von Hehle, welcher von dem neuen Lorcher Obervogt Baron von Eicke den actum praesentationis in deſſen Namen zu vollziehen in commissis habe, beim Kloſter ſowie von Bürgerſchaft und [illegible] die Erkundigung einzieht, welcher Tag dazu am geeignetſten ſei. „Weil nun dergleichen Ceremonien bekanntlich nicht ohne ſonderbare Bewirtung abzugehen pflegen", fragt der Hofmeiſter an, wie er ſich dabei zu verhalten habe. Bei dem vom 28. Auguſt bis 8. September 1729 in Lorch abgehaltenen Vogtgericht durch den Göppinger Obervogt, General von Phull, gingen für Mahlzeiten 163 fl. 17 kr. 3 h darauf. Als die Obervogteien im Jahre 1755 und zum zweitenmal definitiv 1759 aufgehoben wurden, betrieben beide Rechenbänke [illegible] dadurch bei den Beamtungen entſtehende Erſparnis in Beſoldungsteilen [illegible]. Es ergab ſich, daß die Obervögte von den Klöſtern und geiſtlichen Verwaltungen mit [illegible] Naturalbezügen und ſonſtigen Nutzungen anzuſprechen hatten. Zu Göppingen war dem Obervogt der beim Stift Oberhofen gelegene Freihof zur Wohnung angewieſen. Eine Ungerechtigkeit ſah man es nun, daß dieſer im Jahre 1755 einfach als Kellereigut zu Gunſten der Rentkammer um 2000 fl. verkauft wurde.

[1]) In den zeitgenöſſiſchen Dokumenten heißt es ſtets „verrechnete Beamte". Beamtenverzeichniſſe [illegible] Georgii-Georgenau, Fürſtl. Dienerbuch [illegible] Fach I, zum I. Bund.

[2]) Ausgenommen ſind natürlich die ſchlimmſten Zeiten des Ämterverkaufs, wo man, um die Dienſtſtellen zu erhöhen, nicht Anſtand nahm, die Beamtungen möglichſt zu zerteilen. Daß Stabsamt und Kellerei meiſt wieder in einer Hand vereinigt waren, beweiſt [illegible] vgl. Fr. Wintterlin, Behördenorganiſation S. 58 N. 1.

[3]) So lautet der Titel der forſttechniſchen Unterbeamten in

Dienſtperſonal dem Kloſterverwalter. Doch auf gleicher Stufe mit ihm ſtanden (und das iſt die einzige Änderung gegenüber den vorreformatoriſchen Zuſtänden) die klöſterlichen **Pfleger**. Die Klöſter hatten ein mehr oder weniger kompliziertes Syſtem von Pflegen, die zur Erleichterung der Gefälleinziehung teils in ihrem Gebiet, teils im Württembergiſchen, teils im Ausland in den benachbarten Reichsſtädten oder angrenzenden Herrſchaften verteilt waren. Dieſe Pflegen blieben im weſentlichen die ganze in Betracht kommende Zeit über in ihrer geſonderten Exiſtenz beſtehen. Sie unterſtanden nun nicht, wie früher, dem Kloſter, ſondern direkt der Zentralverwaltung. Es liegt klar am Tage, daß dieſe Beibehaltung des alten Lokalverwaltungsſyſtems, die nur durch ihre geſchichtliche Entſtehung verſtändlich ſind, ſich nicht gerade um ihrer Einfachheit und Sparſamkeit willen empfiehlt. In ein und demſelben weltlichen Amtsbezirk konnten außer der geiſtlichen Verwaltung noch mehrere Pflegen der verſchiedenſten Klöſter zur Verrechnung von kirchlichen Gefällen beſtehen. Im Lauf der Zeit [illegible] [illegible] Perſonalunion die Verwaltung benachbarter Pflegen bezw. geiſtlicher Verwaltungen durch ein und denſelben Beamten. Doch eine vollſtändige Kombination und Verſchmelzung war ſchon um der ſchwierigen Abänderung der Lagerbücher und der Regiſtratur [illegible] durchaus nicht geſtattet[1]; über jede noch ſo geringfügige Pflege mußte beſondere Rechnung geführt werden. Erſt in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (1786—89) wurde zunächſt einzelnen Beamten, welche zugleich 2 bis 3 Pflegen bezw. Verwaltungen zu beſorgen hatten, auf ihr Erſuchen hin die einheitliche Verrechnung der Gefälle erlaubt[2] und dann vom Kirchenrat in weiteren Fällen direkt angeregt[3]. So reduzierte ſich bis zum Schluß der in Frage ſtehenden Periode die Geſamtzahl der verrechnenden Beamtungen von 130 auf 109.

Schon im Jahre 1651 [illegible] der Kloſterhofmeiſter von Kirchenſpeſen(?) Joh. Jak. Daubenheſſe ſeine „untertänigen Gedanken, ob es nit ſein könnte, daß alle geiſtlichen Einkünfte, was in einem Amt gefallt, der allda geſetzte Verwalter oder Pfleger, [illegible] gehörten gleich ſolche Gefäll in vielerlei Verwaltungen, ſie wollen, einziehen und verrechnen thäte, exempli gratia im Wildberger Amt haben Nagold, Altenſtaig, Calw, Herrenberg und Hirſau auch andere Ort Zins und Gülten zu fordern. Die müſſen mit großen Unkoſten zuſammengebracht und abgeholt werden; hingegen wenn der zu Wildberg ſolliche allein einziehen ſollte, könnten ſie viel richtiger und mit geringen Koſten eingetrieben werden. Gleichfalls auch etwas ein [illegible] der andern [illegible] [illegible] Zehnten und andere Gefäll manchmal ſo zerſtückelt, daß etwan [illegible] 4 partizipieren, deswegen [illegible] vielfacher Unkoſten auch Abgang in Früchten leiſten. Wann aber [illegible] ſolche Gefäll einem allein zu verrechnen befohlen [illegible] dadurch viel [illegible] die Unkoſten [illegible] erſpart, ſondern auch alles [illegible] und richtiger zuſammengebracht [illegible] [illegible] Gefällen [illegible] Abwechslung gegen [illegible] [illegible] nichts verſchlagen [illegible] allein mein einfältiges Bedenken [illegible].“

Die [illegible] der Beamtungen war im einzelnen folgende. Geiſtliche Verwaltungen beſtanden in **Altenſtaig** (300[4]) ſeit 1601 d. h. in dem Stadt und Amt [illegible] [illegible]. Die Gefälleinziehung in den Dörfern teil [illegible] durch [illegible] beſorgt. **Alpirsbach** (600 [illegible] [illegible] Kirchenamt [illegible] zugleich Amt [illegible] und Gegenſchreiber des Kloſters 2 Ka.). **Balingen** (zugleich Kl. [illegible] Pfleger und Stadt- und Amtspfleger 1 Ka. [illegible] Beſoldungen auszubezahlen. 1788 wurden Pfl. und G.V.-Rechnung vereinigt). **Beilſtein** (500 [illegible] Pfarrer und 3 Schulmeiſter zu beſolden, 1 Ka., 1 Kn.). **[illegible]** (ſeit 1800 zugleich Kl. [illegible] zu Walheim, damal 1788 vereinigt, beſoldet [illegible] 1 Ka., 1 Kn. [illegible]). **Bietigheim** (600 1 Ka. 1 Kn.). **Blaubeuren** (400 zugleich auch Vogt, leitete [illegible] [illegible] Trommler und Schulmeiſter im [illegible] [illegible]. Einem 1706 gemachten Verſchlag, die ganze Verwaltung [illegible] und dem Kloſter zu [illegible] [illegible]). **Böblingen** (1280 hat ſehr viele Pfarrer und Schulmeiſter zu beſolden, [illegible] [illegible] nicht proportionierte Beſoldung [illegible] (= 60 fl.) 1 Ka. Im 18. Jahrhundert zugleich [illegible] [illegible] 1786 vereinigt). **[illegible]** (1200 [illegible] [illegible] ſeit 1787 vereinigt 1 Ka. 1 Kn.). **[illegible]** (500 1 Ka.). **[illegible]** (Rechnungen [illegible] von 1632—1789 [illegible] G.V. [illegible] [illegible] damit [illegible] G.V. entſtand, ehe der Teil [illegible] [illegible] nur wenige Verwaltungsgeſchäfte [illegible] Schule, Kirche und Pfarrhaus [illegible] [illegible]). **Calw** (600 1 Ka. „[illegible]“ V.). **Cannſtatt** (1 Ka. 1 Kn.). **Dornhan** (der Vogt zugleich G.V.

[illegible] die [illegible] hießen „Amtsknechte“ [illegible] „Kloſterverwalter“ und „Kloſtermeiſter“ [illegible] [illegible].

[1] Im Jahr 1694 wurde die [illegible] mit G.V. Bietigheim, G.V. [illegible] mit [illegible] Kl.[illegible] Erlaubnis [illegible] damalige Pfleger hatte den Titel [illegible] G.V. [illegible] [illegible] bald wieder getrennt.

[2] In den [illegible] Erlaſſen heißt es: „[illegible] [illegible] [illegible] jeder Einnahme oder Ausgabe, welche ſich auf das Lagerbuch oder ein anderes Dokument gründet [illegible] [illegible] [illegible] Verwaltung [illegible] [illegible] [illegible] Rechnung [illegible] [illegible].“ A.K.R. 178.

[3] 28. Oktober 1786 erging [illegible] Reſkript, daß diejenigen Beamten, welche 2—3 Rechnungen zu erſtellen haben, dieſe in eine [illegible] ſollen. Es waren 18 [illegible], bei welchen jährlich 2 und 3, bei [illegible] jährlich 3 Rechnungen geſtellt werden [illegible]. Der Kirchenrat befürwortete die Kombination, weil dergleichen [illegible] [illegible] [illegible] Geſchäfte bei der [illegible] [illegible] und bei einem [illegible] [illegible] merklich erleichtert würden. [illegible] die Landbeamten ſprachen dagegen, [illegible] [illegible] [illegible] befürchteten, daß [illegible] bei [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] Emolumenten am Schaden entſtehen dürfe. A.K.R. 278.

[4] Die in Klammern beigeſetzten Zahlen geben an, welche Kaution der betreffende Beamte als Kaution beim Antritt der Verwaltung zu hinterlegen hatte. Die verſchiedenartigen Summen geben Aufſchluß über die Größenverhältniſſe der einzelnen Beamtungen gegeneinander. G.V. [illegible] [illegible] Kl.[illegible] Kl.Pfl. als Sigle für die oben beſprochenen Kategorien von Beamten bezw. Beamtungen werden leicht verſtändlich ſein. Ka. = Kaſtenknecht, Kn. = Knecht. Die Beamtungen ſind z. T. nach einem Auszug aus dem 1706 [illegible] Verhältnis der [illegible] [illegible] Organiſation ſind die [illegible] [illegible] [illegible] Heft I S. 91 f. zu vergleichen.

Digitized by Google

[illegible] Pf. v. Kl. Alpirsbach, ſeit 1789 ſind letztere beide vereinigt. G.V. ganz gering. Ausgaben [illegible] größer als Einnahmen ca. 200 fl., die bei der weltlichen Kellerei ſtehenden Kapitalien im B. ausgeliehen waren, was der Vogt jährlich genehmigt, und der Pf. ca. 15—20 fl. mit [illegible] zu nehmen). Dornſtetten (400 G.V. zugleich Vogt 1 Ka.). Ebingen (400 G.V. zugleich Schultheiß, geringe Beamtung). Eßlingen (G.V. ſeit 1683 [illegible] „G.V." [illegible] und der ehemaligen Pflege des Kloſters Salmannsweiler, welche offenbar durch Kauf oder Tauſch zum Kirchengut kam, ſpäter vereinigt mit der Kl. Blaubeurer Pfl. [illegible]). Freudenſtadt (300 G.V. zugleich Vogt). Güglingen (600 1 Kü. zugleich auch für die Kellerei, [illegible] Schultheiß in Schwieberdingen,[1]) ebenſo 1 Forſtknecht in Eglosheim). Güglingen (400 1 Ka., in Kirnbach ſitzt ein Schulmeiſter, der [illegible] hat und erhält daher 25 fl.). Heidenheim (1000 1 Ka. vgl. G.V. Brenz). Heimsheim (800 ſeit 1727 G.V. von 1734 an zugleich Hirſauiſcher Pfleger in Friolzheim, ſeit 1787 vereinigt). Herrenberg (800 Oberamtmann zugleich G.V.). Kirchheim u. T. (1000 G.V. ſeit 1720 zugleich Kirchbergiſcher Pf. in Weilheim, von 1789 an vereinigt). Leonberg (700 G.V. ſeit 1660 zugleich Pf. von Kl. Hirſau in Ditzingen 1789 vereinigt, je 1 Ka. in L. und Heimsheim, Kü. in L., Unterpfleger in Gerlingen und Ditzingen). Liebenzell (400 ſeit 1620 G.V. zugleich Vogt, eine ſehr ringe B., zu beſolden ſind nur die Pfarrer zu L., Schömberg und Reichenbach und Schulmeiſter in L.). Ludwigsburg (ſeit 1716 G.V. zugleich [illegible] und Bauverwalter: „dieſe vermiſchten B. können zur [illegible] ihrer Beſoldung [illegible] und die Gefälle in Marbach und Gröningen kombiniert werden" 1775). Marbach (1000 ſehr reiche B. 1 Ka. 1 Kü. und eine [illegible] Unterpfleger, der Reichenbergiſche [illegible] in [illegible] beſorgt auch die [illegible] der G.V.). Maulbronn (1400 G.V. zugleich Maulbronniſcher Pfleger zu [illegible], ſeit 1789 unter letzterem Namen kombiniert, hat die württ. Patronatspfarreien im Kloſteramt zu beſorgen). Mundelsheim (800 G.V. zugleich Keller 1 Kü. 1 Ka.). Münſingen (zugleich und vorzugsweiſe St.Pfl. u. Kaſt., ſ. [illegible]). Nagold (800 G.V. zugleich Pf. von Alpirsbach-[illegible]. Die letztere Pfl. hat nur ganz wenig Gefälle, den Fruchtzehnten zu [illegible] ſowie jährlich 30—40 fl. an Zinſen und kleinen Fruchtgefällen, auch G.V. ſehr eng, ſeit 1789 kombiniert). Neuenbürg (600 G.V. zugleich Vogt und Keller, zuſammen 1 Ka. und Kü.). Neuenſtadt (400 1741 „zur Probe" mit der St.V. Möckmühl kombiniert in der Perſon des [illegible]. 1765 G.V. zugleich Keller in N. und Amtmann im [illegible] 1 Ka., ringe B.). Neuffen und Nürtingen (1000 bis 1750 getrennt. In dieſem Jahre brannte das Gebäude zu Nürtingen ab und wurde 1762 in der Weiſe neu aufgebaut, daß das [illegible] im öffentlichen Aufſtreich verkauft und der Erlös für den Neubau in Nürtingen verwendet wurde. Auf dies hinweiſend bittet der G.V. 1786, die beiden Rechnungen kombinieren zu dürfen. Ka. in Grötzingen und Neckartenzlingen ſind abgeſchafft. 1 Ka. und 1 Kü. in Nürtingen. Forſtknecht in Neuffen. Pfleger in Grötzingen. G.V. zugleich Hoſpitaliſcher Pf. in Neckarthailfingen (ſeit 1700). Roſenfeld (300 1 Ka., die vorgeſchlagene Vereinigung der Kl.Pfl. [illegible] und [illegible] mit G.V. wird nicht genehmigt). Schorndorf (800 viele Unterpfl. und [illegible]). Sulz (1000 G.V. zugleich Alpirsbachiſcher Pf. ſeit 1789 kombiniert 1 Ka.). Tuttlingen (400). Vaihingen (1 Ka. 1 Waldſchütz, in Anſpruch genommen [illegible] Stadtknecht). Waiblingen (1400 1 Unterpfl. in Mühlhauſen, 1710 mit der Adelbergiſchen Pfl. vereinigt). Weinsberg (500 1 Ka. und Kü.). Wildberg (500 1 Ka. und 1 Forſtknecht in Ebhauſen). Winnenden (500 ſehr eng, in Anſpruch genommen [illegible] Schultheiß in [illegible]).

Stiftsverwaltungen: Backnang (1000 [illegible] Knechte und [illegible]). Stiftskellerei in Bönnigheim (800), welche bis 1785 zuſammen mit der Herrenalbiſchen Kloſterkellerei zu Heſſigheim von denſelben Beamten verwaltet wurde, von da an ſind beide vereinigt. Göppingen (800 hat 21 Hauptgebäude, 48 [illegible] und Mühlen, [illegible] allein mit Ausnahme der Stiftsfrüchte und Gültgefälle zu verſehen hat. 2 Ka., [illegible] 1 Schultheiß in [illegible], daß er die Stiftswaldungen zu [illegible] habe). Herrenberg (1800 1 Ka. und 1 Kü. ſehr viel Beſoldungen der Pfarrer und Schulmeiſter; der St.V. beſorgt auch die Hirſauiſche Pflege Gültſtein, ſeit 1789 ſind ſie vereinigt). Möckmühl (600 St.V. zugleich Vogt, Zentgraf und Keller). Oehringen (600 St.V. zugleich Vogt, beſoldet nur Pfarrer, Diakonus und Präzeptor in O., [illegible] St.Pfl. davon getrennt). Stuttgart (1000 St.V. zugleich Stallmeiſter, hat 27 Unterpfleger darunter 1 Forſtknecht). Beſonders verwaltet iſt der Stift Beutelsbach, [illegible] viel Geld, aber viel Weingefälle, man braucht dazu einen Mann, „der zu dem Weinkommerzium ein beſonderes Naturell hat"). Tübingen (1000 St.V. zugleich G.V., in verſchiedenen Dörfern Unterpfleger, ein Ka., ein Hofmeiſter im [illegible]). Die St.Pfl. Sindelfingen von 1566 bis 1712 ſelbſtändig, j. G.V. Böblingen (1 Ka., der Pfleger hat nur zu [illegible] das Pfarrhaus zu Sindelfingen und Holzgerlingen). Urach (1200 [illegible] B. 1 Ka.). Dazu St.Pfl. Münſingen (800 der St.Pfl. zugleich G.V. und Stadtſchreiber. 1658 die Kellerei getrennt, 1672 wieder vereinigt. 1706 der Vorſchlag, auf den nicht eingegangen wird, die St.Pfl. ſolle dem Stadtſchreiber übertragen werden, der ohnedies eine müßigere Zeit habe, als der Keller.)

Kloſterhofmeiſtereien waren in folgenden ehemaligen Frauenklöſtern: Kirchheim u. T. (800, 1 einziger Forſtknecht zum [illegible] der 800 Morgen großen Walds [illegible]). Lauffen (1000 Kl.H. und G.V. ſeit 1611 vereinigt, vorher mit getrennter Rechnung. 1 Waldknecht in [illegible] 1 Ka. 1 Kü. 1 Zinsſammler in Kirchheim a. N.). Lichtenſtern (900 der Amtſchreiber zu Waldbach iſt zugleich Gegenſchreiber und hat das Kloſter [illegible] Aufgaben zu [illegible] Geſällverzeichner ſind 2 Schultheißen, 1 „[illegible]" in [illegible], 1 Ka. zugleich Bäcker, 1 Kü., 1 Weingartmeiſter, 2 Waldknechte in [illegible] und [illegible], 1 Kloſterunterwart). Dazu die Pflege in Heilbronn (150, 1 Kl. [illegible] beſoldet den Pfarrer zu [illegible]). Offenhauſen (600 Kl.H. [illegible] mit der Geſtütsverwaltung). Pfullingen (1000 Kl.H. zugleich Keller, 1 Kü., aber die Gefälle von Wein ſind ſo ſchlecht, daß man ihn ſelten braucht, 1 Kloſterunterwart, 2 Schultheißen in Mähringen und [illegible], 2 Forſtknechte in [illegible] und Genkingen). Rechentshofen (800). [illegible] (1200

---

[1]) „Der Schultheiß in Schwieberdingen iſt [illegible] geworden wegen der allda wohnenden adeligen Perſonen, welche neben G.V. [illegible] Mitvogtsherren ſind, als auch wegen des [illegible] Geleits der Kanzlei [illegible] geweſen." Beſonders in dem letzten Kriege [illegible] zu Streitigkeiten nur zwiſchen den adeligen Perſonen und dem [illegible]. Er [illegible] notwendig, nicht einen Bauernſchultheißen, ſondern eine tüchtige Perſon anzuſtellen, welche imſtande iſt, die herzoglichen Regalien im Flecken gegenüber zu verteidigen (1706). Vgl. Th. Knapp, Bauer S. 46 f.

Digitized by Google

1 Unterpfleger in Rottenburg, 2 Forſtknechte, die aber nicht vollſtändig von R. aus ſalariert werden, ſondern auch vom Keller in Wildberg und Forſtmeiſter in Altenſteig). Steinheim (1000; 1 Pfl. in Bietigheim, 3 Unterpfl., 1 Kü., 1 Torwart, der zugleich Waldſchütz iſt; der Torwart könnte wohl entraten werden, aber als Waldſchütz braucht man ihn noch; der Forſtmeiſter auf dem Reichenberg inſpiziert den Kloſterwald auf dem [illegible] 1700). Weil[1] (600; 1 Waldſchütz; vor dem Franzoſeneinfall waren es 2; 1 Torwart hatte des Kloſters Kellerzinſe und Hühner einzubringen, Botengänge zu tun und ſonſt Taglöhnerarbeit zu tun; 1 Kü.; 1779: „Kü. Jörg Sauter iſt über 40 Jahre im Kloſter, weiß alſo deſſen Ehehaftinen, Gerechtſame und alte Gebräuch, und ſonderlich weil das Lagerbuch nicht mehr vorhanden, wegen der Anmaßer, die von Tag zu Tag neue Gebräuch beim Kloſter zum Nachteil einzuführen und weiter um ſich zu greifen unterſtehen, ſonſt dem nützlich und unentbehrlich“; der Schultheiß in [illegible] beſorgt die Gefälle in W. und [illegible]. Kl.H. zeitweiſe zugleich Denkendorfiſcher Pfleger in Untertürkheim).

Die Kloſterverwaltungen mit den Kloſter-Pflegen ſind folgende: Adelberg (1000; Kl.V. zugleich als Vogt[2] gebraucht; daneben ein Amts- und Gegenſchreiber; ferner 1 Forſtverwalter zugleich für Lorch (1000), 1 Amtmann in Steinenberg. Pflegen in Göppingen (500) und [illegible] (ſ. G.V. daſ.). In Eßlingen beſtand bis 1685 auch eine Pflege des Kloſters, die ſpäter nicht mehr erwähnt wird und offenbar mit der Bebenhäuſer kombiniert wurde[3]. Alpirsbach (1500; Kl.V. zugleich Oberamtmann; 1 Amts- und Gegenſchreiber; die ehemalige Forſtverwaltung iſt aufgehoben und die Geſchäfte dem Forſtmeiſter [illegible] übertragen worden). Pflegen in Balingen (ſ. G.V.), Dornhan (ſ. G.V.), Haigerloch (1000; 1780 mit der St. Georger Pflege [illegible] vereinigt), Nagold (ſ. G.V.), Rottweil (800), Sulz (ſ. G.V.). Anhauſen: Pflegen in [illegible] (200; ſeit 1788 mit Kl.V. vereinigt) und Langenau (nur zeitweilige Rechnungen von 1672—1747). Kaſtenvogtei Giengen und Pflege Niederſtotzingen ſind ſeit 1789 mit der Kl.V. Herbrechtingen vereinigt. Bebenhauſen (1000; in B. nur ein Gegenſchreiber). Pfleger in Tübingen (1200; G.V. zugleich Kl.Vogt). [illegible] (Rechnungen erſt von 1696 an, dann in Ludwigsburg). Grötzingen (400; war im 18. Jahrhundert vereinigt mit der Denkendorfer Pflege daſelbſt, ſeit 1789 auch mit der Denkendorfiſchen Pflege in Untertürkheim). Roſeck (1500; für die Gefälle der [illegible]; eine der größten Rechnungen, braucht zur Abhör 3 Tage). Stuttgart (Kl.Pfl. zugleich Stiftsmeiſter, vgl. oben). Tübingen (2000; Kl.Pfl. zugleich Rat und [illegible], verwaltet zugleich die [illegible] Pflege und Kollegiumsverwaltung, ſeit 1788 in einer Rechnung kombiniert). Waldenbuch (1100; Pfleger zugleich Verwalter der Hirſauiſchen Kellerei, ſeit 1788 kombiniert). Weil im Schönbuch (400). Blaubeuren (1000; außerdem ein Oeconomus 300). Pflegen in Ehingen (1000; vereinigt mit der G.V. daſ.), [illegible] (500), [illegible] (ſ. unter Bebenhauſen). Denkendorf (1000). Pfl. Eßlingen (ſ. unter Bebenhauſen); Kellerei Untertürkheim (ſ. Kl.H. Weil und Bebenhäuſer Pflege Eßlingen); Kellerei [illegible] (ſ. G.V. [illegible]). Herbrechtingen (1000; ſeit 1789 mit der Anhäuſer Pflege Niederſtotzingen und Kaſtenvogtei Giengen vereinigt). Herrenalb (1000; Kl.V. zugleich Schaffner). Pflegen in Derdingen (1000; zugl. Stabsamtmann), Merklingen (1200; zugleich Stabsamtmann), [illegible] (1400; verbunden und ſeit 1789 vereinigt mit den Hirſauiſchen Pflegen Oberdingen und Nußdorf). Hirſau (Kl.V. zugleich „Oekonomieverwalter“); Forſt V. (von 1600 bis 1697; 600). Pflegen in Dätzingen (600; ſ. G.V. Leonberg), Oberdingen und Nußdorf (ſ. Herrenalbiſche Pflege Vaihingen); [illegible] (800; ſ. G.V. [illegible]), Gültſtein (600; ſ. St.V. Herrenberg), Kellerei Heſſigheim (600; ſ. Maulbronniſche St.Kellerei Gemmrigheim), [illegible] (ſ. G.V. Nürtingen), [illegible] (ſ. Bebenhäuſer Pflege daſ.). Königsbronn (1000; Kl.V. zugleich Oberamtmann und Forſtverw.; hat den 1 Amts- und Gegenſchreiber „eine importante und weitläufige Rechnung“[4]). Pflegen in [illegible] (800) und Reutlingen (600). Lorch (2000; Kl.V. zugleich Vogt). Forſt V. (in [illegible] vereinigt mit der Adelbergiſchen). Pflegen in Münſter (1000). Maulbronn (1200; Kl.V. verrichtet auch Amtsgeſchäfte; dabei ein Waldmeiſter (600), der gegen die Kl.V. [illegible]). Pflegen in Illingen (800), Kirchheim a. N. (500; hat eine kleine Rechnung), Knittlingen (600), Oetisheim (1000; ſ. G.V. Maulbronn), [illegible] (800; führt Rechnung namentlich über die Gefälle in [illegible]), [illegible] (1000; Pfl. zugleich Oberamtmann, dazu 1 Keller und Geleitsknecht), Wiernsheim (600). Murrhardt (1200; Kl.V. und Vogt, zeitweiſe 1 Forſt V. und reiſiger Forſtknecht). Pfl. [illegible] (1200; ſ. G.V. daſ.). [illegible] (OA. Hall; 600; im 17. Jahrhundert beſtanden auch Pflegen in [illegible] und [illegible], die ſpäter zu [illegible] bezahlt ſind). Reichenbach (1000; Kl.V. zugleich Amtmann und Kloſterſchaffner ſeit 1686). Pflegen in [illegible] (1000; vereinigt mit der des Kloſters Hirſau, zu welchem ja auch Reichenbach gehörte). St. Georgen (300; Kl.V. zugleich Vogt). Pflegen in [illegible] (ſ. Alpirsbachiſche Pfl. Haigerloch).

Weitere unter dem Kirchenrat ſtehende verrechnende Beamtungen waren die Stiftspropſtei in Tübingen für den theologiſchen Stipendium [illegible], die Kollegiumsverwaltung daſelbſt (ſ. Bebenhäuſer Pflege daſ.), die [illegible] zu [illegible] und die Spitalverwaltung zu Stuttgart[5].

Vom Jahr 1789—1806 liefen folgende 108 Rechnungen jährlich bei der Kanzlei ein:

1. Adelberg Kl.Ob. u. V. 2. Adelberg Forſt, Kl.Forſt V. 3. Alpirsbach Kl.Ob. V. u. Forſt V. 4. Alpirsbach G.V. 5. Altenſteig G.V. 6. Anhauſen Kl.Ob. V. u. Forſt V. u. [illegible] Kl.Anh. Pfl. 7. Backnang St. u. G.V. 8. Balingen G.V. u. Kl.Alp. Pfl. 9. Bebenhauſen Kl. u. Forſt V. 10. Beilſtein G.V. 11. Beſigheim G.V. u. [illegible] Teil Kill. 12. [illegible] St.V. 13. Bietigheim G.V. 14. Blaubeuren Kl.Ob. V. u. Forſt V. 15. Blaubeuren G.V. 16. Böblingen G.V. u. Sindelf. St.V. 17. Bottwar G.V. u. Kl. Murrh. Pfl. 18. Brackenheim G.V. 19. Calw G.V. 20. Cannſtatt G.V. 21. Denkendorf Kl.Ob. V. u. Forſt V. 22. Derdingen Stabs V. u. Kl. Herrenalb. Pfl. 23. Dornhan G.V. u. Kl. Alp. Pfl. 24. Dornſtetten G.V. 25. Ebingen G.V. 26. Eßlingen G.V. u. Kl. Blaub. Pfl. 27. Eßlingen Kl. Beb. u. Denk. Pfl. Untertürkheim Kl. Denk. Pfl. 28. Freudenſtadt G.V. 29. Gemmrigheim Maulbr. St.Kell. u. Heſſigheim Kl. Hirſ. Kell. 30. St. Georgen Kl.Ob. V. u. Forſt V. 31. Göppingen St.V. 32. Göppingen Kl. Adelb. Pfl. 33. Gröningen G.V. 34. [illegible]

---

[1] OA. Eßlingen hat im 18. Jahrhundert häufiger Weiler geſchrieben.

[2] „Vogt“, „Amtmann“ und „Oberamtmann“ bezeichnen denſelben Stabsbeamten; der letztere Titel wurde 1759 eingeführt. OA = Oberamt.

[3] Zugleich hängt aber auch dieſe Pflege mit der am 1535 entſtandenen merkwürdigen „G.V. Eßlingen“ zuſammen [illegible] daß

[5] Dieſe unterſtand auch zeitweiſe der [illegible] Rechenbank. Den Grund hat Verfaſſer nicht erfahren.

Digitized by Google

lingen G.V. 35. Heilbronn Kl. Lichtenſt. Pfl. 36. Hemmigheim G.V. Frielzheim Kl. Hirſ. Pfl. 37. Herbrechtingen Stabs. Kl. u. G.V. Niederalfingen Kl. Anh. Pfl. Giengen Kaſt.Vogt. 38. Herrenalb Kl.Ob. Schaffn. u. Forſt-V. 39. Herrenberg G.V. Gültſtein Kl. Hirſ. Pfl. 40. Heidenheim G.V. u. Brenz G.V. 41. Hirſau Kl.Ob. u. V. 42. Hirſau Kl. Forſt-V. 43 Hornberg G.V. 44. Illingen Kl. Maulbr. Pfl. 45. Kirchheim u. T. Kl.Hofm. 46. Kirchheim u. T. G.V. u. Weilheim Kl. Adelb. Pfl. 47. Kirchheim a. N. Kl. Maulbr. Pfl. 48. Knittlingen Kl. Maulbr. Pfl. 49. Königsbronn Kl.Ob. V. u. Forſt-V. 50. Langenau Kl. Anh. Pfl. 51 Lauffen Kl. Hofm. u. G.V. 52 Leonberg G.V. u. Ditzingen Kl. Hirſ. Pfl. 53. [illegible] Kl. St. Georg. Pfl. u. Haigerloch Kl. Alp. Pfl. 54. Lichtenſtern Kl.Ob. u. Hofm. 55. Liebenzell G.V. 56. Lorch Kl. Ob. u. Hofm. 57 Ludwigsburg G.V. 58. Luſtnau Kl. Beb. Ob. u. Pfl. 59 Marbach G.V. 60 Maulbronn Kl. u. Forſt-V. 61 Merklingen Ob. u. Kl. Herrenalb Pfl. 62 Möckmühl St.V. 63. Mundelsheim G.V. 64 Münſter Kl. Lorcher Pfl. 65. Münſingen Kroch St. Pfl. 66. Murrhardt Kl. Ob. V. u. Forſt-V. 67 Nagold G.V. u. Kl. Alp. Pfl. 68 Neuenbürg G.V. 69 Neuenſtadt G.V. 70. Nürtingen G.V. u. Neuffen G.V. 71 Oſterhauſen Kl.Hofm. 72. Ötisheim Kl. Maulbr. Pfl. u. Maulbronn G.V. 73. Pfullendorf Kl. Königsbr. Pfl. 74 Pfullingen Stadt Kl.Hofm. 75. Rechentshofen Kl. Hofm. 76. Reichenbach Kl.Ob. Schaffn. u. Forſt-V. 77 Renningen Kl.Hofm. 78. Reutlingen Kl. Königsbr. Pfl. 79. Rieſeck Kl. Beb. Pfl. 80 Rielingshauſen G.V. 81 Rieſtmacker Vogtei u. Kl. Blaub. Pfl. 82. Rottweil Kl. Alp. Pfl. 83. Schorndorf G.V. 84 Sindelfingen St.V. 85 Speier Kl. Maulbr. Pfl. 86. Spiegelberg Sp.Faktor 87 Steinheim Kl.Hofm 88. Stuttgart St.V. 89. Stuttgart Kl. Beb. Pfl. 90. Stuttgart Spital-V. 91 Sulz G.V. u. Kl. Alp. Pfl. 92. Tübingen Kl. Beb. und Blaub. Pfl. u. Keller V. 93. Tübingen Profuratie. 94 Tuttlingen St.V. 95 Tuttlingen G.V. 96. Unterowisheim Ob. u. Kl. Maulbr. Pfl. 97 Urach St.V. 98. Vaihingen Kl. Herrenalb Pfl. Oberdingen und Nußdorf Kl. Hirſ. Pfl. 99 Vaihingen G.V. 100 Waiblingen G.V. 101 Weil die Stadt Kl. Hirſ. Pfl. u. Kl. Beb. Pfl. 102. Weil das Kloſter Stabs Kl.H. 103. Weil im Schönbuch Kl. Beb. Pfl. 104 Weinsberg G.V. 105 Wiesloch Kl. March. Stabs Pfl. 106 Wiernsheim Kl. Maulbr. Pfl. 107 Wildberg G.V. 108. Winnenden G.V.

Im Jahre 1792 waren es unter dieſen 108 nur 3 Verwaltungen, bei welchen nicht Frucht verrechnet wurde, 1 bei der nie Wein (Gemmrigheim), keine bei der nur Frucht, 62, bei der Geld, Wein und Frucht zur Verrechnung kam. Angeſtellt waren 13 Kaſtenknechte, 96 Küfer, 101 Förſter und Holzknechte. Im ganzen waren im genannten Jahr 1160 höhere, mittlere und niedere Diener in Kirchenratsbeſtallung angeſtellt.

Die Tätigkeit des geiſtlichen verrechnenden Beamten war ähnlich wie diejenige des rentkammerlichen Kellers, der beiderſeitige Stil und Etat lautete auch vielfach wörtlich gleich. Der Verwalter 1) hatte die Aufſicht über die kirchenrätlichen Gebäude und die Verwaltung der eigenen nicht verliehenen Güter. Die jährlich fälligen Zinſe und Zehnten zog er ein, 2) in den entfernteren Dörfern unterſtützt von Schultheißen und Unterpflegern. Ein beſonders ſchwieriges und mühevolles Geſchäft war die Beſorgung der Naturalien, welche in Käſten und Kellern mit Hilfe von Kaſtenknechten und Küfern verwaltet und nach Anweiſung des Kirchenrats verkauft wurden. Alle Vierteljahre 3) mußte in den Quartalien dem Kirchenrat Bericht erſtattet werden über den Stand der Kaſſe und den jeweiligen Vorrat an Früchten und Wein. Auf dies hin wurden überflüſſig erſcheinende Summen zur Zentralkaſſe eingefordert. 4) Die Verrechnung war durch verſchiedene Inſtruktionen und Geſetze peinlich geregelt. Die einzelnen Poſten wurden in 2 Büchern geſammelt: das Journal (Tagbuch, erſt ſeit 1785 vorgeſchrieben) enthielt die baren Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, das Manual ſyſtematiſch, wobei für die zufällig etwa vorkommenden Einnahmen und Ausgaben beſondere Rubriken vorgeſehen waren. In der daraus zuſammengeſtellten Hauptrechnung waren zwiſchen doppeltem Falz womöglich mit Anführung der Worte des Lagerbuchs die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in Geld, Naturalien und Materialien zu regiſtrieren. Auf dem rechten Falz ſtanden die Summen, links die Belege, wobei vielfach auf die Partikularrechnungen der Küfer, Kaſten- und Waldknechte hingewieſen werden konnte. 5) Jährlich auf Georgii war die Rechnung mit ſämtlichen Beilagen und dem Sturzzettel über Kaſſe, Kaſten und Keller 6) zur Kanzlei zu ſchicken. Hier wurde ſie an einer der beiden Rechenbänke geprüft oder „probiert". Zur „Abhör" und „Juſtifikation" hatte der Beamte perſönlich in Stuttgart zu erſcheinen. 7)

---

1) Vgl. Fr. Wintterlin, Behördenorganiſation S. 58, 63 und J. J. Moſer, Schwäb. Nachrichten von Ökonomieſachen (1756) S. 795.

2) Dabei ſollte, wenn nötig, der weltliche Vogt und Amtmann dem Verwalter mit der Stabsgewalt zur Seite ſtehen. Doch bei dem häufig geſpannten Verhältnis zwiſchen Rentkammer und Kirchenrat blieben gegenſeitige Schikanen auch bei den Landbeamten nicht aus. Z. B. 1643—52 ergingen verſchiedene Befehle Herzog Eberhards an die geiſtlichen Verwalter, ſich die Einziehung der kirchlichen Güter mehr angelegen ſein zu laſſen, und der Kirchenrat antwortete, daß die weltlichen Beamten und Vögte ihnen durchaus nicht behilflich ſeien. Nach dem Generalreſkript vom 24. Mai 1694 ſollten die verrechnenden Beamten auch den Stab führen, inſoweit als ſie Gefälle einzuziehen haben. Über Hilfe von ſeiten der weltlichen Stabsbeamten vgl. auch J. J. Moſer, Corpus juris evangelicorum ecclesiast. 2 (1738), S. 629.

3) Die Quartalberichte waren von Anfang an ſchon in der großen Kirchenordnung vorgeſchrieben. Im Laufe der Zeiten wurden eine ganze Reihe weiterer regelmäßig periodiſcher Berichte vorgeſchrieben, ſo daß ſie am Schluß des 18. Jahrhunderts im ganzen 57 Ausfertigungen erforderten. Über ſie vgl. unten bei den einzelnen Departements des Kirchenrats und J. G. Bänerlen, Taſchenbuch für württ. Schreiber 1791 S. 29 ff.

4) In der Zeit der [illegible] um dem Erbvergleich ſetzte ſogar ein Dekret vom 20. März 1795 feſt, daß kein Landbeamter über 60 fl. in Kaſſa behalten darf, ſondern ſolche gleichlautend einſenden müſſe. Vgl. „Allerunterthänigſter Bericht" a. a. O. § 26.

5) Vgl. Fr. von Hochſtetter, Beiträge zur Erläuterung des neuen Rechnungsweſens 1784 und Rey. Geſ. 2. 966 § 8.

6) Der Sturz der Naturalien im Lande geſchah durch verpflichtete Vertrauensperſonen, um Stuttgart herum durch einen Rechenbankbeamten, ſeit 1794 von einem Buchhalter. (Vgl. zum letzteren Bänerlen, Taſchenbuch 1794 S. 178.)

7) Es wurde immer wieder der Verſuch gemacht, das perſön-

by Google

Eine beſondere Tätigkeit übte im Unterſchied vom Kloſterverwalter der klöſterliche Gegenſchreiber aus, inſofern als er die Kloſterökonomie zu beſorgen hatte. Er verwaltete gemäß ſeinem Stat nicht nur des Kloſters eigene Güter, die Weiden, Fiſchgruben und wenn kein Forſtverwalter da war auch die Waldungen, ſondern er führte auch die Aufſicht über die Tätigkeit der für das Kloſter arbeitenden Perſonen, über die Metzgerei, die Pfiſterei und Küche, über das Kloſtervieh, die Pferde und Wagenremiſen.[1] In den beſetzten Klöſtern hatte er für die Speiſung von Schülern und Präzeptoren zu ſorgen und wöchentlich die Kuchenrechnungen an die Kanzlei einzuſchicken. Ein verrechnender Beamter ganz ſingulärer Natur war der kirchenrätliche Zoller zu Unterowisheim. Er hat darauf zu achten, daß die Gelder richtig in die Büchſe geworfen oder daß Zollmarken abgegeben werden. Ferner ſpürte er auf den verſchiedenen Wegen des Bezirks den Schmugglern nach. Über die Zolleinnahmen war genau Tagrechnung zu führen; vierteljährlich[2] wurde die Zollbüchſe zuſammen mit dem Stabspfleger geöffnet und das vorhandene Geld gegen Urkund bar dem Stabsamt übergeben.

Die kirchenrätlichen Forſtverwalter und Waldvögte, die in Schreibſtuben gebildet nichts anderes als verrechnende Beamte waren, unterſtanden ebenſo wie die Verwalter von Privat- und Kommunwaldungen der Oberaufſicht der herzoglichen Forſtmeiſter. Dieſe waren kraft herzoglicher Forſthoheit befugt, das, was gegen die Forſtordnung verſtieß, zu rügen,[3] und ſollten über die Holzverkäufe und andere Veränderungen in den Kloſterwaldungen Bericht erſtatten. Gemeinſam mit dem klöſterlichen Verwalter hatten ſie die Holz- und Kohlenpreiſe feſtzuſetzen und deshalb auch die Holzberichte des Kloſterverwalters mit zu unterſchreiben. Dagegen hatten die letzteren die Holzberichte mit den Gefällen aus den Kloſterwaldungen und den erlöſten Geldern an den Kirchenrat einzuſchicken und die Huten mit Hilfe von Waldknechten zu beſtellen; der Forſtmeiſter ſollte den Kloſterbeamten in ihren lagerbuchmäßigen Gerechtſamen der Waldnutzungen und des Zeichengelds nicht Eintrag tun.

Die Landbeamten rekrutierten ſich die ganze Zeit über aus dem in Württemberg zu Ende des 18. Jahrhunderts ſo übel berüchtigten Schreiberſtand.

Nach vierjähriger Lehrzeit in einer Schreibſtube, wo der „Incipient“ hauptſächlich beim Kopieren der Schriftſtücke die ſchwierigen Kanzleiformen [illegible] lernen ſollte, hatte der „Skribent“ ſich noch 3—4 Jahre in ſelbſtändigen Arbeiten zu verſuchen und mußte dann im 20. Jahr ſein erſtes Aufſtellungs- oder „Kammerexamen“ vor Kirchenrat und Rentkammer, d. h. er wurde von dem Senior der Rechenbank über Kommun- und Kammerrechnungsweſen, Inventuren, Teilungen und den Stempel geprüft. Der nunmehrige „Subſtitut“, welchem die nur verrechnenden Beamtungen offen ſtanden, meldete ſich, wenn er wollte, auf ein weiteres vor einem Rat des Regierungsratskollegiums zu erſtehendes Examen, in welchem hauptſächlich über den Prozeß, ſowie den 3. und 4. Teil des Landrechts („Von Teſtamenten“ und von „Erbſchaften ohne Teſtamente“) geprüft wurde. Nun konnte er zum Stadt- und Amtsſchreiber und ſpäter zum Verwalter und Stabsbeamten und endlich zum Rat und Kanzleiadvokaten ernannt werden.[4] Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Klagen über Halbbildung und Weltfremdheit der Schreiber immer mehr laut wurden, verſuchte der Kirchenrat durch eine neue eigene Examensordnung der Kalamität abzuhelfen (1790). Es ſollte nur eine Prüfung abgehalten werden und zwar vor einer Mehrzahl von Räten mit mehr Beziehung auf die kirchenrätlichen Bedienſtungen und mit [illegible] geſtellten Forderungen, wobei man auf den größeren Teil von Allgemeinbildung und die von dem künftigen Schreibſtubenvorſtand zu bezeugende Moralität der Examinanden zu achten habe. Prüfungsgegenſtände ſind Schönſchreiben, Rechtſchreiben, Rechenkunſt, Geometrie, Geſchichte und Statiſtik des Vaterlands, Kenntniſſe des württembergiſchen Privatrechts (namentlich 1. und 2. Teil des Landrechts „vom gerichtlichen Prozeß“ und „von Kontrakten“, weniger der 3. und 4. Teil, ferner Bekanntſchaft mit den kirchenrätlichen Generalreſkripten), Staatsrecht [illegible] (Elemente), dann allgemeine Kenntniſſe aus der Polizeiwiſſenſchaft, Finanzwiſſenſchaft, Landwirtſchaft, Baukunſt und Forſt-

---

lichs Erſcheinen der Kaſſenbeamten ſelbſt vorzuſchreiben. Schon 1666 wurde Bericht erfordert, ob die Rechnungen in der Kanzlei oder auf dem Lande abgehört werden ſollen. 1706 wurde das perſönliche Erſcheinen abgeſchafft, aber 1737 wieder eingeführt, weil die Geſchäfte bei den Rechenbänken dergeſtalten „gehäuft geworden, daß man die doppelte Zeit brauche und „das ganze Rechnungsweſen in ein unbeſchreibliches Rückſtand gebracht“. Von 101 Beamten hatten im Jahr 1736 13 eine große 3 Tage zur Abhör erfordernde Rechnung, 42 mußten 2 Tage in der Reſidenz ſein, 52 hatten nur eine kleine 1 Tag erfordernde Rechnung (A. K. R. 177). Nach einem Generale von 1760 hatte der Beamte nur dann perſönlich zu erſcheinen, wenn er ausdrücklich geladen wurde (Wintterlin a. a. O. S. 83 A. 7). Aber auch ſpäter noch blieb die Abhör in Stuttgart die allgemeine Regel und wurde erſt 1801 abgeſchafft (vgl. Hochſtetter I 155 A. Vgl. [illegible] Taſchenbuch für Schreiber 2 (1794) S. 168. [illegible] Abhandlung vom Rechnungsgeſchäfte 1790 S. 17 „der Regel nach“).

[1] Nachdem eine große Anzahl der ehemals klöſterlichen Hilfsbeamten bei der Neuordnung des Kloſterweſens unter Herzog Ludwig beibehalten worden war (vgl. Schnizlin Beitr. 2 330 f. 350 bis 364), ſah man ſich im Laufe der Zeit aus Sparſamkeit genötigt, verſchiedene Bedienſtungen abzuſchaffen. [illegible] 1694 die Gültkeltern bis 1749 [illegible] (d. h. [illegible]) Pfiſter und Hafenleute wurden durch Bauernknechte erſetzt und Waldknechte [illegible]. Im Jahr 1750 gab es noch Kloſterkellermeiſter in Anhauſen und Herbrechtingen.

[2] Die Zöller überhaupt ſollten jeden Quatember ihr Geld bezahlen. S. Kanzleiordnung (1697) Reg.Geſ. I 621.

[3] Der Rüger erhielt $^{2}/_{3}$, das Kloſter $^{1}/_{3}$ der Strafe. Zum ganzen vgl. J. J. Moſer, Württ. Staatsrecht 12. Kap. § 41 (Bd. I S.) und [illegible] Gg. I 271 470.

[4] Zum der [illegible] Schreiberſtand vgl. den landſtändiſchen Vortrag des Repräſentanten Dr. [illegible]. Das Schreiberinſtitut in W. 1810, ſowie S. 48 f. und [Wintterlin] [illegible] Schreiberſchulen 1787 S. 93 ff. — Zum Examen vor dem Oberrat vgl. die Kanzleiordnungen v. (1697) Reg.Geſ. I 618, v. (1660) a. a. O. S. 388.

Google

wiſſenſchaft vorausgeſetzt wird ferner Kenntnis des Rechnungsprozeß und des Stils in öffentlichen Geſchäften.[1]

Unter Herzog Karl wurden häufig Oeconomatsſtellen mit Juriſten beſetzt und in immer Linie mit Univerſitätsbildung, die am Ende als geiſtliche Verwalter waren unter der Kontrolle der Kleren in der Schreibſtube gebildeten Kirchenbauleute, welche teilweiſe mit Geringſchätzung auf die Rechenprinzipe jener herabblickten[2]. Überhaupt war die Aufſicht der Rechenbänke eine ſehr ſtrenge und es wurde jährlich über den Fleiß bezw. Unfleiß der einzelnen Beamten an den Herzog berichtet. Im Jahre 1792 waren von den 108 Landbeamten 12 recht fleißig, 22 fleißig, 24 teils fleißig, 10 teils unfleißig, 15 unfleißig, 15 recht unfleißig, alſo im ganzen 58 fleißig und 40 unfleißig. Die Ernennung eines Verwalters oder Pflegers geſchah durch den Herzog in der Weiſe, daß vom Kirchenrat früher 6, ſeit 1777 3 Bewerber vorgeſchlagen wurden und der Herzog auf Grund des geheimenrätlichen Votums entſchied. War der Verwalter zugleich Stabsbeamter, dann hatte auch der Regierungsrat einen Bericht mit [illegible].

Durch das 17. und 18. Jahrhundert wird immer wieder über 2 Mißſtände geklagt: die immediate, oft durch Kauf herbeigeführte Ernennung ſeitens des Herzogs und andererſeits die nur auf Verwandtſchaft und ähnliche Rückſichten hin erfolgende Empfehlung ſeitens des Kirchenrats. Charakteriſtiſch iſt die im Deputationsgutachten von 1668 geſchilderte Mißhelligkeit zwiſchen Kirchenrat und Herzog. Die Räte bitten der Herzog möge die Immediatverſetzung abſtellen, da die Perſonen, die beim Herzog nachſuchen u. ſ. w., entweder fremd oder mit den Landesgebräuchen nicht bekannt und ſonſt untauglich zu ſein pflegen und ebenfalls nicht ordinarie ſich beim Kirchenrat gemeldet und zum Examen ſich offeriert haben, ſo eigentlich nur auf parteiiſche Rekommandationen hin ernannt werden und das „Komptoir" erſt lernen müſſen, zum Schaden des geiſtlichen Guts. Der Herzog möge doch jedesmal ein Gutachten einfordern, ob Petent ad examinem in Stabsämtern vor dem Oberrat, in verrechneten Bedienſtungen und Beſetzung von Rechnungsſtellen vor dem Kirchenrat ſich gemeldet habe. Die Antwort des Herzogs lautet: Bei beiden Fällen kann man taugliche und untaugliche Perſonen in die Dienſte bekommen. Doch ſoll das künftig ob dem Examine feſtiglich gehalten werden. Diejenigen Räte, denen die Beſetzung der Dienſte und Ämter obgelegen, werden hiermit gnädigſt erinnert, daß ſie mit Hintanſetzung der Verwandtſchaft und anderer Nebenreſpekten vornehmlich auf die der qualifizierten Subjekten ihr Abſehen richten. Wie auch ſchon Ihre fürſtliche Durchlaucht auf die von der Kanzlei aus erteilte Rekommendationen, da man ſonſten die Privataffectus abzuſehen gezwungen, ſich nicht allwegen zum ſicherſten verlaſſen dürfen (l. c.).

b) Der Kirchenrat.

Der Kirchenrat iſt diejenige Behörde, welcher vorzugsweiſe[1] die Leitung über die Verwaltung des Kirchenguts ſowie die Kontrolle über das Rechnungsweſen der Lokalbeamten übertragen war. Zu letzterem Zweck waren dem „Kollegium", beſtehend aus dem Direktor und mehreren Räten, zwei „Rechenbänke" beigegeben. Außerdem beſtand hier eine Zentralkaſſe („Kirchenkaſtenverwaltung"), welche geſpeiſt von den Überſchüſſen der Landverwaltungen alle gemeine auf dem Kirchengut laſtende oder ihm zugewieſenen Ausgaben zu beſtreiten hatte.

Das Kirchenratskollegium beſtand aus einem Direktor, welchem zu Zeiten ein Vizedirektor zur Seite trat, einem rechtskundigen Kirchenkaſtenadvokaten und anfangs 4, zuletzt 6 Expeditionsräten[2]. Abgeſehen von der allgemeinen Auf-

---

[1] Über die Prüfungen, „welche das Kirchenratskollegium in W. heiſt es mit denjenigen vornehmen ſoll, die ſich um eine Kameralbeamtung bei ihm bewerben." 1766. Der Plan geht zweifellos von dem kirchenrätlichen Expeditionsrat Klüpfel aus, der ſich ſchon 1759 in einem Gutachten an Herzog Karl in ähnlichem Sinne ausſprach (J. G. Bäuerlin, Taſchenbuch f. württ. Schreiber 1794 S. 2 ff. [illegible]). Inwieweit der Plan zur Ausführung kam, habe ich nicht gefunden; jedenfalls gab er dem Kanzleiadvokaten Bäuerlin Anlaß, ſämtliche dabei geforderten Wiſſensgebiete in einem Lehrbuch einheitlich zu bearbeiten und damit die bisher noch gar nicht anerkannte „Schreiberswiſſenſchaft" zu begründen (J. G. Bäuerlin, Lehrb. ſämtl. Kameral- und Rechtswiſſenſchaften, welche dem württ. Schreiber unentbehrlich ſind 1802.)

[2] So heißt es in Berichten von 1756 von einem Beamten in Nagold, daß er [illegible] ſein will, aber ſein Pflug in Verwaltung mit einem Schreiber ſo gut möglich, doch ohne Klage [illegible]. Der junge Beamte in Blaubeuren iſt noch ein Literatus, in Rechnungsſachen noch nicht informiert. Der Kloſterhofmeiſter in Alpirsbach (1756) iſt an ſich ſelbſten ſchon ein verſtändiger Mann, er hat ſtudiert, hingegen in ſeinen Rechnungsſachen ſich bisher ziemlich nachläſſig bezeigt. — Ein Dekret vom 25. Februar 1754 beſtimmt, ein Kandidat zu einer Stabsbeamtung ſoll ſeinen Curſum juris abſolviert haben. Nach einem weiteren Dekret vom 27. Januar 1780 iſt bei Stabsbeamtungen auf Literatos, bei verrechnenden Dienſten auf examinierte Schreiberverſtändige Rückſicht zu nehmen.

[1] Er hatte außerdem die Aufſicht über das Heiligenweſen im Lande (den „kleinen Kirchenkaſten"). Im Jahr 1791/92 waren aus 93 Ober- und Stabsämtern 858 Rechnungen von Hoſpitälern, Armenkäſten, Heiligen und Stiftungen zu prüfen. Beſondere Beachtung wurden die Inſtitute in Stuttgart gewürdigt (Hoſpital, Almoſenpflege, Siechenhaus, Lazarett, Groſchen-, Armenkaſten und Waiſenhaus), dann der Spital zu Göppingen und der reiche Nürtinger Spital. Ferner hatte der Kirchenrat durch die [illegible] die Tübinger Univerſität und Stipendiumsrechnungen zu revidieren. Endlich unterſtand ihm das Medizinalweſen; dabei hatte er die 4 Landphyſikate zu beſetzen und zu vereidigen, die licentiam medicinae practicandi zu erteilen, auch die Chirurgen und die Apotheker zu vereidigen, ferner die Reviſionen der Apotheken in Stuttgart und Ludwigsburg mittelſt unterwürfigſter Anbringen zu beſorgen. Ein Kirchenratsdeputierter war den Viſitationen der Stuttgarter und Ludwigsburger Apotheken beigeordnet. ([illegible] 1 [illegible] ff.)

[2] Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren es immer noch 4–5 Räte, wie ſie der großen Kirchenordnung (allerdings mit Einſchluß der Rechenbank) vorgeſehen iſt. 1700 bei der Regulierung der Beamtenſtellen waren außer Direktor und Kirchenkaſtenadvokat 5 Räte angeordnet, 1717 ſind es ſchon außer einem weiteren Vizedirektor 7 Räte, 5 ordentliche und 2 extraordinarii ohne Gage, 1725 ſind es 8 Räte, davon einer mit halber Beſoldung. Im 18. Jahrhundert war nicht nur der Geſchäftsgang ein viel weit-

ſicht über die Verwaltungstätigkeit der Landbeamten ſind ihm beſonders zu die Annahme der Unterbeamten (Kaſtenknechte, Küfer, Waldknechte u. ſ. w.), die Genehmigung von 3—4wöchentlichem Urlaub an die Landbeamten „zu Badekuren“, ferner die Entſcheidung über Veränderung und Neuverleihung von Lehen- und eigenen Gütern und über die jährliche Verpachtung der Zehntfelder und Teilweingärten.[1]

Der **Direktor** hatte ſachgemäß die Leitung über das Ganze und im beſonderen die Geſchäfte unter den einzelnen Räten zu verteilen. Ferner referierte er ſelbſt über alle Sachen, die mit Perſonalien der Beamten zuſammenhingen (Dienſterſetzungen, Beſoldungen, Zulagen, Penſionen, Witwen- und Gnadenſachen u. ſ. w.). Die Berichte hierüber und erforderlichenfalls über andere wichtige Dinge, deren letzte Entſcheidung nicht dem Kirchenrat zuſtand, waren vom Direktor ausgearbeitet, bezw. unterzeichnet an den Geheimenrat weiterzugeben.[2] Der Vizedirektor übernahm einen Teil dieſer Aufgaben, namentlich wenn der Direktor durch ſeine Mitgliedſchaft bei anderen Kollegien an der rechtzeitigen Ausübung ſeiner kirchenrätlichen Geſchäfte verhindert war. Der **Kirchenkaſtenadvokat** war das rechtsverſtändige Mitglied des Kollegiums, als ſolches nicht nur der Berater der einzelnen Referenten in zweifelhaften Fragen, ſondern auch der Anwalt des Kirchenguts, welcher deſſen Prozeſſe zu führen und namentlich die klöſterlichen Jurisdiktionsgerechtigkeiten im Oberrat zu vertreten hatte.[3] Direktoren und Advokat waren gelehrte Räte. Unter den übrigen aus der Schreibſtube hervorgegangenen Expeditionsräten waren die Geſchäfte je nach Neigung und Begabung verteilt. Im Lauf der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts[4] machte ſich die Praxis heraus, daß die Korreferenten über eine Materie zuſammen ein Departement bildeten und unter ſich bereits die geringeren Sachen ſelbſt entſchieden und die wichtigen dem täglich eine Stunde gemeinſam beratenden Kollegium unterbreiteten, um hier dann einen Kollegialbeſchluß herbeizuführen.

Die **Departements** laſſen ſich am beſten zunächſt mit Hochſtetter [illegible] in einnehmende, ausgebende und in ſolche einteilen, die zugleich Einnahme und Ausgabe haben. Einnehmende ſind: 1. das Landökonomie- und Meiereidepartement (361),[1] welches die Aufſicht hatte über alle eigenen Feldgüter des Kirchenguts.[2] 2. das Seedepartement (9), deſſen Referent namentlich über die Fragen der Admodiation, Verleihung oder Trockenlegung zu entſcheiden hatte. Beſonders viel und ſchwierige Arbeit erforderte 3. das Lehendepartement (1737), da alle Neuverleihung, Zertrennung, Verkauf und Vererbung dieſer Güter durch den Kirchenrat genehmigt werden mußte. 4. Das Zehnt- und Landgarbdepartement (1016) nahm die jährlichen, vor der Ernte zu erſtattenden Berichte über Zehnt- und Teilgüter entgegen[3] und erledigte die Verpachtung. Beim 5. Gült- (190)[4] und 6. Leibeigenſchaftsdepartement (53) waren es hauptſächlich die Veränderungen durch die Ablöſung, hier die Manumiſſion, welche den Arbeitsſtoff lieferten. Mit der gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr üblichen Veräußerung der [illegible] an Lehengütern beſchäftigt ſich 7. das Allodialdepartement (314). Die ausgebenden Departements ſind 8. das Kloſterökonomiedepartement (30) mit der Aufſicht über die Haushaltung in den beſetzten Klöſtern. Beſondere Teile der Verwaltungsausgaben wurden vom 9. Bau- (1118),[5] 10. Bibliothek- und 11. dem Schreibmaterialiendepartement geregelt. Ein Referent des erſteren hatte ſich mit dem Kirchenratsbaumeiſter ins Benehmen zu ſetzen, die der beiden letzteren hatten die Aufſicht über die für die Kanzlei notwendigen Bücher und Schreibmaterialien. In den Landbeamtungen wurden dieſe den Vorſchriften gemäß von den Verwaltern ſelbſt angeſchafft. 12. Das Jägerei- und 13. das Muſikdepartement hatten beſonders wichtige

---

[illegible] geworden, ſondern es kam auch mit Landbeſchreibungs-, Waiſenhaus- und Heiligenverwaltungen, Waiſenhaus, [illegible] u. ſ. w. viel neue Arbeit zur alten hinzu. Deshalb die Steigerung.

[1] Aufgezählt iſt dieſer beſondere Kompetenzkreis in der 2. Kanzleiordnung Allg. Geſ. 2, 406, auch das „[illegible]“ (24. Mai 1663) Allg.-Geſ. I, 119 ff. passim.

[2] Im Kanzleijahr 1792 liefen 964 Stücke über Direktorial-, Dienſt-, Beſoldungs-, Penſions- und Gnadenſachen in der Kanzlei ein.

[3] Der Kirchenkaſtenadvokat hatte auch, [illegible], über Zucht und Ordnung in den Klöſtern und Schulen, ſowie über die [illegible] und die Burſe in Tübingen zu referieren. Vgl. dazu unten die Abgrenzung der Geſchäfte gegenüber dem Konſiſtorium.

[4] Die unten wiedergegebene „Repartition“ der Departements von 1736, welche vermöge fürſtlichen Dekrets vom 3. Juni 1736 genehmigt wurde, ſcheint die erſte ihrer Art geweſen zu ſein. Deutlicher treten die ſpäteren 24 Departements bei einer am 11. Januar 1764 vorgenommenen „Diſtribution“ auseinander. Somit konnte der jüngere Hochſtetter in der Jubiläumsſchrift von 1791 ſagen, innerhalb der letzten 50 Jahre ſeien die Geſchäfte in 24 Departements eingeteilt worden. Bei dieſer Zählung ſind die unten nach der Angabe des älteren Hochſtetter aufgeführten Kirchenkaſtenverwaltung und Advokatur nicht mitzurechnen, Bibliothek und Schreibmaterialien-Departement zuſammenzunehmen.

[1] Die in Klammer beigeſetzten Zahlen geben an, wieviel Stücke über dieſe Materie während des Rechnungsjahres 1791/92 bei der Kanzlei einliefen.

[2] Auf Martini mußten [illegible] jährlich die Verleihungsberichte über die eigenen Güter eingeſandt werden, „ſie ertragen etwas oder nicht“. Allg.-Geſ. 2, 671 § 18.

[3] Längſtens 8 Tage vor der Einſammlung der Zehnten ſollten eingeſandt werden Verleihungsberichte über den großen, den kleinen und den Heu- und Ohmdzehnten. A. a. O. § 15. In einem Gen.-Reſkr. vom 15. September 1796 § 10 iſt eine nach der Ernte einzuſendende Zehntertragsliſte erwähnt.

[4] Auf 24. Dezember waren jährlich nach Gen.-Reſkr. vom 3. Juni 1779 die Gültleiſtungsberichte einzuſenden.

[5] Zwiſchen Bartholomäi und Martini war ein Jahresbauüberſchlag bei Strafe von 6 fl. einzuſenden. Kirch. Inſtr. von 1714 § 18, Gen.-Reſkr. vom 15. April 1787. Auf Lichtmeß nach einem Gen.-Reſkr. von 1756 eine Jahresbaukoſtenkonſignation.

Google

Teile der Ausgabeverwaltung im Auge. Endlich hatte 14. das Gratialdepartement (872[1]) die Supplikationen bedürftiger Beamter und Untertanen zu erwägen und zuſtreiben zu ſtellen. Solche Departements, in denen über Einnahme und Ausgabe zugleich zu entſcheiden war, ſind 14. das Quartalamt (3635), welches den Namen hatte von den vierteljährlichen Frucht- und Kaſſenberichten der Verwaltungen, und welchem hauptſächlich die Aufſicht über die Naturalienverwaltung des geiſtlichen Guts unterſtand.[2] Beſonders davon abgetrennt war 15. das Weindepartement (746),[3] deſſen Referent zugleich über die Verwaltungsform der kirchenrätlichen Weingärten zu entſcheiden hatte. 16. Das Fruchtentlehn- und Überſchußdepartement (54) regulierte den Vorſchuß von Saatfrüchten an bedürftige und geſchädigte Untertanen. 17. Das Walddepartement 1749 (Holz-, Forſt- und Jagdſachen) ließ ſich durch jährliche Holzberichte und ſpäter auch durch die Waldviſitationsberichte über den Stand der kirchenrätlichen Waldungen unterrichten.[4] 18. Das Kapitaldepartement (583) hatte über die bei dem Kirchenrat jährlich anfallenden Aktiv- und Paſſivzinſe die Aufſicht.[5] 19. Die Spiegelfabrik (84 Spiegelfabrik-, Salpeter- und Pottaſchenſachen) erforderte einen beſonderen mit der Materialgewinnung und dem Abſatzgebiet bekannten Referenten. 20. Das Reſtanddepartement[6] referierte über unſichere Poſten, die eingetrieben oder verloren gegeben werden mußten. Ferner gehört hieher auch 21. die Kirchenkaſtensverwaltung, bei der die Berechnung der kirchenrätlichen Generalkaſſe durch 2 Expeditionsräte beſorgt wurde.

Zu dieſen mit der Einnahme- und Ausgabeverwaltung ſich befaſſenden Departements kommen noch weitere Departements und ſtändige Deputationen,[7] teils nur aus Kirchenratsmitgliedern beſtehend, teils ſolche, in die dieſe mit Regierungsräten und Rentkammerräten zuſammenarbeiteten. Die erſteren waren wieder entweder ſolche, welche die Aufrechterhaltung der Rechte und Einkünfte des geiſtlichen Guts ſowie deren richtige Berechnung zum Gegenſtand hatten, und hieher rechnete man 22. die Kirchenkaſtensadvokatur (543), 23. das Renovaturamt (1007) und 24. das Rechnungsdepartement (1526), deſſen Referenten die Aufſicht über die Rechnerbänke führten. Oder es waren ſolche, die ſich nicht mit dem Kirchenvermögen ſelbſt, ſondern mit anderen der Oberaufſicht des Kirchenrats unterſtehenden Dingen beſchäftigten, z. B. 25. das [illegible], 26. das Heiligenkaſten (872) und 27. das Waiſenhausdepartement (114). In den gemiſchten Deputationen und Kommiſſionen hatten die kirchenrätlichen Mitglieder einzelne Zweige der Kirchengutsverwaltung zu vertreten und namentlich auch für die Kloſterämter und deren Hinterſaſſen Geſchäfte zu führen. Das war z. B. in der Waldenſer-, Kommerzien-, Reſidenzbau- und Landesdefenſionsdeputation, ſowie im [illegible], der Landrechnungs-, Akzis- und Fruchtdeputation u. ſ. w.[8]

Den 8. Juni 1735 genehmigte Höchſt Durchlaucht folgende Repartition der bei dem fürſtlichen Kirchenratskollegio beſtellten Departements in denen daſelbſt einkommenden Memorialien, Berichten und anderen ſchriftlicher Sachen, ſo ſie in Zukunft zu beſorgen haben.

Regierungsrat und Kirchenkaſtensadvokat Frommann: 1. Die Beſorgung ſämtlicher des geiſtlichen Guts Iurium und Gerechtſamen. 2. Alles und jedes in das punctum juris einſchlagenden Differentien. 3. Der Reg.-Rats-, Konſiſtorial- und Synodalſachen, mithin ſowohl alle die Kirchen- und Schulen betreffenden Angelegenheiten. 4. Sämtliche Renovationsſachen. 5. Gült- und Kapitalien der Gemeinden. 6. Inſpektion über die Regiſtratur. Hingegen ſolle derſelbe auf ſein ſelbſt gethanes anderes Anſuchen, mit oeconomicis, quâ oeconomicus, künftig verſchont werden.

Expeditionsrat Otto: Das Landſchreiberei- und Ökonomiegeſchäft, auch Steuerreſolutionsweſen, welches derſelbe inskünftig zu Hand auszuarbeiten, beſonders nötigenfalls aber nicht minder ſämtliche ſchriftliche Referate in dem Kirchenratskollegio erſtatten laſſen, nicht minder hat derſelbe auch bei Landrechts- Streitigkeiten und Straßenrepartitionsſachen, dem Hufbeſchlag, der hieſigen Hoſpital-Abrechnung dann noch ſämtliche einzuwohnenden und aus den Apotheker-Viſitations-Relationen von Zeit zu Zeit zu referieren.

---

[1] Auf Georgii wurde jeweils die Gratialienkonſignation des verfloſſenen Jahres verlangt.

[2] Über den Quartalbericht, der bei Strafe von 5 fl. eingeſchickt werden mußte, vgl. Rechn.-Inſtr. § 11. Außerdem wurde 14tägige Fruchtverkaufsſchätzungstabelle vorgeſchrieben (Gen.-Reſkr. 10. Auguſt 1782, wiederholt 14. Oktober 1784 und Ziel.-Reſkr. 18. September 1786). Ferner mußte an Georgii die von den Gerichtsperſonen unterſchriebene Sturzzettel aller Kaſten und Keller bei 10 fl. Strafe eingeſchickt werden. Reg.-Geſ. 2, 966 § 3.

[3] An Martini und Georgii war je eine Weintabelle von den Verwaltungen einzuſenden. Das Ziel.-Reſkr. vom 12. März 1769 gab ein neues Formular dazu. Außerdem wurden vor und nach dem Herbſt [illegible] Berichte über den Ertrag geſchickt. Ein Reſkript vom 16. September 1776 ſchrieb auch auf Georgii einen jährlichen Bericht über Anſtand und Ertrag der eigenen Weinberge vor.

[4] Der Holzbericht ſoll jährlich zwiſchen Bartholomäi und Weihnachten übergeben werden. Vgl. Fin.-Geſ. 1, 438; Reg.-Geſ. 2, 972 § 16 (bei Strafe von 5 fl.); Formular [illegible]; Realindex z. Auszug der württ. Forſtordnungen (1748) S. 344 ff.

[5] Auf den 30. März war der Kapitalgelderbericht einzuſenden. Ziel.-Reſkr. vom 6. Februar und 25. Juni 1783.

[6] Nach der Rechn.-Inſtr. von 1714 (Reg.-Geſ. 2, 960) mußte jährlich nach Schluß des Rechnungsjahres eine ſpezifizierte Ausſtandskonſignation eingeſandt werden.

[7] Der Unterſchied von Departement und Deputation iſt der, daß jene nur eine innerhalb des Kirchenrats übliche Form der Geſchäftsverteilung iſt, die Deputation iſt eine herzoglicherſeits angeordnete, ſtändig oder zeitweilig meiſt aus Mitgliedern verſchiedener Kollegien zuſammengeſetzte Kommiſſion zur Erledigung beſtimmter Angelegenheiten. Beim Kirchenrat beſtand ſeit 1766 eine „Renovationsdeputation“ aus einem Expeditionsrat und mehreren Renovatoren. Berichtet der letztere über ihre Tätigkeit im Kollegium, ſo tut er es als Referent des „Renovationsdepartements“. Vgl. S. 71.

[8] Bei dieſen Deputationsangelegenheiten ließen im Jahre 1791/92 beim Kirchenrat ein: 3 Waldenſer-, 47 Brandſchadensverſicherungs-, 3 Kommunſachen-, 1 Akzis-, 1 Kommerzien-, 31 Straßen-, 0 Apothekervisitations- und 0 Sanitäts-Sachen.

Digitized by Google

Expeditionsrat Reiß: Die Zehnt-, Gült- und Zinsſachen, die Güter- und Kulturveränderungen, ſofern ſie [illegible] das ökonomiſche [illegible] einſchlagen, [illegible] auch die Zehntbeſtandsverſchläſſe, die Holz-, Wein- und Fruchtſchreiben, Reparationen nebſt der Feuerdeputation.

Expeditionsrat Huber: Das Bau-, Wald-, Forſt-, Holz-, Floß-, Froſchen- und Salpeterweſen.

Expeditionsrat Graß: Die Weinſachen und die Schäfereien, die Unterſuchung und Einteilung der in ſolchen Termin Geſchehenden [illegible] Ausſtände bei den Beamtungen ingleichen die Gantſachen.

Expeditionsrat Sch[illegible]: Die Kloſterökonomie, Meiereien, Weidereien und Höfe, Wieſen und anderer Güter Beſtand und Verleihungen, auch eigenen Güterbau.

Expeditionsrat [illegible]: Die Renovationsſachen, doch ſeien ſelbige in [illegible] einſchlagen unter Kommunikation mit dem Advokaten Abel, die Inſpektion über die Gültbücher der Beamten, die Lehen- und Fallgüter, Hauptrecht- und Leibeigenſchaftsſachen.

Expeditionsrat Baur: Das Rechnungsweſen, die Inſpektion über die Kirchenbank und die Einteilung der Rechnungsſtelle und Ämter, auch Reviſion der Kapitalienbücher und Beförderung der Einkünfte an.

Expeditionsrat Krell: Den fürſtlichen Kirchenkaſten und das Quartieramt, welche beide Departement nach der alten Verfaſſung [illegible] ungetrennt bleiben ſollen, die Beſorgung der von dem fürſtlichen Kirchenrat dekretierten Beſoldungsanweiſungen, Aſſignationen und übrigen Anweiſungen.

Expeditionsrat Feld: Die Jägerei, Muſik, Kapital und piorum corporum, auch Zoll- und Zehntrechtsſache Angelegenheiten.

Expeditionsrat Hallmach: Die Waiſenhausſachen ſamt dem Referat wegen der fürſtlichen Viktualien-Küchen und Keller in dem Land.

Die [illegible]ſachen ſollen künftig unter ſämtlichen Expeditionsräten den Beamtungen nach ausgeteilt und von ihnen [illegible] referiert werden.

Im Jahre 1796 waren die Geſchäfte folgendermaßen verteilt:

Regierungsrat Georgii: 1. Kirchenkaſtenadminiſtrator, 2. Regierung, 3. Konſiſtorium, 4. Synodus, 5. Armen-, 6. Stipendium, 7. Umgeld, 8. Frucht-, 9. [illegible] Deputation.

Expeditionsrat Mohl: 1. Kirchenkaſtenverwaltung, 2. Quartieramt, 3. Weindeputation, 4. Brandſchadensverſicherung, 5. Geiſtliche und 6. Weltliche Witwenkaſſe, 7. Frucht-, 8. Holz- und 9. Feueranſtalten-Deputation.

Expeditionsrat Schultheiß: 1. Wald-, Forſt- und Floß-, 2. Renovations-, 3. Steuer- und Zoll-, 4. Wein-Departement, 5. Weide-, 6. Landrechnungs- und 7. Zucht- und Arbeitshaus-Deputation.

Expeditionsrat von Mylius: 1. Landökonomie-, 2. Kulturmutationen, 3. Gnaden- und [illegible], Fruchtverſchläge, 4. Gült-, 5. Leibeigenſchafts-, 6. Kapital-Departement, 7. Armen-, 8. Schul- und Wegverbeſſerung, 9. Straßen-, 10. Herr- und Landſchaftliche gemeine Diſpenſations-, 11. Reſidenzbau und 12. [illegible]-Deputation.

Expeditionsrat Knapp: 1. Wald-, Forſt- und Floß-, 2. Landökonomie-, 3. Spiegelfabrik, 4. Heiligen-Departement, 5. Armenkaſten- und Spitalſchaffnerei-, 6. Frucht-, 7. Witwen- und Waiſenkaſſen-, 8. Stuttgarter Armen-Deputation.

Expeditionsrat Weiſſer: 1. Rechnungs-, 2. Wein-, 3. Kloſterökonomie-, 4. Spiegelfabrik-, 5. Schreibmaterialien-Departement, 6. Bau-, 7. Stuben-, 8. Handwerks-, 9. Sanität-, 10. Kam[illegible] Deputation.

Expeditionsrat König: 1. [illegible], 2. Schul-, 3. [illegible], 4. Heiligen-Departement, 5. [illegible].

Expeditionsrat N (derzeit unbeſetzt): 1. Bau-, 2. Lehen-, 3. Zehnt-Departement, 4. Quartieramt, 5. Waiſenhaus, 6. Wein-Deputation.

Expeditionsrat Hartmann: 1. Bau-, 2. Rechnungs-, 3. Zehnt-Departement.[1])

Zur Erleichterung des Geſchäftsganges wurde unter dem Direktor Hochſtetter eine Ordnung der Kanzleibücher eingeführt. Bis dahin gab es ein Hauptprotokoll, in welchem alle einkommenden Sachen unterſchiedslos nacheinander eingetragen wurden, und ein Geſtellbuch. Der jüngere Hochſtetter führte beſondere Tagbücher ein: Das Hauptbuch mit den den Departements- und wichtigeren Deputationen entſprechenden Unterabteilungen, das Renovations- und das Heiligen-Tagbuch, und mit ihnen korreſpondierend 3 beſondere Protokollbücher. Im Jahre 1748 kamen nach dem Hauptbuch ein [illegible] Stücke (im Jahr 1793 12 810), Geiſtlichſachen 1231 (1790 1601), Renovationsſachen 354 (1791 815), Heiligenſachen 371 (1793 805). In Kanzleiſachen 1792 in 295 Tagen ſeien [illegible] Stücke ein, dazu kamen vom Vorjahr noch 240 und aus eigener Veranlaſſung 315. Von dieſen 16 251 Stücken wurden von den 11 Kirchenräten [illegible] erledigt, 119 blieben übrig. Dieſem Einlaufe entſprachen 12 899 durch 9 [illegible] erledigte Ausfertigungen, welche von 6 Kanzliſten abgeſchrieben wurden.

Die Kirchenkaſtenverwaltung, d. h. die Führung der kirchenrätlichen Zentralkaſſe, war zweien Expeditionsräten[2]) übertragen, welche dieſelbe mit Hilfe eines Kanzliſten beſorgten. Dorthin an der Kaſſe waren die aus den Landverwaltungen jährlich einlaufenden Überſchüſſe und die Zinſen aus den Kapitalien, welche ſich im Lauf der Jahrhunderte allmählich hier angeſammelt hatten. Es war eine der wenigen Kaſſen in Altwürttemberg, bei welcher mit Geld verrechnet wurde. Die Kirchenkaſtenverwalter waren in der Regel zugleich Referenten des Quartieramts, ſo daß ihnen in erſter Linie die vierteljährlichen Berichte über den Kaſſenbeſtand der Landverwaltungen zuhanden kamen. Auch mußten die jährlich nach Georgii bei der Kirchenbank einlaufenden ſummariſchen Rechnungsextrakte und die Sturzzettel der Landbeamtungen zunächſt ihnen zur kurzen Einſicht vorgelegt werden. Auf Grund hievon ordneten ſie an, wieviel Frucht zu Geld gemacht und wieviel Geld von den einzelnen Beamtungen jeweils an den Kirchenkaſten eingeſendet werden ſollte. Während die Landverwaltungen nur die lokalen und ſchon vor der Reformation auf ihren Vermögensteilen haftenden Ausgaben zu praſtieren hatten, war es Sache der Kirchenkaſtensverwalter, etwaige dort entſtehende Defizits durch Anweiſung an benachbarte Verwaltungen zu decken und andererſeits mittelſt der Zentralkaſſe für die großen ſeit der Reformation neu entſtandenen Ausgaben aufzukommen.

---

[1]) Die erſte Aufſtellung nach einem Akte im U.B., die zweite A.K.R. 13.

[2]) Im 18. Jahrhundert iſt's nur noch ein Expeditionsrat und ein Kammerrat.

Digitized by Google

Da waren zunächſt zu bezahlen die Ausgaben zu des Herzogs eigenen Händen und die Deputatbeiträge für die fürſtliche Familie, dann die Beſoldungsgelder für die Stuttgarter Kanzleiverwandten, für den Geheimen- und Regierungsrat, für Konſiſtorium, Kirchenrat und Jägereiperſonal, die Summen für die Landſchaftskaſſe und Landſchreiberei, die Gelder für Mömpelgard, ferner die jährlichen Defizite für Stiftsprokuratur und Kollegiumsverwaltung, endlich die Verwaltungskoſten für die Stuttgarter Kanzlei und die an der Reſidenz ausgezahlten Gratialien, überhaupt alle einmaligen und zeitweilig angeordneten außerordentlichen Poſten.

Die Abhör der Kirchenkaſtenrechnungen geſchah zu Herzog Chriſtophs Zeit vor Landhofmeiſter und Statthalter, ſpäter vor dem geheimen Regimentsrat; das Rezeß wurde dann regelmäßigerweiſe dem landſchaftlichen engeren Ausſchuß angezeigt[1]. Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Probe und Abhör einer jedesmal dazu gebildeten Kommiſſion übertragen, welche beſtehend aus dem älteſten Rentkammerexpeditionsrat und dem älteſten Landſchreiber, dem geheimen Rat und Herzog den Bericht über etwaige Anſtände, Rezeſſe und Liquidation vortrug, worauf durch herzogliche Reſolution die Juſtifikation deklariert wurde.

Das Renovaturweſen, d. h. die Erhaltung und Fortführung von Lagerbüchern und Dokumenten, unterſtand der Aufſicht eines damit betrauten Expeditionsrats. In der Kanzlei und draußen im Lande waren eine Anzahl kirchenrätlicher Renovatoren damit beſchäftigt, die Lagerbücher mit dem tatſächlichen Beſtand in Einklang zu erhalten. Je mehr es dem Ende des 18. Jahrhunderts zu ging, deſto ſchwieriger wurde dies Geſchäft, weil überall die Art der landwirtſchaftlichen Bodenbenützung ſich veränderte und alte Formen neuen Verhältniſſen ſich anpaſſen ſollten. Durch Dekret vom 26. Auguſt 1748 wurde eine Renovationsdeputation errichtet, beſtehend aus dem Expeditionsrat, welcher das Renovatursreferat hatte, einem oder mehreren Kammerräten und einigen Renovationsreviſoren, die unter dem Präſidium des Kirchenratsdirektors, eventuell unter Aſſiſtenz des Advokaten zuſammentraten. Ihnen unterſtanden die „Renovatoren“, als beeidigte und inſtruierte lokalkundige Perſonen, welche gegen Taggelder ihre Arbeit zu verrichten hatten. Die in der Renovationsdeputation tätigen und dauernd angeſtellten „Reviſoren“ hatten die letzte Ausfertigung und Kontrolle zu beſorgen und die Duplikatexemplare für die Kanzlei einzuordnen. Am 7. April 1785 wurde die Deputation in ein „Renovationsſekretariat“ umgewandelt und zugleich jährlich die beſtimmte Summe von 5000 fl. für das Renovationsweſen angeordnet.

Sache der Renovatoren war nicht nur die Anfertigung von Lagerbüchern und die Fortführung von „Anlagerbüchern“[1], ſondern auch die Beſorgung der Güterſchätze, der Wiederverleihungen, die Aufzeichnung der Güterveräußerungen und die Beurkundung aller Eventualfälle der [illegible]änderung. Im Jahre 1791—92 wurden bei dem Renovationsſekretariat von 3 Perſonen beſorgt an Lagerbuchsgeſchäften 11 Hauptrenovationen, 461 Gutachten, 296 komplizierte Berichte, 65 komplette [illegible], 103 Berichte über [illegible] Materien, 246 modellierte [illegible]zettel, 9 Haupt- und Novalzehnt- und Dokumentalunterſuchungen, 68 Lagerbücher, 115½ Lehensunterſuchungen, auch 5 Lehens- und Trägereiſachen. Ferner wurde damit angefangen, die Lagerbücher, welche in Haufen ungeordnet im Kellergewölbe und in ihrem Archiv durcheinander lagen, im oberen Teil des unteren Gewölbes im alten Schloß mit Hilfe des Geheimarchivars aufzuſtellen. Von den Beilag [illegible] Geſchäften wurden 61 [illegible], 29 Lehensgüterkauf- und Vertauſchungen, 22 Gefälle und Verkäufe einzelner Güter, 65 Häuſer, Scheuern und Kelternbauveränderungen (zuſammen 107 Stücke) neu angefertigt, ferner 108 Vorſchriften für die Beamten, 108 Einträge in die Kanzleilagerbücher, 21 Kopierfertigungen der lebendigen Exemplare, 20 Signaturen an Beamte und 10 Abſchriften zur Belegung der Kanzleiakten beſorgt. Der Aufwand für dieſe Geſchäfte betrug 3860 fl. 50 kr. 3 h., alſo um 1111 fl. [illegible] kr. [illegible] h. weniger als bisher aufgeſetzt war. Der Direktor Hochſtetter machte dieſe Erſparnis, um „die in Ausſicht genommenen Lagerbuchspublikationen“ durchführen zu können.

Zur Kontrolle der Landverwaltungsrechnungen beſtanden neben dem Kollegium der Expeditionsräte 2 Rechenbänke, die eine für die geiſtlichen und Stiftsverwaltungen und Frauenklöſter, welch letztere als pars pro toto ihr den Namen gaben, und die andere ſeit 1561 zur Abhör der Rechnungen der Mannsklöſter und Pflegen[2]. An jeder waren 3—4 „Kammerräte“ und mehrere Buchhalter tätig.

---

[1] Vgl. Landtagsabſchied von 1629 (Württ. Landesgrundverf. 1765 S. 401), 1638 (Württ. Gr. Geſ. 2, 347), 1652 (Württ. Gr. Geſ. 2, 384), 1677 (Landesgrundverf. S. 860). In der 2. Kanzleiordnung iſt nur der Geheime Regimentsrat als Inſtanz angegeben (Reg. Geſ. 2, 416). Im Erbvergleich (Württ. Gr. Geſ. 2, 570 § 12) iſt noch die Abhör vor dem Geheimen Rat vorgeſehen.

[1] Da ein Lagerbuch, ſobald es legaliſiert war, als ein geſchloſſenes Werk weder abgeändert noch mit einem Nachtrag verſehen werden durfte, beſtimmte ein kirchenrätliches Reſkript vom 26. September 1740 (wiederholt 2. Januar 1780, die Rentkammer folgte 2. März 1791 nach) die Anlage von 3 Lagerbüchern, in welche ſämtliche Änderungen des Vermögensſtandes zuſammengetragen werden mußten. Bis dahin waren die Veränderungen in den ſchon längſt beſtehenden Zins- und Gültbüchern (Gen.-Reſkr. vom 24. Mai 1663, Gen.-Geſ. 1, 442; vgl. Magazin gemeinnütz. Aufſätze (Schrader 2 (1796) S. 99 ff.) wenigſtens eingetragen, Lebensveränderungen waren bis dahin auch durch die Trägereizettel, denen in den Beamtungen Trägereibücher entſprachen, beurkundet.

[2] Vgl. oben I S. 99 Nr. 1. Nach der großen Kirchenordnung war die Abhör der Verwaltungs- und Zentralkaſſenrechnungen dem „Direktor und ſeinen zugeſellten politiſchen Räten“ zugeordnet (R. Geſ. 8, 250 Abſ. 6). Doch ſchon 1566 iſt unterſchieden zwiſchen Räten, welche zur Expedition ([illegible] Kaſpar Wild und Konrad Engel) und ſolchen, die zum Rechenbank geordnet ſind (Joh. Weiler, „der Urkund hält, Quittungen und Gegenregiſter examiniert“, Matth. Heller, „ſo die alt Rechnung hat, laſtiert, probiert und examiniert alle Poſten der Rechnungen, ehe man abhört“ und Hans Reiſch, „hat auch die Quartal unter Handen, verfertigt die Regeſte, Verträg und Fertigungsbrief“. Dieſe 3 hatten damals 46 geiſtliche Verwaltungs-, Stifts- und Pflegrechnungen abzuhören). K. K. R., Gen.-Rubr. 1, Faſz. 1 zum I. Band.

Jährlich nach Georgi[1] liefen zunächſt die ſummariſchen Extrakte und urkundlich beglaubigten Reſtzettel, und ſpäter die vollſtändigen Jahrrechnungen der Amtsverwaltungen ein. Der Rechnungsreferent des Kirchenrats teilte ſie unter den Kammerräten auf und zwar jährlich in verſchiedener Reihenfolge, ſo daß nie ein Landbeamter wußte, in welches Hand ſich ſeine Rechnung befinde. Über dieſe Jahresaufteilung, ſowie monatlich über den tatſächlichen Arbeitsfortſchritt waren Berichte an das Kirchenratskollegium und ſpäter auch an den Geheimerat und Herzog zu erſtatten. Der einzelne Kammerrat „hielt Urkund“, „kalkulierte“ und „probierte“, d. h. er unterſuchte die Dokumente nach ihrer inneren Beglaubigung[2] und prüfte die Rechnung auf ihre arithmetiſche Richtigkeit, ſowie an der Hand der Urkunden auf die Übereinſtimmung mit der tatſächlichen Wirklichkeit. Das dabei zuſtandekommende „Defektprotokoll“ wurde dem betreffenden Beamten zugeſtellt und mußte mit der Rückäußerung ſpäteſtens nach 14 Tagen wieder in der Kanzlei ſein. Dann konnte die Abhör vor ſich gehen, zu welcher bis 1806 der Beamte in der Regel perſönlich zu erſcheinen hatte. Zuerſt ſollen werden die neuen und verdächtigen Beamten vor den andern diejenigen mit größeren Rechnungen vor denen mit kleineren[3]. Bei der Abhör wurde in Gegenwart zweier Räte und eines Buchhalters Poſten für Poſten mit dem Beamten durchgeſprochen, was an den Defekten noch rektifiziert werden kann, endgültig feſtgeſtellt („juſtifiziert“), die „Nachrechnung“ gefertigt, d. h. die Rechnung über die Veränderungen der Kaſſe von Abſchluß der Hauptrechnung bis zum Tag der Abhör mit dem Kaſſenbeſtand verglichen und darauf vom Buchhalter das „Rezeß-“ oder „Retardatenbuch“ aufgefertigt, wo einmal jährlich die jeweilige Summe eingetragen wurde, welche beiderſeits als Reſt anerkannt worden war und wo ferner alle Anſtände zur Beachtung für die Zukunft aufgezeichnet wurden, die bei der Abhör ſelber nicht erledigt werden konnten.[4] Vorkommende Anſtände mußten ſofort dem Rechnungsreferenten mitgeteilt werden, daß dieſer eventuell noch eine Vorladung der ſäumigen Beamten vor das Kollegium veranlaſſen könne[1]. Nachdem die geſamte Rechnungsabhör eines Jahres vollendet war, hatte die Rechenbank dem Kirchenrat eine Anzeige über die Geſamtliquidation der Rechnungen zu machen, worauf dieſer Anlaß nahm, eventuell die Einſchickung von Geldern an die Kirchenkaſtenverwaltung zu verfügen, oder auch dem Rechenbank neue Normalien für die Abhör zukommen zu laſſen.

Zeitweilig waren ſehr große Rückſtände bei den beiden Rechenbänken, ſo daß zweifellos auch ſie bei der Verurſachung des Zentralbildungsſyſtems mitverurſachten. Die erhöhte Kontrolle über die Geſchäftstätigkeit der Rechenbänke iſt ebenfalls auf dieſen Mißſtand zurückzuführen. Im Jahre 1791—92 waren an den Rechenbänken 9 Kammerräte und 7 Buchhalter tätig. Auf Jahr 1790—91 fielen zum Probieren 126 und zum Abhören 151 Rechnungen an[2]. Davon wurden im Kanzleijahr 1792 wirklich probiert 110, abgehört 91, es verblieben noch zum Probieren 15 und zum Abhören 60. Auf die Aufarbeitung des Rückſtands mußte am Schluß des Jahres unter Beifügung rückſtändiger Abhandlungen möglichſt erinnert werden. Die 7 Buchhalter hatten hauptſächlich die 108 Rezeßbücher doppelt anzufertigen, davon wurden expediert 92 Stück (d. h. 184) es blieben im Rückſtand 16 (d. h. 32).

Neben den Rechenbänken und dem Renovaturinſpektorat gilt im 18. Jahrhundert als weitere „Bank“ im Kirchenrat die Regiſtratur. Während anfangs die einzig beſtehende Kanzleiregiſtratur durch einen Schreiber im Nebenamt beſorgt wurde, beſtanden im Jahre 1790 außer der Hauptregiſtratur 5 Nebenregiſtraturen, nämlich die Rechnungs-, zwei gen. Kirchenkaſtenverwaltungs-, Renovaturamt- und Archivalregiſtratur. In der letzteren, die im unteren Gewölbe des geheimen Archivs im alten Schloß eingeräumt war, befanden ſich die wertvollſten Originaldokumente des geiſtlichen Guts. Zwei Regiſtratoren waren im Hauptamt mit Ordnung und Expedition beſchäftigt.

In der Kanzleiordnung von 1569 heißt es, daß alle Originalbriefe des Kirchenkaſtens in der Kanzleiregiſtratur, die der Klöſter in den dort dazu verordneten Gewölben untergebracht werden ſollen. 1578 ſollen alle auch der Klöſter Sachen in der Kanzleiregiſtratur und an Ort und Stelle nur ein Kopialbuch aufbewahrt werden. Über Unordnung wegen Platzmangels wird zu Beginn des 17. Jahrhunderts oft geklagt. 1608 der einzige Regiſtrator hat mit Aufſuchung von Dokumenten, Protokollieren und den einkommenden Berichten genug

---

[1] Urſprünglich ſollten die ſummariſchen Auszüge bereits an Georgi eingeſandt ſein, die Hauptrechnungen 14 Tage, ſpäter 3—4 Wochen nachher (vergl. z. B. 1660 Reyſcher 2 S. 408 f.). Später war der Termin verlängert auf 6 Wochen, bezw. 2 Monate; für den immer noch Säumigen waren Ordnungsſtrafen angeſetzt (vergl. Fehr. Winkler zu Behördenorganiſation Bd. 1 26 Anm. 1) von 1796 in war der letzte Juni Endtermin (Magazin gemeinnütz. Aufſ. für württ. Schreiber 1 [1797] S. 119 ff.). Tatſächlich ſcheint die Friſt ſogar bis Jacobi gelegentlich verlängert worden zu ſein.

[2] In der älteren Zeit mußte ſcheinbar der Rechenbank[illegible] zur Urkundlegung mit den ihm zugeteilten Ämtern umherreiſen (Reyſcher 2 408 Abſ. 5 und 6). Vielleicht geſchah dies auch nur in zweifelhaften Fällen.

[3] Kirchenrätliche Normalien von 1594 und 1607 A. K. R. 341 vergl. Hochſtetter 1, 191.

[4] Die Rezeß- und Retardatenbücher mußten jedesmal, ehe ſie wieder ausgegeben wurden, dem Kollegium vorgelegt und vom Rechnungsreferenten unterſchrieben werden.

[1] Die Abhör konnte ſich außer auf Prüfung der Rechnungsführung auch auf andere Nebendinge erſtrecken, die damit mehr oder weniger im Zuſammenhang ſtanden, z. B. ſollen nach dem gedruckten Zettel anbefohlen den Kirchenrechnungen die Heiligenbücher, Güterbücher, Amtsprotokolle, Konzepte und Journale über mitgebracht werden, damit man ſehe, ob ſie richtig geführt ſeien. Ein Normale von 1750 ſchreibt vor, man ſolle bei der Abhör nachſehen, ob die Normalia concernentia unterſchrieben worden ſei.

[2] Die Einteilungen zum „Probieren“ und „Abhören“ ſind unterſchieden, inſofern als nach Erledigung der Anſtände des Defektprotokolls die einzelne Rechnung zum zweitenmal, eben zur Abhör, in die Kanzlei eingeſandt wurde. Die Zahlen ſtimmen nicht mit der Anzahl der 108 Verwaltungen, weil in den Kloſterämtern mehrere beſondere Rechnungen z. B. über Umgeld und Keſſereigefälle von einem Beamten geführt wurden.

Digitized by Google

zu tun, und konnte deshalb die Ordnung nicht wiederherſtellen. Dazu wurde ihm ein vertraglich bedingter Konſiſtorialſchreiber beigegeben. 1618 war die Regiſtratur wegen der angehäuften Akten faſt über die Gebühr, der einzige vielbeſchäftigte Regiſtrator, dem es übrigens an Judicio und memoria fehlte, erhielt einen Gehilfen, bis die Akten geordnet ſind. 1625 2 Regiſtratoren, einer für den Kirchenrat, der andere für die aus den Klöſtern herbeigeholten Belege und Dokumente. 1655 1 Regiſtrator. In dieſem Jahr hat Friedrich Kerz des Kirchenrats ältere Regiſtratur, welche unter dem Dach dem Schloß gegenüber und in dem Turm der Regiſtratur lag, die Kanzleigebäudes) war, verteilt und generaliter geordnet. 1668 und 1680 je 1 R. 1694 2 R. ſollten auf 1 reduziert werden, es unterblieb aber.

In einem Bericht vom 28. Januar 1784 (nachdem die Kanzlei wieder aus Ludwigsburg nach Stuttgart verlegt worden war) heißt es: Da das Regiſtraturweſen bei dem herzogl. Kirchenrat in Ordnung und vollſtändig erhalten werden, unumgänglich 2 Regiſtratoren erfordere. Der übrigens geſchickte und enge Platz, welcher der Regiſtratur ab antiquo angewieſen ſei, habe verurſacht, daß man ſchon 1694 eine anſehnliche Partie oben unter das Kanzleidach und in die Stiftskirche an die „Bühne“ (iſt doch das Dachgeſchoß der Stiftskirche) habe verbringen müſſen, in Ludwigsburg ſei der Regiſtratur ebenfalls ein enger und feuchter Platz angewieſen worden; man habe übrigens nur mitgenommen, was man zum Gebrauch nötig habe ſtellen können. Die Regiſtratur ſei faſt an allen Enden verunehrt, indeſſen wäre es darauf angetragen, die Akten zu lokaliſieren und deswegen einen Platz im Prinzenbau anzuweiſen und einem Literato aus dem Collegio die Oberinſpektion anzuvertrauen und eine Spezifikation der im Archiv befindlichen Akten begreifen zu laſſen, um bei Anlaß darauf rekurrieren zu können. Der Umzug der Kanzlei in den Prinzenbau (1776) und die Überweiſung eines größeren Teils des Stockgebäudes (1788) gab Veranlaſſung, die Regiſtraturen zu ordnen und die Akten älterer Zeit von den neueren möglichſt rein und beſonders aufzuſtellen. Im Prinzenbau befanden ſich von 1790 an die Haupt-, Rechnungs- und Kirchenkaſten-regiſtraturen neuerer Zeiten und die Heiligenregiſtratur; in der Stiftskirche die Kirchenkaſtenverwaltungsregiſtratur älterer Zeiten, im herzoglichen alten Schloß die Kellereiregiſtratur, im ſteinernen Stock ſtände die Haupt- und die Rechnungsregiſtratur älterer Zeiten, im hölzernen Stockgebäude die Rentkammerregiſtratur[1]).

Für Einteilung der Hauptregiſtratur waren folgende Rubriken maßgebend, nach welchen bis auf den heutigen Tag die kirchenrätlichen Spezialakten eingeteilt ſind: 1. Juriſdiktionalien und Gerechtigkeiten. 2. Untertanen und Hinterſaſſen, Bürger und Beiſitzer, Diener und Offizianten. 3. Gewerbetreibende und gewiſſe Abgaben entrichtende Leute. 4. Eigene freie einzelne Güter: Gebäude, Gärten, Wieſen, Äcker, Allmenden, Keltern. 5. Eigene freie ganze Güter, Höfe, Meiereien und Schäfereien. 6. Eigene See-, Fiſch- und Krebswaſſer. 7. Eigene Weinberge. 8. Eigene Waldungen. 9. Lehengüter a) Fall-, b) Erblehen. 10. Zinſe, Gülten und Hellerzinſe. 11. Teil- und Zehntgüter. 12. Güterkäufe und verkäufe überhaupt. 13. Landes-, Kirchen- und Kirchenämter und Anlagen. 14. Kapitalien und Zinſe. 15. Reſt-, Straf- u. Anſtände. 16. Geld-, Naturalien- u. Materialienbeſoldung. 17. Haus- und andere Vorratsbeſorgung. 18. Brandſchadens-Verſicherungen, Gaſtpfarreien. 19. Armenweſen. 20. Kirchen und Schulen und deren Diener. 21. Armenverſorgung durch Almoſen, Stipendien, Gratialien, Penſionen. 22. Viſitationen zur herzoglichen Rentkammer, die Jägerei, Geſtüts- und andere Koſten. 23. Proklamationen zum allgemeinen Beſten als Medizinal- und Sanitätsſachen. 24. Rechnungs-, Amts-, Verwaltungs- und Regiſtraturſachen. 25. Kirchenkaſtenverwaltungsſachen. 26. Militärſachen. 27. Waiſenhausſachen. 28. Waldenſerſachen. 29. Kommun- und Steuerſachen. 30. Kommerz-, Straßen- und Akziſeſachen.

Beim Kirchenrat beſtand endlich noch ein **Taxamt**. Die bei beſtimmten amtlichen Handlungen von den Untertanen erhobenen Taxen und Kanzleigefälle wurden ſeit der zur Erſparnis vorgenommenen Gehaltsreduktion von 1709 zur Beſoldung der Kanzleibedienten verwendet[1]). Zum kirchenrätlichen Taxamt floſſen aus den Landverwaltungen ein: 1. die Taxgelder für die vom Kirchenrat entſchiedenen Fälle, 2. die von einem Kloſteramtmann ex officio angeſetzten Summen. Dagegen nicht die Taxgelder für die vom Regierungsrat in dem Kloſteramt entſchiedenen Gnaden-, Ehe- und Feſtſachen.

Die **Kanzlei** des Kirchenrats befand ſich bis zum Jahre 1776 im alten, 1566 durch Herzog Chriſtoph erbauten und 1685 unter Friedrich Karl erneuerten Kanzleigebäude nördlich des alten Schloſſes gegenüber von der Stiftskirche. Der Platz war ſehr eng und führte vielfach zu Beſchwerlichkeiten. In kurzer Unterbrechung von 1727—33 mußte auch der Kirchenrat, wie die anderen Behörden, mit Eberhard Ludwig in die neue Reſidenz nach Ludwigsburg überſiedeln. Dem geiſtlichen Gut ward dabei die Erkaufung des Generalphyſikatiſchen Hauſes zu einer neuen Kanzlei angeſonnen. Im Jahre 1776 ſiedelte das ganze Kollegium in den von Herzog Karl zur Kanzlei für Kirchenrat und Kriegsrat angewieſenen Prinzenbau über und erhielt dort 14 vorteilhaft gelegene und geräumige Zimmer.

Als Landesbehörde ſtand der Kirchenrat in verſchiedener Beziehung mit den übrigen Kollegien in Zuſammenhang. Ihm ſtand am nächſten das **Konſiſtorium**. Die von Herzog Chriſtoph geſchaffene Kirchenbehörde (1553) zerfiel ja in eine theologiſche und politiſche Hälfte. Jene von Anfang an mit beſonderen Verwaltungsbefugniſſen, nämlich der Fürſorge für die inneren Angelegenheiten von Kirche und Schule, ausgeſtattet, erhielt 1698 einen eigenen Direktor und wurde dadurch als „Konſiſtorium“ vom „Kirchenrat“ getrennt[2]). Gewiſſe Gegenſtände der Beratung blieben auch nach wie vor gemeinſam, ſo abgeſehen von der Waldenſerangelegenheit und ähnlichen außerordentlichen Fällen namentlich die Entſcheidung über die Annahme der Studioſen in die Klöſter und das theologiſche Stipendium, die Vergabung von Stipendien an bedürftige Studenten, ſowie die ganze Aufſicht über Hof- und Kirchenmuſik. In älteren Zeiten ſollen die Theologen auch bei allen Vollberatungen zugegen ſein, wenn über Anſtellung von Prälaten, Kloſter- und geiſtlichen Verwaltern und Pflegern verhandelt wird[3]).

---

[1]) A. d. K. Gen.-Rubr. 1, Faſz. 1 Nr. 1 Band, und „Anſtalt, wodurch die Kirchenratsregiſtraturen vor einer Feuersgefahr möglichſt geſichert werden“ 1789. (Siehe I. 9.)

[1]) Vergl. Einl. in die Steuergeſchichte S. CLXXXII.

[2]) Vergl. Fr. Wintterlin, Behördenorganiſation S. 96 f.

[3]) Vergl. 2. Kanzleiordnung (1566), Rey. Geſ. I 397 f. In

Noch in der letzten (9.) Kanzleiordnung (1660) heißt es, daß beim Kirchenrat doch einiger anderer Rat ohne des Herzogs Vorwiſſen, auch „vorderſt eines jeden Anſuchenden Religion halber [illegible] communication mit den Konſiſtorialräten“ vom Kirchenrat angenommen werden ſolle.[1] Tatſächlich ſcheint man im Lauf des 18. Jahrhunderts weder auf die „Religion“ noch auf die Kommunikation mit den Theologen in dieſer Sache viel Wert gelegt zu haben. Andererſeits iſt in genannter Kanzleiordnung die Annahme der Kirchenſchüler und die Bewilligung der Stipendien allein dem Konſiſtorium zugeteilt. Jedoch die politiſchen Räte haben zweifellos wie in allen kirchlich [illegible] Fragen mitgeſprochen. Um 1771 hatten der Kirchenratsdirektor und der Kirchenkaſtenadvokat (welche beide Kompetenten ſein konnten) jener über Subſidien [illegible], dieſer über die Kirche in Tübingen im Kirchenrat [illegible] zu referieren.[2] Die Expeditionen der Kirchendiener, welche nicht das Miniſterium, ſondern Beſoldungen, Bau, Roß und Abzug, andere Hilf und dergleichen anlangen, ſollen vom Kirchenrat „vor allen andern“ erledigt und Theologen dazu nit gezogen, „allein wo man Erledigung angehalten würde“.[3]

Mit der Rentkammer und dem Oberrat zuſammen bildete der Kirchenrat die drei dem Landhofmeiſter bezw. Geheimerat unterſtehenden Mittelbehörden oder „Kollegien“. Der Kirchenrat ſoll mit der Rentkammer laut der großen Kirchenordnung kommunizieren und mit ihr zuſammen neue Verwaltungsvorſchriften ausgeben. Die umfaſſenden Generalreſkripte und Rechnungsinſtruktionen werden denn auch unter Mitwirkung beider Kammern zuſtande gekommen ſein. Auch die von einer Kammer allein ausgegebenen Vorſchriften ſollten der andern mitgeteilt werden. Die Tatſache, daß wiederholt daran erinnert werden mußte, legt nahe, daß es nicht immer geſchah, und das iſt auch erklärlich bei der Übergangsdauer altwürttembergiſcher Verwaltungsvorſchriften von mehr oder minder allgemeinem Rat, zumal zu Zeiten, da das Verhältnis zwiſchen beiden Kammern etwas geſpannt war.[4] Aber die den Verwaltungsvermögen betreffenden Rechtsfälle [illegible] hatte wie bei der Rentkammer ſo auch beim Kirchenrat, der Oberrat (ſeit 1710 Regierungsrat) zu entſcheiden. Der Kirchenkaſtenadvokat, welcher zugleich Regierungsratsmitglied war, hatte die „juridiſchen Verſchlagenheiten“ entweder mündlich vorzubringen, oder wurden ſie per extractum protocolli mitgeteilt.[5] Bei einer „Vertagung“, d. h. gerichtlichen Verhandlung ſoll der Advokat oder Direktor oder je nachdem ein Rat bei Regiminal vertreten und ſich vorher mit den notwendigen Akten genau informieren. Als Regierungsrat und Juſtizbehörde hatte der Oberrat ſich noch in beſonderer Weiſe mit den Verhältniſſen der Kloſterämter zu befaſſen.

Die oberſte Aufſichtsbehörde über das Kirchengut und „des Kirchenrats Superintendenz“ war ſchon zu Herzog Chriſtophs Zeiten der Landhofmeiſter und ſpäter überhaupt der Geheime Rat. Nicht nur hatte er die Kontrolle über die Rechnung der Kirchenkaſtenverwaltung, ſondern in allen wichtigeren Fällen, den „fürfallenden ſchweren Handlungen“ ſollte dorthin berichtet werden und die daraufhin ausgehenden Dekrete hatten Landhofmeiſter und geheime Regimentsräte des „mehreren Anſehens wegen“ mitzuunterzeichnen.[1] Die kirchenratlichen Relationen über Erſetzung der Beamtungen wurden von ihm mit ihrem eigenen unterthänigſten Bedenken und unvorgreiflichen Teſtimonien an den Herzog weitergegeben, welcher hierüber perſönlich entſchied und überhaupt, wie an anderem Ort ausgeführt werden mußte, je nach Charakter und politiſchem Bedürfnis verſchiedentlich in die Verwaltung des geiſtlichen Guts hereinredete. Solange das Land katholiſche Regenten hatte, war eigentlich dem Geheimen Rat die Supremattie auch über die ökonomiſchen Angelegenheiten der Kirche übertragen. Nur ließen die Herzoge ſich dadurch nicht abhalten, gelegentlich beſondere Ausgaben dem Kirchenkaſten anzubefehlen, und für den zu Zeiten üblichen Dienſthandel gab es bei den kirchenrätlichen Beſtallungen keine Schranke. Herzog Karl ließ ſich denn auch im Erbvergleich zuſichern, daß unter der commiſſio perpetua des Geheimen Rats nicht mitbegriffen ſei die Annahme und Entlaſſung der kirchenrätlichen Dienerſchaft und der Stipendiaten auf dem Land, ſo wenig, wie die landesherrliche Befugnis über die Verwendung deſſen, was von dem Ertrag des Kirchenguts nach beſtrittenen Erforderniſſen zum Religions-, Kloſter-, Pfarr- und Schulweſen übrigbleibt.[2]

Bei letzterem Punkt allerdings ſoll die kompaktatenmäßige Einwilligung gehorſamſter Landſchaft unter keinen Umſtänden übergangen werden. Das war ſchließlich noch eine weitere Inſtanz, welcher der Kirchenrat über ſeine Verwaltungstätigkeit Rechenſchaft ſchuldig war und die ſeit den Konzeſſionen des Landtags von 1565, wenn auch ſehr oft vergeblich, ihr Recht geltend zu machen ſuchte.

Zu der Sorge um einen möglichſt hohen [illegible] kam hier noch das perſönliche Moment hinzu, daß die Prälaten, ſeitdem

---

der 4. Kanzleiordnung (1578) ſchon eingeſchränkt: „[illegible] man [illegible] gehaben mag“; a. a. O. N. 362. Vgl. ferner 5. Kanzleiordnung (1587) a. a. O. S. 532 Abſ. 4.

[1] Reg.Geſ. 2 115 Abſ. 1 und 419 unten.

[2] Hochſtetter 1 117. 168.

[3] Vgl. Reg. Geſ. 1 534 Abſ. 2.

[4] Hochſtetter erwähnt die Rentkammer mit keiner Silbe, während er ſonſt das Verhältnis des Kirchenrats zu allen andern Behörden darlegt.

[5] Nach den älteren Kanzleiordnungen bis 1587 ſollen die Kirchenräte in den obern Rat freien Zugang haben und was mit einander zu beſſer [illegible] iſt nicht durch Zettel [illegible], ſondern communicato conſilio handeln. Reg.Geſ. 1 634 Abſ. 1. Bis 1178 kam der Kirchenrat noch zweifelige Sachen, die „[illegible] ſo heiß wichtig“ ſind, eventuell mit Beihilfe eines vom Landhofmeiſter beizuziehenden übrigen oder gelehrten Rates von eigener Perſon „erkennen“. Reg.Geſ. 1 400 Abſ. 1.

[1] Generale 1589 (Reg.Geſ. 1 396 N. 258) als 1660 (ebd. 2 411 Abſ. 3).

[2] St.Gr.Geſ. 2 569. In der den Religionsreverſalien beigefügten Verordnung vom 27. März 1734 iſt nicht ausgenommen „alles, was ſich [illegible] das Kirchen- und dahin einſchlagende Ökonomieweſen betreffende Angelegenheiten“ a. a. O. S. 470.

Digitized by Google

ihnen das Selbſtverwaltungsrecht entzogen war, häufig gekränkt durch das Auftreten der ihnen beigegebenen Kloſterverwalter, eine gereizte Stimmung in die Landtäge und Ausſchußſitzungen mitbrachten und ſich hier befugt fühlten nicht nur ihr Kloſteramt, ſondern auch „das geſamte geiſtliche Gut bei denen Landtägen beſtens zu vertreten" [1]. Daher die endloſen ſcharfen Klagen während des 17. Jahrhunderts, von denen nur Sattler erzählt, daß im Landtag von 1608 eingewendet ward, daß den Prälaten aus den Kloſter- und Kirchenkaſtenverwaltungsrechnungen von der geiſtlichen Gutsverwaltung [illegible] Extrakte und Ausgaben und dem kleinen Ausſchuß von deren [illegible] Nachricht gegeben werden ſolle [2]. Aber regelmäßig ſcheint man dieſer Beſtimmung nicht nachgekommen zu ſein, denn die Stände mußten bei neuen Geldforderungen wieder daran erinnern. Doch werden in den Vergleichsverhandlungen des fürſtl. Anbringens [illegible] weſen, „an Kollegium und Kirchen-, auch dahin einſchlagenden Ökonomieſachen nach der Obſervanz und dem Herkommen des Herzogtums, in den Fällen, wo es nötig, jedesmalen mit gedachter Landſchaft ſchlüſſig zu kommunizieren und in Sachen von Wichtigkeit nichts einſeitig vor ſich zu verfügen". Daß dieſe Gemeinſamkeit der Kommunikation namentlich unter dem Direktorat Bilfingers gänzlich aufgehört hat, ſogar von der fürſtl. Durchlaucht verboten ſei, wird in den Streitſchriften der Stände gegen Herzog Karl ausgeführt und im Erbvergleich wieder gutgemacht. Von dem jedesmaligen Zuſtand des Kirchenguts ſolle von Zeit zu Zeit ohne alle in den Weg gelegte Verhinderung gleich unter jedesmaliger Anzeige bei dem herzoglichen Geheimenratskollegio vertrauliche Kommunikation an die Landſchaft geſchehen.

III. Die Kloſterämter [3])

Nicht alle unter dem Kirchenrat ſtehenden Beamten hatten eine rein finanzielle Tätigkeit auszuüben. Allerdings das Verwaltungsgeſchäft der geiſtlichen Verwalter und der meiſten Kirchenpfleger war ein rein kameraliſtiſches. Nicht ſo bei den Kloſteramtleuten. Wir haben geſehen, daß die Klöſter vor der Reformation innerhalb ihres Gebiets eine ſelbſtändige Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit hatten, die nur durch die ſchutzvogteilichen Rechte des Herzogs und des von ihm im benachbarten weltlichen Amt beſtellten Schirmvogts eingeſchränkt wurden. Unter Herzog Chriſtoph waren die Rechte des Schirmvogts vermehrt worden, aber die Äbte blieben allerdings Inhaber des Kloſtergebiets. Aber nachdem unter Ludwig die Kloſterverwalter vom Herzog ſelbſt ernannt und mit dem Stabe belehnt wurden, ſollten an den ehemaligen klöſterlichen Formen nichts verändert werden [4]. Der Herzog bezw. der von ihm eingeſetzte Kloſtervogt wurde Nachfolger der Äbte und übte „von wegen des Konvents" in dem Kloſterbezirk die Regierungsgewalt aus. In gewiſſen Punkten der gerichtsherrlichen Tätigkeit, namentlich in der Ausübung der höheren Jurisdiktion, mußte er ſich durch den benachbarten Schirmvogt ablöſen laſſen.

Die Klöſter bildeten demnach für ſich beſondere, von den übrigen weltlichen Ämtern geſchiedene Amtsbezirke, deren Vorſteher mit dem Stabe belehnt, d. h. als Vertreter des Landesherrn in Gerichts- und Jurisdiktionsſachen bevollmächtigt waren, zu gebieten, zu verbieten und zu ſtrafen. Die Organiſation war derart, daß nicht einfach jedes Kloſter mit den ihm zugehörigen Dörfern ein Kloſteroberamt bildete, ſondern auch einzelne größere vom Kloſter entfernter gelegene Pflegen waren zu einem beſonderen Stabsamt erhoben. Da ferner nur diejenigen Kloſterhofmeiſtereien ſinngemäß mit dem Stabe belehnt wurden, die ein eigenes Dorf unter ihrer Gerichtsbarkeit hatten, ſind nur wenige Frauenklöſter darunter.

Am Schluß des 18. Jahrhunderts gab es folgende 14 „Kloſterämter": Adelberg, Alpirsbach, Anhauſen, Bebenhauſen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Herrenalb, Hirſau, Königsbronn, Lichtenſtern, Lorch, Merklingen (Kl. Herrenalbiſche Stabspflege), Murrhardt, Reichenbach und Unteröwisheim (Kl. Maulbronniſche Stabspflege). „Geiſtliche Stabsämter" waren es 7: Rommelsbach (der Ort gehörte urſprünglich dem Frauenkloſter Weil, lag aber von dieſem ſo weit entfernt, daß die Geſchäfte des Stabsamtmanns meiſt dem Stiftsverwalter in Urach übertragen waren), Dettingen (Kl. Herrenalbiſche Stabspflege), Herbrechtingen, Pfullingen, Speyer (der Maulbronniſche Pfleger war Stabsamtmann in [illegible]), Steinberg (der zum Frauenkloſter Steinheim gehörte) und Weſtheim (Kl. Murrhardtiſche Stabspflege). Es fehlt in dieſer Aufzählung Maulbronn, das im 18. Jahrhundert vollends ganz als weltliches Amt angeſehen ward [6]. Auch ſonſt beſtand die Tendenz, die kleinen nur aus einem Dorf beſtehenden Stabsämter der Frauenklöſter dem weltlichen Schirmsoberamt zu inkorporieren. [illegible] iſt dies bei Oberſielingen, deſſen Stabsamt bis 1806 durch den Hofmeiſter zu Kirchheim verſehen wurde, das aber ſeit [illegible] der vogteilichen Befugnis des Oberamtmanns von [illegible] unterſtand. Mehreremal kam der Stab zu Grabſtetten [illegible] zwiſchen der Vogtei Urach und der Kloſterhofmeiſterei [illegible]. Z. B. 1. September 1732 berichtete der Vogt zu Urach, daß der Kloſterhofmeiſter den Eingriff getan, daß er den Ehebruchsfall zu G., ohne [illegible] zu kommunizieren, erkannt, [illegible] und abgeſtraft, 2. den Schultheißen zu G. ohne erhebliche Urſache abgeſchafft und einen anderen geſetzt, 3. das Gericht und den Rat zu G. gänzlich [illegible] habe. Der Vogt fand Unterſtützung beim Regierungsratskollegium. Dagegen der Kirchenrat führte aus, daß das Kloſter über den Flecken G. vermöge Lagerbuchs den Stab zu exerzieren

---

[1] Hochſtetter S. 60.

[2] Württ. Landesgrundverf. 721. Vergl. St. Geſ. 2, 567.

[3] Die im folgenden behandelten Tatſachen und Probleme bedürfen noch der eingehenden Unterſuchung. Dringend zu wünſchen wäre die Darſtellung der Geſchichte eines einzelnen Kloſteramts in ſeinem Verhältnis zu Schirmvogt, Kirchenrat, Rentkammer und Oberrat.

[4] Bemerkt darf hier bei J. J. Moſer, Neueſte [illegible] Staatsſchriften 1765 S. 283 ff. Vergl. [illegible] Württ. Vierteljahrshefte 1908 S. 264 ff.

[5] Über die einzelnen dazu gehörigen Schirmvogteien vergl. oben I S. 66 A. 10 und Fr. [illegible] Elementa juris publ. Wirt. 2. Aufl. (1787) S. 464 ff. Die zu den einzelnen Kloſterämtern gehörigen Orte ſind nach dem Landbuch von 1624 aufgezählt in K. Pfaff, Geſchichte Wirtembergs 3, 200 ff. Der Unterſchied zwiſchen Oberamt und Stabsamt ſetzt nur eine verſchiedene Größe der zugehörigen Bezirke voraus.

[6] Vergl. Landſchaftliche Replik S. 900.

und Schultheiß, Gericht und Rat alles allein zu richten habe, auch deſſen in beſtändiger Poſſeſſion geweſen ſei, daß ferner die Amtsverſammlung ſich zu der [illegible] [illegible], ſondern dem Stab anhange nach dem kleinen Exempel anderer Klöſter.

Die Tätigkeit der Kloſteramtleute war mit gewiſſen Einſchränkungen dieſelbe wie diejenige der übrigen württembergiſchen Stabsbeamten.[1] In den die Jurisdiktionalien betreffenden Sachen unterſtanden ſie der Oberaufſicht des Oberrats und des geheimen Rats.[2] Urſprünglich „Kloſtervögte" bezw. „Stiftspfleger" genannt, erhielten ſie 1758 den Titel eines „Oberamtmanns" bezw. „Stabsamtmanns". Die für das Herzogtum Württemberg ausgegebenen Geſetze galten in gleicher Weiſe auch für die Kloſterämter und wurden ſo durch beſonderes Publikationsreſkript an dieſe erlaſſen.[3] Die volkswirtſchaftliche Entwicklung der Kloſterbezirke wird wenigſtens in einer Hinſicht gegenüber den übrigen Ämtern als eine andersartige geſchildert. Aus dem Schlafhausenreſkript (1655) erfahren wir, daß namentlich in den Kloſterflecken ſehr viele Söldenhäuſer entſtanden, deren Inhaber, angelockt durch die reichen wöchentlichen Almoſen, ſich als Beiſitzer in den Dörfern niederließen, durch Ausnützung der Holzgerechtigkeit den Ruin der Kloſterwaldungen vermehren halfen und jedenfalls die unverhältnismäßige Armut der Kloſterbezirke ſteigerten.[4]

Über das Verhältnis der weltlichen zu den Kloſterämtern hat der jüngere Hochſtetter ſtatiſtiſche Berechnungen anſtellen laſſen, deren Hauptreſultate hier Platz finden mögen, zumal, als vielfach irrtümlicherweiſe angegeben wird, der dreiteilige Betrag des geiſtlichen Guts möge ungefähr der Leiſtungsfähigkeit der Kloſterämter im Verhältnis zu der des Geſamtlandes entſprochen haben. Wenn nicht anders bemerkt iſt, iſt der Durchſchnitt aus den 3 Jahren 1790—93 angegeben.

Sämtliche Ober- und Stabsämter (zuſ. 108, weltliche 85)			Darunter Kloſterämter (23)			Verhältnis
1. Gebäude (1792).			1. Gebäude (1792)			
			Wohnhäuſer	12 506		
			Scheuern, Stallungen	7 387		
			Waſchhäuſer, Backöfen ꝛc.	1 440		
				21 380		
Brandverſicherungsanſchlag	56 248 220	fl.		9 890 410	fl.	über $^1/_6$
2. Güter			2. Güter (1791/92)			
			Äcker	81 148	M.	
			Weinberge	5 803	„	
			Wieſen	30 157	„)	
Das angeblümte Winterfeld	268 430$^7/_8$	M.		41 757$^5/_8$	„	„ $^1/_6$
Sommerfeld	280 178	„		40 301	„	„ $^1/_7$
3. Fruchtertrag: Winterfrucht	1 512 760$^4/_8$	Sch.	3.	212 505 $^7/_8$	Sch.	„ $^1/_7$
Sommerfrucht	920 180$^2/_8$	„		140 604$^3/_8$	„	„ $^1/_6$
Grundbirnen	368 910	„		76 107	„	„ $^1/_5$
Welſchkorn	11 372$^6/_8$	„		1 110	„	„ $^1/_{10}$
Von Zehnten und Gülten außer Landes	11 235$^5/_8$	„		3 474$^6/_8$	„	„ $^1/_3$
Geſamtertrag	2 836 410$^4/_8$	„		460 591 $^7/_8$	„	„ $^1/_6$
4. Anzahl der Einwohner	571 190		4.	77 892		„ $^1/_7$
„ 1 Seele	25 557$^4/_5$			5 917$^4/_5$		„ $^1/_6$
5. Verbrauch für Menſchen	196 357 $^4/_8$	Sch.	5.	36 290 $^4/_8$	Sch.	„ $^1/_5$
„ Pferde	258 484	„		34 802$^4/_8$	„	„ $^1/_7$
„ Viehmäſtung u. Bierbrauerei	160 720	„		26 734 $^4/_8$	„	„ $^1/_6$
„ Ausſaat	374 077	„		60 012	„	„ $^1/_6$
An Zehnten und Gülten außer Landes	32 233$^4/_8$	„		4 990$^4/_8$	„	„ $^1/_7$
Geſamtverbrauch	1 031 872$^4/_8$			152 216$^3/_8$	„	„ $^1/_6$

---

[1] Vgl. darüber Fritz Wintterlin, Behördenorganiſation paſſim, bes. S. 56 ff. und Theod. Knapp, Bauer S. 10 f. Namentlich Wilh. Ludw. Seeger, Einleitung in die Württ. Oberamtspraxis 1791.

[2] Nach einem Dekret vom 31. Oktober 1787 ſoll die Regierung unter Kommunikation mit dem Kirchenrat über ihre Ernennung Vorſchläge machen; ein Dekret vom 29. Januar 1741 ſchreibt vor, jedes Kollegium ſoll ſeinen Vorſchlag unmittelbar an den Geheimenrat einreichen. Die Normalreſolution vom 26. Auguſt 1777 erläutert das letztere dahin, wenn Subjekte unter Kommunikation mit dem Kirchenrat erſehen werden, ſoll der letztere ſein Votum der Regierung kommunizieren und dieſe ſolches mit beigefügtem Gutachten an den Geheimenrat befördern; wenn aber von dem einen oder andern Kollegium ein beſonderes Gutachten erfordert wird, ſo gilt das Normaldekret von 1741. Außerdem ſollen nur 3 Subjekte und nicht 6 in Vorſchlag gebracht werden. (A. K. R. Gen.Rubr. II b Faſz. 10 zum 1. Band.)

[3] Vgl. Gen.Geſ. I. 1. N. 1.

[4] Kam.Geſ. I. 458. Die Gegenmaßregeln gegen die genannte „Populierungspolitik" ſind beleuchtet bei W. Wygod-

Google

Sämtliche Ober- und Stabsämter		Klosterämter		Verhältnis
6. Weinertrag (1791/92) Anbau	40 736 M.	6.	2 908 M.	über 1/14
Ertrag	19 967 Ei.		1 623 Ei.	„ 1/12
7. Heu und Ohmd (1791/92) Anbau	248 528 M.	7.	20 157 M.	„ 1/12
Ertrag	679 561 Z.		63 918 Zentner	„ 1/10
8. Steuern (aus dem Jahrgang 1789/90)		8.		
1. Die landschaftl. Anlage ordinaria	182 945 fl. 26 kr. 2 h.		12 370 fl.	„ 1/11
Sommeranlage	264 945 „ 11 „ — „		28 175 „ } 63 920 fl.	
Winteranlage	263 347 „ 30 „ — „		23 575 „	
		Beitrag vom Geistl. Gut	108 457 „	
	711 238 „ 7 „ 2 „		171 977 „	„ 1/4
		An Accis ist eingegangen	13 715 „ 14 kr.	
		Accisaufschlag an Hof-Rentkammer	20 154 „ 12 „	
		Dazu an Kirchenratskasse	2 309 „ 50 „	
2. Umgeld	121 892 fl. 43½ kr.		641 „ 42½ „	ungefähr 1/190
9. Aktiv- u. Passivzustand (1790/91). Aktiva (Rechnungsrezeß mit Kapitalien, Rückstände, Ausstände)	4 078 213 „ 12 „	9.	356 541 „ 29 „	über 1/12
Passiva (Rechnungsdefizienten, verzinsliche Kapitalien, Abrechnungs-, Ersatz- und Steuerrückstandsposten)	1 947 189 „ 29 „		124 117 „ 13 „	„ 1/16
Aktiv plus	2 726 114 „ 44 „		231 224 „ 16 „	„ 1/12
10. Fruchtvorrat.		10.		
Korpus ständiger Bezüge	28 376 Sch. 7 Sri.		2 346 Sch. 4 Sri. 6 V.	„ 1/12
Wirkl. der Fruchtvorrat (1790/91)				
Auf den Kästen	39 508 „ 2 „ 6 V.		1 996 „ 1 „ 3 „	„ 1/8
Nebenvorrat	8 274 „ 6 „ ½ „		400 „ 7 „ 0 „	„ 1/20
	47 788 „ 2 „ 3½ „		5 796 „ 0 „ 3 „	„ 1/8
Im Ausstand an Zinsen und Überzins	14 447 „ 6 „ 1 „		927 „ 0 „ 2 „	„ 1/15
Gesamtfruchtvorrat	62 231 „ 1 „ ½ „		6 695 „ 0 „ 3 „	„ 1/9

In der Stellung des Klosteramtmanns lag ein Zwiespalt. Es handelte sich darum, ob er den Stab führte im Namen des Herzogs als Nachfolgers der Äbte und obersten Aufsehers des Kirchenguts, oder im Namen des Herzogs als obersten Landesherrn. Solange es sich um die reine Ausübung der Regierungsgewalt handelte, war dies ja einerlei; aber die Schwierigkeit kam sofort mit den finanziellen Folgen der Regierungsrechte. Wenn ein Generalreskript neue Gebühren festsetzte und Strafen für Nichteinhaltung eines Befehls bestimmte, wenn neue indirekte Steuern eingeführt und die Gerichtsgebühren erhöht wurden, geschah dies „von wegen des Konvents“, wie einst der Abt von Adelberg Polizeistrafen ausgeschrieben hatte, oder geschah es kraft landesherrlicher Hoheit? Kamen die Einnahmen dem Kirchenvermögen oder der Landschreiberei zugut? Daß die Antwort nicht selbstverständlich war, beweist die endlose Kette von Streitigkeiten zwischen Kirchenrat und Rentkammer von 1560 bis 1806, die durch praktische Vereinbarung hie und da aufgehoben wurden, aber eine prinzipielle Erledigung nicht fanden.

Die Streitpunkte, um die es sich handelte, waren im wesentlichen folgende:

1. In betreff der Wirtschaftsabgaben herrschte in den einzelnen Orten Württembergs die verschiedenartigste Gewohnheit. Das Interesse der Fürsten mußte sein, diese Abgaben zu uniformieren. Herzog Christoph erließ ein landschaftliches Umgeldsgesetz, machte aber auf Bitten der Landschaft keinen Gebrauch davon. Herzog Friedrich führte (wahrscheinlich 1600) Umgeldsgleichheit ein, die aber nach seinem Tode (1608) von Johann Friedrich auf die Beschwerde der Landschaft wieder abgestellt wurde. Endlich versuchten die Herzoge Eberhard Ludwig (1713), Karl Alexander (1736) und Karl Eugen (1739) ein allgemeines gleiches Umgeld einzuführen, mußten aber sehr bald wieder davon abstehen[1]). An welche der beiden Kammern sollte das allgemeine Umgeld in den Klosterorten abgegeben werden? Die Rentkammer machte Anspruch darauf, wie in dem ganzen Land, also auch vornehmlich in den Kloster-

---

[illegible]. Über altwürttembergische Gemeindegüterpolitik (Diss. Berlin 1904) S. 12 f. Die oben erwähnte Tatsache macht es erklärlich, warum gerade in den Klosterämtern zunächst an die Einrichtung der Spinn- und Industrieschulen und Ähnliches gedacht wurde.

[1]) Vgl. Einl. in die Steuerges. S. CLXVII ff.

[illegible] zu das Umgeld privative et cum exclusione des Kirchenkaſtens einzuziehen und, wo es noch nicht geſchehen, ſie ſich und zu ihrem commodo einzuführen. Denn es ſei ein Ausfluß der landesherrlichen Hoheit und ein Regal, woraus die Einkünfte nicht dem Kirchengut, ſondern dem Landesherrn und nomine deſſen der fürſtlichen Rentkammer zuſtehen. Dagegen konnte der Kirchenrat nicht einfach dem geiſtlichen Gut eine Anzahl ſeiner [illegible] Gefälle entziehen laſſen. Das alte Umgeld war einſt in den Klöſtern auch kraft öffentlicher Gewalt feſtgeſetzt worden und ließ ſich nicht einfach wegbeſtreiten. Es war ein Glück, daß von ſeiten der Landſchaft jedesmal wieder auf baldige Abſchaffung dieſes Streitgegenſtandes hingearbeitet wurde.

Außer dem allgemeinen Umgelde wurden andere Abgaben eingeführt: 1645 Keſſel- und Halbmaßgelder vom Bier, 1670—79 die Täfer- und Rekognitionsgelder, 1695 Keſſel- und Halbmaßgelder vom Branntwein, von 1739 an jährliche Rekognitions- und einmalige Konzeſſionsgelder. Auch ſie wurden derſelbe Streit; der Kirchenrat behauptete, dieſe Abgaben gehören ad bannum jurisdictionemque, dagegen die Rentkammer führt unter Berufung auf den Staatsrechtslehrer Moſer von Ehrenbach aus, das Recht, Tafernen und offene Herbergen zu erlauben und wieder abzuſchaffen, ſei ein actus jurisdictionis territorialis und ebenſo das Recht der Täfer- und Rekognitionsgelder. Es kam ſehr viel auf den einzelnen Beamten an, was er gerade tun wollte.[1] Im allgemeinen wurde ſo getrennt, daß die Konzeſſions- und Rekognitionsgelder vom Kirchenrat eingezogen wurden, dagegen die Keſſel- und Halbmaßgelder dem an die Rentkammer. Der Grundſatz wurde feſtgehalten, daß die Konzeſſion einer Brauſtätte von der Rentkammer abhänge, und mit der Tatſache begründet, daß es vor der Reformation in den Kloſterorten außer in [illegible] keine Brauereien gab.[2]

2. Wie es mit den Vogtsforderungen der Klöſter ſich verhielt, iſt in anderem Zuſammenhang dargelegt worden. Zu Ende des 17. und Beginn des 18. Jahrhunderts verlangte die Rentkammer den Abzug an allen aus den Kloſterämtern außer Landes fallenden Erbſchaften gebühre der Schirmvogtei. Unter Berufung auf den Landtagsabſchied von 1565 und auf die 7. Landesordnung von 1621 ſtellte ſie auf,[3] das jus detractus ſei ein annexum juris [illegible], ein actus oder effectus der landesfürſtlichen Obrigkeit, demnach der Abzug als dem Landesfürſten und deſſen Kammergut reſervierter und allein zuſtändiger Regal. Unter Herzog Friedrich ſeien auch tatſächlich aus den weltlichen und geiſtlichen Ämtern alle Abzüge durch den Kammerſekretär Georg [illegible] eingezogen worden, wie man mit Hilfe der Rechnungen nachweiſen könne. Und wenn auch das eine oder andere Kloſteramt dieſe observantiam vel possessionem juris detractus beweiſen möchte, ſo möge man bedenken, daß die ſeit der Reſtitution (1648) renovierten Lagerbücher für die Beamten nicht alles [illegible] ſein, weil bei deren Publikation die Schirmvogtei präteriert worden. Demgegenüber mußte der Kirchenrat zugeben, daß das Abzugsrecht allerdings nicht zur jurisdictio baſſa gehöre. Aber das geiſtliche Gut beſitze auch „Herrlichkeiten und Eigenſchaften“, wie es in der großen Kirchenordnung heiße, und darunter ſei doch nichts anderes als eine jurisdictio omnimoda et regalia zu verſtehen. Übrigens ſei unbeſtreitbar, daß jus collectandi noch ein et quidem potissima species juris territorialis, quatenus ad [illegible] pertinet, und doch werde es der Landſchaft zu genießen überlaſſen. Speziell war der Grund entſcheidend, daß der Kirchenrat mit Hilfe der Lagerbücher eingehend nachwies, daß alle Klöſter dieſes Recht ſeit Jahrhunderten hatten und nach dem 30jährigen Krieg und ſpeziell auch anno decretorio 1624 es ſchon ausgeübt haben.

3. Die Klöſter hatten ebenſo wie die Kommunen den und den Teil an den Schutz- und Schirmgeldern der Beiſitzer und Pfahlbürger, d. h. der Fremden, die ſich im Kloſtergebiet niedergelaſſen hatten. Nachdem der Landtagsabſchied von 1649 ausgeſprochen hatte, daß dieſe Gelder in signum et recognitionem respectivae superioritatis et subjectionis eingezogen werden, beanſpruchte die Rentkammer dieſe Gelder ganz für ſich, und ſie wurden ſie auch durch die Generalreſkripte von 1662 und 1671 als Dependenz der hohen landesfürſtlichen Obrigkeit zugeſprochen.[1] Später noch einmal beſchwerte ſich die Rentkammer, daß nicht alle Kloſterbeamte das Geld an die Schirmvogteien liefern; es ſei auf die Gebühr in den [illegible] kirchlichen Ämtern darum nicht zu kommen, weil die Schirmvogtei zu den Vogt- und Ruggerichten nicht mehr gezogen werden. Demgegenüber will der Kirchenrat die Befugnis der Rentkammer durchaus in keinem Zweifel ziehen und weiſt darauf hin, daß die Kloſterämter [illegible] dem Herzog richtig verrechnet ſeien und das, was ihr Amt erheiſche.

4. Ferner verlangte die Rentkammer alle von der hohen Landesobrigkeit abhängigen Strafen, die auf die Übertretung der Landes- und Polizeiordnungen, der edicta publica und der constitutiones geſetzt wurden. Sie ſtützt ſich dabei auf ein von Herzog Eberhard den 20. Juli 1686 ausgegebenes Edikt, in welchem einige Kloſterbeamte gerügt werden, weil ſie derartige Strafgelder für die Klöſter eingezogen haben. Es wurde ihnen dabei befohlen, ſolche zwar weiter einzuziehen, aber hernach den weltlichen Beamten zu überantworten. Dieſe Verordnung wurde 20. November 1690 von Herzog Eberhard Ludwig modifiziert, daß die von den klöſterlichen Untertanen fallenden, von der niedergerichtlichen Obrigkeit herrührenden Strafen in den Klöſtern bleiben ſollen, aber alle von der hohen landesfürſtlichen Obrigkeit dependierenden, auch im Oberrat und Kommiſſion erkannten Strafen ſollen in die Landſchreiberei geliefert werden. Zu dem Ende müſſe ein oder Schirmvogt allen Ruggerichten in den Kloſterflecken beiwohnen und ſolle ſolcher Strafen halber die Notdurft beobachten. Dies wurde aber 1. November 1696 in einer Spezialreſolution für das [illegible] Derdingen eingeſchränkt werden: „Diejenigen Strafen, ſo nach Anleitung und Ausgebung des Lagerbuchs gefallen, mögen gleichwohl zu dieſer Pflege eingezogen werden, welche Meinung es auch gegen die übrigen Ämter haben ſolle, woſern aber über [illegible] noch

---

[1] Der Regierungsrat Johann Chriſtoph Fiſcher ſchreibt kurz nach 1741: „Solange ich im officio eines Kammerprokurators ſtehe, kam davon zwiſchen beiden fürſtlichen Kammern nichts in Konverſation, doch iſt mir extrajudicialiter bekannt worden, daß ſolche in den Kloſterämtern von den Beamten zur kirchlichen [illegible] eingezogen werde, obwohl ſolches nicht univerſal, indem fürſtliche Rentkammer es auch von einigen bezieht.“

[2] Dagegen das Mühlengeld [illegible] beanſpruchte der Kirchenrat für ſich, als zur bannum jurisdictionis gehörig.

[3] Im erſteren (St.Gr.Geſ. S. 189 Abſ. 1) heißt es, es ſei ein ſolches Einkommen für „ein beſonderes [illegible] des Fürſtentums“ allezeit gehalten und gehandhabt worden. In der Landesordnung (Reg.Geſ. 1, 752) iſt nur die Rentkammer als kompetente Behörde genannt, bei welcher die Landbeamten ſich Rats erholen ſollen.

[1] Vgl. Landesgrundverf. S. 215 § 8 und Steuergeſ. 1, S. 230 § 3. 237 N. 135.

Digitized by Google

andere größere Strafen bei fürſtlicher Kanzlei und Oberamtleuten angeſetzt werden, die ſollen der Obſervanz gemäß ohne und ſammt zur weltlichen Kammer einzuziehen und zu verrechnen, worüber die Oberräte, daß ſolchem nicht contraveniert werde, genaue Aufſicht zu haben wiſſen werden."

Unter Berufung auf dieſe Verordnungen beſchwerte ſich die Rentkammer, daß an dergleichen Strafen von den Klöſtern nichts zur Landſchreiberei nach dem Schirmsbefehl faſt nicht mehr geliefert, ſondern ſie von den Klöſtern verrechnet werden; ja die Kloſterbeamten hantieren unter dem Vorwand der jurisdictio ſowohl nach dem Beiſpiel jurisdictionis et regalium und ſich hätten die Schirmvögte davon aus, ſo daß dem Schirmsfürſten nichts als der bloße Name und die cognitio ſammt jurisdictionis überlaſſen werden. Es gebühre dem geiſtlichen Beamten allein, gemeine Frevel mit Bußen abzuſtrafen, die höheren aber, als Friedbruch und ſolche Strafen, welche durch Beſchreibung wider die fürſtlichen Ordnungen und Reſkripte erkannt ſind, ſeien zu deren Nachſetzung die Schirmvögte gezogen werden ſollen, gehören zu dem Kammergut. Demgegenüber konnte der Kirchenrat wieder nur antworten, die Klöſter verlangen nichts, als was ihnen nach den Lagerbüchern, Rechnungen und uralter Obſervanz gebühre. Es haben nicht alle Klöſter einerlei Gerechtigkeit, ein denn das Kloſter Alpirsbach nach dem Lagerbuch alle und jede Geldſtrafen, ja in einem gewiſſen Diſtrikt gar das Jus gladii gehabt. In genere müßten die Kloſterbeamten angewieſen werden, nach dieſem [illegible] der Rentkammer ihren Anteil zu verrechnen und einzuſchicken.

6. Daß ebenſo wohl die Schirmvögte mit ihren Ruggerichten und der Kriminalgerichtsbarkeit fortbeſtanden, erhöhte nur noch die Verwirrung. Sie waren einſt die Vertreter der landesfürſtlichen Obrigkeit in dem an ſich neutralen Kloſtergebiet geweſen. Herzog Chriſtoph, der die Klöſter in eigene Verwaltung nahm, hatte die Rechte der Schirmvögte bedeutend vermehrt. Erſt der Regierung unter Ludwig war man konſervativ genug, daran nichts zu ändern. Im Kloſteramt wurde ein mit dem herzoglichen Stabe betrauter Vogt angeſtellt und ſollte im Namen des Herzogs ſchalten und walten. Im weltlichen Amt daneben war ſein Kollege, der die gleiche Ausbildung wie er genoſſen hatte und wie er auf der gleichen Rangſtufe ſtand. Der ſollte ebenſo die Rechte des Herzogs im Kloſtergebiet vertreten und die Übeltäter beſtrafen. Das mußte zu [illegible] führen.

Die Rentkammer beanſpruchte für den Schirmvogt die ganze Kriminaljurisdiktion, nicht nur die ſchwerſten Fälle, wo der Verbrecher mit Leib und Leben beſtraft werden mußte. Dieſe Urſachen von Strafen für die herzogliche Kaſſe oder die minderen, die wegen ihren hohen Geldſtrafen waren ein ſchöner Einkommensteil: Friedbruch, falſch Gewicht, Ellen und Maß, ſchwere Verwundungen, Feldgrenzen und andere Diebſtähle und alle ſchweren Verbrechen wider die Landes- und Polizeiordnung, wucheriſche Kontrakte und deren Konfiskation (nach der Landesordnung Teil 150 § 9) würden durch die Kloſterbeamten eigenmächtig gerechtfertigt und den Schirmvögten zu melden hinterhalten. Ähnlich ſei es mit den Ehetaidungen und Ehebeſchimpfungen, die Geld eintragen. Und doch gehören dieſe Dinge nach dem Ausſpruch aller Rechtslehrer ad merum imperium. Den Klöſtern komme nur das jus [illegible] zu, welches ad jurisdictionem bassam gehöre. Zur Unterſtützung ihrer Anſprüche berief ſich die Rentkammer auf einige Entſcheidungen des Herzogs Chriſtoph, welcher ſonſten dem geiſtlichen Gut gewiß nichts habe entziehen laſſen.[1] Der Kirchenrat berief ſich demgegenüber auf die Lagerbücher, daß nur dann die Malefizſachen an den Schirmvogt überantwortet werden, wenn eine poena capitalis vel alia corporis afflictiva darauf gehörte. Im entgegengeſetzten Fall gehöre zwar die Kognition ſowohl dem Kloſter als dem Schirmvogt, die fallende Strafe aber nach uralter Obſervanz allein dem erſteren. In der Praxis entwickelte ſich die Sache im 18. Jahrhundert ſo, daß meiſt das ganze Unterſuchungsverfahren bei den causae majores und minores im Kloſteramt vollendet wurde. Dann erſtattete das Kloſteramt einen Bericht an den Regierungsrat und der Delinquent wurde der Leibesſtrafe auf Koſten des Kloſters an das Schirmamt zum Vollzug übergeben.[1] Die Geldſtrafen wurden, die hohen Bußen, namentlich für Friedbruch und die Strafen in causa carnis, die Sportelgebühren an die Rentkammer geliefert und zwar direkt mit Umgehung des Schirmvogts.

Das gab wieder Anlaß zum Streit. Die ſeinerzeit berechtigte Beſtimmung Chriſtophs, daß die Schirmvögte an den klöſterlichen Ruggerichten teilnehmen ſollten, war ganz von ſelbſt mit der Zeit außer Brauch gekommen. Im Jahre 1650 wurde ſie durch Herzog Eberhard erneuert und die Rentkammer wollte ſie zu Anfang des 18. Jahrhunderts wieder ſtrenger durchgeführt wiſſen.[2] Die Schirmvögte ſollten nämlich die Kloſteramtleute beaufſichtigen, daß die ihren Amtsangehörigen, der Rentkammer gehörigen Strafen nach richtiger Höhe abgeliefert werden. Der weltliche Staatsbeamte ſollte alſo wieder ſeinem Kollegen auf die Finger ſehen. Der Kirchenrat ſchrieb dagegen in ſeinem Anbringen, wie die weltlichen Beamten ſich damit [illegible], die Schirmvögte über die Klöſter ſetzen und ſich ein [illegible] darüber anmaßen. Sie machen den Kloſterbeamten ſein Amt ſauer und meinen, derſelbe dürfe nichts tun, er müſſe denn zuvor den Schirmvogt darum fragen; ſie ſchreien und nehmen ſich auch die causas ad jurisdictionem bassam pertinentibus der [illegible] Gefällen an. Sie machen den Schluß, daß einem jeden Vogt, dem die Advokatie eines Kloſters anvertraut, allein und mit Exkluſion des Kloſter

---

[1] Vgl. oben I S. 91 A. 2.

[1] An einzelnen Orten, z. B. in Unteröwisheim (OA. Maulbronn), hatte das Kloſter die ganze Blutgerichtsbarkeit, ſo daß hier ſowohl der ganze peinliche Prozeß geführt als auch die angeſagte Todesſtrafe vollzogen wurde. Anders in Steinheim (Kl.O. Königsbronn). Hier ſtand dem Kloſter nicht die Kriminalunterſuchung, wohl aber die Strafvollſtreckung zu. Der Fall wurde praktiſch bei der Hinrichtung eines [illegible] Andreas Martin Hallenberger (14. März 1766). Hier wurde in Königsbronn die Unterſuchung („1. Inquiſit“) geführt und darüber an den Regierungsrat berichtet. Nachdem der peinliche Prozeß erkannt war, wurde der Delinquent mit den Akten an das Schirmoberamt Heidenheim überſandt. Hier erſtatteten Oberamtmann und Gericht gemäß der Kriminalordnung, holten das consilium der Juriſtenfakultät zu Tübingen ein, und ſandten darauf alle Akten wieder an den Regierungsrat, welcher nach Einholung einer herzoglichen Reſolution auf Tod durch Galgen erkannte. Darauf wurde der Delinquent wieder an die Königsbronner Grenze gebracht, dort eingeholt und auf dem Steinheimer Hochgericht vom Leben zum Tode gerichtet. Vgl. [illegible] I, 16.

[2] Die direkte Folge war, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts einzelne Obervögte ſelbſt die klöſterlichen Vogtruggerichte abzuhalten für nötig hielten, bis ihnen das der hohen Koſten wegen verboten werden mußte. Vgl. oben S. 63 A. 1. Um die Mitte des Jahrhunderts wohnte nur noch der Uracher Oberamtmann regelmäßig dem Vogtgericht in Genkingen bei.

Digitized by Google

beamten alle actus ultimae jurisdictionis zu [illegible] gebühre, da doch die Advokatie, ja die Inhabitation des Kloſters zur Zeit der Not und in dem extremfall des Malefizrechts [illegible] weiteres nichts mit ſich bringe. Tatſächlich wurden auch viele actus ad jurisdictionem territorialem von dem Kloſterbeamten ohne Beſchwerung der Schirmvögte oder der fürſtlichen Rentkammer ausgeübt, wie auch bis zum [illegible] Zeit, Zoll und Muſterung, die jura forestalia, die Abhörung des homagii eines neuen Untertanen, gleichwie auch die Anlegung, Gebot und Verbot, [illegible] et bonorum [illegible] von den Kloſterbeamten ausgeſchrieben werden.

In der Tat wurden im Lauf der Entwicklung die Rechte der Schirmvögte immer mehr zurückgedrängt, ſo daß Kammerrat Fiſcher um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf Grund perſönlicher Erkundigungen ſagen kann, daß die Schirmvögte faſt von keinem anderen Befugnis in den Kloſterämtern mehr als der malefiziſchen Obrigkeit etwas wiſſen, alles übrige der hohen [illegible] Angehörige oder von den Kloſterbeamten exerziert wird.[1]

Wie konnte der Zwieſpalt beſeitigt werden? Die Rentkammer war ſtets bereit, den Unterſchied zwiſchen höherer und niederer Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Den Klöſtern gebühre nur die jurisdictio bassa, und deren Funktionen mögen auch durch die Kloſterbeamten ausgeübt werden. Dagegen der Vollzug aller Hoheits- und hohen Jurisdiktionsrechte ſoll allein den Schirmvögten zukommen. Das war das konſequent durchgeführte Ziel der vorreformatoriſchen Entwicklung. Die Klöſter, die einſt nahezu ſelbſtändig waren und den Herzog nur mit der advocatie betrauten, ſollten ja mediatiſiert und landſäſſig gemacht werden. Am vollſtändigſten wurden ſie der württembergiſchen Landesobrigkeit unterworfen, wenn alle hoheitlichen Rechte ihnen entzogen und ſie nur mit der niederen Gerichtsbarkeit betraut waren. Es iſt bezeichnend, daß Herzog Eberhard kurz nach Wiederabzug der katholiſchen Äbte im Jahr 1650 einen ſolchen Idealzuſtand einfach dekretieren will.

Allein dies mußte an den Tatſachen ſcheitern. Denn einmal hatten eben die Klöſter in vielen Fällen Hoheits- und hohe Jurisdiktionsrechte und dieſe ihnen ſtreitig zu machen, hieß ihnen die fundationsmäßigen Gefälle und Herrlichkeiten nehmen. Mochte es vor der Reformation als ein Verdienſt gelten, die Klöſter um einige Rechte zu Gunſten der Landesherrſchaft zu verkürzen, jetzt war es ein Verſtoß gegen die Stiftungsurkunde des geiſtlichen Guts, gegen die große Kirchenordnung. Die von der Rentkammer vertretene Rechtsauffaſſung war ferner nur durchzuführen, wenn die Anſchauung abſolut ſicher ſtand, daß die Klöſter und überhaupt das ganze Kirchengut ein Privatvermögen ausmachen. Das war aber nicht der Fall. Zwar ein Gefühl für die Beſonderheit der Stiftung klingt an, es macht ſich in dem Territorialismus nach einſeitiger Scheidung Luft und äußert ſich in Theorien über Eigentum und Verwendung der kirchlichen Gefälle.[1] Jedoch für den Altwürttemberger ſeit Herzog Chriſtoph iſt Kirche und Staat zu ſehr eins, ſo iſt das Kirchenvermögen eben zugleich auch ein landesherrliches und die dasſelbe verwaltenden Perſonen ſind dem Herzog verpflichtete Beamte, die tatſächlich eine Reihe von Hoheitsrechten im herzoglichen Namen handhaben.[2] Es war auf die Dauer unmöglich, ihnen die Ausübung gewiſſer mit dem Fiskus in Zuſammenhang ſtehender Jurisdiktionsrechte zu entziehen. Deshalb kommt im Laufe der Zeit die Berechtigung durch den Schirmvogt immer mehr ab, ſo daß dieſem gegen Schluß des 18. Jahrhunderts nur noch die peinliche Exekution zuſtand. Und der Kloſteramtmann hat nicht nur das Kloſtergut zu verwalten, ſondern auch vollſtändig die Landesherrſchaft zu vertreten.

Wie aber, wenn das Intereſſe der Landesobrigkeit und des Kirchenguts miteinander in Konflikt kamen? Hier verwies der Kirchenrat mit Vorliebe auf die Lagerbücher und auf die uralte Obſervanz. Einfach war ja die Sache bei ganz neu eingeführten Abgaben (z. B. bei den Landeinſchlagsgeldern und den Konzeſſionen einer [illegible]). Dieſe floſſen ohne weiteres in die Rentkammer. Anders bei den ſeit der Reformation im Namen der Landesobrigkeit neu eingeführten oder allgemein geltend gemachten Abgaben und Rechten, von denen ſchon einzelne ähnliche in den Kloſterbezirken in lokaler Anwendung waren. Entweder wurden hier durch eine Generalverordnung beſtimmte Rechte und Einkünfte dem Kirchengut entzogen (z. B. die Schirmgelder und das Umgeld in den Zeiten, da die Umgeltseinheit im Lande durchgeführt war), oder mußte auch die Rentkammer die lagerbuchmäßige Berechtigung anderer (z. B. beſtimmter Strafgelder und einzelner Wirtſchaftsabgaben und Akzisforderungen) anerkennen. Dann waren die Abgabe nur [illegible] Landſchreiberei geliefert, wo ſie [illegible] war. Die Entſcheidung darüber, was lagerbuchmäßige Obſervanz ſei und was nicht, lag ſchließlich dem Kloſterbeamten. Das wurde wieder in doppelter Hinſicht von der Rentkammer angefochten. Einmal erkannte ſie die klöſterlichen Lagerbücher, die vielfach von den weltlichen [illegible] nicht als rechtsgültig an, andererſeits traute ſie nicht der Tätigkeit des Kloſterbeamten, welcher die ſchwierige Aufgabe hatte, zweien Herren zu dienen, und drang immer von neuem vergeblich auf Wiedereinführung des ſchirmvogteiliſchen Aufſichtsrechts.

Es wäre ermüdend und zwecklos, die Tätigkeit der einzelnen Deputationen durchzuſprechen, die zuerſt im Jahr 1674, zuletzt im Jahr 1787 eingeſetzt waren, um die Streitigkeiten der beiden fürſtlichen Kammern zum Austrag zu bringen. Ins Endloſe wuchſen die Differenzgegenſtände

---

[1] Das Gutachten nach [illegible] kurz nach 1744 verfaßten Geſchichte der Differenzien der beiden fürſtlichen Kammern von Rentkammerprokurator Ludw. Chriſtoph Fiſcher (Ms. L.B.). Bedauerlich iſt, daß hier das genaue Datum der einzelnen rentkammerlichen und kirchenrätlichen Anklagen nicht angegeben iſt.

[1] Vgl. die zu Anfang des 18. Jahrhunderts entſtandenen Theorien oben S. 8.

[2] Vgl. deren Aufzählung durch den Kirchenrat oben unter Nr. 5 Schluß.

Zu den oben erörterten prinzipiell wichtigen Punkten kamen eine Reihe weniger wichtiger Dinge, Kompetenzfragen, Beſoldungen, welche der beiden Kammern zu beſtimmten Ausgaben, z. B. für das Ludwigsburger und Stuttgarter Schloßbauweſen, verpflichtet ſei und ähnliches. Während der Erbvergleich durch Kompenſation beſtimmter Ausgabepoſten eben in einzelnen Nebendingen eine Entſcheidung ſchafft, iſt das Hauptproblem in der Schwebe gelaſſen, ebenſo im fürſtbrüderlichen Vergleich von 1780, in welchem eine baldige Erörterung der Differenzgegenſtände in Ausſicht genommen iſt. Tatſächlich wurde daraufhin auch im Jahre 1784 genehmigt, den geiſtlichen Stabsbeamten ſowohl durch die Rentkammer als durch den Kirchenrat vereidigen zu laſſen. Ferner ſollen die Kloſteramtleute angewieſen ſein, über die „Reſervatgefälle“ beſondere Rechnung zu führen. Die Reſervatgefälle waren eben die ſeit der Reformation neu eingeführten Hoheitsgefälle, welche die Rentkammer in kirchenrätlichen Orten zu beziehen hatte, insbeſondere [illegible] und Mühlſteuern, Konfiskationen, Deſerteurerbe, Umgeldsgefälle, Taubenſchlaggelder, Pferdekonzeſſionsgelder u. ſ. w.

Das war eine praktiſche Entſcheidung, aber keine prinzipielle Löſung. Denn daß die Differenzpunkte fortbeſtanden, erhellt nicht nur daraus, daß eine weitere von 1785—87 tagende Deputation reſultatlos verlief, ſondern auch ſpäter in den Annalen von Hochſtetter wird jährlich über alte rentkammerliche Streitpunkte und neu vorgekommene „Attentate“ berichtet.

Der Hauptfehler lag in der unklaren Stellung des Kirchenguts innerhalb des altwürttembergiſchen Staatsweſens überhaupt. Die Zeitgenoſſen waren ſich nicht klar darüber, ob es Stiftungsvermögen oder ob es Staatsvermögen war. Daher die Sonderſtellung der Kloſteramtleute und die getrennte Verwaltung der Kloſterämter, daher auch die nie aufhörenden Differenzen zwiſchen den Kammern. Dieſe waren zweifellos mit ein Hauptgrund für die Aufhebung des Kirchenguts am 2. Januar 1806. In dem neuen Staatsweſen, das König Friedrich organiſierte, konnte er keine unter getrennter Verwaltung ſtehenden Gebilde brauchen. Und ſo fiel mit dem Sonderweſen der Kloſterämter das ganze Inſtitut des allgemeinen abgeſondert verwalteten Kirchenvermögens.

* * *

Überſicht.

Erſter Teil.

Bildung des Kirchenguts (1534—1565). I. 79—101.
- I. Kirchengüter vor der Reformation. I. 79—85.
  - 1. Lokalpfarrdotationen. 2. Ruralkapitelsfonds. 3. Kollegiatſtifte. 4. Klöſter.
- II. Säkulariſation unter Ulrich (1534—1547). I. 84—92.
  - 1. Gründe. 2. Durchführung. 3. Verwaltung des ſäkulariſierten Guts.
- III. Interim. I. 92—93.
- IV. Stiftung unter Chriſtoph. I. 93—101.
  - 1. Bis zur großen Kirchenordnung. 2. Bis zum Tode Chriſtophs.

Anhang. Weiterentwicklung unter Herzog Ludwig. I. 101.

Zweiter Teil.

Verwaltung des Kirchenguts (1565—1806). II. 1—81.
- I. Chronologiſche Überſicht. II. 2—15.
  - 1. Von 1565—1625. 2. Von 1625—1680. 3. Von 1680—1770. 4. Von 1770—1806.
- II. Die kameraliſtiſche Verwaltung. II. 15—74.
  - 1. Einnahmequellen. II. 16—34.
    - 1. Gebäude. 2. Eigene Güter. 3. Zehnten. 4. Waldungen. 5. Grundherrliche. 6. Lehenherrliche. 7. Gerichtsherrliche Gefälle. 8. Naturalverwaltung. 9. Kapitalien. 10. Vorrechte und Freiheiten.
  - 2. Ausgaben. II. 35—60.
    - 1. Verwaltungskoſten. 2. Kirche. 3. Schule. 4. Herzogliche Kaſſe. 5. Das allgemeine Beſte.
  - 3. Organiſation. II. 60—74.
    - a) Landbeamtungen. b) Kirchenrat.
- III. Die Kloſterämter. II. 75—81.

Google

Die Stellung des Weinbaus im landwirtschaftlichen Anbau Württembergs.

Von Finanzrat Dr. Trüdinger.

(Mit einer Tabelle.)

Die Geſchichte des württembergiſchen Weinbaus reicht weit zurück und es gilt als nicht unwahrſcheinlich, daß, wie durch die Römer der Obſtbau in die ſchwäbiſchen Gaue eingeführt worden iſt[1]), ſo auch die Reben ſchon unter der Römerherrſchaft (im 1.—4. Jahrhundert) gepflanzt worden ſind. Die erſten urkundlichen Nachrichten über den Betrieb des Weinbaus in Württemberg finden ſich im 8. und 9. Jahrhundert aus der Gegend von Heilbronn, des Zabergäus, von Eßlingen und Göppingen. Irgendwelche Zahlen über die Ausdehnung und den Ertrag des Weinbaus ſind aus jenen früheren Zeiten nicht auf uns gekommen. Kein Zweifel aber iſt, daß der württembergiſche Weinbau in älteren Zeiten viel verbreiteter war und in Gegenden getrieben wurde, in denen ſchon lange keine Rebe mehr gepflanzt wird. Er dehnte ſich nicht nur an den ſonnigen Talgehängen der milderen Gegenden Schwabens aus, ſondern erſtreckte ſich im Laufe der Zeit auch auf rauhere Landesteile und wurde nach und nach eine Hauptbeſchäftigung der Einwohner[2]). Zu der weiten Verbreitung des Weinbaus in Württemberg im Mittelalter hat wohl hauptſächlich der Umſtand beigetragen, daß die Bereitung des Obſtmoſtes noch wenig bekannt und wie auch die Bereitung und der Ausſchank des Biers durch beſondere Verordnungen beſchränkt oder ganz verboten war und daß ferner der Wein vermöge ſeines verhältnismäßig hohen Werts und ſeiner Transportfähigkeit einen nicht unerheblichen Ausfuhrartikel bildete. Aber nicht nur räumlich dehnte ſich der Weinbau gegenüber ſeinem heutigen Stande viel weiter aus, auch in den einzelnen Weinorten war früher die dem Weinbau gewidmete Fläche häufig viel größer als gegenwärtig.

Durch den 30jährigen Krieg wurde der württembergiſche Weinbau ſchwer geſchädigt; viele Weinberge waren ganz zugrunde gerichtet worden, andere wieder blieben unbebaut liegen, um erſt lange Zeit nachher wieder angepflanzt zu werden.

Auf der Markung Haubersbronn OA. Schorndorf ſtanden 1604 noch viele Weinberge [illegible]. Daß auch anderwärts [illegible] in den [illegible] Weinberge wurden durch Reſkript vom 14. September 1658 [illegible], weil die Rebäcker dadurch zum Weinwachſen ganz untüchtig gemacht wurden. Zwiſchen Knittlingen und Derdingen lagen 60—70 Jahre nach dem Kriege noch 820 Morgen Äcker, meiſt mit Hecken bewachſen, und 480 Morgen Weinberge wüſt. Insgeſamt waren im Jahre 1652 nach den von den herzoglichen und Kirchenräten über die Verheerungen des Krieges eingeforderten Berichten in Württemberg an Weinbergen 40105 Morgen öd und ungebaut. In verſchiedenen Weinbauorten war der Anteil der wüſt liegenden Weinberge ein beträchtlicher:

Gemeinden	Geſamt-weinbau-fläche Morgen	davon ungebaut Morgen	%
Markgröningen	1142 ¼	907 ½	= 79,4
Asperg	520	400	= 76,9
[illegible]	551	325	= 58,6
Dettingen	1877	1689	= 90,0
Neuenſtadt	848⅚	374	= 44,1
Urach	911½	596¼	= 65,4
Bietigheim	1110	975	= 87,8
Brackenheim	2764	2230	= 80,8
[illegible]	3551	3107	= 87,5

Eine weitere Schädigung erlitt der württembergiſche Weinbau durch die franzöſiſchen Raubkriege zu Ende des 17. Jahrhunderts. Wie blieben nach den Kriegen von 1688 und 1693 in den Ämtern Beſigheim 110, [illegible] 136, Bietigheim 134, Göppingen 413, Cannſtatt 154, Weinsberg 254 Morgen Weinberge unbebaut liegen, welche [illegible] durch Generalreſkript vom 25. November 1699 Nachlaß der darauf haftenden Steuern, Zinſe und anderen Beſchwerden auf 6 Jahre zugeſichert wurde. Außerdem übten dieſe Verheerungen auch auf die [illegible] einen nachteiligen Einfluß aus, indem man [illegible] den

---

[1]) Vgl. „Zur Geſchichte des württ. Obſtbaus" von K. Gußmann, Stuttgart 1896.

[2]) Hauptſächliche Schriften über die Geſchichte des württembergiſchen Weinbaus: Beiträge zur Geſchichte des Weinbaus in Württemberg von den älteſten bis auf die neueren Zeiten — aus zum Teil noch ungedruckten urkundlichen Quellen von Oberreallehrer Volz in Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landesk. Jahrg. 1850.

Die Geſchichte des Weinbaus in Schwaben. Eine geſchichtliche Darſtellung des Weinbaus und des damit in Verbindung ſtehenden Weinverkehrs in Schwaben von den älteſten bis auf die neueſte Zeit von Finanzrat F. Dornfeld (Kameralverwalter in Weinsberg). Stuttgart 1868.

Digitized by Google

verwüſteten Weinbau die vielen Weinanforderungen der Kriegsvölker zu befriedigen, man anfing, mehr auf die Quantität als auf die Qualität zu bauen. Die alten vorzüglichen, aber weniger ausgiebigen Traubengattungen wurden verlaſſen und mehr reichlich tragende angepflanzt, die dadurch zum Teil in Lagen kamen, wohin ſie als ſpätreifend gar nicht gehören, was dann wieder einen nachteiligen Einfluß auf den Abſatz derſelben nach auswärts, beſonders in das benachbarte Bayern, ausübte, ſo daß dieſer ſehr zurückging. Kein Zweifel iſt übrigens, daß früher der Weinbau auch in ſolchen Gegenden und Lagen betrieben wurde, welche für dieſe Kultur nicht geeignet waren. So wandte ſich der Magiſtrat der Stadt Stuttgart in einer Eingabe vom 4. Januar 1751 an die Regierung mit der Bitte, der übergroßen Vermehrung und dem „allzuweit um ſich greifenden“ Weinbau Einhalt zu tun, weil viel ſchlechter und ſaurer Wein erzeugt werde, den man zur Verderbung des letzteren brauche (Pfaff, Geſchichte der Stadt Stuttgart 1845, II Bd. S. 272).

Erwähnung verdient in dieſem Zuſammenhang auch eine eingehende Unterſuchung über die Rentabilität des Weinbaus von Oberfinanzrat Schall (in Württ. Jahrb. 1890/91 S. 291), der zu dem Ergebnis kommt, „daß in ſtaatswirtſchaftlicher Hinſicht der Weinbau für unſer Land dem Nationalvermögen im Durchſchnitt ſchädlich und dem Fortſchreiten des Nationalwohlſtandes ſehr hinderlich ſei, und daß die Staatsklugheit und die Fürſorge für das Wohl des Ganzen fordere, den Weinbau in Württemberg nicht zu begünſtigen und ihm nur da von dieſem Geſetz eine Ausnahme zu machen, wo die Natur gleichſam von ſelbſt den Wink gibt, nämlich an gut gelegenen hohen Bergen und es möchte ſehr darauf ankommen, ob nicht aller andere naturwidrige Weinbau aus Gründen des allgemeinen Wohls geſetzlich verboten werden ſollte.“

Im 19. Jahrhundert war man von ſeiten der Regierung, wie auch von ſeiten privater Vereinstätigkeit — zu nennen iſt namentlich die 1825 gegründete „Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung in Württemberg“, ſowie der 1828 ins Leben gerufene „Württembergiſche Weinbauverein“ — beſtrebt, auf die Hebung des Weinbaus fördernd einzuwirken, indem man Muſterweinberge, mit edlen Traubengattungen beſtockt, anlegte, unter Mitwirkung der Regierung Reben von edlen Traubengattungen unentgeltlich an die Weingärtner verteilte und anſehnliche Preiſe für die Anlegung von Weinbergen, die ausſchließlich mit edlen Reben beſtockt wurden, ausſetzte. Durch dieſes eifrige und andauernde Beſtreben gelang es, eine nachhaltige Hebung des württembergiſchen Weinbaus namentlich in qualitativer Richtung zu erzielen. Hand in Hand damit ging aber, wie die Statiſtik ausweiſt, ein Rückgang der Weinbaufläche, indem die ſchlechter gelegenen Weinberge mehr und mehr ausgehauen und zu anderen Kulturen verwendet wurden. Es betrug die im Ertrag ſtehende Weinbaufläche

1827	19 411 ha	1850	18 835 ha
1830	19 673 „	1855	17 295 „
1835	19 993 „	1860	17 507 „
1840	20 119 „	1861	17 416 „
1845	19 834 „	1865	17 374 „

Die Abnahme in der Fläche der im Ertrag ſtehenden Weinberge in dem Zeitraum 1827—1865 betrug 2037 ha oder etwas mehr als 1/10 (10,5 %). Von der Mitte der 60er Jahre nahm die Weinbaufläche wieder ſtetig zu bis zur Mitte der 80er Jahre, und zwar betrug die im Ertrag ſtehende Weinbaufläche:

1866	17 417 ha	1880	18 401 ha
1870	18 013 „	1885	18 564 „
1875	18 211 „	1886	18 570 „

Dieſe Zunahme war wohl eine Folge der raſch aufeinanderfolgenden guten Jahrgänge 1865, 1868, 1873, 1874, 1875, 1876, deren günſtige Ergebniſſe in der Statiſtik deutlich zum Ausdruck kommen:

Jahr	Weinertrag im ganzen hl	Weinertrag von 1 ha hl	Durchſchnittspreis von 1 hl ℳ	Geſamtgeldwert ℳ
1865	217 091	12,05	45,75	9 887 862
1868	1 004 750	56,74	24,99	25 114 644
1873	277 661	15,41	49,63	13 775 700
1874	436 418	24,33	44,42	19 367 861
1875	900 491	49,86	26,13	23 760 877
1876	383 572	21,02	39,27	15 036 372

Seit 1886 iſt die Weinbaufläche ſtetig zurückgegangen bis zum Jahr 1899; die Jahre 1900 und 1901 brachten wieder eine kleine Zunahme, aber im Jahre 1902 hat ſich die Weinbaufläche abermals vermindert. Es betrug die im Ertrag ſtehende Weinbaufläche:

1887	18 299 ha	1900	16 830 ha
1890	18 232 „	1901	16 884 „
1895	17 059 „	1902	16 819 „
1899	16 743 „	1903	16 804 „

In dem geſamten Zeitraum 1827—1902 hat ſich die im Ertrag ſtehende Weinbaufläche um 2592 ha = 13,4 % des Beſtandes von 1827 vermindert. Der Rückgang iſt in den einzelnen Weinbaugebieten und Weinbaubezirken (ſ. S. 85) ein verſchiedener und zwar betrug die im Ertrag ſtehende Weinbaufläche

	1827 ha	1902 ha	1902 weniger (—) mehr (+) ha	%
im oberen Neckartal mit Albtrauf	1641	1074	— 567	— 34,6
„ unteren Neckartal	7069	8170	+ 1101	+ 15,6
„ Remstal	2676	1648	— 1028	— 38,4
„ Enztal	2107	1532	— 575	— 27,3
„ Zabergäu	1170	1500	+ 330	+ 28,2
„ Kocher- und Jagſttal	2202	1368	— 834	— 37,9
„ Taubertal	2121	1406	— 715	— 34,5
in der Bodenſeegegend	395	124	— 271	— 68,6
	19 411	16 819	— 2592	— 13,4

Im unteren Neckartal, dem größten und bedeutendſten Weinbaugebiet, ſowie im Zabergäu hat der Weinbau der Fläche nach nicht unbedeutend zugenommen. In allen übrigen Weinbaugebieten hat ein Rückgang ſtattgefunden und zwar iſt derſelbe, in Prozenten des Beſtandes von 1827 berechnet,

Digitized by Google

am geringſten im Enztal mit 27,2 %, am größten in der Bodenſeegegend mit 69,1 %, und beträgt in den übrigen Weinbaugebieten je etwa [illegible]. Die Zahl der Weinbauorte hat ſich von 612 im Jahre 1827 vermindert auf 518 im Jahre 1902.

Sicherlich war das Aufhören des Weinbaus in vielen Weinbauorten kein Schaden. An die Stelle des Rebbaues trat hier zumeiſt der Kleebau, welcher eine Vermehrung des Viehbeſtandes ermöglichte, und der Ausfall im Hausgetränke wurde bei dem ſtetig zunehmenden Obſtbau1) reichlich gedeckt durch den Obſtmoſt.

Das Verhältnis der im Ertrag und der nicht im Ertrag ſtehenden Weinberge hat ſich im Laufe der Zeit nicht unmerklich geändert. Es ſtanden von 100 ha

	im Ertrag	nicht im Ertrag
1827	74,5 ha	25,5 ha
1832	74,8 „	25,2 „
1842	72,4 „	27,6 „
1852	71,3 „	28,7 „
1862	69,5 „	30,5 „
1872	75,9 „	24,1 „
1882	78,8 „	21,2 „
1892	80,5 „	19,5 „
1902	78,3 „	21,7 „

Inwieweit die Verſchiebung in dem Verhältnis der im Ertrag ſtehenden und der nicht im Ertrag ſtehenden Weinberge durch Änderungen in der Art der Bebauung oder aber durch Änderungen in der Art der Flächenaufnahme bewirkt iſt, entzieht ſich der Beurteilung.

Kein Zweifel iſt, daß die Aufnahme ſeit dem im Jahr 1887 vollendeten Ausbau des neuen Grundkataſters ſehr genau iſt als früher. Die Ermittlung der Fläche im Weinberge erfolgt nämlich bei der Erhebung über den landwirtſchaftlichen Anbau. Dabei ſind die Ergebniſſe des Vorjahrs zugrunde zu legen und die nach dem neueſten Änderungsverzeichnis zum Ortsgrundſteuerkataſter eingetretenen Verſchiebungen zwiſchen den Hauptkulturarten (a) Acker- und Gartenländereien, b) Wieſen, c) Weiden, d) Weinberge) zu berückſichtigen. Im Ortsgrundkataſter ſind nämlich alle dauernden Kulturveränderungen nachzutragen, welche einen dauernden Beſtand haben und auf die Grundſteuer von Einfluß ſind. Auf die Grundſteuer von Einfluß aber ſind nach Art. 73 Abſ. 2 des Steuergeſetzes vom 28. April 1873 die Verwandlung von Äckern in Wieſen, Wald u. ſ. w. oder umgekehrt, ferner die Verwendung von Grundſtücken als Bauplätze, Hopfengärten, Steinbrüche u. ſ. w. oder das Aufhören einer ſolchen Verwendung. Zur Anzeige derartiger Veränderungen an die Ortsbehörde aber ſind verpflichtet die Grundeigentümer oder deren Vertreter (Min.-Verf. vom 1. Auguſt 1894 § 36 Reg.-Bl. S. 236), und zwar mit der Maßgabe, daß ſie über ſolche Veränderungen, durch welche die urſprüngliche Umfangsgrenze der Parzelle verändert wird oder welche nur einen Teil des Kulturbeſtandes der Parzelle betreffen, einen vom Geometer gefertigten Handriß und eine Meßurkunde vorzulegen haben. Eine abſolut ſichere Grundlage für die Flächenermittlung bilden allerdings die Ortsgrundſteuerkataſter im Zuſammenhang mit den jährlichen Veränderungsverzeichniſſen inſofern nicht, als die Änderungen ſeitens der Grundeigentümer nicht immer angezeigt werden und die betreffende Steuerſatzbehörde ſonſt keine Kenntnis von dieſen Änderungen erlangt. Durch die ſeit 1895 angeordneten Grenzberichtigungen ſeitens der Bezirksgeometer, welche in Perioden von 15 Jahren vorgenommen werden ſollen, werden aber die Ortsgrundſteuerkataſter wenigſtens im Laufe von 15 Jahren nach dem Feldbeſtande berichtigt. Überdies iſt anzunehmen, daß gerade bei den hoch zur Steuer veranlagten Weinbergen die Kulturveränderungen von den Eigentümern in den allermeiſten Fällen zur Anzeige gebracht werden, und es darf deshalb geſagt werden, daß für die Fläche der Weinberge in Württemberg eine ziemlich zuverläſſige Berechnungsgrundlage geſchaffen iſt. Ebenſo darf angenommen werden, daß die im Wege der Schätzung erfolgende Ermittlung der im Ertrag und der nicht im Ertrag ſtehenden Weinberge, unter welch letzteren ſolche Weinberge zu verſtehen ſind, welche entweder als junge noch nicht im Ertrag ſtehen oder als „ruhende“ Weinberge ausgeſtockt ſind und bis zur Wiederbeſtockung entweder einige Jahre unbenützt liegen oder mit Klee angepflanzt ſind, nicht aber ſolche, die dauernd zu einer anderen Kultur beſtimmt worden ſind, mit annähernder Genauigkeit geſchieht.

Auf die größeren Verwaltungsbezirke des Landes verteilt ſich der Weinbau in folgender Weiſe:

Kreiſe	Zahl der weinbautreibenden Oberämter	Zahl der weinbautreibenden Gemeinden	Flächengehalt der Weinberge: im Ertrag ſtehende ha	nicht im Ertrag ſtehende ha	überhaupt ha	in % der landw. benützten Fläche
1	2	3	4	5	6	7
Neckarkreis	17	296	11 887	3 664	15 551	4,06
Schwarzwaldkreis	8	57	1 000	612	1 612	0,29
Jagſtkreis	8	140	3 724	289	4 013	0,78
Donaukreis	4	25	209	102	311	0,04
Württemberg	37	518	16 820	4 667	21 487	1,00

Es nehmen alle vier Kreiſe am Weinbau teil, doch der weitaus größte Teil der Weinbaufläche, nahezu ¾ (72,4 %), entfällt auf den Neckarkreis, und von der geſamten landwirtſchaftlich benützten Fläche nimmt hier die Rebfläche mehr als 4 % ein, während dieſer Anteil in den übrigen Kreiſen unter 1 % beträgt. Die Zahl der Oberamtsbezirke mit Weinbau beträgt 37 (im Neckarkreis 17, Schwarzwaldkreis 8, Jagſtkreis 8, Donaukreis 4), die Zahl der Weinbaugemeinden 518 = 27,1 % ſämtlicher Gemeinden des Landes, die Zahl aller Gemeinden der 37 Oberamtsbezirke 1002. Hieraus ergibt ſich, daß innerhalb des Gebiets, in welchem Wein gebaut wird, 51,7 % der Gemeinden Weinbau treiben, bezw. treiben können. Im Neckarkreis erſtreckt ſich der Weinbau über ſämtliche Oberämter und über nahezu 300 Gemeinden; er fehlt nur in 39 Gemeinden dieſes Kreiſes. Im Jagſtkreis zählt man nur 140 weinbautreibende Gemeinden in 8 Oberamtsbezirken (bei im ganzen 14), faſt die Hälfte der Gemeinden dieſer 8 Bezirke (121) baut keinen Wein. Im

---

1) Vgl. Der württ. Obſtbau von Dr. Trüdinger in Württ. Jahrb. 1901, S. 212.

Schwarzwaldkreis fallen noch 9 Bezirke in die Region des Weinbaus, aber nur in 57 Gemeinden iſt er heimiſch, während er in 215 Gemeinden dieſer Bezirke unbekannt iſt. Im Donaukreis iſt der Weinbau nur in 11 Gemeinden des Oberamts Kirchheim, in 3 Gemeinden des Oberamts Ravensburg und 11 Gemeinden des Oberamts Tettnang noch in Übung, in den übrigen 45 Gemeinden dieſer 3 Bezirke iſt er nicht rätlich.

Die Region des Weinbaus in Württemberg, welche die mildeſten Gegenden des Landes in ſich begreift, umfaßt das mittlere und untere Neckartal, ſowie die in dasſelbe einmündenden Seitentäler der Fils, Rems, Murr mit der Bottwar, der Enz, Metter, Zaber, das Kocher- und Jagſttal, ſowie das dem Maingebiet angehörige Taubertal mit dem Tale des Vorbachs, ferner das Bodenſeegebiet mit dem unteren Schuſſental, endlich eine kleine Fläche an der weſtlichen Abdachung des Schwarzwalds bei Loffenau und Gräfenhauſen und den iſolierten Baſaltkegel von Hohentwiel. Nach der geographiſchen Lage laſſen ſich 8 natürliche Weinbaugebiete unterſcheiden, deren Zuſammenſetzung und Umfang im Jahre 1902 aus der nachſtehenden Überſicht hervorgeht.

Natürliche Weinbaugebiete	Namen der zu den einzelnen Gebieten gehörigen Oberamtsbezirke	Zahl der weinbautreibenden Gemeinden	Weinbaufläche überhaupt ha	davon im Ertrag ſtehend ha	davon im Ertrag ſtehend in % der Geſamtweinbaufläche (Sp. 4)	Die Weinbaufläche (Sp. 4) beträgt in % von der Geſamtweinbaufläche des Landes
1	2	3.	4.	5.	6.	7
I. Oberes Neckartal mit Albtrauf	Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Böblingen, Kirchheim	62	1 369,12	1 074,03	78,45	6,3
II. Unteres Neckartal	Eßlingen, Cannſtatt, Stuttgart Stadt und Amt, Ludwigsburg, Beſigheim, Marbach, Backnang, Heilbronn, Weinsberg, Neckarſulm	186	10 580,26	8 170,16	77,20	49,2
III. Remstal	Welzheim, Schorndorf, Waiblingen	50	1 955,80	1 647,69	84,25	9,1
IV. Enztal	Neuenbürg, Calw, Maulbronn, Vaihingen, Leonberg	87	2 264,08	1 573,59	69,50	10,5
V. Zabergäu	Brackenheim	50	1 561,04	1 149,65	73,17	7,1
VI. Kocher- und Jagſttal	Gaildorf, Hall, Öhringen, Künzelsau	76	1 677,17	1 365,36	81,41	7,8
VII. Taubergrund	Mergentheim, Gerabronn	42	1 620,02	1 406,29	86,80	7,5
VIII. Bodenſeegegend	Tettnang, Ravensburg, Tuttlingen	16	125,70	121,05	96,30	0,7
Württemberg	—	619	21 487,08	16 810,22	78,23	100,0

Das Hauptweinbaugebiet iſt hiernach das untere Neckartal, welchem die Hälfte der Weinbaufläche des Landes angehört. Dagegen beträgt der Anteil der Bodenſeegegend an der Geſamtweinbaufläche kaum 1 %, derjenige der übrigen Weinbaugebiete zwiſchen 6 und 10 %.

Unterſchieden nach den in unſerem Lande hervortretenden 6 hauptſächlichen geognoſtiſchen Gruppen (vergl. das in Württ. Jahrb. 1901 I. S. 219 veröffentlichte Überſichtskärtchen über die Einteilung des Landes in geognoſtiſche Markungsgruppen) verteilt ſich die Fläche der Weinberge (nach der Aufnahme im Jahre 1866) in folgender Weiſe (ſ. nebenſtehende Tabelle).

Geognoſtiſche Gruppe	Flächeninhalt qkm	Weinbaufläche im ganzen ha	Weinbaufläche auf 1 qkm ha	In % der geſamten Weinbaufläche
I Buntſandſtein	1 406	141,5	0,10	0,7
II Muſchelkalk	5 115	11 402,0	2,23	52,5
III. Keuper	2 580	8 793,6	3,41	40,5
IV Lias und Brauner Jura	2 847	1 167,9	0,40	5,4
V Weißer Jura	3 227	62,7	0,02	0,3
VI Molaſſe	4 257	157,5	0,04	0,7
Land im ganzen	19 509	21 725,0	1,11	100,0

Seine größte Ausdehnung hat der Weinbau in der Formation des Muſchelkalks, welcher vom Oſt- und Nordrand des Schwarzwalds mit nordöſtlicher Abdachung ſich hinzieht und das Neckartal, ſowie die Täler der Tauber, Jagſt, des Kochers, der Enz, der unteren Murr und Rems in ſich ſchließt, und zwar entfällt auf dieſe Formation mehr als die Hälfte der geſamten Weinbaufläche. Zugleich liefert der Muſchelkalkboden die beſten Weine, weil er die ſteilſten Abdachungen mit größtenteils ſonnigen Weinlagen bildet, welche die Sonnenſtrahlen am beſten auffangen und am meiſten vor dem Winde geſchützt ſind und namentlich weil die Muſchelkalklagen des mittleren Neckar- und Enzgebiets eine geringere Meereshöhe haben. Hervorragende Weinorte in dieſer For-

mation sind besonders Cannstatt, Fellbach, Neustadt, Mundelsheim, Besigheim, Heilbronn a. N., Roßwag, Mühlhausen a. d. Enz und Neckarsulm.

Die nächstgrößte Fläche bietet dem Weinbau die Keuperformation dar, welche beim Neckarursprung ganz schmal beginnend und dann immer mehr anschwellend die von Tälern auf das mannigfaltigste durchfurchten Höhenzüge der schwäbischen Waldberge bildet. Die Weine dieser Formation sind von verschiedener Güte; zu den besten Lagen gehören die südlichen Talgehänge. Hervorragende Weinorte dieser Formation sind namentlich Untertürkheim, Uhlbach, Korb, Kleinheppach, Weinsberg.

Die drittgrößte Fläche entfällt auf den Lias und braunen Jura, welcher die Vorhügel am Albsteilabfall und das Flachland am Fuß derselben in sich schließt. Der Liasschiefer am Albtrauf bildet eine Reihe von Bergen und Hügeln, die weniger hoch sind als die Berge der Keuperformation, während zugleich der Liasschiefer durch seine Verwitterbarkeit dem Weinstock eine ziemlich nährende Grundlage bietet, weshalb der Weinertrag in manchen Lagen des Albtraufs bei der engen Bestockung mit ergiebigen Rebsorten der Quantität nach beträchtlich größer ist als in den meisten anderen Weinbaugemeinden des Landes. So wurden im Jahre 1902, das mit einem Hektarertrag von 11,14 hl im Landesdurchschnitt (gegen 21,26 hl im Mittel der Jahre 1827—1901) zu den geringeren Weinjahren zählt, in den durch die Ergiebigkeit ihrer Weinberge bekannten Gemeinden des Ermstales sehr hohe Erträge erzielt, z. B. in Metzingen 64 hl, Riederich 29 hl vom Hektar.

Insgesamt beträgt in diesen drei Formationsgebieten die Weinbaufläche 21 363 ha = 96,3 % der Gesamtfläche. Für die drei weiteren Formationen verbleibt demnach nur eine kleine Fläche. In der Molasse beschränkt sich der Weinbau auf das Bodenseegebiet (Bezirke Tettnang und Ravensburg); die Weinberge finden sich hier auf Böden, welche das Verwitterungsprodukt der zu Tage liegenden Flözformationen darstellen und sehr trocken sind. Bei der engen Bestockung mit ausgiebigen Traubensorten werden hier sehr hohe Naturalerträge erzielt; auch bringen die besseren Lagen bei rationeller Behandlung und gutem Rebsatz recht gute Weine hervor. Hauptweinbaugemeinden in dieser Gruppe sind Ravensburg und die Orte Hemigkofen und Nonnenbach, Oberamts Tettnang. Die Weinberge der Buntsandsteingruppe gehören den Seitentälern der Pfinz bei Gräfenhausen, Niebelsbach und Ottenhausen OA. Neuenbürg, sowie dem Loffenauer Tal an. In den ersteren findet sich der Weinbau auf dem Wellendolomit und Wellenmergel, bei Loffenau auf dem Rotliegenden und auf Verwitterungen des Granits. Verschwindend klein ist die Weinbaufläche des Weißen Jura; es handelt sich hier um die Weinberge des Ermstals, wo der Weinbau noch an die Grenze des Weißen Jura reicht (Gemeinden Neuhausen und Glems OA. Urach).

Die Reihenfolge der 37 weinbautreibenden Oberämter nach dem Anteil der Weinbaufläche an der Gesamtfläche des Oberamts ist folgende:

Ordnungsziffer	Oberamt	Die Weinbaufläche beträgt in % der Gesamtfläche	Ordnungsziffer	Oberamt	Die Weinbaufläche beträgt in % der Gesamtfläche
1	Stuttgart, St.	13,53	20	Nürtingen	1,15
2	Cannstatt	13,39	21	Kirchheim	0,93
3	Besigheim	9,98	22	Tübingen	0,72
4	Brackenheim	9,77	23	Leonberg	0,72
5	Weinsberg	7,87	24	Backnang	0,70
6	Heilbronn	7,20	25	Rottenburg	0,69
7	Waiblingen	6,50	26	Urach	0,56
8	Marbach	6,22	27	Neuenbürg	0,47
9	Vaihingen	5,22	28	Welzheim	0,47
10	Schorndorf	4,62	29	Tettnang	0,38
11	Maulbronn	3,97	30	Herrenberg	0,37
12	Ludwigsburg	3,66	31	Gerabronn	0,28
13	Neckarsulm	3,49	32	Hall	0,07
14	Mergentheim	3,49	33	Böblingen	0,06
15	Eßlingen	2,79	34	Tuttlingen	0,06
16	Öhringen	2,30	35	Ravensburg	0,06
17	Künzelsau	2,17	36	Gaildorf	0,02
18	Reutlingen	1,24	37	Calw	0,01
19	Stuttgart, A.	1,19			

Über die Zahl und die Bedeutung der weinbautreibenden Gemeinden in jedem der 37 Oberamtsbezirke gibt die Tabelle auf S. 57, Sp. 2 Aufschluß.

Demnach beträgt die Zahl der Weinbaugemeinden:

mit einem Anteil der Weinbaufläche an der Gesamtfläche	im Neckarkreis	im Schwarzwaldkreis	im Jagstkreis	im Donaukreis	in Württemberg
von unter 1 %	46	24	67	14	124
„ 1 % bis unter 5 %	104	22	65	5	189
„ 5 % „ „ 10 %	60	6	29	6	105
„ 10 % „ „ 15 %	46	1	11	—	58
„ 15 % „ „ 20 %	24	1	7	—	32
„ 20 % „ „ 25 %	10	—	1	—	11
„ 25 % und mehr	7	—	1	—	8
Zusammen	296	57	140	25	518

In 124 Gemeinden aber fast 1/4 (23,9 %) sämtlicher Weinbaugemeinden bleibt der Anteil der Weinbaufläche an der Gesamtmarkungsfläche unter 1 %, in der Mehrzahl der Gemeinden, nämlich in 189 = 36,5 %, beträgt er zwischen 1 und 5 %. In 105 = 1/5 (20,3 %) der Gemeinden erhebt er sich über 5 %, mehr als 10 % beträgt er in 100 Gemeinden = 1/5 der Gesamtzahl, und zwar steigt er in 19 Gemeinden (17 im Neckar-, 2 im Jagstkreis) auf mehr als 20 %. Es sind dies folgende:

Oberamt	Gemeinde	Höhenlage in Metern	Geologische Gruppe *)	Fläche der Weinberge insgesamt ha	Fläche der Weinberge im Ertrag stehende ha	Fläche der Weinberge in % der Gesamtmarkungsfläche
1	2	3	4	5	6	7
Besigheim	Hessigheim	196	mu	141,34	103,29	20,64
Brackenheim	Haberschlacht	237	ku	65,45	47,00	23,62
Cannstatt	Hedelfingen	232	ku	79,04	75,00	22,[illegible]5
	Rohracker	276	ku	65,60	64,00	22,17
	Rotenberg	280	ku	41,79	10,00	25,77
	Uhlbach	284	ku	37,00	33,96	27,16
	Untertürkheim	229	ku	170,90	162,34	34,00
	Wangen	284	ku	122,00	82,00	28,54
Marbach	Hof u. Lembach	243	ku	45,24	29,[illegible]	33,04
Neckarsulm	Erlenbach	170	mu	161,[illegible]	113,00	21,86
Waiblingen	Großheppach	233	ku	119,66	110,94	20,40
	Hanweiler	320	ku	12,55	10,00	32,34
	Kleinheppach	257	ku	95,20	32,41	20,03
	Korb	295	ku	144,61	130,00	21,87
Weinsberg	Gellmersbach	209	ku	74,42	48,00	22,13
	Grantschen		ku	47,11	35,00	25,35
	Weiler	218	ku	47,31	32,00	24,86
Schorndorf	Grunbach	270	ku	100,02	86,02	21,81
	Hebsack	241	ku	97,50	30,30	26,78

Die Zahl der Weinbauorte mit einer (im Ertrag stehenden) Weinbaufläche von mehr als 100 ha beträgt 34. Die größte Weinbaufläche hat Stuttgart Stadt (394,55 ha); nächstdem kommen die Gemeinden Heilbronn (im Ertrag stehende Fläche im Jahre 1903 385,[illegible]0 ha), Fellbach (247,97 ha), Eßlingen (239,00 ha), Cleebronn (216,[illegible]7 ha), Cannstatt (203,66 ha), Lauffen (201,97 ha), Weinsberg (200,00 ha).

Nimmt der Weinbau schon im Hinblick auf seine Flächenausdehnung eine wichtige Stelle in der Landwirtschaft eines Teiles unseres Landes ein, so kommt demselben mit Rücksicht auf die Weinbergbesitzverhältnisse in Württemberg noch eine erhöhte Bedeutung zu. Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895²) entfielen von der damals festgestellten Gesamtweinbergfläche von 19 426 ha auf die Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe

unter 1 ha	2 454 ha	=	12,6 % der Gesamtweinbergfläche
1—2 „	3 700 „	=	19,0 „ „ „
2—5 „	7 907 „	=	40,7 „ „ „
über 5 „	5 365 „	=	27,7 „ „ „
	19 426 ha	=	100,0 % „

---

*) mu = Muschelkalk, ku = Keuper.

²) Vgl. Ergänzungsband I zu den Württ. Jahrb. f. Statist. und Landesk. III S. 72 ff. — Die Landwirtschaft in Württemberg. Denkschrift der K. Zentralstelle f. d. Landw. Stuttgart 1902 S. 175.

Oberamt	Gesamtzahl der Gemeinden	Zahl der Weinbaugemeinden	Zahl der Gemeinden, in welchen die Weinbaufläche von der Gesamtmarkungsfläche in Anspruch nimmt: unter 1%	1% bis unter 5%	5% bis unter 10%	10% bis unter 15%	15% bis unter 20%	20% bis unter 25%	25% und mehr
Backnang	30	17	6	10	1	1	—		—
Besigheim	16	16	—	1	6	7	2	—	1
Böblingen	18	2	2	—	—	—	—	—	—
Brackenheim	30	30	2	1	9	6	6	1	—
Cannstatt	19	17	1	4	1	3	2	2	4
Eßlingen	16	6	2	—	4	—	—	—	—
Heilbronn	17	17	4	7	2	2	2	—	—
Leonberg	37	10	4	5	1	—	—	—	—
Ludwigsburg	21	15	3	5	6	1	—	—	—
Marbach	26	23	3	1	7	4	1	—	1
Maulbronn	23	13	6	6	1	—	—	—	—
Neckarsulm	34	31	6	16	1	—	7	1	—
Stuttgart, St.	1	1	—	—	—	—	1	—	—
Stuttgart, A.	26	6	3	2	6	—	—	—	
Vaihingen	32	22	4	7	6	5	—		
Waiblingen	33	28	6	6	7	4	6	3	1
Weinsberg	34	28	1	7	6	6	6	3	
Neckarkreis	395	296	46	106	60	40	24	10	7
Calw	43	1	—	1	—	—	—	—	—
Herrenberg	27	3	1	1	1				—
Neuenbürg	25	6	2	1	1	1	1	—	—
Nürtingen	30	12	5	5	2	—	—		
Reutlingen	23	6	1	4	1		—		
Rottenburg	26	12	6	4	2	—			
Tübingen	30	6	4	1	1	—	—	—	—
Tuttlingen	23	1	1	—	—	—	—	—	—
Urach	28	6	3	2	1	—	—	—	—
Schwarzwaldkreis	304	57	24	22	9	1	1	—	—
Gaildorf	20	2	2	—	—	—	—	—	—
Gerabronn	32	3	1	1	1	—	—		—
Hall	28	6	5	1	—	—	—	—	—
Künzelsau	49	30	6	21	6	2	1		—
Mergentheim	48	30	5	16	6	5	1	—	—
Öhringen	45	40	13	6	6	4	6	—	—
Schorndorf	28	15	—	6	7	—	1	1	1
Welzheim	12	4	1	3	—	—	—	—	—
Jagstkreis	306	140	37	55	25	11	7	1	1
Kirchheim	25	11	4	5	2	—	—	—	—
Ravensburg	20	3	2	1	—	—	—	—	
Tettnang	25	11	5	5	1	—	—	—	—
Donaukreis	70	25	14	9	3	—	—	—	—
Württemberg	[illegible]	518	121	180	100	52	32	11	8

Annähernd ¾ (72,5 %) der Weinbergfläche befand ſich alſo in Bewirtſchaftung von Betrieben [illegible] mit Betrieben von unter 5 ha. Einen näheren Einblick in die Weinbergbeſitzverhältniſſe gibt die nachſtehende Überſicht über die Zahl der Weingärtnerbetriebe in Württemberg am 14. Juni 1895 nach Größenklaſſen.

Bezeichnungsart	Die als Weinberg benützten Flächen der einzelnen Betriebe betragen										
	unter 5 ar	5 ar bis 10 ar	10 ar bis 20 ar	20 ar bis 50 ar	50 ar bis 1 ha	1 ha bis 2 ha	2 ha bis 3 ha	3 ha bis 4 ha	4 ha bis 5 ha	5 ha und mehr	zuſ. (Sp. 2 bis 11)
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Zahl der Betriebe	3 070	8 113	15 480	20 075	6 377	3 255	195	46	17	60	57 441
darunter von Landwirten im Hauptberuf	2 011	5 597	9 944	17 593	6 407	3 042	180	28	10	20	45 845
in %	65,5	68,7	74,0	86,9	90,0	93,5	96,9	61,0	58,8	33,5	79,8
Weinbergfläche in ha	104	655	1 909	4 071	6 242	3 631	417	156	72	409	19 426
darunter von Landwirten im Hauptberuf	68	408	1 418	3 692	5 671	3 556	112	129	13	166	16 506
in %	65,4	68,6	74,4	81,1	90,9	90,9	93,5	82,9	59,7	40,6	85,0
Sonſtige landwirtſchaftliche Fläche in ha	6 201	17 028	33 963	59 306	35 706	16 324	1 546	455	228	867	163 [illegible]
darunter von Landwirten im Hauptberuf	5 178	11 643	28 312	54 595	32 278	11 814	1 514	388	160	730	150 393
in %	83,2	95,0	83,3	92,0	95,7	95,5	97,3	85,9	71,7	83,3	91,7

Im Jahre 1895 hat es in Württemberg 57 441 Weinbergbewirtſchafter gegeben, darunter waren 45 845 = 79,8 % Landwirte im Hauptberuf, die man alſo mehr oder weniger als „Weingärtner" anzuſehen hat und welche den vierten Teil (25,1 %) ſämtlicher 182 525 Hauptberufslandwirte des Königreichs ausmachen, und 11 596 = 20,2 % Weinbergbewirtſchafter ohne landwirtſchaftlichen Hauptberuf. Die 45 845 Weingärtner mit landwirtſchaftlichem Hauptberuf hatten 16 506 ha = 84,9 % der geſamten Weinbergfläche oder durchſchnittlich 0,36 ha inne, während die 11 596 Weinbergbewirtſchafter ohne landwirtſchaftlichen Hauptberuf nur 2920 ha = 15,1 % der Weinbaufläche oder durchſchnittlich 0,25 ha beſitzen. Der größte Teil der Weinberge wird demnach von wirklichen Weingärtnern und zwar faſt durchaus von ſehr kleinen Weingärtnern, bewirtſchaftet, denn nur 2293 oder 5 % von ihnen bewirtſchaften eine Fläche von über 1 ha und von den 57 441 Weinbergbeſitzern überhaupt nur 2546 oder 4,4 %.

Von der geſamten Landwirtſchaftsfläche betrug die Weinbaufläche bei den Hauptberufslandwirten in den Größenklaſſen

unter 2 ar 0,2 %
2—5 „ 1,4 „
5—10 „ 2,7 „
10—20 „ 4,7 „
20—50 „ 6,3 „
50 ar—1 ha 14,9 „
1—2 ha 17,5 %
2—3 „ 21,0 „
3—4 „ 25,3 „
4—5 „ 21,2 „
5 ha u. mehr 18,5 „

Daraus geht hervor, daß das Intereſſe an guten Weinjahren ſchon von den Flächen von 10 ar an für die Geſamtwirtſchaft ein ganz erhebliches iſt.

Wie der Fläche nach, ſo ſteht, wie nachſtehende Zahlen zeigen, auch nach der Zahl der Betriebe der Neckarkreis bei weitem an erſter Stelle. ⅔ ſämtlicher Weinbergbewirtſchafter finden ſich im Neckarkreis, und zwar iſt die ſtärkere Vertretung der Nichtlandwirte in dieſem Kreiſe darauf zurückzuführen, daß in den größeren Städten mancher Beamte, Kaufmann, Fabrikant u. ſ. w. einen Weinberg beſitzt.

Von je 100	entfallen auf den			
	Neckarkreis	Schwarzwaldkreis	Jagſtkreis	Donaukreis
der Weinbergbetriebe	66,0	11,9	18,2	3,9
darunter				
a) bei den Landwirten	65,3	10,8	19,9	4,0
b) bei den Nichtlandwirten	69,5	10,4	14,0	6,1
der Weinbauflächen	70,2	6,2	21,5	2,1

Zu den größeren Weinbaubetrieben gehören die im Beſitz der K. Hofkammer befindlichen Weinberge, welche nach dem neueſten Bericht vom Jahr 1902 eine Fläche von 44,10 ha (darunter 35,71 ha im Ertrag ſtehend) einnehmen. Sie finden ſich auf den Markungen Cannſtatt, Stuttgart, Untertürkheim, Neuſtadt OA. Waiblingen, Stetten OA. Cannſtatt, Kleinheppach, Hohenhaslach, Mundelsheim, Schützinger Hof bei Maulbronn u. a., meiſt in vorzüglichen Lagen und zeichnen ſich durch hohe Naturalerträge aus; erzielen daher ſtets ſehr gute Preiſe. So wurden im Jahre 1902, in welchem der Hektarertrag im Landesdurchſchnitt nur 11,14 hl betrug, von den hofkammerlichen Weinbergen 36,68 hl von 1 ha erzielt, und der Durchſchnittswert für 1 hl ſtellte ſich zu 77 ℳ gegen 37,74 ℳ im Landesdurchſchnitt.

Schließlich mag noch kurz erörtert ſein, welche Stellung dem württembergiſchen Weinbau im Vergleich mit denjenigen der übrigen Länder des Deutſchen Reichs zukommt.

Nach der Größe der Weinbaufläche gemeſſen nimmt Württemberg (vgl. die Tab. S. 89) unter den weinbautreibenden Ländern des Deutſchen Reichs die vierte Stelle ein; es gehen ihm vor Elſaß-Lothringen, Preußen und Bayern. Von der Geſamtweinbaufläche des Deutſchen Reichs nimmt das württembergiſche Weinbauareal nicht ganz 16 % in Anſpruch, während auf die drei erwähnten Staaten zuſammen ⅔ (68,0 %) entfallen. Der Anteil der Weinbaubetriebe Württembergs an der Geſamtzahl des Deutſchen Reichs beträgt etwas mehr als 10 %. Das Intereſſe, welches dem Weinbau im Rahmen der Geſamtlandwirtſchaft des Reichs, bezw. der einzelnen Reichsteile zukommt, iſt ein ſehr verſchiedenes. Von der

Digitized by Google

Staaten	Zahl der Betriebe mit Weinbau: im ganzen	in % der Reichsziffer	Weinbaufläche: überhaupt ha	in % der Reichsziffer	Geſamte landwirtſchaftliche Fläche ha	Von den Weinbau betreibenden Inhabern (Sp. 2) ſind Nichtlandwirte	Auf 100 landwirtſchaftliche Betriebe überhaupt kommen Weinbaubetriebe	Auf 100 (Sp. 2) Weinbauern kommen ha Weinbaufläche (Sp. 4)	Auf 100 ha landwirtſchaftliche Fläche (Sp. 6) kommen ha Weinbaufläche (Sp. 4)
1	2.	3.	4	5.	6	7	8.	9.	10.
Deutſches Reich	344 550	—	126 100	—	1 242 187	35 473	0,20	36,65	10,15
Preußen	51 591	14,97	25 030	19,58	205 494	14 080	1,51	26,06	12,18
Bayern	51 000	14,80	22 662	17,98	226 554	12 812	7,79	24,79	8,99
Sachſen	1 435	0,42	652	0,52	10 170	436	0,71	34,00	6,40
Württemberg	57 141	16,59	19 426	15,40	103 959	11 506	16,78	20,11	11,85
Baden	71 130	20,72	17 370	13,78	218 124	11 690	30,25	23,67	7,96
Heſſen	25 519	7,40	15 103	10,39	94 609	5 776	12,06	50,47	13,61
Elſaß-Lothringen	81 547	24,52	27 458	21,77	312 041	24 110	31,41	26,52	9,77

landwirtſchaftlich benützten Fläche macht die Weinbaufläche in Württemberg 1,54 %, in Baden 2,34 %, in Heſſen 2,78 %, in Elſaß-Lothringen 0,53 %, in Bayern 0,54 %, in Preußen 0,09 %, im Deutſchen Reich 0,69 % aus. Ferner beträgt der Anteil der Weinbaubetriebe an der Geſamtzahl der landwirtſchaftlichen Betriebe in Preußen 1,56 %, in Bayern 7,79 %, in Württemberg dagegen 18,78 %, noch größer iſt er in Baden mit 30,25 % und in Elſaß-Lothringen mit 31,45 %. Auf einen Weinbaubetrieb entfällt eine durchſchnittliche Weinbaufläche in Heſſen von 0,51 ha, Preußen 0,49 ha, Bayern 0,44 ha, Württemberg 0,34 ha, Elſaß-Lothringen 0,32 ha, Baden 0,24 ha, im Reich von 0,37 ha. Im Reich ohne Württemberg waren 75,2 % der Betriebsinhaber Landwirte und hatten nur 87,6 % der Weinbaufläche inne, in Württemberg dagegen waren 79,8 % der Betriebsinhaber Landwirte und hatten 84,9 % der Weinbaufläche inne. Hieraus erhellt deutlich der ſpezifiſch kleinbäuerliche Charakter des ſüddeutſchen und namentlich des württembergiſchen Weinbaus.

Weiterhin ergibt eine Vergleichung mit den übrigen deutſchen Staaten bezüglich des Ergebniſſes des Weinbaues folgendes:

Jahr	Deutſches Reich: Wert von 1 hl ℳ	Ertrag von 1 ha: hl	ℳ	Württemberg: Wert von 1 hl ℳ	Ertrag von 1 ha: hl	ℳ
1893	34,6	33,0	1 141	46,3	16,0	741
1894	26,8	24,2	575	25,2	20,6	471
1895	45,5	17,3	788	56,0	19,6	1 094
1896	21,7	16,4	341	24,1	25,1	611
1897	30,5	23,7	722	43,3	14,7	637
1898	20,4	12,0	487	49,3	4,4	217

In dem Vergleichszeitraum 1893—98 waren die in Württemberg erzielten Herbſtpreiſe durchweg höher als im Durchſchnitt des Reichs. Dagegen ſteht der Hektarertrag in Württemberg mit einer einzigen Ausnahme hinter demjenigen des Reichs nicht unerheblich zurück, ſo daß trotz der höheren Herbſtpreiſe der Geldertrag von 1 ha in Württemberg geringer iſt als im Durchſchnitt des Reichs.

Im Jahre 1902 betrug

Staaten	der Geſamt-Ertrag hl	in %	Erlös ℳ	in %	der Wert von 1 hl ℳ	der Ertrag von 1 ha hl	ℳ
Preußen	426912	17,2	18431897	23,0	43,2	23,2	1006
Bayern	443543	17,9	12714064	15,8	29,1	20,0	572
Württemberg	187509	7,6	7225140	9,0	38,5	11,1	428
Baden	361228	14,6	13007106	16,2	36,3	23,5	786
Heſſen	285617	11,5	8532841	10,6	29,7	21,1	642
Elſaß-Lothring.	706563	28,5	20039397	25,0	28,3	22,7	642
Übrige deutſche Staaten	11111	0,5	362081	0,4	—	—	—
Deutſch. Reich	2477609	100,0	80243120	100,0	32,4	20,5	663

Auch im Jahre 1902 waren die Herbſtpreiſe in Württemberg höher als in ſämtlichen übrigen deutſchen Weinbaugebieten, mit Ausnahme von Preußen; der Geldertrag vom Hektar aber trotzdem geringer wegen niedrigerer Hektarerträge. Wenn die Lage der württembergiſchen Weingärtner vielfach eine gedrückte iſt, ſo lehrt alſo ein Vergleich mit den übrigen weinbautreibenden Staaten des Deutſchen Reichs, daß die Urſache dieſer gedrückten Lage weniger in den Preiſen als in den Ertragsverhältniſſen zu ſuchen iſt. Inwieweit die geringeren Erträge des württembergiſchen Weinbaus auf geringere Ergiebigkeit des Bodens oder aber darauf zurückzuführen ſind, daß hier die klimatiſchen Verhältniſſe dem Weinbau weniger günſtig ſind, iſt an dieſem Orte nicht zu erörtern. Darauf aber muß aufmerkſam gemacht werden, daß, wenn die Herbſtpreiſe in Württemberg, wie aus den vorſtehenden Zahlen hervorgeht, ſchon jetzt nicht unweſentlich höher ſind als in den benachbarten Ländern, eine Steigerung der Rentabilität des Weinbaus wohl eher durch eine Steigerung der Erträge (mittelſt geeigneter Sortenwahl, rationeller Kelterung u. ſ. w.) als durch eine Steigerung der Herbſtpreiſe zu erreichen ſein wird.

Die (im Ertrag stehende) Weinbaufläche der weinbautreibenden Gemeinden des

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902 Fläche der im Ertrag stehend. Weinberge	1902 Weinbaufläche im ganzen
	Fläche der im Ertrag stehenden Weinberge					
1	2	3	4	5	6	7
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
I. Oberes Neckartal mit Albtrauf	1 408,2	1 340,4	1 290,0	1 153,8	1 074,9	1 356,1
Rottenburg	154,1	117,0	108,0	88,0	87,2	106,9
Rottenburg	42,8	24,0	29,5	20,8	21,0	25,0
Bühl	1,3	1,0	0,3	0,2	0,3	[illegible]
Dettingen	6,0	2,8	1,9	—	0,1	0,1
Hemmendorf	4,1	3,1	3,1	0,8	1,0	1,9
Hirrlingen	0,0	—	—	—	—	—
Hirschau	44,1	33,6	30,0	29,1	26,0	57,6
Kiebingen	10,7	9,6	11,7	7,1	7,4	11,7
Mössingen	0,7	5,7	4,0	[illegible]	2,0	4,1
Niedernau	0,0	0,0	—	—	—	—
Obernau	1,0	—	—	0,3	0,1	0,1
Ofterdingen	6,0	3,1	1,4	1,2	1,0	1,1
Weiler	3,3	3,6	4,0	4,1	1,7	1,1
Wendelsheim	6,2	6,0	4,0	6,5	0,6	12,5
Wurmlingen	13,0	13,4	13,0	17,0	16,3	37,0
Tübingen	162,6	148,4	142,5	102,5	102,4	159,0
Tübingen	110,4	110,0	110,0	90,0	96,3	140,7
Bebenhausen	1,2	—	—	—	—	—
Derendingen	9,1	2,5	2,0	—	0,1	0,1
Pfrondorf	5,8	4,7	4,0	—	—	
Hagelloch	7,9	5,7	4,0	0,5	0,5	1,1
Kirchentellinsfurt	3,8	3,8	3,8	—	—	5,0
Lustnau	8,2	7,6	7,0	1,8	2,5	4,0
Pliezhausen	12,0	12,6	10,5	6,2	3,0	5,0
Weilheim	5,6	1,2	—	—	—	—
Wankheim	—	—	—	1,0	1,0	1,0
Herrenberg	79,1	71,9	65,4	49,4	50,8	80,8
Herrenberg		—	—	—	1,0	1,9
Breitenholz	12,0	7,9	8,0	5,0	5,0	7,5
Entringen	9,5	12,0	12,0	17,0	[illegible]	23,7
Kayh	0,5	0,6	0,5	—	—	
Oberndorf	7,5	[illegible]	5,0	3,4	6,6	3,6
Pfäffingen	7,6	2,6	2,8	3,0	1,0	4,0
Poltringen	0,8		—	—	—	
Unterjesingen	41,1	41,0	39,0	26,0	[illegible]	[illegible]
Reutlingen	324,0	355,5	356,7	[illegible]	301,4	[illegible]
Reutlingen	169,1	211,2	212,0	213,0	[illegible]	[illegible]
Betzingen	1,6	—	1,5	0,2	—	—
Bronnweiler	0,8	1,2	1,5	0,3		0,8
Eningen	47,3	59,5	59,0	57,0	54,6	65,5
Gomaringen	1,2	1,5	1,5	0,5	—	—
Ohmenhausen	6,2	7,0	9,0	5,0	—	—
Pfullingen	75,6	72,5	73,0	[illegible]	50,0	75,0
Unterhausen	—	—	—	—	0,1	0,7
Wannweil	—	1,2	0,3	0,7	—	—

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902 Fläche der im Ertrag stehend. Weinberge	1902 Weinbaufläche im ganzen
	Fläche der im Ertrag stehenden Weinberge					
1	2	3	4	5	6	7
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Urach	214,0	181,0	192,2	192,5	177,4	191,4
Bempflingen	2,6	—	—	—	—	—
Dettingen	56,7	50,0	64,0	65,0	58,4	58,8
Glems	7,3	5,0	5,5	4,6	4,4	4,8
Metzingen	94,6	70,0	70,0	75,0	70,8	76,0
Neuhausen	37,0	44,1	40,9	44,5	40,0	45,6
Riederich	4,4	3,8		—	1,6	2,2
Sondelfingen	10,1	7,8	6,2	2,1	0,4	2,4
Nürtingen	283,1	256,1	214,3	196,2	187,9	214,9
[illegible]	0,1	—	—	—	—	—
Balzholz	4,7	5,0	5,1	5,3	4,8	4,8
Beuren	41,0	43,2	42,2	42,4	40,0	42,8
Frickenhausen	12,9	17,7	17,4	18,0	19,5	19,5
Grafenberg	6,0	6,0	7,0	7,5	6,5	7,7
Grötzingen	12,6	12,6				—
Großbettlingen	6,5	6,2	4,0			–
Kappishäusern	5,7	6,0	6,5	7,6	6,0	6,8
Kleinbettlingen	0,9	—	—	—	—	—
Kohlberg	19,2	18,5	18,4	19,2	18,5	23,7
Linsenhofen	32,5	30,0	30,0	35,3	21,7	28,7
Neckartenzlingen	7,9	4,7	1,8	0,2	1,1	2,0
Neckarthailfingen	20,2	9,5	6,0	5,2	3,2	3,0
Neuffen	58,0	59,9	65,0	60,5	55,3	64,5
Oberboihingen	0,5	—	—	—	—	—
Oberensingen	1,0	0,5	0,5	0,1	—	—
Reudern	6,5	6,0	5,0	5,5	6,4	7,7
Tischardt	9,2	3,2	4,7	3,3	3,0	6,6
Unterensingen	0,2	—	—	—	—	—
Zizishausen	0,3	4,7	4,6	—	—	—
Böblingen	—	—	—	12,5	12,5	12,0
Schönaich	—	—	—	10,0	10,2	[illegible]
Weil i. Sch.	—	—		1,5	1,6	2,0
Kirchheim	221,6	230,0	209,0	165,5	154,9	190,4
Kirchheim	25,2	26,1	26,2	16,0	7,4	11,0
Bissingen	15,8	14,2	14,0	14,0	16,7	20,5
Brucken	20,2	20,7	19,5	16,0	10,0	10,4
Dettingen	31,5	23,4	26,0	25,0	7,2	12,[illegible]
Hepsisau	8,7	6,2	8,0	4,0	8,0	5,7
Jesingen	3,4	3,4	3,4	4,0	3,4	0,4
Nabern	5,5	0,0	—	—	—	—
Notzingen	3,4	2,5	3,5	9,5	10,2	11,0
[illegible]	3,6	1,6	0,2	—	—	—
Oberlenningen	0,5	0,3	2,1	—	—	—
Ötlingen	3,8	2,0	2,3	2,1	0,6	3,3
Owen	42,5	47,5	47,5	50,0	50,0	50,7
Unterlenningen	5,5	12,0	11,0	7,2	4,6	11,5
Weilheim	41,0	39,4	30,4	35,0	35,9	45,1

Königreichs Württemberg in den Jahren 1862, 1872, 1882, 1892 und 1902

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902	
	Fläche der im Ertrag stehenden Weinberge				Fläche der im Ertrag stehend. Weinberge	Weinbaufläche im ganzen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
II. Unt. Neckartal	6 271,9	6 320,0	6 467 5	5 598,2	5 170,2	10 583,2
Eßlingen	672,0	391,4	344 4	342 1	323 6	384,3
Eßlingen	440,5	250,1	249,8	206,8	239,0	258,2
Altbach	5,1	3,3	1,0	2,6	1,0	1,0
Deizisau	3,0	2,3	2,1	—	—	—
Hegensberg	12,0	10,3	12,5	10,0	10,0	15,0
Oberesslingen	4,7	1,5	4,7	0,1	—	—
Plochingen	76,7	76,6	76,0	75,4	50,4	90,2
Steinbach	12,0	1,0	0,8	0,2	0,2	0,2
Zell	46,7	31,4	32,0	15,0	10,0	20,1
Cannstatt	1 385,4	1 451 1	1 471 7	1 293,0	1 252,0	1 425 1
Cannstatt	220	230,6	230,6	230,0	208 1	237,0
Fellbach	204,0	204 9	230,1	244 0	240,0	258,7
Hedelfingen	75 7	76,6	90,0	77,0	75,0	79,6
Hofen	12,0	16,6	12,1	6 0	6 0	2,3
Mühlhausen	99 0	99,0	25,2	19 3	18,5	19 6
Münster	34,7	31 0	35,0	35 —	30 0	36,6
Obertürkheim	69 3	72,5	72,5	39 0	38 4	39 7
Öffingen	37 5	26,4	24,6	18 0	18,0	26,0
Rohracker	64,5	60,9	60 1	56 0	54,0	65,7
Rommelshausen	69 5	66,0	69,0	61 0	53,1	81,8
Rotenberg	65,0	60,7	55,5	41 0	40,0	41,8
Sillenbuch	9,6	10,4	10,7	0,3	6 7	10,5
Stetten	119,8	119,8	130 0	132,0	133,0	161 0
Uhlbach	94,8	75,0	98,0	94,2	93 4	97 1
Untertürkheim	230,2	152,1	250,0	166,3	180,0	187,5
Wangen	68,0	97 7	97 7	96,0	63,0	122,0
Zazenhausen	4 7	8,2	2,0	0,6	1,0	1 0
Stuttgart, Stadt	504 0	545,7	494 2	473,0	394 3	457 0
Stuttgart, Amt	290 1	248,7	262,6	252,5	209 1	244 4
Bonlanden	10 4	11 7	11,2	12 0	10,4	15 0
Botnang	26 5	28,4	23 4	22 3	18,3	29,0
Degerloch	52 3	13,4	15,0	19 0	20,8	22,8
Feuerbach	94,5	94,5	110,0	99 7	85,0	109 0
Gaisburg[1]	81,5	81,5	85 0	87,0	—	—
Heumaden	25,5	21,4	20,6	20 0	20,0	25,1
Kemnat	3,5	2,5	2,2	0,1	0,1	0 1
Möhringen	7,0	0,5	0 4	0,5	0,5	10,0
Plattenhardt	0,6	1,0	—	—	—	—
Ruit	11,3	10,4	17,4	10 0	10,0	17 4
Scharnhausen	0,6	—	—	—	—	—
Vaihingen	36,5	15,5	14,0	16,0	10,5	16,8
Ludwigsburg	580,4	506,5	407 1	429 3	431,5	624,6
Ludwigsburg	—	—	—	0,2	0,6	4 7
Aldingen	7,6	6,0	0,7	—	0,7	0,7
Asperg	60,0	60,0	60,0	40,0	41,0	51,5
Beihingen	30,4	43,2	43,2	30 0	31,0	34,2
Benningen	31,5	31,5	32,0	25,2	26,0	34,0
Bissingen	14,2	16,3	16,3	10,0	12,3	20 7
Eglosheim[2]	13,0	6,0	2,2	1,3	—	—
Geisingen	3,5	3,0	3,5	2,0	2,5	4,5
Heutingsheim	0,3	5,4	1,5	1 5	1,3	11,2
Hoheneck	41,0	41,0	10,0	32,7	38 7	43 1
Markgröningen	130,0	67 4	60,2	67 5	85,5	117 5
Möglingen	19,0	25,0	26,2	25,0	27,6	39 4
Neckargröningen	—	—			1,0	1 0
Neckarweihingen	36,2	37,8	33,0	30,0	24,0	53,6
Poppenweiler	28,1	26,6	20,0	30,7	25,7	30,0
Schwieberdingen	38,4	38,5	34,0	30,3	34 0	44,5
Stammheim	20,2	16,8	16,5	14,0	18 8	21,8
Tamm	31,5	37,6	30,0	32,0	34 5	50,0
Zuffenhausen	31,6	44 1	42,0	42,0	30 7	60,0
Besigheim	960,6	1 075,4	1 221 7	1 254,0	1 291,4	1 655,1
Besigheim	102,4	104,0	110 0	125 0	125 0	165,0
Bietigheim	47,0	40,2	60 0	66,0	48 1	66,5
Bönnigheim	94,5	157,0	190 7	179,0	179 7	200 7
Erligheim	29,6	44,1	40,0	42,9	45 0	62,4
Freudenthal	12,9	10,5	13,6	10 0	10 0	17,6
Gemmrigheim	70 7	63,0	70 0	80,1	70,2	90,5
Groß-Ingersheim	51,5	51 0	35,0	38,6	39 0	61,0
Hessigheim	81,4	94 0	81 0	95,0	100 5	147,0
Hofen	22 1	28,1	31 0	31 4	33 5	40,0
Hohenstein	23 6	24 0	25,0	25 0	28 6	39,0
Ilsfeld	67,5	61,5	49 0	58 8	71 4	100,6
Kirchheim	53,6	70,0	30,0	63,0	62,0	96,4
Klein-Ingersheim	18,3	18,6	18,9	15,0	11 0	16,6
Lauffen	130,2	120,2	130,6	110 0	202,0	260,0
Löchgau	26,6	52,6	40,0	40,0	15,0	74 7
Mundelsheim	18,0	18,3	19,6	16 0	19,0	26 0
Neckarwestheim	26,4	60,6	70 0	67 9	65,5	75 4
Schozach	12 0	17,0	61,0	59 0	62,5	85 0
Walheim	72,5	66 4	70 0	70,0	72,0	90 1
Marbach	1 099 1	1 042,9	1 059,3	1 041,6	1 115,0	1 414,4
Marbach	64,3	66,3	70 0	49 0	48,3	69 1
Affalterbach	16,4	16,0	16,0	6,3	6,0	8,8
Allmersbach	11,2	15 5	16,0	19,0	18,5	26,3
Kirchberg	72,0	72,5	77 0	77,6	77,6	107,8
Pleidelsheim	85 1	86,0	88 0	125,0	136,1	151 1
Burgstall	2,8	1 0	0,5	—	—	—
Erbstetten	—	—	—	0 4	—	—

---

[1] Seit 1901 mit der Stadtgemeinde Stuttgart vereinigt. — [2] Seit 1901 mit der Stadtgemeinde Ludwigsburg vereinigt.

Die (im Ertrag ſtehende1) Weinbaufläche der weinbautreibenden Gemeinden des

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1905 Fläche der im Ertrag ſtehend. Weinberge	1905 Weinbaufläche im ganzen
	Fläche der im Ertrag ſtehenden Weinberge					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Marbach						
Erdmannhauſen	35,2	22,1	18,7	17,0	18,0	31,2
Gronau	15,7	18,2	24,4	31,0	31,5	35,9
Großbottwar	157,0	151,8	152,0	136,0	170,6	185,5
Hof und Lembach	57,6	57,5	35,0	61,4	20,0	45,3
Höpfigheim	50,4	50,4	40,0	45,0	40,0	59,2
Kirchberg	57,0	47,5	45,0	45,0	38,5	65,5
Kleinaſpach	104,0	41,9	41,0	40,0	40,0	44,5
Kleinbottwar	40,2	45,5	45,0	33,7	45,0	61,0
Mundelsheim	[illegible]	75,0	112,5	105,0	125,0	150,0
Murr	39,4	33,1	30,0	35,0	35,0	53,0
Naſſach-Kurzach			1,3	1,2	2,5	3,9
Oberſtenfeld	89,7	90,8	76,0	90,5	95,0	126,6
Ottmarsheim	11,0	12,0	0,5	0,1	1,0	2,9
Pleidelsheim	13,0	25,9	90,0	11,0	16,4	20,6
Rielingshauſen	26,4	19,1	30,5	25,0	25,0	31,0
Schwabbachshauſen	16,0	17,0	10,0	40,0	30,0	40,7
Steinheim	72,5	11,0	40,1	31,1	33,1	36,6
Winzerhauſen	41,7	39,4	34,6	38,3	41,0	53,3
Backnang	129,8	182,5	177,4	156,[illegible]	161,3	195,7
Allmersbach	10,2	14,2	14,2	10,4	11,9	11,3
Backnang	—		1,5	1,1	1,0	1,4
Brüden	1,6	2,4	1,6	8,0	1,6	3,2
Cottenweiler	3,4	3,2	1,0	1,5		1,8
Ebersberg	14,9	18,5	16,0	16,1	15,3	11,0
Großaſpach	11,1	2,0	9,6	8,1	8,1	12,2
Heiningen	—	—	0,1			—
Heutensbach	0,3	1,0	6,0	6,0	6,4	6,6
Lippoldsweiler	35,3	28,1	32,5	28,5	52,8	56,5
Maubach	0,9	0,0	0,1	—		
Murrhardt	0,6	0,3	—	—		—
Oberbrüden	21,4	18,5	18,2	17,3	11,9	19,3
Oppenweiler	7,0	10,4	9,0	10,1	1,1	10,9
Reichenberg	1,9	12,9	13,2	11,[illegible]	11,0	16,1
Rietenau	16,4	15,5	16,1	15,0	15,0	20,5
Sechſelberg	10,1	1,3	4,0	4,3	4,3	4,0
Steinbach	11,0	10,1	10,0	7,0	10,6	11,4
Unterbrüden	12,6	10,7	10,0	8,9	6,3	1,8
Unterweiſſach	1,1	0,3	0,1	2,1	0,5	1,0
Waldrems	1,0	1,6				
Heilbronn	800,4	907,9	1 065,8	1 015,0	968,1	1 383,6
Heilbronn	107,0	412,5	470,0	120,0	365,5	602,0
Biberach	26,2	43,8	17,5	15,0	50,0	71,0
Bonfeld	0,8	0,1	18,0	15,6	26,0	29,1
Böckingen	25,2	25,2	26,6	25,5	28,5	35,1
Donnbronn	—	—	2,0	0,0	2,5	2,0
Flein	118,5	110,3	125,0	132,1	135,0	160,0
Heilbronn						
Frankenbach	3,5	2,0	2,5	6,0	1,9	5,4
Fürfeld	1,3	0,0	1,5	3,9	3,3	4,0
Großgartach	78,8	76,0	90,0	100,0	110,1	141,3
Horkheim	15,9	12,0	18,0	10,5	10,0	12,0
Kirchhauſen	3,1	5,1	3,0	1,0	1,0	3,2
Neckargartach	15,5	15,6	19,0	16,0	8,0	21,6
Obereiſesheim	3,1	1,7	1,0	4,0	2,9	6,1
Sontheim	53,0	81,5	90,0	84,0	86,0	101,1
Thalheim	41,0	66,2	83,0	83,0	76,0	126,1
Untereiſesheim	12,6	19,9	14,0	11,0	10,8	11,0
Untergruppenbach	23,1	25,2	20,0	26,0	37,1	40,1
Weinsberg	1 206,0	1 219,1	1 273,6	1 354,2	1 308,2	1 750,8
Weinsberg	101,0	189,1	300,0	300,0	300,0	287,9
Affaltrach	41,0	50,1	50,0	36,0	37,7	40,0
Bitzfeld	11,0	13,2	13,5	8,6	10,0	10,9
Bretzfeld	45,7	11,0	46,0	46,0	40,0	54,0
Dimbach	20,9	16,1	16,6	14,6	11,5	25,1
Eberſtadt	88,2	90,5	96,1	128,7	98,8	143,2
Eichelberg	41,3	47,3	47,0	50,0	50,0	61,1
Ellhofen	63,0	62,0	51,0	57,0	55,0	66,6
Eſchenau	53,6	56,7	68,0	70,0	66,9	70,0
Geddelsbach	23,5	26,6	27,0	30,0	35,5	39,6
Gellmersbach	45,1	44,8	48,3	58,0	18,0	74,4
Grantſchen	37,8	34,1	37,5	34,0	35,0	49,1
Hölzern	23,6	23,4	31,0	34,0	26,8	48,3
Lehrenſteinsfeld	30,6	32,1	25,9	27,8	26,5	30,9
Löwenſtein	105,1	102,4	101,0	109,1	111,1	150,1
Maienfels	—	—	—	1,3	1,5	2,0
Rappach	11,9	8,5	9,0	5,1	9,1	9,4
Scheppach	15,1	16,0	11,2	13,1	11,6	30,0
Schwabbach	34,7	75,5	70,0	18,0	17,0	20,1
Siebeneich	19,0	19,0	20,0	34,0	29,0	44,6
Sülzbach	38,7	54,5	60,2	70,1	60,0	92,4
Sulzbach	61,5	37,8	38,0	60,0	37,5	63,3
Unterheimbach	28,7	28,4	30,0	61,5	30,8	39,0
Unterheinriet	26,1	37,2	19,0	37,0	40,2	45,3
Waldbach	22,0	28,2	25,2	20,0	21,0	31,4
Weiler	61,9	31,5	30,0	30,0	28,0	11,0
Willsbach	92,2	81,0	85,1	98,5	90,2	120,3
Wimmental	23,9	23,4	28,6	40,9	30,0	33,1
Neckarſulm	849,0	721,5	880,5	768,9	714,5	1 024,3
Neckarſulm	110,1	117,4	200,0	175,0	175,5	250,9
Bachenau	2,5	5,1	5,5	5,0	6,3	7,4
Binswangen	44,1	53,6	50,0	50,0	55,0	80,0
Böttingen	4,1	6,3	7,0	0,0	8,6	15,2
Brettach	32,1	28,1	28,4	20,1	24,6	30,0

Königreichs Württemberg in den Jahren 1862, 1872, 1882, 1892 und 1902

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902	
	Fläche der im Ertrag stehenden Weinberge				Fläche der im Ertrag stehenden Weinberge	Weinbergfläche im ganzen
1	2	3	4	5	6	7
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Neckarsulm						
Bürg	3,0	6,0	3,0	3,0	2,0	6,0
Cleversulzbach	11,9	25,2	20,0	25,2	9,9	26,6
Dahenfeld	13,9	22,1	26,4	22,1	22,0	25,6
Degmarn	1,6	2,8	3,0	2,9	2,5	2,8
Duttenberg	9,6	11,0	10,0	9,0	12,0	17,0
Erlenbach	126,1	127,7	110,0	141,0	115,0	161,0
Gochsen	3,1	4,1	4,1	4,0	4,5	5,5
Gundelsheim	39,4	45,7	40,7	45,0	45,1	51,3
Hagenbach	0,5	3,8	2,5	0,9	1,1	1,8
Höchstberg	0,5	11,7	12,0	10,0	11,1	15,0
Jagstfeld	0,0	0,3	0,9	0,4	0,1	0,5
Jagsthausen	16,1	15,6	12,8	14,0	20,5	20,5
Kochendorf	4,7	6,0	12,1	15,8	6,0	18,1
Kochersteinsfeld	15,9	16,1	16,9	18,5	20,0	27,4
Kochertürn	2,8	6,0	5,9	3,2	2,7	0,3
Möckmühl	35,0	34,0	60,0	50,0	37,0	66,1
Neuenstadt	9,0	6,1	11,1	11,0	11,0	17,1
Obergriesheim	4,1	6,0	8,0	6,0	7,2	11,5
Ödheim	35,5	42,0	47,6	55,4	55,0	66,0
Offenau	6,3	7,8	3,1	3,0	6,2	4,0
Olnhausen	11,0	8,0	6,9	10,0	10,0	17,0
Roigheim	8,5	6,1	5,4	6,0	5,0	10,2
Siglingen	12,9	12,4	14,6	14,6	15,6	29,9
Tiefenbach	1,0	0,8	—	—	—	—
Untergriesheim	0,0	0,1	5,0	6,0	6,7	0,1
Widdern	31,8	35,1	32,1	30,0	36,0	41,0
Züttlingen	4,7	7,8	3,7	7,5	8,0	12,2
III. Remstal	1 982,4	1 927,0	1 896,5	1 742,5	1 617,7	1 955,1
Welzheim	144,7	126,9	182,1	106,1	90,1	110,8
Plüderhausen	30,3	30,5	41,0	31,0	27,3	30,8
Rudersberg	36,7	33,3	63,3	40,0	39,0	51,0
Unterschlechtbach	35,9	36,0	36,1	34,0	16,0	28,2
Waldhausen	21,8	12,0	11,0	8,5	8,4	9,1
Schorndorf	904,4	917,6	914,7	828,2	798,5	805,0
Schorndorf	85,1	75,7	94,0	88,0	90,0	94,9
Aichelberg	31,5	61,5	36,4	23,0	25,0	25,1
Asperglen	61,0	55,1	32,9	29,0	25,4	26,8
Beutelsbach	93,0	88,2	87,0	122,6	123,5	[illegible]
[illegible]	17,6	17,0	17,1	19,0	19,0	14,3
Geradstetten	133,7	109,9	106,6	90,0	91,9	105,1
Grunbach	81,6	78,5	79,0	65,0	58,0	100,0
Haubersbronn	33,4	25,2	25,0	24,0	15,1	13,8
Hebsack	38,2	36,1	35,0	36,5	35,5	37,5
Miedelsbach	21,4	20,5	20,0	15,0	14,0	15,7
Oberurbach	94,0	94,6	90,6	57,0	56,0	56,3
Rohrbronn	12,0	11,3	16,8	8,0	10,0	11,0
Schorndorf						
Schnait	107,0	134,0	134,0	106,0	104,0	110,0
Schornbach	30,0	29,0	28,0	21,0	22,0	24,2
Steinenberg	11,1	20,8	10,9	13,0	4,5	6,0
Unterurbach	20,5	25,0	20,0	14,0	13,5	10,5
Vorderweißach	8,8	12,3	12,3	0,0	5,5	6,5
Weiler	23,0	23,0	18,4	2,1	—	
Winterbach	71,0	63,0	63,0	64,6	62,1	68,4
Waiblingen	933,3	866,9	861,0	812,2	758,0	940,0
Waiblingen	11,5	26,2	30,5	23,0	21,5	40,8
Baach	12,0	10,9	10,0	12,0	13,0	17,4
Beinstein	21,6	17,5	14,6	11,0	7,7	18,1
Birkmannsweiler	35,2	20,7	10,8	21,0	10,0	27,6
Bittenfeld	8,8	8,2	6,2	1,0	1,0	8,1
[illegible]	6,8	8,8	4,5	2,0	—	—
Breuningsweiler	16,1	18,8	20,0	21,0	10,0	12,0
Buoch	11,6	—	—	—	—	—
Bürg	7,6	6,2	5,8	6,0	6,0	5,9
Endersbach	53,0	65,0	30,0	62,0	58,7	88,0
Großheppach	94,5	110,5	110,0	110,0	100,0	112,7
Hanweiler	11,4	10,9	11,0	10,1	10,0	12,5
Hegnach	7,6	6,0	3,0	2,4	—	5,5
Hertmannsweiler	35,2	25,2	27,0	45,1	40,6	44,5
Hochberg	14,0	13,6	19,0	10,0	7,8	11,4
Höfen	8,3	17,0	13,5	5,0	6,0	5,3
Hohenacker	31,5	30,3	30,0	26,0	10,0	28,0
Kleinheppach	36,0	31,5	33,8	35,0	35,0	36,6
Korb	138,6	113,1	135,5	142,0	150,0	144,0
Leutenbach	28,0	16,1	16,5	1,5	0,3	1,6
Neckarrems	11,6	11,0	11,0	21,0	18,8	24,1
Nellmersbach	3,1	3,8	4,0	5,0	3,0	4,1
Neustadt	61,8	56,7	63,6	42,8	51,7	60,1
[illegible]	15,1	12,9	12,5	14,0	10,0	16,8
Oppelsbohm	9,0	12,6	14,0	11,1	10,0	16,2
[illegible]	1,5	0,0	7,0	6,2	9,2	9,7
Reichenbach	9,2	4,4	8,8	—	—	—
Rettersburg	7,0	6,0	7,0	6,0	4,0	7,7
Schwaikheim	41,0	42,0	4,0	3,9	8,0	5,8
[illegible]	7,9	3,8	0,0	4,5	—	—
Strümpfelbach	78,0	72,9	71,0	76,0	70,8	94,1
Winnenden	66,2	77,0	77,0	70,5	56,0	88,7
IV. Enztal	1 271,5	1 480,8	1 010,6	1 476,0	1 352,0	2 201,4
Neuenbürg	129,5	112,8	110,5	98,2	86,3	119,1
Arnbach	2,1	—	—	—	—	—
Birkenfeld	25,2	1,0	2,0	2,0	2,0	4,4
Gräfenhausen	48,4	38,0	58,0	41,0	40,0	60,2
Loffenau	10,1	1,0	1,0	0,1	0,02	0,02

Die (im Ertrag ſtehende) Weinbaufläche der weinbautreibenden Gemeinden des

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902 Fläche der im Ertrag ſtehend. Weinberge	1902 Weinbaufläche im ganzen
	Fläche der im Ertrag ſtehenden Weinberge					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Neuenbürg						
Oberniebelsbach	28,4	31,6	31,6	30,0	25,1	46,0
Ottenhauſen	13,7	12,6	12,8	7,9	8,2	15,7
Unterniebelsbach	6,0	11,9	7,0	7,3	12,6	22,5
Calw	—	—	—	—	—	1,8
Stammheim	—	—	—	—	—	1,9
Maulbronn	410,8	542,4	591,8	586,7	[illegible]	840,2
Maulbronn	23,0	23,8	20,8	19,0	22,0	32,8
Derdingen	57,8	67,9	78,0	120,0	121,8	177,3
Diefenbach	28,4	35,8	40,2	46,[illegible]	[illegible]	62,7
Dürrmenz	22,1	18,9	24,0	28,0	[illegible]	43,3
Enzberg	26,2	31,8	30,0	27,2	19,0	30,0
Freudenſtein	31,5	37,8	35,0	35,0	38,0	47,2
Großvillars *)	14,8	26,9	28,6	—	—	—
Gündelbach	42,9	41,0	41,9	44,3	[illegible]	68,2
Illingen	31,5	47,3	45,0	52,[illegible]	50,8	67,6
Knittlingen	60,4	72,5	75,0	84,7	[illegible]	102,4
Lienzingen	14,3	23,1	22,0	28,9	27,0	32,4
Lomersheim	6,2	8,2	12,0	[illegible]	[illegible]	15,0
Ölbronn	8,4	9,4	12,0	10,9	11,8	15,2
Ötisheim	16,9	25,2	26,9	18,6	21,5	32,8
Pinache	—	—	2,5	2,1	2,0	2,2
Schmie	4,1	6,0	6,0	[illegible]	9,0	11,9
Schönenberg	1,9	2,8	3,3	—	—	—
Schützingen	22,1	33,1	40,0	42,0	47,8	[illegible]
Sternenfels	19,6	29,1	25,0	31,0	38,0	[illegible]
Wiernsheim	—	—	0,7	—	—	—
Zaiſersweiher	14,2	12,6	15,5	2,5	2,0	2,8
Vaihingen	590,1	606,7	653,2	660,5	[illegible]	1 007[illegible]
Vaihingen	80,4	91,4	90,0	80,0	85,0	115,[illegible]
Aurich	12,6	9,2	7,6	5,5	8,8	19,[illegible]
Eberdingen	12,0	10,1	14,0	15,0	18,3	[illegible]
Enſingen	36,7	40,7	45,7	47,0	54,0	[illegible]
Enzweihingen	47,3	50,4	47,0	48,7	42,1	[illegible]
Großglattbach	0,5	1,6	4,0	4,6	2,[illegible]	17,[illegible]
Großſachſenheim	7,5	12,5	18,8	12,0	11,2	17,[illegible]
Hochdorf	1,5	0,8	0,4	0,3	0,3	[illegible]
Hohenhaslach	106,5	110,6	102,0	118,2	117,0	119,[illegible]
Horrheim	70,0	90,5	95,5	99,0	103,1	218,[illegible]
Iptingen	10,9	18,0	20,0	10,0	7,5	[illegible]
Kleinglattbach	—	—	—		2,[illegible]	2,0
Kleinſachſenheim	16,0	15,0	23,0	34,7	63,2	77,7
Mühlhauſen	21,4	25,5	30,0	32,1	33,4	56,2
Nußdorf	26,0	23,1	30,0	42,3	30,0	50,6
Oberriexingen	18,9	22,1	20,0	22,4	26,4	45,4

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902 Fläche der im Ertrag ſtehend. Weinberge	1902 Weinbaufläche im ganzen
	Fläche der im Ertrag ſtehenden Weinberge					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Vaihingen						
Riet	11,0	14,2	15,0	20,0	[illegible]	[illegible]
Roßwag	30,2	62,5	[illegible]	30,0	37,[illegible]	[illegible]
Serſheim	2,0	6,0	3,0	3,6	4,9	4,1
Untermberg	6,3	10,4	10,0	10,2	11,[illegible]	[illegible]
Unterriexingen	22,1	28,4	22,2	30,0	20,2	30,[illegible]
Weiſſach	0,6	1,9	4,0	4,0	4,1	4,[illegible]
Leonberg	142,6	165,9	164,5	130,1	149,8	203,[illegible]
Leonberg	16,5	27,7	27,2	27,1	28,1	[illegible]
Ditzingen	2,8	4,7	—	—	—	—
Eltingen	19,9	21,1	20,0	12,8	12,2	25,[illegible]
Gerlingen	41,0	45,7	42,0	40,0	70,7	74,[illegible]
Höfingen	8,2	[illegible]	2,0	0,9	0,5	[illegible]
Korntal	12,6	14,2	14,5	11,6	11,0	18,[illegible]
Münchingen	12,6	12,[illegible]	12,0	11,4	9,0	17,[illegible]
Weil im Dorf	30,1	31,[illegible]	30,0	16,8	16,3	[illegible]
Malmsheim	—	4,0	4,0	—	—	—
Warmbronn	—	5,0	0,5	0,5	0,3	0,[illegible]
Heimerdingen	—	—	—	0,4	0,2	0,[illegible]
Hemmingen			—	0,1	—	0,[illegible]
V. Zabergäu	1 049,6	1 236,1	1 412,8	1 478,3	1 499,6	1 961,[illegible]
Brackenheim	1 049,[illegible]	1 236,1	1 412,8	1 478,3	1 499,6	1 961,[illegible]
Brackenheim	94,6	110,9	120,0	125,0	122,3	167,[illegible]
Botenheim	44,1	47,[illegible]	58,0	52,0	64,0	63,[illegible]
Cleebronn	94,6	[illegible]	[illegible]	209,9	216,6	251,[illegible]
Dürrenzimmern	63,0	69,6	72,0	52,0	50,0	66,[illegible]
Eibensbach	7,0	10,4	17,0	21,0	[illegible]	[illegible]
Frauenzimmern	16,2	17,0	20,8	22,1	22,2	[illegible]
Güglingen	37,8	52,[illegible]	67,0	78,1	74,4	96,[illegible]
Haberſchlacht	25,2	41,0	45,0	46,1	47,0	65,[illegible]
Häfnerhaslach	5,7	31,5	30,0	25,0	24,1	34,[illegible]
Hauſen b. M.	5,8	15,8	20,0	11,0	14,0	18,[illegible]
Hauſen a. d. Z.	32,5	66,7	64,0	37,5	82,5	106,[illegible]
Kleingartach	63,0	47,5	52,0	56,2	95,4	69,[illegible]
Klingenberg	16,1	16,8	20,0	15,[illegible]	20,0	24,[illegible]
Leonbronn	3,6	7,9	12,0	12,[illegible]	12,5	19,5
Maſſenbach	—	1,6	3,0	[illegible]	1,4	4,8
Meimsheim	47,5	44,1	80,0	74,[illegible]	74,0	88,9
Michelbach	8,5	8,9	6,6	[illegible]	7,3	8,6
Neipperg	47,0	43,2	46,8	51,[illegible]	60,0	76,[illegible]
Niederhofen	29,2	30,2	30,0	[illegible]	30,6	47,[illegible]
Nordhauſen	25,2	29,4	23,4	30,4	29,0	38,[illegible]
Nordheim	66,2	76,6	73,0	111,0	155,0	[illegible]
Ochſenbach	38,1	31,6	35,0	[illegible]	31,[illegible]	46,4
Ochſenburg	3,5	15,4	16,0	[illegible]	0,6	3,0
Pfaffenhofen	28,4	42,3	18,0	15,5	47,0	77,6

---

*) Seit 1886 zum größeren Teil mit Knittlingen und zum kleineren Teil mit Derdingen vereinigt.

Königreichs Württemberg in den Jahren 1862, 1872, 1882, 1892 und 1902

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902	
	Fläche der im Ertrag stehenden Weinberge				Fläche der im Ertrag stehend. Weinberge	Weinbaufläche im ganzen
1	2	3	4	5	6	7
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Brackenheim						
Schwaigern	110,0	109,7	129,7	96,2	60,0	79,9
Spielberg	8,7	8,8	12,0	12,0	12,0	15,0
Stetten a. H.	65,6	63,0	66,0	66,0	60,0	61,4
Stockheim	42,5	40,0	65,5	64,0	53,7	65,2
Weiler	8,5	11,5	12,0	12,0	11,0	16,3
Zaberfeld	18,9	23,1	30,0	30,0	26,3	51,3
VI. Kocher- und Jagsttal	1600,8	1605,2	1651,4	1549,5	1366,4	1677,6
Gaildorf				—	0,8	0,8
Michelbach					0,5	0,5
Ottendorf					0,3	0,3
Hall	29,0	30,4	34,0	22,2	18,4	24
Hall	8,9	2,0	0,2	2,6	2,8	2,9
Arnsdorf	—	—	0,0		—	—
Bibersfeld	0,3	0,3		—	—	
Enslingen	15,1	17,7	18,0	10,0	10,0	11,8
Gailenkirchen	—		0,7	0,2	—	—
Geislingen				0,5	0,1	0,1
Gelbingen	11,0	11,7	11,0	9,0	5,1	9,0
Michelfeld	—	0,6	0,5	0,0	—	
Untermünkheim	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Wolpertshausen	—	0,0		—	—	—
Öhringen	678,0	671,3	733,8	730,7	654,2	821,4
Öhringen	61,2	35,0	27,0	24,0	17,0	22,3
Adolzfurt	50,0	56,8	66,0	68,1	64,8	[illegible]
Baumerlenbach	6,4	6,4	3,8	4,6	1,5	5,5
Cappel	13,0	12,6	12,0	0,9	0,0	1,1
Eckartsweiler	—	—	—	0,9	0,0	0,5
Ernsbach	22,1	22,1	21,0	14,7	19,7	19,7
Eschelbach	31,5	31,5	35,0	60,0	45,9	67,3
Forchtenberg	31,5	51,5	81,5	35,0	29,0	48,1
Geißelhardt				—	0,1	0,3
Gnadenthal	—		—	2,0	2,2	2,2
Harsberg	50,0	50,0	50,0	56,9	50,0	58,5
Kesselfeld	16,6	16,0	16,0	22,0	22,0	26,7
Langenbeutingen	9,2	27,1	27,0	27,0	26,0	33,7
Michelbach	82,3	86,1	126,7	127,0	121,7	159,5
Möglingen	12,6	12,0	8,0	9,0	8,0	13,3
Neuenstein	3,5	6,4	6,4	6,8	6,5	5,1
Obereppach	—	—	—	0,0	0,4	0,4
Oberohrn	19,5	17,0	20,0	24,0	23,0	29,0
Obersöllbach	40,4	39,7	40,0	27,1	26,8	28,2
Ohrnberg	34,7	36,0	20,0	23,4	18,9	21,7
Orendelsall	1,9	1,6	1,6	0,0	0,8	0,8
Pfedelbach	56,1	48,2	62,0	64,4	60,0	71,4
Öhringen						
Schwabbach	6,6	6,0	6,0	1,2	0,0	1,2
Sindringen	20,5	15,2	16,0	6,2	6,0	6,9
Untersteinbach	27,4	27,4	31,0	27,9	33,0	38,8
Verrenberg	51,1	52,0	54,0	54,0	55,0	60,4
Waldenburg	6,8	6,3	9,0	10,0	10,1	11,1
Westernach	—	—	—	1,6	1,8	2,0
Westernbach	—	—	—	1,6	1,1	1,1
Windischenbach	34,0	33,5	31,6	32,0	50,0	58,2
Künzelsau	892,5	900,6	883,6	806,6	606,0	880,7
Künzelsau	85,1	78,8	77,9	70,0	62,5	64,8
Ailringen	31,2	30,5	30,0	20,1	16,0	16,0
Altkrautheim	19,0	18,9	19,0	23,9	22,8	28,8
Amrichshausen	12,0	12,6	12,6	—	—	—
Belsenberg	33,7	35,7	34,0	36,9	31,0	33,0
Berlichingen	12,8	12,0	12,3	12,0	11,6	13,4
Bieringen	9,5	20,8	22,0	10,5	16,7	18,0
Braunsbach	10,8	10,1	7,6	0,0	1,5	1,0
Buchenbach	17,0	17,6	17,7	9,8	7,8	13,6
Criesbach	38,0	61,0	50,7	63,6	67,2	55,1
Crispenhofen	10,2	17,3	12,0	10,2	15,0	10,3
Diebach	13,0	13,0	12,6	6,0	2,0	11,0
Dörrenzimmern	11,0	11,0	10,0	0,6	6,0	10,0
Dörzbach	61,0	53,6	54,0	69,6	62,0	57,3
Eberbach	3,2	3,1	3,0	3,1	1,0	3,1
Ebersthal	12,6	26,8	25,0	23,0	20,7	32,4
Ettenhausen	3,1	2,2	3,1	2,6	2,0	2,6
Garnberg	4,1		—	—		—
Hermuthausen	5,7	—	—	—	—	—
Hohebach	16,8	16,6	15,8	6,6	8,7	10,6
Hollenbach	0,3	—	—	0,7	0,7	0,8
Jagstberg	—	—	—	—	—	0,5
Ingelfingen	56,7	73,6	75,8	57,0	50,8	63,8
Kocherstetten	31,5	36,0	34,0	21,0	15,7	23,5
Laibach	9,5	9,5	11,0	8,8	8,6	8,6
Marlach	32,1	31,6	31,3	26,9	21,0	21,4
Meßbach	9,5	9,5	9,5	10,2	5,7	5,7
Morsbach	42,2	37,5	37,8	45,0	33,0	40,1
Mulfingen	39,0	51,5	52,0	50,1	36,1	42,1
Muthof	6,6	7,4	2,6	3,6	0,3	6,6
Nagelsberg	32,1	31,5	31,5	30,0	35,7	36,3
Niedernhall	94,0	94,5	93,8	80,0	57,0	79,5
Oberginsbach	13,0	6,0	6,0	10,2	9,0	11,0
Oberkessach	—	—	—	0,1	—	—
Schönthal	—	—	—	1,8	0,1	0,2
Simprechtshausen	3,5	3,1	3,0	2,0	3,0	3,1
Sindeldorf	26,8	26,4	26,0	20,0	15,6	20,0

Die (im Ertrag stehende) Weinbaufläche der weinbautreibenden Gemeinden des Königreichs Württemberg

Natürliche Weinbaubezirke Oberämter Gemeinden	1862	1872	1882	1892	1902	
	Fläche der im Ertrag stehenden Weinberge				Fläche der im Ertrag stehend. Weinberge	Weinbaufläche im ganzen
1	2	3	4	5	6	7
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Künzelsau						
Steinkirchen	6,5	5,4	6,9	9,0	1,9	1,9
Unterginsbach	10,0	12,6	12,0	10,0	10,0	11,1
Weldbach	28,7	21,4	20,5	19,8	17,9	18,4
Westernhausen	9,5	9,5	12,0	13,0	12,0	18,5
Zaisenhausen	21,1	23,1	23,0	23,0	22,4	23,4
VII. Taubergrund	1 750,9	1 737,9	1 735,8	1 683,2	1 405,3	1 620,6
Mergentheim	1 601,7	1 592,0	1 592,0	1 460,7	1 279,1	1 489,7
Mergentheim	110,5	119,0	94,0	98,0	75,0	89,5
Adolzhausen	6,2	6,3	6,3	5,2	6,7	5,9
Althausen	66,5	66,5	65,5	51,5	45,7	46,7
Apfelbach	13,4	11,5	20,0	13,1	14,4	14,9
Archshofen	29,0	30,0	30,0	25,0	26,2	31,0
Craintal	23,1	23,0	23,6	17,2	16,8	18,0
Creglingen	47,9	47,5	48,0	59,5	48,5	53,5
Dainbach	9,5	9,5	16,0	17,0	11,0	15,0
Edelfingen	70,9	91,4	90,0	71,0	51,0	84,8
Elpersheim	116,6	117,3	119,0	119,1	110,2	130,5
Finsterlohr	0,3	0,3	0,2	0,2	—	—
Frauental	1,0	0,6	0,1	0,1	0,1	0,1
Freudenbach	11,3	—	—	—	—	—
[illegible]	25,2	25,2	28,2	36,0	33,5	38,2
Hachtel	3,9	5,0	6,7	3,5	3,8	3,6
Herbsthausen	3,8	6,4	6,0	2,5	4,3	4,3
Herrenzimmern	18,0	19,9	19,0	19,0	17,3	20,1
Honsbronn	24,0	5,0	5,4	4,7	4,7	4,7
Igersheim	94,0	94,0	95,5	96,1	65,0	96,7
Laudenbach	103,4	100,2	94,5	100,0	96,4	105,1
Löffelstelzen	25,2	26,8	25,0	17,0	19,0	17,9
Markelsheim	125,1	134,0	139,0	150,0	133,8	151,5
Münster	25,2	22,1	22,0	25,0	22,1	26,1
Nassau	27,5	29,0	30,0	30,0	28,7	21,2
Neubronn	5,0	4,2	3,0	3,0	2,8	2,0
Neunkirchen	15,5	15,1	16,7	10,0	1,3	1,0
Neuses	10,4	11,5	12,0	9,5	9,5	10,1
Niederrimbach	20,3	25,8	30,0	26,5	27,2	27,2
Pfitzingen	7,8	6,5	8,5	6,8	8,9	9,8
Queckbronn	10,5	17,0	20,2	2,5	2,5	3,1
Reinsbronn	43,5	22,1	22,7	19,8	25,3	25,3
Rengershausen	3,0	3,5	0,5	4,5	1,1	1,1
Rinderfeld	1,3	—	—	—	—	—
Roth	18,0	17,3	17,3	14,5	9,0	9,0
Rüsselhausen	10,2	17,6	18,0	18,0	17,0	19,0
Schäftersheim	56,4	47,5	49,0	58,9	61,0	64,0
Stuppach	25,8	25,2	25,2	10,6	6,1	19,4
Vorbachzimmern	109,4	108,4	110,0	95,7	94,0	107,6
Wachbach	55,1	58,5	60,0	60,0	32,2	66,5
Mergentheim						
Waldmannshofen	0,0	—	0,1	0,1	0,5	0,5
Weikersheim	157,0	169,1	190,0	190,0	122,4	129,4
Wermutshausen	23,9	25,8	26,5	26,7	26,7	26,8
Gerabronn	158,2	145,9	143,8	152,5	129,2	130,9
Bächlingen	1,8	0,8	3,0	1,5	—	—
Dünsbach	—	—	—	—	—	0,9
Hornberg	—	—	0,1	—	—	—
Kirchberg	0,5	—	—	—	—	—
Langenburg	4,1	1,0	—	—	—	—
Niederstetten	107,1	100,9	100,8	100,0	97,1	97,0
Oberstetten	41,0	39,4	39,0	31,0	32,1	33,1
Wildentierbach	1,0	—	—	—	—	—
VIII. Bodenseegegend	205,7	272,9	200,4	174,5	121,6	125,7
Tettnang	179,0	185,0	179,2	119,6	100,0	102,5
Tettnang	12,9	14,2	11,0	9,0	6,0	6,0
Ailingen	11,9	11,7	11,0	6,0	1,3	1,3
Berg	7,2	7,2	7,2	6,2	4,4	4,4
Ettenkirch	1,0	1,0	—	—	—	—
Friedrichshafen	5,7	5,0	6,4	—	—	—
Hemigkofen	66,2	68,1	68,0	57,0	62,9	62,9
Hirschlatt	0,3	0,3	—	—	—	—
Laimnau	4,1	4,4	4,4	6,4	0,9	0,8
Langnau	6,0	10,4	10,0	6,6	5,5	5,5
Liebenau	4,1	2,0	6,4	6,0	2,8	2,8
Meckenbeuren	0,0	0,3	0,1	0,1	0,5	0,1
Nonnenbach	25,2	26,2	22,0	24,0	22,0	46,2
Oberdorf	3,9	3,8	3,9	2,7	1,3	2,6
Oberteuringen	4,7	5,4	5,1	—	—	—
Schnetzenhausen	22,1	26,2	25,7	2,7	2,9	2,9
Tannau	0,3	0,3	0,0	—	—	—
Ravensburg	77,9	77,5	73,2	46,9	14,0	14,6
Ravensburg	59,0	61,1	57,9	36,2	13,0	13,6
Eschach	15,9	15,0	14,0	9,6	1,0	1,0
Thaldorf	—	1,0	1,2	1,1	0,02	0,02
Weingarten	1,0	1,3	0,5	—	—	—
Tuttlingen	8,8	8,2	8,0	7,6	7,0	8,3
Tuttlingen (Hohentwiel)	8,8	8,2	8,0	7,0	7,0	8,3
Württemberg	17624,6	17929,3	18418,4	17556,1	16 570,2	21 467,1
Zahl der weinbautreibenden Gemeinden	644	591	585	617	518	—

Die Inhaber der Chorherren-Pfründen (1488—1802) und die Kommandeure des Königlichen Ehreninvalidenkorps auf Komburg (1813—1903).

Von Finanzrat Hermann Müller in Stuttgart.

Einleitung.

Der Anhang zur Geſchichte Komburgs in den Württembergiſchen Jahrbüchern von 1901 I S. 53 hat mit der Reihenfolge der Äbte, Pröpſte und Dekane auf Komburg abgeſchloſſen. Eine Ergänzung hiezu bildet die nachfolgende Aufzählung ſämtlicher adeligen Chorherren[1]), welche ſeit der Umwandlung des Benediktinerkloſters in ein Ritterſtift (1488) bis zur Aufhebung des letzteren im Jahre 1802 ſitz- und ſtimmberechtigte Mitglieder des Kapitels und im Genuſſe der Pfründen der urſprünglich auf 10 feſtgeſetzten und ſpäter auf 8 beſchränkten Kanonikate und deren [illegible] geweſen ſind. Dieſe Kapitelsgenoſſen (Kapitularen, Kanonikalen) nahmen teils entſcheidende Stellung bei Beratung jeder wichtigeren inneren oder äußeren Stiftsangelegenheit oder als Stellvertreter der Dekane ein. Außerdem und abgeſehen von den weniger geiſtlichen Obliegenheiten waren ihnen noch beſondere Funktionen des Verwaltungsdienſtes unter eigener perſönlicher Verantwortung übertragen, wie z. B. die Aufſicht über die Beſetzung der Fiſchweiher und Seen, ſowie über die Abgabe und Verwertung des Bau- und Brennholzes, [illegible] der Weinvorräte in den Kellern, Verleihung der Schafweiden, perſönliche [illegible] der Stiftswaldungen des Vogts, Überwachung ſeiner Rechtspflege überhaupt u. ſ. w.

Das Statut, daß nur Adelige zur Chorherrnwürde zugelaſſen ſeien, hat Komburg aus den Satzungen anderer vornehmer Stifter und Klöſter übernommen. Schon 1352 war zu Münſter in Weſtfalen die Regel eingeführt, wonach jeder Bewerber für eine Domherrnſtelle ſeine 16 Ahnen (8 von väterlicher und 8 von mütterlicher Seite) aufzuweiſen hatte.

Bemerkung. Die Namen der Chorherren ſind zur Erleichterung des Nachſchlagens in alphabetiſcher Ordnung verzeichnet.

Nr. 7[2]) Abenberg, Konrad v. ([illegible]). Prieſter ca. 1500. [illegible] Adel, erloſchenes fränkiſches Geſchlecht, deſſen Mitglieder wohl Dienſtmannen der früheren Gaugrafen v. Abenberg mit dem Stammſitz gleichen Namens bei Schwabach in Mittelfranken und ſpäter Lehensleute von Eichſtätt und der Burggrafen von Nürnberg auf [illegible] waren.

W.: Schwarzer [illegible] (Ziegel) auf goldenem Grund, H. Z.: Geſchloſſener Spitzhut mit ſchwarzer Krempe und goldenem, mit 3 ſchwarzen Hahnenfedern beſteckten Knopf.

Vergl. v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen, 3 Bde., Hamburg, Weißenfels und Leipzig 1786, 1788 und 1791, II Bd. S. 3.

Siebmacher II, 79. Kneſchke I, S. 3. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch von O. T. v. Hefner, Nürnberg 1856 ff. Bd. VI, 1 S. 64 Taf. 66.

Wacker erwähnt in ſeiner Chronik (Index) Fol. 245 a einen Fratrem Conradum de Abenberg, der noch unter [illegible] 1449 (?) auf Komburg geſtorben ſein ſoll.

Nr. 56. Adelmann von Adelmannsfelden, Hans nach 1500. Später Kantor und Scholaſtikus zu Ellwangen, † 1572. Vergl. OA. Beſchr. von Aalen S. 262.

v. Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch S. 3—4 Nr. 10. F. Caſt, Württ. Adelsbuch S. 107—111.

Nr. 108. Altmann, Philipp [illegible], Kapit. 1780. Schwäbiſcher Uradel, urkundlich ſeit 1147. Freiherren von 1680 an, Grafen ſeit 1790.

W.: In Silber ein blauer Löwe, auf dem Helm ein halber goldener Stiel an beiden Enden mit ſchwarzen Hahnenfedern beſteckt.

Nr. 91. [illegible], Wilhelm v. ([illegible]). Scholaſtikus.

W.: v. Alberti S. 4 (Schwarzes Steinbockhorn auf ſilbernem Grund). H. Z.: Ein [illegible] Jungfrauenrumpf im ſchwarzen Kleide mit ſchwarz und weiß geteilten Hörnern an Stelle der Arme). W. Z. von 1887 I S. 221. Geſtorben zu Kom-

---

[1]) Quellen: Die Wappentafeln im Korridor des I. Stocks der neuen Dechanei zu Komburg, die Wappenbilder im Index rerum memorabilium a. D. Gerardo [illegible] von 1675, Manuſkript in der Landesbibliothek in Stuttgart, Archiv des hiſtor. Vereins von Unterfranken und Aſchaffenburg XXXIII. Bd. Würzburg 1890. Komburger Repertorium im K. Haus- und Staatsarchiv, Bd. I, Fol. 264 a u. ff.

[2]) Die Nummer iſt diejenige der Wappentafel im Korridor der Komburger neuen Dechanei, und bezeichnet zugleich die Reihenfolge, in welcher ſeiner Zeit die Aufſchreibung des einzelnen Chorherrn ſtattgefunden hat.

burg 1534, liegt in der Stiftskirche begraben; er hatte 1524 zu Gunſten Konrad Chriſtophs v. Gabel (Nr 20) reſigniert. Caſt Württ. Adelsbuch S. 111—115.

Nr 40. [illegible] Karl v. — ſeit 1556.

Kuſſäß Friedrich v. — iſt in der Wappenſammlung nicht vertreten, war 1505 Domizellar*) in Würzburg, ſeit 1515 Kanonikus in Komburg, ſtarb 1520 als Kapitular und Dekan zu Würzburg.

W. W. A.B. von 1897 S. 290 und Archiv des Unterfranken u. XXXIII S 106 (Nr 1034). J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch von O. T. v. Hefner, Nürnberg 1856 II. Bd. 1 Abt. S 36.

Nr 50. Kuſſäß Wolfgang Eberhard v., war zugleich Domherr zu Bamberg, hat 1584 reſigniert und wurde Ritter des Hoſpitals zu Freyenfels.

cf. Gbh. Bayern, II Bd. S 124 und 125.

Nr 120. Kulmbach Franz Otto Kulmitz v. Seit 1674.

W. [Alberti S 30 Nr 105 (Im ſilbernen Feld ein ſchwarz und ſilbergeteiltes Büffelhorn mit rotem eiförmigem Ende. H.Z. Offener ſchwarz und ſilbergeteilter Hörner.)

War zugleich Bamberger und Würzburger Kapitular. Das Stammſchloß gleichen Namens iſt in einem Seitentälchen der Eſſana, eines Nebenflüßchens vom Main, vom Spitzhart kommend, wurde 1696 an Max v. Walderhofen verkauft. † 1686 in Kärnten.

[Mering I, S. 201.

Nr 94. Lau (Ohm-Lau). Gebhard v. 1625.

W. Von Gold und Blau geteilt, oben ein ſchreitender roter Löwe. H.Z. Rotes Kiſſen mit goldenen Quaſten, worauf ein halbes ſilbernes Rad, die Speichen mit Hahnenfedern beſteckt. Alberti S. 531—532 Nr 2130. Siebmacher I, 114.

Schon ſeit 1095 bekanntes württembergiſches, noch blühendes Geſchlecht, deſſen Stammſitz die abgegangene Burg Laue unweit Herbſt zwiſchen Ailsheim und Oberau war. Seit 1680 Freiherrn.

Nr 92. Lau (Ohm-Lau). Chriſtoph Burkhard v. 1620—1641 zugleich Kanoniker in Ellwangen, reſigniert zu Gunſten Reichards von Frankenſtein, welcher nicht in die Komburger Sammlung aufgenommen iſt (ſ. u.).

Nr 157. Bechtolsheim Hartmann Wilhelm Franz v., genannt Mauchenheim, geboren 1718, 1753 zugleich Domherr in Hildesheim, ſpäter Dekan zu St. Burkhard. Stammſitz gleichen Namens bei Wörrſtadt in Rheinheſſen, Kanton [illegible], noch blühendes rheiniſches Geſchlecht, Ganerben zu Bechtolsheim. Die Stammburg zerſtört.

W. In Schwarz ein ſilberner Balken. H.Z. Geſchloſſener Flug mit zwei ſilbernen Balken.

Siebmacher I 143; Großer Siebmacher Bd II 1 S 20. Reſignierte 1758.

Nr 6. Berlichingen Philipp v. Bekanntes Geſchlecht, noch blühend. Stammſitz Jagſthauſen.

W. [W. A.B. 1897 S 610. Zr Caſt Württ. Adelsbuch S 121—129.

Der Chorherr war wahrſcheinlich ein Glied der erloſchenen Schrozberger Linie (1610).

Nr 51. Bernhauſen Wolfgang Jakob v. Kuſtos ſeit 1602. 1630 erloſchene ſchwäbiſche Adelsfamilie. Stammſitz gleichen Namens, OA. Stuttgart. Beſchreibung des Oberamts Stuttgart S 116 und 117 und Zr Caſt, Württ. Adelsbuch S 120.

W. Goldener Schild mit 3 blauen Querbalken. [Alberti S 51 Nr 168.

Der Vater war Hans Wilhelm v. B. zu Oppelshauſen.

Komb.Rept. I, S 261 b, Büſchel 404, Urkunde ohne Datum.

Nr 69. Bernhauſen Wolfgang Wilhelm v. † 1648. [Kom.Rept. I S. 264 vi. Auch Kanonikus zu Baſel.

[illegible] Dr., [illegible]. Erſcheint nur bei dem Maler Fol 45a. [illegible] 1530, fehlt in der Sammlung. Vielleicht aus dem erloſchenen Geſchlecht der [illegible] im [illegible]. Stammbuch I, S 90.

Nr 13. [illegible] Georg v. Kuſtos 1520 liegt in Komburg begraben. Erloſchener ſchwäbiſcher Adel.

W. In Silber ein ſchwarzer Gemskopf mit einem Laub im Maul. H.Z. Gleiches Bild.

Mering I, S. 54. Kneſchke I, S. 442. Stammbuch I, S. 126 und 127.

Der Chorherr verkaufte laut Urkunde vom 1. Juli 1520 ſein Haus auf Komburg bei der Gebhardkapelle an das Stift; vgl. W. J.f. 1901 I, S. 25 unten.

Nr 80. Blarer von Wartenſee Johann Jakob, ſeit 1590, reſignierte 1602 zu Gunſten Jakobs v. Bernhauſen (ſ. o.). Im Jahr 1593 wurde er vom Fürſtpropſt in Ellwangen für eine Domherrnſtelle in Würzburg vorgeſchlagen, aber zurückgewieſen wegen unbekannter Ahnen. Später erhielt er ſelbſt die Fürſtpropſtſtelle zu Ellwangen, wo er 1654 ſtarb.

W. Alberti S 66 Nr 231. In Silber ein roter Hahn mit goldenen Füßen. H.Z. Hahnenkopf und Hals.

Der Beiname Wartenſee (im Kanton Luzern) rührt daher, daß ein Blarer die Erbtochter, Eliſabeth v. W., im Jahre 1286 ehelichte.

Noch blühender, urſprünglich Schweizer, jetzt badiſcher Adel; früher Erbſchenken der gefürſteten Propſtei Ellwangen. Kom. Rept. I S 261a Büſchel 404. [illegible] Caſt Adelsbuch, Stuttgart 1846, S 23a. ſeit 1585 Reichsfreiherren.

Nr 29. [illegible] Chriſtoph (auch Büchel). Seit 1634, verzichtet 1642 auf ſeine Pfründe zu Gunſten Georgs v. Schwarzenberg; uralter ſchwäbiſcher Adel, der ſchon 1148 vorkommt, wo ein L. v. B. als Zeuge in der Stiftungsurkunde von [illegible] genannt iſt.

Der ganz gleiche Name mit demſelben Wappen erſcheint in der Wappenſammlung unter Nr 30 wieder.

W. In Gold ein blauer aufrechter gekrönter rechtsſehender Löwe. H.Z. Wie oben, gekrönter Löwenkopf. Siebmacher II, S. 95 (der Löwe iſt hier rot).

K.R. I Bl. 66 b, Büſchel 10. Urkunde vom 20. Juli 1562.

Nr 15. [illegible] Kaſpar v., † 1560.

W. [Alberti S 114 Nr 405.

Bekannte noch blühende Adelsfamilie, begütert in Württemberg und Bayern.

Stammſitz einſtiges Schloß und Städtchen gleichen Namens bei [illegible] 1280 [illegible]. Zr Caſt, Württ. Adelsbuch S 171—176.

---

*) Unter Domizellaren verſtand man Minderjährige, welche unter der Aufſicht des Scholaſters gemeinſchaftlich ſtudierten und nach dem Alter ihrer Aufnahme in die erledigten Kapitelspfründen eintraten.

Digitized by Google

Nr 109. **Efferhausen, Georg Daniel v., genannt Klüppel** (Efferhausen ist eine unrichtige Bezeichnung) 1620. Zugleich Kanoniker zu St Burkhardt in Würzburg.

K.R. I, S 264 m Büschel 40 a.

Die Herren v. E waren Burgmänner zu Halsmar und Ganerben von Reifenberg im Nassauischen. Seit 1725 erloschenes Geschlecht, sind begütert in der Grafschaft Solms zu [illegible] [illegible].

W. 3 schwarze Karten (?) in silbernem Schild. H.Z. Schwarzer Mohrenrumpf mit 2 langen Ohren, auf welchen je die 3 Karten wieder erscheinen (Siebmacher II, 91 hat 3 silberne Karten im roten Schild).

Stammbuch I, S 229.

Nr. 110. **Eltz, Franz Reinhard v.** 1651—1678. Zugleich Kanoniker in Mainz, Domkapitular in Würzburg, Geheimer Rat, Regierungspräsident und zeitweiser rector magnificus daselbst, † 1687. Noch blühender rheinischer Adel.

W. Durch ein breites goldenes gewöhnliches Kreuz in 4 rote Felder geteilter Schild, in welchen sich je 4 bezw. 5 goldene [illegible] Schindeln befinden. H.Z. Jünglingsrumpf mit rotem Kardinalshut und gleichem Bild wie Schild.

Kneschke III, S 96. v. Weking S. 155.

Nr 14. **Emmershofen Ludwig v.**, um 1500.

W. Silberner Querbalken auf blauem Schild. H.Z. Ebenso geteilter offener Flug. Nach Alberti S 109 Nr 675 Durch Silber rot- und schwarzgeteilter Schild. Erloschener altbayerischer Adel.

Nr 40. **Engelshofen Christoph Albrecht** ca. 1600.

W. s. Alberti S 106 Nr 585.

Ausgestorbenes altbayerisches Geschlecht.

Nr 40 **Engelshofen Hans Sigismund**.

(W. Weißer Engel mit roten Flügeln im blauen Feld. H.Z. gleiches Bild mit goldenem Kreuz auf dem Kopf.)

Großer Siebmacher Bd VI 1 S 98 Taf 66.

Nr 136. **Erthal Johann Ludwig Christian von und zu E.** 1711. Seit 1806 erloschener bayerisch-fränkischer Adel, urkundlich seit dem 13. Jahrhundert.

W. Schild geviert, in 1 und 4 rotes Feld mit je 2 silbernen Querbalken, 2 und 3 blaues Feld. W. J.B. von 1901 I, S 99.

Nr 137 **Erthal Johann Philipp Heinrich** 1718.

Nr 144. **Erthal Heinrich Carl** von 1728—1744 auch Domherr in Würzburg, † 1741 in Würzburg.

Nr 100. **Erthal Lothar Franz Michael v.** 1706.

Nr 154. **Erthal Philipp Dietrich Sigismund v.** 1744. Geboren 1714. Zugleich Domherr zu Worms und Kanonikus zu Ellwangen, † 1767 zu Ellwangen.

Erthal Franz Ludwig Karl Philipp Anton. Fehlt in der Cronberger Sammlung, ca. 1760. Seit 1779 Bischof von Würzburg und Bamberg, gestorben zu Würzburg 1795.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXIII S 70.

Nr 162 **Fechenbach Georg Karl Ignaz Joh. Nepomuk** v. 1771—1711. War zugleich Domherr und Domdekan zu Mainz, 1795 Fürstbischof zu Würzburg und 1805 auch Bischof in Bamberg, wo er 1808 gestorben ist. Noch blühender rheinländischer Adel, früher Kanton Rhön-Werra. Stammsitz Schloß und Dorf gleichen Namens am rechten Mainufer bei Stadtprozelten (bayerisches Bezirksamt Marktheidenfeld).

W. s. Alberti S. 184 Nr 645. Großer Siebmacher Bd II 1 S 64 Taf 81 (In Silber ein schwarzes Steinbockshorn. H.Z. 2 solche Hörner, das eine von Silber und Schwarz, das andere von Schwarz und Silber geteilt.)

Nr 173. **Fechenbach Johann Philipp Carl Anton v.** —1744. Zugleich Domkapitular in Würzburg, seit 1741 Propst des Stiftes St Martin zu Landshut, später Würzburgischer Geheimer Rat und Regierungspräsident, gestorben 1779.

Frankenstein Johann Reinhard v. — Seit 1611 infolge Resignation des Canonikus Christoph Marquard [illegible] Arn. K.R. I, S 264 m, Büschel 40a.

Fehlt in der Cronberger Wappensammlung.

Rheinländischer Adel, Kanton Odenwald. Stammsitz gleichen Namens bei Eberstadt 2 Stunden von Darmstadt.

Alberti S 198 Nr 663 und Cast, badischer Adel S [illegible]. Seit 1670 Reichsfreiherren.

Nr. 73. **Freyberg Johann Christoph v.** 1560 bis 1584.

Nr. 106. **Freyberg Karl Michael** v. 1643—1649. Stammsitz abgeg. Burg im jetzigen Weiler Freyberg bei Hürbel, OA Biberach.

W. s. Alberti S 199 Nr 699 [Durch Silber (zu 1/3) und Blau (zu 2/3) geteilter Schild, im blauen Feld 3 goldene Pfennige. H.Z. Auf der goldenen Krone ein Sternenfederbusch mit 1 Stück Federn] Großer Siebmacher II, 1 S. 56 (bayerischer Adel). F. Cast, Württ. Adel S 197—200 — Seit 1583 und 1644 Freiherren.

Nr. 47 **Frauenhofer Christoph v.** 1530. Zugleich Domherr in Regensburg, gestorben 1590.

Erloschener bayrischer Adel.

W. s. Alberti S 203 Nr. 713. W. J.B. von 1901 I, S 98. Im schwarz und silbergespaltenen Schild halb silberne, halb schwarzgefärbte Roche (Schachfigur). H.Z. Gleiche Roche mit schwarzen und silbernen Federn besteckt.

Nr 102. **[illegible] Philipp Christoph v.** 1650 bis 1678. (Überschrift [illegible] ist falsch.) Zugleich Domkapitular zu Würzburg etc.

Nr 81 **Fuchs, Dr Konrad**, [illegible] trium magistrorum Canonicus des Stiftes Neumünster in Würzburg 1527. Fuchs von Bimbach (Pfarrdorf bei Oberschwarzach), ein noch blühendes fränkisches Geschlecht, seit 1699 Freiherren.

W. s. Alberti S. 202 Nr 714. Ein rechtsspringender roter Fuchs im goldenen Feld. H.Z. Ein sitzender roter rechtssehender Fuchs.

Siebmacher I 100, v. [illegible] S. 102. Kneschke III, S 392. OA Beschr. von Mergentheim S 429.

Nr 70. **Gebsattel Johann Philipp v.** Geboren 12. Mai 1555. 1580 Domstiftsherr, seit 4. Februar 1599 Bischof in Bamberg.

W. s. Alberti S 217 Nr 765. Silberner Bockskopf im roten Feld. H.Z. gleiches Bild.

Noch blühender fränkischer Adel mit dem Stammsitz gleichen Namens bei Rothenburg a. T.

Nr 196. **Gebsattel Lothar Karl Anselm v.** Geboren 1761. Kanonikus und Kantor seit 17 Juni 1776. 1790 Dom-

dekan in Würzburg und Geheimer Rat 1821 Erzbiſchof von München-Freiſing † 1 Oktober 1846 zu Mühlried bei München.

Nr 71 Giech Brandolf v. Seit 1594 war auch Kanoniker zu Bamberg und Würzburg, reſignierte 1596 zu Gunſten [illegible] Konrads v. Guttenberg † 1600 zu Bamberg

Über den Stammſitz Schloß Giech, ſiehe ausführlicheres Bavaria, III Bd. 1 S 672 ff. 1680 Freiherren, 1695 Grafen.

W. ſ. W. 1 D. von 1807 S 224 Großer Siebmacher Bd. 2. 1 S 11 Taf 5, altes Wappen.

Nr 79 Giech Johann Georg v. 1590—1596, trat in das Würzburger Karthäuſerkloſter über, wo er 1614 geſtorben iſt

Nr 154 Greiffenclau zu Vollraths Franz Erwin Ferdinand v. Im Jahre 1600 ausgeſtorbenes rheiniſches Geſchlecht. Seit 1664 Freiherren.

W. ſ Alberti S. 248 Nr 868. Geviertet Schild, 1 und 4 in Blau ein Rad von 8 goldenen Speichen, der um einen ſilbernen Ring geſtellt ſind, 2 und 3 in Schwarz ein ſilberner [illegible], auf dem Helm eine goldene Grafenkrone mit ſchwarzem Gefieder welches oben mit einer Reihe blauer und ſilberner Straußenfedern beſteckt iſt

W. A.W. v. 1901 1 S 30. Franz Erwin Ferdinand v G war zugleich Domherr zu Bamberg und Würzburg, geb. 1693 † 1790.

Nr 105. Greiffenclau Karl Philipp Heinrich v. 1705 Geboren 1690. Domherr zu Mainz, Speyer, Rektor magnificus der Würzburger Univerſität, ſeit 1749 Fürſtbiſchof von Würzburg, wo er 1754 ſtarb.

Nr 156. Greiffenclau Lothar Franz Philipp Karl Heinrich v. 1754—1771. Zugleich Domherr zu Würzburg, Landrichter des Herzogtums Franken, Dompropſt, Propſt zu Sankt Burkhardt und zu Sankt Alban in Mainz, geſt. zu Würzburg 1787

Nr 158. Greiffenclau Johann Gottfried Lothar Franz. Seit 1771 Dekan in Komburg, zugleich Propſt zu Haug und Kommandeur, ſtarb am 22 April 1805 zu Würzburg

Nr 65. Groß Balthaſar v. gen. Pfersfelder (nicht Pfefferzelter) zu Obermerzbach, ein älterer Zweig derer von Trockau mit faſt gleichem Wappen. Um 1576—1585.

W. Von Silber und Blau geſpaltener Schild mit einem roten Querbalken in der Mitte. H.Z. 2 rote Büffelhörner an der Außenſeite mit je 4 weißen Federn beſteckt. Großer Siebmacher II 1 S 37 Taf 35.

Nr 165. Groß Anſelm Friedrich Freiherr von und zu Trockau, Scholaſtikus, 1776. Seit 1795 Propſt zu Komburg, geſt 1815 zu Würzburg

W. ſ Alberti S 248 Nr 875. W. A.W. von 1901 1 S 83.

Nr 11 Grumbach Johann Adam v. 1544. Später Domdekan und fürſtlicher Rat in Würzburg, geſt. 26 November 1566. Bekannter fränkiſcher ausgeſtorbener Adel, Ritterkanton Steigerwald und Rhön-Werra. Stammſitz am Burggrumbach bayr. Bezirksamt Würzburg

Gök, Bayern II S 727 und 729, Bavaria IV 1 S 571

W. ſ Alberti S. 250 Nr 882. Mohr mit einem Blumenkranz (Zweig mit 3 roten Blumen) in der Hand im goldenen Feld. H.Z. Mohr mit ſilberaufgeſtülptem Hut mit geſchrägtem Ring beſteckt.

Nr 59 Grumbach Georg Ulrich v. ca 1560.

Nr 24 Gundelsheim J Philipp v. — Aus dem 1650 erloſchenen ſchwäbiſch-fränkiſchen Adelsgeſchlecht mit der Stammburg gleichen Namens, 1 Stunde von Gunzenhauſen, Ritterkanton Altmühl, wurde 1527 Biſchof zu Baſel † 1553.

W. ſ Alberti S 256 Nr 903. Roter Schild durch einen ſilbernen Pfahl in der Mitte geſpalten. H.Z. Geſchloſſener Flug mit gleichem Bild

Gök, Bayern II S 313 und 270.

Nr 33. Gundelsheim Johann Bernhard v. 1549 bis 1560.

Nr 54 Gundelsheim Philipp v. 1544—1556, auch Domherr in Würzburg.

Nr 64 Gundelsheim (ohne Vorname) v. G. ca. 1562.

Nr 69. Guttenberg Johann Peter v. 1594. Aus dem bekannten, noch blühenden, ſeit 1700 freiherrlichen rheiniſch-fränkiſchen Kreis [illegible] mit der Stammburg gleichen Namens bei Kulmbach, von 1499 an den Kulmbacher Hohenzollern lehenspflichtig. Er war zugleich Domherr zu Würzburg und ſoll ſich 1598 entleibt haben

W. ſ Alberti S 258 Nr 912. Goldene Roſe im blauen Feld. W. A.W. v 1901 1 S. 32. Gök, Bayern II S 224

Nr 76. Guttenberg Kaſpar Konrad v. Scholaſtikus ſeit 1596. Auch Domherr zu Würzburg und Eichſtätt. † 1604

Nr 77 Guttenberg Johann Kaſpar v. 1590 bis 1607. Zugleich Domherr von Würzburg und Bamberg, † 1635.

Guttenberg Johann Andreas v. Fehlt in der Komburger Sammlung. 1609—1616 zugleich Domkapitular zu Bamberg und Würzburg, geſt. den 10 März 1650 zu Bamberg.

Nr 124 Guttenberg Wilhelm Ulrich v. 1660 bis 1687. Später Dekan zu Komburg und zu St. Burkhardt in Würzburg, † 1736.

Nr 126. Guttenberg Johann Gottfried v. 1683 bis 1684. Fürſtbiſchof zu Würzburg, † 1698.

Nr 128. Guttenberg Chriſtian Ernſt v. 1685. Zugleich Domherr in Würzburg und Bamberg, † 1729.

Nr 132 Guttenberg Marquard Konrad Philipp Gottfried v. 1693, reſignierte 1705, wurde Hauptmann im [illegible] Regiment und fiel 1706 im ſpaniſchen Erbfolgekrieg.

Nr 140 Guttenberg Philipp Anton Chriſtoph (Ernſt) v. 1733, auch Domherr zu Würzburg und Bamberg † 1788 als Geheimer Rat in Würzburg.

Nr 160 Guttenberg Karl Dietrich Joſef v. 1769. Zugleich Domherr in Bamberg und Würzburg † 1794 als Kammerpräſident zu Bamberg

Nr 170. Guttenberg Johann Philipp Anton Joſef Gottfried v. Seit 1792 (4 Juni)

Nr 14 Haberkorn Philipp v., ca. 1500. Ritterſchaftliches Geſchlecht urkundlich ſeit 1296. Das Stammhaus [illegible]. Die Familie verzog nach dem Bauernkrieg in die Wetterau, nach Heſſen und Schleſien.

W. Im goldenen Feld ein roter, oben mit ſchwarzen Federn beſteckter und mit 3 weißen Roſen beſetzter Spitzhut mit ſilberner Krempe. H.Z. Das gleiche Bild.

Alberti S 260 Nr 918 hat in Silber einen goldenen weiß geſtreiften Spitzhut mit ſchwarzem Federbuſch mit 2 roten Roſen.

Kneſchke IV S 110.

Nr 17 Haberkorn Florian v. ca. 1530.

Nr 25. Haberkorn Michael v. ca. 1550.

Nr. 115. **Hagen Johann Daniel v.** — 1603—1670, resigniert 1608. Niederländisches erloschenes Geschlecht.

„**Hagen zu Motten**" im Urkunden und Lehenbuch begütert. Stammbuch II S. 94. Siebmacher V, 127. Kneschke IV Seite 146.

W. Ein roter Schrägbalken auf goldenem Feld mit 15 roten schrägen querliegenden Schindeln, von welchen 9 in 2 Reihen (5 und 4) über, und 6 in 3 Reihen (3, 2, 1) unter dem Balken liegen, verziert. H.Z. Offener Flug mit gleichem Bild.

Nr. 6. **Helbling Bartholomäus v.** Dekan und Scholaster † 1494. Schweizerischer Adel, abgestorben. Stammsitz gleichen Namens im Kanton Zürich, Bezirksamt Affoltern. Sowohl der Name „Cornstall" in Wackers Chronik, Taf. 19 und 245 a, als der in W. Fr. VII S. 100 angegebene Name „Herbert" ist unrichtig. Das Wappen: In Silber ein schwarzer [illegible] führten nur die von Helblingen in der Schweiz. (Siebmacher V Nr. 100.) Als Helmzier dient nach W. und der Sammlung ein weißer Spitzhut mit dem schwarzen Zinkel, während Siebmacher einen geschlossenen Flug mit dem Zinkel, oder ein weißes und ein schwarzes Horn hat. Die Unterschrift auf der Wappentafel ist von der Leinwand abgefallen. Im aufgehobenen Kloster Wettingen bei Baden in der Schweiz kommen nach der Benefiziatentafel im Kreuzgang ein Johannes und ein Pantaleon v. H. vor ca. 1500.

Nr. 113. **Heldenstein Franz Philipp v.** 1666 bis 1686. Später Dekan in Ellwangen. Erloschenes schwäbisch-bayrisches Adelsgeschlecht, das sich später auch von [illegible] schrieb, mit dem Stammsitz gleichen Namens in der Nähe bei Dillingen, zur Ritterschaft in Schwaben, Ort Viertels Hegau, Allgäu und Bodensee gehörig.

W. Ein blauer Stern über einem goldenen abnehmenden gesichteten oder gestürzten Halbmond (abnehmenden Mond) auf blauem Feld. H.Z. Wachsender Mannesrumpf in blauem Kleid mit dem gleichen Bild, goldenem Halskragen, blauem rundem Hut mit goldener Krempe.

[illegible] II S. 878. Siebmacher I 119. Kneschke IV S. 272.

Nr. 117. **Helderheim Johann Georg v.** 1686 bis 1690, wo er starb.

Nr. 62. **Hell Georg** (oder Heim, aber nicht Hall) succentor et cantor 1490. Ein ausgestorbenes altes Haller Adelsgeschlecht (seit 1270) um Sontheim [illegible].

W. Im silbernen Feld ein schwarzer schrägrechter Balken mit je einem schwarzen Stern unter und über dem Balken. H.Z. Gleiches Bild auf geschlossenem Flug. Siebmacher V Nr. 208 („Heller").

OA. Beschr. von Hall S. 148—149. Dr. Gmelin, Hällische Geschichte S. 546.

Nr. 8. **Hell Pankraz v.** nicht (Hall), ca. 1500. Fränkischer erloschener Adel.

W. Auf goldenem Feld ein querliegendes rotes ganzes Hirschgeweih. H.Z. Ein rotes Geweih in gleicher Lage.

Stammbuch II S. 192. Siebmacher II 75 (als H.Z. gekrönter Mannesrumpf in goldenem Kleid).

Nr. 152. **Hettersdorf (Hettersdorff) Anton Georg Adam Heinrich v.** 1769—1790. Auch Domherr zu St. Burkhardt in Würzburg (Biedermann, Rhön-Werra, Taf. 335). Noch blühender fränkischer Adel mit dem Stammsitz gleichen Namens im bayrischen Amtsgericht [illegible] in [illegible]franken.

W. (Alberti S. 296 und 297 Nr. 1012.) Im silbernen Feld eine schwarze Staude mit 3 Wurzeln und 5 Ästen mit je einer Eichel. H.Z. Das gleiche Bild zwischen 2 Bärentatzen.

Großer Siebmacher VI, 1 S. 40 Taf. 38. Hier haben sich statt der Eicheln Blätter wie auf Komburg, wo das Wappenbild undeutlich ist.

Nr. 148. **Hettersdorf Philipp Adam Wilhelm v.** 1744—1788.

Nr. 90. **Höfingen Johann Anton Truchseß v.** 1614 bis 1639, 1623 Dekan. Schwäbischer Uradel seit 1140.

W. (Alberti S. 326 Nr. 1120. W. J. B. v. 1901 I S. 60.) In Silber schwarzer gekrönter Löwe.

Nr. 142. **Hoheneck Johann Philipp Freiherr v.** 1733. Rheinischer Adel mit dem Stammsitz auf der Burg gleichen Namens bei Kaiserslautern.

Gbh. Bayern II S. 822 und 829. Kneschke IV S. 424. Stammbuch II S. 176.

W. Im roten Schild ein silberner Pfahl, auf beiden Seiten mit 6 goldenen Schindeln umgeben 3 und 3. H.Z. Roter Brackenkopf in den Farben und Figuren des Schildes.

Siebmacher I 127.

Nr. 2. **Hohenstein Sigfrid v.**, ca. 1500.

Hohenstein, [illegible] v. Fehlt in der Wappensammlung. Wackers Chronik Taf. 29 a.

W. W. J. B. von 1907 S. 228. Alberti S. 380 Nr. 1105.

Abgestorbener schwäbischer Adel, mit dem Sitz gleichen Namens bei [illegible], Oberamt Hall.

Nr. 74. **Holdingen Sixtus Martin v.**, zu [illegible] bei Landsberg 1484. Sohn des Johannes Sixtus und der Susanne von Steinberg (Komb. Kapit. I S. 264 aa. Beschrieb 404 Fol 35), resignierte 1509 zu Gunsten seines Bruders [illegible], Domherrn zu Augsburg.

Nr. 79. **Holdingen Eberhard v.** zu [illegible]. 1599 bis 1603, trat später in den Jesuitenorden ein, nachdem er die Schulen zu Regensburg, Würzburg und Dillingen absolviert hatte.

Holdingen Johann Wilhelm v., 1585. Zugleich Kanoniker in Regensburg und Passau, vom 1587 ab XI. Dekan, ist nicht in der Komburger Sammlung. Komb. Kapit. I S. 264 cc. Beschrieb 40 a.

W. W. J. B. von 1901, I, S. 98. Stammbuch II S. 185. Siebmacher I 191.

Nr. 44. **Horn Sigmund v.** 1521—1556. Ein schlesisches Adelsgeschlecht. Er war der Sohn des Hans v. H. und der Margareta von [illegible]. Sein Vater lebte lange Zeit am Hofe des Herzogs Georg II. von Schlesien zu Liegnitz und Brieg.

Komb. Kapit. I Fol. 264 a.

W. Zwei im Andreaskreuz gestellte [illegible] mit [illegible] vom blauen Band zusammengebunden, auf goldenem Feld. H.Z. [illegible] Jagdhorn mit rotem Band.

Siebmacher I 64. Kneschke IV S. 479.

Nr. 125. **Hutten v. Stolzenberg Franz Ludwig**, 1651—1661, wo er resignierte. Starb zu Steinbach bei Hall als [illegible] Rat und Obermann zu Gerolzhofen. [illegible] Adel mit dem Stammsitz auf der gleichnamigen abgegangenen Burg bei Bayerfeld in der Rheinpfalz, Kanton Baunach.

W. (Alberti S. 367. Siebmacher I, 100. 11 und 13.

(In Rot 2 goldene Schrägrechtsbalken. H.Z. ein bärtiger rotgekleideter männlicher Rumpf mit einer roten gelben gestulpten und mit schwarzen Hahnenfedern besteckten Mütze.)

Nr 131 **Hutten v. Stolzenberg Peter Philipp v.** H. zu Stolzenberg. 1698. Auch Domherr zu Würzburg, Oberpropst zu Wechterswinkel und Neumünster, fürstlich würzburgischer Kammerpräsident, gestorben 1729.

Nr 133 **Hutten Christoph Franz v.** 1699. Geb. 1673, zugleich Domdekan zu Würzburg, Propst zu Haug, seit 1724 Fürstbischof zu Würzburg und Herzog von Franken, gest. 1729.

Nr 140. **Hutten, Franz Christoph v.** 1721 (geb. 1706). Zugleich Kanonikus zu St. Alban in Mainz, Domherr zu Speyer, seit 14. November 1743 Fürstbischof zu Speyer.

Nr 141. **Hutten Johann Philipp v.** 1722.

Nr 148. **Hutten Friedrich Philipp v.** Sohn des vorgenannten Franz Ludwig, 1727—1771, zugleich Domherr in Bamberg.

Nr 155. **Hutten Philipp Wilhelm Ferdinand v.** 1746. Zugleich Domherr in Würzburg, hatte 1798 resigniert.

Nr 172 **Kesselstatt Klemens Wenzeslaus** Graf v. Geb. zu Trier 1759. 1784. In Karlsburg infolge eines Empfehlungsschreibens des Kaisers Franz Josef II vom 4. April 1788 aufgenommen. Ursprünglich trierischer, später bayerischer Adel. Stammschloß gleichen Namens (bei Harlan am rechten Moselufer), welches die Familie schon im Anfang des 19. Jahrhunderts verließ, worauf sie sich in der Umgegend bei Klotten an der Mosel und in Föhren bei Trier ansiedelte. Seit 1711 Freiherren und seit 1776 Reichsgrafen.

Klemens Wilhelm verzog nach Aufhebung des Stifts und Domstifts 1802 nach Würzburg.

W. In den 4 durch ein rotes Andreaskreuz gebildeten Feldern des silbernen Schildes je ein dunkelgrünes Seeblatt, im silbernen kleinen Mittelschild ein roter Adler. H.Z. ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln und roter Zunge, in der Mitte ein roter Ring mit angehefteten Schwingen rechts und ein rot aufgezäumter Pferdekopf links.

Stammbuch II S 249. Kneschke V S. 76.

Nr 55. **Knöringen Johann Egolf v.** 1561. Scholastikus, zugleich Domherr in Würzburg und Augsburg, 1573 bis 1575 Bischof von Augsburg. Bayrischer Adel mit dem Stammsitz in Ober- und Unterknöringen bei Burgau, urkundlich seit 1197.

W. s. Alberti S. 410 Nr 1408. Silberner Ring auf schwarzem Grund. H.Z. Silberner gekrönter Ring auf einem roten Kissen mit schwarzem Federbusch über der goldenen Krone.

Fr. Cast, Württ. Adelsbuch S. 437.

Nr 58. **Knöringen Johann Wolfgang v.** 1570.

Nr 61 **Königsfeld Johann Adam v.** 1560. Ein altes fränkisches eingegangenes Ministerialengeschlecht mit dem Stammsitz gleichen Namens zwei Stunden von Hollfeld an der Aufseß.

W. Im roten Feld zwei schräg aufwärts nebeneinander gestellte schwarze Dreschflegel mit auswärts herunterhängenden Klöppeln. H.Z. Wachsender Jungfrauenrumpf mit ausgebreiteten schwarz bekleideten (Aufschlägen) Armen, rotem Anzug und Dreschflegeln in der Hände.

Siebmacher I 107. Stammbuch II. S. 279. Kneschke V S. 199. Bucelin III 1 S. 697. Großer Siebmacher VI, 1 S 17.

Königsfeld Johann Wolfgang v. Erscheint in der Konstanzer Wappensammlung nicht. 1587 resignierte er auf seine Pfründe, starb 1599 als Domherr zu Bamberg und als Dekan zu St. Burkhard in Würzburg.

Krauß Rüge I S. 204 ff. Erteilung von Freipräbenden.

Nr 63. **Kunsberg Johann Adam** Freiherr v. 1570 bis 1595. Noch blühendes fränkisches Adelsgeschlecht mit dem Stammschloß Altenkunsberg am roten Main (zwischen Neuhof bei Pegnitz in Oberfranken), welches 1648 von den Schweden zerstört wurde, ehemalige Dienstmannen der Grafen von Plassenburg und Orlamünde.

W. In Blau eine gerade aufsteigende silberne Spitze, an den Seiten eingebogen. H.Z. Zwei gegeneinanderstehende Hifthörner auf einem roten silbergestülpten niederen Hut.

Großer Siebmacher II 1 S. 43 Taf. 42.

Nr 64. **Laubenberg, Wilhelm** (Herr von Altlaubenbergerstein) 1573, resignierte 1589. Bayrisch schwäbischer Adel, seit 1646 ausgestorben. Stammsitz Schloß gleichen Namens im Gemeindeverband Grünenbach, Amtsgericht Weiler, seit 1829 verfallene Ruine.

W. s. Alberti S 440 Nr 1502. Im roten Feld 3 silberne Lindenblätter. H.Z. Offener Flug mit 3 Blättern auf jedem Flügel.

Geh. Bayern II Bd. S. 1066. Siebmacher I, 111.

Nr 67 **Laubenberg Konrad v.** Seit 1580. Bruder des vorigen, resignierte 1583—1584 zu Gunsten Christophs v. Freiberg.

Nr 127 **Lautter Philipp Valentin v.** 1689, resignierte 1695. Seit 1708 fürstlich würzburgischer Oberstallmeister, gestorben 1721. Hessisch fränkischer Adel, Ritterkanton Altmühl und Rhön Werra.

W. Von Blau und Silber geteilter Schild, überlegt mit einem schrägliegenden gekrümmten roten Balken. H.Z. Schwarzer Busch über einem silbernen Halbmond (Regenbogen?).

Siebmacher I 141. Kneschke V S. 419. v. Meding III S. 393.

Nr 50 **Lichtenstein Michel v.** Resignierte den 18. Dezember 1555 zu Gunsten von Karl v. Redwitz. 1561 Domherr und Scholastikus in Würzburg, zugleich Propst im Neumünster, Domherr und Dompropst zu Bamberg, wo er 1564 starb.

W. J.B. von 1897 I S. 221 f.

W. s. Alberti S. 450 Nr 1561. Großer Siebmacher II 1 S. 45 Taf. 44. Mit Zinnenschnitt geteilter Schild, 1 und 4 Silber, 2 und 3 Rot. H.Z. 2 rot- und silbergeteilte Hifthörner.

Fränkischer noch blühender Adel. Seit 1827 bayerische Freiherren.

Limpurg Erasmus Baron v. Fehlt in der Wappensammlung, siehe Wickede Chronik, Fol. 50. Bekannt als Wappen. Decretorum Doctor, auch Kanoniker zu Mainz, † 1545, begraben in der Martinskapelle zu Köln.

Nr 96. **Lochinger Christoph Philipp v.** 1654. Aufgeschworen 1627, Subkustos in Bamberg.

W. s. Alberti S. 466 Nr 1607. Im Gold ein bärtiger Mannesrumpf mit bereiftem Kopfe. Rock schwarz mit grünem Kragen und schwarzem niedrigem Hut. H.Z. Gleiches Bild.

Erloschener fränkischer Adel aus Lochhofen bei Mergentheim. Urkundlich 1391—1667.

Nr 27 **Lochner Johann Dietrich von Hüttenbach**, ca 1540. Hüttenbach ein Dorf in Mittelfranken, Landgericht Lauf. Turniergenossener Uradel im Voigtland und in der oberen Pfalz.

Gen. Bayern II S. 393.

W. In der Mitte des blau- und rotgeſpaltenen Schilds ein ſilberner Balken. H.Z. Zwei Flügel, der linke rot, der rechte blau, je mit dem ſilbernen Balken.

Siebmacher I 107 hat ſtatt Flügel Hüfthörner.

Nr. 32. Lochner, Simon v. H.

Nr. 78. Lomersheim, Johann Kaſpar v. 1590 bis 1618. Kuſtos, zugleich Stiftsherr zu St. Burkhardt in Würzburg, Kanonikus zu Bamberg. Stammſitz gleichen Namens OA. Maulbronn. Schwäbiſcher Adel, urkundlich ſeit 1105.

W. ſ. Alberti S. 471 Nr. 1715. Von Blau und Gold geteilter Schild, die obere goldene Hälfte durch 3 rote Pfähle geſpalten. H.Z. Rotes und goldenes Horn.

Grieſinger S. 880 und Schang S. 145.

Lueſſius, Michael, nicht von Adel, zuerſt Pfarrer im Stift Ellwangen, dann Chorherr in Komburg, Lizentiat der Theologie 1606—1608. Später Weihbiſchof in Eichſtätt, geſt. 1612. Während ſeines Komburger Aufenthalts bezog er für die Verrichtung geiſtlicher Funktionen eine Zulage von 200 fl. und ½ Fuder Wein. Kamm.Rept. I S. 264 v. und 264 w. Komb.Rept. I, Fol. 250 Büſchel W (6) (fehlt in der Wappenſammlung).

Nr. 146. Mauchenheim, Johann Ernſt Franz Wilhelm Ignaz v., genannt v. Bechtolsheim. Geb. 1710, † 1735 in Komburg, zugleich Domherr zu Würzburg.

Biedermann, Kanton Steigerwald, Tafel VI. Stammſitz Mauchenheim, Dorf in der Rheinpfalz, ſüdweſtlich von Alzey in Rheinheſſen.

Mauchenheim, Wilhelm Franz, genannt Bechtolsheim (fehlt in der Wappenſammlung) 1720. Protokoll über die Erteilung von Freipräbenden im K. Staatsarchiv.

W. In Schwarz ein ſilberner Balken (wie oben bei Bechtolsheim). H.Z. Geſchloſſener ſchwarzer Flug mit 2 ſilbernen Balken.

Siebmacher I 149.

Nr. 33. Mengersdorf, Johann Ernſt v. (ſ. den Vorſtehenden) 1606—1609. Zugleich Domherr zu Bamberg und Würzburg, ſtarb als der letzte ſeines Geſchlechts 1630. Stammſitz gleichen Namens 6 Stunden von Bayreuth. Fränkiſcher Uradel.

W. Von Silber, Rot und Blau im Hakenſchnitt geteilter Schild mit einer blauen Roſe im ſilbernen Feld, einer weißen im roten und einer roten im blauen Feld. H.Z. Eine rote Roſe zwiſchen 2 weiß- und blau-, auch rot- und blaugeteilten Flügeln, auf welchen je eine weiße und eine rote Roſe ſich befindet.

Siebmacher I, S. 100.

Nr. 87. Milen (Mühle), Johann Georg v., genannt Behm. (Die Überſchrift „Mulen" auf dem Wappen in der Sammlung iſt falſch.) Erloſchenes rheiniſches Geſchlecht mit dem Stammſitz im gleichnamigen Dorf M. im Gericht [illegible] bei [illegible]. Stiftsherr 1612—1618. Urkunde vom 10. April 1612 im Staatsarchiv. Komb.Rept. I S. 264 ff. Büſchel 44 e, Fol. 16.

W. Geteilter Schild, deſſen oberes Feld rot, und deſſen unteres in Silber und Schwarz geſpalten iſt, in der Mitte des Schilds eine goldene Roſe. H.Z. Zwei oben mit einer roten Schlinge zuſammengebundene, in Schwarz und Silber geteilte Hüfthörner.

Siebmacher III 129.

Nr. 96. Morſtein, Wilhelm v., 1630 Kantor, geſtorben 1655. Ein noch jetzt in Preußen blühendes württembergiſch-fränkiſches Geſchlecht mit dem Stammſitz auf der Burg Morſtein, Gemeinde Dünsbach, Oberamt Gerabronn, ſ. Beſchreibung des Oberamts Gerabronn, S. 139—142.

W. In ſilbernem Schild ein gekrönter Mohrenrumpf (ſ. Alberti S. 520 Nr. 1910).

Württb. Vierteljahrshefte für Landesgeſchichte Neue Folge III. S. 275.

Nr. 68. In der Wappenſammlung erſcheint unter obiger Nummer ebenfalls ein Wilhelm v. M., † 1658. Dieſer muß mit dem obigen identiſch ſein.

Nr. 80. Muckenthal (Muggenthal zu Hexenacker), Hieronymus v. — 1608. Urſprünglich rheiniſcher und fränkiſcher Adel, Freiherren und Grafen (1667). Stammſitz Ort gleichen Namens in Bayern bei Deggendorf, ſpäter in Eilbach, Wißbach u. anſäſſig.

W. ſ. Alberti S. 530. In Gold ein aufſpringender Widder von natürlicher Farbe. H.Z. Gleicher Widder wachſend zwiſchen einem offenen gold- und ſchwarzgeteilten Flug.

Knieſchke VI, S. 375. Oberamtsbeſchreibung von Künzelsau S. 654 und 657.

Nr. 29. Münchingen, Georg v., Prieſter, † 1540. Schwäbiſcher ſeit 1157 urkundlich nachgewieſener Adel. Stammſitz gleichen Namens, Oberamt Leonberg, ſpäter in Bißingen, erloſchen ſeit 1854.

W. ſ. Alberti S. 528 Nr. 1948. (In Silber ein aufgerichteter gekrönter ſchwarzer Löwe. H.Z. ein gleicher Löwe wachſend.)

Nr. 24. Münchingen, Philipp v., ſtarb 1566 als Propſt im Stift Speyer. Oberamtsbeſchreibung von Heilbronn II, S. 182 (1903) und Fr. Goſt. Kübel Kirchbuch S. 278.

Nr. 10. Neideck, Konrad v., Prieſter, † 1496. Ein 1653 ausgeſtorbenes ſchwäbiſches Geſchlecht. Hohenlohiſche Vaſallen und Stauſiſche Miniſterialen. Stammſchloß gleichen Namens im Oberamt Oehringen, längſt zerfallen.

W. ſ. Alberti S. 540 Nr. 1990 u. Bucelin III, S. 458. Auf ſilbernem Schild ein blauer Querbalken. H.Z. Gleiches Bild auf geſchloſſenem Flug.

Nr. 62. Neuhauſen, Konrad v., 1611 aus der Kolbinger Linie. Schwäbiſcher 1751 erloſchener Adel mit dem Stammſitz zu Neuhauſen auf den Fildern.

W. ſ. Alberti S. 551 Nr. 2036. (Blauer Löwe mit rotem ſchmalem ſchrägem Balken zwiſchen den Pfoten. H.Z. Gleiches Bild.)

Nr. 90. Neuhauſen, Johann Konrad v. 1624.

Nr. 42. Neuſtetter, Paulus v., zugleich Domherr zu Würzburg und Eichſtätt, wo er am 6. Juni 1657 ſtarb. Bruder des Dekans Erasmus v. Neuſtetter.

W. ſ. Alberti S. 553 Nr. 2045. (Ein ſchwarzer Schachbrettturm im ſilbernen Feld. Auf dem als H.Z. dienenden rot geſtülpten Hut iſt ein ſchwarzer Federbuſch.)

S. W. J.B. von 1897 S. 286 u. Bucelin III S. 457.

Stammſitz Neuſtadt an der Aiſch, ſpätere Heimat Unterneſſelbach.

Großer Siebmacher II 1 S. 116, Tafel 145.

Nr. 48. Neuſtetter, Erasmus v., Bruder des vorigen, Dekan, reſigniert, ſpäter fürſtlich Würzburgiſcher Rat und Amtmann zu Haßfurt, ca. 1560.

Nr 65. Neuenſtein Johann Chriſtoph v. War zugleich Domherr zu Mainz, Bamberg und Würzburg 1599. Starb den 9. November 1609 als der letzte ſeines Stammes zu Bamberg.

Nippenburg Gottfried Philipp v. fehlt in der Kapitelſammlung. 1616. Komb. Rept. I S. 264a Büſchel 10a(2). Nachfolger in der Pfründe des Andreas von Gutenberg.

W. J. Alberti S. 554 Nr. 2050. Schwäbiſcher Adel urkundlich ſeit 1275, erſt während der Zeit Vaihingen-Nippenburg, dann württembergiſche Vaſallen, ſeit 1645 erloſchen. Stammſchloß Nippenburg bei Schwieberdingen, Oberamt Ludwigsburg. Das Schloß iſt längſt zerfallen.

W. J. B. von 1897 I S. 222 223.

Nr 112. Oſtein Johann Heinrich v. 1652. Scholaſtikus 1666, zugleich Domherr in Würzburg, ſeit 1671 Dekan zu Komburg, † 1695. Aus dem 1809 erloſchenen, zuerſt freiherrlichen, ſeit 1711 reichsgräflichen Geſchlecht im Oberelſaß.

W. J. Alberti S. 576.

W. J. B. von 1897 I, S. 230 und von 1901 I, S. 69.

(Goldenes Windſpiel im blauen Feld, ein Bild, das ſich auf dem Helm wachſend wiederholt.)

Nr 116. Oſtein, Franz Karl Freiherr v. 1666. Scholaſtikus, Kapitular 1674, auch Domherr zu Würzburg und Bamberg, Propſt in St. Gangolf, ſtarb 1718 zu Würzburg.

Nr 138. Oſtein Johann Franz Wolfgang Damian Graf v. Oſtein (ſiehe den „Stern“ auf der Wappentafel angeführt).

Zugleich Domherr zu Würzburg und Bamberg, Propſt zu St. Burkhard in Würzburg und zu St. Peter in Mainz † 1778.

Archiv von Unterfranken und Aſchaffenburg, Bd. XXXII S. 251.

Nr 81. Pölnitz, Rudolf v., zu Aſchbach (Oberfranken) ältere Linie 1649. 1651 in Würzburg begraben.

[Pelkenloh, Amtsger. Neumarkt, Reg.-Bez. Oberpfalz Regensburg]. Bayeriſcher Adel ſeit 1367. Ritterkanton Rhön-Werra. Freiherren am 9. Januar 1688 an.

Die ältere Linie iſt erloſchen, die jüngere von Wolframsdorf blüht noch.

W. J. Alberti S. 587 f. Mehling II, S. 414.

Siebmacher I 94. (Ein Rot und Silber geſpaltener Schild mit einem auf der Mitte des roten Feldes liegenden ſilbernen Querbalken. H.Z. 2 Hörner, das rechte rot mit ſilberner Spange, das linke ganz ſilbern.)

Nr 122. Pfürt (Pfirt), Friedrich Gottfried Ignaz Freiherr v. Kantor 1677—1726. Zugleich Domherr zu Würzburg, Baſel und Eichſtätt. Rheinländiſcher (Basler) und Elſäſſer noch blühender Adel.

W. Im ſchwarzen Feld ein ſilberner gekrönter rechtshin gewendeter Löwe mit doppeltem Schweif. H.Z. Gekrönter Jungfrauenrumpf im ſilbernen Kleid.

Kneſchke VII S. 127. W. J. B. von 1901 I, S. 51 unten und Stammbuch III, S. 150.

Nr 31. Redwitz Blaſius v. † 1490. Sehr alter und blühender bayeriſch-fränkiſcher Adel. Ritterkanton Gebürg. Stammſitz Dorf gleichen Namens an der Rodach in Oberfranken, Amtsgericht Lichtenfels. Das Schloß ging 1870 in anderen Beſitz über. Seit 1816 bayeriſche Freiherren.

Sib. Bayern II S. 104.

W. Schrägrechter roter Fluß im blauen, durch 3 ſilberne Querbalken geteilten Feld. H.Z. Roter Rinderkopf.

Kneſchke VII, S. 306. Stammbuch III S. 219.

Nr 121. Reinach Franz Hartmann Theobald v. Kuſtos 1671. Zugleich Domherr zu Würzburg, Propſt in St. Burkhard, bezüglicher Landrichter, † 1727.

Rheinländiſcher und fränkiſcher Adel. Stammſitz Reinach im Kanton Aargau (Schweiz).

W. Roter rechtsſteigender Löwe mit blauem Haupt im goldenen Feld. H.Z. Goldener Löwenrumpf mit 6 roten Franſen und goldenen Zotteln am Hals.

Stammbuch III S. 225. Kneſchke VII S. 430. Siebmacher I 124. Grabmal in der Kloſterkirche zu Königsfelden.

Nr 60. Reinſtein Sebaſtian v. 1576—1597. Kapitular, ſeit 1586 Dekan zu St. Burkhard in Würzburg. Sohn des Würzburger Rats und Hofmeiſters Heinrich von R. zu Homburg a/M. † 1600. Gänzlich ausgeſtorbenes Geſchlecht. Kanton Odenwald. Stammſchloß gleichen Namens im ehemaligen Fürſtentum Halberſtadt.

W. Geteilter Schild: im obern goldenen Feld ein ſchwarzer ſchreitender Löwe, im unteren roten drei liegende Stangen eines ſilbernen Hirſchgeweihs. H.Z. Mannesrumpf in rotem Kleid mit gleichem Geweih an der roten Mütze mit goldener Krempe.

Siebmacher I 107(2). Stammbuch III S. 287. Kneſchke VII S. 399.

Nr 150. Reiſchach Sigmund Maria Freiherr v. — Kantor und Kuſtos, zugleich Domdekan in Augsburg und Ellwangen (1769—1797), ein Sohn des Johann Thaddäus zu Immendingen, [illegible] auf [illegible].

Alter bekannter ſchwäbiſcher (Hegauer und württembergiſcher) Adel, ſeit 1794 Freiherren und ſeit 1810 Grafen.

W. Im ſilbernen Feld ein ſchwarzer Eberkopf mit aufgeſperrtem Rachen, 2 ſilbernen Hauern und roter Zunge, ſeitwärts mit aufgeſträubten gelben Borſten am Hals. H.Z. Ein ſilberner Eberkopf mit goldenen Borſten am Hals.

J. Alberti S. 626 ff. Kneſchke VII S. 439. W. J. B. von 1897 I, S. 235. Zu Caſt, Badiſches Adelsbuch S. 147.

Zu Caſt, Württ. Adelsbuch S. 303—310.

Nr 171. Reuttner v. Weyl Joſef Konrad Karl Graf (1791). Alter Schwäbiſcher (Breiſer) oder Elſäſſer Adel, welcher 1700 nach Oberſchwaben überſiedelte, mit dem Sitz in Achſtetten.

W. Im blauen Feld ein abnehmender goldener Mond. H.Z. Ein ſilberner Ritterrumpf, aus einem liegenden Mond wachſend.

Alberti S. 635, Stammbuch III S. 304. Zu Caſt, Württ. Adelsbuch S. 340/341.

Nr 75. Riedt Jodokus v. — Kuſt. 1595—1600. Geb. 1555. Kantor. Zugleich Domherr in Würzburg und Mainz, Kapitular zu St. Alban, wurde am 1. Januar 1600 in ſeiner Wohnung zu Mainz ermordet. — Seit 1764 erloſchener, zu Lorch am Rhein anſäſſig geweſener Adel, zeitweiſe in Hallgarten bei Frankfurt a. M. Die Herren v. R. waren Burgmannen zu Kirburg, Amt Limburg.

W. Rot ſchwarze Ähre in der Mitte eines roten Ringes auf ſilbernem Schild. H.Z.: Offener Flug mit demſelben Bild.

Siebmacher I 135 6. Kneſchke VII S. 427. Komb. Rept. I Fol. 264a, Büſchel 14a Heft 1.

Nr. 8. **Rinderbach Konrad v.** Scholaſtikus ca. 1600. Gmünder Geſchlecht, ſeit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ausgeſtorbener Adel. Stammburg auf einem Hügel über der Rinderbachmühle bei Gmünd, zerſtört von den Bürgern Gmünds 1284.

W. ſ. Alberti S. 642 Nr. 2310. Auf ſilbernem Schild ein halbes rotes Rind. H. Z. Gleiches Bild.

Nr. 111. **Roggenbach Johann Konrad v.** 1653 bis 1657. Sohn des Hans Hartmann v. R. und der Suſanna v. Zu Rhein, hat reſigniert. Propſt und 1665—1690 Biſchof zu Baſel.

Noch blühender oberelſäſſiſcher und badiſcher Adel mit dem Stammſchloß gleichen Namens bei Wittlekofen im badiſchen Bezirksamt Bonndorf (Kindl.-Knobl. I, S. 264 xx, Tafel 401 (14), Urkunde vom 20. Juli 1658). Das Schloß wurde im Bauernkrieg zerſtört. — Urkundlich ſeit 1290.

W. In drei Felder geteilter Schild (1 Rot, 2 Schwarz, 3 Silber). H. Z. Zwei Büffelhörner, das eine von Rot und Silber, das andere von Schwarz und Silber geteilt.

Fr. Caſt, Badiſches Adelsbuch S. 168.

Nr. 104. **Roſenbach Johann Hartmann v.** 1629, 1661 Domdekan in Würzburg, auch Propſt zu Wechterswinkel und Haug bis 1673. Biſchof und Herzog von Franken in Würzburg. War zuerſt (1639—1659) Leutnant im Regiment des Feldmarſchalls Schaumburg und machte die Schlacht bei Nördlingen mit. Geſtorben 1675. Alter ritterſchaftlicher fränkiſcher Adel, Kanton Baunach. Stammſitz wahrſcheinlich Roſenbach in Mittelfranken, Landgericht Erlangen. O.A.Beſchr. von Heilbronn II, S. 172.

W. Schild von Schwarz und Silber geteilt, im obern ſilbernen Feld ein ſchwarzer gekrönter wachſender Löwe mit geſpaltenem Schweif. H. Z. Gleiches Bild (Löwenrumpf) zwiſchen 2 Hifthörnern, die von Silber und Schwarz geteilt ſind.

Siebmacher I, 110.

Nr. 108. **Roſenbach Johann Konrad v.** 1641. Zugleich Domherr und Präſenzmeiſter in Würzburg, geſtorben 1682 zu Würzburg.

Nr. 109. **Roſenbach Franz Chriſtoph v.** 1660 bis 1665. Zugleich Domherr und Domdekan zu Würzburg, auch Propſt zu Neumünſter, geſtorben 1687.

Nr. 151. **Roſenbach Johann Philipp genannt Hollenſtein v.** Geb. 1699. 1736 Kapitular in Komburg, zugleich Domherr zu Bamberg und würzburgiſcher Geheimer Rat.

Nr. 11. **Schaumberg Georg v.** 1589 mit der Stiftshausung in Backnang betraut. Teilweiſe noch blühender bayeriſcher Adel, ehemals Kanton Gebürg, Rhön-Werra u. ſ. w. Erbkämmerer des Hochſtifts Eichſtätt. Stammſitz: Ehemalige Burg bei Schalkau in Sachſen-Meiningen. Seit 1827 bayriſche Freiherren.

W. Ein in 3 Felder geteilter Schild, oben Silber und Rot (1. 2), unten Blau (3). H. Z. Mannsrumpf in blauem und ſilbernem Kleid mit blau-weißer rotgeſtulpter Zipfelmütze.

Siebmacher I, 100 (8). Alberti S. 679. W. J.B. von 1901 I, S. 38. Großer Siebmacher II 1, S. 55 Tafel 58.

Nr. 107. **Schellenberg Heinrich Chriſtoph v.** 1643 bis 1644 (†). Erloſchener oberſchwäbiſcher Adel, Ritterkanton Hegau. Stammſitz gleichen Namens bei Feldkirch, Fürſtentum Liechtenſtein.

W. Zweimal von Schwarz und Gold geteilter Schild. H. Z. 1 rotes und 1 ſilbernes Hifthorn. Alberti S. 692 Nr. 2551. Kneſchke VIII S. 130. Großer Siebmacher 1891/1901. VI 2, S. 212 Tafel 119.

Nr. 123. **Schellenberg Johann Friedrich,** Freiherr v. u. z. Kißlegg. Auch Domherr zu Mainz 1679—1696.

W. Gevierter Schild, 1 und 4 von Schwarz und Gold zweimal geteilt, 2 und 3 in goldenem Feld ein braunes Pantier, gehörntes, bärtiges, geſchwänztes, flammenſpeiendes Tier, dem mittelalterlichen Greif ganz ähnlich, kein Panther. H. Z. Links ein rotes und ein ſilbernes Hifthorn, rechts ein wachſender brauner Panther (aus dem Wappen der Herrn v. Kißlegg).

OA.Beſchr. von Wangen S. 263.

Nr. 16. **Schenkenſtein Albrecht Schenk v.** 1525. Scholaſt und Kantor. Geſtorben 1560 (oder 1550). (Burg bei Aufhauſen.) Erloſchener ſchwäbiſcher Adel.

W. ſ. Alberti S. 684 Nr. 2556. W. J.B. v. 1901 I, S. 36.

Nr. 105. **Schönborn Johann Philipp** (ſpäter Propſt) 1654—1678. Urſprünglich rheinländiſches Geſchlecht vom Weſterwald (1180), nach Franken; ſeit 1663 Freiherren, von 1701 ab Grafen.

W. J.B. von 1901 I, S. 37.

W. Siebmacher I, 133 und V 89. Stammbuch III S. 241. (In Rot 3 ſilberne Spitzen, worauf ein gekrönter goldener Löwe ſchreitet.)

Nr. 20. **Schott Pankratius v.** 1560. Erloſchenes noch blühendes urſprünglich fränkiſches, ſpäter auch württembergiſches Adelsgeſchlecht. Stammſchloß Schottenſtein, bayr. Landgericht Seßlach im ritterfränkiſchen Kanton Baunach.

W. Gevierter Schild 1 und 4 ſilbern, 2 und 3 rot. H. Z. 2 rot- und ſilbergeteilte Hifthörner.

Siebmacher I, 102.

Nr. 53. **Schott Georg Daniel v.** — 1567. Auch Domizellar in Würzburg; hat 1610 reſigniert, zu Gunſten ſeines Zwillingsbruders Alexander und konvertiert.

Nr. 54. **Schott Alexander** zu Memmelsdorf 1561 1588. Dekan in St. Burkhard zu Würzburg, geſtorben 1593. (Memmelsdorf, Amtsgericht Obern in Unterfranken bei Marktbibart. Beſitz aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.)

Kneſchke VIII S. 327.

Nr. 55. **Schwalbach Konrad v.** Um 1550 erloſchenes rheinländiſches Geſchlecht („mit den 3 Ringen"). Stammſitz: Die Burgruine bei Bad Schwalbach, Regierungsbezirk Wiesbaden (Kleinſchwalbach, Amt Königſtein).

W. J.B. von 1901 I, S. 38, 9.

W. Auf rotem Grund 3 ſchräg übereinander gelegte ſilberne Ringe. H. Z. 2 ſchwarz und ſilbergeteilte Hifthörner, rechts und links auf je einem roten Ohr mit den 3 Ringen belegt.

Siebmacher II, 124. v. Meding I, S. 547. Großer Siebmacher (v. Hefner) VI, 1 S. 97.

Nr. 38. **Schwarzenberg Georg v.** 1542. Zugleich Kapitular in Würzburg, wo er 1557 geſtorben iſt. Alter fränkiſcher noch blühender Adel mit dem Stammſchloß gleichen Namens bei Scheinfeld am Steigerwald in Mittelfranken.

W. Von Schwarz und Silber geſpaltener Schild, in deſſen Mitte ein dreigezackter halbſchwarzer halbſilberner Querbalken. H. Z. Geſchloſſener Flug mit dem gleichen Bild.

Siebmacher II, 36 (14).

Nr 19. Seckendorf Philipp v. 1550. Zugleich Chorherr in Ellwangen.

Nr. 36. Seckendorf Wolfgang Gotthard v. Seit 1606 auch Domherr zu Bamberg und Würzburg, reſignierte 1651 und ſtarb 1665. Er war der Sohn des Gg. Friedrich v. S. und der Cordula von Lichtenſtein.

Kaml.Rept. I, S. 264 ac, Büſchel 40 a, Urkunde vom 16. Mai 1616. Biedermann Steigerwald Tafel 149.

Altes fränkiſches, auch in Württemberg begütertes Adelsgeſchlecht. W. Jb. VI, S. 320 ff. von 1863.)

Stammſitz Seckendorf zwiſchen Langenzenn und Fürth. 1266 Miniſterialen der Burggrafen von Nürnberg. Seit 1706 Reichsfreiherren, ſeit 1810 auch Grafen.

W.: Auf ſilbernem Grund ein in Form eines Achters gewundener roter Lindenzweig mit je 4 roten Blättern an den Enden. H.Z.: Silberne Mütze mit roter Krempe und einem Buſch von langen ſilbernen Blättern.

Siebmacher I, 101. Kaſt, W. Adelsbuch S. 325—327.

Nr 105. Segeſſer v. Brunegg Johann Wilhelm 1642—1677. Geſtorben zu Ellwangen.

Am Anfang des 15. Jahrhunderts hat ein Johann Rudolf Segeſſer die Burg Brunegg im Schweizerkanton Aargau bei Baden ſchräg der Habsburg gegenüber, das urſprüngliche Eigentum der Herren von Br. und Geßler, von den Eidgenoſſenſchaft, welche ſie 1415 eingenommen, angekauft, und ſich danach benannt. Auch das Schloß Rhein (bei Rheinau am Oberrhein in Baden), welches in der Folge die Herren v. Rüſſel erwarben, gehörte einſt den Segeſſern.

Das Geſchlecht iſt ſpäter nach Schwaben übergeſiedelt.

Kaml. Rept. I, S. 264 cc, Büſchel 40 f, 2 Urkunden vom 5. und 6. Februar 1641.

W.: Silberne Senſe im ſchwarzen Feld. H.Z.: 2 voneinander abgewendeten ſilbernen Senſen.

Siebmacher I, 200 (ſilberne Senſe im blauen Feld).

Nr. 130. Sickingen Heinrich Wilhelm v. 1730. Zugleich Domherr zu Würzburg, Geheimer Rat und Oberamtmann zu Kaiſerslautern. Geſtorben 1787.

Nr 113. Sickingen Joſef Karl Ferdinand Franz Freiherr v. 1720 Domizellar zu Würzburg, 1724 Kapitular in Komburg. 1736 reſignierte er und wurde ſpäter Oberamtmann zu [illegible].

Nr 147. Sickingen Franz [illegible] Chriſtoph Freiherr v. 1727. Bruder des vorigen, zugleich Domkapitular in Würzburg und Worms, zuletzt Präſident der Hofkammer zu Würzburg. Geſtorben 1793.

Bekannter ſchwäbiſcher und rheinländiſcher noch blühender Adel. Stammbuch III, S. 393. Seit 1698 Freiherren und ſeit 1790 Grafen.

W.: (W. Jb. von 1901 I. Bd., S. 38 (Ziff. 21). Siebmacher I, 122 (5 weiße Scheiben im blauen Feld). H.Z.: ein ſilberner Schwanenhals teils mit 1 und teils mit 5 weißen Scheiben belegt).

Nr 97. Siegenſtein Johann Chriſtoph v. (auch Siegenſtein oder Sieg genannt). Kuſtos, zugleich Dekan bei St. Burkard in Würzburg, geſtorben 1663. Ausgeſtorbenes oberſchwäbiſches (Allgäuer) Geſchlecht. Der Stammſitz iſt das Schloß Sl. der Siegenſtein-Gemeinde Hemmenhofen, bayeriſch. Bezirksamt Lindau. In der Nachbarſchaft lagen von Landsberg. Begütert war die Familie im Allgäu u. b. Wertach und Kempten.

Gh. Baden II 1000. Stammbuch III, S. 396. Gerſtlauer S. 1298. Königreich Württemberg 1886 S. 542, 564 und 568.

W.: Im ſilbernen Feld ein ſchwarzer Schrägbalken mit einem ſilbernen Adler mit ausgebreiteten Flügeln in der Mitte. H.Z.: Schwäbiſcher Spitzhut mit ſilberner Krempe, das ſchwarze Band in der Mitte zeigt einen ſilbernen Adler.

Siebmacher I, 116. Stammbuch IV, S. 54.

Nr 92. Speth Johann Philipp von Zwiefalten geſtorben 1666.

Nr 180. Speth Karl Franz Freiherr v. Zwiefalten ſeit 17. Juli 1789. Schwäbiſcher Uradel, noch blühend mit dem Freiherrntum ſeit unvordenklichen Zeiten.

W.: 3 ſilberne ſchrägrechts übereinandergelegte Schlüſſel im roten Feld. H.Z.: Ein Mannesrumpf in rotem Kleide, auf welchem die 3 Schlüſſel ſich befinden, auf dem Kopf eine rote Zipfelmütze mit ſilberner Krempe und den 3 Schlüſſeln.

W. Jb. von 1887 I, S. 232. Siebmacher I, 110. Gerſtlauer S. 1296 und Anh. S. 310. Fr. Caſt, W. Adelsbuch S. 350. Beſchreibung des Oberamts Ehingen von 1893 S. 116, 217 u., II. 29.

Nr 114. Stadion Leopold Wilhelm v. 1667. Reſignierte 1670 und ſtarb in jungen Jahren.

W.: W. Jb. von 1901 I, S. 37 (Drei [illegible] gelbe Wolfsangeln im ſchwarzen Feld).

Siebmacher I, 111. Beſchreibung des Oberamts Ehingen II S. 190.

Bekanntes noch blühendes reiches Adelsgeſchlecht zu Oberſtadion. 1686 Freiherren, 1705 Reichsgrafen.

Stauffenberg Sebaſtian v. (fehlt in der Komburger Wappenſammlung).

Reſignierte 1625 auf ſeine Pfründe zu Gunſten des Marx Albert v. Stauffenberg.

Kaml.Rept. I, S. 264 II Büſchel 40 a (S).

Nr 15. Stauffenberg Marx Albert Schenk v. Bruder des vorigen 1625—1628. Zugleich Domherr zu Bamberg und Würzburg.

Biedermann, Odenwald Tafel 161.

Nr 96. Stauffenberg Johann Jakob Schenk v. Seit 1628.

Nr 118. Stauffenberg Johann Philipp Ignaz Schenk v. 1665. Sohn des Hans Sigmund v. Stauffenberg und der Margareth Ulrike v. [illegible], reſignierte 1680 und ſtarb 1723.

Schwäbiſcher noch blühender Adel, ehemals Erbſchenken der Herzoge von Schwaben, mit Schloß Riſtiſſen, Stammſitz und Burg Stauffenberg unweit Hechingen. Seit 1791 Reichsgrafen.

Die Reihe der [illegible] Teil II, S. 205, „Die Schenken v. Stauffenberg“. München [illegible] 1876. [illegible] VIII S. 140.

W.: In der Mitte des ſilbernen Schildes ein roter Querbalken, über und unter demſelben je ein ſchreitender leopardierter blauer Löwe. H.Z.: Herzogshut, auf welchem zwei ſilberne Büffelhörner mit rotem Band in der Mitte und mit 4 Kranzöffnungen auf der oberen Seite, ſowie mit ſchwarzem Hahnenfederbuſch — aufgeſteckt ſind.

Nr 20. Stetten Fritz v. Bis 1541, wo er zu Gunſten ſeines Bruders Philipp reſignierte. Sohn des Chriſtoph v. Stetten zu Kocherſtetten und [illegible].

Digitized by Google

Nr 57. **Stetten Philipp v.** Seit 1541. Geſtorben 1556.

Stetten Wilhelm v. Geſtorben 1565. Württembergiſch-fränkiſcher noch blühender Adel mit dem Sitz Kocherſtetten, früher zum Kanton Odenwald gehörig.

O.A. Beſchr. von Künzelsau von 1883 S. 641—650. Stammbuch IV S. 21. Württ. Jb. IV S. 167 ff. W. J. B. von 1901 I, S. 56 (27). [illegible] Seelbach S. 337—344.

W. Drei pfahlweiſe (oben 2, unten 1) geſtellte rote Barten (Beile), die Schneide links auf ſilbernem Grund. H.Z. Ein wachſender Mann in rotem Gewand, in jeder Hand eine Barte mit abgewendeter Schneide.

Siebmacher I, 101.

Nr 103. **Stremberg Franz Ludwig Ernſt** 1587 bis 1650. Dekan in Bamberg bis 1674, zugleich Dompropſt zu Würzburg. Rheiniſcher und fränkiſcher ſeit 1722 abgeſtorbener Adel.

Siehe W. J. B. von 1897 I, S. 237 und von 1901 I S. 80.

Nach Siebmacher V, [illegible] „die [illegible]“: Von Rot und Gold geſtückter Schild mit ſchwarzem Stern im linken roten Obereck. H.Z. Zwei [illegible] abgewendete Turnierlanzen, mit ebenſo von Gold und Rot geſtellten Fähnlein, dazwiſchen ein ſchwarzer Stern auf roter hermelinaufgeſtülpter Mütze.

Nr 54. **Thüngen (Düngen) Konrad Friedrich v.** Reſignierte 1698 zu Gunſten des [illegible]. Sehr alter landſchaftlicher noch blühender Adel, urkundlich ſeit 1149. Der herzoglich württembergiſche Kammerpräſident Adam Hermann v. Th. (Ältere Linie) wurde 1708 in den Freiherrnſtand erhoben, die jüngere Linie erſt 1768. Feldmarſchall Johann Karl Graf v. Th. ſtarb in kaiſerlichen Dienſten im Oktober 1709 im Lager bei [illegible], während ſein Neffe Adolf Sigmund Freiherr v. Th. am 1. Juni 1746 im Treffen bei Hohenfriedberg fiel.

Stammſchloß Thüngen im Werntal in Unterfranken (Eiſenbahnſtation zwiſchen Gemünden und Schweinfurt). Von 1695—1727 war die Familie auch in [illegible] begütert.

W. Auf ſilbernem Grund ein roter Querbalken. H.Z. Roter Mannesrumpf mit roter Zipfelmütze und ſilberner Krempe.

Stammbuch IV S. 76. Siebmacher I, 100 (im Schild ein geſchachtes rotes Querband).

Nr 96. **Truppach Georg** † 1613. Dekan ſeit 1610. Erloſchener fränkiſcher Adel. Dienſtmannen der Reichsherren von Aufſeß.

Siehe W. J. B. von 1897 I, S. 228 und von 1901 I S. 58 (1). Bavaria III 1 S. 731.

W. Nach Siebmacher I, 108, iſt die Helmzier: Roſen auf dem offenen Flug, 1 Flügel weiß und rot. Der andere weiß und blau geteilt je mit einer Roſe im oberen Teil, und dazwiſchen eine rote Roſe.

Nr 4. **Vohenſtein Georg von** † 1506. Erloſchenes ſchwäbiſches Geſchlecht.

W. (3 [illegible] Kugeln auf ſilbernem Schild.)

Siehe W. J. B. von 1897 I S. 221. W. Jb. VII S. 285—296. Siebmacher I S. 115.

Nr 45. **Wallenrodt (auch Wolrab) Hans Sigmund v.**, † 1650. Noch blühender fränkiſcher und preußiſcher Adel.

W. Im roten Feld eine goldene viereckige Schnalle mit 4 ſilbernen kleeblattförmigen Buckeln an den Ecken. H.Z. Geſchloſſener Flug mit dem gleichen Bilde.

v. Meding III, S. 716. Stammbuch IV S. 158. Siebmacher I 104.

Nr 129. **Waldenfels Wolfgang v.** 1585—1605. Alte fränkiſche Adelsfamilie in ununterbrochenem Beſitz des Freiherrenſtandes, einſtmals auch im Vogtland begütert. Stammſchloß gleichen Namens im Frankenwald, Oberfranken, Bezirksamt Kronach. Das Stammſchloß iſt ſeit 1553 zerſtört.

W. Silberner [illegible] Balken im blauen Feld. H.Z. Gleiches Bild in umgekehrter Richtung.

Siebmacher I S. 104. v. Meding I S. 642. [illegible] II S. 166.

Nr 62. **Weinlach Georg Ulrich v.** 1596. Rheiniſcher in der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgeſtorbener Adel.

W. Auf dem roten Schild [illegible] oben ausgeſpitzt oder mit der Mitte nach durch [illegible] durchbrochene Schaufel mit Hand. H.Z. 2 Flügel mit der gleichen Bilde.

Stammbuch IV S. 156. Siebmacher I S. 140 (im roten Feld ein ſilberner Lattenzaun, in deſſen Mitte ein langer ſilberner Pfahl. — heſſiſcher Adel).

Nr 101. **Wambolt von Umſtadt Friedrich Karl Johann Nepomuk Franz de Paula v.** 1769 zugleich Domſcholaſter zu Würzburg, geſtorben zu Heidelberg 1771.

Nr 105. **Wambolt Philipp Karl Hugo Joh. Nepomuk Franz de Paula** † 1772.

Nr 167. **Wambolt Karl Ludwig Friedrich Ferdinand Johann Nepomuk Freiherr von W. in Umſtadt.** 1780 zugleich Kapitular zu Worms, geſtorben 1843 zu Bamberg. Rheiniſcher (badiſcher und heſſiſcher) Adel, urkundlich ſeit 1317. Der Name rührt von der Stadt Umſtadt am Odenwald (unweit Darmſtadt) her, wo die Familie ſeit 1300 ein Mannlehen erlangt hatte. Im 14. und 15. Jahrhundert waren einzelne Glieder des Geſchlechts Johanniter und Deutſchordensritter zu Mergentheim, ſpäter Grundherren von [illegible] Bezirksamt Neckarbiſchofsheim. Seit 1664 Freiherren.

Fr. Ciſt, Badiſches Adelsbuch S. 200—206.

W. Ein in 2 Felder (oben ſchwarz, unten ſilbern) geteilter Schild, in deſſen Mitte 3 Spitzen in den Farben der beiden Felder wechſelnd geſtürzt hineinragen. H.Z. Ein auf ſilbernem Bande gewundener Buſch, aus welchem ein ſilberner Bracke mit goldenem Halsband und rot ausgeſchlagener Zunge herauswächſt.

Stammbuch IV S. 156. W. Jb. IV S. 339 und 548. Siebmacher I S. 123 (10). v. [illegible], Badiſcher Adel, S. 324 ff.

Nr 110. **Wangen Franz Wilhelm** † 1670. 1678 [illegible] elſäſſiſch-rheiniſcher Adel. Stammhaus gleichen Namens bei Straßburg, an der Straße von Zabern nach Molsheim. Erbbegräbnis im Stift Maursmünſter [illegible]. Im Jahre 1504 nach dem Tode Georg II. von Wangen zog die pfälziſche Linie den größten Teil ſeiner Güter an ſich.

W. Quadrierter Schild: 1 und 4 ſilbern [illegible], 2 und 3 rot [illegible], mit je einem roten [illegible] ſilbernen gekrönten Löwen. H.Z. Silberner Löwenrumpf mit goldener [illegible] Krone rechts, [illegible] links.

Kneſchke IX, S. 472. Stammbuch IV, S. 167. Siebmacher I S. 153. Fr. Ciſt, Bad. Adelsbuch S. 207.

Digitized by Google

Nr. 26. **Weſterſtetten, Thoman von.** [illegible] 1530. Stammſitz dieſes erloſchenen ſchwäbiſchen Adelsgeſchlechts gleichen Namens auf der Alb, Oberamt Ulm (1264—1651).

W. Von Silber und Rot geſpaltener und von Blau geteilter Schild. H.Z. Roter geſchloſſener Flug mit ſilbernen Linden-(oder See-)Blättern belegt.

Grieſinger S. 1556. Siebmacher I, S. 115. v. Alberti II, S. 658.

Nr. 6. **Wildenholz, Konrad v.** Kuſtos (Prieſter) 1500. Abgeſtorbener fränkiſcher Adel. Stammſitz: Das Rittergut gleichen Namens im bayeriſchen Bezirksamt Rothenburg (Amtsgericht Schillingsfürſt) zunächſt der Eiſenbahnſtation „Dombühl" an der Linie Ansbach—Crailsheim. Hohenlohiſche Lehensmänner.

W. Im von Gold und Blau geteilten Schild ein halb blauer halb goldener rechtsſchreitender Löwe. H.Z. Von Gold und Blau geteilter halber Löwe.

W. Fr. V, S. 230 304, VI S. 340, VII S. 158, VIII, S. 307.

Nr. 35. **Wildenſtein, Valentin (Truchſeß) v.** 1606—1622. Er ſtudierte 1612 am Collegium germanicum in Rom, trat in den Jeſuitenorden ein und wurde ſpäter Dekan zu St. Burkhardt in Würzburg, wo er 1623 ſtarb. Noch blühender bayeriſcher Adel, Freiherren ſeit unvordenklichen Zeiten.

Die Stammburg im Dorf Wildenſtein (Landgericht [illegible] in Oberfranken) iſt ſchon 1525 im Bauernkrieg zerſtört. Bambergiſche Lehenträger in Schloß [illegible] und Wildenſtein bis 1634. Beſitzer des Marktes [illegible] bis 1659.

W. Im roten Feld ein ſilberner ſchrägrechter Balken. H.Z. Offener roter Flug mit dem gleichen Bild, d. h. im rechten Flügel ein ſchräglinker und im linken Flügel ein ſchrägrechter ſilberner Balken.

Stammbuch IV S. 200. Siebmacher I, S. 102. v. Alberti II S. 661 (Nr. 974). Bavaria III 1 S. 790.

Nr. 175. **Würtzburg, Joſef Franz, Freiherr v.** Seit 24. Juni 1798, vom zugleich Domkapitular in Würzburg, reſignierte nach der Säkulariſation und verheiratete ſich. Fränkiſcher Uradel. Im 14. Jahrhundert Lehensleute von [illegible] u. Gleichen. Freiherrnbrief vom 8. Januar 1672.

W. i. W. J.B. von 1901 I S. 87. Siebmacher I, S. 105. Kneſchke IX, S. 611. v. Alberti III S. 767. Stammbuch IV S. 291.

Nr. 9. **Zobel, Martin von Giebelſtadt** (Meſſelhauſen in bayeriſch Unterfranken). Geſtorben 1504 als Prieſter, liegt in Komburg begraben.

Zobel, Konrad Ludwig v. Giebelſtadt (erſcheint in der K. Wappenſammlung nicht) iſt 1670 Kapitular in Komburg geweſen laut einer Urkunde im K. Staatsarchiv Komb. Rept. I S. 904 e, Heft 15, Büſchel 10a.

Nr. 150. **Zobel, Johann Franz v. Giebelſtadt,** Scholaſtikus 1698, zugleich Domherr in Würzburg und Geheimer Rat daſelbſt, ſtarb 1721 zu Komburg.

Nr. 164. **Zobel, Karl Eugen,** 1774 zugleich Domkapitular in Würzburg und Kapitular des Ritterſtifts Odenheim bei Bruchſal, ſtarb 1793 zu Würzburg.

W. i. W. J.B. von 1901 I, S. 98. (Im ſilbernen Feld ein roter Pferdekopf.)

Siebmacher I, 100. W. Fr. V, S. 70. Bavaria IV 1, S. 535. Fr. Goſt, Badiſches [illegible] S. 200—229.

Fränkiſcher noch blühender Adel. Ritterkanton Odenwald. Beſitzen ſeit [illegible] die Erbtruchſeſſenwürde beim Bistum Würzburg in fränkiſchen Kreiſe. Die Ruinen der „Zobelsburg" befinden ſich beim Dorf Altenſtein in Unterfranken.

Hiermit ſchließt die Reihe der Chorherren.

Aus vorſtehender Zuſammenſtellung erhellt, daß, ſoviel aus den zugänglichen Quellen erhoben werden kann, die Mehrzahl der Chorherren außer ihren Komburger Bezügen gleichzeitig im Genuſſe einer weiteren Präbende oder auch von noch mehreren weiteren Präbenden von auswärtigen Stiften geſtanden iſt. Verwundern kann dies nicht, wenn man erwägt, wie nach den Angaben auf Seite 22 und 54 der I. Abt. der Württ. Jahrbücher pro 1901 die durchſchnittliche Jahresbeſoldung eines Komburger Kapitularen ſich einſchließlich der Naturalien nur auf einen Geldbetrag von 1100 fl. berechnete, eine zur Deckung des Repräſentationsaufwands eines adeligen Herrn gewiß unzureichende Summe. Der Gehalt einer Würzburger Domherrnſtelle betrug ſeinerzeit ſchon erheblich mehr und zwar durchſchnittlich 1500—2000 fl., ſo daß durch die Vereinigung einer ſolchen Präbende mit der Komburger den Anforderungen einer ſtandesgemäßen Lebenshaltung eher Genüge geleiſtet werden konnte. Nur war es bei ſolcher Stellenhäufung nicht zu vermeiden, daß die Inhaber der Stellen oft den größten Teil des Jahres auf ihren auswärtigen Ämtern zubringen mußten, was, wie es ſcheint, ſeitens der [illegible] nicht beanſtandet wurde.

Die geiſtlichen Regenten des Stifts hätten wir hiermit geſchildert. Es erübrigt noch, auch der ſeit Aufhebung des Stifts in Komburg aufgeſtellten militäriſchen Vorgeſetzten noch kurz zu gedenken.

In den W. J.B. von 1901 I, S. 88 iſt ſchon angeführt, daß bald nach der Auflöſung des Hofhalts des Prinzen Paul von Württemberg auf Schloß Komburg das K. Ehreninvalidenkorps ſeinen Einzug daſelbſt gehalten hat.

Als Kommandeure dieſes Korps haben mit dem Wohnſitz im vormaligen [illegible] (unmittelbar vor dem Turm des Schloſſes) gelebt und gewirkt:

1. vom 15. Mai 1811 bis 4. Januar 1817 **Oberſt v. Hoſen,**
2. vom 11. März 1817 bis 21. Januar 1823 **Oberſt v. Theobald,**
3. vom 1. Februar 1823 bis 10. Oktober 1831 **Oberſt v. Beulwitz,**
4. vom 6. Februar 1832 bis 1. Februar 1849 **Oberſt v. Wiſſar,**
5. vom 5. März 1849 bis 9. Dezember 1860 **Oberſt v. Klapp,**
6. vom 10. Dezember 1860 bis 15. Juni 1872 **Generalmajor v. [illegible]** (Militärſchriftſteller),
7. vom 24. Februar 1873 bis 14. Dezember 1875 **Major Alt,**
8. vom 6. Januar 1876 bis 29. Oktober 1883 **Major v. [illegible],**
9. vom 29. Oktober 1883 bis 4. November 1888 **Hauptmann Kruß** (mit der Führung beauftragt),
10. vom 5. November 1888 bis 26. April 1889 **Oberſt v. Wundt,**
11. vom 12. Juli 1889 bis 3. November 1904 **Generalmajor v. Fuchs,**
    deſſen gaſtliches Haus Seine Majeſtät König Wilhelm II. am 28. März 1904 aus dem Anlaß durch das Schloß Seiner allerhöchſten Beſichtigung gewürdigt hat, und
12. vom 17. Januar 1905 bis heute **Oberſt v. [illegible].**

Schließlich fühlt der Verfaſſer ſich noch verpflichtet, an dieſer Stelle allen beteiligten Herren ſeinen aufrichtigen und herzlichſten Dank auszuſprechen, welche ihm bei Abfaſſung der Arbeiten über Komburg und ſeinem Schloſſe durch dienſtfreundliche Zugäng-

Digitized by Google

ſichtnahme und Überlaſſung der einſchlägigen Quellen, Urkunden, Akten und Literatur ſowie durch bereitwillige Auskünfte und Ratſchläge unterſtützend und fördernd an die Hand gingen. Es ſind dies hauptſächlich die Herren Vorſtände und Beamten des K. Haus- und Staatsarchivs, des K. Statiſtiſchen Landesamts, ſowie der K. Landesbibliothek und der ehemalige Leiter des Hiſtoriſchen Vereins für das Württembergiſche Franken zu Hall in den Jahren 1898 bis 1906.

Stuttgart, im Juni 1909.

Nachtrag

Berichtigungen und Zuſätze zu der Beſchreibung der Grabdenkmale, ſowie zur Geſchichte Komburgs in den Jahrgängen 1897 bezw. 1901

A. In den Württembergiſchen Jahrbüchern von 1897 „Grabdenkmale in Komburg".

I. Seite 223 Zeile 9 von oben, zu leſen ſtatt „Erzſchenkenamt" „Erbſchenkenamt".

I. Seite 226 „ 17 „ „ „ „ „ „1504" „1519".
„ „ 231 „ 20 von unten „ „ „ „Wolf?" „Löwen".

Nach dem großen Siebmacher (O. T. von Hefner) Bd. VI, 2 Abt., Heft 3, Text S. 44 führen die Herren von Eſchenau als Wappen: In Schwarz einen eberhalben roten Löwen mit ſchwarzen Klauen, und als Helmzier einen wachſenden roten Löwen.

Zu I. S. 230, Ziff. 12: Pravarus [illegible] war ein Soldat unter dem Oberſten Iglau und wurde mit anderen auf der [illegible] Siege erſchoſſen.

I. S. 230 Zeile 1 von unten zu leſen ſtatt „cancellarii" „quondam cellarii".

I. S. 231 Zeile 4 von oben zu leſen ſtatt „Kanzlers" „Kellners".

I. S. 232 Zeile 20 und 21 von unten zu leſen ſtatt „wahrſcheinlich das Emblem der einſtigen Beſitzer der jetzt abgegangenen Burg Bärenberg in [illegible]": „Das Emblem der Grafen von Löwenſtein, Oberamt Weinsberg, eines Zweigs der Grafen von Calw. Zu vergleichen: Zeitſchrift Chronik von 1593 das uralte Herkommen x. der Herrn zu Limburg c., Fol. 97."

I. S. 233 Zeile 17 von unten zu leſen ſtatt „(I b c)" „(B I b c)".

I. S. 234 Zeile 7 von oben zu leſen ſtatt „8" „γ" (Gamma).

I. S. 237 Zeile 16 von unten iſt hinter „verliehen" noch anzufügen: „In der Ulmer Akte befindet ſich das Oberdorfſche Wappen (jetzt Dillendorf, Oberamt Gaildorf). Der Ortsadel derer von Oberdorf iſt längſt ausgeſtorben. Nach dem großen Siebmacher VI. Band 1 Abt. S. 104 war der Schild von Schwarz und Silber zu ⅔ und ⅓ geteilt. Als H. Z. dienten 2 gleichfarbige (d. h. ſchwarz und weißgeteilte) Hörner."

I. S. 238 Zeile 3 von unten iſt ſtatt „Caro" zu leſen „Baro".

B. In den Württembergiſchen Jahrbüchern von 1901 „Geſchichte Komburgs".

I. S. 11 rechts Zeile 5 von unten fehlt hinter „ſoll" das Komma.

I. S. 12 links Zeile 11 von unten ſtatt „1090" zu leſen „1088, geſtorben 1090; vgl. [illegible] IV. Bd. 1 Abt. S. 392".

I. S. 13 rechts Zeile 1 von unten ſtatt „omb." zu leſen „Komb."

I. S. 18 links Zeile 4 von oben ſtatt „Herzogen" zu leſen „Herzigen".

I. S. 18 links Zeile 3 von unten ſtatt „Gelegenheit" zu leſen „Angelegenheit".

I. S. 21 links Zeile 24 von oben ſtatt „noch" zu leſen „nach".

I. S. 23 rechts Zeile 10 von unten ſtatt „Kapitel" zu leſen „Kapital".

I. S. 26 links Zeile 18 von oben ſtatt „1870" zu leſen „1670".

I. S. 28 links Zeile 1 von unten ſtatt „Kranz" zu leſen „Krone".

I. S. 30 rechts Zeile 23 von oben iſt zu Ziff. [illegible] „Patronatsrecht" zu bemerken, daß das ebenfalls eingebrachte Patronatrecht zu Künzelsau bei der Aufzählung fehlt. Laut Urkunde vom 15. auf 26. September 1682 (Komb.Repert. IV Fol. 1053, Büſchel 115) hatte nämlich das Stift dieſes Jus patronatus ſamt Zugehör und Verwaltungsgefällen an die Grafen Johann Friedrich, Siegfried, Wolfgang Julius und Johann Ludwig von Hohenlohe für 17000 fl. verkauft.

I. S. 37 rechts Zeile 27 von oben ſtatt „Schüllersfuß" zu leſen „Schildelfuß".

I. S. 38 links Zeile 11 von oben ſtatt „aus unbekanntem Geſchlecht" zu leſen „aus altadeligem, ſeit dem 13. Jahrhundert blühenden und jetzt abgeſtorbenen fränkiſchen Geſchlecht mit dem Stammſitz gleichen Namens im Landgericht Leutershauſen in Mittelfranken und mit Beſitzungen um die Schlöſſer Hellenberg und Lichtenberg (Landgericht Naila in Oberfranken)".

Vgl. Zedlers Univerſallexikon III. Band S. 1781.

I. S. 38 rechts Zeile 8 von oben ſtatt „Unterthal" zu leſen „Untererthal".

Der Stand der Sparkaſſenbücher in Württemberg am 31. Dezember 1899 nach dem Beruf der Einleger.

Von Finanzrat Dr. Loſch und Finanzaſſeſſor Dr. Scholz.

Mit 11 Tabellen und einem Anhang.

Inhalt.

		Seite
I.	Einleitung	110
II.	Zweck der vorliegenden Darſtellung	113
III.	Beſtands- oder Bewegungsaufnahmen der Sparer	114
IV.	Grundlage und Umfang der württembergiſchen Berufsſparkaſſenſtatiſtik	115
V.	Organiſation und Verbreitung der Sparkaſſen ſowie die Beteiligung der Einleger nach Berufsgruppen	116
VI.	Die Beteiligung der Einleger nach Einlagegrößenſtufen (Einlageklaſſen)	123
VII.	Frühere Ergebniſſe der Berufsſtatiſtik der Sparkaſſeneinleger	128
VIII.	Schlußbemerkungen	131
	Anhang	133

I. Einleitung.

Die zunehmende Verbreitung öffentlicher Sparkaſſen in den Kulturſtaaten iſt eine Erſcheinung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der vollkommenere Eintritt in die Geld- und Kreditwirtſchaft, verbunden mit dem Anwachſen der Bevölkerung überhaupt, iſt nur die allgemeine Vorausſetzung dieſer Entwicklung geweſen. Von beſonderer Bedeutung dafür war einmal das Anwachſen der im freien Erwerbsleben ſtehenden Perſonen ohne eigenen Betrieb und die zunehmende Verwandlung aller dieſer Perſonen, von den Dienſtboten an bis zu den Betriebsangeſtellten, in teilweiſe vorzugsweiſe oder aber auch bloße Geldlohnempfänger bei ſtetem Zurücktreten der Naturallöhnung und Naturaliengewährung. In ſehr vielen Gegenden hat, um Beiſpiele anzuführen, zu Eingang des 19. Jahrhunderts nicht nur die Bauernmagd neben kleinerem Geldlohn noch Schuhe, Kleider, Tuchſtücke u. ſ. w. als Lohnteile erhalten, ſondern auch der Pfarrer, der Schulmeiſter, der Beamte u. ſ. w. haben erhebliche Teile ihrer Beſoldung noch in Naturalien empfangen, während jetzt faſt ganz die Geldbeſoldung herrſcht und ſogar die Amtswohnung, wenigſtens in den größeren Städten, eine Ausnahme bildet.

Einige kurze Andeutungen mögen den ungefähren Umfang dieſer Veränderungen, ſoweit er hier in Betracht kommt, kennzeichnen[1].

Württemberg hatte im Jahre 1822 etwa 1 460 000 Einwohner, von denen rund 108 000 oder 7,4 % in Gewerbe (einſchließlich Handel aller Art (ausſchließlich Land- und Forſtwirtſchaft) beſchäftigt waren. Um das Jahr 1852 war die Volkszahl auf 1 733 000, die Zahl der Gewerbsperſonen aller Art auf 228 000 = etwa 13,1 % gewachſen, im Jahre 1895 dagegen die Volkszahl auf 2 071 000, die Zahl der Gewerbsperſonen auf etwa 396 000 = 19,1 % der Einwohner überhaupt. Zu Ende des Jahrhunderts am 1. Dezember 1900 wurden 2 169 480 Einwohner gezählt, die Zahl der Gewerbsperſonen aller Art dürfte auf mindeſtens 450 000 = etwa 21 % gewachſen ſein. Demnach ſind, wenn die Ziffern von 1822 = 1000 geſetzt, wie ſie angewachſen:

Jahr	Die Einwohner überhaupt	darunter Gewerbsperſonen aller Art	Die Einwohner ohne die Gewerbsperſonen
1822	1000	1000	1000
1852	1187	2111	1113
1895	1418	3667	1239
1900	1486	4167	1272

Daraus iſt erſichtlich, daß die Gewerbsperſonen in dem faſt ⁴⁄₅ des 19. Jahrhunderts umfaſſenden Zeitraum ſich mehr als vervierfacht haben, während der Reſt der Bevölkerung, der nur um ein ſtarkes Viertel ſeines Beſtandes zu Beginn des Zeitraums ſich erweitert hat. Die Zunahme der erſteren war alſo etwa 12mal raſcher als die Zunahme der Reſtvolkszahl. Dabei muß angenommen werden, daß wohl alle ſeit 1822 neu zugewachſenen Arbeiter aller Art Geldlohnempfänger ſind, ferner, daß auch in dem Grundſtock der kleineren Betriebe die Arbeiter und Geſellen zunehmend vom Hausgenoſſen und Tiſchgenoſſen zum freien oder annähernd freien Lohnarbeiter geworden ſind. Schließlich iſt zu beachten, daß auch die neu zugewachſenen Angeſtellten aller Art bei Staat, Gemeinde u. ſ. w. durchaus hier hereinfallen. Die Tragweite der Entwicklung

---

[1] Vgl. hiezu „Die Arbeitslöhne in Württemberg" Württ. Jahrbücher für Statiſtik und Landeskunde Jahrg. 1897 I S. 128 ff.

dieſer ungeheuren Erweiterung des Geldlohnſyſtems bei gleichzeitiger ſtarker durchſchnittlicher Zunahme der Barlöhne [illegible] leuchtet ohne weiteres ein, wenn ſchon genaue Berechnungen darüber nicht vorliegen und ſich auch rückwärts ſchwer anzuſtellen wären.

Ähnlich iſt die Entwicklung wohl im ganzen Deutſchen Reich und in Weſteuropa überhaupt verlaufen, wenn auch in verſchiedener Stärke und in verſchiedenen Graden. Aus und auf dieſem Grunde entwickelte ſich naturgemäß auch das Sparkaſſenbedürfnis und das Sparkaſſenweſen in den einzelnen Kulturländern in verſchiedenen Formen und die Wichtigkeit einer rationellen Pflege des Sparkaſſenweſens, namentlich die geſetzgeberiſche Fundierung und öffentliche Kontrolle zur Sicherſtellung der Spargelder liegt nahe. Auch das Internationale Statiſtiſche Inſtitut zog das Sparkaſſenweſen in den Kreis ſeiner internationalen ſtatiſtiſchen Unterſuchungen, wobei ſich denn freilich die Schwierigkeiten der Beſchaffung gleichartiger Zahlen ſofort herausſtellte.[1]

Neuerdings haben die amtlichen Statiſtiker des Deutſchen Reiches und der deutſchen Bundesſtaaten ſich mit dem Gegenſtand auf einer Konferenz zu Schwerin (1901) beſchäftigt und die fortlaufenden bundesſtaatlichen Nachweiſe werden jetzt alljährlich in ihren ſummariſchen Ergebniſſen zu einer fortlaufenden Überſicht über das ganze Reich zuſammenzufaſſen unternommen.

Das Statiſtiſche Jahrbuch für das Deutſche Reich, Jahrgang 1903 (S. 187) enthält zum erſtenmal eine Tabelle über die Spareinlagen der Bevölkerung Deutſchlands und das Vermögen der Sparkaſſen. Abgeſehen von Braunſchweig, das keine ſtatiſtiſchen Daten liefern konnte, zählte man im Deutſchen Reich am Schluß des Jahres 1900 14 865 966 Sparkaſſenbücher, als deren Geſamtſumme der Spareinlagen man faſt 9 Milliarden (8 838 585 000 M.). Württemberg ſteht dabei mit 250 592 000 M. Geſamtguthaben der Einleger an 4., mit ſeinen 491 136 Sparkaſſenbüchern an 5. Stelle.

Sehen wir ſo das Gebiet der reinen Geldlohnempfänger und die Zahl der Geldlohnempfänger namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Gebiete des freien gewerblichen Lebens ſich immer mehr erweitern, ſo darf andererſeits nicht vergeſſen werden, daß dieſe Veränderungen auch in die Landwirtſchaft und in die Dörfer dringen; es kommt hinzu, daß auch die übrige recht ſtarke Volkszunahme nicht etwa von einer Verminderung, ſondern im Durchſchnitt von einer erheblichen Steigerung der Löhne und Gehalte z. B. im Staats-, Kommunal-, Schul- u. ſ. w. Dienſt begleitet war und iſt, ſo daß der Strom der Geldempfänge ſich nicht nur im freien Gewerbsleben, ſondern auch ſonſt gleichzeitig verbreitert und vertieft hat.

Unter ſolchen Umſtänden trat nicht nur für gewiſſe Schichten, ſondern auch für gewiſſe Bezirke das Bedürfnis hervor, eine möglichſt nahe Anlage auch kleinerer Beträge zu ermöglichen, und während die Württembergiſche Sparkaſſe dieſe Möglichkeit für die hauptſächlich in Betracht kommenden ſozialen Schichten des ganzen Landes ſchon von dem Jahre 1818 ab eröffnete[2], befriedigten die ſpäter auftauchenden Oberamts(Bezirks)ſparkaſſen das Bedürfnis eines weiteren Sparerkreiſes in ſeinem Umfang. Die Gründungsjahre der einzelnen Oberamtsſparkaſſen waren[3]

1822—30	4.	Ravensburg 1822, Tettnang 1824, Leutkirch 1825, Wangen 1827
1831—40	2.	Freudenſtadt 1834, Spaichingen 1835.
1841—50	7.	Göppingen 1846, Herrenberg, Ulm 1847, Nürtingen 1848, Balingen, Eßlingen, Neckarſulm 1849
1851—60	25.	Hall, Münſingen, Riedlingen 1851, Blaubeuren, Gaildorf, Geislingen, Gmünd, Laupheim, Ludwigsburg, Reutlingen, Schorndorf, Urach 1852, Ehingen, Neuenbürg, Stuttgart-Amt 1853, Biberach, Brackenheim, Kirchheim, Saulgau, Tübingen 1854, Cannſtatt, Heidenheim 1855, Heilbronn, Tuttlingen 1856, Oberndorf 1857
1861—70	—	
1871—80	4.	Gerabronn 1878, Vaihingen 1879, Backnang, Beſigheim 1880.
1881—90	10.	Ellwangen, Mergentheim 1881, Aalen, Leonberg 1882, Maulbronn, Welzheim 1883, Crailsheim, Stuttgart Stadt 1884, Weinsberg 1885, Nagold 1888
1891—1900	8.	Horb 1891, Sulz, Öhringen 1893, Waiblingen, Waldſee 1895, Rottenburg 1896, Marbach 1899, Künzelsau 1900 (1. Oktober)

Mithin gab es zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur in 3 von den 64 Oberamtsbezirken Württembergs noch keine Bezirksſparkaſſen, nämlich in Böblingen, Calw und Rottweil. In dieſen Bezirken blieb das Bedürfnis teils auf die Württembergiſche Sparkaſſe, teils auf ſonſtige Einrichtungen angewieſen.

Aus dieſer kurzen Überſicht über die Gründungszeiten der Oberamtsſparkaſſen geht hervor, daß die Entfaltung der Geſamtzahlen keinerlei einheitliche Würdigung zuläßt, da eben immer wieder neue Kaſſen entſtanden und die Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Kaſſen für ſich ſcheidet dieſer Rückſicht in der Hauptſache aus.

Beachtenswert iſt die Tatſache, daß ſich von 1847 bis 1857 Sparkaſſengründungen durch das ganze Land in raſcher Aufeinanderfolge hinziehen, begünſtigt wohl einerſeits durch den Beginn der gewerblichen Entfaltung, die Wirkung der Laſtenablöſungen u. ſ. w., andererſeits durch die Bemühungen, der ſ. Zt. Depreſſion zu ſteuern, welche ſich in den Jahren 1846/50 geltend gemacht hat. Das Jahr 1817, welches der Gründung der Württ. Sparkaſſe vorherging, zeigt die hoch-

---

[1] Vergl. „Statistique internationale des Caisses d'épargne“ bearbeitet und herausgegeben von dem ſtatiſtiſchen Zentralbureau für Italien. Rom 1870. Vergl. ferner Karl Raſp, früherer Vorſtand des K. bayer. Statiſtiſchen Bureau „Zur Frage einer internationalen Betriebsſparkaſſenſtatiſtik“ München 1895.

[2] Vergl. dazu: Geſchichte der Sparkaſſe des Königreichs Württemberg. Bearbeitet von Finanzaſſeſſor Emmert. Württ. Jahrbücher Jahrg. 1875, Heft I S. 123 ff.

[3] Vergl. Württ. Jahrbücher Jahrg. 1897 Bd. I Heft II. Die hier gegebenen Zahlen beziehen ſich auf die Errichtungszeit, während die im Jahrg. 1875 Heft I der Württ. Jahrbücher gegebenen Zahlen die erſten Jahresergebniſſe zum Ausgang nehmen.

ſten Kornpreiſe des ganzen Jahrhunderts die Kornpreiſe der Jahre 1846 und 1854 folgen jenem Höchſtſtand unmittelbar.

Leider iſt in den früheren Arbeiten über die Sparkaſſen des Landes auf die unmittelbar treibenden Urſachen der Gründung der Oberamtsſparkaſſen nicht eingegangen. Es muß jedoch als bezeichnend angeführt werden, daß die erſten 4 Gründungen in 4 oberſchwäbiſchen Bezirken ſtattgefunden haben, alſo nicht in kleinbäuerlichen Gegenden, und daß dieſe letzteren und die gewerbereicheren Bezirke vielfach erſt nachfolgen. Abgeſehen davon, daß bei ſolchen Gründungen der freien Tatkraft einzelner Perſönlichkeiten kein geringer Einfluß zuzumeſſen iſt, dürfte dieſe Art der Entwicklung doch auch in ſachlichen Verhältniſſen begründet geweſen ſein. Wo dieſe zu ſuchen ſind, zeigt die Bemerkung Karl Büchers[1]: „manche Vertreter der Wiſſenſchaft wundern ſich darüber, daß aus ſolchen Gegenden — nämlich mit ausgedehnten Allmenden — die Sparkaſſeneinlagen in der Statiſtik ſich ſo unvorteilhaft ausnehmen. Sehr mit Unrecht! Der Grund und Boden iſt für den Bauer die beſte Sparkaſſe, und es iſt zu wünſchen, daß er alles, was er erübrigt, in dieſem Grund und Boden anlegt und daß ihm das agrariſche Syſtem die Möglichkeit bietet, dabei emporzukommen."

Gerade da, wo das Hofſyſtem herrſcht, wo demgemäß die Arbeiter nicht zahlreich darauf rechnen konnten, ſich ſelbſtändig zu machen, und wo ſelbſt Hofknechte nicht in natura, ſondern in Geld abgefunden werden, haben ſich die Sparkaſſen zuerſt entwickelt, zumal in einem Zeitalter, welchem die Staats-, Städt- und Induſtrieobligationen u. ſ. w. noch in kaum nennenswerten Beträgen zur Anlegung von Erſparniſſen zur Verfügung hatte. Wie wenig überhaupt an ſolche mündelſichere, öffentlich garantierte Papierwerte damals vorhanden waren, zeigt folgende kleine Überſicht.

Tab. A

Bezeichnung der Schuldner	Im Umlauf waren 1820 fl.	 1851 fl.	 1901 ℳ	Bemerkungen
		a) Obligationen		
Württemberg (Staatsſchuld)[2]	20 814 244	45 123 719	499 031 300	
Stadt Stuttgart[3]	—		27 212 600	Erſtmals 1877 2 000 000 ℳ
„ Ulm[4]			2 952 000	„ 1881 1 500 000 „ ſodann 1883 1 102 100 „
„ Heilbronn[4]			4 989 285	Erſtmals 1859 1 085 285 „
„ Cannſtatt[4]			2 634 600	„ 1887 984 000 „ ſodann 1891 1 550 000 „
		b) Pfandbriefe		
Württ. Kreditverein in Stuttgart[5]	(im Jahr 1826 gegründet)	5 614 100	71 263 000	Erſtmals 1830 6 000 000 fl.
Allgem. Rentenanſtalt in Stuttgart[5]	(im Jahr 1833 gegründet)		8 035 400	„ 1867 1 696 111 „
Württ. Hypothekenbank in Stuttgart[5]	(im Jahr 1867 gegründet)		126 077 400	„ 1868 2 512 500 „
Zuſammen a) und b)	20 814 244	54 067 819	742 086 145	

Man hat ſich bewußt zu bleiben, daß vor Errichtung der Sparkaſſen ſicher in vielen Fällen noch eine bloße Theſaurierung von Erſparniſſen in Geſtalt von Kronentalern, einzelnen Goldſtücken u. ſ. w. ſtattfand, ein Umſtand, welcher die gewerbliche und Meliorationsentwicklung naturgemäß ſtark hemmen mußte. Noch bis vor einem Menſchenalter pflegten beſonders geachtete Kaufleute, Ärzte, auch Beamte und Pfarrer das Anleihebedürfnis der Umgegend zu einem ſehr großen Teil zu befriedigen, weil der Landmann ſowohl vor der rein ſchriftlichen Schuld als vor dem rein ſchriftlichen Sparobjekt ein gewiſſes Grauen hatte.

Wir ſehen alſo die Sparkaſſen, aus der allgemeinen Entwicklung der Geldwirtſchaft als notwendiges Glied und

---

[1] Die Allmende in ihrer wirtſchaftlichen und ſozialen Bedeutung. Von Prof. Dr. Karl Bücher in Leipzig. Berlin. Verlag von L. Simion Nachfolger. S. 18.

[2] Die Zahlen für die württembergiſche Staatsſchuld ſind entnommen für 1820 der Tübinger Zeitſchrift für die geſ. Staatswiſſenſchaft von 1846 S. 513 ff. „Erörterungen über die württembergiſche Staatsſchuld" von R. Mohl, für 1851 den Württ. Jahrbüchern für Statiſtik und Landeskunde 1861 II. Heft S. 172, für 1901 dem Statiſtiſchen Handbuch 1901 S. 224.

[3] Chronik der Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart 1901 S. 179.

[4] Salings Börſenpapiere S. 219, Börſenjahrbuch 1900/1901.

[5] Vgl. die Rechenſchaftsberichte der genannten 3 Geldinſtitute.

zugleich als Mithebel derſelben herauswachſen. Sie bilden gewiſſermaßen ein Bindeglied zwiſchen den verdienenden Einzelmenſchen und den großen Geldſtrömen, die durch das neuzeitliche Bankweſen rollen, die Saugwurzeln, welche das mobile Kapital in kleinen Beträgen anſammeln und ſo den Geld- und Effektenmarkt konſolidieren helfen.

Daß das gewaltige Anſchwellen der Sparkaſſenanlagen in Württemberg ein Teil dieſer ganz ſpezifiſchen Erſcheinung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts iſt, mag durch folgende Ziffern angedeutet werden:

Staatsſchulden in Württemberg (in Millionen Mark)	Jahr		Einleger (Sparkaſſenbücher) a = Württ. Sparkaſſe b = Oberamtsſparkaſſen	Guthaben der Einleger in Mark
ca. 54	1820	a		241 215
		b	keine vorhanden	
ca. 73	1850	a		1 400 932
		b		
234,3	1875	a		26 951 219
		b		
429,4	1891	a	126 909	64 841 091
		b	223 045	72 112 504
488,7	1900	a	168 221	109 742 117
		b	322 919	130 819 823

Bis zum Jahre 1885 etwa ſtand alſo die Württ. Sparkaſſe an erſter Stelle, von da ab übertrafen die Oberamtsſparkaſſen zuſammen dieſes Inſtitut an Geſchäftsumfang.

Die Bedeutung der Württ. Sparkaſſe und der Oberamtsſparkaſſen als Schuldnerinnen im Verhältnis zu dem Staat ſelbſt als Schuldner tritt aus folgender Gegenüberſtellung heraus, wobei die jeweilige Staatsſchuld = 1000 geſetzt iſt:

	Staat	Württ. Sparkaſſe	Oberamts-ſparkaſſen
1850	1000	$\underbrace{19 \qquad \text{ca. } 25\,(?)}_{44}$	
1875	1000	$\underbrace{114 \qquad \text{ca. } 75\,(?)}_{189}$	
1891	1000	$\underbrace{151 \qquad 168}_{319}$	
1900	1000	$\underbrace{225 \qquad 271}_{496}$	

Leider laſſen ſich über die Entfaltung der Geſamtzahlen keinerlei Jahresreihen aufſtellen, da für die Oberamtsſparkaſſen erſt durch Erlaß des K. Miniſteriums vom 16. April 1888 von 1887 ab gleichartige Zahlen gewonnen werden, während die Württembergiſche Sparkaſſe mehrere eingehende Darſtellungen ihrer Entwicklung der Öffentlichkeit übergeben hat,[2]) auf welche hier nur verwieſen werden kann.

II. Zweck der vorliegenden Darſtellung

Die geldwirtſchaftliche Entwicklung und Rückwirkung der Sparkaſſen bildet nicht den Gegenſtand der vorliegenden Unterſuchung, ſo wichtig auch eine umfaſſende Darſtellung gerade dieſer Verhältniſſe wäre, wozu in den bereits genannten Denkſchriften der Württembergiſchen Sparkaſſe bemerkenswerte Unterlagen gegeben wurden.

Vielmehr handelt es ſich hier darum, den Kundenkreis der Sparkaſſen etwas näher zu betrachten, um daraus einen Einblick in die Verflechtung der Sparkaſſenanſtalten mit denjenigen der in Betracht kommenden Volksſchichten zu gewinnen. Würde es ſich dabei lediglich um die Württembergiſche Sparkaſſe gehandelt haben, ſo hätte eine Unterſuchung vielleicht unterlaſſen werden können, allein gerade etwaige Unterſchiede zwiſchen ihr und den Oberamtsſparkaſſen kennen zu lernen erſcheint von einiger Bedeutung.

Dem Zweck der Württembergiſchen Sparkaſſe entſprechend iſt der Kreis der Einleger ſchon durch den Erlaß der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins vom 12. Mai 1818 und ſpäterhin durch die von dem K. Miniſterium des Innern unterm 5. Mai 1896 bzw. unterm 10. Dez. 1898 zur öffentlichen Kenntnis gebrachten neuredigierten „Grundbeſtimmungen der Württembergiſchen Sparkaſſe“ ziemlich genau umſchrieben worden.[1])

Nachdem letztere in Art. 1 den Zweck der Württ. Sparkaſſe als eine mit der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Verbindung geſetzte Anſtalt zur „Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklaſſen des Königreichs erſparten, oder von Menſchenfreunden für dieſelben zurückgelegten Gelder“ beſtimmt haben, fahren ſie in den Art. 2 und 3 wie folgt fort:

Art. 2.

Die Benützung der Anſtalt ſteht jedem und für jeden Einwohner des Königreichs offen, der zu den ärmeren Volksklaſſen zu rechnen iſt (Art. 1). Württembergiſche Staatsangehörige ſind zur Teilnahme berechtigt, auch wenn ſie außerhalb des Landes ſich aufhalten, ſolange ihre Abweſenheit nicht über zehn Jahre dauert.

Art. 3.

„Zu den ärmeren Volksklaſſen ſind insbeſondere zu rechnen männliche und weibliche Dienſtboten jeder Art und Arbeiter, mögen

---

[1]) Vgl. über die Einzelheiten: Das deutſche Sparkaſſenweſen von Dr. jur. Max Seidel. Erſter Band. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1896. S. 144—179, ferner das württ. Reg.Bl. von 1821 S. 445 ff., 1896 S. 114 ff., 1899 S. 1034 ff.

[2]) Die Württembergiſche Sparkaſſe in Stuttgart von ihrer Gründung im Jahre 1818 bis zum Jahre 1889. Eine Feſtſchrift ꝛc. Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer 1889. — Die Württembergiſche Sparkaſſe in Stuttgart am Ende des 19. Jahrhunderts. Eine Denkſchrift aus Anlaß der Einweihung des neuen Anſtaltsgebäudes im Dezember 1900. Stuttg. Druck von A. Greth Erben.

ſie nun um Tag- oder Wochenlohn oder dem Stück nach arbeiten; im täglichen Sold ſtehende Militärperſonen; die niederen Bedienſteten, die Lehr- und Schreibereigehilfen; die Ehefrauen, Witwen und minderjährigen Kinder ſolcher Perſonen.

Innerhalb dieſes von Hauſe aus beſchränkten Berufskreiſes der Einleger hat nun die Württembergiſche Sparkaſſe ſchon früher Zuſammenſtellungen darüber gemacht, welche Schichten der Bevölkerung am zahlreichſten unter den Sparern vertreten ſind und zwar hat ſie ſowohl die Jahresbewegungen als die Beſtände auf gewiſſe Termine gegliedert. Ehe von den Ergebniſſen dieſer Gliederung weiter gehandelt wird, erſcheint es erforderlich, über den Unterſchied dieſer beiden Erfaſſungsarten und die Vorarbeiten zu dem vorliegenden Verſuch einiges mitzuteilen.

III. Beſtands- oder Bewegungsaufnahme der Sparer.

Die Sparer bilden in gewiſſem Sinn dasſelbe Bild wie das Volk ſelbſt. Jedes Jahr kommen gewiſſe Sparer hinzu und fallen hinweg, das Mehr an Hinzukommenden ſammelt ſich an zu einem mehr oder minder großen Beſtand. Ähnlich iſt es beim Volk ſelbſt. Der Beſtand eines ſolchen am Ende eines Jahres ſetzt ſich aus den vom Vorjahr Überlebenden und den Neugeborenen nach Abzug der Geſtorbenen und aus Wanderungsgewinnen oder Verluſten zuſammen. Macht man ſich dieſe Flüſſigkeit der Verhältniſſe, welche von Tag zu Tag Veränderungen mit ſich bringt, klar, ſo ergeben ſich drei Möglichkeiten der Unterſuchung, wenn man eine Überſicht über die Beteiligung der einzelnen Volkskreiſe am Sparen gewinnen will, nämlich:

1. Man beſchränkt ſich auf die wirklichen Neueinleger, d. h. ſolche Perſonen, welche in dem Erhebungsjahre überhaupt erſt das Sparen anfangen.
2. Man erweitert die Unterſuchung durch Erſtreckung auf den geſamten Einlagenanfall eines Jahres, einerlei, ob die Einleger neu hinzukommen, oder ſchon früher Einlagen gemacht haben.
3. Man erſtreckt die Unterſuchung auf ſämtliche Einleger und Einlagen, welche in einem gegebenen Zeitpunkt überhaupt ſeit Beginn der Sparkaſſe vorhanden ſind.

Die erſten zwei Arten von Unterſuchungen wären ſogenannte Bewegungsaufnahmen, die letzte Art eine Beſtandsaufnahme.

Es leuchtet ein, daß jede der drei Aufnahmearten ihre beſonderen Vorzüge hat. Die erſte ſtellt gewiſſermaßen den reinen Fortſchritt der Erweiterung des Sparerkreiſes dar, die zweite die Geſamtabzweigung von Erſparniſſen in einem Kalender- bezw. Wirtſchaftsjahr, die dritte den Grad, in welchem die einzelnen Volksſchichten an einem beſtimmten Zeitpunkt ſich als Sparer betätigt haben. Die Schwierigkeiten liegen bei allen drei Erhebungsarten auf der Hand. Bei den beiden erſten Erhebungsarten die Rückzahlungen nicht berückſichtigen, heißt den Wert der gewonnenen Zahlen erheblich ſchmälern; kommt es doch vor, daß eine nicht geringe Anzahl von Neueinlegern ihre Einlagen ſchon im Rechnungsjahr wieder auf Nimmerwiederſehen abhebt. Dieſe unſicheren [illegible] können immerhin erhebliche Beachtung beanſpruchen. Ihre Nichtunterſcheidung ließe die Neuhinzutretenden bald zu groß, bald zu klein erſcheinen.

Ähnlich liegt es bei der Geſamtzahl der Einleger eines Rechnungsjahres. Ihnen ſteht die Geſamtzahl der Rücknehmer und Rückzahlungen gegenüber. Dieſe ſind teils Geſtorbene, teils Lebende, teils ſolche, welche im Rechnungsjahr keinerlei Einzahlungen gemacht haben, teils ſolche, deren Einzahlungen hinter den Rückzahlungen zurückbleiben oder aber ſie überſteigen. Außerdem laſſen ſich dieſe Bewegungen in der Regel nur nach „Poſten“ aufrechnen, nicht aber nach „Perſonen“, wobei alſo eine einzige Perſon ein- oder mehreremale Einlagen machen bezw. Rückzahlungen einleiten kann.

Als Repräſentanten der Spartätigkeit ſämtlicher Sparkaſſenbenützer können daher die Einleger und Einlageposten eines Jahres nicht wohl angeſehen werden. Manche Einleger beginnen ſchon in jungen Jahren mit den Einlagen, um nun bis in das hohe Alter treue und regelmäßige Spargäſte zu bleiben, andere treten nur mit einer einzigen oder mit wenigen vereinzelten Einlagen auf; manche heben ihre Einlage ſchon nach kürzeſter Zeit wieder ab. Eine auf die Neueinleger beſchränkte Statiſtik wird unverhältnismäßig viele Perſonen in unſelbſtändigen oder Anfangsſtellungen (als Kinder, Handwerksgeſellen, Lehrlinge, Knechte, Mägde ꝛc.) aufweiſen. Außerdem läßt der Betrag der erſten Einlage in keiner Weiſe einen Schluß darauf zu, daß in gleichem oder ähnlichem Maße mit dem Sparen auch fortgefahren werde. Die erſte Einlage iſt bald vergleichsweiſe groß, z. B. wenn Patengelder, Konfirmations- und Weihnachtsgeſchenke ꝛc. angelegt werden, bald vergleichsweiſe klein, z. B. wenn der erſte eigene Verdienſt der Sparkaſſe zugetragen wird.

Eine Bewegungsſtatiſtik wird deshalb nur ein ſehr unvollſtändiges, bruchſtückartiges Bild über die Beteiligung der Sparkaſſengäſte gewähren, wenn auch andererſeits nicht zu beſtreiten iſt, daß ſie an ſich gleich einem Barometer die zeitlichen Schwankungen in der wirtſchaftlichen Lage und deren Einwirkungen auf das Sparen gewiſſer Bevölkerungsſchichten und Geſellſchaftskreiſe raſch und empfindlich zum Ausdruck zu bringen vermag. Aber ſelbſt das nur unter der Vorausſetzung, daß ſolche Aufnahmen alljährlich, wie in Bayern und Baden[1]) wiederholt werden, eine Arbeit, die

---

[1] Seit dem Jahre 1896 werden in Bayern mittelſt Zählkarten alle Neueinleger eines Jahres mit ihren erſtmaligen Einlagen nach dem Berufe feſtgeſtellt; desgleichen ähnlich in Baden ſeit 1897—1900. Vergl. Statiſtiſches Jahrbuch für das Königr. Bayern, Jahrgang 1898, S. 160 ff., Statiſtiſches Jahrbuch für das Großh. Baden, Jahrgang 1902, S. 268 ff.

den Sparkaſſenverwaltungen viel zu viel Mühe bereiten würde und als zuläſſige Pflichtleiſtung nicht zugemutet werden wollte.

Nach mehrfachen Vorbeſprechungen und Beratungen zwiſchen dem Statiſtiſchen Landesamt, Vertretern einzelner Sparkaſſen und dem Vorſtand des Württ. Sparkaſſenverbandes über die Erſprießlichkeit und die zweckmäßigſte Art der Inangriffnahme einer Berufsſtatiſtik der Sparkaſſeneinleger wurde einer Beſtandsaufnahme, welche die geſamten Einleger und Einlagen einſchließlich der zugeſchriebenen Zinſen und abzüglich der geleiſteten Rückzahlungen umfaſſen ſollte, der Vorzug gegeben. Dabei hatte man ſich aber von Anfang an nicht verhehlt, daß bei der Neuheit des Unternehmens und bei dem Umſtande, daß eine Reihe von Oberamtsſparkaſſen gar keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen über den Beruf ihrer Sparkunden beſitzt, für die Berufsſtatiſtik die notwendigen Unterlagen alſo erſt geſchaffen werden mußten, den Sparkaſſen eine große Arbeitslaſt auferlegt wurde. Und auch darüber war man ſich klar, daß trotz aller Mühe und Sorgfalt es nicht möglich ſein würde, für alle Sparkaſſen-Kontoinhaber genau den Beruf und die Berufsſtellung zu ermitteln, die ſie am Erhebungstage hatten. Je kleiner übrigens und ſozuſagen räumlich geſchloſſener der Einlegerkreis einer Sparkaſſe iſt, deſto eher konnte die Sparkaſſenverwaltung etwaige Lücken und Mängel aus eigener perſönlicher Kenntnis ausfüllen. Gerade die Oberamtsſparkaſſen ſind daher in dieſer Hinſicht gegenüber der zentraliſierten, über das ganze Land ſich ausdehnenden Württ. Sparkaſſe in einer etwas günſtigeren Lage. Dieſe Mängel werden aber, wenn im Hinblick auf eine ſpätere Wiederholung der berufsſtatiſtiſchen Aufnahme der Spareinleger die Verwaltungen der Sparkaſſen den Berufsangaben der Einleger ihre fortgeſetzte Aufmerkſamkeit zuwenden und dafür ſorgen, daß in den Konten etwaige Veränderungen des Berufs und der Berufsſtellung nachgetragen werden, erheblich ſich einſchränken laſſen.

IV. Grundlage und Umfang der württembergiſchen Berufsſparkaſſenſtatiſtik

Auf Antrag des Statiſtiſchen Landesamts hat das K. Miniſterium des Innern, zu deſſen Reſſort die Aufſicht über das Sparkaſſenweſen in Württemberg gehört, durch Erlaß vom 6. Oktober 1898 (A.-Bl. d. Min. d. Inn. S. 454) an die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die Verwaltungen der Oberamtsſparkaſſen und der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Stuttgart die Vornahme einer Berufsſtatiſtik der Sparkaſſeneinleger in Württemberg nach dem Stande vom 31. Dezember 1899 verfügt.

Aus der Statiſtik ſollte, wie es in dieſem S. 152 des Anhangs abgedruckten Erlaß des Miniſteriums heißt, erſehen werden, „welche Bevölkerungsklaſſen und in welchem Verhältnis die einzelnen Berufsklaſſen mit ihren Sparguthaben zu der Geſamtheit der Einleger ſtehen".

Die einzelnen Sparkaſſeneinleger waren nach ihrem Beruf in eine der folgenden 15 Berufsgruppen einzureihen.[1]

I. Selbſtändige Landwirte aller Art.
II. Landwirtſchaftliche Taglöhner aller Art.
III. Landwirtſchaftliche Knechte }
IV. Landwirtſchaftliche Mägde } bei der Herrſchaft wohnend.
V. Selbſtändige Gewerbetreibende aller Art.
VI. Männliche Angeſtellte der V.
VII. Weibliche Angeſtellte der V.
VIII. Männliche (gewerbliche) Arbeiter aller Art.
IX. Weibliche Arbeiter aller Art (ausſchließlich der Gruppen IV, VII und X).
X. Weibliche Dienſtboten für häusliche Dienſte aller Art.
XI. Niedere öffentliche Bedienſtete (ſog. Unterbedienſtete) aller Art.
XII. Öffentliche Beamte aller Arten und Rangſtufen und ſonſtige höhere Berufe.
XIII. Perſonen ohne Beruf, Rentner, Anſtaltsinſaſſen u. dgl.
XIV. Kaſſen, Pflegſchaftskaſſen, Stiftungen, Vereine und ſonſtige Fonds aller Art.
XV. Unermittelt und Beruf nicht feſtgeſtellt.

Die ſchlichte Anlehnung an die Klaſſifikation der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 verbot ſich aus naheliegenden Gründen. Vor allem hätte eine ſolche bloß dann Wert gehabt, wenn man die Berufs„ſtellungen" als Unternehmer, Betriebsbeamte, Gehilfen, Arbeiter u. ſ. w. (die a- b- c-Perſonen) genau ermittelt hätte. Sodann wäre von größter Wichtigkeit geweſen, bei den Unternehmern (= a-Perſonen der Berufszählung) zu unterſcheiden zwiſchen kleinen, mittleren und großen, wogegen die Zerlegung in die vielen Gruppen der Induſtrie (Abteilung B) für eine Sparkaſſenſtatiſtik kaum ein Intereſſe geboten hätte. Eine ſolche Ausgliederung wäre ſelbſtverſtändlich nur bei der Zentralſtelle möglich geweſen und hätte dieſer eine ungeheure Arbeit verurſacht. Man hätte ſie nur verantworten können, wenn man durchaus vollſtändigen, Beruf und Stellung der Sparer genügend kennzeichnenden und zuverläſſigen Angaben gegenüber geſtanden wäre. Das aber war nicht zu erwarten. Selbſt abgeſehen von farbloſen Bezeichnungen, wie Arbeiter, Kommis, Taglöhner u. ſ. w., war zu vermuten, daß die Fortſchreibung des Berufs in den Sparkonten und Sparbüchlein für ſolche Sparer, welche im Lauf der Zeit den Beruf und die Berufsſtellung gewechſelt haben, z. B. vom Lehrling zum Gehilfen oder Meiſter vorgerückt oder von landwirtſchaftlicher zu gewerblicher Tätigkeit übergegangen ſind, in ſehr vielen Fällen nicht mit der nötigen Zuverläſſigkeit und Vollſtändigkeit hätte erfolgen können, obwohl die Sparkaſſenverwaltungen ſchon ein Jahr vor Bearbeitung der Statiſtik darauf beſonders hingewieſen wurden und obwohl ſie ſich viele Mühe nach dieſer Richtung gegeben haben. Man mußte ſich deshalb

---

[1] Vgl. über die Zugehörigkeit der einzelnen Berufsarten zu den Berufsgruppen Anl. 1 S. 123 des Anhangs.

auf eine verhältnismäßig grobe, aber eben deshalb leicht durchſichtige, einfache Schematiſierung beſchränken, wobei das Hauptgewicht auf die ſoziale Stellung zu legen war. Die geringe Zahl der ſo gebildeten 15 Gruppen ließ zugleich den Mangel ungenauer Berufsangaben in den Konten und Sparkaſſenbüchlein weniger empfindlich werden. Über zweifelhafte Fälle bei der Zuteilung in dieſe Gruppen wurden auf Anfragen vom Statiſtiſchen Landesamt Entſcheidungen getroffen und dieſe mit den nötigen Erläuterungen ſämtlichen Sparkaſſenverwaltungen bekannt gegeben.

Weder Kinder und Mündel, noch Witwen und Frauen wurden als ſolche ausgeſchieden, ſondern da, wo eine eigene Erwerbstätigkeit bei ihnen nicht vorlag, nach dem Berufe des Vaters, bei Ehefrauen und Witwen nach jenem des Gatten eingegliedert. Pflegſchaften, bei welchen der Mündel unter 11 Jahren und der Beruf des Vaters nicht bekannt war, ſollten unter Gruppe XV (Unermittelt ꝛc.), andernfalls bei dem Berufe, welchen der Mündel am 31. Dezember 1899 hatte, eingereiht werden. Handelte es ſich bei den Pflegſchaften um ältere Perſonen, die keinen Beruf mehr ausübten, ſo war Gruppe XIII (Berufsloſe ꝛc.) zu wählen. Ebendahin zählten auch die Witwen, deren Gatten etwa als ſelbſtändige Landwirte der Berufsgruppe I angehört hatten, wenn ſie nach deren Tod ihren Grundbeſitz veräußerten oder mit ihrem Ausding bezogen, ſonſt aber einen weiteren Beruf nicht hatten.

Hinſichtlich der Ausfüllung der in dem Miniſterialerlaß vom 6. Oktober 1899 genannten Formulare gab das Statiſtiſche Landesamt auch beſondere Inſtruktionen, namentlich über die Art und Weiſe, wie die Einlageguthaben aus dem Summarium[1]) in eine der 15 Berufsgruppen zu übertragen waren und dergl.

Da in Württemberg (nach der Zählung von 1899) auf 100 Einwohner ungefähr 22 Sparkaſſeneinleger ſind und ſo faſt auf jede Familie ein Sparkaſſenbuch entfallen müßte, wird die auch durch anderweitige Erfahrungen geſtützte Annahme verſtärkt, daß zahlreiche Familien nicht bloß 1, ſondern 2, 3 und 4 Sparkaſſenbücher im Beſitze haben. Doppelte und dreifache Zählungen ein und desſelben Berufs eines Familienhauptes ſind deshalb unvermeidlich und man darf annehmen, daß die für jede Berufsgruppe erhobene Einlegerzahl in Wirklichkeit ſich etwas niedriger ſtellt.

Aber auch ſonſt wird die Zahl der Einleger mit der Zahl der ausgeſtellten Sparkaſſenbücher nicht immer vollkommen übereinſtimmen. Einmal darum, weil der Fall wohl nicht ſo ſelten vorkommt, daß auf die gleiche Perſon verſchiedene Sparkaſſenbücher ausgeſtellt ſind. Zwar iſt an ſich die Erwerbung mehrerer Sparbücher durch **einen** Beſitzer bei **einer** Sparkaſſe in der Regel ſtatutariſch verboten oder doch unter Nachteil geſtellt; das Verbot kann jedoch umgangen, das Recht zu einer beſtimmten Höchſteinlage mißbraucht werden; außerdem kann ein fleißiger Sparer im Laufe der Jahre durch häufigeren Wohnortswechſel auf durchaus rechtmäßige Weiſe in den Beſitz mehrerer Sparkaſſenbücher gelangen. Ebenſo iſt der umgekehrte Fall möglich, daß mehrere Sparer, z. B. Geſchwiſter, nur auf ein Buch eingetragen ſind.

Im allgemeinen wird aber durch derartige Unregelmäßigkeiten das Ergebnis der Berufs-Sparkaſſenſtatiſtik und das Verhältnis der Sparergruppen zu einander wohl nicht oder doch nur mäßig beeinflußt.

Soll indeſſen die Berufsſparkaſſenſtatiſtik ihren Zweck erreichen, ſo hat ſie ihre Ziele noch weiter zu ſtecken und außer dem Beruf der Sparkaſſenbenützer deren erſparte Guthaben nach gewiſſen Wert- und Größenklaſſen innerhalb jeder Berufsgruppe zu zerlegen. Es wurden deshalb 15 Größenſtufen gebildet, von welchen die unterſte die Guthaben bis zu 10 ℳ, die höchſte ſolche über 1500 ℳ umfaßt, und hiernach die Einleger jeder Größen- und jeder Berufsklaſſe bei den Kaſſen auch einzeln ausgezählt. Auf eine **Summierung** der Einlagen in jeder Größenſtufe wurde in der Erwägung verzichtet, daß die damit verbundene Arbeit nicht im Verhältnis ſtünde zu dem gewonnenen Reſultat. Bei den bedeutenderen Sparkaſſen und da, wo alle Berufsgruppen reichlich beſetzt ſind, wird man wohl ohne allzugroßen Fehler die Summe der Einlagen und Guthaben einer Größenklaſſe dadurch rechneriſch erſchließen können, daß man die Zahl der Einleger mit dem arithmetiſchen Mittel der Größenklaſſe multipliziert. Je kleiner die Sparkaſſe und je ſchwächer jede Berufsgruppe bei ihr vertreten iſt, deſto ungenauer allerdings wird dieſe Berechnungsweiſe. Für die zwei oberſten Größenſtufen 14 und 15, d. h. für die Guthaben von 1001 bis 1500 ℳ und für jene von mehr als 1500 ℳ dagegen ſind die Geſamtbeträge für jede Berufsgruppe und jede Sparkaſſe genau berechnet worden.[1])

V. Organiſation und Verbreitung der Sparkaſſen ſowie die Beteiligung der Einleger nach Berufsgruppen.

Seine eigentliche Entwicklung verdankt das öffentliche Sparkaſſenweſen in Württemberg der Initiative der Königin Katharina, welche im Jahre 1817 unter dem Eindruck der vorangegangenen wirtſchaftlichen Kriſen und des dadurch herbeigeführten Elends unter den ärmeren Bevölkerungsklaſſen den noch heute beſtehenden Landeswohltätigkeitsverein mit der Aufgabe der „Armenfürſorge nach allen Richtungen" gründete. In der Erkenntnis, daß es nicht genüge, für den Armen Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen, ſondern daß man ihm auch Gelegenheit geben müſſe, das, was er

---

[1]) Unter „Summarium" wird die bei den Oberamtsſparkaſſen zum Zweck des Rechnungsabſchluſſes übliche Jahreszuſammenſtellung ſämtlicher Einlageguthaben auf Grund der Einlegerkonten verſtanden.

[1]) Vgl. die Tabellen IV und V des Anhangs (u. S. 144 ff.)

Digitized by Google

verdient, zuſammenzuhalten und zu vermehren, wurde dann im Jahre 1818 die Württ. Sparkaſſe in Stuttgart als Landesſparanſtalt, bei welcher auch die kleinſten Beträge leicht und ſicher untergebracht werden können, ausſchließlich für die ärmeren Volksklaſſen eröffnet und unter die unentgeltliche Verwaltung eines von der Königin ſelbſt ernannten Vorſteherkollegiums geſtellt. Das Vorſteherkollegium verwaltet die Anſtalt nach den beſonderen Grundbeſtimmungen, welche erſtmals am 12. Mai 1818 erlaſſen worden, ſeither aber in Anpaſſung an die jeweiligen Zeitverhältniſſe mehrfache Änderungen und Erweiterungen erfahren haben. Zwei urſprüngliche und weſentliche Eigentümlichkeiten hat ſich die Württ. Sparkaſſe jedoch bis heute erhalten: ihre Zugänglichkeit nur für die ärmeren Volksklaſſen und die Unentgeltlichkeit ihrer Verwaltung durch die Vorſteher. Letztere beſtehen aus ſechzehn in Stuttgart wohnenden, von dem König ernannten „tüchtigen und rechtſchaffenen" Männern aus den verſchiedenſten Berufsſtänden. Sie wählen aus ihrer Mitte je auf ein Rechnungsjahr einen Kollegialvorſtand ſowie einen Stellvertreter desſelben.

Zur Beſorgung bezw. Beaufſichtigung der Verwaltungsgeſchäfte mit Ausnahme der den einzelnen Vorſtehern zugewieſenen Verrichtungen iſt eine Verwaltungskommiſſion beſtellt, welche unter dem Vorſitz des erſten Vorſtehers aus deſſen Stellvertreter und zwei weiteren aus der Mitte des Vorſteherkollegiums in ſchriftlicher Abſtimmung zu wählenden Mitgliedern beſteht.

Die der Verwaltungskommiſſion nicht angehörigen zwölf Vorſteher wechſeln nach einer zum voraus durch das Los zu beſtimmenden Reihenfolge in Zeitabſchnitten von je zwei Wochen in der Kontrollierung der Kaſſeneinlage- und Rückzahlungsbücher der Anſtalt miteinander ab. Sie entſcheiden in Anſtandsfällen über Annahme und Zurückweiſung der Einlagen und können deren Heimzahlung im Falle eines entdeckten Mißbrauchs der Anſtalt verfügen.

Außerdem kontrolliert die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins die Verwaltung der Anſtalt durch drei gleichfalls von dem König aus ihrer Mitte ernannte Kommiſſäre. Dieſelben nehmen zu dem Zweck teil an der Durchſicht und Abhör der Rechnungen. Sie vergewiſſern ſich vor jeder Rechnungsabhör von dem Vorhandenſein und der Vollſtändigkeit der Urkunden über die neuen Erwerbungen. Am Schluſſe eines jeden Rechnungsjahres nehmen die Kommiſſäre unter Mitwirkung von Vorſtehern einen Sturz ſämtlicher Schulddokumente vor, wobei ſie ſich davon überzeugen, daß die in den Sturzprotokollen über die Kapitalbeſtände enthaltene, von dem Anſtaltsreviſor zuvor nachgerechnete Geſamtſumme dieſer Forderungen mit derjenigen in der Bilanz übereinſtimmt.

Jede Einlage und Rückzahlung unterliegt einer genauen Kontrolle, ebenſo die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen. Mindeſtens viermal im Jahre nimmt der erſte Vorſteher mit einem Mitgliede der Verwaltungskommiſſion einen unvermuteten Kaſſenſturz mit Nachrechnung des Kaſſenbuchs und Vergleichung der Belege vor. Dasſelbe geſchieht von Zeit zu Zeit auch noch ſeitens der Kommiſſäre der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins.

Bei der erſten Einzahlung wird ein Einlageſchein auf den Namen derjenigen Perſon ausgeſtellt, für welche die Einlage gemacht iſt. Für ein und dieſelbe Perſon dürfen mehrere Einlageſcheine mit verſchiedenen Nummern nicht ausgeſtellt werden. Die Anſtalt iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Rückzahlung die Berechtigung des Inhabers des Einlageſcheines zu prüfen.

Teils unabhängig von der Württ. Sparkaſſe, teils auf ihre Anregung hin ſind dann im Laufe des 19. Jahrhunderts die körperſchaftlichen, d. h. die Oberamtsſparkaſſen im Lande entſtanden, welche ihren Wirkungskreis nur auf die Gemeinden eines Oberamtsbezirks erſtrecken.

Nach dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 (§ 75) bilden die zu einem Oberamtsbezirk vereinigten Gemeinden „eine eigene geſchloſſene Körperſchaft, welche ihren Anteil an den öffentlichen Laſten mit vereinigten Kräften trägt und ihre gemeinſchaftlichen Zwecke mit vereinigter Anſtrengung auf gemeinſchaftliche Koſten verfolgt." Dieſen Amtskörperſchaften kommt die Eigenſchaft öffentlicher Körperſchaften und damit kraft Geſetzes ſelbſt eine juriſtiſche Perſönlichkeit zu. Vertreten wird eine ſolche Amtskörperſchaft durch die Amtsverſammlung, welche unter dem Vorſitz des Oberamtmanns aus wenigſtens 20, höchſtens 30 Abgeordneten der Oberamtsſtadt und der übrigen Amtsorte gebildet wird. Die Oberamtsſparkaſſen nun ſind Inſtitute der Amtskörperſchaften; werden von dieſen errichtet, auf deren Rechnung betrieben und nach Maßgabe der geſetzlichen Vorſchriften für die Amtskörperſchaftskaſſen überhaupt verwaltet und beaufſichtigt.

Ganz ähnlich wie die Oberamtsſparkaſſen iſt die im Jahre 1884 errichtete ſtädtiſche Sparkaſſe in Stuttgart organiſiert, nur daß ſie nicht Amtskörperſchafts-, ſondern Gemeindeanſtalt iſt.

Für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern der Oberamtsſparkaſſen die Amtskörperſchaft, jenen der ſtädtiſchen Sparkaſſe in Stuttgart die Gemeinde.

Die Satzungen der Oberamtsſparkaſſen und der ſtädtiſchen Sparkaſſe in Stuttgart ſind, was Kaſſen- und Buchführung, Einrichtung, Kontrolle und Aufſicht anbelangt, in der Hauptſache ſtets dieſelben. Das bei der erſten Einlage gebührenfrei abgegebene Sparkaſſenbuch enthält Namen, Stand und Wohnort des Einlegers und iſt mit einer fortlaufenden Nummer verſehen.

Die Anlegung der Sparkaſſengelder erfolgt in möglichſt ſicheren Werten. Im Jahre 1900 waren von der Württ. Sparkaſſe 113,06 Mill. ℳ, von den Oberamtsſparkaſſen 134,45 Mill. ℳ zinsbar angelegt, und zwar beſonders

	gegen Schuldſcheine mit doppelter unterpfändl. Sicherheit Mill. ℳ	gegen Schuldſchein mit bürgſchaftlicher Sicherheit Mill. ℳ	in Inhaberpapieren Mill. ℳ	auf andere Weiſe Mill. ℳ
die Württ. Sparkaſſe	63,85	10,48	29,43	1,24
bei den anderen Sparkaſſen	106,70	14,72	7,70	0,21

Außerdem ſind Reſervefonds zu bilden; dieſer betrug im Jahre 1900

bei der Württ. Sparkaſſe . . . 7,70 Mill. ℳ
bei den Oberamtsſparkaſſen einſchl. der
Städt. Sparkaſſe in Stuttgart . . . 6,32 „ „

Die genannten 3 bzw. 2 Kategorien von Sparinſtituten tragen ſich gegenſeitig ergänzend in wirkſamſter Weiſe zur Pflege und Hebung des Sparweſens im Lande bei, erſchöpfen aber die Gelegenheit zur Anlage von Erſparniſſen bei weitem nicht. Mit den öffentlichen Sparkaſſen wetteifern faſt Tauſende anderer Korporationen und Einrichtungen. Neben den Jugend-, Schul-, Pfennig- und Vereinsſparkaſſen beſtehen für viele Arbeiter wohldotierte Fabrikſparkaſſen, für das platte Land Hunderte von genoſſenſchaftlichen Darlehenskaſſen, für die induſtrielle Bevölkerung der Stadt Volks- und Gewerbebanken; dazu kommt die Allgemeine Rentenanſtalt mit ihrer für jedermann offenen Spar- und Depoſitenkaſſe, Verſicherungsgeſellſchaften, Konſumvereine u. dgl. mehr. So wünſchenswert es geweſen wäre, zur Vervollſtändigung des Bildes über die Sparbeteiligung im Lande auch den Kundenkreis dieſer Sparvereinigungen feſtzuſtellen, eine Heranziehung derſelben bei der Aufnahme von 1899 war natürlich nicht angängig und nicht durchführbar. Sie ſcheiden deshalb für unſere weiteren Unterſuchungen vollkommen aus.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Spargäſten ſtehen der Württ. Sparkaſſe ſowohl in Stuttgart und in jeder Oberamtsſtadt als auch in anderen, vermöge ihrer Lage und Bedeutung hierzu geeigneten Orten **Agenturen** zur Seite, bei welchen Einlagen gemacht und abgehoben werden können, ohne daß die Einleger für deren Vermittlung irgend etwas zu bezahlen haben. In ganz ähnlicher Weiſe haben die Oberamtsſparkaſſen in ihrem Bezirk und ſeinen Gemeinden beſondere **Annahmeſtellen** für Spareinlagen geſchaffen, ſo daß ein dichtes, engmaſchiges Netz von Spargelegenheiten über das ganze Land hin ausgeſpannt iſt.

Während nun aber die Württ. Sparkaſſe nur demjenigen zur Verfügung ſteht, der zu den **dienenden** Volksklaſſen zu rechnen iſt und gewiſſen Erwerbsſtänden angehört, dabei aber dann — über die heimatlichen Grenzen hinaus — auch diejenigen württ. Staatsangehörigen zu Einlagen zuläßt, welche außerhalb des Landes ſich aufhalten, ſolange ihre Abweſenheit nicht über 10 Jahre dauert, ſtehen die Oberamtsſparkaſſen nur für **Einwohner des Bezirks**, und zwar regelmäßig **ohne** Ausſchluß irgendwelcher Berufsſtände jedermann offen. Nach den Satzungen ſehen zwar die Oberamtsſparkaſſen ihre Aufgabe auch darin, die ärmeren im Oberamtsbezirk lebenden Perſonen durch Verzinſung ſelbſt der kleinſten Einlagen zur Anſammlung von Erſparniſſen zu veranlaſſen, insbeſondere Dienſtboten und Arbeiter, allein Schranken für etwaige Einlagen aus den beſſer ſituierten Bevölkerungsſchichten und den wohlhabenden Geſellſchaftskreiſen hat keine einzige Sparkaſſe aufgerichtet. Nur die älteſte Oberamtsſparkaſſe des Landes, Ravensburg, geht in dieſer Richtung wenigſtens ſo weit, daß ſie Einlagen der ärmeren Volksklaſſe in **unbegrenztem** Umfang zuläßt. Andere ſuchen den „kleinen Leuten" dadurch entgegenzukommen, daß ſie — ſo Tuttlingen — die Einlagen von Dienſtboten, Pflegſchaften u. ſ. w. **höher** verzinſen als ſolche von ſelbſtändigen Perſonen.

Am Schluſſe des Kalenderjahres 1899 gab es

bei der Württ. Sparkaſſe . . . 567 Agenturen,
„ den 59 Oberamtsſparkaſſen . . . 1042 Annahmeſtellen,
„ der Städtiſchen Sparkaſſe in Stuttgart . . . 47 „

Das ſind im ganzen ausſchließlich der Oberamtsſparkaſſen ſelbſt 1687 Sammelſtellen. Wenn danach im Durchſchnitt entfallen

auf 1270 Einwohner . . . 1 Einlageſtelle
„ 100 qkm . . . 9 Einlageſtellen,
„ 1 Oberamt . . . 26 „
„ 1 Gemeinde . . . 0,88 „
„ 1 Sparkaſſe . . . 7766 Einleger

ſo wird man ſich der Überzeugung nicht verſchließen können, daß die Gelegenheit, Spargroſchen nutzbringend anzulegen, reich geſät und wohlorganiſiert iſt. Dazu kommt, daß faſt alle Sparkaſſen an jedem Wochentag vor- und nachmittags geöffnet ſind und daß ſie im Sinne derſelben ihre zinstragenden Mindeſteinlagen ſehr niedrig bemeſſen haben. Sie gehen herab bis auf Einlagen von 5 Pf. (7 Pfennigſparkaſſen) und reichen bis zum Mindeſtſatz von 5 ℳ. 48 Kaſſen, darunter die Württ. Sparkaſſe, haben den niederſten Einlageſatz

auf . . . 1 ℳ
6 auf . . . 2 „
1 Kaſſe auf . . . 3 „
und 4 Kaſſen auf . . . 5 „ normiert.

Es wird anerkannt werden dürfen, daß dieſe Beträge gering genug ſind, um das Sparbedürfnis auch der unterſten und ſchlechteſt geſtellten Bevölkerungsklaſſen, der Kleinſten unter den Kleinen, hinreichend zu befriedigen.

Bei dieſer ſo günſtigen Entwicklung des Sparkaſſenweſens begreift es ſich denn auch, daß in Württemberg das Bedürfnis nach **Poſtſparkaſſen**, wie ſie in England, Belgien, Holland, Frankreich u. ſ. w. in hoher Blüte ſtehen und häufig zur Nachahmung empfohlen werden, ein viel weniger dringliches iſt, als in jenen — ausländiſchen — Staaten, welche die Poſtſparkaſſen eingeführt haben, weil nach Roſcher [1] ihre Lokalſparkaſſen vielfach verkümmert waren.

---

[1] Vergl. „Das Sparkaſſenweſen in ſeiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt" Nr. 6 der Schriften der Zentralſtelle für Arbeiter-

oder nicht tauglich. Als im Juni 1889 dem württ. Landtag ein Geſetzentwurf betreffend die Errichtung einer Poſtſparkaſſe vorgelegt war, fand er allerdings im Land und in der Preſſe eine günſtige Aufnahme und wurde von der Kammer ebenſo abgelehnt wie zwei Jahre ſpäter im Reichstag der Entwurf eines Reichspoſtſparkaſſengeſetzes. Ob beiden heute ein beſſeres Schickſal widerfahren würde, iſt zu bezweifeln, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die Poſt als Hilfs- und Vermittlungsorgan, als Annahme- und Auszahlungsſtelle der beſtehenden Sparkaſſen wertvolle Dienſte leiſten kann.

Der Höchſtbetrag der Einlage, bis zu welchem ein Sparkaſſenbuch ſteigen darf, iſt äußerſt wechſelnd und bei den einzelnen Kaſſen recht verſchieden feſtgeſetzt. Mit Ausnahme der erwähnten Pfennigſparkaſſen (Ortsſparpflegen), welche mit den Oberamtsſparkaſſen verbunden ſind und bei denen der Höchſtbetrag bis zu 10 ℳ anſteigen kann, geht dieſer unter die Grenze von 500 ℳ nirgends herab, wogegen er andererſeits bei der Württembergiſchen Sparkaſſe erſt bei einem Einlagebetrag von 5000 ℳ abſchneidet.

Zwiſchen dieſen Abſtänden beſtehen 8 verſchiedene Maximalſätze, welche wiederum bei einer Reihe von Kaſſen ſich ändern, je nachdem die Einlagen nur von einer Einzelperſon, von Familien, Pflegſchaften, Vereinen oder Gemeinden u. ſ. w. herrühren.

Gewiſſe Kaſſen ſchließen die nicht erhobenen Zinſen des angelegten Sparkapitals von dem Einlagemaximum ausdrücklich aus, andere rechnen ſie ebenſo ausdrücklich in das Maximum ein, die meiſten laſſen dieſen Punkt unentſchieden oder lehnen einen Anſpruch auf Zinſenvergütung aus der den höchſtzuläſſigen Einlagebetrag überſchreitenden Summe ab.

Oberamtsſparkaſſen, welche den Höchſtbetrag für alle Einleger gleich beſtimmt haben, waren es im Jahr 1899 36 und zwar hatten

2 Kaſſen mit einem Maximum von 500 ℳ
1 „ „ „ „ „ 800 „
10 „ „ „ „ „ 1000 „
8 „ „ „ „ „ 1200 „
5 „ „ „ „ „ 1500 „
1 „ „ „ „ „ 1600 „
1 „ „ „ „ „ 1700 „
3 „ „ „ „ „ 2000 „
1 „ „ „ „ „ 3000 „

Das Maximum von 1000 ℳ ſteht demnach an Verbreitung weit voran. Alle übrigen 21 Sparkaſſen beſtimmen den Höchſtbetrag verſchieden, höher für die Familieneinheit, niedriger für die Einzelperſon.

Nicht weniger mannigfaltig wie die Minimal- und Maximalſätze iſt die Verzinſung der Einlagen bei den 61 Sparkaſſen. Die Württembergiſche Sparkaſſe hat ſeit 1. April 1885 bis 1. Januar 1901 ſämtliche Einlagen gleichmäßig mit 3,6%, von da an mit 3,75% verzinſt.

Bei den Oberamtsſparkaſſen belief ſich im Jahr 1899 der Zinsfuß

bei 7 Kaſſen auf 3 %
„ 2 „ „ 3,2 „
„ 1 „ „ 3,24 „
„ 2 „ „ 3,25 „
„ 2 „ „ 3,30 „
„ 1 „ „ 3,33 „
„ 5 „ „ 3,43 „
„ 21 „ „ 3,50 „
„ 13 „ „ 3,60 „
„ 1 „ „ 4,0 „

Bei 3 Sparkaſſen iſt der Zinsfuß nach verſchiedenen Geſichtspunkten abgeſtuft und ſchwankt zwiſchen 3 und 4%.[1]

Die eingelegten Gelder werden in der Regel vom erſten Tag des auf die Einlage folgenden Monats an bis zum erſten Tag des Monats, in welchem die Rückzahlung ſtattfindet, verzinſt.

Auch der Übertragungsmöglichkeit, der ſogen. Freizügigkeit der Einlagen iſt wohl ausgebildet, ſeitdem durch die Gründung des württ. Sparkaſſenverbands im Juni 1885 die erforderliche Unterlage dafür geſchaffen worden war, daß zunächſt innerhalb des Königreichs, dann im Jahr 1892 durch Anſchluß an den deutſchen Sparkaſſenverband innerhalb des deutſchen Reichsgebiets jede Spareinlage [illegible] der Sparkaſſe des neuen Aufenthaltsorts koſtenlos überwieſen werden kann. Die Übertragung geſchieht auf Anſuchen des Antragſtellers durch Verſendung des Geldes mittelſt der Poſt an die neue Sparkaſſe unter Anſchluß einer Abrechnung. Die Verzinſung der Einlage wird durch die Überweiſung in keinem Fall unterbrochen. Bis zum Betrag von 50 Pf. trägt die empfangende Sparkaſſe die Koſten der Übertragung, nur etwaige Mehrkoſten fallen dem Sparer zur Laſt.

Das Verdienſtvolle dieſer Einrichtung leuchtet zumal im Hinblick auf die Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung ohne weiteres ein. Wenn gleichwohl von ihr, wie von einer gewiſſen Seite verſichert wird, noch verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden iſt, ſo liegt die Urſache zum Teil daran, daß dieſe Übertragungsmöglichkeit nicht genügend bekannt iſt, und daß die Verſchiedenartigkeit des Maximal- und des Zinsfußes bei den einzelnen Sparkaſſen manchen Sparer von der Benützung abhält.

Wie ſich die Einleger und die Einlageſummen der Württembergiſchen Sparkaſſe und der Oberamtsſparkaſſen auf das ganze Land verteilen, ſowie welches durchſchnittliche Einlageguthaben auf den Kopf der Bevölkerung und auf einen Sparkaſſeneinleger kommt, zeigt nachſtehende Tabelle

---

wohlfahrtseinrichtungen. Berlin 1895; ferner M. Richter „Syſtem der Armenpflege und Armenpolitik". Stuttgart 1894 S. 211 ff.

[1] Ausführliche Angaben über Zinsfuß, Minimal- und Höchſtbetrag der Einlagen bei jeder Sparkaſſe enthält das Statiſtiſche Handbuch, die neueſten Ziffern der Jahrgang 1901 S. 98/105.

Tab. B. Verbreitung der öffentlichen Sparkaſſen und Beteiligung der Bevölkerung an denſelben.

Sparkaſſen	Mittlere Bevölkerung (im Jahr 1899)	Zahl der Sparkaſſen (u. Sparſtellen A Annahmeſtellen)	Geſamtbetrag der		Durchſchnittliches Einlageguthaben auf		Auf 1000 Einwohner kommen Einleger	Auf 1 Sparkaſſe kommen		
			Spareinlagen ℳ	Spareinleger	den Kopf der Bevölkerung ℳ	1 Einleger ℳ		Einwohner	qkm	Einleger
a) Württ. Sparkaſſe	2 143 000	1 (= 537 A 0)	105 104 819	168 905	49,11	629,19	79	—	—	—
b) Oberamtsſparkaſſen	—	60 (= 0 A 1088)	120 840 948	309 853	56,39	390,01	145	35 716	325,22	5 164
Summe a und b	2 143 000	61 (= 537 A 1088)	225 949 762	478 722	104,50	472,75	221	35 131	319,89	7 848

Man ſieht, der reichlichen Spargelegenheit entſpricht auch eine reichliche Benützung.

Die Vergleichung der einzelnen Landesteile (Kreiſe und Oberämter) unter ſich nach der Intenſität der Sparkaſſenbenützung durch die Bezirksanſäſſigen im ganzen und durch die einzelnen Berufsgruppen wird leider dadurch unmöglich gemacht, weil der Kundenkreis der Württemberg'ſchen Sparkaſſe, welcher 34,9 % ſämtlicher Sparer umfaßt und deſſen Guthaben 46,9 % alſo faſt die Hälfte aller Sparguthaben des ganzen Volkes beträgt, über das ganze Land hin zerſtreut und die Verwaltung deshalb nicht imſtande iſt, ihre Spargäſte geographiſch nach Herkunft und Wohnort auszuſcheiden.

Außer der Württ. Sparkaſſe ſtehen 6 Sparkaſſen, die ſtädt. Sparkaſſe in Stuttgart, die Sparkaſſen in Heilbronn, Ulm, Stuttgart-Amt, Reutlingen und Heidenheim mit ihrer Einlegerzahl über dem Landesdurchſchnitt von 7766 Einlegern, am tiefſten unter ihm bleiben die Oberamtsſparkaſſen in Sulz mit 835 und Marbach mit 1420 Sparkunden.

Auf die Frage, wie ſich im allgemeinen, wie bei der Württ. Sparkaſſe einer- und den Oberamtsſparkaſſen andererſeits die 10 Berufsgruppen nach Einlegerzahl und Guthabenhöhe zueinander verhalten, gibt die Tabelle C deutliche Auskunft.

Die meiſten Einleger (19,9 %) und die höchſte Einlagenſumme (17,7 %) bringt die Gruppe VIII auf, d. h. der Stand der Geſellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Herrſchaftsdiener, Packer, gewerblichen Lehrlinge und Handlanger. Ihr folgen nach der Höhe der Einlegerziffern (16,4 %) die weiblichen Dienſtboten für häusliche Dienſte aller Art (Gruppe X), nach der Menge der Einlagen (14,0 %) die ſelbſtändigen Gewerbetreibenden (Gruppe V).

Die Landwirte (Gruppe I) bilden an 4. Stelle ſchwach ein Zehntel (9,7 %) der Einleger und ſtellen mit mehr als 19 Mill. Mark 8,7 % des eingelegten Geſamtſparkapitals dar.

Die ſchwächſte Beteiligung zeigen die weiblichen Angeſtellten (Gruppe VII), die Zahl ihrer Einleger iſt 4200 (0,9 %), die Summe ihres Guthabens 2,7 Mill. Mark (1,2 %). Bei der geringen Zahl von Angehörigen dieſer Berufsklaſſe in der Bevölkerung überhaupt iſt dieſe Erſcheinung weder auffällig noch ungünſtig zu deuten. Vielmehr ſpricht das hohe Durchſchnittsguthaben von 640 ℳ deutlich dafür, daß gerade bei ihnen Sparſinn und Fürſorglichkeit recht ſtark ausgeprägt ſind.

Aus Tabelle C geht weiter hervor, daß zwiſchen der Württ. Sparkaſſe und den Oberamtsſparkaſſen in der Beteiligung ihrer Beſucher markante Unterſchiede beſtehen, und daß die Hauptkundſchaft der letzteren Kaſſen ſich größtenteils aus anderen Kreiſen rekrutiert, als jene der Württ. Sparkaſſe. Während hier ſatzungsgemäß die unteren Stände (Gruppe X weibliche Dienſtboten, Gruppe VIII Arbeiter aller Art, Gruppe III landwirtſchaftliche Knechte) vorherrſchen, iſt bei den Oberamtsſparkaſſen die Gruppe V ſelbſtändige Gewerbetreibende am ſtärkſten vertreten (20 % der Einleger, 19,6 % der Einlagen). Den Gewerbetreibenden am nächſten kommen an Einlegerzahl (19,6 %) die gewerblichen (Fabrik- u.) Arbeiter und mit 14,3 % die Landwirte, nur an Einlageguthaben ſtehen dieſe den Arbeitern voran (13,9 % gegen 12,4 %). An vierter Stelle folgen die weiblichen Dienſtboten (Gruppe X) mit 22 474 Konten und 6,4 Mill. Mark Guthaben, an fünfter Stelle die öffentlichen Beamten ꝛc. (Gruppe XII) mit 21 227 Sparbüchern und 8,1 Mill. Mark.

Eine wichtige Rolle ſpielt bei den Oberamtsſparkaſſen[1] die Gruppe XIV, zu welcher nicht bloß alle Arten wohltätiger und geſelliger Vereine und Kaſſen, ſondern auch Gemeinde- und Kirchenpflegen, Armen- und Schulfonds u. dergl. zu rechnen ſind. Dieſe Gruppe der nicht phyſiſchen Perſonen partizipiert an den Einlageguthaben mit 7,2 % und zählt insgeſamt mehr als 15 000 verſchiedene Poſten.

---

[1] Auch in der Württ. Sparkaſſe dürfen ſich nach Art. 4 der Grundbeſtimmungen v. 5. Mai 1896 inländiſche Anſtalten und Vereine beteiligen, aber nur, inſoweit dieſe die Erſparniſſe von Perſonen aus den unteren Volksklaſſen annehmen oder wohltätigen Zwecken dienen.

Digitized by Google

Tab. C. Die Sparkaſſeneinleger und deren Einlageguthaben nach Berufsgruppen

Berufsgruppe		Einleger		Einlageguthaben		Auf einen Einleger entfällt ein Guthaben von
		Zahl	Prozentualer Anteil jeder Gruppe	Betrag ℳ	Prozentualer Anteil jeder Gruppe	ℳ
I. Selbſtändige Landwirte aller Art	a¹)	1 570	1,0	448 774	0,4	286
	b	44 361	14,3	19 130 956	15,8	431
	s	45 931	9,7	19 579 730	8,7	426
II. Landwirtſchaftliche Taglöhner	a	8 992	5,5	4 587 810	4,5	510
	b	7 398	2,4	2 673 732	2,2	361
	s	16 390	3,5	7 261 542	3,2	443
III. Landwirtſchaftliche Knechte (bei der Herrſchaft wohnend)	a	12 380	7,5	6 224 720	6,0	503
	b	8 956	2,9	3 610 892	3,0	403
	s	21 336	4,5	9 835 612	4,4	461
IV. Landwirtſchaftliche Mägde (bei der Herrſchaft wohnend)	a	6 798	4,1	2 619 185	2,5	385
	b	12 660	4,1	4 983 010	4,1	394
	s	19 458	4,1	7 602 195	3,4	391
V. Selbſtändige Gewerbetreibende aller Art	a	8 336	5,1	6 834 604	6,6	820
	b	62 013	20,0	23 736 486	19,6	383
	s	70 349	14,9	30 571 090	13,7	435
VI. Männliche Angeſtellte in V einſchl. der Verkäufer in Ladengeſchäften und der kaufmänniſchen Lehrlinge	a	1 993	1,2	1 532 295	1,5	769
	b	13 276	4,3	4 778 162	4,0	360
	s	15 269	3,2	6 310 457	2,8	413
VII. Weibliche Angeſtellte in V einſchl. der Verkäuferinnen in Ladengeſchäften und der kaufmänniſchen Lehrlinge	a	1 837	1,1	1 737 500	1,7	946
	b	2 303	0,7	950 293	0,8	413
	s	4 140	0,9	2 687 793	1,2	649
VIII. Männliche Arbeiter aller Art einſchl. der Herrſchaftsdiener und der gewerblichen Lehrlinge	a	41 889	25,6	24 729 402	24,0	590
	b	48 227	15,6	14 930 546	12,4	310
	s	90 116	19,0	39 659 948	17,7	440
IX. Weibliche Arbeiter aller Art (ausgenommen IV, VII und X)	a	7 726	4,7	4 352 446	4,2	563
	b	10 127	3,3	3 448 224	2,9	340
	s	17 853	3,8	7 800 670	3,5	437
X. Weibliche Dienſtboten für häusliche Dienſte aller Art	a	44 689	27,3	28 183 063	27,3	631
	b	22 474	7,3	8 436 471	7,0	375
	s	67 163	14,2	36 619 534	16,4	545
XI. Niedere öffentliche Bedienſtete (Unterbeamte aller Art)	a	12 108	7,4	11 763 049	11,4	972
	b	12 604	4,1	4 896 948	4,0	388
	s	24 712	5,2	16 659 997	7,4	674
XII. Öffentliche Beamte aller Arten und Rangſtufen und ſonſtige höhere Berufe	a	6 725	4,1	6 713 283	6,5	1 004
	b	21 227	6,8	8 232 431	6,8	388
	s	27 952	5,9	14 945 714	6,7	535
XIII. Perſonen ohne Beruf, Rentner, Anſtaltsinſaſſen u. Schüler	a	1 579	1,0	291 911	0,3	185
	b	16 578	5,3	10 241 203	8,5	618
	s	18 157	3,8	10 533 114	4,7	580
XIV. Kaſſen, Penſionskaſſen, Stiftungen, Vereine und ſonſtige Fonds aller Art	a	1 498	0,9	1 399 862	1,4	934
	b	19 341	6,2	8 714 267	7,2	451
	s	20 839	4,4	10 114 129	4,5	485
XV. Unermittelt und Beruf nicht feſtgeſtellt	a	5 747	3,5	1 611 616	1,6	280
	b	8 268	2,7	2 127 493	1,8	257
	s	14 015	2,9	3 739 109	1,7	267
Summe	a	163 869	100	103 104 813	100	629
	b	309 842	100	120 844 949	100	390
	s	473 711	100	223 949 762	100	473

15 ~~2,8~~
4,1
12,2
3,5
11,4
7,4
3,4
4,1
3,2
2,2
67,7

---

¹) a = Württ. Sparkaſſe, b = Oberamtsſparkaſſen, s = Summe von a und b.

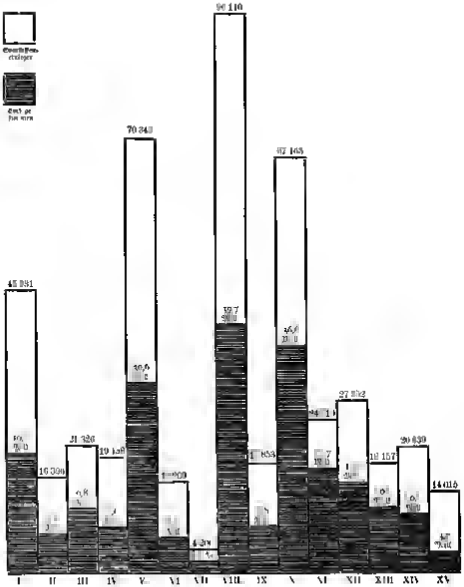

Sparkaſſen-einleger
45 031
16 390
21 320
70 343
4 30
96 110
67 168
27 262
18 157
20 630
14 015
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX
X
XI
XII
XIII
XIV
XV
Berufsgruppe

Der Mittelbetrag einer Einlage beläuft ſich
bei der Württ. Sparkaſſe auf . . . . 629 ℳ,
„ den Oberamtsſparkaſſen auf . . . 390 ℳ,
Im Landesdurchſchnitt auf . . . . . 473 ℳ.

Am höchſten ſchnellt der Mittelbetrag einer Einlage im Landesdurchſchnitt hinauf bei den niederen öffentlichen Bedienſteten (Gruppe XI) mit 674 ℳ und bei den weiblichen Angeſtellten (Gruppe VII) mit 649 ℳ; er ſinkt am tiefſten herab bei den landwirtſchaftlichen Mägden (Gruppe IV) mit 391 ℳ und bei den „Unermittelten“ (Gruppe XV) mit 267 ℳ. In der Württ. Sparkaſſe erreicht der Durchſchnittsbetrag einer Einlage bei der Berufsgruppe XII Öffentliche Beamte die ſtattliche Höhe von 1004 ℳ; über dem Mittelbetrag von 629 ℳ ſtehen ſieben Berufsgruppen, unter ihn fallen acht, davon ſteht am tiefſten wiederum die Gruppe XV mit 260 ℳ. Bei den Oberamtsſparkaſſen überragt das Durchſchnittsguthaben der Perſonen ohne Beruf (Gruppe XIII) mit 518 ℳ den Mittelbetrag von 390 ℳ am meiſten; über ihm halten ſich im Landesmittel die landwirtſchaftlichen Knechte und Mägde, die weiblichen Angeſtellten und die Kategorie der Vereine, Stiftungen ꝛc. (d. h. die Gruppen I, III, IV, VII und XIV), während bei allen übrigen neun Gruppen das Durchſchnittsguthaben — zum Teil erheblich — zurückweicht.

Werden unter Ausſchaltung der hierfür nicht in Betracht kommenden Gruppen XII bis XV (öffentliche Beamte, Perſonen ohne Beruf ꝛc., Kaſſen ꝛc. und unermittelte Berufe) die Berufsgruppen I und V (Landwirte und Gewerbtreibende) als **Unternehmer** (ſelbſtändig Berufstätige) und auf der anderen Seite die landwirtſchaftlichen Taglöhner, Knechte und Mägde, die männlichen und weiblichen Angeſtellten, die männlichen und weiblichen Arbeiter, die weiblichen Dienſtboten und endlich die niederen öffentlichen Bedienſteten als **Arbeiterklaſſe** (abhängige, gegen Lohnerwerb tätige Berufsarten) zuſammengefaßt, ſo treffen im Landesdurchſchnitt auf 100 Einleger 24,6 % Unternehmer und 58,4 % Arbeiter, auf 100 ℳ Einlage 22,4 % Unternehmer und 60,0 % Arbeiter.

Dagegen entfallen bei der Württ. Sparkaſſe auf 100 einlegende Perſonen 6,1 % Unternehmer und 84,4 % Arbeiter, auf 100 ℳ eingelegte Beträge 7,8 % dort und 86,1 % hier.

Bei den Oberamtsſparkaſſen auf 100 einlegende Perſonen 34,3 % Unternehmer und 44,7 % Arbeiter, auf 100 ℳ eingelegte Beträge 35,4 % von Unternehmern und 40,3 % von Arbeitern.

Es ergibt ſich alſo ein zum Teil bedeutendes Überwiegen der arbeitenden und dienenden Volksſchichten und damit der erfreuliche Beweis, daß die Sparkaſſen, ihrer urſprünglichen Beſtimmung getreu, die größte und finanziell gewichtigſte Kundſchaft bei den ärmeren Ständen, den „kleinen“ Leuten haben, und daß ſie in der Tat die Sammelbecken für die Spargroſchen der landwirtſchaftlichen und gewerblichen Arbeitskräfte ſowie der häuslichen Dienſtboten geblieben, nicht aber, wie hin und wieder ſchon geſagt worden iſt, beliebte, weil verläſſlichere Depoſitenbanken der wohlhabenden Geſellſchaftskreiſe geworden ſind. Dieſer günſtige Eindruck wird noch dadurch verſtärkt, daß, wie von einer Reihe von Sparkaſſen übereinſtimmend angezeigt wurde, zu den „Unternehmern“ bezw. zu den Gruppen I und V viele Sparkaſſeneinleger gezählt ſind, die, um ihren Lebensunterhalt zu finden, noch als Taglöhner, Holzhauer, Dienſtknechte u. ſ. w. tätig ſein müſſen und ihrer ganzen ſozialen Stellung nach mehr zur Gruppe II oder VIII, d. h. zur kleinbäuerlichen oder zur induſtriellen Arbeiterbevölkerung gehören, als daß ſie Unternehmer und Arbeitgeber im gewöhnlichen Sinn dieſes Wortes genannt werden können. Die angeführten Prozentzahlen für die Unternehmer ſind darum eher zu hoch denn zu niedrig gegriffen und das wirkliche Zahlenverhältnis verſchiebt ſich noch mehr zu Gunſten der Arbeiter.

Auf eine Berechnung der Sparintenſität der verſchiedenen im Jahre 1895 feſtgeſtellten Berufsabteilungen der Bevölkerung, ſo erwünſcht ſie an ſich wäre, muß aus den bereits oben angedeuteten Gründen verzichtet werden. Sie würde zu etwas anfechtbaren Beziehungsreſultaten führen und die ſozialen Schichten, aus denen das die Sparkaſſen hauptſächlich benutzende Publikum herſtammt, kaum ſchärfer herausheben.

Einleger, deren Berufsſtand gar nicht ermittelt werden konnte, ſind es nur wenige, im ganzen 14 015 Poſten oder 3 % der Geſamteinlegerzahl mit 1,7 % (8 739 109 ℳ) der ſämtlichen Einlagen. Faſt ausnahmslos fallen hierunter Pflegſchaftsgelder und die Vermögen von Verſchollenen oder Ausgewanderten. Die kleine Summe iſt immerhin ein Beweis dafür, daß die Schwierigkeiten der Berufsfeſtſtellung von den Beamten der Sparkaſſenverwaltungen verhältnismäßig leicht zu bewältigen waren. Die Tabelle C mag durch die graphiſche Darſtellung auf S. 122 überſichtlicher gemacht werden.

VI. Die Beteiligung der Einleger nach Einlagegrößeſtufen (Wertklaſſen).

Schon oben S. 116 wurde angedeutet, daß für die vorliegende Statiſtik 15 Größeſtufen gebildet worden ſind, nach welchen die Einleger mit ihren Sparguthaben ſowohl im ganzen als auch innerhalb jeder Berufsgruppe einzeln ausgezählt wurden. Die Größeſtufen umfaſſen einen Rahmen von ℳ 1—10, 11—20, 21—50, 51—100, 101—200, 201—300, 301—400, 401—500, 501—600, 601—700, 701—800, 801—900, 901—1000, 1001—1500, 1501 und mehr. Man ging ſo in der Stufenbildung erheblich weiter als bei der früheren Sparkaſſenſtatiſtik, welche die Einlagen nur nach fünf Wertklaſſen gegliedert hat und zwar bis zu 100 ℳ, von 100—200 ℳ, 201—500, 500—1000 und von über 1000 ℳ.

---

[1] Das ſind die Gruppen II, III, IV und VI bis XI.

Google

In den nachstehenden Ziffern entrollt sich ein anschauliches Bild über die Stärke, in welcher die Einleger ohne Rücksicht auf ihren Beruf in den einzelnen Wertstufen vertreten sind.

Tab. D. Die Beteiligung der Sparkasseneinleger nach Einlagegrößenstufen.

Größenstufen der Einlagguthaben	Einlegerzahl			Von 100 Einlegern gehören zur Größenstufe		
	Württ. Sparkasse	Oberamtssparkassen	zusammen	Württ. Sparkasse	Oberamtssparkassen	zusammen
1. Bis 10 ℳ	4 534	28 299	32 833	2,8	9,1	6,9
2. Von 11— 20 ℳ	4 884	15 992	20 876	3,0	5,2	4,4
3. „ 21— 50 „	13 404	30 629	44 033	8,2	9,9	9,3
4. „ 51— 100 „	16 740	32 568	49 308	10,2	10,5	10,4
5. „ 101— 200 „	25 654	44 257	69 911	15,6	14,3	14,7
6. „ 201— 300 „	17 267	29 330	46 597	10,5	9,5	9,8
7. „ 301— 400 „	12 551	21 842	34 393	7,7	7,0	7,3
8. „ 401— 500 „	9 849	16 632	26 481	6,0	5,4	5,6
9. „ 501— 600 „	11 454	16 416	27 870	7,0	5,3	5,9
10. „ 601— 700 „	5 840	11 227	17 067	3,6	3,6	3,6
11. „ 701— 800 „	4 609	9 102	13 711	2,8	2,9	2,9
12. „ 801— 900 „	3 879	7 918	11 797	2,4	2,5	2,5
13. „ 901—1000 „	3 265	9 931	13 196	2,0	3,2	2,8
14. „ 1001—1500 „	11 808	26 048	37 856	7,2	8,4	8,0
15. 1501 ℳ und mehr	18 114	9 912	28 026	11,0	3,2	5,9
Summe	163 860	309 853	473 722	100	100	100

Am zahlreichsten besetzt sind nicht, wie man vielleicht erwarten könnte, die niedersten Stufen, vielmehr liegt der gemeinsame Schwerpunkt sowohl für die Württ. Sparkasse als auch für die Oberamtssparkassen in der 5. Größenstufe (101—200 ℳ), welche die weitaus höchste Einlegerzahl, insgesamt 69 911 oder 14,7 % aller Sparkassenbenützer auf sich vereinigt. Ihr schließt sich im Landesdurchschnitt nach am meisten die 4. Stufe (51—100 ℳ) mit 49 308 Konten oder 10,4 % an. Am wenigsten Einleger besitzt — nicht die höchste 15. Größenstufe — sondern die Stufe 12 (801—900 ℳ) mit 11 797 Posten oder 2,5 % der Gesamtzahl.

Im allgemeinen gehen die Verhältniszahlen, in welchen sich bei der Württ. Sparkasse und bei den Oberamtssparkassen die Beteiligung an den 15 Guthabenklassen ausdrückt, nicht wesentlich auseinander. Wenn bei ersterer die kleinsten Einlagen bis zu 10 ℳ viel schwächer, die größten von 1500 ℳ und mehr viel stärker vertreten sind, so hat dies seinen Hauptgrund in dem hohen Einlagemaximum der Württ. Sparkasse von 5000 ℳ und in der höheren Zinsvergütung.

Zieht man die Einlagen selbst in diese Betrachtung herein, so ergibt sich aus der folgenden Tabelle E bereits ein ganz gewaltiges Übergewicht der Beträge über 1000 ℳ bei der Württ. Sparkasse. In den 29 922 Sparkassenbüchern der obersten Wertklasse steckt ein Vermögen von zusammen 65 Mill. Mark d. h. 63,1 % des gesamten Sparkapitals, die Einleger derselben Stufe bei den Oberamtssparkassen haben, obgleich ihre Zahl um mehr denn 6000 über jene der Württ. Sparkasse hinausragt, nur ca. 50 Mill. anzusprechen.

Tab. E.

Von dem Gesamtguthaben der Einleger entfielen am 31. Dezember 1899

auf Beträge		Mark[2]	in % des Gesamtguthabens	Zahl der beteiligten Personen (Konten)	in %
bis zu 100 ℳ	a[1]	1 972 200	1,9	39 562	24,2
	b[1]	3 895 [illegible]	3,2	107 488	34,7
von 101— 200 ℳ	a	5 681 100	5,5	25 654	15,6
	b	6 631 [illegible]	5,5	44 257	14,3
„ 201— 500 „	a	11 851 [illegible]	11,5	39 667	24,2
	b	22 491 600	18,5	67 804	21,9
„ 501—1000 „	a	20 371 700	19,7	29 117	17,8
	b	39 139 250	32,2	54 594	17,6
über 1000 ℳ	a	65 023 0[illegible]	63,1	29 922	18,3
	b	49 530 350	40,7	35 960	11,6
zusammen 103 104 013	a	103 105 879	100	163 860	100
[illegible]	b	121 636 061	100	309 853	100

---

[1] a bei der Württ. Sparkasse, b bei den Oberamtssparkassen.

[2] Die Einlagesummen der Württ. Sparkasse sind der Denkschrift vom Jahr 1900 S. 37 entnommen, diejenigen der Oberamts-

Die Klein- und Poſtſparkaſſe der Württ. Sparkaſſe und der Oberamtsſparkaſſen ſind geſetzlich von der Kapitalſteuer befreit (vgl. Art. 3 lit. b des Einkommenſteuergeſetzes vom 19. Sept. 1852 Reg.Bl. S. 230 ff.). Einen Unterſchied, ob die Einlagen von den bemittelten oder von den ärmeren Schichten der Bevölkerung, ob von Korporationen oder Einzelperſonen herrühren, kennt das Geſetz nicht.¹) Künftig ſoll nun aber auf Grund des neuen Steuergeſetzes vom 8. Auguſt 1903 den Sparkaſſeneinlagen nur inſoweit noch Steuerfreiheit zukommen, als die Einlagen des Einzelnen die Summe von 1000 ℳ nicht überſteigen. Danach würden — den Stand der Sparkaſſen von 1909 als unverändert vorausgeſetzt — von jetzt ab 65 832 Einleger oder richtiger geſagt eine Summe von rund 115 Mill. Mark, das ſind 51,8 % aller Einlageguthaben der Beſteuerung anheimfallen.

Wenn man auch die einzelnen Berufsgruppen nach Größenſtufen auszählt, ſo ergibt ſich das aus den Tabellen F und G erſichtliche Zahlenbild. Ein wechſelndes Auf und Nieder der Beſetzung der Einlageſtufen läßt ſich faſt bei allen Berufsgruppen verfolgen. Bemerkenswert aber iſt es, daß ſämtliche fünfzehn Berufsgruppen ihre höchſte Einlegerzahl in der Größenſtufe von 101 bis 200 ℳ aufweiſen und daß in der oberſten Stufe von 1501 ℳ und darüber bezw. an allen Guthaben von mehr als 1000 ℳ die gewöhnlichen Arbeiter und die weiblichen Dienſtboten für häusliche Dienſte d. h. die Gruppen VIII und X am meiſten beteiligt ſind (ſiehe Seite 126 u. 127).

Da für die engeren Größenſtufen 14 und 15 alſo für Einlagen von 1001 bis 1500 ℳ und von mehr als 1500 ℳ das Guthaben aller Berufsgruppen einzeln berechnet wurde, ſo läßt ſich aus folgender Tabelle II die Stärke, mit welcher die fünfzehn Berufskategorien an dieſen Einlagen teilnehmen, deutlich ableſen.

Es ſind ganz impoſante Summen, welche in dieſen beiden oberſten Einlageſtufen an Kapital und Zins zuſammenfließen. Sie betragen

bei der 14. Größenſtufe 20,0 %
" " 15. " 31,2 "

der eingelegten Geſamterſparniſſe.

Den Löwenanteil hat, wenn man auch hier wieder Unternehmer- und Arbeiterſtand trennt, der letztere mit 51,5 und 67,8 % gegen 29,0 und 16,4 % auf ſeiten der Unternehmer. An Perſonenzahl überwiegen die Arbeiterklaſſen

Tab. II. Die Beteiligung der Berufsgruppen in den 2 oberſten Einlagegrößenſtufen.

Berufsgruppe	In Größenſtufe 14 (von 1001—1500 ℳ)		In % zur Geſamtzahl der		In Größenſtufe 15 (über 1500 ℳ)		In % zur Geſamtzahl der	
	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger in Größenſtufe 14	Einlagen in Größenſtufe 14 ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger in Größenſtufe 15	Einlagen in Größenſtufe 15 ℳ
I	4 998	5 846 234	13,2	13,1	1 698	3 164 037	6,1	4,5
II	1 083	1 282 607	2,9	2,9	836	1 827 308	3,0	2,6
III	1 484	1 765 033	4,0	4,0	1 232	3 069 735	4,4	4,4
IV	1 148	1 360 021	3,0	3,0	678	1 492 012	2,4	2,1
V	6 065	7 096 290	16,0	15,9	3 710	7 680 864	13,2	11,0
VI	1 160	1 331 790	3,1	3,0	667	1 535 659	2,4	2,2
VII	384	449 908	1,0	1,0	410	1 233 651	1,5	1,8
VIII	5 804	6 957 235	15,5	15,6	5 194	13 321 095	18,5	19,0
IX	1 199	1 418 646	3,2	3,2	874	2 162 154	3,1	3,1
X	4 728	6 105 945	12,5	13,7	5 396	14 839 022	19,3	21,2
XI	2 282	2 712 608	6,0	6,1	2 807	7 851 847	10,0	11,2
XII	2 464	2 909 228	6,5	6,5	2 162	5 705 965	7,7	8,2
XIII	2 808	3 257 034	7,4	7,3	1 091	2 095 897	3,9	3,0
XIV	1 690	1 973 067	4,5	4,4	857	2 880 900	3,0	4,1
XV	563	588 906	1,5	1,3	177	361 065	0,6	0,5
zuſammen I—XV	37 856	44 592 348	100	100	28 026	69 972 253	100	100

ſparkaſſen ſind durch Multiplikation der Durchſchnittseinlagen jeder der 15 Größenſtufen mit der Einlegerzahl und Addition gewonnen worden und nur annähernd richtig. Die Schlußſummen ſtimmen deshalb mit den tatſächlich ermittelten Beträgen nicht ganz überein.

¹) Maßgebend für die völlige Befreiung der Steuerfreiheit der Einlagen war bei der Württ. Sparkaſſe die Rückſicht auf die ärmeren Volksklaſſen, welchen die Anſtalt hauptſächlich gewidmet iſt, bei den Oberamtsſparkaſſen der Umſtand, „daß ſie hauptſächlich dazu beſtimmt ſind, bedürftige Landleute und Gewerbetreibende mit Kredit zu billigem Zinsfuß zu unterſtützen und dieſe dadurch den Händen wucheriſcher Spekulanten und Privatleihkaſſen zu entziehen". Vgl. die Beilage zum Protok. Verhandlungen der Württ. Abgeordnetenkammer 1850 I. Beil.Bl. S. 200.

Digitized by Google

ungefähr in demselben Verhältnis. In der Größenstufe 14 stehen sich gegenüber 10862 Arbeiter gegen 11063 Unternehmer d. h. 31,1 % gegen 29,2 %, in der 15. Stufe 18198 gegen 5411 d. h. 64,9 % gegen 19,3 %.

Tab. E.

Berufsgruppen		Von 100 Einlegern in jeder Größenstufe gehören den verschiedenen Berufsgruppen an:														
		in der Größenstufe														
		bis 10 M. einschl. M.	von 11 bis 20 M.	von 21 bis 50 M.	von 51 bis 100 M.	von 101 bis 200 M.	von 201 bis 300 M.	von 301 bis 400 M.	von 401 bis 500 M.	von 501 bis 600 M.	von 601 bis 700 M.	von 701 bis 800 M.	von 801 bis 900 M.	von 901 bis 1000 M.	von 1001 bis 1500 M.	von 1501 und mehr M.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
I. Selbständige Landwirte aller Art		14,7	13,0	10,7	8,3	7,9	7,6	8,2	8,5	9,0	9,8	9,7	10,6	14,2	13,2	8,1
II. Landwirtschaftl. Taglöhner aller Art		5,3	3,9	3,6	3,5	3,6	3,9	3,6	3,9	4,1	3,4	3,6	3,4	3,4	2,8	0,0
III. Landwirtschaftl. Knechte (bei der Herrschaft wohnend)		2,0	3,0	4,5	6,3	5,5	5,3	5,0	4,7	4,1	4,3	4,4	4,3	5,3	4,0	4,0
IV. Landwirtschaftl. Mägde (bei der Herrschaft wohnend)		1,0	2,4	4,0	5,2	5,2	5,0	4,8	4,5	3,1	4,4	4,1	3,6	3,3	3,2	3,4
V. Selbst. Gewerbetreibende aller Art		13,1	13,0	16,0	16,1	14,1	13,4	13,0	13,3	13,5	13,6	12,9	14,2	15,6	10,0	13,2
VI. Angestellte aller Art und in Geschäften aller Art	männl.	5,6	3,4	3,5	3,5	3,3	3,2	3,2	3,5	2,0	3,3	3,0	3,1	3,2	5,1	2,4
VII.	weibl.	0,4	0,5	0,7	0,8	0,6	0,8	0,8	1,0	0,8	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	1,6
VIII. Arbeiter aller Art	männl.	24,4	21,9	20,0	19,4	18,5	18,5	18,1	18,0	18,0	17,4	17,0	17,0	15,0	15,5	13,5
IX.	weibl.	3,0	3,1	3,6	4,0	4,1	4,1	4,4	4,1	4,2	3,7	6,1	3,2	3,2	0,2	3,1
X. Weibl. Dienstboten für häusl. Dienste		5,1	9,4	15,5	16,2	16,0	16,2	16,2	16,4	14,4	15,0	14,7	14,0	11,6	12,5	10,3
XI. Niedere öffentliche Bedienstete		4,1	4,2	4,0	4,0	4,0	4,7	6,5	6,2	7,1	5,0	6,8	6,8	6,2	8,0	10,0
XII. Öffentliche Beamte und sonstige höhere Berufe		4,0	6,7	3,1	5,0	3,0	3,5	6,0	6,0	5,7	5,8	6,0	5,8	5,3	6,6	7,7
XIII. Rentner, Auszugsinsassen, Berufslose		3,0	2,8	2,2	3,0	2,8	3,4	3,8	4,1	4,4	4,6	5,5	5,5	6,2	7,4	8,9
XIV. Kassen, Stiftungen, Vereine, Fonds		0,0	4,7	2,5	3,0	4,2	4,6	4,8	5,0	4,2	4,6	5,3	5,3	5,2	4,5	8,0
XV. Unmündige und Beruf nicht festgestellt		2,4	4,2	3,9	3,8	3,3	3,0	2,7	2,8	2,2	2,6	2,3	2,5	1,0	1,0	0,6
Summe		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Berufsgruppen	Von 100 Einlegern in jeder Wertklasse gehören den verschiedenen Berufsgruppen an					
	in der Wertklasse					
	bis 100 M.	bis 200 M.	bis 500 M.	bis 1000 M.	mehr als 1000 M.	im ganzen
I.	11,1	7,7	8,1	10,7	10,6	9,7
II.	5,3	3,6	3,7	3,7	2,9	3,5
III.	4,0	5,5	5,0	4,2	4,2	4,5
IV.	3,8	5,6	4,8	3,9	3,8	4,1
V.	10,9	14,1	13,5	14,0	14,6	14,0
VI.	3,8	3,2	3,2	3,1	2,5	3,2
VII.	0,7	0,6	0,8	1,0	1,2	0,9
VIII.	21,0	18,5	18,0	17,4	16,6	15,0
IX.	3,6	4,1	4,1	3,6	3,2	3,8
X.	11,7	16,1	15,7	14,2	13,4	14,2
XI.	4,0	4,0	5,4	6,1	7,7	6,6
XII.	6,6	5,0	5,8	6,7	7,0	5,9
XIII.	6,6	2,8	3,8	5,4	5,2	5,8
XIV.	4,1	4,2	4,8	4,8	4,1	4,4
XV.	4,2	3,9	2,8	3,2	1,0	3,0
Summe	100	100	100	100	100	100

Digitized by Google

Tab. G.

Berufsgruppen		Von 100 Einlegern in jeder Berufsgruppe fallen nach ihrem Guthaben in die Größenklaſſe														
		bis 10 ℳ einſchließlich	von 11 bis 20 ℳ	von 21 bis 50 ℳ	von 51 bis 100 ℳ	von 101 bis 200 ℳ	von 201 bis 300 ℳ	von 301 bis 400 ℳ	von 401 bis 500 ℳ	von 501 bis 600 ℳ	von 601 bis 700 ℳ	von 701 bis 800 ℳ	von 801 bis 900 ℳ	von 901 bis 1000 ℳ	von 1001 bis 1500 ℳ	von 1501 und mehr ℳ	im ganzen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
I. Selbſtändige Landwirte aller Art		10,6	5,9	10,9	6,9	11,6	7,7	6,1	4,9	6,0	3,0	2,9	3,7	4,1	10,9	3,7	100
II. Landwirtſchaftl. Taglöhner aller Art		6,7	4,1	8,2	10,5	15,5	10,0	7,5	6,3	7,0	3,6	3,0	3,5	2,2	6,6	5,1	100
III. Landwirtſchaftl. Knechte (bei der Herrſchaft wohnend)		3,1	2,9	9,2	12,1	17,9	11,5	9,0	5,9	4,4	3,5	2,5	2,2	2,2	7,0	6,1	100
IV. Landwirtſchaftl. Mägde (bei der Herrſchaft wohnend)		3,0	2,5	9,4	13,9	18,7	12,0	8,5	6,2	4,4	3,9	2,9	2,1	2,4	5,8	3,3	100
V. Selbſtändige Gewerbetreibende aller Art		6,5	[illegible]	10,6	[illegible]	14,0	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	100
VI.	Angeſtellte aller Art und in Geſchäften aller Art männl.	8,6	4,7	10,9	11,0	14,1	9,9	7,1	8,3	5,0	2,7	2,7	3,4	2,7	7,5	4,5	100
VII.	weibl.	8,8	5,8	7,6	6,5	14,9	9,0	7,4	6,1	6,8	4,0	3,8	2,8	2,8	9,1	10,5	100
VIII.	Arbeiter aller Art männl.	9,5	4,9	10,0	10,0	15,1	9,7	6,9	6,5	6,8	3,8	2,6	2,2	2,2	8,5	4,8	100
IX.	weibl.	5,4	3,6	8,8	11,3	19,2	11,1	8,6	6,1	6,4	2,8	2,8	2,1	2,3	6,7	4,9	100
X. Weibl. Dienſtboten für häusl. Dienſte		2,5	3,0	9,0	11,2	16,7	11,2	7,8	6,1	6,0	3,1	3,0	2,4	2,2	7,0	6,0	100
XI. Niedere öffentliche Bedienſtete		5,4	3,6	7,1	7,8	11,3	9,9	8,9	8,6	7,9	5,5	3,2	3,0	2,0	[illegible]	11,4	100
XII. Öffentliche Beamte u. d. ſonſtige höhere Berufe		5,1	4,2	9,8	10,3	14,6	8,7	7,8	5,9	6,6	5,1	2,9	2,4	2,4	6,8	7,7	100
XIII. Rentner, Kapitaliſten, Berufsloſe		5,0	3,9	5,4	6,6	10,9	8,8	7,9	6,0	6,7	4,4	4,1	3,8	5,9	15,4	6,0	100
XIV. Kaſſen, Stiftungen, Vereine, Fonds		10,4	4,7	8,5	6,8	14,0	10,3	8,1	5,8	5,7	3,9	3,8	3,0	3,3	6,1	4,7	100
XV. Unermittelt oder Beruf nicht feſtgeſtellt		16,1	6,2	12,4	10,2	16,1	9,9	6,0	4,9	4,3	3,1	2,3	1,9	1,6	3,0	1,9	100
Summe		6,9	4,4	9,3	10,4	14,7	9,3	7,0	5,6	6,1	3,6	2,9	2,5	2,6	6,9	5,0	100

Berufsgruppen	Von 100 Einlegern in jeder Berufsgruppe fallen nach ihrem Guthaben in die Stufe					
	bis 100 ℳ	bis 200 ℳ	bis 500 ℳ	bis 1000 ℳ	mehr als 1000 ℳ	im ganzen
I	35,[illegible]	11,6	18,7	19,5	14,6	100
II	29,5	15,6	24,[illegible]	18,5	11,7	100
III	27,3	17,9	26,0	16,8	12,1	100
IV	28,8	18,7	26,7	10,7	9,4	100
V	35,5	14,0	20,3	16,5	13,9	100
VI	34,5	14,4	25,9	16,8	11,1	100
VII	28,8	14,6	22,5	20,0	11,6	100
VIII	34,4	15,1	22,1	16,1	12,0	100
IX	29,1	19,2	26,0	17,1	11,0	100
X	25,6	16,7	25,1	17,9	15,0	100
XI	23,9	11,3	28,4	20,9	20,6	100
XII	29,4	14,6	22,0	17,0	16,5	100
XIII	20,5	10,9	23,3	24,9	21,4	100
XIV	29,9	14,0	24,3	19,4	12,8	100
XV	44,5	16,1	21,4	13,1	4,9	100
Summe	31,0	14,7	22,7	17,7	13,9	100

Eine Haupturſache für die ausgiebige und nachhaltige Speiſung des Geldreſervoirs der Sparkaſſen, dieſer „Elementarſchulen der Kapitalbildung“, durch die arbeitenden Klaſſen mit ſo hohen Beträgen mag darin liegen, daß dieſe mit dem Ankauf ſonſtiger Wertobjekte, zumal von Effekten-, Induſtrie- und ähnlichen Anlagepapieren nicht recht vertraut,

in diesem Erwerb ebenso zurückhaltend als wegen deren Verwahrung ängstlich sein müssen. Und in der Tat wird dem gemeinen Mann die Sparkasse immer die beste Bank und der sicherste Sparhort sein.

Lehrreich ist ein näherer Einblick in die Tabellen IV und V des Anhangs, in welchen die Einleger und Einlageguthaben in den zwei obersten Stufen für jede einzelne Sparkasse nach Berufsgruppen ausgeführt sind.

Befremdend wirken hier die manchmal recht erheblichen Summen in Größenstufe 14 und 15 gegenüber dem von jeder Sparkasse festgesetzten Einlagemaximum.

Die Ursachen mancher übrigen Überschreitungen bei verschiedenen Sparkassen des statutarischen Maximums an sich ist nicht [illegible] Stiftungen, Herd und Kühe für Schul- und Ortssparkassen [illegible] einfach aufzuheben, aber ausdrücklich für gewisse künftige Zwecke erhöht ist ganz beträchtlich. Es ist bei der im Jahr 1861 gegründeten Oberamtssparkasse Hall die Größenstufe 15 mit 95 Einlegern, darunter 57 selbständigen Gewerbetreibenden (Gruppe V) besetzt, welche zusammen 286 474 ℳ von ihr anzufordern haben. Auf einen Einleger kommen somit 3016 ℳ, während der zugelassene Höchstbetrag nur 1000 ℳ beträgt. Noch offenkundiger ist das Mißverhältnis bei der seit 1857 bestehenden Oberamtssparkasse Oberndorf. Das Maximum beläuft sich auf 500 ℳ, der Durchschnittsbetrag in Stufe 15 auf 2064 ℳ. Das zulässige Maximum ist also dort um mehr als das Dreifache, in Oberndorf sogar um das 4fache überschritten, das Sparziel somit weit überholt.

Ob sich beide erwähnten Überschreitungen der Zinsen, selbst nur daraus, daß die aufgehäuften Zinsen als Einlagen nicht betrachtet und dem Maximum deshalb auch nicht zugeschlagen werden, allein durch Zinsenkapitalisierung erklären läßt, erscheint einigermaßen zweifelhaft.

VII. Frühere Ergebnisse der Berufsstatistik der Sparkasseneinleger

Von der Württ. Sparkasse wurde, wie eingangs bereits erwähnt worden ist, erstmals von dem Jahr 1869 an erhoben, wieviel Personen aus dem Stande der Dienstboten, Arbeiter, der sonstigen Berufsarten und des Militärs ihre Ersparnisse bei ihr niedergelegt haben und wieviel Vereine, Pflegschaften und unbestimmte Berufsarten Kapitalien dort besitzen, desgleichen wie groß die Zahl und Höhe der Rückzahlungen alljährlich gewesen ist. Je auf den 1. Januar 1896 und 1897 wurden dann die statistischen Erhebungen, nachdem sie vom Jahr 1889 an in Wegfall gekommen waren, in erweiterter Form wieder aufgenommen. Durch alle Erhebungen findet sich die Tatsache bestätigt, daß die Württ. Sparkasse in hervorragendem Maß von Dienstboten und Arbeitern, für welche sie vornehmlich gegründet wurde, benützt wird.

Eine übersichtliche Zusammenstellung ihrer Benützer liegt in der angefügten Tabelle J vor.

Tab. J. Die Einleger der Württ. Sparkasse in den Jahren 1869—1888, 1896 und 1897.*)

Am 30. Juni	Zahl der Einleger	Von 100 Einlegern entfielen auf: Dienstboten	Arbeiter	Gewerbsleute	Militär	Vereine, Kirchen, Schulfonds &c.	Pflegschaften	Unbestimmte Berufsarten	Gesamtdurchschnitt einer Einlage
1869	53 609	53,96	32,38	5,57	3,07	0,68	4,18	0,16	80 fl.
1870	56 021	52,84	34,93	5,14	2,60	0,94	3,47	0,12	89 „
1871	49 424	53,85	31,60	5,26	3,06	2,71	3,55	0,11	83 „
1872	67 535	50,83	36,37	5,24	3,01	1,04	3,28	0,10	89 „
1873	74 384	49,20	38,38	5,30	2,29	0,74	3,90	0,20	94 „
1874	79 975	48,34	37,81	7,09	3,03	0,56	2,88	0,09	96 „
1875	85 201	48,99	38,13	7,07	2,26	0,86	2,71	0,01	98 „
1876	83 508	47,72	37,68	7,89	2,02	1,17	3,72	0,01	75 ℳ
1877	83 086	49,55	34,28	9,55	2,50	1,00	3,26	0,01	99 „
1878	90 014	47,76	35,08	6,91	2,19	1,24	6,80	0,01	84 „
1879	82 710	49,10	34,66	8,06	2,40	1,20	4,56	0,01	95 „
1880	82 975	48,20	35,15	9,29	2,43	1,05	3,85	0,01	78 „
1881	85 155	48,60	35,31	8,53	2,10	1,28	4,18	0,01	70 „
1882	91 778	47,67	35,98	8,30	2,04	1,15	4,85	0,01	77 „
1883	96 020	48,10	35,30	8,43	2,11	1,05	4,82	0,01	81 „
1884	96 036	46,12	34,83	9,90	2,79	0,90	5,45	0,01	75 „
1885	101 936	44,25	36,54	11,20	2,06	1,05	4,83	0,01	84 „
1886	98 984	42,14	36,19	12,47	2,83	2,20	4,76	—	97 „
1887	91 563	41,17	36,77	13,16	2,19	1,33	4,78	—	90 „
1888	98 077	41,28	36,34	14,10	1,90	1,60	4,89	—	127 „
Am 1. Januar									
1896	101 306	40,21	39,56	10,94	1,13	0,84	7,30	—	509 „
1897	145 871	38,50	41,84	10,44	1,18	0,56	7,11	—	597 „

*) Die Zahlen sind den beiden Denkschriften der Württ. Sparkasse von 1889 und 1900 entnommen.

Die Oberamtsſparkaſſen ſodann veranſtalteten aus eigener Initiative im Jahre 1896 verſuchsweiſe gleichfalls eine Beſtandesaufnahme ihrer Einleger nach Berufen. Von 58 damals vorhandenen Oberamtsſparkaſſen haben 37 Angaben über 185 069 Einleger oder über nahezu 70 % der Geſamtzahl, nach einheitlichen Grundſätzen und gemeinſamem Berufsſchema gemacht. Das Ergebnis dieſer Statiſtik iſt in Nr. 10 der „Mitteilungen des Statiſt. Landesamts" 1897 S. 129/131 der Öffentlichkeit übergeben worden.[1])

Im weſentlichen ſtimmen die Erfahrungen von 1896 mit jenen von 1899 durchaus überein.

Inſoweit bei den Erhebungen dieſelben Berufsgruppen zugrunde lagen und Vergleiche möglich ſind, hat ſich die Beteiligung der Bevölkerungsſchichten weder in der Einlegerzahl noch in der Einlagenhöhe prozentuell ſtark verſchoben. Eine Gegenüberſtellung der oben S. 125 u. 128 mitgeteilten Tabellen (H und J) mit der hier angeſchloſſenen Überſicht K läßt dies unſchwer erkennen.

Tab. K. Die Einleger von 37 Bezirksſparkaſſen in Württemberg am 1. Dezember 1896 nach dem Beruf.

Berufsklaſſen (Kinder und Ehefrauen, ſoweit ſolche nicht ſelbſt erwerbstätig ſind, ſind unter dem Beruf des Vaters bezw. Gatten aufgenommen)	Zahl der Einleger in der Guthabenklaſſe bis zu 100 ℳ	100 bis 200 ℳ	200 bis 500 ℳ	500 bis 1000 ℳ	über 1000 ℳ	im ganzen
Von 100 Einlegern in jeder Berufsklaſſe fallen nach ihrem Guthaben in die verſchiedenen Guthabenklaſſen.						
I. Dienſtboten (männlich und weiblich)	41,3	17,5	21,5	13,2	6,5	100
II. Arbeiter, Gewerbegehilfen, Taglöhner	45,8	18,0	18,4	12,0	5,8	100
III. Niedere Bedienſtete (Poſt- und Eiſenbahnunterbeamte, Handlungsdiener, Unteroffiziere, Soldaten)	38,5	14,4	24,0	16,0	7,1	100
IV. Selbſtändige Gewerbetreibende, ſelbſtändige Kaufleute	37,8	14,1	20,8	17,0	10,3	100
V. Selbſtändige Landbautreibende (Landwirte, Bauern, Gärtner, Weingärtner)	36,1	12,4	23,8	15,5	12,2	100
VI. Angeſtellte in kaufmänniſchen Betrieben, Beamte aller Rangklaſſen, Korporationsbeamte, Lehrer, Offiziere, ärztliches Perſonal	40,4	15,8	20,4	14,8	8,6	100
VII. Perſonen ohne Beruf	21,0	16,4	24,8	23,8	14,2	100
VIII. Pflegſchaften	27,4	16,1	30,5	20,5	5,5	100
IX. Vereine, Krankenkaſſen, Stiftungen, Fonds aller Art	20,6	10,0	24,9	34,2	10,2	100
Summe I—IX	37,0	15,4	22,3	16,8	8,5	100
Von 100 Einlegern in jeder Guthabenklaſſe gehören den verſchiedenen Berufsklaſſen an						
I. Dienſtboten ꝛc. wie oben	17,9	19,2	15,4	12,6	12,2	15,0
II. Arbeiter ꝛc. " "	20,6	19,0	14,2	13,0	10,2	17,4
III. Niedere Bedienſtete ꝛc. " "	4,8	4,3	5,0	4,4	3,5	5,6
IV. Selbſtändige Gewerbetreibende ꝛc. " "	17,7	15,9	16,2	17,6	21,7	17,5
V. Selbſtändige Landbautreibende ꝛc. " "	12,9	10,9	12,6	15,2	19,6	13,5
VI. Angeſtellte, Beamte ꝛc. " "	9,9	9,2	8,5	8,0	9,2	9,0
VII. Perſonen ohne Beruf	4,0	5,5	7,4	9,1	10,8	6,4
VIII. Pflegſchaften	7,5	12,9	15,0	13,7	7,0	11,0
IX. Vereine ꝛc.	2,6	3,1	5,8	6,7	6,4	4,6
Summe I—IX	100	100	100	100	100	100

Wenn man auch hier Unternehmer und arbeitende Klaſſen einander gegenüberſtellt und zu jenen die Gruppen IV und V, zu dieſen die Gruppen I—III der Überſicht in Rechnung nimmt, ſo kommen auf 100 Einleger der Oberamtsſparkaſſen im Jahr 1896 31,0 % Unternehmer und 38,0 % Arbeiter, im Jahr 1899 dagegen, wie wir geſehen haben, 34,3 % Unternehmer und 44,7 % Arbeiter.

Die Einleger der niederſten Guthabenklaſſe bis zu 100 ℳ waren bei beiden Aufnahmen am ſtärkſten vertreten, im Jahr 1896 mit 37,0 %, 1899 mit 34,7 % bezw. im Landesdurchſchnitt mit 31,0 %. Auch die übrigen 4 Wertklaſſen haben ſich wenig geändert, nur die Zahl der Einleger in der höchſten Klaſſe hat ſich merklich — von 8,5 auf 11,6 % — gehoben. Es geht aber aus Tabelle G hervor, daß in

---

[1]) In denſelben „Mitteilungen" Jahrgang 1900 Nr. 10 S. 153/157 erſchien über die vorliegende Unterſuchung ein kurzer Aufſatz „Die Sparkaſſeneinleger in Württemberg nach ihrem Beruf".

dieſer Zunahme der einlegenden Perſonen in der oberſten Guthabenklaſſe faſt ſämtliche Berufsgruppen ihren vollen Anteil haben.

Einen überzeugenden Anhalt dafür, daß der Wohlſtand in den breiteren Klaſſen und im unteren Mittelſtand ſich bedeutend gehoben hat, bietet die ſtetige, wenn auch von Jahr zu Jahr nur mäßige Erhöhung des durchſchnittlichen Einlageguthabens.

Das Durchſchnittsguthaben eines Sparers belief ſich

	1895	1896	1897	1898	1899
bei der Württ. Sparkaſſe auf	576 ℳ	597 ℳ	600 ℳ	619 ℳ	633 ℳ
bei den Oberamtsſparkaſſen auf	— „	368 „	376 „	386 „	390 „
Im Geſamtdurchſchnitt auf	— „	448 „	457 „	468 „	476 „

Die mittlere Jahresbevölkerung in Württemberg hat ſich vom Jahr 1896 bis 1899 von 2093000 auf 2143000 Köpfe gehoben, alſo im Verhältnis von 1000 : 1024; die Zahl der Sparer bezw. ihrer Einlageguthaben iſt jedoch wie folgt geſtiegen:

	1896	1899	1896	1899
Zahl der Sparer bei der Württ. Sparkaſſe	148871¹)	165889	1000	1114
Guthaben derſelben in Mark	88901981¹)	105104818	1000	1182
Zahl der Sparer der Oberamtsſpark.	275629¹)	309655	1000	1124
Guthaben derſelben in Mark	101304901¹)	120844846	1000	1193

Daraus iſt einmal erſichtlich, daß die Zahl der Sparer raſcher zugenommen hat als die Volkszahl, ſodann daß ihre durchſchnittlichen Guthaben noch raſcher geſtiegen ſind als jene. Bisweilen wird wohl die Anſicht verfochten, daß in der Zunahme der Sparkaſſeneinlagen eher eine zunehmende Verarmung als ein Anzeichen wachſenden Wohlſtandes der unteren und mittleren Stände zu erblicken ſei, weil die Einlagen zu einem großen Teil und in kritiſchen Zeiten, bei Geſchäfts- und Erwerbsſtockungen, ganz beſonders von den beſitzenden Klaſſen, dem „Mittelſtande“ herrühren, deſſen Vertrauen zu Staats- und Induſtriepapieren eben geſunken ſei. Demgegenüber beweiſt die angeführte Steigerung der Einlagen, die gerade in den Jahren des wirtſchaftlichen Aufſchwungs, von 1896—1899 ſich nachweiſen läßt, eher das Gegenteil. Der Anſicht widerſpricht aber auch eine andere Tatſache. Die württ. Kapitalſteuerſtatiſtik liefert gleichfalls ein Bild ſteigender Aufwärtsbewegung der Steuerzahler und der verſteuerten Beträge und enthält eine Ziffern, aus denen eine anſehnliche Steigerung des Wohlſtands und des Volksvermögens klar zutage tritt.

Tab. 1. Die Zunahme der Kapitalſteuerpflichtigen und ihres Einkommens in den höheren Kapitaleinkommensklaſſen in Württemberg von 1882 bis 1900.²)
(a = Steuerpflichtige, b = Einkommensbeträge.)

Einkommensklaſſen ℳ		Je auf 1. April der Jahre				Die Zunahmen haben betragen					
						den Stand von 1882 = 1000 geſetzt			den Stand von 1889 = 1000 geſetzt		
		1882	1889	1893	1900	1882	1889	1900	1889	1893	1900
1000 bis 1400	a	3 070	4 405	4 794	5 410	1 000	1 100	1 192	1 000	1 074	1 240
	b	4 710 035	6 220 411	4 613 120	6 430 065	1 000	1 156	1 159	1 000	1 074	1 231
1400 bis 2000	a	3 071	3 415	3 787	4 332	1 000	1 104	1 158	1 000	1 048	1 190
	b	5 496 343	6 042 675	6 340 787	7 267 207	1 000	1 099	1 151	1 000	1 050	1 202
2000 bis 3000	a	2 407	2 790	3 012	3 487	1 000	1 156	1 251	1 000	1 086	1 254
	b	5 804 969	6 752 455	7 262 412	8 562 179	1 000	1 156	1 255	1 000	1 066	1 264
3000 bis 7000	a	1 977	1 820	1 982	1 962	1 000	1 122	1 271	1 000	1 108	1 349
	b	11 081 855	12 718 569	14 487 398	17 467 810	1 000	1 127	1 285	1 000	1 140	1 373
7000 bis 10 000	a	470	587	622	808	1 000	1 209	1 309	1 000	1 060	1 377
	b	6 976 237	4 887 314	6 164 082	8 730 434	1 000	1 220	1 299	1 000	1 057	1 375
10 000 bis 20 000	a	468	568	660	668	1 000	1 214	1 427	1 000	1 162	1 523
	b	6 443 720	7 752 862	8 089 877	11 952 246	1 000	1 203	1 412	1 000	1 174	1 542
über 20 000	a	245	324	381	391	1 000	1 322	1 568	1 000	1 176	1 324
	b	13 611 081	19 356 121	21 374 370	24 371 612	1 000	1 422	1 510	1 000	1 104	1 776
7000 und mehr	a	1 180	1 479	1 663	1 864	1 000	1 247	1 409	1 000	1 125	1 531
	b	24 031 148	31 886 187	38 630 299	53 056 512	1 000	1 321	1 463	1 000	1 114	1 659
unter 7000	a	12 228	13 601	14 625	17 164	1 000	1 110	1 212	1 000	1 083	1 234
	b	27 362 426	30 764 739	33 519 327	39 728 709	1 000	1 124	1 236	1 000	1 089	1 291
über 1000 im ganzen	a	13 414	15 170	16 488	19 428	1 000	1 151	1 229	1 000	1 087	1 280
	b	51 393 565	62 760 926	63 459 166	92 784 772	1 000	1 221	1 351	1 000	1 107	1 450

---

¹) Vgl. Statiſtiſches Handbuch 1901 S. 100/101. — ²) Vgl. Beilage Bd. I Tab. 1 (S. 33) des II. Nachtrags zum Hauptfinanzetat für 1901/02 Heft XV betr. die allgem. eine Verbeſſerung der Bezüge der Staatsdiener ꝛc.

Wie aus vorſtehender Skala zu erſehen iſt, wurde in dem Zeitraum von 1882 bis 1900 eine Vermehrung der Kapitalſteuerpflichtigen mit mehr als 1900 ℳ Kapitaleinkommen von 13414 Perſonen auf 19428 d. h. um 44,8 % feſtgeſtellt, desgleichen ein Anſchwellen der von dieſen fatierten Einkommensbeträge von 51 393 068 ℳ auf 92 784 772 ℳ d. h. um 80,5 %. Bemerkenswert iſt dabei noch, daß die Steuerpflichtigen in den Einkommensklaſſen ab 7000 ℳ und mehr ſich faſt verdoppelt (Zunahme 90,1 %), diejenigen unter 7000 ℳ um 45,4 % vermehrt haben.

Hieraus darf gefolgert werden, daß die erſparten Kapitalien nicht bloß den öffentlichen Sparkaſſen zugeführt, ſondern daß ſie auch in anderen, der Einkommensſteuer unterliegenden „Papieren“ plaziert wurden, und daß ſonach die Zunahme der Sparkaſſeneinlagen nicht auf Koſten anderer Erſparnisanlagen erfolgt iſt. Damit ſoll freilich nicht behauptet werden, daß erhöhte Spareinlagen und wirtſchaftliche Proſperität ſtets und überall zuſammenfallen.

Iſt ſchon die Vergleichung von zwei berufsſtatiſtiſchen Aufnahmen, die nur wenige Jahre auseinanderliegen und ganz dieſelben Sparinſtitute zum Gegenſtand der Unterſuchung haben, erſchwert und lückenhaft, ſo ſteigern ſich die Schwierigkeiten faſt ins Unendliche, wenn man die Vergleichung ausdehnen will auf die Erfahrungen und Lehren, die in anderen Staaten und Städten auf Grund ähnlicher berufsſtatiſtiſcher Erhebungen gemacht worden ſind. Einerlei, ob man ſich nach Öſterreich-Ungarn, nach Belgien und Frankreich, nach Paris oder den vielen Städten im Reich wendet, die alle auf dem Gebiet der Berufsſparkaſſenſtatiſtik ſchon tätig geweſen ſind, immer ſtößt der vergleichende Statiſtiker auf andres geſtaltete Verhältniſſe und Grundſätze, auf andere Unterlagen und Einrichtungen, auf eine andere Gliederung der Berufe, der Guthabenklaſſen und der Erhebungszeiten. So vermag es ohne weitgreifende Ausführungen mehr als eine rein äußerliche, wenig verwertbare und wenig befriedigende Aneinanderreihung nackter Ziffern und Zahlen kaum zu bieten.

Deshalb unterlaſſen wir jeden weiteren Schritt in dieſer Richtung und begnügen uns, auf den Vortrag des Oberregierungsrats Rasp, des früheren Vorſtands des K. Bayeriſchen Statiſtiſchen Bureaus, gehalten bei der Tagung des Internationalen Statiſtiſchen Inſtituts in Bern im Jahr 1895 „zur Frage einer internationalen Berufsſparkaſſenſtatiſtik“ ſowie auf den Aufſatz des Bankdirektors Thorwardt „die Berufsſtatiſtik der Sparkaſſeneinleger“*) hinzuweiſen, in welch letzterem die bis dahin angeſtellten Erhebungen und Reſultate der Sparkaſſen vieler deutſchen Städte knapp geſchildert und überſichtlich zuſammengeſtellt ſind.

VIII. Schlußbemerkungen

Nicht in eingehender und vergleichender Detailarbeit das fruchtbare Feld von Kombinationsmöglichkeiten verſchiedenſter Art auf Grund der ausgebreiteten Zahlenmaſſen erſchöpfend zu durchpflügen, war Zweck und Ziel dieſer Arbeit. Wir mußten uns vielmehr darauf beſchränken, die Ergebniſſe der Berufsſparkaſſenſtatiſtik von 1899 mehr orientierend in großen Umriſſen und für das Land im allgemeinen feſtzulegen, im übrigen aber das Quellenmaterial ſelbſt, nach Tabellen und Überſichten geordnet, vorzuführen und damit weiteren Studien über die ſoziale Funktion der Sparkaſſen, ihren Kundenkreis in der Bevölkerung, über den Einfluß von Zinsfuß und Höchſtbetrag und über eine Menge ſonſtiger Fragen und Intereſſen praktiſcher Sparkaſſenpolitik die Bahnen zu öffnen.

Nur an zwei Punkte darf vielleicht in dieſem Zuſammenhang noch erinnert werden.

Es liegt auf der Hand, daß zur Beurteilung der Fähigkeit der einzelnen Bevölkerungsklaſſen, zu ſparen und namentlich fortgeſetzt zu ſparen, eine einmalige Aufnahme der Sparkaſſeneinleger nicht genügt. Eine Statiſtik über die Verteilung der Spareinleger und Spareinlagen in einem Volke gewinnt um ſo mehr an Brauchbarkeit und Wert, je öfter ſie wiederholt und je ausgedehnter der Kreis der Sparinſtitute wird, welche einheitlich und gleichmäßig Beruf, Guthabenhöhe und eventuell auch das Alter ihrer Kunden feſtzuſtellen bereit ſind.

Sodann hat man ſich ſtets bewußt zu bleiben, daß die öffentlichen Sparkaſſen nicht die einzige Spargelegenheit für ein Volk ſind. Der Bauer und vielfach auch der auf dem Lande wohnende Induſtriearbeiter legt ſeine Erſparniſſe in Grund und Boden und im eigenen Haus an, der Gewerbe- und Handeltreibende verwendet das, was er am Schluß des Jahres „verdient“ oder erſpart hat, womöglich zur Ausdehnung des Geſchäfts. Außerdem aber ſind für alle Volksklaſſen neben die uralte Sparbüchſe der Familie und neben die öffentlichen Sparkaſſen die „patentierte“ Sparkaſſe moderner Leib- und Altersrenten, die Darlehenskaſſen, Konſumvereine und die ganze Fülle von Bank-, Kredit- und Lebensverſicherungsanſtalten aller Art mit ihrem Sparzwang regelmäßiger Prämienzahlung getreten. Und gerade die Verſicherungsgeſellſchaften, dieſe vollkommenere Form für die Betätigung wirtſchaftlicher Vorſorge, haben im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts einen glänzenden Aufſchwung genommen. Man betrachte nur die Entwicklung der drei größten in Württemberg anſäſſigen, in ihrem Geſchäfts

---

*) Erſchienen in dem Organ des deutſchen Sparkaſſenverbands „Die Sparkaſſe“ Jahrgang 1892, Nr. 250 bis 257. Veröffentlicht iſt ferner: „Die neuen Einleger der badiſchen Sparkaſſen im Jahr 1897 nach dem Beruf“ vgl. Statiſtiſche Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1898 Nr. 7, ſodann „Beiträge zu einer Individualſtatiſtik der Sparer“ auf Grund des Materials des Sparkaſſenamts bearbeitet im Statiſtiſchen Amte der Stadt Frankfurt a. M. 1903.

Digitized by Google

kreis aber natürlich nicht auf Württemberg beſchränkten Verſicherungsanſtalten.

Bei der Lebensverſicherungs- und Erſparnisbank, der Allgemeinen Rentenanſtalt und dem Allgemeinen Deutſchen Verſicherungsverein in Stuttgart iſt in dem gedachten Zeitraum die Zahl der Policen, der Betrag der eingezahlten Prämien und die Höhe aller der Lebensverſicherungsſummen raſch hinaufgegangen.[1]

So belief ſich bei

Im Jahr	der Lebensverſicherungs- und Erſparnisbank			der Allgemeinen Rentenanſtalt			dem Allgem. Deutſchen Verſicherungsverein		
	Zahl der Policen Stück	Betrag der bezahlten Prämien in tauſend Mark	Verſicherungsſumme in tauſend Mark	Zahl der Policen Stück	Betrag der bezahlten Prämien in tauſend Mark	Verſicherungsſumme in tauſend Mark	Zahl der Policen Stück	Betrag der bezahlten Prämien in tauſend Mark	Verſicherungsſumme in tauſend Mark
1880	24 850	5 370	188 414	9 894	916	25 018	12 945	79	2 496
1890	34 705	11 012	314 156	13 027	1 484	41 770	20 599	168	4 220
1900	53 868	21 096	580 841	21 645	3 286	73 778	40 531	896	21 925

Mehr als eine Million Mark werden täglich für Renten-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersverſicherung der Arbeiter in ganz Deutſchland geſammelt. Naturgemäß kommt dadurch ein weſentlicher Teil der Zwecke, welche der Arbeiter mit Spareinlagen verfolgt, für ihn in Wegfall und ebenſo wird durch Beiträge an dieſe Verſicherungszweige ein bedeutender Zufluß von den Sparkaſſen abgeleitet.

Alles, was an Erſparniſſen und Prämien in dieſe weſensverwandten Sparkanäle und zwar nicht bloß für Lebensverſicherungszwecke, ſondern auch für alle anderen Verſicherungszweige abfließt, müßte von der Berufsſparkaſſenſtatiſtik mitberückſichtigt und verarbeitet werden, wofern ſie ein vollſtändiges Bild über die Sparenergie und den in einem Volk vorhandenen Sparſinn ergeben ſoll.

Den Sparſinn und die Schaffung von Reſerven für Unfälle aller Art immer noch weiter zu fördern, bleibt gleichwohl eine hochwichtige Aufgabe für Staat und Geſellſchaft.

Es iſt unbeſtreitbar, daß der Beſitz eines Sparkapitals dazu beiträgt, die Leute ſelbſtändiger und freier, wirtſchaftlich unabhängiger, in gewiſſem Sinne auch konſervativer zu machen. Wer einen Spargroſchen hinter ſich hat, der ihm über Zeiten finanzieller Bedrängnis hinweghilft, iſt ganz anders in der Lage, den Willkürlichkeiten ſeines Brotherrn zu entgehen durch Wechſel der Arbeitsſtätte und des Wohnorts als jemand, der nur aus der Hand in den Mund lebt und von der heimatlichen Scholle nicht loskommt. Gerade darum wirkt der Sparſinn auch lohnerhöhend und drückt nicht, wie manchmal geſagt wird, Verdienſt und Lebenshaltung des Arbeiters herab.

Daß ähnliche Gedanken und Empfindungen von der Wohltat und Schutzwehr allezeit verfügbarer Sparrücklagen auch bei den unteren Ständen und der „Arbeiterklaſſe“ vorherrſchen, dafür zeugt ihre lebhafte Teilnahme an den Sparkaſſen des Landes, zugleich ein deutlicher Beweis für ihre wirtſchaftliche Erziehung und Selbſtbeherrſchung. Der Ausſpruch, der einſt in Marſeille bei einer internationalen Arbeiterverſammlung den ſparenden Proletariern entgegengerufen wurde: l'ouvrier qui épargne est un traître, hat in der deutſchen Arbeiterwelt keinen Widerhall gefunden. Er iſt ebenſo falſch und irreführend wie die Behauptungen Bebels in den Verhandlungen des Reichstags vom 4.—7. Februar 1893, daß die Arbeiter an den Sparguthaben nicht beteiligt ſeien und deshalb bei etwaiger Einziehung der Spareinlagen nichts zu verlieren befürchten müßten. Wenn die arbeitenden Klaſſen in Württemberg allein 60% aller Spareinlagen, d. h. über 134 Mill. ihr eigen nennen und wenn z. B. in dem induſtrie- und arbeiterreichen Königreich Sachſen die Geſamtbevölkerung im Jahre 1909 volle 925 Mill. Mark in ihren Sparkaſſenbüchern aufzuweiſen hatte, ſo ſteht zur Genüge feſt, daß es ſich um den Verluſt ganz erſtaunlich großer Summen für die deutſche Arbeiterwelt handeln würde, falls je einmal eine ſolche „Einziehung“ der Sparkaſſeneinlagen drohen ſollte.

Zum Schluſſe erübrigt uns nur noch, auch an dieſer Stelle den Verwaltungen aller beteiligten Sparkaſſen den Dank und die Anerkennung auszuſprechen für die außerordentliche Mühe und Arbeit, welche ihnen dieſe auch mit mancherlei Koſten verknüpft geweſene Berufsſtatiſtik verurſacht hat. Zu der Frage, aus welchen Kreiſen der Bevölkerung und in welchem Verhältnis zueinander ſich die Sparer rekrutieren, hat ſie wertvolle Aufſchlüſſe von einer Ausdehnung und Zuverläſſigkeit gebracht, wie ſie bis jetzt keine andere gleichartige Landesſtatiſtik zu bieten vermochte.

---

[1] Die Zahlen ſind den Rechenſchaftsberichten dieſer Anſtalten entnommen.

Digitized by Google

Anhang

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die Verwaltungen der Oberamtsſparkaſſen und der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Stuttgart betreffend die Veranſtaltung einer Berufsſtatiſtik der Sparkaſſeneinleger in Württemberg.

Vom 6. Oktober 1899. Nr. 12960.

Das K. Statiſtiſche Landesamt hat angeregt, eine Statiſtik über den Beruf der Sparkaſſeneinleger in Württemberg zu veranſtalten, aus welcher erſichtlich würde, welche Bevölkerungsklaſſen die Sparkaſſen benützen und in welchem Verhältnis die einzelnen Berufsklaſſen mit ihren Sparguthaben zu der Geſamtheit der Einleger ſtehen. Mit Rückſicht auf die Bedeutung, welche einer derartigen Statiſtik für die Beurteilung des Volkswohlſtandes und der ſozialen Verhältniſſe ſowie für die Handhabung einer richtigen Sparkaſſenpolitik zukommt, hat ſich das Miniſterium grundſätzlich bereit erklärt, die erforderlichen Anordnungen zur zweckentſprechenden Veranſtaltung dieſer Statiſtik durch die Oberamtsſparkaſſen und die Städtiſche Sparkaſſe in Stuttgart zu treffen und die Württ. Sparkaſſe um ein gleichmäßiges Vorgehen zu erſuchen. Nachdem auch in der Generalverſammlung des Württ. Sparkaſſenverbands vom 27. Juni d. J. der Wert der erwähnten Statiſtik allſeitig gewürdigt und das Einverſtändnis mit der Veranſtaltung derſelben einſtimmig ausgeſprochen worden iſt, werden hiemit folgende Vorſchriften erteilt:

1. Als maßgebender Tag für die Aufnahme der Statiſtik wird der 31. Dezember 1899 feſtgeſetzt.
2. Die einzelnen Sparkaſſeneinleger ſind nach ihrem Beruf in eine der aus Anlage I erſichtlichen 15 Berufsgruppen einzureihen. Was hierbei die Gruppe XV (Unermittelt und Beruf nicht feſtgeſtellt) betrifft, ſo wird darauf aufmerkſam gemacht, daß in dieſe Gruppe nur ſolche Einleger aufgenommen werden dürfen, deren Beruf tatſächlich nicht ermittelt werden konnte. Der Wert der Statiſtik wird um ſo größer ſein, je kleiner die Summe iſt, die bei Gruppe XV erſcheint.
3. Den Sparkaſſenverwaltungen wird im Monat Dezember 1899 die erforderliche Anzahl Formulare (Anlage II) vom K. ſtatiſtiſchen Landesamt zugeſtellt werden. Die Ausarbeitung der Statiſtik hat alsdann in der Weiſe zu geſchehen, daß in den bei den Sparkaſſenverwaltungen geführten Summarien, aus denen das Einlageguthaben jedes Einlegers auf Grund des Rechnungsabſchluſſes vom 31. Dezember 1899 erſichtlich iſt, bei jedem Einleger die Berufsgruppe, zu der er gehört (Anlage I), kurz angegeben wird. Aus den Summarien hat der Übertrag jedes einzelnen Guthabens in die betreffende Spalte des Formulars (Anlage II) zu erfolgen. Hierbei ſind bei den einzelnen Guthaben Beträge unter 50 Pf. wegzulaſſen und Beträge von 50 Pf. und mehr auf eine volle Mark aufzurunden. Die näheren Anweiſungen über die Ausfüllung dieſes Formulars werden den Sparkaſſenverwaltungen vom K. Statiſtiſchen Landesamt gleichzeitig mit der Zuſtellung derſelben zugehen.
4. Das ausgefüllte Formular (Anlage II) iſt, nachdem die Übereinſtimmung der Summe der Guthaben mit den Beträgen des Rechnungsabſchluſſes feſtgeſtellt iſt, ſpäteſtens bis 1. September 1900 von der K. Stadtdirektion Stuttgart und den K. Oberämtern dem K. Statiſtiſchen Landesamt vorzulegen.
5. Um eine ausreichende Grundlage für die Veranſtaltung der Berufsſtatiſtik zu erhalten, werden die Sparkaſſenverwaltungen veranlaßt, von jetzt ab bei der Neuausfüllung von Sparkaſſenbüchern den Beruf des Einlegers möglichſt gewiſſenhaft zu erheben und in den Büchern vorzumerken und aus Anlaß der Einlagen oder Rückzahlungen, die im Laufe des Jahres vor ſich gehen, oder bei ſonſtiger ſich bietender Gelegenheit den Beruf der ſeitherigen Einleger richtig zu ſtellen oder nachzutragen. Soweit alsdann noch Lücken vorhanden ſind, werden dieſelben durch geeignete Rückfragen tunlichſt zu ergänzen ſein.
6. Sofern in einzelnen Fällen Zweifel darüber entſtehen, welcher Berufsgruppe (Anlage I) ein Einleger zuzuweiſen iſt, kann eine entſprechende Anfrage unmittelbar an das K. Statiſtiſche Landesamt gerichtet werden.
7. Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter haben die ihnen vorzulegenden Überſichten (Anlage II) zu prüfen und inzwiſchen dafür Sorge zu tragen, daß dieſelben rechtzeitig dem K. Statiſtiſchen Landesamt vorgelegt werden können.

Digitized by Google

Anlage 1. Berufsgruppen für die Beſtandsaufnahme der württembergiſchen Sparkaſſeneinlagen nach dem Stande vom 31. Dezember 1899.

Erläuterungen.

Ehefrauen, Witwen und Kinder, ſoweit letztere nicht ſelbſt erwerbsthätig ſind, werden nach dem Beruf des Gatten, beziehungsweiſe Vaters (bei unehelichen Kindern der Mutter) eingereiht.

Wo noch Zweifel über die Einreihung beſtehen, kann durch Poſtkarte beim K. Statiſtiſchen Landesamt angefragt werden.

I. Selbſtändige Landwirte aller Art, alſo Bauern, Weingärtner, Gärtner, Pächter u. ſ. w., auch Tierzüchter, Fiſcher.

Zu I. Solche „Gärtner“, „Weingärtner“ und ähnliche, welche nur im Taglohn arbeiten, gehören zu II.

II. Landwirtſchaftliche Taglöhner aller Art, auch Waldarbeiter, Schäfer u. ähnl.

III. Landwirtſchaftliche Knechte } bei der Herrſchaft wohnend

IV. Landwirtſchaftliche Mägde } bei der Herrſchaft wohnend

V. Selbſtändige Gewerbetreibende aller Art aus Induſtrie, Handel, Verkehr u. ſ. f., alſo Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute u. ſ. f.

Zu V. Hier kommen nur ſelbſtändige Unternehmer und Leiter von Gewerbebetrieben aller Art in Betracht.

VI. Männliche Angeſtellte bei V einſchließlich der Verkäufer in Ladengeſchäften und der kaufmänniſchen Lehrlinge.

Zu VI. Hierher gehören diejenigen in Gewerbebetrieben aller Art angeſtellten Perſonen, welche nicht ſelbſtändig, aber auch nicht gewerbliche Arbeiter ſind, alſo z. B. Buchhalter, Geſchäftsführer, Kommis, Verkäufer u. ſ. w., auch die kaufmänniſchen Lehrlinge.

VII. Weibliche Angeſtellte bei V einſchließlich der Verkäuferinnen in Ladengeſchäften und der kaufmänniſchen Lehrlinge.

Zu VII. Wie bei VI.

VIII. Männliche (gewerbliche) Arbeiter aller Art einſchließlich der Herrſchaftsdiener und der gewerblichen Lehrlinge.

Zu VIII. Hierher zählen Gehilfen und Geſellen aller Art, Fabrikarbeiter aller Art, Handlanger, Packer u. ſ. w. einſchließlich der gewerblichen Lehrlinge aller Art.

IX. Weibliche Arbeiter aller Art einſchließlich der gewerblichen Lehrlinge [ausgenommen landwirtſchaftliche Mägde (IV.), weibliche (beſſere) Angeſtellte (VII.) und weibliche Dienſtboten (X.)].

Zu IX. Wie bei VIII.

X. Weibliche Dienſtboten für häusliche Dienſte aller Art.

XI. Niedere öffentliche Bedienſtete (ſogenannte Unterbedienſtete) aller Art, auch Unteroffiziere und Mannſchaften.

Zu XI. Hierher gehören (im Unterſchied von XII.) alle niederen ſogenannten „Unterbedienſteten“, alſo z. B. Poſt- und Eiſenbahnunterbedienſtete, Schutzmänner, Landjäger, Aufwärter, Kanzleidiener, auch Gemeindebedienſtete, Unteroffiziere und Mannſchaften.

XII. Öffentliche Beamte aller Arten und Rangſtufen und ſonſtige höhere Berufe.

Zu XII. Hierher gehören Beamte bei Hof, Staat, Gemeinde, Kirche, Offiziere, Ärzte, Lehrer, Künſtler, Schriftſteller und ähnliche freie Berufsarten.

XIII. Perſonen ohne Beruf, Rentner, Anſtaltsinſaſſen u. ähnl.

Zu XIII. Hierher gehören Privatiers, Penſionäre aller Art und Perſonen, die keinen Beruf ausüben.

XIV. Kirchen, Pfennigſparkaſſen, Stiftungen, Vereine und ſonſtige Fonds aller Art.

Zu XIV. Es ſind hier nur ſolche Einlagen der Pfennigſparkaſſen zu berückſichtigen, welche von der Pfennigſparkaſſe ſelbſt gemacht worden ſind; ſobald der einzelne Pfennigſparer ein eigenes Konto bei der Oberamtsſparkaſſe erhalten hat, iſt er einer der Gruppen I—XIII einzureihen.

XV. Unermittelt und Beruf nicht feſtgeſtellt.

Zu XV. Hierher gehören Einlagen von [illegible] für ſolche, deren Beruf nicht bekannt iſt, Verſchollene, deren Beruf nicht bekannt iſt, Perſonen, deren Beruf nicht feſtgeſtellt werden konnte.

Anlage II. Sparkasse ... Bestandsaufnahme vom 31. Dezember 1899.

Zahl der Einleger	I. Selbständige Landwirte	II. Fabrik- und sonstige Taglöhner	III. Landwirtschaftliche Knechte	IV. Landwirtschaftliche Mägde	V. Selbständige Gewerbetreibende	VI. Männliche Angestellte	VII. Weibliche Angestellte	VIII. Männliche Arbeiter	IX. Weibliche Arbeiter	X. Häusliche Dienstboten	XI. Unselbständige	XII. Öffentliche Beamte u. s. f.	XIII. Private Rentner und Pensionäre u. s. f.	XIV. Kassen, Vereine u. s. f.	XV. Beruf unermittelt
1															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14															
15.															
16.															
17															
18.															
19.															
20.															
21															
22.															
23															
24															

Digitized by Google

Tab. I. Generalüberſicht zur Statiſtik der Sparkaſſeneinleger

Sparkaſſen	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.	
	Land- und Forſtwirtſchaft, Gärtnerei								Handwerk, Induſtrie						Handel und	
	Selbſtändige Landwirte aller Art		Landwirtſchaftliche Taglöhner aller Art		Knechte für Landwirtſchaft bei der Herrſchaft wohnend		Mägde für Landwirtſchaft bei der Herrſchaft wohnend		Selbſtändige Gewerbetreibende aller Art		Angeſtellte aller Art in Geſchäften aller Art: Mann		Angeſtellte aller Art in Geſchäften aller Art: Weib		Arbeiter: Mann	
	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ
Städt. Spark. Stuttgart	840	971 896	120	11 578	3	163	—	—	2 369	1 306 501	4 341	1 416 136	636	223 670	6 926	1 969 705
Backnang	1 735	1 091 127	291	48 306	264	105 360	428	141 818	1 127	502 700	42	72 614	5	3 208	316	108 608
Beſigheim	439	110 807	176	29 875	114	10 131	122	80 416	370	84 947	135	26 070	100	10 074	389	63 730
Brackenheim	1 120	626 577	110	52 050	69	21 002	179	44 259	504	260 704	45	21 124	1	4 093	311	116 683
Cannſtatt	345	104 082	30	9 760	26	4 550	46	7 657	504	214 071	405	115 564	132	41 025	455	126 707
Eßlingen	546	265 100	43	11 005	7	1 396	22	8 453	1 066	404 473	206	127 008	21	12 914	1 158	329 016
Heilbronn³)	1 693	544 914	271	79 602	66	23 718	140	43 637	2 212	964 969	1 331	410 814	92	43 409	2 736	840 368
Leonberg	416	227 563	35	9 001	107	33 114	169	37 245	470	165 943	33	15 848	12	3 701	121	180 264
Ludwigsburg	414	231 459	75	95 292	56	16 094	62	19 706	1 962	464 162	255	99 264	29	11 870	1 066	346 116
Marbach	65	9 949	2	74	17	2 012	12	2 057	61	10 383	7	9 702	5	671	42	4 880
Maulbronn	295	94 450	60	11 055	38	6 872	45	11 088	376	70 211	22	7 255	4	1 097	356	90 599
Neckarſulm	1 156	117 945	104	11 094	79	15 36	60	17 526	655	121 074	66	30 863	8	1 776	443	78 184
Stuttg. Amt	2 001	1 019 738	146	96 807	39	21 946	100	56 010	3 400	1 136 900	243	127 636	24	13 981	2 673	910 352
Vaihingen	907	293 356	34	11 962	136	36 038	15	11 601	421	172 373	120	36 994	96	16 358	536	110 606
Waiblingen	435	163 025	6	1 150	14	4 672	16	6 025	331	112 521	11	5 157	5	5 751	107	40 541
Weinsberg	612	196 907	31	10 106	73	17 618	44	8 011	366	78 747	7	1 407	1	318	52	15 366
Neckarkreis	13 305	5 587 176	1 476	468 619	1 209	340 296	1 131	448 758	23 616	8 000 861	7 586	2 490 813	1 210	407 287	20 132	5 084 947
Balingen	1 501	396 704	116	34 380	70	20 355	60	38 000	852	308 604	142	42 616	27	9 159	935	248 997
Freudenſtadt	182	53 581	173	55 057	70	18 909	156	96 119	570	129 017	30	11 732	4	2 186	193	63 540
Herrenberg	542	226 150	66	29 090	78	21 843	267	66 967	403	128 030	34	14 906	10	1 097	376	75 372
Horb	170	110 927	30	11 691	10	6 405	19	8 647	410	116 588	22	6 427	—	—	82	65 203
Nagold	14	55 171	21	5 079	40	9 023	56	23 131	192	126 022	31	11 098	1	1 610	110	48 056
Neuenbürg	711	271 201	373	90 207	46	17 490	117	41 500	2 514	403 196	97	35 210	4	1 317	1 742	390 755
Nürtingen	921	476 705	14	6 561	44	10 560	48	24 819	805	411 121	76	56 406	1	1 882	705	285 267
Oberndorf	759	375 849	269	68 196	62	11 061	121	75 500	637	216 161	72	23 768	16	6 627	607	228 505
Reutlingen	1 307	729 161	54	16 789	25	8 472	23	9 403	2 626	1 148 740	536	229 870	57	27 431	1 318	540 811
Rottenburg	409	209 200	1	1 041	1	1 951	19	5 295	237	150 062	21	10 531	4	979	44	11 061
Spaichingen	55	16 562	67	40 176	1	2 824	17	49 521	178	123 844	12	5 963	—	—	313	131 290
Sulz	124	91 467	14	6 847	27	7 790	27	10 518	59	40 412	3	1 093	2	816	116	42 670
Tübingen	501	179 574	182	58 404	62	11 824	56	22 165	1 708	570 925	84	24 518	21	6 100	641	168 051
Tuttlingen	82	56 063	121	62 085	33	9 636	112	74 398	261	163 976	44	42 797	14	4 025	654	321 015
Urach	1 052	703 910	91	38 410	91	46 676	249	[illegible]	1 849	401 066	145	101 101	33	26 902	1 066	407 931
Schwarzwaldkreis	8 424	3 956 521	1 605	521 326	653	[illegible]	2 426	647 748	21 490	4 420 281	2 116	601 570	196	91 372	9 823	3 011 494

---

¹) Hierunter Dienſtbotenkaſſe 2488 Einleger mit 19 820 ℳ Einlageguthaben. — ²) Die Pfennigſparer ſind auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt. — ³) Hierunter 1794 Einleger aus der Pfennigſparkaſſe mit 52 609 ℳ Einlageguthaben.

nach dem Beruf (nach dem Stand vom 31. Dezember 1899).

IX		X		XI		XII		XIII		XIV		XV		Summe der	
Berufe aller Art Weibl.		Weibliche Dienſtboten für häusliche Dienſte		Niedere öffentliche Bedienſtete		Öffentliche Beamte und ſonſtige höhere Berufe		Rentner, Anſtaltsinſaſſen, Berufsloſe		Kaſſen, Stiftungen, Vereine, Fonds		Unermittelt und Beruf nicht angegeben		Einleger	Einlagguthaben ℳ
Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ		
1 108	636 674	1 634	513 960	1 856	611 419	5 144	1 665 000	1 129	627 752	470	290 990	—	—	36 054	14 625 146
11	7 647	266	92 400	150	71 791	329	141 093	115	99 011	274	164 291	96	27 124	4 532	2 631 900
267	40 300	262	41 806	90	25 014	206	45 976	139	65 450	76	10 490	125	34 151	2 850	658 240
37	14 275	308	149 112	96	35 579	271	125 097	285	164 425	221	130 153	191	85 924	3 761	1 677 808
177	59 220	277	73 661	121	46 826	325	95 726	226	162 850	3 716*)	527 114	34	6 407	6 437	1 440 596
40	19 000	196	55 155	173	80 262	375	111 638	273	148 596	226	97 493	200	71 667	4 123	1 771 184
366	76 050	1 030	278 291	864	261 511	800	341 113	1 761	600 930	405	222 229	2 206*)**)	150 612	18 083	5 184 492
332	61 153	427	100 103	86	29 806	10	75 678	349	210 167	221	90 916	33	9 660	5 876	1 291 173
213	96 152	609	103 106	916	341 841	740	203 061	200	85 969	166	75 631	276	80 616	6 506	2 260 750
6	1 236	31	6 290	1	2 106	40	7 361	20	10 113	40	11 565	54	6 552	120	95 110
45	11 316	219	62 589	50	27 760	261	65 064	119	49 103	127	59 961	162	54 930	2 131	695 400
16	2 067	160	11 072	120	40 630	236	95 000	65	11 000	170	44 690	77	17 104	3 142	492 276
400	96 797	297	155 994	392	124 605	644	404 670	246	207 585	326	320 096	230	102 451	11 718	5 005 759
205	90 667	575	219 590	65	45 315	209	69 116	229	177 677	147	97 767	63	29 407	3 467	1 465 506
20	6 069	77	22 759	39	15 625	167	51 695	101	12 096	186	69 011	19	11 093	1 173	399 563
4	1 000	100	27 062	39	15 000	185	59 102	44	27 411	116	45 080	26	5 116	1 537	415 007
3 082	806 632	6 437	2 005 236	5 063	1 800 953	10 109	3 041 247	5 229	2 000 101	5 434	2 090 019	3 512	729 307	110 061	37 264 567
754	305 727	300	116 193	317	46 907	55	16 591	768	119 929	447	95 019	162	53 994	5 416	1 872 082
47	10 369	153	14 104	69	33 917	157	11 666	156	66 516	218	216 523	29	2 017	2 812	798 523
43	9 670	233	62 819	42	21 800	166	66 208	271	152 096	309	145 203	435	49 502	2 750	1 064 623
26	11 763	59	29 967	20	20 778	59	15 658	74	48 148	83	55 117	17	6 892	939	319 843
16	7 794	92	45 200	47	15 110	19	67 258	160	67 164	155	81 607	46	11 150	1 061	569 125
466	39 630	435	151 219	210	62 003	391	104 722	93	63 190	294	160 850	216	66 736	6 546	1 918 164
262	110 017	576	263 155	50	51 562	340	183 326	39	11 358	277	127 600	—	—	4 505	2 018 881
206	96 558	130	55 560	43	17 251	151	46 329	91	109 196	147	81 984	131	25 029	3 761	1 060 689
665	270 200	661	251 183	215	138 011	627	371 557	635	324 931	425	303 550	161	92 051	9 109	4 390 063
8	1 778	59	11 877	49	[illegible]	171	10 794	63	42 026	75	30 980	8	3 065	1 160	567 474
50	29 650	565	116 175	25	11 959	66	10 151	30	52 119	20	16 105	79	21 271	1 081	720 667
13	4 279	95	57 106	14	6 516	72	23 188	43	31 576	419	69 163	38	12 259	633	390 197
157	42 109	746	157 421	446	115 765	536	184 398	195	93 978	268	67 167	767	15 911	6 116	1 471 709
344	112 908	432	60 290	61	96 513	3	26 613	137	65 665	119	66 456	153	65 538	2 305	1 050 729
890	127 901	449	286 163	257	114 212	460	264 766	342	157 585	226	153 550	811	125 108	6 695	3 294 517
3 133	1 079 673	4 625	1 711 245	1 864	700 025	3 452	1 367 024	2 405	1 874 415	3 482	1 665 019	3 044	506 525	54 706	21 806 136

(Noch) Tab. I. Generalüberſicht zur Statiſtik der Sparkaſſeneinleger

Spar-kaſſen	I		II		III		IV		V		VI		VII		VIII	
	Land- und Forſtwirtſchaft, Gärtnerei										Handwerk, Induſtrie				Handel und	
	Selbſtändige Landwirte aller Art		Landwirtſchaftliche Taglöhner aller Art		Knechte		Mägde		Selbſtändige Gewerbetreibende aller Art		Angeſtellte aller Art in Geſchäften aller Art				Arbeiter	
	in der Landwirtſchaft oder Herrſchaft wohnend										männl.		weibl.		männl.	
	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ
Aalen	211	97 667	16	1 651	12	1 280	21	4 623	111	209 534	106	41 901	7	2 108	366	117 [illegible]
Crailsheim	1 163	791 204	87	42 901	266	90 330	194	63 619	1 064	506 511	20	10 606	4	2 320	273	58 672
Ellwangen	1 349	179 [illegible]	146	12 750	250	77 118	307	88 896	376	234 675	40	17 761	30	7 604	227	60 477
Gaildorf	1 204	523 903	426	107 603	655	201 959	1 095	277 902	1 002	293 052	42	12 067	27	11 395	743	206 380
Gerabronn	1 459	182 410	274	21 225	224	71 729	239	58 161	1 13[illegible]	156 162	30	1 276	6	2 556	202	64 906
Gmünd	496	190 710	742	14 927	167	53 076	424	73 545	4 305	565 380	254	141 536	46	66 901	1 069	607 606
Hall	1 253	301 679	7	21 600	146	42 475	136	90 076	1 763	337 158	246	55 126	15	4 586	207	85 049
Heidenheim	962	437 141	146	67 653	134	81 704	241	119 281	1 736	790 254	421	306 906	10	7 981	1 813	790 424
Mergentheim	1 647	509 277	134	61 517	331	131 775	4 3	166 856	871	353 620	6	25 160	81	34 949	187	73 750
Neresheim	327	96 627	64	15 028	75	11 116	117	3 165	529	120 398	10	2 100	3	900	221	48 406
Öhringen	563	111 892	58	7 412	45	13 936	3	1 137	356	53 461	15	5 600	9	400	87	22 407
Schorndorf	867	343 237	46	15 004	5	17 931	68	30 711	574	213 539	3	27 500	31	10 306	1 100	184 206
Welzheim	397	271 232	14	28 491	34	25 287	95	28 [illegible]	364	132 192	14	4 165	2	70	130	57 068
Jagſtkreis	12 506	4 125 327	1 785	478 291	2 444	867 010	3 217	96[illegible] 480	11 834	4 000 565	1 295	577 556	265	109 436	7 300	2 051 719
Biberach	781	507 210	146	15 685	3 4	135 064	366	149 826	867	532 426	165	61 192	10	8 127	440	120 501
Blaubeuren	564	116 658	1 6	42 719	1 7	41 460	135	92 [illegible]	[illegible]	189 131	56	12 006	6	1 066	652	154 506
Ehingen	677	469 306	160	11 906	351	190 650	4 6	20 813	1 24	495 696	36	55 156	36	16 451	478	290 019
Geislingen	941	150 836	86	95 756	5	37 085	132	19 706	1 627	290 579	154	61 549	9	6 119	1 307	341 454
Göppingen	391	183 124	1 6	79 875	2	57 517	222	111 102	1 041	400 193	314	116 357	27	10 709	1 330	671 099
Kirchheim	1 430	503 370	59	20 165	46	24 120	151	53 9 11	1 309	423 162	10	531 0	24	7 114	1 450	345 266
Laupheim	414	346 340	304	153 840	309	178 032	573	27 911	1 225	717 400	61	58 645	3	1 040	646	310 695
Leutkirch	785	171 320	179	90 725	485	302 113	655	37 252	916	288 119	90	23 107	36	21 357	401	211 307
Münſingen	[illegible]	400 290	156	65 782	169	71 211	415	193 331	16	362 115	35	11 979	12	4 075	345	100 417
Ravensburg	45	43 840	163	61 435	649	450 059	65	66 7 904	111	111 164	15[illegible]	1 9[illegible]	15	55 260	465	250 860
Riedlingen	417	471 061	62	98 946	338	177 928	307	153 809	53	449 616	61	29 721	6	1 500	420	157 006
Saulgau	665	400 111	967	139 302	629	118 332	4 2	109 9 4	614	343 002	316	191 531	304	119 328	474	110 900
Tettnang	672	618 617	71	17 809	376	71 258	469	125 554	348	229 0[illegible]	56	57 416	18	15 128	175	49 371
Ulm	915	466 050	314	139 756	3 6	151 93	715	229 781	11	1 475 302	612	925 804	165	77 306	2 097	1 120 210
Waldſee	4 4	210 855	53	32 419	1 0	7 1 9	9	15 [illegible]	1 9	158 [illegible]	56	10 597	4	5 192	144	54 050
Wangen	465	140 654	6	9 461	293	18 101	711	212 661	370	181 152	25	17 332	11	8 097	315	317 065
Donaukreis	1 966	5 131 952	[illegible]	1 217 497	4 11	2 245 704	6 366	3 021 020	15 057	6 800 928	2 46[illegible]	1 704 745	33	368 195	11 475	4 45[illegible] 421
Württemberg	14 364	10 130 056	3 38[illegible]	2 673 792	6 996	4 610 890	1 660	4 985 015	[illegible] 01	23 5[illegible] 235	13 [illegible]	1 [illegible] 78 167	2 803	960 295	30 207	1 190 645
Bei 31 württemberg. Sparkaſſen	1 541	448 771	9 292	1 587 [illegible]	[illegible] 956	6 324 726	6 982	2 516 18[illegible]	8 396	5 934 561	1 993	1 532 265	1 697	177 [illegible]	41 [illegible]	[illegible]
Geſamtſumme	45 931	10 578 730	17 390	7 201 548	27 320	9 555 012	19 455	7 602 200	71 313	[illegible] 5 [illegible] 1 008	13 269	3 310 452	4 500	[illegible]	[illegible] 7 [illegible]	[illegible]

nach dem Beruf (nach dem Stand vom 31. Dezember 1896)

IX		X		XI		XII		XIII		XIV		XV		Summe der	
[illegible] aller Art Weibl.		Militäriſche Dienſtleiſtende für ſtaatliche Dienſte		Niedere öffentliche Bedienſtete		Öffentliche Beamte und ſonſtige höhere Berufe		Rentner, Anſtaltsinſaſſen, Berufsloſe		Kaſſen, Stiftungen, Vereine, Fonds		Unermittelt und Beruf nicht feſtgeſtellt		Einleger	Einlage-guthaben ℳ
Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ	Einleger	Einlagen ℳ		
22	9 977	182	26 669	101	33 116	226	104 965	152	104 762	306	92 969	39	6 116	2 691	816 958
44	16 255	245	89 194	140	77 906	320	188 635	294	170 045	256	98 248	30	6 128	4 269	[illegible] 616 206
46	8 136	247	80 165	105	50 360	329	116 365	390	236 711	304	92 211	142	14 216	4 664	1 850 187
61	35 222	405	12 318	131	62 093	294	136 025	159	130 840	213	116 611	106	27 862	6 544	[illegible] 978 703
19	9 118	214	72 916	122	11 438	202	80 108	167	71 022	360	120 610	92	21 626	4 672	916 759
624	164 365	556	104 960	201	85 561	412	148 999	545	124 709	555	1[illegible] 649	1[illegible]7	35 236	7 437	6 751 [illegible]
36	9 476	149	56 742	126	52 296	437	156 643	152	96 710	276	279 775	67	31 396	4 660	1 406 984
414	207 101	716	616 215	209	116 [illegible]	290	103 66[illegible]	601	548 061	241	136 111	227	78 412	6 541	[illegible] 996 474
1 83[illegible]	84 346	440	150 111	150	91 419	294	144 193	274	197 990	452	194 265	76	30 167	5 491	[illegible] 170 755
35	3 507	103	25 564	116	29 745	150	35 967	61	38 706	156	34 473	32	9 211	2 069	509 666
5	200	135	96 838	49	11 664	111	36 046	79	84 014	157	30 965	37	6 011	1 045	356 620
35	6 081	761	194 32[illegible]	106	53 349	101	25 023	175	74 049	350	126 877	84	13 267	4 327	1 290 171
24	5 619	67	20 211	41	14 666	100	18 714	74	51 074	166	90 381	47	20 649	1 652	828 943
1 694	627 125	4 201	1 370 710	1 647	617 325	3 315	1 596 112	2 991	1 904 725	3 438	1 567 910	1 267	303 676	58 276	21 064 856
36	8 938	319	140 590	31	44 732	345	114 219	200	457 173	331	160 006	37	6 916	4 308	1 525 109
69	25 86[illegible]	391	75 691	102	30 763	107	55 120	143	96 636	286	90 537	37	9 121	3 669	1 026 626
69	20 365	431	326 079	116	72 425	207	152 373	546	405 871	402	276 824	61	14 953	4 271	3 004 044
63	15 121	316	118 735	170	47 365	291	105 490	192	104 407	273	124 946	12	5 546	4 914	1 456 471
396	176 060	628	994 711	200	104 552	267	90 130	147	85 624	254	204 524	276	92 871	6 663	[illegible] 896 643
307	71 891	692	157 800	203	89 401	452	147 293	344	102 390	244	76 461	249	64 236	7 480	[illegible] 151 616
53	19 281	641	301 927	131	74 099	261	161 1[illegible]6	471	353 578	422	274 602	16	26 710	6 330	[illegible] 400 457
321	113 195	150	70 786	231	30 640	191	146 219	346	302 614	382	177 151	31	11 605	4 150	[illegible] 105 360
68	30 320	149	94 541	190	63 215	196	98 185	272	175 408	311	191 690	35	16 302	4 091	1 870 560
236	94 040	661	130 289	174	94 651	56	91 419	[illegible]98	672 569	[illegible]01	403 662	48	29 379	4 276	[illegible] 444 256
96	42 066	442	256 227	66	43 900	169	110 544	860	730 592	366	243 783	435	187 031	4 367	[illegible] 028 496
303	61 126	452	174 469	146	78 859	155	57 695	245	183 453	135	77 429	106	55 517	4 4[illegible]	2 176 298
64	23 119	211	104 621	116	70 736	43	43 916	236	171 925	330	106 300	5	730	3 180	1 741 650
536	250 977	1 327	5[illegible]3 509	2 013	779 832	1 173	412 591	663	328 964	636	553 150	157	16 140	16 670	6 902 391
14	6 755	130	64 165	64	32 669	144	60 621	216	150 361	250	114 409	17	6 650	2 164	1 590 060
60	91 573	158	92 119	44	61 216	260	62 96[illegible]	61	57 861	413	611 717	76	32 069	9 132	1 387 425
2 736	1 083 374	[illegible] 281	[illegible] 004 2[illegible]1	3 464	1 748 645	4 221	1 590 948	6 900	4 001 926	4 987	3 471 006	1 456	608 95[illegible]	65 941	40 719 340
10 127	[illegible] 445 224	22 474	9 130 471	12 664	4 906 948	11 227	8 192 131	16 678	10 241 256	15 341	8 714 257	6 268	2 127 491	369 555	120 814 940
[illegible]7 236	4 3[illegible]9 446	44 687	29 180 060	13 106	11 763 040	6 [illegible]	6 753 993	1 6[illegible]9	201 619	1 406	1 393 8[illegible]	6 [illegible]47	1 011 615	163 609	100 104 813
17 963	7 800 670	67 763	38 610 581	24 710	16 659 097	27 892	14 945 711	18 15[illegible]	10 538 214	[illegible]	10 107 139	141 15	3 739 109	17[illegible] 22	221 919 762

Google

Tab. II. Zuſammenſtellung der Sparkaſſeneinleger nach Einlagegrößeſtufen

Sparkaſſen	Zahl der Einleger in der Einlagegrößeſtufe															
	bis 10 ℳ einſchl. ℳ	von 11 bis 20 ℳ	von 21 bis 50 ℳ	von 51 bis 100 ℳ	von 101 bis 200 ℳ	von 201 bis 300 ℳ	von 301 bis 400 ℳ	von 401 bis 500 ℳ	von 501 bis 600 ℳ	von 601 bis 700 ℳ	von 701 bis 800 ℳ	von 801 bis 900 ℳ	von 901 bis 1000 ℳ	von 1001 bis 1500 ℳ	über 1500 ℳ	überhaupt
1	2.	3.	4.	5	6.	7	8.	9.	10	11	12.	13.	14.	15.	16.	17
Ältere Sparkaſſe Stuttgart	5 357	2 760	5 600	4 367	4 972	2 660	1 971	1 390	1 267	860	750	650	630	2 230	1 739	36 055
Backnang	291	204	404	553	690	452	342	390	279	160	197	175	215	707	280	5 339
Beſigheim	206	166	409	355	525	270	190	180	170	86	57	47	55	63	—	2 698
Brackenheim	116	129	291	408	520	349	267	207	160	166	111	150	192	630	104	3 781
Cannſtatt	2 006	789	997	607	663	460	324	225	211	160	108	102	107	305	14	6 497
Eßlingen	139	174	619	398	571	378	360	264	254	201	157	159	650	410	—	4 128
Heilbronn	6 918	1 202	2 069	1 090	2 324	1 370	909	717	604	505	486	353	257	774	544	19 023
Leonberg	379	224	406	416	545	351	206	206	194	153	109	113	334	167	—	3 873
Ludwigsburg	223	216	665	765	1 011	687	730	412	375	630	235	403	237	303	14	6 905
Marbach	56	51	76	57	79	46	24	14	14	4	8	7	4	19	—	420
Maulbronn	168	136	365	267	363	190	167	111	100	76	50	56	63	134	—	2 134
Neckarſulm	794	699	431	416	487	370	143	59	75	40	35	41	31	172	13	3 442
Stuttgart, Amt	2 507	1 100	1 086	853	924	686	433	350	518	265	200	164	101	1 038	090	11 813
Vaihingen	361	171	306	349	409	277	212	167	151	129	108	90	107	476	33	3 487
Waiblingen	82	49	147	153	287	182	109	92	74	55	40	56	77	130	1	1 473
Weinsberg	220	136	323	178	306	126	90	60	61	41	30	38	20	118	—	1 473
Neckarkreis	16 736	7 790	13 396	12 063	14 567	6 023	6 018	4 742	4 392	3 286	2 624	2 541	2 743	7 676	3 798	115 000
Balingen	741	687	506	617	602	614	360	254	280	143	145	100	361	130	71	5 410
Freudenſtadt	127	136	332	431	610	362	235	202	114	76	51	36	58	62	20	2 812
Herrenberg	153	119	282	616	422	266	215	165	124	117	111	92	75	241	42	2 735
Horb	0	11	40	60	116	97	94	70	66	51	27	43	64	217	2	930
Nagold	12	22	71	100	144	110	66	68	60	48	30	45	58	101	48	1 064
Neuenbürg	1 158	490	706	690	778	536	425	324	290	209	176	172	301	301	51	6 346
Nürtingen	103	108	230	440	656	416	343	284	277	170	186	144	146	646	91	4 205
Oberndorf	33	55	186	206	495	483	446	376	206	270	90	44	0	14	6	5 704
Reutlingen	461	261	601	815	1 253	883	696	587	502	306	302	344	386	1 025	81	9 186
Rottenburg	19	20	60	66	142	106	101	91	75	40	49	27	30	395	19	1 060
Spaichingen	5	19	47	81	146	104	92	75	76	67	52	30	53	148	115	1 064
Sulz	34	18	55	60	116	61	63	66	48	34	34	92	41	129	2	833
Tübingen	437	330	655	706	1 183	762	468	470	460	182	94	57	44	71	—	6 118
Tuttlingen	7	45	114	222	352	292	315	162	143	121	97	70	34	356	56	2 806
Urach	345	241	651	617	995	691	468	358	306	204	347	202	106	734	569	6 629
Schwarzwaldkreis	3 729	3 231	4 041	5 491	8 147	5 657	4 484	3 564	3 773	2 236	1 662	1 458	1 802	4 602	1 163	54 300

(Noch) Tab. II. Zuſammenſtellung der Sparkaſſeneinleger nach Einlagegrößeſtufen.

Sparkaſſen	Zahl der Einleger in den Einlagegrößeſtufen															
	bis 10 ℳ einſchl. ℳ	von 11 bis 20 ℳ	von 21 bis 50 ℳ	von 51 bis 100 ℳ	von 101 bis 200 ℳ	von 201 bis 300 ℳ	von 301 bis 400 ℳ	von 401 bis 500 ℳ	von 501 bis 600 ℳ	von 601 bis 700 ℳ	von 701 bis 800 ℳ	von 801 bis 900 ℳ	von 901 bis 1000 ℳ	von 1001 bis 1500 ℳ	über 1500 ℳ	überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Aalen	102	167	231	259	313	219	130	110	100	72	48	40	48	177	88	2 091
Crailsheim	181	151	306	437	609	398	312	252	207	164	117	94	111	452	302	4 256
Ellwangen	302	209	576	540	796	102	326	201	217	147	121	102	164	475	25	4 064
Gaildorf	360	459	803	848	909	545	490	355	250	191	138	100	109	306	215	4 664
Gerabronn	334	348	326	790	195	1 300	244	175	87	80	38	46	40	171	15	4 672
Gmünd	551	851	808	843	1 220	156	540	400	390	202	205	174	127	544	256	7 457
Hall	456	387	506	558	706	177	306	315	159	130	70	92	65	300	35	4 155
Heidenheim	346	658	729	530	1 059	784	684	526	528	303	540	209	155	1 266	56	8 141
Mergentheim	341	384	608	579	700	111	380	281	226	212	154	142	226	673	71	5 401
Neresheim	295	128	265	301	600	158	101	104	75	56	49	68	42	93	—	2 000
Öhringen	236	120	259	204	250	187	51	66	67	30	30	20	22	104	1	1 840
Schorndorf	278	212	473	532	911	430	319	275	247	184	168	111	247	—		4 397
Welzheim	102	96	164	151	196	119	115	15	60	50	43	44	41	146	164	1 662
Jagſtkreis	4 779	3 626	7 074	6 642	8 434	6 457	3 684	3 028	3 690	1 912	1 615	1 330	1 584	4 825	1 348	56 278
Biberach	136	181	400	534	355	541	363	295	326	155	118	107	92	306	257	4 659
Blaubeuren	177	145	495	355	749	680	330	307	196	137	371	—	—	—	3	3 680
Ehingen	27	57	219	402	637	435	115	315	505	298	131	160	157	1 160	101	6 081
Geislingen	772	159	639	164	621	112	327	269	183	164	137	109	67	961	111	5 044
Göppingen	41	94	108	356	983	713	106	678	356	241	218	194	128	613	370	6 003
Kirchheim	360	504	127	824	1 205	658	327	355	1 213	115	144	65	46	60	1	7 450
Laupheim	364	156	102	516	794	604	402	599	361	222	195	192	166	792	629	6 939
Leutkirch	113	108	302	384	634	465	313	270	501	197	162	120	100	569	659	1 780
Münſingen	305	121	297	358	606	394	306	252	218	181	162	129	101	466	206	1 061
Ravensburg	207	111	546	597	710	507	394	600	297	202	163	150	160	411	710	6 272
Riedlingen	25	46	190	322	752	610	377	277	290	229	201	180	186	1 026	200	4 061
Saulgau	187	96	312	476	660	562	565	207	281	334	200	138	140	770	—	4 830
Tettnang	22	26	196	246	381	277	244	200	155	162	154	136	965	9	—	3 136
Ulm	405	456	1 299	1 704	2 640	2 618	1 506	1 039	1 047	156	706	807	145	1 355	61	16 678
Waldſee	61	78	164	196	311	208	151	140	112	97	98	57	72	175	—	2 164
Wangen	12	20	220	326	194	260	204	166	161	114	86	69	67	246	287	2 731
Donaukreis	3 000	3 445	6 011	8 109	10 008	8 208	6 850	5 308	5 678	3 804	3 281	3 485	3 375	9 098	3 812	80 845
Württemberg	28 290	15 982	36 629	32 060	44 207	29 380	21 842	16 632	16 416	11 227	9 102	1 816	8 831	26 045	3 312	302 863
Hiezu Württemberg. Sparkaſſe	4 554	1 080	10 104	16 745	25 600	17 267	12 551	9 863	11 454	6 840	1 609	9 610	9 295	11 805	19 114	163 969
Geſamtſumme	32 683	20 876	44 098	49 598	60 811	46 091	34 393	26 475	27 878	17 067	10 711	11 797	13 126	37 850	28 096	478 722

Tab. III. Übersicht über die Sparkasseneinleger der Württ. Sparkasse einer- und der Oberamtssparkassen

Größenstufen der Einlegerguthaben a = Württ. Sparkasse in Stuttgart b = Oberamtssparkassen			I Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei: Selbständige Landwirte aller Art		II Landwirtsch. Taglöhner aller Art		III Knechte für Landwirtschaft, bei der Herrschaft wohnend		IV Mägde für Landwirtschaft, bei der Herrschaft wohnend		V Industrie, Handwerk und Handel: Selbständige Gewerbetreibende aller Art		VI Angestellte aller Art in Geschäften aller Art: Männl.		VII Angestellte aller Art in Geschäften aller Art: Weibl.	
			Einleger	in %*)	Einleger	in %*)	Einleger	in %*)	Einleger	in %*)	Einleger	in %*)	Einleger	in %*)	Einleger	in %*)
1	2		3.	4.	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1.	Bis 10 M. einschließlich	a	146	3,22	338	7,23	274	6,04	127	2,90	197	1,86	61	1,16	27	0,60
		b	4 672	10,81	701	2,68	391	1,40	446	1,58	5 752	20,55	1 200	6,27	418	4,42
		Sa.	4 818	10,5	1 039	6,7	665	3,1	573	3,0	5 949	8,5	1 261	8,3	445	3,5
2.	Von 11— 20 M. einschl.	a	99	2,01	341	6,98	306	6,27	211	1,32	177	3,63	81	1,04	53	0,09
		b	3 614	12,48	338	2,11	309	1,34	332	2,06	3 788	23,69	671	4,29	64	0,52
		Sa.	3 713	5,9	679	4,1	615	2,9	543	2,8	3 965	5,6	721	4,7	117	2,3
3.	„ 21— 50 „ „	a	238	1,92	684	5,10	1 112	9,30	718	3,36	471	9,51	118	0,98	89	0,66
		b	4 495	14,60	663	3,16	856	2,79	1 113	3,93	6 964	22,78	1 400	4,60	227	0,76
		Sa.	4 753	10,3	1 347	8,2	1 968	9,1	1 831	9,4	7 435	10,6	1 528	10,0	316	7,5
4.	„ 51— 100 „	a	184	1,10	936	5,00	1 435	9,07	1 006	6,01	624	0,73	107	1,40	139	0,94
		b	4 021	12,03	774	2,39	1 150	3,63	1 588	4,58	6 816	20,93	1 651	4,85	264	0,78
		Sa.	4 105	9,9	1 710	9,5	2 585	12,1	2 594	13,3	7 440	10,6	1 748	11,5	400	9,5
5.	„ 101— 200 „ „	a	257	0,98	1 435	5,60	2 223	9,06	1 379	5,49	1 127	4,46	267	1,04	240	0,94
		b	5 111	11,66	1 105	2,60	1 586	3,59	2 259	6,11	6 706	19,69	1 932	4,37	374	0,83
		Sa.	5 368	11,6	2 540	15,5	3 809	17,9	3 638	18,7	9 833	14,0	2 200	14,4	614	14,8
6.	„ 201— 300 „ „	a	158	0,91	980	5,08	1 429	8,26	775	4,19	801	4,08	201	1,18	169	0,92
		b	3 380	11,85	794	2,71	1 014	3,46	1 662	5,82	5 455	18,66	1 301	4,43	201	0,76
		Sa.	3 538	7,7	1 774	10,5	2 443	11,5	2 437	13,0	6 250	8,9	1 502	9,8	370	9,8
7.	„ 301— 400 „ „	a	95	0,71	711	5,56	585	7,85	463	1,48	396	4,72	109	1,27	113	0,86
		b	2 703	12,90	522	2,44	917	3,20	1 201	3,04	3 066	11,70	956	6,24	186	0,67
		Sa.	2 798	6,1	1 233	7,5	1 502	8,0	1 664	9,5	3 462	6,3	1 065	7,1	309	7,4
8.	„ 401— 500 „	a	77	0,78	558	5,67	708	7,84	109	4,11	628	6,30	124	1,26	117	1,19
		b	2 174	13,08	465	2,19	560	3,11	[illegible]	4,29	3 908	15,48	684	4,11	139	0,84
		Sa.	2 251	4,9	1 023	6,2	1 268	7,1	1 205	6,2	4 536	5,0	808	5,3	256	6,1
9.	„ 501— 600 „ „	a	130	1,15	776	6,77	720	6,34	[illegible]	4,31	656	6,78	161	1,11	152	1,30
		b	2 601	15,95	369	2,25	[illegible]	2,60	673	4,16	[illegible]	16,57	655	3,99	113	0,69
		Sa.	2 731	6,0	1 145	[illegible]	1 153	5,1	952	5,4	[illegible]	[illegible]	816	5,3	265	6,3
10.	„ 601— 700 „ „	a	97	0,16	304	5,91	119	7,0	231	1,0	838	6,9	84	1,10	84	1,44
		b	1 644	15,27	265	2,34	[illegible]	2,69	519	4,44	1 480	[illegible]	496	4,42	98	0,57
		Sa.	1 741	3,6	569	3,6	[illegible]	5,5	750	3,9	2 318	3,3	580	3,7	182	4,3
11.	„ 701— 800 „ „	a	25	0,54	260	5,84	332	7,2	156	3,09	284	6,14	63	1,15	81	1,76
		b	1 307	14,36	227	2,15	274	2,01	412	1,63	1 621	[illegible]	356	2,62	77	0,65
		Sa.	1 332	2,9	490	3,8	606	2,8	568	2,9	1 905	2,7	419	2,7	158	3,8
12.	„ 801— 900 „	a	31	0,67	203	5,30	301	7,75	124	3,16	226	5,77	53	1,45	56	1,48
		b	1 214	15,40	197	2,01	200	2,52	293	3,74	1 437	16,38	304	3,90	61	0,78
		Sa.	1 245	2,7	400	2,5	501	2,3	417	2,1	1 663	1,4	363	2,4	119	2,8
13.	„ 901—1000 „ „	a	17	0,62	196	5,95	257	7,80	115	3,19	188	5,71	39	1,15	30	1,19
		b	1 649	19,81	247	2,51	241	2,40	349	3,45	1 861	16,06	376	3,63	89	0,82
		Sa.	1 666	4,1	443	2,7	498	2,3	464	2,4	2 042	2,9	415	2,7	119	2,8
14.	„ 1001—1500 „ „	a	31	0,43	319	6,19	832	6,96	522	2,26	735	6,22	175	1,49	184	1,90
		b	4 937	18,96	[illegible]	1,81	569	2,54	626	3,17	5 330	20,46	981	3,77	186	0,70
		Sa.	4 968	10,9	1 083	6,6	1 401	7,0	1 148	5,9	6 065	8,6	1 156	7,0	370	9,7
15.	„ 1501 M. und mehr	a	34	0,19	461	3,64	945	5,22	283	1,30	1 395	7,05	300	1,67	357	7,67
		b	1 664	16,98	375	1,77	347	2,20	392	3,23	2 328	23,89	384	3,57	83	0,84
		Sa.	1 698	3,7	835	5,1	1 292	6,1	675	3,5	3 723	5,3	687	4,5	440	10,5
	Sa.	a	1 570	1,0	8 902	0,5	12 330	7,3	[illegible]	4,1	8 336	5,1	1 003	4,8	1 697	1,1
		b	44 361	10,3	7 396	3,4	9 098	3,0	13 657	4,1	62 013	20,0	15 276	4,8	3 303	0,6
	Gesamtsumme		45 931	9,7	16 300	0,5	21 328	4,5	19 456	4,1	70 349	14,0	16 200	3,2	4 900	[illegible]

---

*) Die %-Zahlen für a und b in den Spalten 4, 6, 8, 10 u. s. w. bis 32 geben an, wie viele von 100 Einlegern jeder Größenstufe den verschiedenen Berufsgruppen, dagegen diejenigen für die Summen (Sa.), wie viele von 100 Einlegern in jeder Berufs-

anderseits, ausgeschieden nach Berufsgruppen und Einlagegrößestufen in absoluten und in relativen Zahlen

VIII		IX		X		XI		XII		XIII		XIV		XV		Summe 1—XV	
[illegible] im Dienste				[illegible] Dienstboten für häusliche Dienste		Niedere öffentliche Bedienstete		Öffentliche Beamte und sonstige höhere Berufe		Rentner, [illegible] [illegible], [illegible]		Kassen, Stiftungen, Vereine, [illegible]		Unermittelt und Beruf nicht festgestellt			
Arbeiter aller Art																	
Männl.		Weibl.															
Einleger	in ¹) %	Einleger	in ¹) %	Einleger	in ¹) %	Einleger	in ¹) %	Einleger	in ¹) %	Einleger	in ¹) %	Einleger	in ¹) %	Einleger	in ¹) %	Zahl der Einleger	in ²) %
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
1 330	23,97	172	[illegible]	742	10,87	224	4,04	137	3,02	301	3,62	15	0,29	516	7,61	4 534	3,6
6 615	*13,49*	*780*	*5,80*	*512*	*3,35*	*1 116*	*3,04*	*1 266*	*4,66*	*564*	*1,39*	*2 141*	*7,64*	*1 149*	*4,79*	*30 259*	*8,1*
8 004	[illegible]	965	5,4	1 689	2,1	1 334	5,4	1 475	5,1	955	5,3	2 174	10,4	785	11,7	32 8[illegible]3	6,9
1 412	28,91	191	3,89	1 109	22,71	258	5,28	147	3,01	230	4,71	14	0,29	307	6,28	4 881	[illegible]
3 023	*18,91*	*400*	*2,56*	*666*	*4,25*	*438*	*2,90*	*2 031*	*6,44*	*314*	*1,96*	*970*	*6,06*	*464*	*3,63*	*15 902*	*4,2*
4 435	4,9	650	3,6	1 964	2,9	806	3,0	1 178	[illegible]	544	3,0	984	4,7	871	6,1	20 876	4,4
3 835	26,40	580	4,33	3 740	27,57	602	4,49	419	3,12	280	2,16	41	0,46	715	5,30	13 401	6,2
4 437	*17,72*	*1 010*	*3,70*	*2 277*	[illegible]	*1 159*	[illegible]	*2 248*	*7,21*	*696*	*2,25*	*1 074*	*3,31*	*1 018*	*3,51*	*30 879*	*9,9*
8 966	10,0	1 590	8,9	6 026	9,0	1 76[illegible]	[illegible]	2 667	9,5	977	5,4	1 135	[illegible]	1 731	12,4	44 [illegible]33	9,1
4 315	25,17	881	4,96	4 744	28,43	751	4,49	465	3,01	194	1,16	96	[illegible]	810	4,84	16 745	12,3
[illegible] 235	*14,03*	*2 262*	*3,57*	*[illegible] 257*	*[illegible]85*	*1 173*	*2,60*	*[illegible] 822*	*7,19*	*1 030*	*3,1*	*1 633*	*5,64*	*1 012*	*3,20*	*3[illegible] 865*	*10,5*
9 540	10,6	1 995	11,2	[illegible] 196	12	1 924	[illegible]	2 950	10,6	1 227	6,8	1 740	8,3	1 852	11,2	49 308	10,4
[illegible] 683	25,67	1 243	4,66	7 831	28,63	1 234	4,62	783	3,00	101	0,08	229	0,89	1 092	4,26	25 604	15,6
7 [illegible]2	*14,60*	*1 645*	*3,7[illegible]*	*3 6[illegible]0*	*8,26*	*1 521*	*3,45*	*3 356*	*7,59*	*1 822*	[illegible]	*3 696*	[illegible]	*1 163*	*2,63*	*44 207*	*14,5*
13 [illegible]35	15,1	2 8[illegible]	6,[illegible]	1[illegible] 201	16,7	2 803	11,5	4 138	14,[illegible]	1 983	[illegible]	2 924	14,0	2 235	16,1	69 811	14,7
4 390	25,42	892	5,17	5 036	29,16	[illegible]	[illegible]	906	5,26	72	0,42	181	1,05	602	3,89	17 267	10,6
4 290	*14,50*	*2 222*	*3,83*	*2 [illegible]92*	*8,4[illegible]*	*1 234*	[illegible]	*2 130*	[illegible]	*1 825*	*5,20*	*1 963*	*6,70*	*721*	[illegible]	*29 890*	*9,5*
[illegible] 786	9,7	2 0[illegible]	11,5	7 517	[illegible]	2 199	8,9	2 705	9,7	1 597	8,8	2 144	10,3	1 393	9,9	46 597	9,8
3 000	24,62	408	5,60	3 481	27,73	988	7,87	487	6,48	111	0,47	124	0,99	463	3,69	12 551	7,7
3 306	*10,22*	*651*	*3,8[illegible]*	*1 232*	*2,83*	*1 [illegible]04*	*5,51*	*1 356*	*2,32*	*1 394*	*5,97*	*1 569*	*2,16*	*46[illegible]*	*3,12*	*21 842*	*7,4*
4 196	6,9	1 529	8,6	5 [illegible]	[illegible]	2 191	8,9	2 035	[illegible]5	1 358	7,5	1 691	8,1	925	6,6	34 393	7,3
2 806	26,46	480	4,97	2 762	28,06	660	6,71	304	3,60	34	0,34	100	1,02	358	3,64	9 843	[illegible]
3 429	*14,56*	*600*	*3,66*	*2 338*	*8,14*	*214*	*1,30*	*1 183*	*6,01*	*1 064*	*6,40*	*1 350*	*7,6[illegible]*	*334*	*2,81*	*16 629*	*6,4*
4 928	5,5	997	6,1	4 100	6,1	1 575	5,1	1 457	5,3	1 098	[illegible]	1 550	[illegible]	692	4,9	26 475	5,6
[illegible] 018	23,85	680	4,96	2 904	24,48	1 151	10,14	470	4,10	47	0,41	115	1,00	291	2,54	11 464	7,0
2 353	*11,20*	*568*	*3,46*	*1 223*	*7,45*	*602*	*0,59*	*1 067*	[illegible]	*1 104*	*7,[illegible]*	*1 064*	*6,48*	*315*	*2,89*	*16 418*	*4,2*
5 271	5,8	1 136	6,4	4 017	[illegible]	1 963	[illegible]9	1 556	5,6	1 211	[illegible]	1 179	[illegible]7	602	4,3	2[illegible] 873	5,9
1 420	24,87	287	4,11	1 008	20,06	486	[illegible]96	245	4,13	13	0,92	65	1,11	180	8,09	[illegible] 840	[illegible]
1 541	*13,75*	*350*	*3,01*	*907*	*8,00*	*462*	*1,38*	*246*	*6,06*	*[illegible]81*	*6,96*	*256*	[illegible]	*351*	[illegible]	*11 297*	*3,6*
2 964	3,3	643	3,5	2 603	5,9	958	3,9	993	3,6	794	[illegible]	830	5,9	451	3,1	17 067	1,6
1 125	24,41	221	4,80	1 005	25,31	371	8,05	215	4,66	15	0,30	39	0,85	118	2,56	4 608	2,8
2 209	*13,25*	*774*	*3,01*	*71[illegible]*	*7,67*	*41[illegible]*	[illegible]	*562*	*6,41*	*733*	*8,05*	*630*	*7,56*	*195*	[illegible]	*9 162*	[illegible]
2 534	2,6	495	2,8	2 011	3,[illegible]	789	5,2	795	2,9	748	[illegible]	719	3,5	513	[illegible]	[illegible]3 711	2,9
[illegible]809	24,73	170	4,41	1 076	27,45	352	[illegible]	180	4,50	7	0,18	41	1,0[illegible]	109	[illegible]	[illegible] 919	2,4
1 926	*14,11*	*306*	*2,61*	*649*	*2,82*	*569*	*1,98*	*562*	*4,42*	*686*	*8,77*	*583*	*7,40*	*149*	*2,03*	*7 818*	*2,5*
1 997	2,[illegible]	179	2,1	1 645	2,4	141	3,[illegible]	682	2,4	691	3,8	624	5,0	267	1,9	11 737	1,5
839	25,49	155	4,70	874	26,37	298	9,05	178	[illegible]	4	[illegible]12	32	0,97	46	1,97	5 295	2,0
2 129	*11,47*	*264*	*2,69*	[illegible]	*6,62*	*359*	*3,86*	*529*	*5,36*	*2 070*	*10,94*	*648*	*0,59*	*251*	*1,34*	*[illegible] 831*	*3,2*
1 966	2,2	419	1,3	1 5[illegible]	1,3	687	2,8	707	2,5	1 07[illegible]	5,9	666	5,3	216	1,6	3 126	2,8
[illegible] 060	25,09	544	4,61	[illegible] 115	25,38	1 287	10,90	641	5,40	34	0,29	106	1,03	146	1,24	11 806	7,2
2 864	*11,06*	*655*	*2,61*	*1 618*	*[illegible]19*	*895*	*3,81*	*1 619*	[illegible]	*2 768*	*10,[illegible]*	*1 577*	[illegible]	*357*	*1,37*	*7[illegible] 049*	*8,4*
5 804	6,5	1 199	6,7	4 728	7,0	2 180	9,2	2 460	8,8	2 802	15,4	1 686	8,1	505	3,6	57 856	8,0
4 240	23,44	683	3,77	[illegible] 665	26,[illegible]	2 490	15,75	1 460	8,09	34	0,19	271	1,33	87	0,48	18 114	11,0
948	*[illegible],66*	*191*	*2,93*	*538*	*5,38*	*327*	*7,49*	*606*	[illegible]	*1 067*	*10,66*	*710*	*[illegible]16*	*90*	*0,91*	*9 913*	*3,2*
5 191	5,8	874	4,0	3 596	8,0	2 807	11,4	2 162	7,7	1 091	6,0	987	4,7	177	[illegible]5	29 926	5,9
41 882	25,6	7 728	4,7	44 658	27,3	12 106	7,4	8 725	4,1	1 679	1,0	1 499	0,9	5 717	3,5	163 869	100
48 227	*13,6*	*10 127*	*3,3*	*22 474*	*7,2*	*12 604*	*6,1*	*[illegible] 227*	*6,8*	*16 478*	*4,3*	*19 341*	*6,2*	*8 268*	[illegible]	[illegible]	*100*
90 110	**[illegible]**	**17 855**	**3,8**	**67 1[illegible]**	**14,2**	**24 710**	**5,2**	**27 952**	**5,9**	**18 157**	**[illegible]**	**20 839**	**4,4**	**14 015**	**2,9**	**478 722**	**100**

gruppe den verschiedenen Größenstufen zugeschieden (vgl. die Tab. F u. C oben S. 120/121). — ²) Die % Zahlen in Spalte 34 besagen [illegible] Einleger auf jede Größenstufe entfallen (vgl. Tab. D oben S. 124).

Tab. IV. Übersicht über die Einleger und Einlagen in

Sparkassen	I		II		III		IV		V		VI		VII		VIII	
	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei								Handwerk, Industrie, Handel und							
	Selbständige Landwirte aller Art		Landwirtschaftliche Taglöhner aller Art		Knechte		Mägde		Selbständige Gewerbetreibende aller Art		Angestellte aller Art in Geschäften aller Art				Arbeiter	
					für Landwirtschaft, bei der Herrschaft wohnend						Männl.		Weibl.		Männl.	
	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M
Backnang	345	490 841	4	5 010	30	30 792	23	27 850	130	131 013	4	1 952	—	—	34	11 418
Besigheim	17	17 175	1	1 131	1	1 034	3	2 000	6	6 228	2	3 104	3	2 066	5	5 106
Brackenheim	254	294 806	13	11 416	15	11 092	10	11 506	86	115 095	6	7 183	1	1 036	40	46 306
Cannstatt	6	73 904	1	1 699	—		—		67	60 290	23	26 173	6	5 619	64	60 008
Eßlingen	65	40 787	1	1 096	—		3	2 100	106	103 041	80	87 299	5	3 106	80	71 463
Heilbronn	119	146 015	13	11 987	1	1 298	6	6 700	169	204 091	59	95 667	8	9 796	156	105 760
Leonberg	26	29 861	1	1 001	1	3 064	2	2 051	29	20 810	1	1 059	2	2 066	30	30 449
Ludwigsburg	14	15 690	1	1 008	1	1 075	—	—	45	16 604	11	15 548	1	1 076	25	27 667
Marbach	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4 065	2	2 061	—	—	1	1 013
Maulbronn	20	23 060	3	3 079	1	1 056	—	—	12	12 403	2	2 121	—	—	10	15 510
Neckarsulm	11	16 537	3	5 486	1	1 056	2	2 194	32	45 991	16	18 806	—	—	16	20 219
Stuttgart Stadt	61	97 808	9	13 950	—	—	—	—	566	667 700	262	296 101	36	43 927	348	412 196
Stuttgart Amt	317	264 [illegible]	15	29 844	5	5 [illegible]	13	15 635	325	411 942	27	36 587	1	1 141	136	151 262
Vaihingen	135	106 101	1	1 177	9	10 331	1	1 009	63	75 061	16	18 601	9	15 145	32	37 737
Waiblingen	56	46 109	—	—	2	2 223	1	1 128	29	30 111	—		2	2 120	3	5 515
Weinsberg	36	32 506	1	1 187	3	3 100	—	—	31	30 051	—	—	—	—	6	6 205
Neckarkreis	1 111	1 601 065	[illegible]	96 646	67	79 302	62	72 751	1 718	2 000 931	6 5	555 712	[illegible]	84 191	930	3 001 849
Balingen	31	36 842	—	—	1	1 210	3	5 455	19	23 477	4	5 854	—	—	17	20 060
Freudenstadt	5	3 920	9	10 970		—		—	8	10 050		—	—	—	12	14 600
Herrenberg	64	72 880	6	5 100	2	2 351	10	11 587	35	42 112	3	3 294	1	1 165	10	10 870
Horb	86	11 953	6	4 396	3	3 205	2	2 235	53	65 107	—	—	—	—	10	10 841
Nagold	16	20 119	2	2 112	2	2 840		7 896	3	13 020	1	1 005	1	1 111	15	16 645
Neuenbürg	63	18 841	15	11 111	3	3 352	6	6 165	6	76 020	2	2 798	1	1 218	56	66 907
Nürtingen	18	215 150	3	3 979	6	7 600	8	9 205	11	103 961	12	13 720	1	1 092	66	14 794
Oberndorf	4	7 013	—	—	—	—	—	—	3	3 526	—	—	—	—	—	—
Reutlingen	308	336 720	4	5 315	2	2 151	1	1 196	111	493 105	65	11 434	13	14 861	173	106 802
Rottenburg	65	63 197	—	—	2	2 029	1	1 066	54	55 871	2	2 100	—	—	1	1 400
Spaichingen	13	15 211	5	6 261	1	1 200	13	16 205	26	32 261	2	3 411	—	—	35	40 794
Sulz	43	17 871	4	4 251	1	1 190	2	2 235	13	19 801	—	—	—	—	10	11 009
Tübingen	11	11 855	2	2 094	—	—	1	1 023	1	17 606	4	1 456	—	—	11	11 548
Tuttlingen	13	11 802	8	8 643	1	1 016	31	23 561	24	28 722	16	20 206	1	1 006	77	80 100
Urach	175	220 500	6	1 226	9	10 496	18	21 545	102	153 149	13	23 475	6	7 406	78	90 [illegible]
Schwarzwaldkreis	1 100	1 254 440	67	75 024	33	39 637	93	106 215	1 116	1 256 040	133	149 670	26	28 299	[illegible]	687 161

Größenstufe 14. (Einlageguthaben von 1001—1500 Mk.)

IX		X		XI		XII		XIII		XIV		XV		Summe I.—XV	
Berufe aller Art		Weibliche Dienstboten für häusliche Dienste		Niedere öffentliche Bedienstete		Öffentl. Beamte und freie höhere Berufe		Rentner, Anstaltsinsassen, Berufslose		Kassen, Stiftungen, Vereine, Fonds		Unermittelt und Beruf nicht festgestellt			
Selbst															
Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Zahl der Einleger	Einlageguthaben ℳ
3	3 497	15	17 438	21	23 606	43	53 556	25	31 770	20	31 065	5	6 717	707	863 805
4	4 183	3	3 310	3	3 087	6	8 204	7	7 230	2	3 051	—	—	63	76 020
4	4 765	41	48 852	11	12 953	36	41 656	69	85 094	45	53 023	29	30 400	[illegible]	757 745
6	7 238	12	13 115	12	13 252	13	21 691	40	51 363	60	69 979	2	3 278	393	440 080
2	2 097	13	15 590	21	24 047	36	37 221	30	39 443	20	20 879	9	9 411	410	426 434
8	11 250	35	12 069	64	84 001	66	81 357	181	233 020	47	57 578	21	24 043	874	1 134 547
7	7 150	11	11 265	1	1 001	13	13 172	34	35 288	14	11 529	—		137	172 110
1	1 026	19	21 005	25	26 370	39	41 346	5	6 651	4	1 405	7	8 183	202	226 007
—	—	—	—	—	—	1	1 006	3	3 025	4	4 101			15	15 804
1	1 008	14	14 148	6	6 206	13	13 155	12	12 410	18	18 672	6	6 201	154	196 706
—	—	10	11 769	23	25 426	34	39 935	10	10 671	8	9 307	—	—	[illegible]	196 180
61	76 440	101	123 031	111	122 640	232	254 691	139	168 075	47	56 297	—	—	[illegible]	2 129 471
17	20 067	31	37 601	[illegible]	42 700	94	112 947	60	76 223	13	61 845	24	29 924	1 038	1 274 491
[illegible]	8 685	54	66 484	19	21 846	20	23 881	[illegible]	65 920	33	37 528	14	15 650	[illegible]	564 709
1	1 071	6	5 008	7	7 659	9	9 552	8	8 978	17	18 120	2	1 569	130	158 160
—	—	2	2 165	4	4 592	13	14 430	16	17 908	10	11 101	—	—	118	127 408
132	147 004	366	426 020	33[illegible]	396 875	734	809 528	704	893 167	397	460 041	111	130 100	7 074	9 021 645
13	15 300	10	10 882	[illegible]	8 046	9	10 400	3	3 500	14	15 720	2	2 420	150	185 900
2	2 400	1	1 300	2	2 800	2	2 420	6	7 558	17	20 880	—	—	62	[illegible]
1	1 018	10	11 496	3	3 218	[illegible]	15 047	47	54 696	32	36 826	3	3 022	[illegible]	374 590
1	1 205	11	12 830	9	8 816	15	18 897	23	25 469	10	10 994	2	2 166	217	276 22[illegible]
4	4 351	11	13 918	[illegible]	2 237	16	19 311	21	26 580	21	24 116	—	—	161	182 936
—	—	21	22 561	12	13 646	19	21 904	7	7 625	29	34 122	8	10 106	201	249 410
24	26 201	[illegible]	53 983	21	25 771	51	66 908	[illegible]	8 300	40	44 672	—	—	648	730 433
1	1 023	—	—	—	—	—	—	1	1 216	3	2 250	1	1 034	14	16 103
80	96 473	[illegible]	6 236	14	60 223	86	98 966	139	[illegible]	59	66 517	16	17 541	1 535	1 880 994
—	—	—	—	4	5 24[illegible]	16	16 546	37	38 400	17	17 761	2	2 185	235	244 601
7	8 261	36	39 965	[illegible]	2 721	13	[illegible]	11	13 924	3	8 392	2	2 161	145	180 765
—	—	12	15 110	1	1 018	6	[illegible]	16	17 415	17	19 719	3	2 150	120	112 002
1	1 007	1	1 062	[illegible]	7 301	12	15 711	1	1 000	3	2 136	1	1 013	[illegible]	74 407
20	25 009	20	22 921	9	10 724		8 119	15	17 319	10	11 179	3	3 116	256	296 042
33	38 057	46	57 210	26	30 317	54	65 490	40	18 051	40	46 078	30	36 5[illegible]8	734	890 319
190	220 005	313	360 [illegible]	149	[illegible] 210	335	376 906	373	439 728	305	354 747	73	84 052	[illegible]	5 643 432

(Noch) Tab. IV. Übersicht über die Einleger und Einlagen

Sparkassen	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.	
	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei								Handwerk, Industrie, Handel usw.							
	Selbständige Landwirte aller Art		Landwirtschaftliche Taglöhner aller Art		Knechte für Landwirtschaft bei der Herrschaft wohnend		Mägde für Landwirtschaft bei der Herrschaft wohnend		Selbständig Gewerbe treibende aller Art		Gehilfen aller Art in Geschäften der Art				[illegible]	
											Mann		Weib		Männl.	
	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ
Aalen	29	32 675	—	—	—		1	1 100	31	36 779	11	12 108			26	30 189
Crailsheim	196	257 297	8	7 470	24	29 307	5	6 306	86	114 968	2	2 714			13	17 921
Ellwangen	167	193 068	10	10 869	17	19 544	20	23 472	61	96 290	6	6 925	3	3 110	9	10 113
Gaildorf	77	92 780	17	19 515	44	[illegible]	29	35 791	43	41 622	3	6 108	1	1 324	32	38 799
Gerabronn	34	42 831	3	4 860	18	24 075	10	12 261	22	24 636	1	1 129	—	—	14	10 134
Gmünd	44	61 032	10	11 394	12	14 422	9	10 494	128	151 251	2	32 530	1	1 345	144	170 980
Hall	67	79 016	4	4 595	6	7 566	3	3 961	78	88 322	15	[illegible]		—	14	16 564
Heidenheim	164	182 705	20	29 559	[illegible]	22 409	21	[illegible]	266	321 652	41	[illegible]	2	2 197	210	241 542
Mergentheim	176	211 256	10	17 966	23	34 290	41	46 320	117	13[illegible] 513	4	4 400	6	5 761	27	31 364
Neresheim	17	18 532	3	2 120	1	1 005	3	3 200	27	29 366		—			11	11 488
Öhringen	35	38 004		—	3	3 250	—	—	1	13 063			—		5	5 875
Schorndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—
Welzheim	46	57 063	6	9 442	6	7 104	10	12 734	24	29 525					5	5 847
Jagstkreis	1 066	1 256 010	103	117 431	201	212 099	154	178 742	[illegible]	1 100 065	[illegible]	171 180	15	17 950	515	590 105
Biberach	[illegible]	[illegible]	3	[illegible]	15	13 972	16	[illegible]	42	60 010	14	13 082	—		26	34 080
Blaubeuren		—	—	—	—	—		—	—		—		—		—	—
Ehingen	[illegible]	296 327	25	30 304	63	60 465	54	61 436	1	272 031	4	25 100	6	1 580	78	96 107
Geislingen	33	39 508	4	4 927	5	5 062	5	6 160	[illegible]	64 553	6	5 904	1	1 012	62	76 487
Göppingen	29	35 040	11	17 014	6	9 872	19	23 720	86	105 564	26	32 294	4	5 090	141	173 110
Kirchheim	10	11 505	1	1 308		—	1	1 805		9 011	2	2 156	—	—	3	6 054
Laupheim	130	167 050	36	45 186	20	31 641	39	48 563	11	114 591	6	7 223	—	—	70	86 173
Leutkirch	121	141 113	16	18 565	44	[illegible]	60	70 380	103	121 [illegible]	4	4 650	4	1 324	41	48 621
Münsingen	117	130 001	11	13 191	1	11 111	29	33 928	93	110 665	9	6 344	1	1 255	33	[illegible]
Ravensburg	2	1 085	11	13 155	50	61 150	91	118 621	1	[illegible]	10	13 130	6	6 935	24	[illegible]
Riedlingen	164	185 300	7	8 410	[illegible]	77 714	60	68 001	163	177 [illegible]	10	11 112	1	1 284	40	51 756
Saulgau	179	207 [illegible]	43	41 815	2	21 114	[illegible]	10 908	14	166 008	36	64 560	30	31 093	46	[illegible]
Tettnang	—				—								1	1 008	—	—
Ulm	115	124 049	30	39 717	38	30 167	60	[illegible]	366	402 019	62	61 766	2	30 159	254	[illegible]
Waldsee	126	154 853	9	10 664	24	20 307	16	[illegible]	8	187 254	4	4 621	2	2 194	16	20 536
Wangen	21	25 679	6	7 263	5	30 094	41	[illegible]	16	[illegible]	3	3 675	1	1 500	24	28 300
Donaukreis	[illegible]	[illegible]	222	262 571	391	434 917	[illegible]	619 600	[illegible]	[illegible]	[illegible]	254 907	64	[illegible]	861	1 014 700
Württemberg	4 957	5 730 449	471	546 672	662	784 755	836	970 277	[illegible]	[illegible]	981	1 121 406	196	226 760	[illegible]	[illegible]
Bei der Württ. Sparkasse	61	[illegible]	612	733 905	822	1 000 779	332	396 744	35	684 692	[illegible]	806 300	181	220 144	3 030	[illegible]
Gesamtsumme	[illegible]	5 848 254	1 063	1 282 007	1 484	1 785 [illegible]	1 148	1 380 021	[illegible]	7 090 300	1 166	1 987 [illegible]	380	446 906	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

in Größenstufe 14 (Einlageguthaben von 1001—4500 Mk.)

IX Verkehr aller Art — Selbst. Einleger	IX Einlageguthaben ℳ	X. Wirkliche Dienstboten für häusliche Dienste Einleger	X. Einlageguthaben ℳ	XI Niedere öffentliche Bedienstete Einleger	XI Einlageguthaben ℳ	XII Öffentliche Beamte und sonstige höhere Berufe Einleger	XII Einlageguthaben ℳ	XIII Rentner, Anstaltsinsassen, Berufslose Einleger	XIII Einlageguthaben ℳ	XIV Kassen, Stiftungen, Vereine, Fonds Einleger	XIV Einlageguthaben ℳ	XV Unermittelt und Beruf nicht ersichtlich Einleger	XV Einlageguthaben ℳ	Summe I—XV Zahl der Einleger	Summe I—XV Einlageguthaben ℳ
1	1 196	4	4 423	4	10 443	[illegible]	31 451	34	40 008	4	6 591	—	—	277	292 451
4	4 623	14	18 625	22	27 113	20	26 211	38	51 939	7	7 649	1	1 921	462	569 310
—	—	13	17 801	19	21 975	44	52 507	78	90 628	2	3 197	1	1 192	476	562 454
7	5 069	30	35 140	14	11 023	22	35 897	29	98 368	29	33 143	4	6 756	300	457 510
3	2 548	18	21 947	3	3 452	[illegible]	5 571	18	21 502	21	25 630	6	7 805	171	204 290
40	46 291	22	27 123	15	17 408	32	37 606	30	54 160	34	40 267	3	3 495	564	761 753
3	3 708	11	12 560	5	5 565	3	37 018	30	34 [illegible]	30	99 054	3	3 309	300	346 489
57	64 490	87	97 038	43	47 514	41	46 [illegible]	165	208 230	33	37 576	14	20 876	1 285	1 436 900
8	9 501	35	45 273	19	21 517	56	57 095	4	90 767	51	60 463	7	5 151	473	790 201
2	2 153	4	5 411	5	[illegible]	4	[illegible]	3	6 100	[illegible]	11 919	—		87	100 070
—	—	14	10 859	4	4 513	11	11 834	14	15 583	10	11 063	2	2 111	104	113 702
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1 237	1	1 968	1	1 231	7	8 819	14	17 576	20	23 650	4	4 634	140	180 307
126	144 418	296	297 047	185	478 258	300	350 758	540	636 422	261	698 902	50	59 190	4 625	5 615 130
3	2 384	18	22 261	13	15 770	39	98 071	36	43 050	33	59 226	1	1 900	500	804 971
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6 112	116	141 569	34	54 810	66	81 632	200	241 040	74	87 010	3	6 611	1 190	1 454 048
—	—	21	36 209	6	10 008	21	99 255	19	99 620	20	24 561	1	1 139	261	319 907
31	39 442	47	55 000	16	21 811	14	18 948	20	26 526	40	66 554	20	23 990	513	690 691
—	—	6	6 616	3	3 204	6	10 902	6	5 958	—		4	1 136	56	63 363
2	2 507	57	60 512	13	16 962	35	12 711	90	127 405	64	78 377	4	[illegible]	732	900 [illegible]
16	10 052		8 701	16	41 878	23	27 290	70	79 962	66	81 [illegible]	1	1 266	590	651 913
6	6 805	24	29 003	21	26 107	26	33 041	[illegible]	72 124	35	[illegible]	3	8 496	456	556 [illegible]
16	21 [illegible]	45	69 500	1	11 125	2	2 270	63	90 950	45	52 490	6	7 180	414	511 476
11	18 252	86	112 853	15	11 455	41	50 093	260	305 760	44	50 404	40	13 687	1 606	1 183 288
22	30 261	56	67 501	30	35 451	46	52 901	60	70 924	56	41 195	25	25 283	779	901 [illegible]
—				—		—		—	—	1	1 [illegible]54	—	—	2	2 067
91	101 750	148	144 104	156	171 503	103	114 630	97	108 385	77	83 578	8	6 869	1 630	1 600 215
1	4 776	27	31 215	13	15 502	21	25 646	57	97 042	48	56 782	1	1 200	474	575 867
4	4 958	20	23 617	4	5 023	3	3 714	14	11 379	61	73 742	6	5 166	346	[illegible]97 049
212	245 909	675	806 391	382	406 561	452	532 248	1 053	1 298 326	621	732 561	123	145 010	8 056	10 [illegible]
655	701 300	1 613	1 808 105	993	1 152 061	1 018	4 129 480	2 769	3 241 000	1 477	1 841 741	307	418 270	26 048	30 848 776
541	597 240	3 114	3 762 240	1 267	1 560 026	641	779 791	[illegible]	60 341	100	133 140	246	199 093	11 609	14 319 572
1 189	1 118 648	4 770	5 655 045	2 350	2 712 008	2 460	2 909 228	2 900	3 287 000	7 606	1 973 267	603	868 600	27 856	44 539 348

Digitized by Google

Tab. V. Überſicht über die Einleger und Einlageguthaben

Sparkaſſen	I		II		III		IV		V		VI		VII		VIII	
	Land- und Forſtwirtſchaft, Gärtnerei								Handwerk, Induſtrie, Handel und							
	Selbſtändige Landwirte aller Art		Landwirtſchaftliche Taglöhner aller Art		Knechte für Landwirtſchaft, bei der Herrſchaft wohnend		Mägde für Landwirtſchaft, bei der Herrſchaft wohnend		Selbſtändige Gewerbetreibende aller Art		Angeſtellte aller Art in Geſchäften aller Art				Arbeiter	
											Männl.		Weibl.		Männl.	
	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ
Backnang	128	210 850	—	—	7	11 478	8	11 846	61	97 308	5	7 680	1	1 612	7	11 160
Beſigheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brackenheim	30	58 448	4	7 311	1	1 172	4	7 847	1	11 619	1	1 077	—	—	3	6 560
Cannſtatt	1	1 100	—	—	—	—	—	—	2	3 024	1	1 640	—	—	—	—
Eßlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heilbronn	67	109 061		11 280	1	1 852	1	1 650	116	186 [illegible]	55	81 092	6	8 087	56	91 060
Leonberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ludwigsburg	1	1 534	1	1 618	—	—	1	1 593	5	9 162	—	—	—	—	—	—
Marbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maulbronn		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neckarſulm	1	1 502	—	—	1	2 674	—	—	5	9 904	—	—	—	—	1	1 880
Stuttgart, Stadt	78	132 716	4	8 005	—	—	—	—	448	1 077 350	151	248 631	31	52 109	249	410 221
Stuttgart, Amt	247	550 923	20	43 844	3	6 004	8	11 451	252	643 079	27	61 638	3	4 160	89	150 994
Vaihingen	31	48 196	3	1 844	1	1 570	—	—	13	20 210	4	8 210	—	—	4	6 107
Waiblingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weinsberg	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neckarkreis	687	1 116 441	34	68 105	14	24 566	24	42 506	1 164	2 059 362	244	418 416	40	67 508	409	707 498
Balingen	26	48 175	—	—	1	1 000	—	—	16	40 000	1	2 000	—	—	8	16 901
Freudenſtadt	2	8 600			1	1 730	—		1	6 [illegible]		—	—	—	1	1 580
Herrenberg	16	30 163				—		—	6	11 729			—	—	—	—
Horb		—	—		—	—	—	—		—			—	—	—	—
Nagold	8	9 347	1	1 802		—	—	—	16	28 360		1 067	—	—	—	—
Neuenbürg		12 941	3	5 047	1	1 661	—	—	5	8 564	—	—	—	—	5	15 700
Nürtingen	16	27 164	—			—	2	3 000	27	50 371	3	3 299	—	—	6	10 840
Oberndorf		4 803	—		—	—	—		2	4 200	—	—	—	—	—	—
Reutlingen	9	15 000	—	—	—	—	—	—	19	31 204	1	1 566	1	1 500		11 081
Rottenburg	2	4 119	—		—	—	—	—	16	30 014	1	1 671	—	—	—	—
Spaichingen	13	32 031		12 836	—	—	6	10 443	18	57 855		—	—	—	20	41 190
Sulz	1	1 692	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Tübingen	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Tuttlingen	11	17 567	2	3 642	—	—	—	—	15	25 178	3	5 219		—	23	37 092
Urach	141	253 279	5	8 536	8	13 686	11	18 539	110	190 791	21	30 210	4	9 126	38	65 950
Schwarzwaldkreis	253	440 206	18	37 243	11	18 197	18	36 452	290	466 091	31	53 932	5	6 050	131	220 674

---

*) Die Bezirksſparkaſſen, Ortsſparkaſſen, landw. Bezirksvereine können Gelder in unbeſtimmtem Betrag anlegen.

le Größenklaſſe 15. (Einlagegutshaben: 1501 Mk und mehr)

IX …rkehr … oder Art … Mittel		X. Weibl. Dienſtboten für häusliche Dienſte		XI Untere öffentliche Bedienſtete		XII Öffentliche Beamte und ſonſtige höhere Berufe		XIII Rentner, Anſtaltsinſaſſen, Unmündige		XIV Kaſſen, Stiftungen, Vereine, Fonds		XV Unermittelt und Beruf nicht erſichtlich		Summe I—XV		Höchſtbetrag der Einlagen (für Einzelperſonen bezw. Familien ꝛc.)	[illegible]
Einleger	Einlagegutshaben ℳ	Einleger	Einlagegutshaben ℳ	Einleger	Einlagegutshaben ℳ	Einleger	Einlagegutshaben ℳ	Einleger	Einlagegutshaben ℳ	Einleger	Einlagegutshaben ℳ	Einleger	Einlagegutshaben ℳ	Zahl der Einleger	Einlagegutshaben ℳ	ℳ	ℳ
1	1 870	6	9 712	3	4 965	10	16 952	19	32 538	28	40 701	1	1 622	266	470 098	1500—3000	1 647
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
—	—	3	4 780	2	3 606	21	20 704	15	27 323	6	10 687	6	11 308	101	129 830	1000	1 317
1	1 004	2	3 349	—	—	1	1 052	2	3 287	4	6 869	—	—	14	26 944	1000	1 710
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
8	13 368	20	35 617	27	56 050	31	56 396	117	163 651	3	64 252	5	8 511	547	880 087	1500	1 606
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
—	—	2	3 120	1	1 559	1	2 405	1	1 515	1	1 786		—	14	24 615	800	1 758
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000 bezw. 1500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
—	—	1	2 015	1	1 643	—	—	4	9 915	3	7 615	1	1 567	18	37 110	1000	2 062
40	70 040	62	102 805	66	145 629	212	365 759	117	201 [illegible]	41	69 066	—	—	[illegible]	2 627 634	1500—3000	1 647
10	19 241	27	56 090	32	5 094	85	184 720	8	167 894	46	190 189	29	47 043	952	2 208 297	2000—3000	[illegible]
3	4 610	7	11 065	2	3 109	2	3 103	82	18 744	13	20 239	—	—	93	144 714	1000	1 556
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 139	—	—	1	2 139	1000	2 139
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
74	119 056	139	228 305	456	271 055	373	650 920	349	631 010	[illegible]	428 316	39	62 635	[illegible]	6 918 471		—
1	1 500	—	—	1	5 800	5	11 130	6	10 100	3	6 737	—	—	[illegible]	154 781	1000 bezw. 2000	1 396
1	2 000	—	—	1	1 500	—	—		5 300	6	29 665	—	—	20	50 569	2000 „ 3000	2 528
—	—	—		3	4 720	3	5 061	5	8 903	10	12 867	—	—	43	104 415	1000 „ 2000	[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13 010	—	—	2	13 010	1000 „ 2000	6 505
—	—		—	4	6 133	13	24 043	4	6 047	3	6 372	—		48	98 331	1000 „ 2000	2 049
—	—	1	4 061	1	1 563	1	1 563	4	1 970	18	36 311	2	3 801	51	91 069	1000 „ 2000	1 786
4	7 206	12	20 638	2	3 410	14	21 027	3	5 128	1	1 536	—	—	91	162 161	1000	1 782
—	—			—	—		—	2	3 391	2	1 856	1	1 823	9	18 575	500	2 064
—	—	7	11 475	7	11 537	11	18 260	8	13 662	4	100 019	3	1 731	81	[illegible]	1000	2 71[illegible]
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—		39	66 804	1000	1 864
4	7 745	21	44 851		5 903	2	1 787	45	92 701	3	5 501	1	6 032	145	[illegible]	1000	2 006
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8 1[illegible]	—	—		4 797	1000 bezw. 2000	[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1000	—
2	6 016	2	3 256	4	3 770	2	3 061	8	16 164	10	25 124	1	1 585	82	142 [illegible]	1000 bezw. 1500	1 742
10	17 645	19	33 711	11	21 314	31	55 118	45	74 165	31	53 707	15	25 065	[illegible]	968 [illegible]	1500 „ 4000	1 72[illegible]
30	39 431	63	117 993	41	71 364	86	155 745	98	190 790	101	383 193	25	44 828	1 16[illegible]	2 236 [illegible]		—

Digitized by Google

(Noch) Tab. V. Übersicht über die Einleger und Einlagenguthaben

Sparkassen	I		II		III		IV		V		VI		VII		VIII	
	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei								Handwerk, Industrie, Handel und							
	Selbständige Landwirte aller Art		Landwirtschaftliche Taglöhner aller Art		Knechte		Mägde		Selbständige Gewerbetreibende aller Art		Höhere Angestellte aller Art in Geschäften aller Art				Arbeiter	
					für Landwirtschaft bei der Herrschaft wohnend						Männl.		Weibl.		Männl.	
	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ	Einleger	Einlageguthaben ℳ
Aalen	1	10 742	—	—	—	—	—	—	24	61 788	5	1 446	—	—	8	15 655
Crailsheim	176	310 734	5	8 266	7	12 110	9	15 683	104	137 014	1	1 642	1	1 643	8	11 700
Ellwangen	8	14 776	1	1 806	1	1 583	7	1 579	4	6 197	1	1 011	—	—	7	1 676
Gaildorf	36	77 092	9	18 975	14	27 451	1	13 960	30	85 403	1	1 599	1	4 301	24	46 001
Gerabronn	—	—	—	—	3	4 671	1	1 670	—	—	1	1 737	—	—	—	—
Gmünd	11	27 163	3	9 520	5	5 426	2	3 467	61	119 667	34	48 621	3	6 449	61	123 564
Hall	17	56 305	1	3 104	3	3 876	—	—	11	21 415	1	2 652	—	—	—	—
Heidenheim	5	12 000	—	—	2	7 141	—	0 166	13	90 466	2	3 158	—	—	6	0 595
Mergentheim	23	56 030	3	5 011	3	1 095	3	4 701	16	16 450	—	—	2	8 109	7	1 580
Neresheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Öhringen	—	—	—	—	1	1 771	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schorndorf	—	—	—	—	—		—			—		—	—	—		
Welzheim	3	106 106	1	2 000	8	8 713	4	7 005	12	62 097	1	1 823			8	7 779
Jagstkreis	334	663 501	22	41 810	42	75 761	31	56 726	258	591 100	[illegible]	72 357	9	16 961	114	220 776
Biberach	61	100 898	7	12 113	17	24 752		10 507	56	151 168	6	10 [illegible]	—	—	9	10 702
Blaubeuren	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehingen	16	25 646	1	1 635	1	6 811	3	1 630	16	41 473	3	1 504	2	3 900	7	11 195
Geislingen	13	21 150	5	7 150	1	650	—	—	23	36 751	1	8 048	—	—	34	50 205
Göppingen	30	61 224	12	15 4[illegible]		12 253	13	20 185	63	97 720	13	29 586	5	4 650	60	100 481
Kirchheim	2	3 145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupheim	118	201 878	1	84 730	90	51 712	26	17 593	162	274 628	11	19 503	—	—	47	77 305
Leutkirch	116	254 000	19	87 780	64	140 705	65	135 111	154	272 625	5	11 402	4	13 222	52	107 196
Münsingen	56	87 [illegible]	1	10 760	4	6 213	6	30 040	11	69 375	2	5 093	1	1 558	9	14 000
Ravensburg ¹)	1	29 085	15	11 136	109	231 650	124	260 760	1	68 [illegible]	13	39 176	15	50 560	60	115 160
Riedlingen	16	0 328	5	10 003	6	10 230	4	6 067	5	60 142	1	1 861	—	—	1	1 670
Saulgau		—		—	—	—		—	—				—	—	—	—
Tettnang			—				—	—				—	—	—	—	—
Ulm		—		—					—		—					—
Waldsee		—			—		—						—	—		—
Wangen	1	39 171		15 171	17	87 956	63	117 611	35	91 419	3	7 137	2	4 130	16	34 110
Donaukreis ²)	467	96[illegible] 206	101	191 172	360	690 817	316	665 692	61[illegible]	1 152 292	[illegible]	131 76[illegible]	[illegible]	97 [illegible]	303	658 154
Württemberg	1 [illegible]63	3 006 353	175	329 469	[illegible]	[illegible]10 560	[illegible]	797 998	1351	1 280 965	[illegible]	476 192	85	148 182	949	1 711 946
Dazu [illegible] Sparkassen	86	87 654	660	1 635 890	945	2 343 316	263	694 106	1 361	3 996 850	303	858 606	357	1 094 618	2 946	11 049 158
Gesamtsumme	1 698	8 481 087	815	1 965 360	1 29[illegible]	3 063 735	673	1 492 612	2 713	6 286 864	667	1 435 0[illegible]	440	1 238 [illegible]	5 404	13 221 065

---

¹) Schulsparkassen dürfen Einlagen über 600 ℳ machen. — ²) Die [illegible] Volkskasse ist unbeschränkt.

in Größenſtufe 15. (Einlageguthaben 1501 Mk. und mehr.)

IX. Perſönliche Dienſte aller Art — Weibl.		X. Weibl. Dienſtboten für häusliche Dienſte		XI. Niedere ſtaatliche Bedienſtete		XII. Öffentliche Beamte und ſonſtige höhere Berufe		XIII. Rentner, Anſtaltsinſaſſen, Berufsloſe		XIV. Kaſſen, Stiftungen, Vereine, Fonds		XV. Unermittelt und Beruf nicht feſtgeſtellt		Summe I—XV		Höchſtbetrag der Einlagen (bei Einzelperſonen bezw. Familien ꝛc.)	Durchſchnitt der Einlage 1 Einlegers
Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Einleger	Einlageguthaben M	Zahl der Einleger	Einlageguthaben M	M	M
—	—	—	—	1	1 500	21	25 999	10	35 100	3	3 904	—		69	156 036	3000	2 265
2	3 142	6	12 301	9	16 118	31	56 360	31	52 800	1	2 178			307	700 860	1500 bezw. 3000	[illegible]
—	—	2	3 196	—	—	1	1 620	5	1 772	—	—	1	1 570	95	[illegible]	600 „ 1000	1 622
3	5 531	10	20 360		20 039	21	40 876	[illegible]	67 174	12	28 277	2	4 115	215	465 700	1000 „ 3000	2 166
—	—	2	4 362	—	—	—	—	3	3 002	10	17 129	—	—	19	31 73[illegible]	1000 „ 1600	1 670
2	3 717	1	31 386	8	15 360	19	25 614	11	26 81[illegible]	20	59 [illegible]		4 251	235	490 141	1000 „ 3000	2 084
—	—	—	—	1	1 628	10	21 [illegible]	16	16 137	33	179 345	2	1 968	85	258 1[illegible]	1000	3 0[illegible]
1	1 650	3	4 6[illegible]	—	—	1	1 690	13	20 985	6	11 722	—	—	63	102 020	1000 bezw. 3000	1 620
1	1 076	4	6 512	—	—	4	6 172	12	19 200	3	4 892	2	5 056	71	111 275	1000	1 610
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 774	1000	1 774
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
1	1 024	4	7 530	2	3 970	3	9 100	24	15 002	8	11 698		1 005	161	310 252	2000	1 910
10	17 604	50	90 3[illegible]	[illegible]	58 100	[illegible]	190 79[illegible]	148	311 6[illegible]	[illegible]	205 968	11	21 999	1 349	2 002 0[illegible]	—	—
1	1 604	19	35 045	4	6 978	15	26 832	36	65 198	20	32 107	2	6 686	267	150 905	1500	1 753
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14 100	—	—	3	11 990	600	4 097
—		16	24 73[illegible]	—	—	7	11 961	9	11 198	10	50 150		—	101	194 130	1200	1 94[illegible]
—	—	5	7 931	5	7 002	6	12 859	14	22 675	11	19 063	—	—	111	195 197	1000	1 625
24	3[illegible] 960	36	58 675	70	80 965	22	18 625	11	17 100	40	192 870	5	7 765	371	704 705	1500	1 900
—	—	—	—	—	—	2	3 137	3	5 491	—	—	—	—		11 775	500	1 062
8	8 045	64	91 316	8	15 662	35	59 596	69	101 240	45	81 200	4	6 606	629	1 070 944	1501	1 70[illegible]
20	38 924	16	9 150	1	44 654	34	71 636	99	205 163	10	21 969	2	4 171	650	1 406 931	1000 bezw. 2000	2 1[illegible]
4	6 264	11	15 581	9	18 906	11	17 091	1	26 919	15	23 447	—	—	206	319 506	1500	1 551
17	3[illegible] 890	31	211 15[illegible]	14	52 180	4	7 415	13	366 225	58	128 296	1	7 935	719	1 609 960	2000	2 231
—	—	16	27 167		12 706	4	11 804	64	125 770	1	84 032	—	—	209	4[illegible] 568	1000 bezw. 2000	2 06[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	1200	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	1000	—
—	—	1	2 316	—	—	—	—	—	—	50	222 358			51	224 574	1000	4 300
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—		—	—	1200	—
7	12 042	26	60 799	5	11 570	26	56 034	15	20 404	11	95 2[illegible]	3	12 032	287	610 [illegible]	1700	2 154
[illegible]	162 510	261	525 800	9	168 452	180	278 215	46	917 824	370	908 261	3	41 [illegible]49	[illegible]	7 238 841	—	—
101	338 657	633	906 062	317	560 617	696	1 281 777	1 167	2 001 263	710	1 995 738	90	172 400	2 413	15 066 613	—	—
[illegible]	1 509 496	[illegible]	13 672 940	2 100	7 292 300	1 466	4 457 000	34	94 814	277	865 165	87	183 066	15 114	50 555 063	—	—
874	2 162 152	[illegible]	14 580 022	[illegible]	[illegible]851 813	2 767	5 729 065	1 991	2 180 897	957	2 690 006	177	361 065	[illegible]	60 922 296	—	—

Die Tuberkuloſe in Württemberg nach Alter und Beruf in den Jahren 1899—1901.

Von Sanitätsrat Dr. [illegible], Mitglied des K. Württ. Statiſtiſchen Landesamts.

Inhaltsüberſicht

Seite
I. Allgemeines 152
II. Die an Tuberkuloſe Geſtorbenen nach Alter, Geſchlecht, Stadt und Land
  a) Alter und Geſchlecht 154
  b) Stadt und Land 159
  Anhang: Tuberkuloſe anderer Organe 163
III. Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe nach Berufen 164
  a) Nach Hauptberufsabteilungen 165
  Anhang: Die Tuberkuloſe anderer Organe 169
  b) Nach Berufsſtellung der Abteilungen A—C ohne Berückſichtigung des Lebensalters 169
  c) Nach Berufsſtellung der Abteilungen A—C unter Berückſichtigung des Lebensalters 172
    α) Sterblichkeit der unſelbſtändigen Erwerbstätigen 177
    β) Sterblichkeit der ſelbſtändigen Erwerbstätigen 183
  d) nach den Berufsarten der Abteilungen A und F 185

Mit dem Jahre 1899 wurde in Württemberg nach der Miniſterialverfügung vom 12. Dezember 1898 zum erſtenmal die Sterbeſtatiſtik gemeinſam mit der Statiſtik der Todesurſachen erhoben und dadurch die Möglichkeit gegeben, die Todesurſache mit Geſchlecht, Alter, Beruf und Familienſtand in Beziehung zu ſetzen. Aus dieſem Material ſind durch das Statiſtiſche Landesamt für die 3 Jahre 1899—1901 die Todesfälle an Tuberkuloſe der Lunge (a) und anderer Organe (b) nach Berufen der Verſtorbenen ausgehoben worden. Dieſe Auszählung bildet die Grundlage nachſtehender Arbeit.

Der weitaus größte Teil der an Tuberkuloſe Verſtorbenen wurde ärztlich behandelt und die Todesurſache durch Unterſchrift des Arztes beglaubigt, ſo z. B. im Jahr 1900 über 90 %. Die nicht ärztlich Behandelten ſind beſonders zahlreich in der allerjüngſten und älteſten Altersperiode. Bei den ohne ärztliche Behandlung Geſtorbenen iſt die Todesurſache von den Leichenſchauern eingetragen und von den Oberamtsphyſikaten revidiert. Das Material bietet alſo in dieſer Beziehung die größtmögliche Sicherheit.[*]

I. Allgemeines

Es ſtarben in Württemberg an Tuberkuloſe der Lunge

im Jahr	abſolut	bei einer Bevölkerung[*] von	auf 10 000 Lebende
1892	4035	2 054 974	19,64
1893	4076	2 063 500	19,76
1894	4322	2 072 226	20,86
1895	4141	2 081 151	19,89
1896	4070	2 096 917	19,41
1897	4072	2 116 463	19,23
1898	3811	2 134 149	17,85
1899	4319	2 151 815	20,07
1900	4622	2 169 480	21,30
1901	4521	2 187 117	20,67
1902	4308	2 204 813	19,54

Unſere 3 Berichtsjahre zeigen in dieſer Zuſammenſtellung eine etwas erhöhte Sterblichkeit an Tuberkuloſe.

Zur Vergleichung ſind einige andere Reichsgebiete und Staaten angeführt, wie ſie in einer Arbeit aus dem Reichsgeſundheitsamt „nach durchaus zuverläſſigen Zuſammenſtellungen“ gegeben werden.[1]

---

[*] Für die Zahl der Bevölkerung in den einzelnen Jahrgängen iſt die durchſchnittliche jährliche Zunahme auf Grund der Zählperioden berechnet.

[*] Im Jahr 1900 ſtarben an Tuberkuloſe der Lunge ohne ärztliche Behandlung

im 1. Lebensjahr	41 %
im Alter von 1—14 Jahren	15 %
im Alter von 15—59 Jahren	8 %
im Alter von 60 und mehr Jahren	20 %

Kinder und alte Leute kommen aber für unſere Bearbeitung am wenigſten in Betracht.

[1] Arbeiten aus dem K. G.-A. 14. Bd., 1898. Dieſe Arbeit umfaßt 1. die Todesfälle an Lungentuberkuloſe, 2. die Todesfälle an der in mehreren Organen aufgetretenen Miliartuberkuloſe. Die württembergiſche (amtliche) Statiſtik unterſcheidet einfach

Digitized by Google

Von 10 000 Lebenden ſtarben an Lungentuberkuloſe und allgemeiner Miliartuberkuloſe in

	1894:	1895
Preußen	23,89	23,25
Bayern	28,94	28,14
Sachſen	21,57	20,97
Schweiz	20,69	
Italien	13,01	13,42
England	13,85	14,03
Schottland	17,23	
Belgien	11,76	
Niederlande	10,31	

In Öſterreich-Ungarn ſtarben nach der „Öſterreichiſchen Statiſtik"[1] von 10 000 Lebenden an Tuberkuloſe der Lunge und anderer Organe

im Jahr	1896:	30,1
„ „	1897	34,2
„ „	1898	32,8

Die Zahlen ſind, wie man ſieht, für die einzelnen Länder ſehr verſchieden. Die öſterreichiſchen Zahlen erſcheinen zum Teil deshalb ſo hoch, weil bei der Berechnung auch die Tuberkuloſe anderer Organe mit einbegriffen iſt. Im Vergleich mit den 3 obengenannten Bundesſtaaten iſt die Tuberkuloſeſterblichkeit Württembergs günſtig, eine Tatſache, die auch ſchon anderwärts konſtatiert worden iſt.[2]

Die genannte Arbeit Rahts kommt zu dem Ergebnis, daß die Tuberkuloſe im allgemeinen in den Staaten mit verläſſiger Statiſtik in der Abnahme begriffen iſt, wobei beſonders eine Vergleichung mit früheren Perioden vom Jahr 1880 ab dies erkennen läßt. Für Württemberg liegen genaue Zahlen vor 1892 nicht vor; für die Jahre 1892 bis 1902 beſteht aber eine Abnahme nicht. Ich bemerke hierzu noch, daß ſich für Württemberg auch die Krankheitsrubrik „ſonſtige entzündliche Krankheiten der Atmungsorgane" in dem Jahrzehnt 1892—1901 gleich geblieben iſt, ſo daß ein Ausgleich der beiden Krankheitsrubriken, wie dies wohl anderwärts geſchehen iſt, hier nicht vorliegt.

Stellt man die Stadtbevölkerung (Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern) der übrigen Landbevölkerung gegenüber, ſo ſind an Lungentuberkuloſe geſtorben

	in 12 bezw. 14 Städten		im Landesreſt	
	überhaupt	auf 10 000 E.	überhaupt	auf 10 000 E.
1899	823	19,02	3496	20,18
1900	984[3]	21,71	3638	21,20
1901	898	19,81	3625	20,89

Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe der Lunge iſt alſo in den Städten etwas geringer als auf dem Land. Dieſe Erſcheinung trifft auch für die Großſtädte des Deutſchen Reichs zu (Rahts l. c.).

Ferner betrug die Sterblichkeit an Lungentuberkuloſe auf 10 000 Einwohner

im Jahr	in den Städten des Deutſchen Reichs mit 15 000 und mehr Einwohnern[1]	in den Städten Württembergs mit 10 000 und mehr Einwohnern
1890	29,6	—
1891	29,0	—
1892	26,8	22,0
1893	26,9	22,2
1894	25,6	24,9
1895	24,9	21,4
1896	23,4	20,9
1897	23,0	22,8
1898	21,4	20,5
1899	22,2	19,0
1900	22	21,7
1901	21	19,8

Die Sterbeziffer der deutſchen Städte iſt demnach höher als die der württembergiſchen; es zeigt ſich aber bei denſelben eine unverkennbare Abnahme dieſer Todesurſache in dem vorſtehenden Jahrzehnt, die viel prägnanter iſt als die Abnahme der Tuberkuloſe überhaupt. Für die württembergiſchen Städte iſt eine Abnahme in dem Zeitraum von 1892 bis 1901 kaum erſichtlich; dadurch geſchieht es, daß die Sterbeziffern für die deutſchen Großſtädte in den letzten Jahren ſich denjenigen der württembergiſchen Städte ſehr genähert haben.

Auf genauere Gliederung der Todesfälle an Tuberkuloſe in den Städten unter Berückſichtigung von Alter und Geſchlecht, die ein viel größeres Intereſſe bietet als dieſe allgemeine Vergleichung, werden wir ſpäter zu ſprechen kommen.

Wir haben im vorſtehenden geſehen, daß Württemberg betreffs der Sterblichkeit an Lungentuberkuloſe gegenüber anderen Staaten des Deutſchen Reichs eine günſtige Stellung einnimmt, daß für das Jahrzehnt 1892—1901 die anderwärts erkennbare Abnahme dieſer Krankheit nicht beſteht, endlich daß die Tuberkuloſeſterblichkeit in den Orten mit 10 000 und mehr Einwohnern etwas geringer iſt als im übrigen Land.

Tuberkuloſe der Lunge gegenüber derjenigen anderer Organe. Tatſächlich werden ſich die beiden Auffaſſungen decken.

[1] Herausgegeben vom Bureau der k. k. ſtatiſt. Zentralkommiſſion.

[2] Medizinalſtatiſtiſche Mitteilungen aus dem K.G.A.

[3] Im Jahr 1900 ſind 2 neue Gemeinden, Schwenningen und Heidenheim, hinzugekommen.

[1] Statiſt. Jahrbuch für das Deutſche Reich.

II. Die an Tuberkuloſe Geſtorbenen nach Alter, Geſchlecht, Stadt und Land

a) Alter und Geſchlecht

Die in den 3 Berichtsjahren an Tuberkuloſe Geſtorbenen ſind in 7 Altersgruppen nach Geſchlecht und nach ihrer Verteilung auf Stadt und Land in Tabelle 1 aufgeführt, und zwar unter a diejenigen mit Tuberkuloſe der Lunge, unter b die mit Tuberkuloſe anderer Organe.

Es ſtarben an Tuberkuloſe

Tabelle 1. a) der Lunge, b) anderer Organe

Im Alter von Jahren		1899				1900				1901			
		in Württemberg		in den Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern¹)		in Württemberg		in den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern²)		in Württemberg		in den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern²)	
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
0—1	m.	107	34	11	15	107	44	20	16	87	46	11	14
	w.	*60*	*36*	*10*	*7*	*81*	*41*	*13*	*10*	*68*	*40*	*8*	*17*
1—14	m.	169	96	33	32	163	106	37	34	150	116	30	36
	w.	*200*	*86*	*26*	*30*	*211*	*116*	*39*	*37*	*223*	*118*	*46*	*40*
15—24	m.	371	34	92	10	433	47	124	14	415	37	106	13
	w.	*434*	*30*	*84*	[illegible]	*409*	*33*	*69*	*8*	*450*	*30*	*104*	*14*
25—34	m.	431	20	104	6	428	25	116	6	437	43	111	11
	w.	*366*	*19*	*50*	*8*	*400*	*33*	*110*	*4*	*473*	*22*	*103*	*4*
35—49	m.	627	40	152	10	617	35	155	12	610	46	155	12
	w.	*349*	*32*	*60*	*6*	*395*	*32*	*63*	*3*	*377*	*31*	*76*	*12*
50—59	m.	410	29	72	8	441	21	84	6	428	25	78	6
	w.	*213*	*26*	*30*	*6*	*205*	*17*	*23*	—	*235*	*22*	*20*	*4*
60 u. mehr	m.	370	25	41	8	403	35	41	8	368	34	40	8
	w.	*309*	*26*	*40*	*6*	*303*	[illegible]	*27*	*7*	*301*	*33*	*38*	*2*
Zuſammen	m.	2 485	295	485	90	2 632	314	502	[illegible]	2 395	324	506	98
	w.	*1 961*	*267*	*186*	*72*	*2 030*	*303*	*352*	*79*	*2 173*	*305*	*393*	*84*

Für das Jahr 1899 verfüge ich über eine Zuſammenſtellung nach fünfjährigen Altersperioden, auf die ſpäter näher eingegangen werden ſoll. Die abſoluten Zahlen in Tabelle 1 ſtimmen in den einzelnen Altersgruppen der 3 Berichtsjahre genau miteinander überein unter Berückſichtigung der Tatſache, daß das Jahr 1899 die wenigſten, das Jahr 1900 die meiſten Todesfälle an Tuberkuloſe aufweiſt.

Unter den tuberkulöſen Erkrankungen kommt der Tuberkuloſe der Lunge wegen ihres viel häufigeren Vorkommens und ihrer Rolle als infektiöſer Volkskrankheit eine viel größere Bedeutung zu als der Tuberkuloſe anderer Organe. Nur im Kindesalter iſt die Zahl der an Tuberkuloſe anderer Organe Geſtorbenen eine nennenswerte und erreicht ſogar bei der ſtädtiſchen Bevölkerung in der Altersperiode von 1—14 Jahren die Höhe der Lungentuberkuloſe. Im ſpäteren Alter tritt ſie in ihrer Häufigkeit ſehr zurück. Wir behalten uns daher für die letztere nur eine kurze Beſprechung am Schluß dieſes Abſchnitts vor und behandeln zunächſt die Tuberkuloſe der Lunge allein.

Die Lungentuberkuloſe iſt als Krankheit des erwerbsfähigen Alters, etwa des 15.—40. Lebensjahrs, anerkannt. Sie ſcheint in der Blüte der Jahre die meiſten Opfer zu fordern und gilt deshalb, weil ſie gerade die arbeitsfähige Bevölkerung dezimiert, als um ſo verderblicher für die Geſundheit und Leiſtungsfähigkeit der Völker. Wir werden in der Folge ſehen, daß eine ſolche Vorliebe der Krankheit für die ſchaffenskräftige Altersperiode in der gewöhnlich angenommenen Weiſe nicht beſteht. Auch die älteren Jahrgänge zahlen der Krankheit ihren Tribut, und im erſten Kindesalter tritt ſie ſogar in ungeahnter Häufigkeit auf.

Um ein Bild von der verhältnismäßigen Sterblichkeit der einzelnen Altersklaſſen an Lungentuberkuloſe zu bekommen, gibt es zwei verſchiedene Wege: entweder vergleicht man die in den einzelnen Altersklaſſen an Tuberkuloſe[3] Verſtorbenen mit der Zahl der in dieſen Altersklaſſen überhaupt Geſtorbenen, oder man vergleicht ſie mit der Zahl der in dieſen Altersklaſſen Lebenden. Wo die letztere Methode möglich iſt, iſt ſie unbedingt vorzuziehen, da nur ſie die eigentliche Mortalität einer Altersklaſſe an der Krankheit ausdrückt. Überdies ſtützt ſich der Vergleich mit den

---

[1] 12 Gemeinden: Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Cannſtatt, Reutlingen, Göppingen, Ludwigsburg, Tübingen, Tuttlingen, Ravensburg.

[2] 14 Gemeinden: außer den vorſtehenden: Heidenheim, Schwenningen OA. Rottweil.

[3] Wo im folgenden von Tuberkuloſe oder T. geſprochen wird, iſt ſtets Lungentuberkuloſe gemeint.

Lebenden auf eine feſtſtehende Tatſache, auf die durch Zählung ermittelte Zahl der Bevölkerung, wogegen der Vergleich mit der Summe der überhaupt Geſtorbenen ein ſchwankendes, ungleichmäßiges Verhältnis zur Grundlage hat, da die Zahl der verſchiedenen Todesurſachen der einzelnen Altersklaſſen von Zufälligkeiten abhängt und durchaus nicht jedes Jahr dieſelbe iſt. Aus demſelben Grund iſt es auch nicht zuläſſig, die Zu- oder Abnahme der Tuberkuloſe aus dem jährlichen Prozentverhältnis der Tuberkuloſetodesfälle zur Geſamtſterblichkeit erſehen zu wollen, wie dies oft geſchieht, während z. B., wie wir oben geſehen haben, in Württemberg die Zahl der jährlichen Todesfälle an T. ſeit 1892 ſich ungefähr gleich geblieben iſt, hat die Geſamtſterblichkeit in dieſen Jahren erheblich abgenommen (Statiſt. Handbuch 1901, S. 25), wenn man nun die Todesfälle an T. mit dieſer abnehmenden Geſamtſterblichkeit in ein Verhältnis ſetzt, ſo würde man für dieſe Jahre eine Zunahme der T. errechnen, was den Tatſachen widerſpricht.

Uns ſteht zur Unterſuchung eine Altersſchichtung aus dem Zählungsjahr 1900 zur Verfügung, welche nahezu in die Mitte unſerer 3 Berichtsjahre (1. Dezember 1900) fällt. Die Zahlen dieſer Zählung habe ich der Berechnung der Tuberkuloſeſterblichkeit der einzelnen Altersgruppen in Tabelle 2 zugrunde gelegt.

Tabelle 2

In Württemberg ſtarben in den Jahren 1899—1901 an Lungentuberkuloſe				Auf 10 000 Einwohner der vorſtehenden Altersklaſſe ſtarben im Durchſchnitt der Jahre 1899—1901 an Lungentuberkuloſe jährlich			Auf 10 000 Einwohner der vorſtehenden Altersklaſſe ſtarben im Jahr 1899 an Lungentuberkuloſe			
im Alter von Jahren	männlich	weiblich	zuſammen	männlich	weiblich	zuſammen	im Alter von Jahren	männlich	weiblich	zuſammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0— 1	301	239	540	34,0	27,1	31,1	0— 1	36,6	27,0	31,8
1—14	468	633	1 101	4,7	6,3	5,5	1— 4	9,0	7,2	8,0
							0— 4	17,4	11,5	14,6
							5— 9	2,6	3,7	3,1
							10—14	3,6	7,1	4,8
15—24	1 210	1 332	2 542	20,8	21,2	21,3	15—19	10,2	18,1	10,7
							20—24	25,0	24,9	24,9
25—34	1 286	1 338	2 624	27,9	27,8	27,7	25—29	28,1	26,5	27,5
							30—34	32,8	28,0	30,7
35—49	1 554	1 121	2 675	32,0	21,5	26,8	35—39	26,7	20,2	23,3
							40—44	31,4	20,2	25,8
							45—49	43,4	19,9	30,9
50—59	1 274	653	1 927	40,8	20,0	32,3	50—54	42,8	18,4	30,0
							55—59	45,6	21,6	33,3
60 und mehr Jahre	1 174	879	2 053	43,7	27,3	35,1	60—64	46,3	30,8	37,7
							65—69	46,4	35,6	40,4
							70 und mehr Jahre	38,9	36,0	37,0
Zuſammen	7 276	6 186	13 462	23,0	18,6	20,7	Zuſammen	22,4	17,6	19,9

und zwar für die 3 Berichtsjahre zuſammen in 7 Altersgruppen (Spalte 1—7). Da aber immerhin eine genauere Gliederung nach Altersperioden ſehr wünſchenswert erſcheint, ſo habe ich für das Jahr 1899, wofür mir die Zahlen zur Verfügung ſtanden, die Berechnung nach 5jährigen Altersgruppen gemacht. Es fällt allerdings das Berichtsjahr 1899 mit der Zählung von 1900 nicht genau zuſammen, es iſt aber jedenfalls ſtatthaft, zur Detaillierung der größeren Altersperioden die für das Jahr 1899 errechneten Ziffern zur Vergleichung heranzuziehen. Um die Überſicht möglichſt zu erleichtern, habe ich die letztgenannte Zuſammenſtellung in Spalte 8—11 an die Tabelle 2 angeſchloſſen.

1. Betrachten wir zunächſt das *Sterblichkeitsverhältnis ohne Rückſicht auf das Geſchlecht*, ſo ſehen wir in Spalte 7, daß im Durchſchnitt der 3 Jahre auf 10 000 Einwohner 20,7 an Tuberkuloſe geſtorben ſind. Zunächſt fällt in dieſer Spalte auf, daß mit Ausnahme einer ſehr hohen Sterblichkeit im erſten Lebensjahr eine ſtetige Zunahme der Sterblichkeit mit dem Alter beſteht; nur in der Periode von 35—49 Jahren findet ein kleines Zurückgehen ſtatt. In der Periode von 1—14 Jahren ſtarben auf 10 000 Einwohner desſelben Alters 5,5 Perſonen, vom 60. Jahr ab dagegen 35,1. *Je älter alſo die Menſchen werden, um ſo mehr ſterben an Lungenſchwindſucht.* Dieſe Tatſache wurde früher nicht geglaubt

Google

und findet auch heute noch Zweifler; ſie iſt aber durch vielfache Arbeiten feſtgeſtellt; auch Cornet in ſeiner ausführlichen Bearbeitung der Tuberkuloſe in Nothnagels ſpezieller Pathologie und Therapie (1899) weiſt dieſe Zunahme nach.[1] Auf den Grund, warum dieſe ſtetige Zunahme der Sterblichkeit ſo unerwartet erſcheint und zu Zweifeln herausfordert, kommen wir ſpäter. Dieſelbe Steigerung mit zunehmendem Lebensalter zeigt ſich im allgemeinen bei den 5jährigen Perioden des Jahres 1899 (Spalte 11); von den 5—9jährigen ſtarben 3,1 auf 10 000, von den 65—69jährigen 40,4 ebendort. Es iſt auch erſichtlich, daß ſich die hohe Sterblichkeit im Kindesalter noch in die Periode vom 1.—4. Lebensjahr hinein erſtreckt.

Bei Betrachtung der einzelnen Altersklaſſen fällt zunächſt die hohe Kinderſterblichkeit an Tuberkuloſe mit 31,1 auf 10 000 auf; dieſe hohe Zahl entſpricht nicht dem Eindruck, den Ärzte und Kliniker vom Krankenbett und Sektionstiſch aus erhalten; nach der praktiſchen Erfahrung müßte die Sterblichkeit der Unterjährigen eine viel geringere ſein. Es liegt zunächſt nahe, hier einen Fehler in der Regiſtrierung der Todesurſache zu vermuten. In Württemberg ſind von den an Tuberkuloſe geſtorbenen unterjährigen Kindern etwa 40% nicht ärztlich behandelt und iſt infolgedeſſen die Todesurſache nicht von einem Arzt beglaubigt. Es iſt immerhin wahrſcheinlich, daß von den nichtärztlichen Leichenſchauern bei Kindern die Tuberkuloſe als tödliche Krankheit häufiger bezeichnet iſt, als der Wirklichkeit entſpricht. Auch die Verſchiedenheit der angegebenen Ziffern ſpricht für eine geringere Zuverläſſigkeit. Cornet hat für die Unterjährigen kleinere Zahlen als ich, wogegen z. B. nach einem engliſchen Bericht (Lancet 1899, S. 1131) die Tuberkuloſeſterblichkeit im erſten Lebensjahr das Doppelte der höchſten Sterbeziffer im höheren Alter betragen ſoll.

Eine ſehr hohe Sterbeziffer der Minderjährigen wird aber in allen Arbeiten, welche die in den einzelnen Altersklaſſen Lebenden zum Vergleich beiziehen, gefunden. Die Tatſache einer ſehr hohen Sterblichkeit dieſer Altersklaſſe an Tuberkuloſe ſteht daher feſt. Der Grund, warum dieſe Tatſache den für dieſe Frage zunächſt kompetenten Beurteilern, den Ärzten, entgangen iſt, liegt in der ſehr verſchiedenen Häufigkeit der einzelnen Todesurſachen in den verſchiedenen Altersperioden, eine Erſcheinung, der wir als irreführend in der Beurteilung der Häufigkeit unſerer Krankheit ſpäter wiederholt begegnen werden. Die große Menge anderer Todesurſachen erhöht die Geſamtſterblichkeit der unterjährigen Kinder in einem Grad, daß in derſelben die Zahl der an Tuberkuloſe geſtorbenen Kinder faſt verſchwindet: unter 100 im erſten Lebensjahr Geſtorbenen ſind in den 3 Berichtsjahren an Lungentuberkuloſe nur 1,1 Kinder geſtorben. Einen ähnlichen Prozentſatz ergeben die Obduktionsreſultate großer Hoſpitäler. Bei dieſem geringen Prozentverhältnis iſt es kein Wunder, daß ſowohl Ärzte als Laien die Schwindſuchtſterblichkeit der unterjährigen Kinder als ſehr niedrig und unweſentlich angeſehen haben. Die gefundenen Verhältniſſe finden natürlich in abgeſchwächtem Maß auch auf die nächſten Kinderjahre ihre Anwendung.[2]

Bei der folgenden Altersklaſſe (1—14 Jahre) tritt ein ſtarker Abfall der Sterblichkeit auf 5,5 ein, welcher auch bei der fünfjährigen Periode ſich zeigt (Spalte 11). Hier wirkt aber die große Sterblichkeit im erſten Kindesalter bei den 1- bis 4jährigen (8%) noch deutlich nach, ſo daß der Abfall erſt mit dem 5.—9. Lebensjahr vollſtändig eintritt mit einer Sterblichkeit von 3,1. Vom 15. Jahr ab tritt wieder eine Steigerung der Mortalität auf mit 21,5 für die 15- bis 19jährigen. Dieſe Steigerung ſchreitet nun anhaltend fort bis zum 70. Lebensjahr. Die Gleichmäßigkeit dieſer Zunahme wird nur unterbrochen durch ein ſtarkes Anſchwellen derſelben im 20.—29. Lebensjahr auf 24,6 bezw. 27,3; nach dieſer Steigerung fällt die Sterbeziffer wieder auf 23,7. Es nimmt alſo im allgemeinen die Sterblichkeit an Tuberkuloſe mit dem Alter zu, dabei zeigt aber das 3. Jahrzehnt eine beſonders ſtarke Dispoſition für dieſe Krankheit.

Der Abfall der Sterblichkeit, den unſere Tabelle in Spalte 11 für das Alter von 70 und mehr Jahren zeigt, findet ſich auch bei Cornet; ich möchte dieſer Erſcheinung aber für unſere Unterſuchung keine hohe Bedeutung beilegen, da die zugrunde liegenden Zahlen für dieſes höchſte Alter zu klein ſind und außerdem die Diagnoſe infolge des Mangels ärztlicher Behandlung im höchſten Alter an Zuverläſſigkeit einbüßt; höchſt wahrſcheinlich werden von den nichtärztlichen Leichenſchauern eine Menge der in hohem Alter an Tuberkuloſe geſtorbenen Fälle als Altersſchwäche gebucht (F. Prinzing, W. med. Korreſp.-Blatt 1903, 22).

3. Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe nach Geſchlechtern zeigt unſere Tabelle in Spalte 5 und 6 reſp. 9 und 10. Die Sterblichkeit der Männer iſt bedeutend höher als die der Frauen; auf 10 000 lebende Männer ſtarben im Durchſchnitt der 3 Berichtsjahre 23,0, auf 10 000 lebende Frauen 16,5. Dieſe Verſchiedenheit wird gewöhnlich damit erklärt, daß der Mann gezwungen iſt, ſich mehr Schädlichkeiten (Anſtrengungen, Witterungseinflüſſen u. ſ. f.) auszuſetzen als die Frau. Zum beſſeren Überblick gebe ich in beiſtehender Kurve eine Überſicht der Sterblichkeit der beiden Geſchlechter zuſammen und jedem einzelnen.

---

[1] Cornet gibt auf Grundlage eines ſehr großen Materials einen 10jährigen Durchſchnitt für Preußen; die Berichtsjahre ſind nicht genannt. Seine Zahlen ſind weſentlich höher als die meinigen, ihr gegenſeitiges Verhältnis iſt aber durchweg faſt de

[2] Die Urſache der hohen Sterblichkeit der Kinder an Tuberkuloſe iſt noch nicht ſicher feſtgeſtellt. Eine direkte Vererbung der Krankheit gibt es ſelten und wird in dieſer Ausdehnung von den meiſten Forſchern abgelehnt. Cornet leitet die Erklärung von den innigen Beziehungen kleiner Kinder zur Mutter her, indem er hierin eine erhöhte Gefahr der Anſteckung mit Tuberkelbazillen findet; von anderen wird die Infektion auf bazillenhaltigen Bodenſtaub, den die Kinder zu Mund und Naſe führen, zurückgeführt (Staub-, Schmierinfektion).

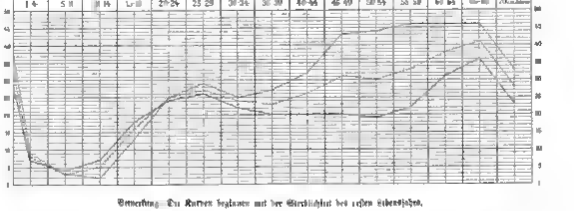

Kurve 1

Zahl der Geſtorbenen
Von 10 000 { Einwohnern überhaupt ······ Männern ------ Frauen —— } der nachſtehenden Altersklaſſen ſtarben an Lungentuberkuloſe im Alter von Jahren
1-4
5-9
10-14
15-19
20-24
25-29
30-34
35-39
40-44
45-49
50-54
55-59
60-64
65-69
70 u. mehr
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5

Bemerkung. Die Kurven beginnen mit der Sterblichkeit des erſten Lebensjahres.

Im 1. Lebensjahre ſtarben viel mehr Knaben als Mädchen (34,0 : 27,1), im 2.—4. iſt dieſer Unterſchied geringer. Ich bemerke hiezu, daß von jeher in Württemberg die Geſamtſterblichkeit bei den Knaben in den erſten Kinderjahren weit größer iſt als diejenige der Mädchen und daß der Unterſchied in der Tuberkuloſeſterblichkeit ungefähr dieſer Geſamtſterblichkeit entſpricht.

Für die übrigen Altersklaſſen fallen zwei frappante Tatſachen auf:

a) ein erhebliches Überwiegen der weiblichen Todesfälle über die männlichen vom 5. bis 19. Lebensjahr;

b) vom 25. Lebensjahr ab ein namhaftes Zurückbleiben und ſpäter eine ſtarke Abnahme der Sterblichkeit der Frauen gegenüber den Männern.

Was das erſte Moment betrifft, ſo ſtarben (Spalte 5 und 6) von der männlichen Bevölkerung im Alter von 1 bis 14 Jahren 4,7, im Alter von 15—24 Jahren 20,6 auf 10 000 Männer, von der weiblichen 6,2 bezw. 21,9.

Noch deutlicher zeigt ſich der Unterſchied bei den 5jährigen Perioden (Spalte 9 und 10); hier ſtarben von 10 000 Einwohnern deſſelben Geſchlechts und Alters

im Alter von 5— 9 Jahren 2,6 männl. 3,7 weibl.
„ „ „ 10—14 „ 2,9 „ 7,1 „
„ „ „ 15—19 „ 13,2 „ 18,1 „

Es ſtarben alſo im 2. Jahrzehnt 64 % mehr weibliche Perſonen als männliche an Tuberkuloſe.

Im 3. Jahrzehnt nimmt die Sterblichkeit der Männer raſcher zu als die der Frauen, ſo daß dieſelbe ſchon im 25.—29. Jahr mit 29,1 Todesfällen die der Frauen mit 25,5 überſchreitet. Man kann dieſe Verſchiedenheit der Sterblichkeit beider Geſchlechter auch ſo zum Ausdruck bringen, daß man ſagt, die Steigerung der Dispoſition für unſere Krankheit, die wir oben für beide Geſchlechter zuſammen vom 20.—29. Lebensjahr gefunden haben, tritt beim weiblichen Geſchlecht weſentlich früher (vom 10. Jahr ab) auf als beim männlichen (vom 20. Jahr ab). Eine Erhöhung der Empfänglichkeit für dieſe jugendliche Altersperiode beſteht aber jedenfalls für beide Geſchlechter; dies beweiſt der ſpäter folgende Abfall der beiden Sterbeziffern.

Woher dieſe Steigerung der Sterblichkeit kommt, iſt ſchwer zu ſagen. Zu berückſichtigen iſt jedenfalls, daß der Beginn der Erkrankung, die Infektion, im Durchſchnitt mehrere Jahre vor der Regiſtrierung des Todesfalls zurückliegt. Cornet iſt der Anſicht, daß die Mädchen (5—10 Jahre) durch ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit zu Haus der Anſteckung mit dem Tuberkelbazillus mehr ausgeſetzt ſind als die ſich im Freien tummelnden Knaben. Ohne Zweifel iſt in dieſem Alter die Lebensweiſe der Knaben eine geſündere, kräftigendere. Meiner Anſicht nach dürfte aber für unſere Frage noch ein anderes Moment zu berückſichtigen ſein, nämlich die körperliche und mit ihr zuſammen die geſchlechtliche Entwicklung, die bekanntlich beim Mädchen viel früher eintritt als beim Jüngling; ein 14jähriges Mädchen iſt körperlich und geiſtig viel weiter vorgeſchritten als ein gleichaltriger Knabe. Gerade weil bei beiden Geſchlechtern dieſe Steigerung der Mortalität an Tuberkuloſe eintritt, und zwar im verſchiedenen Alter eintritt, iſt es wohl möglich, daß die genannte Entwicklungsperiode eine vermehrte Empfänglichkeit für unſere Krankheit in ſich ſchließt.

Nach der ſoeben genannten Periode tritt ein Abſinken der Mortalität bei beiden Geſchlechtern ein; dabei iſt aber bemerkenswert, daß dieſer Nachlaß beim männlichen Geſchlecht nur kurze Zeit, bis zum Ende des 4. Jahrzehnts (26,7) anhält, während die Abnahme der Sterblichkeit der Frauen ſich ausdehnt bis zum 50.—54. Lebensjahr, in

Digitized by Google

welcher Periode nur 18,4 Frauen auf 10 000 an Lungentuberkuloſe ſtarben.

Damit ſtehen wir vor der zweiten charakteriſtiſchen Erſcheinung, die unſere Tabelle und Kurve dartut, vor dem großen Unterſchied, der ſich vom 30. Lebensjahr ab zwiſchen beiden Geſchlechtern geltend macht. Die Sterblichkeit der Männer ſteigt raſch bis auf 46,2 im 6. Jahrzehnt und fällt nach dem 60. Lebensjahr wieder etwas ab. Nach den 5jährigen Perioden ſteigt ſie ſogar bis zum 70. Jahr und zeigt erſt von da ab eine ſtarke Minderung. Bei den Frauen zeigt ſich dagegen erſt nach der ſtetig fortſchreitenden Abnahme bis zum 54. Lebensjahr (18,4) wieder eine Zunahme, die im 65.—69. Lebensjahr ihren Höhepunkt mit 35,8 Todesfällen erreicht. Der Unterſchied zwiſchen beiden Geſchlechtern nach dem 30. Lebensjahr iſt ein ganz enormer: beiſpielsweiſe ſtarben im Alter von 50—59 Jahren 46,2 Männer und 20,8 Frauen, dies bedeutet 125 % mehr Todesfälle bei Männern als bei Frauen. Dieſes günſtige Verhalten der Frauen im reiferen Alter iſt der Grund, warum trotz der erhöhten Sterblichkeit in der Jugend die Geſamtmortalität der Frauen an Tuberkuloſe erheblich geringer iſt als die der Männer.

Der ſtarke Rückgang der Sterblichkeit beider Geſchlechter im höchſten Alter iſt, wie früher geſagt, für unſere Unterſuchung nicht mit Sicherheit zu verwerten.

Die Kurve für beide Geſchlechter zuſammen liegt naturgemäß in der Mitte zwiſchen den beiden andern, und zwar liegt bis zum 25. Lebensjahr die weibliche Kurve über, die männliche unter der gemeinſamen Mortalitätslinie. Im 25. Lebensjahr kreuzen ſich die männliche und weibliche Kurve und das Verhältnis wird umgekehrt. Die früher erwähnte langſame Zunahme der Sterblichkeit für beide Geſchlechter, welche die gemeinſame Kurve zum Ausdruck bringt, wird von der männlichen Kurve in erhöhtem Grad wiedergegeben, findet aber bei der weiblichen nicht ſtatt; das ſtetige Anſteigen der Sterblichkeit im höheren Alter, das wir für beide Geſchlechter zuſammen gefunden haben, hat alſo nur für das männliche, nicht aber für das weibliche Geſchlecht Geltung. Infolge des letztgenannten Umſtandes fällt bei Betrachtung der Kurve für die Frauen die Steigerung im jugendlichen Alter viel deutlicher ins Auge als bei den Männern, und man könnte für das jugendliche Alter der Frauen eine verhältnismäßig größere Empfänglichkeit für unſere Krankheit annehmen als für das männliche Geſchlecht.

Den Grund, warum im reiferen Alter ſoviel mehr Männer der Tuberkuloſe erliegen als Frauen, wird man in der Verſchiedenheit der Erwerbstätigkeit und Lebensweiſe der Geſchlechter ſuchen müſſen. Soweit auf dieſen nähere Ausführungen einzugehen hier nicht der Ort iſt, leitet auch dieſe Tatſache von der größeren Gefahr der Männer, ſich mit Tuberkelbazillen zu infizieren, ab. Ohne Zweifel haben bei den Männern, namentlich bei zahlreichen unteren Klaſſen, einen Teil der Schuld auch die Fährlichkeiten des Erwerbslebens, der Einfluß von Wind und Wetter, die unregelmäßige Lebensweiſe, wodurch der Organismus raſcher verbraucht und die Widerſtandskraft leichter erſchöpft wird, ſo daß krankmachende Keime hier einen geeigneteren Boden finden als bei der Frau.[1])

Zum Schluß dieſes Abſchnitts möchte ich noch auf die Frage zurückkommen, warum die oben nachgewieſene Verteilung der Tuberkuloſe auf die verſchiedenen Altersſtufen der gewöhnlichen Auffaſſung über das Vorherrſchen unſerer Krankheit im Jugend- und erſten Mannesalter widerſpricht. Wir haben ſchon bei den unterjährigen Kindern mit ihrer hohen Mortalität an Tuberkuloſe geſehen, daß dieſe Sterblichkeit nur wegen der hohen Geſamtſterblichkeit der Kinder bisher nicht genügend zur Würdigung gekommen iſt. Im Jünglings- und erſten Mannesalter iſt die Erſcheinung die umgekehrte: es ſterben an Tuberkuloſe viele, an andern Krankheiten ſehr wenige Perſonen. Die Täuſchung iſt hier wie dort verurſacht durch das nach der Altersgruppe verſchiedene Verhältnis der Tuberkuloſe zur Geſamtſterblichkeit. Ich ſchließe zum leichteren Überblick eine Zuſammenſtellung über die Geſamtſterblichkeit hier an.

Im Jahr 1900 ſtarben von 10 000 Einwohnern im Alter von

Jahre	männl.	weibl.	Jahre	männl.	weibl.
0— 1	3 483	2 872	40—44	111	96
1— 4	869	750	45—49	145	112
5— 9	45	47	50—54	199	157
10—14	25	25	55—59	268	211
15—19	41	36	60—64	[illegible]	385
20—24	59	48	65—69	636	567
25—29	56	67	70—79	1 186	1 202
30—34	65	69	80—89	2 414	2 362
35—39	69	91	90 u. mehr	4 023	3 900

Ein Vergleich dieſer Zuſammenſtellung mit der Sterbeziffer an Tuberkuloſe auf Tabelle 2 beweiſt das Geſagte ſofort. Nach dieſer Tabelle ſind an Tuberkuloſe geſtorben

	Jahre	männl.	weibl.
im Alter von	15—19	13,2	18,1
„ „ „	20—24	25,0	24,2
„ „ „	25—30	29,1	27,2

Es ſind alſo zwiſchen 15 und 30 Jahren teilweiſe 50 % und mehr aller Geſtorbenen der Tuberkuloſe erlegen, alſo jeder zweite Geſtorbene der Krankheit zum Opfer gefallen. Der gewöhnliche Beobachter ſchätzt die Häufigkeit der einzelnen Todesurſache natürlich nach dem Bruchteil, den ſie von ſämtlichen Todesfällen darſtellt (nicht nach ihrem Pro-

---

[1]) Als einzigen Grund für die höhere Sterblichkeit der Männer möchte ich die leichtere Möglichkeit, ſich mit Tuberkelbazillen zu infizieren, nicht gelten laſſe. Daß man allgemein hygieniſchen Einwirkungen wie Luft und Licht, Enthaltung von anſtrengender Arbeit, guter Ernährung und Wohnung einen günſtigen Einfluß gegenüber unſerer Krankheit zuerkennt, zeigt ſchon die gegenwärtig hochgehende Flut der Heilſtättenbewegung mit ihren Sanatorien, in denen die genannten Faktoren, wenn nicht die einzige, ſo doch jedenfalls die wichtigſte Behandlungsmethode bilden.

zentſatz zu den Lebenden); es muß ihm deshalb die Zahl der Opfer an Tuberkuloſe in dem Alter von 15—30 Jahren ganz exorbitant erſcheinen, und ſolange die medizinisch-ſtatiſtiſchen Unterſuchungen die Häufigkeit der Todesurſachen mit der Zahl der Geſtorbenen in das Verhältnis gebracht haben, haben ſie natürlich den obigen Glauben beſtätigt.

Mit zunehmendem Alter wendet ſich das Blatt wieder: die Geſamtſterblichkeit wird, wie aus obiger Zuſammenſtellung zu erſehen iſt, eine größere: es ſtarben von 10000 Einwohnern im Alter von 30—59 Jahren 219, im Alter von 60—90 Jahren 438. Neben dieſen Zahlen erſcheint die Sterbeziffer der Tuberkuloſe wieder verhältnismäßig klein.

Ich habe ſchon früher dargetan, warum die Unterſuchung der Häufigkeit einer Todesurſache mit Beziehung auf die einzelnen Altersklaſſen der Lebenden die richtigere iſt; ich glaube nun vorſtehend erklärt zu haben, warum die unſerer Krankheit dieſe Methode beſonders ſchwer Boden gefaßt hat und Glauben an ihre Richtigkeit findet.

Ich möchte noch ein Wort anfügen darüber, wie man den Gang der Sterblichkeit unſerer Krankheit in den einzelnen Altersperioden, wie wir ihn vielfach im Widerſpruch mit der allgemeinen Volksanſchauung gefunden haben, ſkizzieren kann. Ich ſehe dabei von jeder theoretiſchen Streitfrage über die Entſtehung der Tuberkuloſe ab und ſuche nur den Ausdruck der ſtatiſtiſchen Reſultate zu erklären. Das 1. Lebensjahr — in geringerem Grad die folgenden — zeigt eine ſehr hohe Sterblichkeit an Tuberkuloſe, aber auch eine exzeſſive Geſamtſterblichkeit; das zarte Kindesalter zeigt gegenüber Krankheiten aller Art, ſowie ſpeziell der Tuberkuloſe eine große Empfänglichkeit bezw. eine geringe Widerſtandsfähigkeit. Im ſpäteren Kindesalter ſinkt die Sterblichkeit an allen Erkrankungen, daher auch an Tuberkuloſe rapid ab. Vom 15. Lebensjahr beim weiblichen, vom 16. beim männlichen Geſchlecht beginnt eine große Neigung zur Erkrankung an Lungentuberkuloſe bis zum 30. Lebensjahr; dabei bleiben alle übrigen Todesurſachen auf einem ſehr niedrigen Stand. Vom 30. Jahr ab ſteigert ſich die Mortalität an Tuberkuloſe beim Mann wenig, beim weiblichen Geſchlecht zunächſt gar nicht, während die anderen Todesurſachen mit den Jahren ſtark an Häufigkeit zunehmen. Wir haben alſo für das Jünglings- und erſte Mannesalter eine bedeutende Steigerung der Lungentuberkuloſe ohne eine ſolche der andern Todesurſachen. Mit dieſer Tatſache gewinnt die vox populi über die hohe Sterblichkeit der Tuberkuloſe im Blütenalter der Menſchheit eine gewiſſe Berechtigung.

Der Vollſtändigkeit halber gebe ich hier anhangsweiſe eine Vergleichung der Todesfälle an Tuberkuloſe mit den Todesfällen überhaupt, alſo in der früher meiſt üblichen Weiſe der Berechnung. Es iſt vielleicht für manchen Leſer von Intereſſe, dieſe Zuſammenſtellung mit der Tabelle 2 (S. 155) zu vergleichen und daraus die große Verſchiedenheit im Verhältnis der Sterbeziffern nach den zwei Berechnungsarten zu erſehen. Ich mache auf die minimale Sterblichkeit im 1. Lebensjahr, auf die hohe Mortalität vom 15.—34. Lebensjahr und auf die ſpätere Abnahme im Alter in der vorliegenden Tabelle aufmerkſam.

Es ſtarben in den Jahren 1899—1901 auf 100 Geſtorbene der vorſtehenden Altersklaſſen an Tuberkuloſe der Lunge

Im Alter von Jahren	männl.	weibl.
0— 1	1,1	1,0
1—14	6,3	8,0
15—24	40,1	51,4
25—34	47,0	42,4
35—49	30,9	23,6
50—59	19,5	10,9
60 u. mehr	5,9	3,9
zuſ.	10,9	8,3

b) Verteilung der Tuberkuloſe in Stadt und Land.

Es iſt anzunehmen, daß ſich eine Krankheit wie die Lungentuberkuloſe in ihrem Auftreten bei der Stadt- und Landbevölkerung verſchieden verhalten wird. In den Städten iſt die Bevölkerung dichter, alſo anſteckenden Krankheiten vielmehr ausgeſetzt; ſie gehört in ihrer Mehrheit der Induſtrie und dem Handel und den beamteten Berufsarten an und iſt im allgemeinen in ihren ökonomiſchen Verhältniſſen beſſer ſituiert als die vorzugsweiſe dem landwirtſchaftlichen Beruf angehörende Landbevölkerung, welche ihrerſeits durch ihre zerſtreute Wohnart gegenüber den dichtgedrängten Arbeitervierteln der Städte einer Infektionskrankheit wie der Tuberkuloſe gegenüber Vorteile bietet.

Die Einteilung in Stadt- und Landbevölkerung durch Gegenüberſtellung der größeren Städte und des übrigen Landes iſt ſtets eine künſtliche, der Wirklichkeit nicht vollkommen entſprechende. Solange aber eine beſſere Abgrenzung nicht erreichbar iſt, muß man ſich mit dieſer begnügen. Ich bin dem für Württemberg ſeit langem beſtehenden Brauch gefolgt, die Städte mit 10000 Einwohnern und mehr als „ſtädtiſche“ Bevölkerung, den Landesreſt als Landbevölkerung zu bezeichnen. Gemeinden mit 10000 Einwohnern zählt Württemberg für das Jahr 1899 12, für die folgenden Jahre 14. Die abſoluten Zahlen dieſer 12 bezw. 14 Gemeinden und des Landesreſts ſind in Tabelle 1 (S. 154) zuſammengeſtellt. Nach Berechnung aus dieſer Tabelle ſtarben auf 10000 Einwohner im Durchſchnitt der drei Berichtsjahre jährlich

In Württemberg			in den Städten			im übrigen Land		
männl.	weibl.	zuſ.	männl.	weibl.	zuſ.	männl.	weibl.	zuſ.
23,0	18,5	20,7	23,2	16,5	19,9	22,9	18,9	20,9

Es ſtarben alſo etwas weniger Städter als Landbewohner 19,9 gegenüber 20,9. Dieſe günſtigere Sterblichkeit der Städter zeigt aber allein das weibliche Geſchlecht, welches in den Städten eine Sterbeziffer von 16,5, auf dem Land eine ſolche von 18,9 zeigt; die Männer haben im Gegenteil in den Städten eine etwas höhere Mortalität als auf dem Land.

Dieſe Vergleichung der Geſamtbevölkerung von Stadt

Digitized by Google

und Land hat indeſſen wegen des verſchiedenen Altersaufbaus der beiderſeitigen Bevölkerungen nur einen bedingten Wert. Die ſehr verſchiedene Beſetzung der einzelnen Altersperioden in Stadt und Land macht es abſolut notwendig, die Zahl der in den einzelnen Altersklaſſen an Tuberkuloſe Geſtorbenen mit den in dieſer Altersperiode Lebenden zu vergleichen. Um dieſe Notwendigkeit zu erweiſen, laſſe ich die Altersſchichtung vom Jahr 1900 für Stadt und Land mit einigen daran geknüpften Bemerkungen folgen.[1]

Von 100 Ortsanweſenden im Jahr 1900 ſtanden

im Alter von Jahren	männlich		weiblich	
	in den Städten	im übrigen Land	in den Städten	im übrigen Land
0— 1	2,0	2,9	2,0	2,7
1—14	24,4	33,5	24,4	31,8
15—24	26,6	16,0	22,8	16,7
25—34	17,6	13,8	17,9	13,6
35—49	14,6	15,2	16,2	15,4
50—59	7,0	8,2	8,0	9,6
60 und mehr	5,6	9,4	7,6	9,9

Dieſe Tabelle zeigt ſehr große Unterſchiede in der Größe der einzelnen Altersgruppen in Stadt und Land und zwar bei beiden Geſchlechtern. Das Kindesalter bis zum 14. Lebensjahr iſt auf dem Land viel ſtärker vertreten als in den Städten, dagegen zeigen das 15.—34. Lebensjahr in den Städten einen viel größeren Prozentſatz der Ortsanweſenden als auf dem Land, nämlich bei den Männern 44,2 gegen 29,8 %, bei den Frauen 40,7 gegen 30,3 %; hiebei iſt die jugendliche Periode vom 15.—24. Jahr beim männlichen Geſchlecht ſtärker beſetzt (26,6 %) als beim weiblichen (22,8 %). Die Erſcheinung rührt her von dem Zuzug der Landbevölkerung nach den Städten, der mit dem erwerbsfähigen Alter (Lehrlinge, Dienſtmägde ꝛc.) beginnt; die Arbeitskräfte ſammeln ſich in der Stadt. Das Übergewicht der ſtädtiſchen Bevölkerung erhält ſich bei den Frauen noch in geringem Grad bis gegen das 50. Jahr hin, während bei den Männern ſchon früher eine Umkehr des Verhältniſſes ſich zeigt. Der Zuzug hört auf, es tritt vielleicht ſogar eine Abwanderung ein. Nach dem 50. Lebensjahr ſtellt ſich bei beiden Geſchlechtern der notwendige Ausgleich der Prozentverhältniſſe ein: ältere Leute gibt es mehr auf dem Land als in den Städten. Der bisherige Altersaufbau zeigt zur Genüge die Verſchiedenheit der Alterszuſammenſetzung in Stadt und Land und die Notwendigkeit, bei ſtatiſtiſchen Unterſuchungen über ſtädtiſche und ländliche Bevölkerung die einzelnen Altersklaſſen herauszuheben und zu berückſichtigen.

Wenn man nun nach dieſer Altersſchichtung die prozentiſche Sterblichkeit der Stadt- und Landbevölkerung an Tuberkuloſe berechnet, ſo erhält man Tabelle 9.

Tabelle 9.

Im Alter von Jahren	In den Städten (Gemeinden) mit 10000 und mehr Einwohnern ſtarben in den Jahren 1899—1901 in den verſchiedenen Altersklaſſen an Tuberkuloſe der Lunge					Im übrigen Land ſtarben in den Jahren 1899—1901 in den verſchiedenen Altersklaſſen an Tuberkuloſe der Lunge				
	überhaupt		auf 10000 Einwohner der vorſtehenden Altersklaſſe durchſchnittlich im Jahr			überhaupt		auf 10000 Einwohner der vorſtehenden Altersklaſſe durchſchnittlich im Jahr		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	zuſammen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	zuſammen
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
0— 1	42	31	26,0	19,8	23,3	896	698	35,6	28,7	32,2
1—14	100	110	6,0	6,6	6,3	368	623	4,4	4,1	4,3
15—24	203	277	14,0	17,8	15,2	896	1 048	22,7	23,9	23,3
25—34	334	303	27,6	29,5	28,3	959	1 096	27,9	28,5	28,2
35—49	422	225	42,0	20,7	31,0	1 122	893	30,1	21,9	25,6
50—59	289	90	47,8	13,2	28,6	1 045	673	44,9	21,0	33,1
60 und mehr	192	96	36,6	15,5	25,7	1 346	784	44,9	29,0	36,6
zuſammen	1 582	1 123	23,2	16,5	19,9	5 606	5 003	22,9	18,9	20,9

Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe für beide Geſchlechter zuſammen, welche insgeſamt in den Städten 19,9, im Landesreſt 20,9 auf 10000 beträgt, verteilt ſich auf die einzelnen Altersperioden in folgender Weiſe (Spalte 6 und 11). Im 1. Lebensjahr ſterben auf dem Land weit mehr Kinder als in den Städten, nämlich dort 32,2, in den Städten 23,3. Der Unterſchied mag zum Teil mit der beſſeren Pflege der Städter zuſammenhängen, zum andern Teil gewiß auch mit den weniger ſicheren Angaben der Todesurſache bei den Unterſuchungen. Im ſpäteren Kindesalter iſt die Mortalität umgekehrt etwas größer in der Stadt (6,3 und 4,3).

---

[1] Ich muß für dieſen Abſchnitt auf Mitteilung einer Tabelle nach 5jährigen Perioden verzichten, da die abſoluten Zahlen der in den Städten Geſtorbenen, die ich nur für drei Jahre beſitze, für die Berechnung zu klein ſind. Wir ſind deshalb nur auf die vorſtehenden 7 Altersperioden angewieſen.

Google

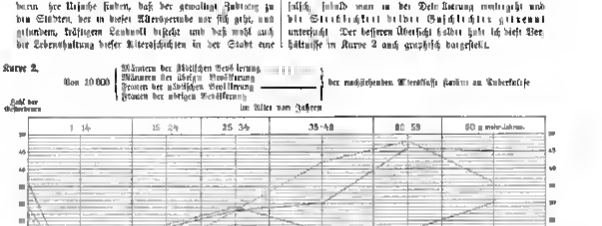

Mit dem 15. Jahr treten weſentliche Unterſchiede auf: die Mortalität vom 15—34. Lebensjahr iſt in den Städten nahmhaft günſtiger mit 17,2 und 21,3 Todesfällen als auf dem Land mit 23,0 und 26,2 Todesfällen; von 35—49 Jahren iſt ſie dagegen in den Städten (31,0) größer als auf dem Land (25,8), und nach den 50er Jahren nimmt ſie in den Städten langſam ab, während ſie auf dem Land bis 36,8 anſteigt. Eine ſtetige Steigerung der Sterblichkeit bis zum hohen Alter ſcheint alſo nur bei der Landbevölkerung zu beſtehen.

Wenn man dieſe Abweichungen der ſtädtiſchen Sterblichkeit von der der Landbewohner zunächſt ohne Unterſcheidung der beiden Geſchlechter zu erklären verſucht, ſo dürfte zunächſt die geringere Sterblichkeit im 15—34. Lebensjahr darin ihre Urſache finden, daß der gewaltige Zudrang zu den Städten, der in dieſer Altersperiode vor ſich geht, aus geſundem, kräftigem Landvolk beſteht und daß wohl auch die Lebenshaltung dieſer Altersſchichten in der Stadt eine beſſere iſt als bei der gleichalterigen Landbevölkerung. Das Anwachſen der Sterblichkeit im 35—49. Jahr, die zweite für die ſtädtiſche Mortalität auffallende Erſcheinung, könnte — wenn eine Erklärung verſucht werden ſollte — als Folge der intenſiven Anſtrengung und der ungünſtigen hygieniſchen Bedingungen der ſtädtiſchen Arbeit betrachtet werden, welche ihre ſchädigenden Einflüſſe, auch wenn ſie ſchon früher eingewirkt haben, erſt im reiferen Mannesalter zur Geltung bringen. Mit den ſpäteren Jahren — könnte man weiter argumentieren — läßt der aufreibende Kampf um die Erhaltung der Exiſtenz wieder nach; die Leute haben ſich entweder materiell ſichergeſtellt und eine beſſere Lebenshaltung errungen, oder ſie wandern wieder aus den Städten ab.

Dieſe Kalkulationen erweiſen ſich aber teilweiſe als falſch, ſobald man in der Detaillierung weitergeht und die Sterblichkeit beider Geſchlechter getrennt unterſucht. Der beſſeren Überſicht halber habe ich dieſe Verhältniſſe in Kurve 2 auch graphiſch dargeſtellt.

Kurve 2.

Von 10 000 { Männern der ſtädtiſchen Bevölkerung / Männern der übrigen Bevölkerung / Frauen der ſtädtiſchen Bevölkerung / Frauen der übrigen Bevölkerung } der nachſtehenden Altersklaſſe ſtarben an Tuberkuloſe

Bemerkung. Die Kurven beginnen mit der Sterblichkeit des erſten Lebensjahrs.

Die geſtrichelte und ausgezogene Linie bedeuten die ſtädtiſche, die andern Linien die ländliche Bevölkerung.[1]

Im ganzen ſtarben von der ſtädtiſchen Bevölkerung gegenüber derjenigen des übrigen Lands etwas mehr Männer, nämlich 23,2 : 22,9, und erheblich weniger Frauen, nämlich 16,6 : 18,9. Recht groß iſt in den Städten ſelbſt der Unterſchied zwiſchen der Sterblichkeit der Männer (23,2) und derjenigen der Frauen (16,6). Die Geſamtſterblichkeit an Tuberkuloſe iſt hier bei den Männern um 40 % höher als bei den Frauen; auf dem Land iſt der Unterſchied der Geſchlechter geringer (22,9 : 18,9).

Die Sterblichkeit im erſten Lebensjahr iſt bei den ländlichen Knaben die höchſte (45,0), bei den ſtädtiſchen Mädchen die niederſte (19,8). Vom 1—14. Jahr ſenken ſich alle 4 Kurven ſehr raſch, am ſtärkſten die der ländlichen Knaben auf 4,4, am geringſten diejenige ſtädtiſcher Mädchen auf 6,6. Nach dem 15. Jahr zeigen beide Geſchlechter die bei der Geſamtmortalität beobachtete Erhöhung der ländlichen Kurven gegenüber den ſtädtiſchen; bei beiden Geſchlechtern ſtarben von den Landbewohnern weſentlich mehr als von den Stadtbewohnern, dabei iſt das Überwiegen der

---

[1] Die Kurven geben die Verhältniſſe nicht ſo deutlich wieder wie die früheren nach 5jährigen Perioden mitgeteilten, doch bringen ſie die Unterſchiede genügend zur Anſchauung. In kleineren Perioden wären wahrſcheinlich ſämtliche Linien von 60—80 Jahren höher und würden von da ab ſteil abfallen.

weiblichen Todesfälle über die männlichen nicht ſo ausgeſprochen, wie wir es früher gefunden haben.[1])

Vom 35. Lebensjahr ab tritt nun ein ganz unerwartetes Verhalten der Sterblichkeit auf: während die ländlichen Kurven ſich ungefähr in der Höhe der Geſamtſterblichkeit der Geſchlechter halten, zeigen die beiden ſtädtiſchen Kurven eine hochgradige Divergenz. Die Mortalität der männlichen Stadtbevölkerung geht bis zum 6. Jahrzehnt in die Höhe von 47,8 Todesfällen auf 10000, die weibliche ſinkt in derſelben Periode auf 13,9 herab. Der Unterſchied der beiden Geſchlechter iſt erheblich größer als derjenige zwiſchen den 2 Geſchlechtern im ganzen Lande. Die Divergenz der ſtädtiſchen Kurven iſt ſo groß, daß ſie die Extreme der 4 Kurven der Tafel darſtellen, und zwar bildet die männliche die höchſte, die weibliche die niederſte Kurve. Eine Vergleichung der 2 Kurven mit dem Gang der ſtädtiſchen Geſamtmortalität iſt unmöglich, die letztere iſt nur ein Artefakt ohne Bedeutung, die Reſultante zweier divergierender Bewegungen. Das ungünſtige Verhalten der ſtädtiſchen Geſamtmortalität an Tuberkuloſe im 35.—49. Jahr, welchem der günſtige Lebensreſt vom 50. Jahr ab folgt — eine Erſcheinung, für welche wir oben einen Erklärungsverſuch aufgeſtellt haben — beſteht in Wirklichkeit für keines der beiden Geſchlechter; bei den Männern zeigt die ganze Periode vom 35—60. Jahr eine ſtarke Vermehrung der Mortalität, bei den Frauen einen ebenſo ausgeſprochenen Niedergang derſelben. Der Unterſchied in der Sterblichkeit beider Geſchlechter iſt ſo groß, daß im 50.—59. Lebensjahr in der ſtädtiſchen Bevölkerung 259 % mehr Männer als Frauen ſterben. Eine derartige Verſchiedenheit in der Häufigkeit einer Krankheit zwiſchen beiden Geſchlechtern iſt, wenn nicht anatomiſch-phyſiologiſche Verhältniſſe in Betracht kommen, ſehr bemerkenswert. Nach der Häufigkeit der Tuberkuloſe im reiferen Alter folgen ſich alſo in aufſteigender Linie:

1. Frauen in Städten,
2. Frauen auf dem Land,
3. Männer auf dem Land,
4. Männer in Städten.

Für die Erklärung des Verhaltens der ſtädtiſchen Bevölkerung unſerer Krankheit gegenüber bleibt für das Jünglings- und erſte Mannesalter die frühere Annahme zu Recht beſtehen, daß infolge von kräftigem Zuzug in die Städte die Sterblichkeit bei beiden Geſchlechtern herabgedrückt wird. Für die ſpäteren Altersperioden gehen aber die früheren Raiſonnements teilweiſe in die Brüche: ein neuer Beweis dafür, wie bei ſtatiſtiſchen Schlüſſen ſtets auf möglichſte Detaillierung der Betrachtung — in unſerem Fall auf Trennung der Geſchlechter — Rückſicht zu nehmen iſt. Man iſt nach unſeren Ergebniſſen zu der Annahme gezwungen, daß das Leben in den Städten auf die Sterblichkeit der beiden Geſchlechter an Tuberkuloſe im reiferen Mannesalter gegenüber der Landbevölkerung nicht einen gleichartigen, ſondern einen entgegengeſetzten Einfluß ausübt: bei den Männern in der Stadt wird die Sterblichkeit größer, bei den Frauen kleiner als auf dem Land. Dieſer entgegengeſetzte Einfluß muß, da die ſonſtigen Lebensbedingungen gleich ſind, in einer Verſchiedenheit der Arbeits- reſp. Berufsverhältniſſe beider Geſchlechter geſucht werden. Dieſe ſcheinen mir in der Tat bei der ſtädtiſchen Bevölkerung größere Unterſchiede darzubieten als auf dem Land. Die auf das männliche Geſchlecht ſchädigend einwirkenden Einflüſſe ſind in der Stadt ſtärker als auf dem Land; umgekehrt ſind die Vorteile, deren ſich in hygieniſcher Beziehung die Frauen überhaupt gegenüber den Männern erfreuen, in den Städten von größerer Bedeutung als auf dem Land. Die männliche ſtädtiſche Bevölkerung hat bei dem herrſchenden Wettkampf auf allen Erwerbsgebieten ihre ganze Kraft einzuſetzen, arbeitet mehr und dazu mit größerer Haſt und Erregung als der Landbewohner; in zweiter Linie ſind die hygieniſchen Arbeitsbedingungen in Fabriken, induſtriellen und kaufmänniſchen Räumen, in Bureaus oder Schreibſtuben ungünſtiger als die Beſchäftigung des Landmannes oder des für ſich arbeitenden Handwerkers und Kleinkaufmanns. Luft und Licht, die 2 Hauptfeinde der Tuberkuloſe, finden in die Arbeitsräume der Städter ſchwerer Eingang als in den Wirkungsbereich der Landbewohner. Umgekehrt wird zuzugeben ſein, daß in den Städten die Frauen des reiferen Alters, abgeſehen von einer vielfach beſſeren Lebenshaltung, weniger zu eigentlicher anſtrengender Berufsarbeit gezwungen ſind als die Frauen auf dem Land; eine Bauersfrau beteiligt ſich meiſt mit 60 Jahren noch an allen landwirtſchaftlichen Arbeiten. Dieſe Tatſache ſpricht ſich ſtatiſtiſch darin aus, daß das Verhältnis der erwerbstätigen Frauen zu den Männern auf dem Land größer iſt als in den Städten. Dazu kommt noch, daß wahrſcheinlich viele ältere Frauen, deren Verhältniſſe ungünſtig liegen, aus der Stadt abwandern. Da nun die genannten Schädlichkeiten zweifellos auf das Erkranken an Tuberkuloſe einen bedeutenden indirekten Einfluß ausüben, ſo dürften die erörterten Verſchiedenheiten im Verhalten beider Geſchlechter geeignet ſein, die extreme Stellung derſelben innerhalb der ſtädtiſchen Bevölkerung hinſichtlich ihrer Sterblichkeit an Tuberkuloſe zu erklären.

Die genannte Verſchiedenheit der Sterblichkeit der 2 Geſchlechter in Stadt und Land an Tuberkuloſe iſt meines Wiſſens bis jetzt nirgends hervorgehoben worden. Es wäre von Intereſſe, in dieſer Frage auch die Erfahrungen in anderen Ländern vergleichen zu können.

Das Ergebnis der vorſtehenden Unterſuchungen läßt ſich in folgende Sätze zuſammenfaſſen:

1. Bei Vergleichung der an Lungentuberkuloſe Geſtorbenen mit den in derſelben Altersklaſſe Lebenden zeigt ſich, ohne Berückſichtigung der Geſchlechter, eine außerordentlich hohe Sterblichkeit der Kinder im erſten Lebensjahre, welcher in den nächſten Jahren ein raſcher Abfall folgt. Vom 5.—9. Lebensjahr ſteigt die Sterblichkeit bis in das hohe

---

[1] An dieſer Erſcheinung trägt die Größe der Altersperioden die Schuld.

Alter. Dieſe Zunahme iſt beim männlichen Geſchlecht ſehr hervortretend, beim weiblichen weniger deutlich und auf das höhere Alter beſchränkt.

2. Neben dieſer Zunahme der Mortalität mit dem Alter zeigt ſich vom 10.—29. Lebensjahr zu einer Zeit, in welcher alle anderen Krankheiten in ihrer Häufigkeit zurücktreten, ein raſches Anſchwellen der Sterbeziffer für Tuberkuloſe, welches beim weiblichen Geſchlecht etwa ein Jahrzehnt früher beginnt als beim männlichen. Es weiſt dies möglicherweiſe auf eine größere Empfänglichkeit für die Krankheit während der Entwicklungszeit hin.

3. Die vielfach verbreitete Anſicht, die Tuberkuloſe ergreife in hervorragender Weiſe das Jünglings- und erſte Mannesalter, iſt unrichtig; ſie iſt durch den Umſtand entſtanden, daß die Sterblichkeit an Lungentuberkuloſe einen ganz anderen Gang geht als die Geſamtſterblichkeit.

4. Der Einfluß von Stadt und Land zeigt bei beiden Geſchlechtern im Jünglings- und erſten Mannesalter ein günſtigeres Verhältnis der Städter gegenüber der Landbevölkerung, das auf den Zuzug vom Land in dieſer Altersperiode zurückzuführen iſt. Im fortſchreitenden Alter entſpricht die Sterblichkeit auf dem Land bei beiden Geſchlechtern ungefähr derjenigen des Königreichs; für die ſtädtiſche Bevölkerung aber gehen die Mortalitätskurven ſo weit auseinander, daß die männliche Stadtbevölkerung die höchſte, die weibliche dagegen die niederſte Sterblichkeit an unſerer Krankheit erreicht.

Anhang.

Wir betrachten noch kurz die *Tuberkuloſe anderer Organe* (als der Lunge), wie ſie ſich für die 3 Berichtsjahre in Württemberg darſtellt. In Betracht kommt hiebei namentlich die Tuberkuloſe der Hirnhaut, der Knochen, der Drüſen, des Darms. Eine Trennung dieſer Krankheiten bei der ſtatiſtiſchen Erhebung liegt nicht vor. Die meiſten Krankheitszuſtände, die früher unter dem Namen der Skrofuloſe beſchrieben wurden, werden bekanntlich heute auf Grund der pathologiſch-anatomiſchen Befunde der Tuberkuloſe zugeſprochen. Wir haben ſchon früher erwähnt, daß gegenüber der Lungentuberkuloſe die Tuberkuloſe der anderen Organe an Häufigkeit und ſozialer Bedeutung weit zurückſteht. Ihre Urſache iſt derſelbe Tuberkelbazillus wie bei der Lungenerkrankung.

Die abſoluten Zahlen nach 7jährigen Altersperioden, Geſchlecht, Stadt und Land ſind in Tab. 1 (S. 254) verzeichnet. Danach ſtarben an Tuberkuloſe mit Ausſchluß der Lunge

im Jahre	männl.	weibl.	zuſ.
1899	283	267	550
1900	314	286	600
1901	324	305	629
zuſ.	921	858	1779

Die abſolute Zahl hat während der 3 Jahre etwas zugenommen, während bei der Lungentuberkuloſe, wie wir ſahen, das mittlere Jahr 1900 die meiſten Todesfälle brachte. Nach Berechnung auf 10 000 Lebende ergibt ſich folgende Tabelle.

Auf 10 000 Einwohner der vorſtehenden Altersklaſſe ſtarben an „Tuberkuloſe anderer Organe“ im Durchſchnitt der Jahre 1899—1901 jährlich

im Alter von Jahren	in Württemberg			in den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern		
	männl.	weibl.	zuſ.	männl.	weibl.	zuſ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
0—1	11,0	19,4	15,2	28,1	24,9	26,5
1—14	3,2	3,3	3,2	6,1	6,5	6,3
15—24	1,6	1,9	1,8	1,9	2,2	2,0
25—34	1,9	1,2	1,6	1,9	1,4	1,7
35—49	2,2	1,6	1,9	2,6	2,5	2,6
50—59	3,0	2,0	2,5	3,9	1,6	2,7
60 und mehr	3,6	2,7	3,1	6,0	1,9	3,4
zuſammen	2,9	2,6	2,7	4,0	3,6	3,8

Die Häufigkeit der Todesfälle an Tuberkuloſe anderer Organe iſt alſo etwa 8mal geringer als derer an Lungentuberkuloſe. Sie iſt am häufigſten im Kindesalter, beſonders im erſten Lebensjahr, eine Tatſache, die der allgemeinen Erfahrung entſpricht, daß das Kindesalter für dieſe Formen der Tuberkuloſe beſondere Dispoſition beſitzt. Es wird übrigens gerade im erſten Lebensjahr manche falſche Diagnoſe (Hirnhautentzündung) mit unterlaufen. Mit höherem Alter nimmt die Sterblichkeit wieder etwas zu, erreicht aber bei weitem nicht den Höhepunkt des erſten Lebensjahrs. Der Unterſchied der Geſamtſterblichkeit iſt bei den 2 Geſchlechtern ein geringer (männl. 2,9, weibl. 2,6). In den höheren Altersſtufen überwiegt das männliche Geſchlecht.

In Spalte 5—7 der vorſtehenden Tabelle habe ich noch die Sterblichkeit in den Städten beigefügt. Es iſt bemerkenswert, daß die beſprochenen tuberkulöſen Erkrankungen in den Städten viel häufiger ſind als im ganzen Land, nämlich 3,8 gegenüber 2,7 auf 10 000 Einwohner. Noch auffallender iſt dieſes Verhältnis im Kindesalter; während des 1.—14. Lebensjahrs beträgt die Sterbeziffer in den Städten das Doppelte von derjenigen des ganzen Landes. Sie iſt in dieſer Altersperiode ſo groß wie die der Lungenſchwindſucht. Die ſtädtiſchen Kinder dieſes Alters ſind alſo der Gefahr, an Tuberkuloſe der Lunge oder der anderen Organe zu ſterben, in gleichem Maße ausgeſetzt.

Was den Unterſchied der Geſchlechter betrifft, ſo iſt im Alter von 1—24 Jahren in den Städten ein Überwiegen der weiblichen Bevölkerung zu erkennen, das ſich für das ganze Land kaum andeutet; ſpäter ſinkt die Mortalität der Frauen gegenüber den Männern raſch ab.

Eine Erklärung dieſer Verhältniſſe zu geben, verſuche ich nicht, um ſo mehr als die abſoluten Zahlen der einzelnen Altersperioden für die Städte zu klein ſind, um darauf Schlüſſe zu bauen. Es müſſen hiezu weitere Erfahrungen und Veröffentlichungen abgewartet werden.

Digitized by Google

III. Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe nach Berufen

Wenn ich es verſuche, im nachſtehenden eine Darſtellung der Sterblichkeit an Tuberkuloſe für die einzelnen Berufe in Württemberg zu geben, ſo bin ich mir der Schwierigkeit einer ſolchen Aufgabe ſehr wohl bewußt. Das Ideal einer ſolchen — d. h. die ſtrengen Anforderungen, die an eine ſolche geſtellt werden — würde erfüllt, wenn ich imſtande wäre, die in jedem Beruf an Tuberkuloſe Geſtorbenen nach einer 10jährigen Altersperioden mit der Altersʒuſammenſetzung der Berufe nach einer Zählung im Jahr 1900 zu vergleichen. Nur auf dieſe Weiſe wäre zu erkennen, wieviel Perſonen jeder Altersperiode eines Berufs auf eine beſtimmte Zahl lebender gleichalteriger Perſonen desſelben Berufs an Tuberkuloſe geſtorben ſind, und dieſe Berechnung würde ein ſicheres, unanfechtbares Reſultat geben. Leider iſt eine ſolche Behandlung unſerer Aufgabe nicht möglich, weil einerſeits eine Berufszählung für Württemberg vom Jahr 1900 nicht vorliegt (die letzte Berufszählung fand 1895 ſtatt) und weil andererſeits die mir zur Verfügung ſtehende Zahl der Todesfälle in den einzelnen Berufen zu klein iſt, um in 10jährige Altersperioden geteilt noch verläßliche abſolute Zahlen zu ergeben. Eine Sonderung in einzelne Berufsarten, nicht etwa in größere Berufsgruppen, iſt aber eine nicht minder berechtigte Forderung einer ſolchen Darſtellung, da es ſich eben darum handelt, die Schädlichkeiten, welche für einzelne detaillierte Berufsarten das Auftreten der Tuberkuloſe begünſtigen, nachzuweiſen; ſobald aber einzelne nicht ganz gleichartige Berufe zuſammengeworfen werden, gehen die ſchädigenden Einflüſſe des einzelnen Berufs für die Wahrnehmung verloren. Es muß alſo daran feſtgehalten werden, die Berufsarten ſo detailliert als möglich zu unterſuchen. Die große Schwierigkeit, ein hinreichendes und zuverläſſiges Material unter den genannten Bedingungen zur Verfügung zu bekommen, iſt ſchon von den erſten Bearbeitern unſeres Gegenſtands (Ogle, Kummer u. a.) anerkannt worden; man ſucht ſich infolgedeſſen bei den ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen zu helfen, ſo gut es geht.

Die bekannteſte Statiſtik der Berufsarten hat Ogle[1] über die Jahre 1880—82 gegeben; derſelbe hat nur männliche Perſonen von 25—65 Jahren ſeinen Unterſuchungen zugrunde gelegt und die Todesfälle mit der Zahl der Lebenden desſelben Berufs verglichen. Seine Reſultate ſind auch in neueren Handbüchern (Weyl, Handbuch der Hygiene) als maßgebend angeführt. Das Lebensalter iſt in den Tabellen nicht berückſichtigt. Neben der allgemeinen Sterblichkeit der einzelnen Berufe, für welche der Vortrag epochemachend gewirkt hat, fällt in denſelben für die Betrachtung des Einfluſſes der Tuberkuloſe wenig mehr ab. Wir werden dieſe kleinen Tabellen ſpäter berückſichtigen. Eine umfaſſendere Darſtellung der Ogleſchen Reſultate war mir nicht zugänglich.

Die ſchöne Zuſammenſtellung nach 10jährigen Altersperioden, die Bertillon auf demſelben Kongreß über die Sterblichkeit nach Profeſſionen (in der Stadt Paris 1885 bis 1889) gegeben hat, enthält im Text manche Hinweiſe auf das profeſſionelle Vorkommen der Tuberkuloſe, aber keine Zahlenangaben über dieſe Krankheit.

Kummer hat[1] eine ſchweizeriſche Statiſtik gegeben über die Jahre 1879—82[2]; hier iſt in 10jährigen Altersperioden die allgemeine Sterblichkeit (unter Berechnung auf die Lebenden) der Sterblichkeit der Berufe und ſpeziell derjenigen an Lungentuberkuloſe gegenübergeſtellt; die Grundlage bildet die Zahl von mindeſtens 5000 Lebenden in den einzelnen Berufen. K. hat in dieſer ſehr ſchönen, zuverläſſigen Arbeit neben einzelnen Hauptgruppen etwa 20 Berufsarten aufgezählt; ſoweit ſich dieſelben mit unſeren Berufsarten decken, werden wir ſie in der Folge zum Vergleich heranziehen.

Die große öſterreichiſche Statiſtik[3], von welcher mir die Jahre 1896—98 zur Verfügung ſtanden, arbeitet mit großen Zahlen und begreift 21 Todesarten; dabei ſind Tuberkuloſe der Lunge und anderer Organe in einer Nummer vereinigt. Die Berechnungen ſind gemacht durch Beziehung der einzelnen Todesarten auf die Zahl der den einzelnen Berufen angehörigen Perſonen. Das Lebensalter iſt nicht berückſichtigt, auch iſt die ganze Bevölkerung vom erſten Lebensjahr ab mitgezählt. Die (40) Berufsarten weichen vielfach von denen der deutſchen Zählung ab und ſind im allgemeinen weniger differenziert, bzw. nach ganzen Berufsgruppen (Metall-, Textilinduſtrie) und nach Selbſtändigen und Hilfsarbeitern geordnet.

Auch das Material der Lebensverſicherungen und Krankenkaſſen wurde für die Frage herangezogen. So hat Sommerfeld Berechnungen über die Sterblichkeit an Tuberkuloſe bei 38 in Berliner Krankenkaſſen verſicherten Arbeiterkategorien angeſtellt, und zwar über das Verhältnis der Geſtorbenen zu den Verſicherten, ſowie zu den Geſtorbenen überhaupt. Die Grundzahlen ſind bei einzelnen Berufen etwas klein, insbeſondere bei der Berechnung auf die lebenden Verſicherten; bei Beziehung auf die Geſamtſterblichkeit iſt das verſchiedene Lebensalter der einzelnen Berufe nicht berückſichtigt.

Eine Menge ſehr wertvoller Arbeiten beziehen ſich auf die Hygiene einzelner Berufe, ſind aber für die vergleichende Berufsſtatiſtik wenig verwendbar. Eine weitere Angabe der Literatur liegt außerhalb des Zwecks dieſer Arbeit.

Da mir eine Berufszählung für 1900 nicht zur Verfügung ſtand, ſo habe ich anfangs in Erwägung gezogen, diejenige von 1895 zu benützen, um eine Vergleichung der in den Berufen Lebenden mit den Geſtorbenen zu ermöglichen; es iſt dies aber unſtatthaft. Weniger die Zunahme der

---

[1] Die Sterblichkeit in Beziehung zur Beſchäftigung. VIII. Internation. Kongreß für Hygiene und Demographie. London 1891.

[1] V. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie, Haag 1884.

[2] Die Unterſuchungen von Ogle und Kummer liegen alſo ziemlich weit zurück.

[3] Herausgegeben von der k. k. ſtatiſtiſchen Zentralkommiſſion.

Bevölkerung ſeit dieſer Zeit, als die Verſchiebung in den einzelnen Berufen, der hochgradige Wechſel in der Stärke dieſer Berufe, der im letzten Jahrzehnt vor ſich gegangen iſt und ſich noch vollzieht, erlaubt dieſe Vergleichung nicht. Ich habe deshalb zunächſt den vielfach beſchrittenen Weg einer Vergleichung mit der Geſamtſterblichkeit gewählt mit der Formel: auf 100 in einem Beruf überhaupt Geſtorbene ſtarben ſo und ſo viel an Tuberkuloſe. Für die Vergleichung der allgemeinen Sterblichkeit der Berufe untereinander hätte dieſe Methode wegen der verſchiedenen Alterszuſammenſetzung der Berufe einen zweifelhaften Wert. Wo es ſich aber darum handelt, für eine einzelne Berufsart die Sterblichkeit an einer beſtimmten Krankheit gegenüber den anderen Todesurſachen dieſes Berufs feſtzuſtellen, iſt dieſe Methode immerhin ſtatthaft, weil die Altersgliederung in den einzelnen Berufen für dieſe Krankheit und die allgemeine Sterblichkeit dieſelbe iſt. Den Einfluß, welchen die Verſchiedenheit der Mortalität an Tuberkuloſe in den einzelnen Altersperioden auf das Reſultat der Berechnung ausübt, werde ich in dem letzten wichtigſten Abſchnitt dieſer Bearbeitung beſprechen und zu beſeitigen ſuchen.

Das Material für die 3 Berichtsjahre iſt ausgezählt und geordnet nach den für das Deutſche Reich gültigen 6 Berufsabteilungen mit 207 Berufsarten; von dieſen letzteren iſt wegen geringer Beſetzung eine große Menge weggeblieben. Von der Zuſammenfaſſung der einzelnen Berufsarten zu größeren Berufsgruppen, wie ſie die Berufszählung bildet, habe ich abgeſehen, da es mir, wie ſchon erwähnt, auf eine möglichſt enge Begrenzung der Berufsarten ankommt. Die Unterſuchung umfaßt die Geſtorbenen im Alter von 15 und mehr Jahren, alſo von der Zeit an, in welcher bei der Mehrzahl der männlichen Perſonen eine berufliche Tätigkeit beginnt, bis zum höchſten Alter. Ich habe entgegen manchen Bearbeitungen die höchſte Altersſtufe miteinbegriffen, weil auch bei ihr noch ein Einfluß des Berufs beſteht, nämlich im günſtigen Sinn, inſofern die Leute das hohe Alter erreichen. Übrigens kommt es wegen der dünnen Beſetzung dieſer Altersſtufen wenig in Betracht, ob ſie mitgezählt werden oder wegbleiben.

a) Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe nach Hauptberufsabteilungen.

Die Verteilung der Geſtorbenen auf die 6 Hauptberufsabteilungen während der 3 Jahre iſt in der Schlußtabelle verzeichnet. Neben dieſen Berufsabteilungen, welche aus der folgenden Tabelle 4 zu erſehen ſind, wird das Material noch in 3 Berufsſtellungen unterſchieden, nämlich in a) Selbſtändige Erwerbstätige, b) Angeſtellte und höheres Perſonal, c) Arbeitskräfte.[1] Die „Angeſtellten“ (b), welche die kleinſte der 3 Kategorien darſtellen, ſtehen meiſt dem Beruf, in dem ſie aufgeführt ſind, fern, da ſie, wie z. B. Bureauperſonal, Schreiber, an der eigentlichen beruflichen Tätigkeit nicht teilnehmen. Sie kommen deshalb für den hygieniſchen Einfluß des Berufs auf die in demſelben Tätigen kaum in Betracht. Betreffs der Abteilung der Arbeitskräfte iſt ſehr zu beklagen, daß mein Material ſo wenig als die offizielle Berufsſtatiſtik eine Unterſcheidung zwiſchen Fabrikarbeitern und freien Arbeitern geſtattet, ſo daß eine Unterſuchung über den Einfluß der Fabrikarbeit an ſich nicht möglich iſt.

Unter den 6 Berufsabteilungen ſind ſämtliche Ortsanweſenden mit 15 und mehr Jahren einbezogen, alſo auch alle weiblichen Perſonen; dieſe ſind, ſoweit ſie keinen eigenen Beruf ausüben, entſprechend der Berufszählung dem Beruf des Familienhaupts zugezählt. Die männlichen Ortsanweſenden über 14 Jahre können ohne weſentliche Fehler alle als Erwerbstätige betrachtet werden, da die nicht Erwerbstätigen dieſes Alters anderwärts als Berufsloſe, Penſionäre, Inſaſſen von Anſtalten, Studierende ꝛc. untergebracht ſind. Eine Berechnung hat ergeben, daß unter den männlichen Perſonen des genannten Alters in A—F nur 1,7 % nicht erwerbstätig (im Sinne der Zählung) ſind. Bei den weiblichen Rubriken bilden dagegen die nicht erwerbstätigen Frauen natürlich einen ſehr großen Teil; bezüglich dieſes Geſchlechts bildet alſo der vorliegende Abſchnitt keine Darſtellung des Berufs im engeren Sinn. Ich habe aber bei dieſen großen Abteilungen das weibliche Geſchlecht mitbegriffen, weil die ſoziale, wirtſchaftliche Verſchiedenheit der Lebensſtellung in dieſen Abteilungen auch auf die nicht mitarbeitenden Frauen einen weſentlichen Einfluß auf die Geſundheitsverhältniſſe hat. Von den 6 Berufsabteilungen bieten für unſere Unterſuchung die 3 erſten: Ackerbau, Induſtrie und Bauweſen, Handel und Verkehr als die eigentlichen Berufe der arbeitenden Klaſſen das vorzügliche Intereſſe. Wir werden aber auch die anderen Abteilungen, ſoweit tunlich, zur Vergleichung heranziehen.

Um von der ungefähren Stärke der einzelnen Abteilungen und Berufsſtellungen ein Bild zu geben, ſetze ich (aus Schlußtabelle 1) die Zahl ihrer Todesfälle überhaupt hier bei:

Es ſtarben in	Selbſtändige m.	Selbſtändige w.	Angeſtellte m.	Angeſtellte w.	Arbeitskräfte m.	Arbeitskräfte w.
A. Landwirtſchaft	7606	6541	30	36	3640	5654
B. Bergbau und Induſtrie	7643	6871	275	155	6811	3909
C. Handel und Verkehr	1870	1807	447	156	727	556
D. Häuslichem Dienſt	830	1742				
E. Militär-, Hof-, bürgerlichem Dienſt	762	661	434	293	508	440
F. Ohne Beruf	4073	10906				

Am zahlreichſten ſind alſo ſowohl unter den Selbſtändigen als unter den Arbeitern Ackerbau, Induſtrie und die Berufsloſen ver-

---

[1] Die Klaſſe der Selbſtändigen begreift leitende Beamte und ſonſtige Geſchäftsleiter (Eigentümer, Mitinhaber, Pächter), Unternehmer, Direktoren und die große Klaſſe der ſelbſtändigen Handwerker; auch die ſogenannten Hausinduſtriellen gehören in dieſe Abteilung. Zur 2. Klaſſe zählen nichtleitende Beamte und überhaupt das wiſſenſchaftlich, techniſch oder kaufmänniſch gebildete Verwaltungs-, Aufſichts-, Rechnungs-, Bureauperſonal, alſo die große Zahl der Buchhalter, Schreiber, Rechner ꝛc. Zu der 3. Klaſſe der Arbeitskräfte gehören die nicht ſelbſtändigen, im eigentlichen Beruf mitarbeitenden Geſellen, Lehrlinge, Fabrik-, Tagarbeiter einſchließlich der im Gewerbe tätigen Familienangehörigen und Dienſtboten.

Digitized by Google

treten am ſchwächſten die beamteten Berufe. Beim häuslichen Dienſt und bei den Berufsloſen überwiegt das weibliche Geſchlecht, bei der induſtriellen Gruppe das männliche. Bei den dem eigentlichen Erwerbsleben angehörigen 3 erſten Gruppen iſt die Zahl der Selbſtändigen größer als diejenige der Arbeitskräfte. Die Berufsſtellung der Angeſtellten (b) iſt im allgemeinen viel ſchwächer beſetzt als die anderen Berufsſtellungen. Sie umfaßt ſowohl bei den Geſtorbenen als bei den Lebenden (Zählung 1895) nur 3½% der beiden andern Kategorien zuſammen. Sie iſt alſo auch aus dieſem Grund von untergeordneter Bedeutung.

Tabelle 4

Auf 100 in den Jahren 1899—1901 Geſtorbenen im Alter von 15 und mehr Jahren ſtarben an Tuberkuloſe
1. der Lunge, 2. anderer Organe

Beruf		a) Selbſtändige (Geſchäftsinhaber, Pächter, Handwerksmeiſter, auch Hausinduſtrielle)		b) Höheres techniſch oder kaufmänniſch gebildetes Perſonal (Verwaltungs-, Aufſichts-, Rechnungsperſonal)		c) Arbeitskräfte (Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter ꝛc.)		Zuſammen	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1		2	3	4	5	6	7	8	9
A. Landwirtſchaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forſtwirtſchaft und Fiſcherei	1 2	13,2 0,86	12,6 0,57	¹) —	¹) —	15,6 1,21	13,6 0,98	13,4 0,99	12,7 0,93
B. Bergbau und Hüttenweſen, Induſtrie und Bauweſen	1 2	16,5 1,14	10,8 1,25	35,3 ¹)	22,0 ¹)	34,9 1,30	27,4 1,91	25,4 1,76	20,2 1,40
C. Handel und Verkehr	1 2	17,6 1,49	18,0 1,03	30,3 ¹)	25,3 ¹)	24,0 2,07	26,7 ¹)	22,0 1,73	16,7 0,95
D. Häusliche Dienſte (einſchl. perſönliche Bedienung, auch Lohnarbeit wechſelnder Art)	1 2	21,3 ¹)	21,8 1,96	 —	— 	— 	— 	21,3 ¹)	21,8 1,96
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienſt, auch ſog. freie Berufe	1 2	14,7 2,06	12,7 ¹)	21,7²) ¹)	26,6 ¹)	14,1 ¹)	20,0 ¹)	16,8 1,79	16,0 1,60
F. Ohne Beruf (Rentner, Penſionäre, Schüler, Inſaſſen von Invalidenverſorgungs-, Armenanſtalten ꝛc.)	1 2	6,0 0,61	5,0 0,63	—		 —	— 	6,0 0,61	5,0 0,63
A—C	1 2	14,7 1,01	14,0 1,05	34,7 ¹)	24,0 ¹)	27,6 1,37	20,5 1,47	20,1 1,47	16,3 1,19
A—F	1 2	13,9 0,95	11,2 0,94	30,4 2,42	20,1 2,07	27,0 1,53	21,5 1,47	17,6 1,30	13,4 1,07

In Tabelle 4 ſind die Prozentverhältniſſe der an Tuberkuloſe Geſtorbenen nach den Berufsabteilungen und Stellungen zuſammengeſtellt und zwar für Tuberkuloſe der Lungen und anderer Organe geſondert.

Wir beſprechen zunächſt die Lungentuberkuloſe.

In den 3 Berichtsjahren ſind von den 15 und mehr Jahre alten Ortsanweſenden geſtorben

	überhaupt	davon an Tuberkuloſe der Lunge
männl.	36 990	6 506
weibl.	39 371	5 314
zuſ.	76 360	11 820

Nach Prozenten berechnet ſtarben von den Männern 17,6%, von den Frauen 13,4%, von beiden Geſchlechtern zuſammen 15,5% an Tuberkuloſe der Lunge.

Die einzelnen Abteilungen im ganzen (Spalte 8 und 9) zeigen eine ziemliche Verſchiedenheit der Sterbeziffer von 6,0 reſp. 5,0% bei den Berufsloſen bis 25,4 reſp. 20,2% der Induſtrie³). Unter den 3 erwerbstätigen Berufsabteilungen im engeren Sinne ſteht die Gruppe der Landwirtſchaft weitaus am günſtigſten da mit männl. 13,4 weibl. 12,7% der Geſtorbenen. Das günſtige Verhalten dieſer Klaſſe gegenüber der Tuberkuloſe iſt längſt bekannt.

Es iſt die Arbeit in freier Luft, das Fehlen ſchädigender Berufseinflüſſe, ſchlechter Arbeitsräume u. ſ. w., welche nicht nur dem Bauernſtand, ſondern auch den damit verwandten Berufen der Gärtnerei, Forſtwirtſchaft, Fiſcherei zugute kommt. Ungünſtiger zeigt ſich Handel und Verkehr mit einer Sterblichkeit von 22,0% männlich 16,7% weiblich. Die Berufsabteilung enthält die großen Berufe für Waren- und Produktenhandel und für Beherbergung und Erquickung. Die Lebensverhältniſſe dieſer Klaſſe ſind, was Arbeitsräume und die oft lange Dauer der Arbeit betrifft, weſentlich ſchlechtere als bei dem Ackerbau. An 3. Stelle kommt

---

¹) Die Zahlen ſind für die prozentuale Berechnung zu klein.
²) Dabei Unteroffiziere und gemeine Soldaten.

³) Die Prozente beziehen ſich ſtets auf 100 „Todesfälle überhaupt“ derſelben Kategorie. Die 2. Hauptabteilung B gebrauche ich der Kürze halber als „Induſtrie“.

Digitized by Google

die große Gruppe der Induſtrie mit einer Sterblichkeit von männlich 25,4, weiblich 20,2. Hier machen ſich die ſpezifiſchen Schädlichkeiten der einzelnen Berufe geltend, die wir ſpäter zum Teil kennen lernen werden.

Der Unterſchied in der Sterblichkeit der Geſchlechter iſt bei der Landwirtſchaft ſehr gering (0,7 %), bei den beiden andern Berufsabteilungen aber recht ausgeſprochen, nämlich bei der Induſtrie 5,2, bei Handel und Verkehr 5,3 %. Es rührt dieſe Verſchiedenheit vielleicht davon her, daß bei der Landwirtſchaft das weibliche Geſchlecht zum großen Teil in der Feldarbeit mittätig iſt, während bei den zwei anderen Gruppen die Frauen ſich viel ſeltener den Schädlichkeiten des Berufs ausſetzen müſſen. Faßt man die drei Gruppen als Träger des eigentlichen Erwerbslebens zuſammen, ſo erhält man für A—C eine Sterblichkeit von männlich 20,1 und weiblich 16,3.

Die Berufsgruppe für häuslichen Dienſt zeigt eine Mortalität von 21,5 % männlich und 21,8 % weiblich, Zahlen, welche in unſer Schema ganz wohl paſſen würden. Ich laſſe die Gruppe aber künftig unberückſichtigt, da die Erhebung beſonderer Verhältniſſe halber nicht mit der nötigen Präziſion möglich war.

Die Gruppe E für Militär, Beamten und freie Berufe weiſt 16,3 % männliche und 13,0 % weibliche Geſtorbene auf; ſteht alſo in der Mitte zwiſchen Landwirtſchaft und den zwei andern Gruppen. Die Sterbeziffer dieſer Gruppe wird in die Höhe getrieben durch die Berufsſtellungen b und c, insbeſondere durch die Höhe der dortigen weiblichen Mortalität. Da aber bei dieſer Abteilung faſt ausſchließlich die Selbſtändigen (a) die Merkmale des Berufs tragen, während die anderen Berufsſtellungen mit dem eigentlichen Berufe E nichts zu ſchaffen haben, ſo iſt es richtiger, als Ausdruck des Militär- und Beamtendienſtes nur die Selbſtändigen zu betrachten. Dieſe zeigen 14,7 % männliche und 12,7 % weibliche Todesfälle, alſo eine Sterblichkeit, die derjenigen der Landwirtſchaft nahekommt.

Was endlich die letzte Gruppe, F, die Berufsloſen, betrifft, ſo zeigt dieſe gerade beim weiblichen Geſchlecht größte Abweichung, die außerordentlich niedere Sterblichkeit von 6 % männlich und 5 % weiblich. In dieſer Gruppe ſind „von eigenem Vermögen oder Penſion Lebende“ etwa ⅓, wird von den nicht in ihrer Familie lebenden Studierenden, Gymnaſiaſten ꝛc. gebildet, und nur ⅓ der Gruppe ſtellen die mit Unterſtützung Lebenden und die Inſaſſen von Armen-, Siechenhäuſern, Strafanſtalten u. dgl. Man iſt daher zunächſt geneigt, die günſtige Sterblichkeit dieſer Berufsabteilung auf beſſere wirtſchaftliche und Ernährungsverhältniſſe, das Fehlen ſchädlicher Berufsarbeit bei den Penſionären als der überwiegenden Anzahl dieſer Gruppe zurückzuführen. Aber nur bis zu einem gewiſſen Grad. Es kommt hier noch ein Moment in Betracht, das wir in der Folge näher erörtern werden: das Lebensalter. Wir haben früher geſehen, daß bei den jüngeren Generationen ein viel größerer Prozentſatz der Todesfälle auf die Tuberkuloſe entfällt als bei den älteren. Die Gruppe F hat die älteſten Angehörigen; es iſt deshalb auch vorauszuſehen, daß in ihr weniger Perſonen an Tuberkuloſe ſterben als ſonſt.

Wir ſehen alſo für die großen Berufsgruppen im ganzen, daß die Berufsloſen die geringſte, Landwirtſchaft und Beamtenſtand eine mittlere, und die Berufe für Induſtrie und Handel und Verkehr die höchſte Zahl von Todesfällen an Lungentuberkuloſe fordern.

Betrachten wir nun die einzelnen Berufsſtellungen, und zwar zunächſt die nach Zahl und Bedeutung wichtigſten, die Selbſtändigen (a) und die Arbeitskräfte (c). Hiebei ergibt ſich für die männlichen Perſonen aller Gruppen zuſammen der große Unterſchied in der Sterblichkeit von 14,2 %: es ſtarben in A—F von den Selbſtändigen 12,8 %, von den Arbeitskräften 27,0 %. Dieſer Unterſchied zu Gunſten der Selbſtändigen zeigt ſich, mit einer geringen Ausnahme, in allen Berufsabteilungen. In der Landwirtſchaft ſtarben von den Selbſtändigen 12,2 %, von den Arbeitskräften 15,8 %. In der Induſtrie beträgt die Differenz 18,4 %: es ſtarben Selbſtändige 16,5 %, Arbeiter 34,9 %. Bei Handel und Verkehr beträgt die Mortalität der Selbſtändigen 17,6 %, der Arbeitskräfte 24,0 %. In A—C zuſammen ſind von den Selbſtändigen 14,7 %, von den Arbeitskräften 27,6 % unſerer Krankheit erlegen, der Unterſchied beträgt alſo 12,9 %. Die Gründe für dieſe höhere Sterblichkeit der nicht ſelbſtändigen Arbeiter ſind dreierlei:

1. Die im allgemeinen beſſere wirtſchaftliche Situation der Selbſtändigen als Arbeitgeber, Meiſter ꝛc. Wer irgend eine ſelbſtändige Stellung inne hat, wird im Durchſchnitt eine beſſere Lebensſtellung, Lebenshaltung genießen als der in dem Geſchäft Angeſtellte, Beſoldete.

2. Gibt es eine Menge von ſelbſtändig Erwerbstätigen, welche nicht mehr im eigentlichen Beruf mitarbeiten, ſondern als Geſchäftsbeſitzer, Unternehmer, Werkmeiſter eine dem Beruf ſelbſt fernliegende Tätigkeit ausüben. Dieſe Perſonen ſind natürlich den verſchiedenen Schädlichkeiten des Berufs nicht ausgeſetzt. Dies trifft insbeſondere bei den induſtriellen Berufen zu, wo dieſe Scheidung der beruflichen Tätigkeit oft gefunden wird. Umgekehrt dürfte man den Grund, warum bei der Landwirtſchaft der Unterſchied der Sterblichkeit ſo gering iſt, darin ſuchen, daß hier dieſe Trennung der Tätigkeit ſeltener vorkommt, ſondern meiſt Herr und Geſinde nebeneinander arbeiten.

3. Ein weſentlicher Grund der erwähnten Verſchiedenheit der Sterblichkeit iſt in dem verſchiedenen Lebensalter beider Berufsſtellungen zu ſuchen. Ein Blick auf die Altersbeſetzung der einzelnen Berufsſtellungen[1]) zeigt, wie es nicht anders zu erwarten iſt, daß die Selbſtändigen durchweg weſentlich älter ſind als die Arbeitskräfte; unter dieſen findet ſich eine Menge Lehrlinge, Geſellen, Knechte, welche ſich erſt in höheren Jahren zu ſelbſtändigen Angehörigen des Berufs emporwachſen. Nach dem früher Geſagten muß in den Be-

---

[1]) Württ. Jahrb., Erg.-Bd. I: Berufsſtatiſtik.

rufsſtellungen mit jüngerem Alter ein größerer Prozentſatz der Todesfälle auf Tuberkuloſe fallen als in den älteren.

Was die beiden Geſchlechter bei den Berufsſtellungen betrifft, ſo iſt insgeſamt die Sterblichkeit des männlichen Geſchlechts bei den Selbſtändigen um 0,7, bei den Arbeitskräften dagegen um 7,5 % größer als beim weiblichen Geſchlecht. Am ſtärkſten iſt dieſer Unterſchied (7,5 %) zu Gunſten des weiblichen Geſchlechts bei den Arbeitern der Induſtrie ausgeſprochen, derjenigen Klaſſe, in welcher das weibliche Geſchlecht verhältnismäßig wenig im Beruf mitarbeitet. Beim Ackerbau, wo die Frauen größtenteils beruflich tätig ſind, zeigen die ſelbſtändigen Männer ſogar eine etwas geringere Sterblichkeit als die Frauen (12,2—12,8), bei den Arbeitern beträgt die Differenz 3,5 % zu Gunſten der Frauen. Im Handel und Verkehr, einer Abteilung, die ziemlich viel erwerbstätige Frauen aufweiſt, ſterben unter den Selbſtändigen 4,8 % mehr Männer als Frauen, bei den Arbeitern iſt das Verhältnis umgekehrt, es ſterben etwas mehr Frauen als Männer (25,7 : 24,0 %).

Bei der Gruppe D Militär- und Beamtendienſt, freie Berufe kann ein Unterſchied von ſelbſtändigen und unſelbſtändigen Erwerbstätigen im bisherigen Sinne nicht gemacht werden. In dem betreffenden Beruf ſind hier nur die unter a aufgeführten Selbſtändigen, und zwar meiſt nur die Männer, eigentlich tätig, die Arbeitskräfte c haben mit dem Beruf nichts zu tun, es iſt dies das jeweilige Dienſtperſonal (Wärter, Bureaudiener, Ausläufer u. ſ. f.), welche den Beruf ſelbſt weder erlernt haben noch ausüben. Ein Vergleich zwiſchen a und c hat deshalb für unſere Frage keinen Wert.

Die Gruppe für häusliche Dienſte und die Berufsloſe weiſen naturgemäß keine weiteren Berufsſtellungen auf.

Über die Berufsſtellung b, das wiſſenſchaftlich, techniſch oder kaufmänniſch gebildete Perſonal (Aufſichts- und Bureauperſonal), will ich hier nur für alle einmal einige Worte beifügen. Dieſe Kategorie verteilt ſich in verſchiedener Zahl über alle Berufsgruppen, ohne meiſt zu denſelben in direkter Beziehung zu ſtehen; ſie beſitzt deshalb für unſere Unterſuchung kein Intereſſe. Die Klaſſe iſt, wie ſchon erwähnt, ſehr wenig zahlreich, am ſtärkſten iſt ſie bei den Beamtenberufen und bei Handel und Verkehr, am ſchwächſten in der Landwirtſchaft vertreten. Ihre Sterblichkeit an Lungenſchwindſucht iſt ſehr groß und beträgt im ganzen (Spalte 4 und 5) männlich 30,0, weiblich 26,1 %. Es hängt dies teilweiſe mit ungünſtigen ökonomiſchen Verhältniſſen, mit urſprünglich ſchwächlicher Konſtitution (Schreiber) und jugendlichem Alter des Perſonals zuſammen. Aus den angeführten Gründen werden wir von dieſer Berufsſtellung b künftig Umgang nehmen.

Die ſchon mehrfach hervorgehobene Tatſache, daß die Alterszuſammenſetzung einer Bevölkerungsklaſſe auf die Sterblichkeit derſelben an Tuberkuloſe einen Einfluß ausübt, ließ es mir wünſchenswert erſcheinen, dieſen Einfluß auszuſcheiden. Ich habe die hierzu angewandte Methode im letzten Abſchnitt bei Betrachtung der einzelnen Berufe beſchrieben und erläutert. Sie beruht darauf, die der Altersverteilung entſprechende erwartungsgemäße Sterblichkeit der einzelnen Berufe an Tuberkuloſe zu berechnen. Indem ich auf die ſpätere Erörterung verweiſe, ſetze ich die erwartungsgemäßen Zahlen für die einzelnen Berufsgruppen hier bei.

Hiernach wären unter den Männern von 15 und mehr Jahren auf 100 Todesfälle überhaupt Todesfälle an Tuberkuloſe der Menge zu erwarten bei:

	a	c	zuſ.
A. Landwirtſchaft	18,7	22,9	19,9
B. Induſtrie	19,2	29,1	24,0
C. Handel und Verkehr	15,9	35,7	20,3
E.[1]) Beamtenberufe			25,9
F. Berufsloſe	6,2		6,2

Zunächſt fällt bei dieſen Zahlen bei allen drei Hauptberufsgruppen in das Auge, daß in allen die zu erwartende Sterblichkeit bei den Arbeitskräften eine viel höhere iſt als bei den Selbſtändigen, und zwar ſind bei den Arbeitskräften im allgemeinen auf 100 Todesfälle überhaupt etwa 10 Todesfälle an Tuberkuloſe mehr zu erwarten als bei den Selbſtändigen. Am größten iſt der Unterſchied bei Handel und Verkehr (19,8 %), am geringſten bei der Landwirtſchaft (4,2 %). Oder mit anderen Worten ausgedrückt: Wenn in der Landwirtſchaft bei den Selbſtändigen die Zahl der Todesfälle an Tuberkuloſe 18,7 % betragen würde und bei den Arbeitskräften 22,9 %, ſo rührt dies einzig und allein von der verſchiedenen Alterszuſammenſetzung der Berufsſtellungen her und bedeutet keine ungünſtigere Sterblichkeit der Arbeiter. Erſt eine größere oder geringere Differenz würde die Berechtigung geben, eine zu hohe oder zu niedere Sterblichkeit durch hygieniſche ꝛc. Einflüſſe bei der einen oder anderen Kategorie anzunehmen. Es geht daraus hervor, daß, wie vermutet wurde, ein weſentlicher Teil der früher gefundenen höheren Sterblichkeit der Arbeiterkreiſe auf das jugendlichere Alter derſelben zurückgeführt werden muß.

Vergleicht man die erwartungsgemäße Sterblichkeit der drei Hauptgruppen an Tuberkuloſe mit den wirklich hierfür gefundenen Zahlen in Tab. 4, ſo erhält man folgendes Reſultat:

Von 100 Geſtorbenen ſind ± an Tuberkuloſe geſtorben, als zu erwarten war, bei

	a	c	zuſ.
A. Landwirtſchaft	— 1,5	— 7,1	— 3,5
B. Induſtrie	— 2,7	+ 5,9	+ 1,5
C. Handel und Verkehr	+ 1,7	— 6,8	— 0,9

Es war alſo die Sterblichkeit an Tuberkuloſe bei der Landwirtſchaft geringer, als zu erwarten war, und dabei bei den Arbeitern viel niedriger als bei den Selbſtändigen. Bei der Induſtrie bleiben die Selbſtändigen unter der erwartungsgemäßen Höhe, während die Arbeitskräfte eine bedeutend erhöhte Sterblichkeit zeigen; dementſprechend iſt auch die Mortalität des ganzen Berufs zu hoch. Bei Handel

---

[1]) E umfaßt hier alle 3 Berufsſtellungen (a—c).

und Verkehr iſt umgekehrt die Klaſſe der Selbſtändigen über dem erwarteten Durchſchnitt, wogegen die Arbeitskräfte eine ſehr günſtige Mortalität aufweiſen. Die letztere Erſcheinung rührt daher, daß eine Reihe von zum Verkehr gehörenden Berufen auffallend günſtige Geſundheitsverhältniſſe ihres Perſonals (ſ. o.) gegenüber der Tuberkuloſe aufweiſen.

In allen drei Berufsgruppen werden die Sterblichkeitsverhältniſſe bei vorſtehender Berückſichtigung der erwarteten Sterblichkeit ſehr zu Gunſten der unſelbſtändigen Arbeitskräfte verſchoben.

Wenden wir unſere Methode noch bei den Gruppen E und F an, ſo finden wir bei den Militär- und Beamtenberufen — welche ich nur insgeſamt (a—c) berechnen kann — bei den Männern eine wirkliche Sterblichkeit an Tuberkuloſe von 16,3 ‰, wogegen die erwartete 25,3 ‰ beträgt. Die Sterblichkeit iſt alſo bei dieſer Berufsgruppe ganz außerordentlich günſtig (Unterſchied von 9,0 ‰), günſtiger als wir ſie irgendwo, auch bei der Landwirtſchaft, gefunden haben. Es zeigt ſich, daß der Komfort, den dieſe Klaſſe im allgemeinen in ihren Lebensverhältniſſen genießt, einen hemmenden Einfluß auf unſere Krankheit ausübt, welcher ſogar die geſunde bäuerliche Arbeit in freier Luft übertrifft.

Die Gruppe der Berufsloſen endlich bietet in entgegengeſetzter Weiſe zur vorigen eine gewiſſe Überraſchung. Sie hat zwar die ſehr günſtige wirkliche Sterbeziffer von 6,0 ‰, die erwartete Sterbeziffer beträgt aber auch nur 6,2 ‰. Es ſtarben alſo von den Berufsloſen beinahe ſo viel Menſchen an Tuberkuloſe, als nach der Altersklaſſeneinſchätzung zu erwarten war. Die erwartungsmäßige Sterbeziffer der Berufsloſen iſt ebenſo wie die wirkliche Sterbeziffer weitaus die niederſte von allen Berufsabteilungen. Es ſpricht deshalb das Verhalten der Gruppe F in ſchlagender Weiſe für die Richtigkeit unſerer Methode: es werden in keiner Gruppe ſo viel ältere Perſonen gezählt als hier, deshalb iſt auch die wirkliche Sterbeziffer beiſpiellos nieder, ganz entſprechend der erwartungsmäßigen Sterbeziffer. Die Tatſache, daß die Sterbeziffer der Berufsloſen nicht noch tiefer unter die erwartete heruntergeht, beruht darauf, daß es eigentlich reiche Privatiers und Rentiers nicht ſo viel gibt, als man zunächſt denkt, und daß in die Gruppe auch viele Perſonen mit recht mageren Penſionen und die Inſaſſen von Verſorgungshäuſern ꝛc. gehören.

Ich füge zum Schluß eine Zuſammenſtellung an, welche für die männlichen Angehörigen der Berufsgruppen die Zahl der wirklichen Todesfälle auf je 100 zu erwartende Todesfälle berechnet.

Auf 100 unter Berückſichtigung des Lebensalters erwartete Todesfälle an Lungentuberkuloſe ſtarben an dieſer Krankheit bei

	a	c	zuſ.
A. Landwirtſchaft	89,0	60,0	77,5
B. Induſtrie	96,9	119,9	106,9
C. Handel und Verkehr	116,5	80,8	96,5
E. Beamtenberufe			64,4
F. Berufsloſe			96,8

Anhang.

Die Tuberkuloſe „anderer Organe“ nach dem Beruf.

An Tuberkuloſe anderer Organe als der Lunge ſtarben nach Berufsgruppen in den drei Berichtsjahren

	männl.	weibl.	zuſ.
A. Landwirtſchaft	114	116	230
B. Induſtrie	238	162	400
C. Handel und Verkehr	53	24	77
D. Häusliche Dienſte	5	34	39
E. Militär- u. Beamtendienſt	30	15	45
F. Ohne Beruf	38	69	107
zuſammen	478	420	898

Die Verhältniszahlen ſind aus Tabelle 4 (S. 166) zu erſehen. Danach ſtarben unter den Erwachſenen über 14 Jahre von 1000 Geſtorbenen 12,9 männliche und 10,7 weibliche Perſonen an den in Rede ſtehenden Formen der Tuberkuloſe; das männliche Geſchlecht überwiegt etwas im allgemeinen wie bei den einzelnen Berufsgruppen. Die Prozentziffer iſt, wie wir früher geſehen haben, viel niedriger als im Kindesalter. Das Lebensalter nach dem 14. Jahr aufwärts hat auf die Häufigkeit der Tuberkuloſe der anderen Organe einen ſehr geringen Einfluß; es zeigt ſich hierin ein großer Unterſchied von der Lungentuberkuloſe.

Die höchſte Sterblichkeit zeigen die Berufsgruppen Induſtrie und Beamtenberufe mit 17,5 und Handel und Verkehr mit 17,3 auf 1000 Todesfälle. Die mindeſte Mortalität haben die Berufsloſen mit 6,8 ‰. In der Mitte ſteht die Landwirtſchaft mit 9,9 ‰.

Unter den Berufsſtellungen zeigen überall die Arbeitskräfte eine größere Sterblichkeit als die Selbſtändigen; höher als in dieſen beiden Klaſſen iſt die Sterblichkeit bei den Angeſtellten b. Doch ſind bei dieſer Kategorie wie auch in einigen andern Rubriken der Tabelle die abſoluten Zahlen ſehr klein. Ich unterlaſſe deshalb hier wie bei der ſpäteren Beſprechung der einzelnen Berufsarten ein näheres Eingehen auf dieſe Formen der Tuberkuloſe.

b) Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe nach Berufsarten der Abteilungen A—C ohne Berückſichtigung des Lebensalters

In dieſem Abſchnitt ſind nur die Berufsſtellungen der ſelbſtändigen Erwerbstätigen a und der Arbeitskräfte c beſprochen. Von den 207 nach der deutſchen Berufszählung unterſchiedenen Berufsarten iſt in Württemberg eine große Zahl nur ſchwach vertreten. Ich habe deshalb zunächſt nur diejenigen Berufe ausgewählt, in welchen bei der Zählung 1895 500 und mehr Erwerbstätige gezählt worden ſind; es ſind dies 105 Berufe. Von dieſen habe ich wiederum nur diejenigen in die Unterſuchung einbezogen, in denen während der 3 Berichtsjahre 50 und mehr Perſonen der Erwerbstätigen beider Stellungen geſtorben ſind. Die meiſten Berufe betreffen natürlich das männliche Geſchlecht. Allerdings ſind in einer größeren Zahl von Berufen auch weibliche Perſonen mit erwerbstätig, es war aber eine Trennung dieſer von den weiblichen

Angehörigen mit Sicherheit nicht durchzuführen, und ſo wurde bei den eigentlich für Männer beſtimmten Berufen die Erwerbstätigkeit der Frauen nicht berückſichtigt bezw. in die Erhebung nicht einbegriffen. Dagegen wurden natürlich die ausſchließlichen Frauenberufe, Näherinnen, Wäſcherinnen und Plätterinnen, Spinnerei, Stickerei in die Unterſuchung aufgenommen. Nur bei der großen Gruppe der Landwirtſchaft im engeren Sinne habe ich auch dem weiblichen Geſchlecht eine Rubrik eingeräumt, weil hier die weibliche Bevölkerung zu einem großen Teil im Beruf mitarbeitet.

Die ſo gewonnenen Berufsarten habe ich in der Schlußtabelle 2 zuſammengeſtellt, und zwar findet ſich dort für die 3 Berichtsjahre zuſammen 1. die Zahl der Geſtorbenen überhaupt, 2. die Zahl der an Lungentuberkuloſe Geſtorbenen, 3. die Prozentzahl der Todesfälle an Lungentuberkuloſe zur Geſamtſterblichkeit berechnet, jedesmal unterſchieden in Selbſtändige (a), Arbeitskräfte (c) und beide zuſammen (a + c). Dabei habe ich den einzelnen Berufen die Numerierung der Berufszählung (A 1, B 1 ꝛc.) belaſſen, um eine etwa gewünſchte nähere Orientierung zu erleichtern. Die Zahl der auf der Tabelle berechneten Berufe beträgt 65. Wo in den einzelnen Berufsſtellungen die Zahl der Geſtorbenen unter 50 herunterging, habe ich wegen zu kleiner Zahlen die prozentiſche Berechnung unterlaſſen. Im übrigen läßt ſich aus Spalte 8—10 die Tuberkuloſeziffer für die Erwerbstätigen insgeſamt und für die Selbſtändigen und Arbeitskräfte geſondert erſehen.

Die Berufsarten der eigentlich erwerbenden Abteilungen A—C, alſo Landwirtſchaft, Induſtrie und Bauweſen, Handel und Verkehr, ſind in Tabelle 5 dargeſtellt in aufſteigender Reihenfolge ihrer Sterblichkeit an Tuberkuloſe, und zwar betreffen die Zahlen die Erwerbstätigen insgeſamt (a + c). Die abſolute Zahl der überhaupt in den Berufsarten Geſtorbenen iſt beigefügt.

Tabelle 5. Sterblichkeit an Lungentuberkuloſe nach Berufen innerhalb der Jahre 1899—1901 ohne Berückſichtigung des Alters

	Berufsarten		Geſtorbene überhaupt	Von 100 Geſtorbenen überhaupt ſtarben an Lungentuberkuloſe
1.	Waſchanſtalten, Wäſcherinnen, Plätterinnen	w.	171	9,2
2.	Forſtwirtſchaft und Jagd	m.	266	9,4
3.	Landwirtſchaft im engeren Sinn	m.	11 487	12,5
4.	„ „ „ „	w.	10 977	13,4
5.	Weberei	m.	841	13,6
6.	Stellmacher, Wagner, Radmacher	m.	290	15,1
7.	Hauſierhandel	m.	109	15,9
8.	Seilerei	m.	50	16,0
9.	Bauunternehmung u. Bauunterhaltg. (ausg. die obengenannten Berufe)	m.	466	16,3
10.	Frachtfuhrwerk, Güterbeſtätter	m.	142	17,3
11.	Poſt- und Telegraphenbetrieb	m.	126	17,5
12.	Eiſenbahnbetrieb	m.	330	17,9
13.	Gewinnung von Kies und Sand, Herſtellung von Kalk, Zement ꝛc.	m.	91	18,5
14.	Waren- und Produktenhandel im ſtehenden Geſchäftsbetrieb	m.	770	18,6
15.	Kunſt- und Handelsgärtnerei, Baumſchulen	m.	108	18,7
16.	Ziegel- u. Tonröhrenfabrikation	m.	156	19,0
17.	Stickerei und Wirkerei, Strumpfwarenfabrikation	m.	78	19,3
18.	Tuchmacher, Tuchſcherer	m.	62	19,4
19.	Glaſer	m.	114	20,1
20.	Töpferei, Herſtellung von gewöhnlichen Tonwaren	m.	94	20,2
21.	Handelsvermittlung, Mäkler, Kommiſſionäre, Agenten	m.	60	20,3
22.	Gerberei	m.	129	20,9
23.	Riemerei und Sattlerei	m.	156	20,9
24.	Zeug-, Senſen-, Meſſerſchmiede	m.	70	21,1
25.	Schuhmacherei	m.	1 120	21,4
26.	Grob-, Hufſchmiede	m.	418	21,5
27.	Maurer	m.	1 164	21,9
28.	Bäckerei, auch in Verbindung mit Konditorei	m.	496	22,0
29.	Holzzurichtung u. Holzkonſervierung	m.	117	22,8
30.	Zimmerer	m.	801	23,5
31.	Getreide-, Mahl- und Schälmühlen	m.	235	23,8
32.	Böttcherei, Küferei	m.	318	24,1
33.	Korbmacher und Korbflechter	m.	90	24,4
34.	Beherbergung und Erquickung	m.	671	24,4
35.	Fleiſcherei	m.	806	24,7
36.	Verfertigung von Papier und Pappe, ausg. Spielwaren aus Papiermaché	m.	88	25,0
37.	Schneider	m.	995	26,0
38.	Näherinnen	w.	850	26,2
39.	Klempner, Flaſchner	m.	110	28,2
40.	Drechslerei	m.	102	28,4
41.	Eiſengießerei und Emaillierung von Eiſen	m.	75	30,4
42.	Tiſchlerei und Parkettfabrikation	m.	765	30,8
43.	Uhrmacher	m.	109	32,9
44.	Schloſſerei einſchl. Verfertigung von feuerfeſten Geldſchränken	m.	370	32,9
45.	Marmor- und Steinbrüche, Verfertigung von groben Marmor- und Steinwaren	m.	112	33,9
46.	Stubenmaler und Anſtreicher	m.	176	34,7
47.	Konditorei	m.	55	35,5
48.	Brauerei (ausg. Mälzerei)	m.	207	36,5
49.	Spinnerei, Hechelei, Haſpelei, Spulerei, Zwirnfabrikation	m.	173	36,4
50.	Stuckaturen, Gipſer	m.	196	36,7
51.	Spinnerei u. wie Nr. 49	w.	89	37,1
52.	Stickerei und Wirkerei, Strumpfwarenfabrikation	w.	180	38,5
53.	Gold-, Silberſchmiede, Juweliere	m.	158	41,8
54.	Buchbinderei und Kartonagenfabrikation	m.	131	41,9
55.	Buchdruckerei	m.	90	42,2
56.	Steinmetzen, Steinhauer	m.	200	46,8

Dieſe Tabelle zeigt in ihren 56 Berufen einen Unterſchied der Tuberkuloſeſterblichkeit von 8,2—16,2 Prozent auf 100 Todesfälle. Auf den unverdienten erſten Platz, den die Wäſcherinnen und Plätterinnen in Anſpruch nehmen, kommen wir ſpäter zu ſprechen. Charakteriſtiſch iſt aber, abgeſehen hiervon, daß die Land- und Forſtwirtſchaft die geringſte, die Steinhauer und Buchdrucker die höchſte Mortalität an Tuberkuloſe zeigen. Dies hat in gleicher Weiſe die viel im Freien beſchäftigten Berufe, wie die Fiſcher (gibt es in Württemberg nicht), die Förſter und landwirtſchaftlichen Arbeiter, als die von Tuberkuloſe freieſten Berufe gefunden, andererſeits die in verdorbener Luft bzw. bei gefährlicher Staubentwicklung arbeitenden, die Steinhauer, Meſſerſchmiede, Buchdrucker und Schneider als die am meiſten gefährdeten erkannt. Auch ſonſt zeigt die Tabelle, daß die in reiner Luft arbeitenden Berufe von unſerer Krankheit weniger betroffen werden als diejenigen in geſchloſſenen Räumen, um ſo mehr, wenn dieſe infolge der Berufsarbeit durch läſtige Gerüche und ſchädliche Beimengungen (Blei, Staubpartikel) verſchlechtert werden.

Da unter den Selbſtändigen häufig Fabrikherren, Werkmeiſter u. dgl. inbegriffen ſind, welche in dem Beruf nicht mitarbeiten, ſo habe ich im nachſtehenden die Sterblichkeit der Arbeitskräfte (c) allein zur Darſtellung gebracht, um den Einfluß der Berufsarbeit deutlicher zu erhalten. Die Berufe, in denen die Anzahl der Arbeitskräfte nach früher Geſagtem für die Berechnung zu klein erſchien, ſind weggeblieben. Die Zuſammenſtellung enthält auf dieſe Art noch 42 Berufe. Die Ordnungsnummern für die Erwerbstätigen insgeſamt (Tabelle 5) ſind den einzelnen Berufen in Klammern beigegeben.

Auf 100 Todesfälle der Arbeitskräfte (c) der vorſtehenden Berufe fallen Todesfälle an Lungentuberkuloſe:

1.	Wäſcherinnen, Plätterinnen	7,4	(1)
2.	Forſtwirtſchaft und Jagd	9,5	(2)
3.	Landwirtſchaft im engeren Sinne, weiblich	12,4	(3)
4.	Landwirtſchaft im engeren Sinne, männlich	15,1	(4)
5.	Bauunternehmung	15,9	(9)
6.	Eiſenbahnbetrieb	18,1	(12)
7.	Poſtbetrieb	18,9	(11)
8.	Kunſtgärtnerei	19,9	(15)
9.	Frachtfuhrwerk	21,0	(18)
10.	Gewinnung von Kies ꝛc.	21,7	(14)
11.	Holzzurichtung	21,9	(29)
12.	Maurer	22,2	(27)
13.	Ziegelei	22,6	(16)
14.	Papierfabrikation	26,8	(33)
15.	Weberei	26,9	(5)
16.	Zimmerer	26,9	(30)
17.	Eiſengießerei	28,6	(11)
18.	Steinbrecher	30,7	(15)
19.	Gerberei	32,0	(22)
20.	Grobſchmiede	33,3	(26)
21.	Müller	34,[illegible]	(31)
22.	Spinnerei, weiblich	37,1	(49)
23.	Schloſſerei	37,6	(44)
24.	Spinnerei, männlich	39,2	(45)
25.	Böttcherei	40,3	(32)
26.	Fleiſcherei	40,7	(35)
27.	Stukkateure	41,1	(50)
28.	Uhrmacher	41,9	(43)
29.	Klempner	43,1	(39)
30.	Tiſchler	43,8	(42)
31.	Stubenmaler	44,1	(40)
32.	Brauerei	44,4	(48)
33.	Sattler	45,7	(23)
34.	Schuhmacher	46,4	(25)
35.	Goldſchmiede	47,1	(53)
36.	Steinhauer	49,5	(56)
37.	Bäcker	50,0	(28)
38.	Strickerei, weiblich	52,0	(52)
39.	Buchdrucker	52,2	(55)
40.	Näherinnen	52,7	(38)
41.	Schneider	53,6	(37)
42.	Buchbinder	54,1	(54)

Wenn man dieſe Zuſammenſtellung mit Tabelle 5 vergleicht, ſo zeigt ſich, daß die Sterblichkeit für die Arbeitskräfte faſt durchweg größer iſt als für die Erwerbstätigen zuſammen. Sie geht von 7,4 bis 54,4 % in die Höhe. Ungefähr gleich groß iſt die Sterblichkeit bei der Gruppe der Landwirtſchaft (mit Gärtnerei und Forſtwirtſchaft), der Bauunternehmung, Poſt- und Eiſenbahnbetrieb (Nr. 5—7), der Holzzurichtung (11), bei den Maurern (12), bei der Verfertigung von Papier (14); ein wenig größer (bis zu 5 %) iſt ſie bei den Berufen Frachtfuhrwerk (Nr. 9), Kies- und Sandgewinnung (10), Ziegelei (13), Zimmerer (16), Stukkateure (27), Steinhauer (36). In dieſen Berufen ſtarben alſo von den Arbeitskräften gleich viel oder wenig mehr Perſonen an Tuberkuloſe als unter den Erwerbstätigen überhaupt.

Eine viel höhere Sterblichkeit (mit einer Differenz von 12 und mehr Prozent) zeigen dagegen die Arbeiter gegenüber den beiden Berufsſtellungen zuſammen in folgenden Berufen: Weber (Nr. 15), Böttcher (25), Fleiſcher (26), Klempner (29), Tiſchler (30), Schuhmacher (34), Bäcker (37), Strickerei weiblich (38), Näherinnen (40), Schneider (41), Buchbinder (42). Zu den Berufen, in denen die Sterblichkeit der Unſelbſtändigen viel größer iſt als die der Selbſtändigen, gehören noch die Schloſſer und Brauer (ſ. Schlußtabelle 2), bei denen wegen geringer Zahl der Selbſtändigen der Unterſchied in der vorſtehenden Zuſammenſtellung nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Es iſt alſo ein Dutzend Gewerbe, bei dem ſich ein ſehr großes Überwiegen der Sterblichkeit der Unſelbſtändigen (bis auf das Doppelte und mehr) zeigt, und zwar Gewerbe, welche zu den größten und beſtumgrenzten gehören.

Von Berufen, in welchen von der arbeitenden Klaſſe verhältnismäßig weniger ſterben als im ganzen Beruf zuſammen, enthält die Zuſammenſtellung nur die Steinbrecher, Eiſengießer und das Gewerbe für Holzzurichtung, bei denen aber

Digitized by Google

die Zahl der Selbſtändigen für die Berechnung zu klein iſt. Die Ordnungsziffer der Sterblichkeit an Tuberkuloſe wird natürlich durch dieſe Verhältniſſe eine andere als wir ſie für alle Erwerbstätigen zuſammen erkannt haben. Diejenigen Berufe, in denen die Sterblichkeit der Arbeiter derjenigen des ganzen Berufs ähnlich iſt, rücken vor die andern heraus. Weſentlich günſtiger wird die Reihenfolge für Holzzurichtung, Maurer, Papierfabrikation, Zimmerer, Eiſengießer, Steinbrecher, Spinnerei, Schloſſer, Stukkateure, Steinhauer. Eine ungünſtigere Stellung erhalten u. a. Schneider, Näherinnen, Schuhmacher, Weber. Im allgemeinen iſt aber die Reihenfolge ähnlich.

Als Grund für die erhöhte Sterblichkeit der unſelbſtändigen Berufsſtellungen erſcheinen wieder die 3 im vorigen Abſchnitt aufgezählten Urſachen: beſſere wirtſchaftliche Stellung der Selbſtändigen, teilweiſe Befreiung des Geſchäftsherrn von der Schädlichkeit des Berufs und der Altersunterſchied. Die letztgenannte Urſache, die Rolle, welche die Verſchiedenheit des Lebensalters in unſerer Frage ſpielen dürfte, hat ſich gerade bei Unterſuchung der Berufsarten ganz beſonders in den Vordergrund gedrängt.

Die Vermutung, daß die Unſelbſtändigen durchweg jüngeren Altersklaſſen angehören als die ſelbſtändigen Erwerbstätigen, findet bei Betrachtung der betreffenden Zuſammenſtellung der Berufszählung von 1895 ihre volle Beſtätigung; ebendort iſt auch zu erſehen, daß die einzelnen Berufe ſelbſt in ihrer Alterszuſammenſetzung ſtark voneinander abweichen; ſo befinden ſich unter Ackerbauern, Wäſcherinnen, Webern viel mehr ältere Angehörige als z. B. unter den Müllern, Bäckern, Brauern, Spinnerinnen. Es lag daher nahe, anzunehmen, daß die verſchiedene Alterszuſammenſetzung der Berufe nicht nur die Sterblichkeit der Selbſtändigen und Unſelbſtändigen an Tuberkuloſe verſchiebe und zu unrichtiger Darſtellung bringe, ſondern auch die Reihenfolge der einzelnen Berufsarten, wie wir ſie in dieſem Abſchnitt kennen gelernt haben, in ſtörender Weiſe beeinfluſſe.

Aus dieſer Überzeugung iſt der folgende Abſchnitt hervorgegangen.

e) Die Sterblichkeit an Lungentuberkuloſe nach Berufsarten der Abteilungen A—C unter Berückſichtigung des Lebensalters.

Da nach dem vorhergehenden Abſchnitt zu vermuten iſt, daß infolge des verſchiedenen Lebensalters unſere bisherige Berechnung nicht das richtige Bild über die günſtige oder ungünſtige Sterblichkeit eines Berufs an Tuberkuloſe geben möchte, daß vielleicht die jüngeren Berufsarten zu ungünſtig, die älteren zu günſtig ſich darſtellen dürften, habe ich mich bemüht, dieſen Einfluß des Lebensalters auf das Reſultat meiner Berechnungen auszuſcheiden. Ich habe zunächſt daran gedacht, für jeden Beruf das Durchſchnittsalter zu berechnen und dann den für dieſes Durchſchnittsalter ſeither gefundenen Sterblichkeitskoeffizienten für Tuberkuloſe mit dem tatſächlich gefundenen Sterblichkeitskoeffizienten (Schlußtabelle 2, Spalte 8—10) zu vergleichen. Ich zog es aber vor, für jeden Beruf die unter Berückſichtigung ſeiner Alterszuſammenſetzung erwartungsmäßige Sterblichkeit an Tuberkuloſe zu berechnen und dieſe mit der wirklichen zu vergleichen. Es liegt mir nun ob, eine Darſtellung dieſer Methode zu geben.

Berechnung der erwartungsmäßigen (zu erwartenden) Sterblichkeit der einzelnen Berufe an Tuberkuloſe unter Berückſichtigung des Lebensalters.

Die Methode beruht darauf, für die einzelnen Berufsarten den dem Alter ihrer Angehörigen entſprechenden Sterblichkeitskoeffizienten an Tuberkuloſe (d. h. das Verhältnis der Tuberkuloſeſterblichkeit zur allgemeinen Sterblichkeit) zu ſuchen; es ſoll geſucht werden, wie viele Todesfälle an Tuberkuloſe auf Todesfälle überhaupt ($\frac{x}{100}$) in jedem Beruf nach ſeiner Alterszuſammenſetzung zu erwarten ſind.

Da anzunehmen iſt, daß die verhältnismäßige Alterszuſammenſetzung (Altersaufbau) der einzelnen Berufe in den 3 Berichtsjahren dieſelbe iſt wie bei der Berufszählung 1895[1]), ſo wurde nach dieſer Zählung die Zahl der zu erwartenden Todesfälle überhaupt für die Altersperioden 14—19 J., 20—29 J. u. ſ. f. für die einzelnen Berufe errechnet. Es geſchah dies mittelſt der Verhältniszahlen der in den 3 Berichtsjahren Geſtorbenen zu den Ortsanweſenden im Jahr 1900. Dieſe Zahlen ſind in Anmerkung 2 angeführt.

Von 1000 Männern im Alter von 20—29 Jahren ſtarben 5,2; wenn nun ein Beruf im Alter von 20—29 Jahren 2000 Erwerbstätige zählt, ſo hat er für dieſe Altersſtufe 2 × 5,2 = 10,4 Todesfälle zu erwarten; beträgt im 30.—39. Lebensjahr die allgemeine Sterblichkeit 6,6 und umfaßt der Beruf in dieſem Jahrzehnt 4000 Erwerbstätige, ſo iſt die Zahl der erwarteten Todesfälle für das Alter von 30—39 Jahren 26,4 u. ſ. f.

Die ſo berechneten Zahlen der mutmaßlich Geſtorbenen können, obwohl die Zahl der Erwerbstätigen nicht den Berichtsjahren entnommen iſt, doch ohne Bedenken benützt werden, weil ſie nicht abſolut, ſondern nur in ihrem Verhältnis zueinander Anwendung finden, und weil, wie oben geſagt, die prozentiſche Alterszuſammenſetzung der Berufe ſeit 1895 ſich ſicherlich nahezu gleich geblieben iſt.

Mit den ſo gefundenen Verhältniszahlen für die zu

---

[1]) Württ. Jahrb. Erg.-Bd. I Berufsſtatiſtik, S. 248.

[2]) Von 1000 Ortsanweſenden der verſchiedenen Altersklaſſen ſtarben im Durchſchnitt der Jahre 1900—1901 jährlich

im Alter von Jahren	männl.	weibl.
15—19	5,0	5,5
20—29	[illegible]	[illegible]
30—39	6,6	7,3
40—49	12,[illegible]	8,5
50—59	23,7	18,7
60—69	46,0	43,[illegible]
70 und mehr	130,[illegible]	120,2

erwartende allgemeine Sterblichkeit der Altersſchichten eines Berufs berechnet, ſo wird man den Sterblichkeitskoeffizienten der entſprechenden Altersperiode für Tuberkuloſe $\left(\frac{x}{100}\right)$ in Verbindung, welcher in der Anmerkung 1 angegeben iſt.

Ich verfüge alſo jetzt über die verhältnismäßige Anzahl von Todesfällen überhaupt, wie ſie für die einzelnen Altersklaſſen eines Berufs zu erwarten iſt, und über den Sterblichkeitskoeffizienten der Tuberkuloſe für dieſelbe Altersklaſſe. Ich habe alſo beiſpielsweiſe für die männlichen Angehörigen eines Berufs im Alter von 15—19 Jahren die Zahl von 10 Todesfällen überhaupt und den Sterblichkeitskoeffizienten für Tuberkuloſe von $\frac{36,5}{100}$, ſomit

für das Alter von 15—19 Jahren bei 10 Fällen einen Sterblichkeitskoeffizienten von . . . $\frac{36,5}{100}$

für das Alter von 20—29 Jahren bei 20 Fällen einen Sterblichkeitskoeffizienten von . . . $\frac{49,5}{100}$

für das Alter von 30—39 Jahren bei 30 Fällen einen Sterblichkeitskoeffizienten von . . . $\frac{40,7}{100}$

u. ſ. f.

Wenn ich nun erfahren will, welches der durchſchnittliche Sterblichkeitskoeffizient des ganzen Berufs (oder der Durchſchnittskoeffizient für alle Fälle zuſammen) iſt, ſo iſt nach einfacher Regel nur erforderlich, die einzelnen Sterblichkeitskoeffizienten mit der Zahl der Fälle zu multiplizieren, die ſo gewonnenen Brüche, die alle denſelben Nenner 100 haben, zu addieren und nachher mit der Summe der „Fälle“ zu dividieren. Dadurch erhält man den Sterblichkeitskoeffizienten des ganzen Berufs auf einen Fall oder, mit 100 multipliziert, die Zahl der auf 100 Todesfälle überhaupt zu erwartenden Todesfälle an Tuberkuloſe.

Auf dieſe Weiſe kann der erwartungsmäßige Sterblichkeitskoeffizient für Tuberkuloſe für die einzelnen Berufe (und Stellungen) berechnet werden, und iſt hernach mit der tatſächlich erhobenen wirklichen Tuberkuloſeſterblichkeit der einzelnen Berufe vergleichbar. Ich gebe nachſtehend als Beiſpiel, wie die ziemlich umſtändliche Rechnung für die einzelnen Berufe und Berufsſtellungen ausgeführt wurde, die Berechnung für die Tiſchlerei.

B. 15. Tiſchlerei und Parkettfabrikation	Alter in Jahren	Berufsſtellung	Zahl der Erwerbstätigen im Jahre 1895	Zahl der erwartungsmäßigen „Todesfälle überhaupt“ nach Spalte 4	Spalte 5 multipliziert mit dem Sterblichkeitskoeffizient für Tuberkuloſe	Erwartungsmäßiger Sterblichkeitskoeffizient des ganzen Berufes für Tuberkuloſe
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7
	14—19	a	—	—	—	
		c	1 069	19,8	793	
	20—29	a	340	3,3	163	
		c	2 163	15,3	606	
	30—39	a	1 098	9,3	874	
		c	1 628	10,7	436	
	40—49	a	1 085	17,3	867	
		c	1 167	8,3	417	
	50—59	a	895	22,9	433	
		c	502	11,0	225	
	60—69	a	376	17,0	176	
		c	111	6,9	71	
	70 und mehr	a	179	25,9	68	
		c	38	4,9	10	
	zuſammen	a	9 098	95,8	1 802	18,8
		c	11 688	96,4	2 790	32,3
		a+c	10 781	188,2	4 592	26,2

---

[1] Der Sterblichkeitskoeffizient der Tuberkuloſe für die einzelnen Altersklaſſen iſt nach dem Jahr 1890 berechnet und folgender: Von 100 Geſtorbenen der vorſtehenden Altersklaſſe ſtarben an Lungentuberkuloſe

im Alter von Jahren	männl.	weibl.
15—19	36,5	11,9
20—29	49,5	47,1
30—39	40,7	30,4
40—49	30,0	20,3
50—59	18,0	10,0
60—69	10,5	7,7
70 und mehr	2,3	1,8
zuſammen	17,4	13,1

Mit vorſtehender Methode glaube ich, den Einfluß der verſchiedenen Sterblichkeit der einzelnen Altersklaſſen an Tuberkuloſe beſeitigt zu haben, und hoffe in folgendem weſentlich richtigere Reſultate zu erhalten, als es im vorigen Abſchnitt möglich war.

Einen anderen einzigen Einwand gegen meine Berechnung überhaupt möchte ich hier, da ich ſchon im Theoretiſieren ſtehe, kurz berühren. Er betrifft die Verſchiedenheit der allgemeinen Sterblichkeit der einzelnen Berufe und würde etwa lauten: Wenn die allgemeine Sterblichkeit in einem Beruf aus irgend einem Grund beſonders groß iſt, ſo wird dadurch die Sterbziffer der Tuberkuloſe zu klein erſcheinen und umgekehrt. Dieſer Einwand hat eine gewiſſe Berechtigung, aber praktiſch meines Erachtens keine zu große Bedeutung. Die allgemeine Sterblichkeit kann durchweg, d. h. bei den meiſten Todesarten, beeinflußt ſein durch beſonders günſtige oder ungünſtige Lebensbedingungen der Angehörigen. In dieſem Fall dürfte die Tuberkuloſe, wie die übrigen denſelben Bedingungen unterworfen, dieſe Unterſchiede mehr oder weniger teilen und mitmachen. Die allgemeine Sterblichkeit kann aber außerdem durch einzelne im Beruf liegende Einflüſſe (z. B. Alkohol, gewerbliche Intoxikationen, mit Unfällen ꝛc.) geſteigert werden. In dieſem Fall geht die Tuberkuloſe mit der Steigerung nicht Hand in Hand; es iſt aber zu bedenken, daß ſolche ſpezifiſchen Berufskrankheiten, ſoweit ſie häufig ſind, in ihrer Häufigkeit hinter der Tuberkuloſe weit zurückſtehen und deshalb eine bedeutende Verſchiebung in dem [illegible] Verhältniſſe der Tuberkuloſe zu der Geſamtſterblichkeit nicht herbeiführen würde. „Wenn eine Profeſſion eine ausnahmsweiſe hohe Sterblichkeit zeigt, ſo iſt meiſtens die Lungentuberkuloſe die Haupturſache" (Sommer l. c.). Jedenfalls iſt mit Eliminierung der Verſchiedenheit des Lebensalters der ſtörendſte Faktor in der vorliegenden Arbeit weggeſchafft.

Die Reſultate dieſer Methode habe ich zunächſt in Tabelle C niedergelegt und zwar für die 3 dem eigentlichen Erwerbsleben angehörigen Hauptabteilungen A—C.

In Spalte 2—4 iſt die erwartungsmäßige Sterblichkeit an Tuberkuloſe für die Berufe und Berufsſtellungen (nach Schlußtabelle 2) gegeben. In Spalte 5—7 iſt erſichtlich, um wieviel mehr oder weniger (±) Perſonen in den einzelnen Berufen geſtorben ſind als nach Spalte 2—4 zu erwarten war. Diejenigen Rubriken, für welche die Zahl der Geſamttodesfälle unter 50 betragen hat, ſind nicht ausgefüllt.

Bei Vergleichung der erwartungsmäßigen Sterblichkeit der Selbſtändigen und Arbeitskräfte (Spalte 2 und 3) fällt ſofort die viel höhere Sterblichkeit der Arbeitskräfte gegenüber den Selbſtändigen ins Auge. Dieſer große Unterſchied zeigt ſich durchweg durch die ganze Tabelle; überall iſt erſichtlich, daß „von Rechts wegen" bei den Arbeitern viel mehr Perſonen an Tuberkuloſe ſterben dürfen als bei den Selbſtändigen. Die Zahlenunterſchiede zwiſchen beiden Berufsſtellungen wechſeln ſehr; ſie beträgt bei den Maurern, Wäſcherinnen, Steinhauern die Differenz nur 7,1—8,1, während dieſelbe bei Schuſtern, Näherinnen, Buchbindern auf 18,0—18,5 ſteigt und bei den Schneidern ſogar die Höhe von 32,1 erreicht. Der Unterſchied der Sterbziffern beider Berufsſtellungen iſt aber im ganzen ein gewaltiger. Je zahlreicher die jüngſten Arbeitskräfte (Lehrlinge u. ä.) ſind, um ſo höher iſt natürlich die erwartete Sterbziffer. Dieſe Sterbziffer unſerer Tabelle iſt ſomit zugleich der Ausdruck des durchſchnittlichen Lebensalters der einzelnen Berufe und Berufsſtellungen (nach dem Jahre 1895) und bietet auch inſofern manches Intereſſe.

Die niederſten erwartungsmäßigen Sterbziffern mit dem höchſten Lebensalter fallen natürlich im allgemeinen auf die Berufsſtellung a und zwar auf die ſelbſtändigen Wäſcherinnen (Sterbziffer 8,7 %), die Weber (14,4 %) und die Landwirtſchaft (14,6 %); unter den Unſelbſtändigen haben die niederſten Ziffern wiederum die Wäſcherinnen mit 15,8 % und die Forſtwirtſchaft mit 16,5 % zu erwartender Todesfälle. Das Gewerbe der Wäſcherinnen und Plätterinnen, ſowie die Weber enthalten die älteſten Angehörigen.

Die höchſten Sterbziffern und das jüngſte Lebensalter finden ſich alle in Berufsſtellung c und ſind folgende:

Näherinnen	mit der erwartungsmäßigen Sterbziffer	35,0
Böttcher	„ „ „ „	35,4
Müller	„ „ „ „	35,4
Brauer	„ „ „ „	35,4
Spinnerei, weibl.	„ „ „ „	35,5
Buchbinder	„ „ „ „	36,0
Stubenmaler	„ „ „ „	36,2
Schuſter	„ „ „ „	36,8
Bäcker	„ „ „	38,3
Fleiſcher	„ „ „ „	38,9
Strickerei, weiblich	„ „ „ „	40,3
Schneider	„ „	47,7

Es iſt auffallend, daß alle dieſe Gewerbe, mit Ausnahme der Müller und Fleiſcher, auf die ungünſtigere Hälfte der Berufe (ſ. ſpäter) entfallen. Man könnte daraus die Vermutung ſchöpfen, daß überhaupt der Eintritt in ein Gewerbe im jugendlichen Alter die Tuberkuloſe begünſtige, ein Gedanke, den ich nicht ganz von der Hand zu weiſen vermag; vielleicht deckt ſich aber die Erſcheinung beſſer mit der Annahme, daß bei ſpäterem Eintritt in den Beruf ſchon eine gewiſſe Ausleſe der erſten Jugendjahre durch unſere Krankheit ſtattgefunden habe.

Wenn man nun weiter die erwartungsmäßigen Sterbziffern an Tuberkuloſe mit den wirklichen Sterbziffern (Schlußtabelle 2) vergleicht, ſo zeigt die Differenz dieſer Zahlen, um wieviel die wirkliche Sterbziffer die erwartungsmäßige überſchreitet, bezw. hinter derſelben zurückbleibt. Dieſe Differenz gibt in Spalte 5—7 unſere Tabelle. Sie beſagt, um wieviel Berufsangehörige mehr oder weniger an Tuberkuloſe geſtorben ſind, als man auf 100 Todesfälle überhaupt zu erwarten hat. Man ſieht aus den Zahlen ſofort das günſtige oder ungünſtige Verhalten eines Berufs oder einer Berufsſtellung. Nach den landwirtſchaftlichen Berufen, in denen ſämtlich die Sterbziffer unter der Erwartung blieb, folgen die Steinhauer und Steinbrecher mit ihrer ungünſtigen Sterblichkeit u. ſ. f. Man erkennt auch, daß die Selbſtändigen im allgemeinen ein günſtigeres Sterb-

Digitized by Google

Tabelle 6. Sterblichkeit an Lungentuberkuloſe unter Berückſichtigung des Lebensalters.

Berufe	Auf 100 Todesfälle überhaupt waren Todesfälle an Lungentuberkuloſe zu erwarten			Auf 100 Todesfälle überhaupt ſtarben an Lungentuberkuloſe ± als in Spalte 2—4 berechnet iſt		
	Selbſtändige (a)	Arbeitskräfte (c)	zuſammen (a + c)	Selbſtändige (a)	Arbeitskräfte (c)	zuſammen (a + c)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
A. 1. Landwirtſchaft im engeren Sinn	14,0	25,0	16,0	— 3,0	— 7,7	— 3,4
2. Kunſt- und Handelsgärtnerei	19,7	28,4	23,2	— 2,1	— 0,0	— 5,2
4. Forſtwirtſchaft und Jagd	—	16,5	—	—	— 7,0	—
B. 6. Steinmetzen, Steinhauer	21,5	29,6	27,5	+ 18,0	+ 19,9	+ 18,7
7. Steinbrecher, Verfertigung v. groben Marmor- und Steinwaren	—	31,1	30,3	—	+ 9,6	+ 13,6
9. Gewinnung von Kies, Sand; Herſtellung von Kalk, Zement, Gips	—	26,2	—	—	— 4,5	—
12. Ziegelei und Tonröhrenfabrikation	—	30,0	—	—	— 7,9	—
13. Töpferei	21,9	—	26,1	— 8,8	—	— 3,1
20. Gold- und Silberſchmiede, Juweliere	—	40,0	30,4	—	+ 15,1	+ 12,4
29. Eiſengießerei u. Emaillierung v. Eiſen	—	30,4	—	—	— 1,8	—
32. Klempner, Flaſchner	21,3	34,5	29,2	— 6,0	+ 2,5	— 0,1
37 Grob-, Hufſchmiede	21,2	33,5	25,9	— 3,7	— 0,2	— 4,6
38. Schloſſerei, einſchl. Verfertigung von feuerfeſten Geldſchränken	19,1	32,2	28,3	— 0,5	+ 6,4	+ 5,5
47 Wagner, Radmacher	18,5	—	21,4	— 10,0	—	— 6,3
58. Uhrmacher	20,5	36,4	27,9	— 1,6	+ 8,5	+ 5,0
70a. Spinnerei, Hechelei, Spulerei, Wattefabrikation (männlich)	—	23,5	—	—	+ 10,7	—
70b. Dieſelbe (weiblich)	—	36,9	—	—	+ 3,0	—
72. Weberei	11,4	27,4	16,1	— 6,6	— 0,9	— 4,5
74 Strickerei und Wirkerei, Strumpfwarenfabrikation (weiblich)	—	40,9	35,8	—	+ 12,1	+ 16,6
81 Verfertigung von Papier und Pappe	—	30,0	—	—	—	—
86. Buchbinderei und Kartonnagearbeit	16,5	36,0	25,0	+ 6,6	+ 18,4	+ 16,9
88. Gerber	19,5	31,9	26,5	— 13,7	+ 0,7	— 6,0
90. Riemerei und Sattlerei	18,7	—	20,3	— 5,1	—	— 4
96. Holzzurichtung und Konſervierung	—	24,2	—	—	— 2,5	—
95. Tiſchlerei und Parkettfabrikation	18,9	32,3	26,2	+ 1,6	+ 11,5	+ 5,6
99. Böttcherei	17,2	36,4	21,3	+ 5,0	+ 4,6	+ 2,8
98. Drechslerei	16,0	—	22,1	+ 6,9	—	+ 6,5
106. Getreide-, Mehl- und Schälmühlen	21,5	35,4	29,5	— 8,0	— 0,0	— 5,7
107 Bäckerei, auch in Verb. m. Konditorei	23,2	33,8	27,4	— 3,6	+ 11,6	— 3,4
111 Fleiſcherei	22,4	36,3	27,4	— 2,1	+ 1,9	— 2,7
115 Brauerei (ausgen. Mälzerei)	25,4	35,5	32,4	— 5,2	+ 8,6	+ 3,0
120. Näherinnen	16,6	35,0	18,1	+ 7,2	+ 17,7	+ 8,1
121 Schneider (männlich)	10,6	47,7	22,4	— 0,5	+ 5,0	+ 3,4
122. Schuſter	16,6	36,6	21,7	— 7,2	+ 9,8	— 0,3
126. Waſchanſtalten, Wäſcherinnen, Plätterinnen (weiblich)	8,7	15,8	9,8	+ 0,5	— 6,6	— 4,4
139. Bauunternehmung und Bauteilerhaltung (Entnahme i. Schlußtabelle 2)	—	20,1	—	—	— 3,3	—
140. Maurer	17,1	24,6	21,6	+ 4,5	— 2,0	+ 0,9
141 Zimmerer	16,5	25,9	21,0	+ 3,7	+ 1,7	+ 2,6
142. Glaſer	16,7	—	19,6	+ 9,0	—	+ 5,6
143. Stubenmaler und Anſtreicher	20,6	36,2	30,2	+ 0,3	+ 7,0	+ 4,4
144. Stukkateure, Gipſer	20,2	31,8	26,3	+ 6,9	+ 9,8	+ 6,4
152. Buchdrucker	—	32,3	31,4	—	+ 10,3	—
C. 11 Poſt- und Telegraphenbetrieb (Briefträger, Poſtſchaffner ꝛc.)	—	25,8	—	—	— 4,0	—
12. Eiſenbahnbetrieb (Schaffner, Fahr- und Bahnperſonal ꝛc.)	—	25,7	—	—	— 7,0	—
15. Frachtfuhrwerk, Güterbeſtätter	19,6	30,4	22,4	— 9,1	— 11,4	— 5,1
22. Beherbergung und Erquickung	21,1	29,1	23,3	—	+ 25,6	+ 3,1

lichkeitsverhältnis an Tuberkuloſe zeigen als die Unſelbſtändigen, indem die erſteren viel mehr +Zeichen aufweiſen, aber das Mehr der Todesfälle geringer iſt als bei den Arbeitern. Außerdem iſt aber — und darauf möchte ich beſonders hinweiſen — aus unſerer Tabelle erſichtlich, daß der Unterſchied zwiſchen der Sterblichkeit der Selbſtändigen und Arbeiter an Tuberkuloſe hier viel geringer iſt als der wirkliche Unterſchied, wie er in Schlußtabelle 2 angegeben iſt. Eine Vergleichung der Sterbeziffern beider Berufsſtellungen in letzterer (Spalte 8 u. 9) ergibt ſehr hohe Differenzen zu Ungunſten der Unſelbſtändigen; ich führe die höchſten derſelben an: es finden (auf 100 Todesfälle) von Unſelbſtändigen mehr als von Selbſtändigen bei den Müllern 21, den Uhrmachern und Tiſchlern 23, den Brauern 24, den Gerbern und Flaſchnern 27, den Näherinnen 29, den Buchbindern 31, den Bäckern und Schuſtern 35, den Schneidern 37 und bei der Strickerei (weibl.) 45.

Solche Unterſchiede kommen in Tabelle 6 nicht mehr vor; die Differenzen bewegen ſich hier zwiſchen 1,0 und 19,8. Die geringſten Unterſchiede beider Berufsſtellungen weiſen auf die Steinhauer mit 1,0, die Böttcher mit 1,3, die Zimmerer mit 2,0; die größten Unterſchiede zeigen die Buchbinder mit 11,8, die Brauer, Flaſchner und Gerber mit 14,0—14,6, die Schuſter mit 17,0 und die Bäcker mit 19,8. Auch findet ſich auf Tabelle 6 eine Anzahl von Gewerben, in denen die Sterbeziffer der Unſelbſtändigen niederer iſt als die der Selbſtändigen, ſo die Ackerbauer, Gärtner, Maurer. Die Ausſcheidung des Einfluſſes des Lebensalters hat alſo, wie zu erwarten war, eine weſentliche Annäherung der Tuberkuloſeſterblichkeit der beiden Berufsſtellungen herbeigeführt.

Die Tabelle 6 war notwendig, um den Gang der Unterſuchung darzulegen. Zur endgültigen Betrachtung unſeres Gegenſtands genügt ſie aber nicht, weil die in Spalte 5—7 angegebenen Unterſchiede der Sterblichkeit ſich auf verſchiedene Größenwerte (d. h. die ſehr verſchiedene Größe der erwartungsmäßigen Sterbfälle) beziehen und deshalb nicht direkt miteinander vergleichbar ſind. Ich habe deshalb noch eine letzte Tabelle hergeſtellt, in welcher die Größenunterſchiede der Sterblichkeit auf eine und dieſelbe Grundzahl zurückgeführt worden ſind.

Tabelle 7.

Auf 100, mit Berückſichtigung des Lebensalters erwarteten Todesfälle an Lungentuberkuloſe ſtarben an dieſer Krankheit

	Berufe	Selbſtändige (s)	Arbeitskräfte (a)	zuſammen (s + a)
	1	2	3	4
1	Forſtwirtſchaft und Jagd	—	57,6	—
2.	Frachtfuhrwerke, Güterbeſtätter	99,2	64,6	77,3
3.	Landwirtſchaft im engeren Sinn	84,3	67,6	79,9
4.	Kunſt- und Handelsgärtnerei	89,3	69,0	78,2
5	Eiſenbahnbetrieb (Schaffner, Fahr- u. d. Bahnperſonal)	—	70,4	—
6	Wagner, Radmacher	45,0	—	70,6
7	Ziegelei und Tonröhrenfabriken	—	78,0	—
8.	Gewinnung von Kies, Sand, Herſtellung von Kalk	—	76,9	—
9.	Poſt- und Telegraphenbetrieb (Briefträger, Poſtſchaffner)	—	79,4	—
10	Bauunternehmung und Bauunterhaltung	—	84,1	—
11	Waſchanſtalten, Wäſcherinnen, Plätterinnen	105,7	(47,0)	85,4
12	Töpferei, Verf. von gewöhnlichen Tonwaren	65,1	—	86,7
13	Maurer	126,9	80,0	101,4
14	Riemerei, Sattlerei	72,7	—	89,7
15	Holzzurichtung und Konſervierung	—	90,5	—
16	Eiſengießerei, u. Emaillierung von Eiſen	—	94,1	—
17	Müller	62,5	87,5	80,7
18	Färber	[illegible]	96,2	75,1
19	Grob- und Hufſchmiede	52,6	99,4	83,0
20	Anfertigung von Papier und Pappe	—	100	—
21	Glaſer	106,7	—	101,5
22.	Gerber	59,0	102,3	79,5
23	Fleiſcher	90,6	104,8	96,0
24	Zimmerer	125,0	106,0	111,0
25.	Spinnerei, Hechelei, Weifelerinnen (weiblich)	—	108,3	—
26.	Schneider	97,0	112,4	105,1
27	Böttcher, Küfer	117,4	113,3	116,1
28.	Schloſſer	98,6	116,3	110,4
29.	Stubenmaler und Anſtreicher	101,2	121,8	114,0
30.	Klempner, Flaſchner	71,8	125,0	99,0
31	Brauer	79,5	125,0	111,6
32.	Uhrmacher	90,7	125,5	117,3
33.	Schuſter	60,9	126,3	99,5
34.	Strickerei und Wirkerei, Strumpfwarenfabrikation (weiblich)	—	127,1	131,0
35.	Drechſler	105,6	—	128,5
36.	Bäcker, in Verbindung mit Konditoren	63,0	128,8	90,3
37	Stukkateure und Gipſer	123,7	129,2	126,6
38.	Tiſchlerei und Parkettfabrikation	106,9	130,8	122,2
39.	Spinnerei u. Wattefabrikation (männlich)	—	137,6	—
40	Steinbrecher, Verfertigung v. groben Marmor- und Steinwaren	—	145,8	157,6
41	Gold- u. Silberarbeiter, Juweliere	—	147,2	142,2
42.	Näherinnen	143,7	150,8	144,5
43.	Buchbinderei u. Kartonnagearbeiter	140,0	151,1	147,0
44.	Buchdrucker	—	161,8	—
45.	Steinmetzen, Steinhauer	165,1	187,5	168,5
46.	Beherbergung und Erquickung	(100	222,3	109,0)

Die Tabelle 7 leiſtet das Möglichſte, was ich mit meinem Material erreichen konnte, und wir haben uns mit derſelben eingehender zu beſchäftigen. In derſelben iſt die erwartungsmäßige Sterblichkeit der einzelnen Berufe und Berufsſtellungen an Tuberkuloſe auf 100 geſetzt und die wirkliche Sterblichkeit danach berechnet. Die Reihenfolge iſt nach der Sterblichkeit der Arbeitskräfte c geordnet; wo dieſe wegen Kleinheit der Zahlen nicht zu gebrauchen waren, iſt die Summe beider Berufsſtellungen (a + c) ſubſtituiert, was deshalb ſtatthaft erſchien, weil ſpeziell in dieſen Berufen die Selbſtändigen als im Beruf mitarbeitend zu betrachten ſind. Auf die verſchiedene Reihenfolge in dieſer Tabelle gegenüber der Tabelle 5 und der Zuſammenſtellung auf Seite 171 gehe ich nicht mehr näher ein; der Unterſchied kann durch Vergleichung erſehen werden. Wir betrachten zuerſt das Verhalten der Arbeitskräfte, welche in Spalte 5 durch fettgedruckte Lettern hervorgehoben ſind.

c) Sterblichkeit der unſelbſtändigen Erwerbstätigen

Die niederſte Sterblichkeit zeigen die unſelbſtändigen Angehörigen der Forſtwirtſchaft und Jagd mit 57,6 Todesfällen auf 100 erwartete, die höchſte die Steinhauer mit 167,2 (event. die Küfer mit 222,3) Todesfällen. Wenn man die Reihe der 46 Berufe in 2 Teile teilt, ſo ſchließt die günſtige Hälfte mit der Sterbeziffer 104,9 (Fleiſcher), während die ungünſtige mit der Zahl 106,7 (Zimmerer) beginnt. Die Sterblichkeit an Tuberkuloſe der unſelbſtändigen Erwerbstätigen ſteht alſo etwas über dem Durchſchnitt.

Man hat die **Einflüſſe des Berufs** auf die Sterblichkeit der Berufsangehörigen ſeit längerer Zeit (Oglé) in **verſchiedenen Gruppen** zuſammengefaßt. Soweit die Tuberkuloſe hier in Frage kommt, führe ich dieſe ſchädigenden Einwirkungen auf:

1. Arbeiten mit krampfhaft vorgebeugter Haltung, wodurch die Bruſt zuſammengedrückt wird; im weiteren Sinne gehören hiezu alle Arbeiten mit ſitzender Lebensweiſe. Ich erwähne hier die Schuſter (mit einer Sterblichkeit von 126,9), die Näherinnen (130,6), die Schneider (112,4), die Spinnerei und Strickerei (105,8, 137,5, 127,5), die Uhrmacher (125,5), die Goldarbeiter (147,2).

2. Giftige oder reizende Subſtanzen üben, ſo ſchädlich ſie im allgemeinen ſind, auf die Entſtehung der Tuberkuloſe bei den von uns aufgezählten Berufen keinen weſentlichen Einfluß aus; eine Ausnahme machen die Buchdrucker mit einer Sterblichkeit von 165,5, bei welcher der Vergiftung mit Blei ein indirekter Einfluß auf Steigerung des Vorkommens der Tuberkuloſe nachgeſagt wird (ſ. ſpäter).

3. Ein Übermaß der Arbeit (es handelt ſich hier um körperliche Arbeit) wirkt natürlich ungünſtig auf die Körperkonſtitution ein; doch möchte ich hier keinen Beruf herausheben, der als ſolcher in Abſicht auf unſere Krankheit durch zu ſchwere oder lange Arbeit beſonders geſchädigt würde.

4. Enge Räume und verdorbene Luft haben einen großen Einfluß auf die Häufigkeit der Tuberkuloſe. Die Tatſache, daß dauernder Aufenthalt in ſchlechter, abgenützter Luft auf die Geſundheit überhaupt ſchädigend wirkt, iſt längſt anerkannt. Hiezu tritt betreffs der Tuberkuloſe noch die Infektionsgefahr mit Tuberkelbazillen in geſchloſſenen Räumen. Je unreiner die Luft gehalten, je weniger ſie erneuert wird, je enger die Menſchen in den Räumen nebeneinander arbeiten, um ſo mehr wird bei Anweſenheit tuberkulöſer Perſonen auch eine Anhäufung mit Tuberkelbazillen erfolgen. Daß aber außerdem die Verſchlechterung der Luft durch Überheizung, ſchädliche Stoffe, die ſich in den Gewerben entwickeln (Bleiſtaub, Schuſterpech ꝛc.), eine ungünſtige Wirkung äußern, zeigen die nachſtehenden Tabellen, die ich nebeneinander geſtellt habe.

Tabelle nach Oglé (Alter 45—65 Jahre)

Württemberg auf 100 erwartete Todesfälle ſtarben an

Luft	Berufe	Geſtorbene an Lungentuberkuloſe	Berufe	Lungentuberkuloſe
reine	Fiſcher	55¹)	—	—
	Farmer	52	Forſtwirtſchaft	57,6
	Gärtner	61	Landwirtſchaft	67,0
	Landwirtſchaftl. Arbeiter	62	Gärtnerei	69,0
eingeſchloſſen	Krämer	84	Sattler	89,7
	Tuchhändler	152	Verfert. von Papier	100,0
verdorbene	Schneider	144	Schneider	112,4
	Buchdrucker	233	Schuſter	126,9
			Bäcker	128,[illegible]
			Buchbinder	151,1
			Buchdrucker	165,5

Sie zeigen die Sterblichkeit der einzelnen Gewerbe in reiner, in eingeſchloſſener und in ſtark verdorbener Luft. Über Angaben in der Fiſcherei, eines der betreffs der Tuberkuloſe günſtigſten Gewerbe, verfügt Württemberg über kein Material. Die Steigerung bei den Berufen, die in verdorbener Luft arbeiten, iſt unverkennbar groß.

5. Der Alkohol. Dieſes ſchädliche Moment wird vor allem bei denjenigen Gewerben zum Ausdruck kommen, deren Angehörige der Gelegenheit zum Alkoholgenuß am meiſten ausgeſetzt ſind, alſo beim Wirtſchaftsgewerbe, den Bierbrauern, Küfern (Böttchern). Der erſtgenannte Berufsteil iſt bei uns als „Beherbergung und Erquickung“ aufgeführt, und die Unſelbſtändigen dieſer Klaſſe werden in der Hauptſache den Kellnern entſprechen. Ihre Sterblichkeit an Tuberkuloſe iſt in unſerer Tabelle mit 222,1 als die höchſte ver

---

¹) Dieſe Zahlen von Oglé ſind nur Verhältniszahlen.

zeichnet. Es iſt richtig, daß die Kellner überall eine der höchſten Sterbeziffern (bei Ogle weitaus die höchſte *allgemeine* Sterbeziffer) aufweiſen; es iſt außer dem Alkohol, und vielleicht mehr als dieſer, die Überarbeit, Nachtarbeit, die ſchlecht ventilierten Lokale und die vielfach ſchwächliche Konſtitution, welche dieſe Gefahren bringen. Ich geſtehe aber, daß mir die Sterbeziffer der Kellner doch ſo hoch erſcheint, namentlich auch gegenüber den Selbſtändigen dieſes Berufs, die mit 100 Sterbefällen vertreten ſind, daß ich mich eines Zweifels an der Richtigkeit dieſer 2 Zahlen nicht erwehren kann; ich habe es deshalb vorgezogen, die Zahlen dieſer Berufsart in unſerer Tabelle durch eine Klammer als etwas unſicher zu bezeichnen. Die Köche und Bierbrauer ſtehen beide in der ungünſtigen Hälfte mit den Sterbeziffern 113.5 reſp. 125.0. Dieſe Zahlen gehören keineswegs zu den höchſten. Wenn man aber bedenkt, daß dieſe Gewerbe außer dem leicht zugänglichen Alkoholgenuß wenig ſchädigende Einflüſſe in ſich ſchließen und daß ſich die Angehörigen namentlich des Brauereigewerbes aus dem kräftigſten Menſchenſchlag rekrutieren, ſo erſcheinen die Sterbeziffern doch hoch und man wird darin einen ſchlimmen Einfluß des dieſer Klaſſe eigenen ſtarken Trinkens erkennen müſſen.

6. Eine große Berufsgruppe, betreffend die Tuberkuloſe bildet der in den einzelnen Gewerben ſich entwickelnde Staub. Der Staub reizt die Lunge, er führt zu Subſtanzverluſten in ihrem Gewebe und erleichtert dadurch das Eindringen des Krankheitserregers in den Organismus. Je härter und ſcharfkantiger die Staubteilchen ſind, deſto gefährlicher ſind ſie. Es folgen ſich in dieſer Beziehung in der Reihe der vegetabiliſche Staub, der mineraliſche Staub und der metalliſche Staub. Unter dem vegetabiliſchen Staub iſt der Getreideſtaub in der Mühle ſchädlicher als der Mehlſtaub der Bäcker; der Staub gewöhnlicher Holzarten, wie ſie die Zimmerleute bearbeiten, bringt weniger Gefahr als die harten Holzarten, mit denen die Kunſtſchreiner umgehen. Für die Textilinduſtrie gilt der Baumwollſtaub, welcher auch mineraliſche Subſtanzen enthält, die bei der Herſtellung der Fabrikate benützt werden, für ſchädlicher als der Staub von Wolle und den Baſtfaſern von Flachs und Hanf.

Unſere Tabelle hat hier leider mehrfache Lücken bezw. Unvollkommenheiten. Unter den Metallarbeitern fehlen uns (wegen kleiner Zahl des Grundmaterials) die für die Schädlichkeit des Metallſtaubes charakteriſtiſchen Gruppen der Meſſerſchmiede, Feilenhauer ꝛc. In der Textilbranche iſt eine Scheidung der Beſchäftigung mit Flachs, Hanf, Wolle, Baumwolle nicht vorhanden, zum Teil wegen der Vermiſchung der Stoffe überhaupt nicht möglich; es kann nur konſtatiert werden, daß die Mehrzahl der Arbeiter in Spinnerei und Weberei Baumwollarbeiter ſind, wogegen die Angehörigen der Strickerei und Wirkerei wohl der Hauptſache nach als Wollarbeiter zu betrachten ſind. Richtig wäre ferner beſonders hier eine Trennung der in Fabriken und in Einzelbetrieben Tätigen. Die Fabrikarbeiter überwiegen aber jedenfalls ſehr an Zahl. Die Vertretung der betreffs der Tuberkuloſe am meiſten verſchonten Staubarbeiter, der Kohlengrubenarbeiter, fehlt in Württemberg; nach vielfachen Unterſuchungen wird es wahrſcheinlich, daß der Kohlenſtaub ſogar einen gewiſſen Schutz (Immunität) gegen Tuberkuloſe gewährt. Zur Darſtellung des Einfluſſes der Staubarten ſetze ich die Ogleſche Tabelle neben die Zuſammenſtellung unſerer Tabelle 7 hierher, wobei ich wieder bemerke, daß die Zahlen von Ogle Verhältniszahlen ſind und direkt mit den meinigen nicht verglichen werden können.

Ogle		Württemberg	
Männer i. Alter v. 25—65 Jahren ſterben an Lungenſchwindſucht		auf 100 erwartungsm. Todesfälle ſtarben an Lungenſchwindſucht	
Fiſcher	55	Müller	97
Zimmerleute, Tiſchler	106	Bäcker	125
Bäcker	107	Zimmerer	106
Wollarbeiter	130	Drechsler	128
Baumwollarbeiter	137	Tiſchler u. Parkettfabrikanten	18[illegible]
Meſſerſchmiede	187	Weber	98
Feilenhauer	219	Spinnerei ꝛc., baumwoll.	137
Maurer, Steinhauer	127	„ „ woll.	106
Stein- u. Schieferbrecher	156	Strickerei, woll.	127
Töpfer	239	Schloſſer	116
Kohlengrubenarbeiter	64	Töpfer	86
		Maurer	97
		Stukkateure, Gipſer	129
		Steinbrecher	145
		Steinmetzen	167

Wenn man die anderweitig beſtehenden Einflüſſe auf die einzelnen Berufe berückſichtigt, ſo erkennt man ſehr wohl die verſchiedenen Wirkungen der einzelnen Staubarten. Bemerkenswert iſt, daß in unſerer Tabelle die von jeher als ungeſund berüchtigten Gewerbe der Steinhauer und Steinbrecher die unterſte Stelle behaupten, obwohl dieſelben in freier Luft betrieben werden. Die Schädlichkeit des Steinſtaubs macht auch die ſonſt günſtigſten Bedingungen, wie die Arbeit in freier Luft, illuſoriſch. In der Tabelle von Ogle ſind die Steinhauer mit den Maurern, einem für unſere Frage geſunden Gewerbe, zuſammengeworfen und zeigen deshalb nicht dieſelbe exzeſſive Sterblichkeit wie ſonſt überall. Ein großer Unterſchied in den 2 verſchiedenen Zuſammenſtellungen betrifft die Töpfer, die bei Ogle die letzte, bei mir die erſte Stelle einnehmen. Wir kommen hierauf ſpäter zurück.

Dieſen ungünſtig beeinflußten Gewerben kann man eine Gruppe von Berufen gegenüberſtellen, welchen die genannten Schädlichkeiten größtenteils abgehen und welche deshalb als *„geſunde“* Berufe bezeichnet werden können. Es ſind dies die Berufsarten, welche viel *Tätigkeit in freier Luft* mit gleichmäßiger, nicht übertriebener körperlicher Arbeit erheiſchen und welche zugleich von den gefährlichen Einflüſſen wie Staubentwicklung, Alkohol u. ſ. f. frei ſind. Es iſt dabei bemerkenswert, daß gegenüber der Arbeit in freier Luft die Unbilden der Witterung, denen dieſe Klaſſen aus-

Digitized by Google

geſetzt ſind, für die Entwicklung der Tuberkuloſe viel weniger in Betracht kommen, als man wohl erwarten ſollte. Zu dieſen günſtigen Berufen gehören vor allem die landwirtſchaftlichen Arbeiter im weiteſten Sinne (Sterblichkeit 57,6 bis 69,0), dann die Bauunternehmung (84,1), teilweiſe die Bedienſteten der Verkehrsanſtalten (70,4 u. 79,4), die Frachtfuhrleute (64,8), die Ziegler (76,0), die Kies- und Sandgewinnung (76,9), die Maurer (69,6).

Noch ein Moment, welches von Einfluß auf die Häufigkeit der Tuberkuloſe iſt, möchte ich den bis jetzt genannten hinzufügen, nämlich die urſprüngliche Konſtitution, die Geſundheit und körperliche Entwicklung des einzelnen Individuums. Einen ſchwächlichen jungen Menſchen läßt man nicht Grobſchmied, Bierbrauer, Bäcker werden, ſondern beſtimmt ihn je nach den Verhältniſſen zum Schneider, Kellner, Uhrmacher und umgekehrt. Dadurch müſſen ſich, wie dies erfahrungsgemäß der Fall iſt, in einzelnen Berufen, die keine große Körperkraft beanſpruchen, die ſchwächlichen Perſonen anhäufen, während andere Gewerbe von Anfang an eine Ausleſe an geſunden, kräftigen Arbeitern aufweiſen. Infolgedeſſen wird nach dem früher Geſagten die Sterblichkeit an Tuberkuloſe von ſelbſt und ohne alle weiteren Berufsſchädlichkeiten in den erſtgenannten Berufen größer ſein als in denjenigen, die volle Geſundheit und Körperkraft erheiſchen.

Von großem Einfluß auf unſere Frage iſt ſchließlich die wirtſchaftliche Stellung der Berufsangehörigen, die Nahrung, Wohnung, Lebenshaltung, die ſie ſich leiſten können.

Es wird nun aber meiſt ſo vorkommen, daß ein Beruf nicht unter einem einzigen dieſer günſtigen oder ungünſtigen Einflüſſe ſteht, vielmehr wird ſich ſtets eine Reihe derſelben vereinigen, ſo daß das Reſultat dieſer Einwirkungen oft ſehr ſchwer zu erklären iſt. Ich will verſuchen, im nachſtehenden die einzelnen Berufsarten in dieſer Richtung einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Von der großen Gruppe der Landwirtſchaft, welche als ſolche ſich durch die geringſte Sterblichkeit an Tuberkuloſe auszeichnet, zählen alle 9 in der Tabelle aufgeführten Berufsarten zu den günſtigſten. An erſter Stelle ſtehen die unteren Beamten der Forſtwirtſchaft, wozu auch die in Staatsbetrieben beſchäftigten Holzhauer gehören. Ihre Sterblichkeit beträgt 57,6.[1] Die Leute arbeiten im Freien, haben ein zureichendes Auskommen und ſind größtenteils geſunde, kräftige Perſonen. Die höheren Forſtbeamten (a) haben vielfach Bureautätigkeit, ihre Zahl war für die Behandlung zu klein. Die Landwirtſchaft im engeren Sinn mit Wein-, Obſt- und Gemüſebau weiſt eine Sterblichkeit von 67,6, die Kunſt- und Handelsgärtnerei eine ſolche von 69,0 auf. Die Tätigkeit in freier Luft haben ſie mit dem vorigen Stand gemein, aber die wirtſchaftliche Lage bei den bäuerlichen Arbeitern iſt oft beſcheiden und die Arbeit ſtreng. Auch werden, namentlich bei den Gärtnern, häufig Leute eingeſtellt, die eher eine ſchwächliche als eine kräftige Konſtitution haben. Auch Kummer l. c. findet bei dem forſtwirtſchaftlichen Perſonal, beſonders in den ſpäteren Lebensjahren, eine geringere Sterblichkeit an Tuberkuloſe als bei den Ackerbauern.

Das **Frachtfuhrwerk (die Güterbeſtätter)** nimmt den zweiten Platz unſerer Tabelle ein mit einer Sterblichkeit von 74,8. Für dieſe Tatſache, die auffallend erſcheinen könnte, kommt neben dem Vorteil der freien Luft, in der ſich die Leute größtenteils bewegen, in Betracht, daß das Verladen von Gütern aller Art bei dieſem Beruf an die Körperkräfte große Anſprüche macht und beſonders kräftige Perſonen verlangt, ſo daß ſchwächliche Leute dem Beruf von Anfang an fernbleiben. Übrigens iſt es möglich, daß bei dieſem Beruf, wie bei allen ungelernten Berufsarten, im Erkrankungsfall an Tuberkuloſe, welche ſehr langſam beginnt und meiſt einen Verlauf von mehreren Jahren nimmt, öfters ein Wechſel mit einer leichteren Beſchäftigung vorgenommen wird und dadurch die Regiſtrierung in einem andern Beruf ſtattfindet.

Mit den Güterbeſtättern dürfen die Droſchkenkutſcher ꝛc. nicht verwechſelt werden, welche aus verſchiedenen Gründen eine viel höhere Mortalität aufweiſen.

Eine ſehr günſtige Sterblichkeit, die fünfte und neunte Stelle, haben die Angehörigen der ſtaatlichen Verkehrsanſtalten, der **Eiſenbahnbetrieb** mit 70,4 und der **Poſt- und Telegraphenbetrieb** mit 79,4 Todesfällen. Es umfaßt dieſe Kategorie die ſogenannten Unterbeamten: Eiſenbahnſchaffner, beim Fahrdienſt Beſchäftigte, Bahnwärter und die Brief- und Telegrammträger, Poſtſchaffner, Poſtboten ꝛc. Die Leute haben Bewegung in freier Luft, ein ſicheres Auskommen und ſtellen wie die Güterbeſtätter ein geſundheitlich ausgewähltes Material dar, da ſie vor der Anſtellung ärztlich unterſucht werden.

Die **Wagner (Radmacher, Stellmacher)** haben eine Geſamtſterblichkeit an Tuberkuloſe von 70,6 (die Arbeitskräfte waren für beſondere Berechnung zu klein). Sie arbeiten viel in offenen Räumen und leiden wenig unter Staubentwicklung. Auch Kummer und Sommerfeld finden ihre Sterblichkeit ſehr günſtig.

Die **Ziegelei- und Tonröhrenfabrikation** und die **Töpferei** (Verfertigung gewöhnlicher Tonwaren) zeigen mit 76,0 und 86,7 (Sterblichkeit von a + c) ein günſtiges Verhalten. Die Töpferei iſt ſehr im Rückgang begriffen. Während bei den Ziegeleiarbeitern die Zahl der Unſelbſtändigen (Fabrikarbeiter) überwiegt, iſt bei den Töpfern dieſe Zahl ſo klein, daß die Geſamtzahl ſubſumiert werden mußte. Den Ziegeleiarbeitern wird auch ſonſt[1] eine geringe Sterblichkeit an Tuberkuloſe zugeſchrieben. Dagegen fand Ogle, wie wir geſehen haben, die Mortalität

---

[1] Die Zahl der Sterbefälle (an Tuberkuloſe) bezieht ſich überall auf 100 erwartungsmäßige Todesfälle an dieſer Krankheit.

[1] Weyl, Handbuch der Hygiene. 8. Bd. S. 915.

Digitized by Google

der Töpfer an Tuberkuloſe infolge der Entwicklung von Staub ſehr hoch, und auf ihn ſtützen ſich die meiſten ſonſtigen Angaben. Weil gibt die Lungentuberkuloſe bei Töpfern als nicht ſelten an. Unſere Einteilung ſchließt die Verfertigung feiner Tonwaren, Steingut, ſowie die Porzellanfabrikation aus; ich weiß nicht, ob Ogle dieſe zum Teil ſchädlicheren Beſchäftigungen mitinbegriffen hat.

Sehr bemerkenswert iſt aber, daß Ogle ſelbſt in dem erwähnten Vortrag im Jahr 1892 angibt, daß in den 10 Jahren, für die er ſeine Tabelle nach den Jahren 1890—92 hergeſtellt habe, in England viele Verbeſſerungen in den Arbeitsverhältniſſen der Töpfer gemacht worden ſeien und daß er hoffe, bei einer erneuten Zuſammenſtellung eine bedeutende Verminderung der Sterblichkeit dieſes Gewerbes nachweiſen zu können. Man wird annehmen dürfen, daß ſolche Verbeſſerungen inzwiſchen allgemein getroffen ſind und daß die von Ogle gefundene hohe Sterblichkeit der Töpfer auch in anderen ſanitären Mißſtänden als bloß in der Staubentwicklung begründet war. Der Tonſtaub ſcheint jedenfalls weniger gefährlich zu ſein als der Steinhauerſtaub; dies beweiſen ſchon die günſtigen Verhältniſſe der Ziegeleiarbeiter. Ich habe alſo keinen Grund, an dem Ergebnis meiner Tabelle zu zweifeln.

Die Gewinnung von Kies und Sand, Gewinnung bezw. Herſtellung von Kalk, Zement ꝛc. mit weſentlicher Tätigkeit im Freien und ohne ſpezifiſche Schädlichkeit weiſt eine Sterblichkeit von 76,9 auf. Nach einigen Autoren (Halter) ſoll die Kalkbrennerei eine gewiſſe Immunität gegen Tuberkuloſe bieten. Ähnlich günſtige Bedingungen zeigt die in ihrer Tätigkeit allerdings ſehr verſchiedene Bauunternehmung und Bauunterhaltung, von welcher aber eine große Zahl von Berufen abgeſondert iſt und für ſich betrachtet wird (ſ. Schlußtabelle 2, Nr. 109). Die Sterblichkeit des Berufs beträgt 84,1.

Waſchanſtalten, Wäſcherinnen und Plätterinnen zeigen die günſtige Geſamtmortalität von 85,4; die Sterblichkeit der Unſelbſtändigen allein iſt noch viel geringer, nämlich 46,9, die niederſte Sterblichkeit der Unſelbſtändigen in unſerer Tabelle. Ich habe aber die Sterblichkeit aller Erwerbstätigen zugrunde gelegt, weil die Zahl der Selbſtändigen viel größer iſt als diejenige der Unſelbſtändigen und weil die Vermutung beſtehen kann, daß die letzteren, wenn ſie infolge der Krankheit lange Zeit dem Beruf ferngeblieben ſind, in dem Totenſchein nicht mehr als Wäſcherinnen und Plätterinnen regiſtriert werden. Eine Trennung der Wäſcherinnen und Plätterinnen iſt nicht möglich, da ſie oft beide Verrichtungen zuſammen beſorgen. Das günſtige Verhalten dieſes Gewerbes der Tuberkuloſe gegenüber wird auch anderwärts beſtätigt. Weil[1] ſagt, daß die Annahme, daß die Tuberkuloſe unter den Wäſcherinnen häufiger auftritt, eine irrtümliche ſein dürfte. Die Wäſcherinnen ſind meiſt kräftige Perſonen, haben ein gutes Auskommen und wenn auch anderweitige Krankheit, wie chroniſcher Rheumatismus, häufig vorkommt, ſo liegt doch in der Beſchäftigung kein Moment, um die Tuberkuloſe zu begünſtigen. Die Berufszählung 1895 zeigt die bei keinem andern Beruf wiederkehrende auffallende Tatſache, daß die Zahl der Erwerbstätigen mit dem Alter in ganz bedeutendem Maß zunimmt; im Alter von 20—29 Jahren waren es 450, von 50—59 Jahren 1214 und von 60—69 Jahren immer noch 692; dabei iſt die Zahl der verwitweten Frauen auffallend groß. Es beweiſt dies, daß viele Frauen erſt in höherem Alter, durch äußere Umſtände gezwungen, den Beruf ergreifen. Hiezu werden aber bei dem immerhin anſtrengenden Beruf nur die kräftigeren Naturen imſtande ſein; die ſchwächeren werden zu leichteren Beſchäftigungen, zur Nähnadel ꝛc. greifen müſſen. Inſofern beſteht für dieſes Gewerbe eine geſundheitliche Ausleſe, welche neben den obigen Gründen das günſtige Verhalten des Standes erklärt.

Die Maurer haben eine Sterblichkeit von 89,5. Sie haben kein ungeſundes Gewerbe; mit Staubentwicklung haben ſie bei Abbrucharbeiten, die verhältnismäßig ſelten vorkommen, zu tun; der dabei ſich entwickelnde Staub iſt jedenfalls nicht ſo verletzend wie der der Steinhauer. Das vielfach übliche Zuſammenwerfen von Maurern und Steinhauern betreffs ihrer beruflichen Tätigkeit (Kummer, Ogle) iſt deshalb für die Beurteilung beider Berufe ſtörend. Auffallend iſt bei dieſem Gewerbe die viel höhere Sterblichkeit (128,4) der Selbſtändigen; da dieſe in Tätigkeit und Lebensſtellung von den Arbeitskräften ſich wenig unterſcheiden dürften, ſo iſt es für dieſen Beruf angezeigt, auch deſſen Geſamtmortalität an Tuberkuloſe zu berückſichtigen; dieſe beträgt 101,4. Das Gewerbe würde infolgedeſſen in der Reihenfolge unſerer Tabelle etwas herunterrücken, gehört aber auch ſo noch zu der günſtigen Hälfte unſerer Berufsarten. Über den Grund der Verſchiedenheit beider Berufsſtellungen ſ. ſpäter.

Die Sattlerei und die Holzzurichtung und Konſervierung mit 89,7 und 90,5 Todesfällen geben nichts zu bemerken. Unter den Metallarbeitern ſtehen die Eiſengießer mit 94,1 und die Grob- und Hufſchmiede mit 93,4 Todesfällen noch unter den günſtigen Berufen. Sie beweiſen, daß körperliche Anſtrengung allein einen ſchädigenden Faktor in Beziehung auf die Tuberkuloſe nicht darſtellt. Allerdings umfaſſen beide Berufe von Haus aus ſehr kräftige Perſonen.

Die Müller haben eine Sterblichkeit von 97,6. Sie dürfen nicht, weil beide Berufe mit Mehl zu tun haben, mit den Bäckern vereint betrachtet werden (Ogle). Der Mehlſtaub iſt nicht ſehr gefährlich; etwas ſchädlicher iſt allerdings, wie wir geſehen haben, der aus den Getreidehülſen entſtehende Staub in der Mühle. Aber die Räume, in denen die Müller arbeiten, ſind ungleich beſſer und luftiger als die heißen, ſchlechtventilierten Arbeitsräume der Bäcker. Außerdem ſind die Müllerknechte ausſchließlich kräftige Perſonen.

---

[1] l. c. S. 1160.

Die **Weber** mit 90,2 Mortalität ſind das einzige Gewerbe der Textilbranche, welches in die günſtige Hälfte unſerer Tabelle fällt. Obwohl der Einzelbetrieb ſehr hinter die Fabrikarbeit zurückgetreten iſt, hat Württemberg noch viele ſelbſtändige Handweber (meiſt Leinweber), die ein ſehr hohes durchſchnittliches Lebensalter und eine ſehr geringe Sterblichkeit an Tuberkuloſe zeigen. Aber auch die Mortalität der unſelbſtändigen Arbeiter iſt günſtig dank offenbar der immer mehr vervollkommneten ſanitären Einrichtungen der Fabriken. Der Beruf gehört gegenwärtig durchaus nicht zu den ungeſunden. „Das ſprichwörtliche ſanitäre und ſoziale Elend der Weber beſteht nur noch bei der Handweberei in Gebirgsgegenden, wo jeder andere Erwerb ausgeſchloſſen iſt.[1]" Auch Sommerfeld hat für die Weber der Berliner Krankenkaſſe für unſere Frage ſehr günſtige Verhältniſſe gefunden.

Die **Papierfabrikation** entſpricht mit der Sterblichkeit 100 genau der erwartungsmäßigen Mortalität. Die **Gläſer** — ein kleines Gewerbe, nicht zu verwechſeln mit den Glasarbeitern — konnte nur in ſeiner Geſamtmortalität berechnet werden; dieſelbe beträgt 101,5. Die **Gerber** gelten ſeit langer Zeit als zu Tuberkuloſe wenig disponiert. Die noch keineswegs entſchiedene Frage iſt neuerdings[2] wieder zur Diskuſſion geſtellt worden. Die Sterbeziffer der unſelbſtändigen Arbeiter mit 102,2 liegt noch in der günſtigen Hälfte.

Die **Metzger** (Fleiſcher) mit einer Sterblichkeit von 104,9 bilden die letzte (23.) Stelle in der günſtigen Hälfte der Tabelle. Eine ſpezifiſche Schädlichkeit liegt nicht in dem Beruf. Auch werden in denſelben jedenfalls nur kräftige, geſunde Leute eingeſtellt. Nach Sommerfeld iſt die Mortalität der Fleiſcher in Berlin ſehr günſtig, nach Kummer ſteht die Sterblichkeit derſelben an Tuberkuloſe über dem Mittel. Es muß wohl — wie bei andern Gewerben — angenommen werden, daß die Einrichtungen in denſelben ſo wie die Gebräuche und Lebensgewohnheiten ihrer Angehörigen nach Ort und Zeit verſchieden ſind und ſich dadurch die Geſundheitsverhältniſſe nicht überall gleich geſtalten.

Mit den **Zimmerern** beginnt die 2. Hälfte unſerer Tabelle, welche die Berufsarten mit größerer Sterblichkeit umfaßt; die Sterblichkeit der Zimmerleute beträgt 106,7. Es ſind kräftige Leute, die größtenteils in offenen Räumen und im Freien arbeiten; ihre hohe Sterblichkeitsziffer an Tuberkuloſe iſt deshalb größtenteils auf Rechnung des Holzſtaubes zu ſetzen. Nach der ſchweizeriſchen Statiſtik iſt ihre Sterblichkeit bis zum 50. Lebensjahr günſtig und ſteigt nachher über das Mittel. Mit dieſer Angabe Kummers ſtimmt die Erſcheinung in unſerer Tabelle, daß die ſelbſtändigen Zimmerleute — die ältere Berufsgruppe — eine größere Sterblichkeit an Tuberkuloſe (123,0) zeigt als die jüngeren Arbeiter. Man könnte hier annehmen, daß die ſchädigende Einwirkung des Berufs (Staub) mit der Zunahme der Arbeitsjahre immer mehr zum Ausdruck kommt.

Die **Schneider** haben eine Mortalität von 113,4. Ihre Neigung zur Schwindſucht iſt allgemein anerkannt und ſcheint infolgedeſſen weniger hoch, als man erwartet hatte; an dieſem Widerſpruch iſt offenbar das ſehr niedere Durchſchnittsalter der Angehörigen dieſes Berufs ſchuld. Die Empfänglichkeit für Tuberkuloſe rührt weniger von Schädlichkeiten der verarbeiteten Stoffe (Tuchſtaub, Farben) her, als von dem Aufenthalt in engen, ſchlecht ventilierten Räumen und der vornübergebückten ſitzenden Stellung mit Anſtrengung der Augen. Dabei iſt die wirtſchaftliche Lage oft ſchlecht und die ſchwache Konſtitution der Schneider ſprichwörtlich.

Die **Bötticher und Brauer**, von Haus aus kräftige Leute, verdanken ihre erhöhte Sterbeziffer von 113,5 und 125,1 vorzugsweiſe dem ſtarken Alkoholgenuß. Die **Schloſſer**, kräftige Leute und unter ähnlichen Bedingungen arbeitend wie die Grobſchmiede und Eiſengießer, zeigen eine höhere Sterblichkeit (116,8) als dieſe, welche wohl hauptſächlich dem beim Feilen ꝛc. ſich entwickelnden Eiſenſtaub zuzuſchreiben iſt. Bei Kummer iſt die Mortalität der Schloſſer ſehr hoch.

Die Sterblichkeit der **Stubenmaler und Anſtreicher** beträgt 121,8. Sie wird auch ſonſt als hoch, von Sommerfeld als ſehr hoch angegeben. Es iſt möglich, daß die Neigung dieſes Berufs zur Tuberkuloſe, ebenſo wie die anerkannt hohe Sterblichkeit dieſes Berufs überhaupt, auf Schwächung der Körperkonſtitution durch chroniſche Bleivergiftung zurückzuführen iſt (ſ. Buchdrucker). Die **Flaſchner** (Klempner), welche vom Einzelbetrieb in den Fabrikbetrieb gedrängt werden, haben eine Sterblichkeit von 125,0; dieſelbe entſpricht anderweitigen Angaben. Die Sterbeziffer der unſelbſtändigen **Uhrmacher** mit 125,5 iſt weniger durch direkte Schädlichkeiten ſeitens des Gewerbes (Metallſtaub) bedingt, ſondern iſt auf die ſitzende vorgebeugte Stellung in geſchloſſenen Räumen zurückzuführen; dabei ſind es vielfach ſchwächliche Leute, welche das Uhrmachergewerbe wählen. Auch die ſchweizeriſche Statiſtik weiſt eine hohe Sterblichkeit der Uhrmacher auf.

Die **Schuſter**, ein großes Gewerbe, das im Übergang vom Einzelbetrieb zum Fabrikbetrieb begriffen iſt, zählte im Jahr 1895 doch noch weſentlich mehr Selbſtändige als Arbeiter. Die Sterblichkeit der letzteren von 126,8 iſt groß in Anbetracht des kräftigen Perſonals, aus dem ſich der Stand rekrutiert. Aber die ſitzende Haltung mit Anſtemmen des Leiſtens gegen die Bruſt, die geſchloſſenen, oft überhitzten Räume mit Lederſtaub, Pechgeruch ꝛc. untergraben die Geſundheit und geben der Tuberkuloſe Gelegenheit zur Entwicklung. Ogle und Kummer haben etwas günſtigere Zahlen, aber ſie zählen die Selbſtändigen (Meiſter) mit; bei dieſer Berechnung iſt auch unſere Zahl viel günſtiger, nämlich 98,1 (Spalte 4).

Die **Spinnerei, Hechler, Haſpler, Wollfab-**

---

[1] Weil, l. c. S. 120.

[2] v. Schrötter, Die Lohgerberei und ihre Beziehung zur Tuberkuloſe. Zeitſchrift für Tuberkuloſe und Heilſtättenweſen Band 3, Heft 4.

Digitized by Google

rikation und die Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation) gehören als verwandte Profeſſionen zuſammen. Die Sterblichkeit der erſteren beträgt bei den Frauen 1?5,?, bei den Männern 137,5, die der weiblichen Angehörigen der Strickerei 127,1. Bei der Mehrzahl der Angehörigen wird es ſich um Fabrikarbeiter handeln. Zu den Nachteilen der geſchloſſenen Räume kommt der Umſtand, daß die Berufe keiner beſonders kräftigen Individuen bedürfen. Hierzu tritt als Hauptſchädlichkeit die Staubentwicklung, und zwar bei der Spinnerei hauptſächlich Baumwollſtaub, bei den Strickereien mehr Wollſtaub. Der Unterſchied in der Sterblichkeit zwiſchen Männern und Frauen entſpricht genau dem Unterſchied der Tuberkuloſeſterblichkeit beider Geſchlechter im erwachſenen Alter. Eine Beurteilung der verſchiedenen Einwirkungen von Wolle und Baumwolle iſt mittelſt unſeres Materials nicht möglich. Sicher iſt, daß beide Staubarten ſchädlich wirken.

Die Drechsler mit einer Geſamtſterblichkeit von 129,5 und die Tiſchlerei und Parkettfabrikation mit einer Mortalität der Arbeiter von 135,6 verhalten ſich weſentlich ungünſtiger als die ihnen in der Holzarbeit verwandten Zimmerleute. Der Unterſchied erklärt ſich aus der Tätigkeit in geſchloſſenen Räumen und der Bearbeitung von vielfach harten Holzarten, deren Staub ſchädlicher wirkt. Aus dieſem Grund iſt es entſprechender, die Berufe zu trennen, als wie Ogle Zimmerer und Schreiner zuſammen zu betrachten. Kummer nimmt Tiſchler und Glaſer zuſammen und erhält dadurch eine günſtigere Sterblichkeit.

Die Bäcker in Verbindung mit Konditoren zeigen eine Sterblichkeit von 128,0; die reinen Konditoren ſind hiebei nicht mitgezählt (Ogle faßt ſie zuſammen). Die enormen hygieniſchen Mißſtände, denen die Bäckergeſellen und Lehrlinge ausgeſetzt ſind, werden gegenwärtig vielfach erörtert[1]) und ſcheinen einer Beſſerung entgegen zu gehen. Es iſt keineswegs der Mehlſtaub, welcher das Gewerbe ſo ungeſund macht; die lange Arbeitszeit, die durch den Backofen überhitzten, ſchlecht ventilierten Räume, die häufig mit [illegible] Schlafgelegenheit, die Nachtarbeit untergraben die Geſundheit und bieten dem Tuberkelbazillus, wenn er einmal da iſt, reichlich Gelegenheit zu ſeiner Entwicklung. Die Hygiene hat bis vor kurzer Zeit in den Backſtuben und Wohnungen der Bäckereibetriebe noch wenig Umſchau gehalten. Nach der ſchweizeriſchen Statiſtik iſt die Sterblichkeit der Bäcker günſtiger, aber es ſind hierbei, wie dort ſtets, die ſelbſtändigen Meiſter mitgezählt, und dieſe erhalten auch eine Sterblichkeit von nur 80,3. Die Stukkateure und Gipſer (Mortalität 129,2) ſind durch Staub (Gips) gefährdet.

Die folgenden Berufsarten, deren Sterbeziffer diejenige von 140 auf 100 erwartungsmäßige Todesfälle überſteigt, kann man zu den ganz ungünſtigen rechnen. Die Sterblichkeit der Gold- und Silberſchmiede, Juweliere mit 147,2 iſt von andern Bearbeitern nicht ſo hoch gefunden worden[1]). Vielleicht beruht die Verſchiedenheit darauf, daß ähnliche Gewerbe, wie z. B. die Vergolder, von andern (Sommerfeld) nicht zu den Goldarbeitern gerechnet ſind. Die Arbeitsbedingungen ſind ähnlich, wie bei den Uhrmachern, die Arbeiter ſind aber in der Mehrzahl als Fabrikarbeiter in Großbetrieben tätig. Dem Beruf wenden ſich vielfach ſchwächliche Perſonen zu.

Daß die Näherinnen eine hohe Schwindſuchtſterblichkeit (150,8) haben, iſt eine bekannte Tatſache. Im Jahr 1895 wurden 6mal ſo viel ſelbſtändige als unſelbſtändige Näherinnen gezählt; die Mortalität der ſelbſtändigen Näherinnen (143,7) iſt aber kaum kleiner. Schädlicher als der Staub der verarbeiteten Stoffe und des Zwirnes wirkt das gebückte Sitzen in engen, ſchlecht ventilierten Räumen mit oft ſehr langer Arbeitsdauer und ſpärlichem Verdienſt, insbeſondere bei der Hausinduſtrie. Die Näherinnen ſind ſehr oft ſchon beim Eintritt in den Beruf ſchwächliche, blutarme, ſkrofulöſe Perſonen. Sie beginnen ihre Berufstätigkeit ſehr jung und bilden hierin einen Gegenſatz zu den Wäſcherinnen, die, wie wir geſehen haben, meiſt in höherem Lebensalter und als geſunde, kräftige Frauen ihr Gewerbe ergreifen und einen beſſeren Lohn erhalten. Darin iſt der Grund für den bedeutenden Unterſchied der Schwindſuchtsſterblichkeit bei den 2 großen weiblichen Berufen zu ſuchen.

Die Buchbinder und Kartonnagenarbeiter zeigen die hohe Sterblichkeit von 151,3. Die allgemeine Sterblichkeit dieſes Standes ſowie diejenige an Tuberkuloſe wird mehrfach als ſehr hoch aufgeführt. So findet Kayſer[2]) die letztere bei Zinnarbeitern, Buchbindern und Buchdruckern am höchſten. Aufenthalt in engen Räumen mit verdorbener Luft tragen die Schuld. Auch ſtellt das Gewerbe, bei welchem ſo vielfach Frauen beſchäftigt ſind, keine hohen Anſprüche an die körperliche Kraft der Angehörigen.

Die Buchdrucker mit einer Sterblichkeit von 161,6 zeigen bei allen Beobachtern neben einer hohen Geſamtſterblichkeit eine ſehr hohe Sterbeziffer an Lungenſchwindſucht. In den meiſt überhitzten, engen Setzerſälen mit ſchlechter Luft kommt hier als neue Schädlichkeit das Blei, welches als Staub eingeatmet, aber noch öfter durch Unvorſichtigkeit zum Mund gebracht wird. Die hohe Geſamtſterblichkeit der Setzer iſt aber nicht direkt durch Bleivergiftung bedingt, an welcher wenige ſterben, wenn auch viele daran erkranken. Vielmehr iſt die Tuberkuloſe die weſentliche Urſache der erhöhten Sterblichkeit der Drucker. Die Krankheit entwickelt ſich leicht auf dem Boden einer durch berufliche Verhältniſſe und beſonders durch den ſchädlichen Einfluß des Bleies geſchwächten und geſchädigten Geſundheit. Wir haben ähnliche

---

[1]) Vgl. auch auf der Jahresverſammlung des D. Vereins für öff. Geſ.-Pflege in München 1902 (Emmerich).

[1]) Doch iſt an den Zahlen kein Zweifel möglich. Die Anzahl der Todesfälle (138) iſt für die Berechnung genügend groß, auch verteilen ſich die Geſtorbenen ganz gleichmäßig auf die 5 Berichtsjahre.

[2]) Über den Einfluß des Berufs auf die Sterblichkeit, Eulenbergs Vierteljahrsſchrift, Bd. 34.

Digitized by Google

Verhältniſſe bei den Stubenmalern ermittelt. Bezeichnend iſt, was ſchon Hirt über andere Kategorien von Metallarbeitern ſagt: daß alle Metallarbeiter, beſonders diejenigen, die vom Staube beläſtigt ſind, gerade die Schwindſucht fürchten, „welche der großen Mehrzahl von ihnen bevorſtehe.“ Das Buchdruckergewerbe wird häufig von ſchwächlichen Leuten erwählt.

Die höchſte Sterblichkeit behaupten in unſerer Tabelle die **Steinmetzen** (Steinhauer) mit 167,2 Todesfällen auf 100 erwartete. Die ihnen beruflich naheſtehenden **Steinbrecher, Verfertiger grober Marmor und Steinwaren** haben die Ziffer 145,5. Die große Schwindſuchtsſterblichkeit dieſes Berufs iſt vielleicht von allen Berufskrankheiten am längſten bekannt, weil ihr Auftreten ganz beſonders auffällig iſt: kräftige Leute ohne ſchädliche Lebensgewohnheiten, welche ihren Beruf unter mäßigem Aufwand von Körperkraft im Freien ausüben, ſind diejenigen, die der Lungenſchwindſucht den höchſten Tribut bezahlen. Die kurze Lebensdauer der Steinhauer iſt ſchon wiederholt feſtgeſtellt. Die Urſache iſt allein der Steinſtaub. Die Schwindſucht der Steinhauer iſt, was die Sterblichkeit betrifft, wohl die ausgeſprochenſte Profeſſionskrankheit, die wir kennen.[1]

Über den Wert der Sterbeziffer von **Beherbergung und Erquickung** habe ich mich früher (S. 178) geäußert. Ich möchte dieſe Zahlen, ehe weitere Erfahrungen vorliegen, nicht zur Diskuſſion ſtellen und vertreten.[2]

Wenn wir zum Schluß einen Rückblick auf die im ſtrengeren Sinn in den 46 Berufen Erwerbstätigen (Arbeitskräfte c) werfen, ſo drängt ſich als bedeutendſter Einfluß auf die Häufigkeit der Lungenſchwindſucht der Unterſchied von freier Luft und geſchloſſenen Räumen auf: die 10 erſten Nummern unſerer Tabelle genießen den Vorteil freier Luft. Damit ſtimmt die Annahme, daß der Tuberkelbazillus in geſchloſſenen, mit Menſchen erfüllten Räumen leichter Gelegenheit zur Infektion hat als in freier Luft. Beide Prinzipien werden aber durch das Verhalten der Steinarbeiter jäh durchbrochen. Die übrigen Einflüſſe, die wir kennen gelernt haben, Staub, ungeſunde Körperhaltung, ſchwache Konſtitution, ſchlechte wirtſchaftliche Verhältniſſe u. ſ. f., üben dann weiterhin eine wechſelſeitige Einwirkung auf die Geſundheitsverhältniſſe der einzelnen Berufe aus, wodurch die oben beobachtete Reihenfolge zuſtande kommt.

β) Sterblichkeit der ſelbſtändigen Erwerbstätigen.

Wir betrachten noch in Kürze die Sterblichkeit der ſelbſtändigen Erwerbstätigen (a) in Spalte 2 der Tabelle 7. Im allgemeinen ſind dieſe Selbſtändigen weniger zahlreich als die Arbeiter; es iſt deshalb, unſerer Übung gemäß, eine Reihe von Berufen für die Ausſcheidung der Selbſtändigen in Wegfall gekommen, ſo daß unſere Tabelle für dieſelben nur noch 30 Berufsarten aufzählt. Die ſoziale und wirtſchaftliche Stellung der Selbſtändigen untereinander iſt viel verſchiedener, als dies unter den unſelbſtändigen Arbeitern der Fall iſt; während die letzteren ſämtlich das Gewerbe des Berufs, dem ſie angehören, auch wirklich ausüben, ſind die Selbſtändigen teils begüterte und den höheren Bildungsklaſſen angehörige Fabrikbeſitzer, leitende Beamte, Direktoren, Werkmeiſter, welche überhaupt mit der Berufsarbeit nichts zu tun haben, teils Handwerksmeiſter, welche zwar im Geſchäft teilweiſe mitarbeiten, aber in Wohnung, Nahrung und Lebenshaltung viel günſtiger geſtellt ſind als die eigentlichen Arbeiter des Berufs, teils aber auch ſolche, die ſich in beruflicher Tätigkeit und in wirtſchaftlicher Stellung von den unſelbſtändigen Arbeitern in nichts unterſcheiden, ja häufig, wo die Hausarbeit in Frage kommt, gegenüber dem Fabrikarbeiter ungünſtiger ſituiert ſind. Aus dieſer Verſchiedenheit erhellt, daß die Geſundheitsverhältniſſe der Selbſtändigen für die hygieniſchen Verhältniſſe eines Berufs viel weniger maßgebend ſind als diejenigen der Arbeiter, und daß für die vorliegende Bearbeitung die Trennung in dieſe 2 Kategorien von Berufsſtellungen von ſehr großem Vorteil iſt. Es tritt alſo die für die Selbſtändigen gefundene Verhältniszahl (Spalte 2) an Wert und Bedeutung hinter diejenige der eigentlichen Arbeitskräfte weit zurück; dieſe Auffaſſung wird noch dadurch unterſtützt, daß die zugrunde liegenden Zahlen bei den Selbſtändigen im allgemeinen kleiner ſind.

Die Sterbeziffer iſt infolge der genannten Verhältniſſe unter den Selbſtändigen, wie unſere Tabelle zeigt, ſehr verſchieden und bewegt ſich in weiteren Grenzen (28,0—185,1) als die der Arbeiter. Zu der erſtgenannten Gruppe der Berufe, wo die Selbſtändigen als Beſitzer, Unternehmer, vorgeſetzte Beamte ꝛc. dem eigentlichen Gewerbebetriebe fernſtehen, gehören die Forſtwirtſchaft, die ſtaatlichen Verkehrsanſtalten, die Bauunternehmung, die Eiſengießerei, die Verfertigung von Papier, die Spinnerei, teilweiſe auch die Buchdruckerei. Es ſind dies die Berufe, welche aus demſelben Grund meiſt eine kleine Anzahl von Selbſtändigen aufweiſen und deshalb aus unſerer Liſte wegbleiben mußten. In den übrigen Berufen tritt die Zahl der eine ſolche bevorzugte Stellung einnehmenden Selbſtändigen hinter diejenige der Mitarbeitenden ſehr zurück. Um ſo mehr ſind hier die 2 un-

---

[1] Ich verweiſe hier nochmals darauf, daß einzelne Berufe der Metallarbeiter, wie Feilenhauer, Meſſerſchmiede, die in unſerer Tabelle fehlen, die Steinhauer an Häufigkeit der Tuberkuloſe noch zu übertreffen ſcheinen.

[2] Einige Berufe habe ich in die Tabelle nicht aufgenommen, obwohl die Grundzahlen groß genug waren. Es ſind dies die Berufsſtellungen: **Verfertigung von Maſchinen, Werkzeugen, Apparaten**, unter denen die verſchiedenſten Individuen begriffen ſind. Die **Hauſierer**, die entgegen dem populären Begriff in der Hauptſache reiſende Kaufleute betreffen, die **Handelsmäkler**: Kommiſſionäre, Agenten, lauter Profeſſionen mit ſehr verſchiedenartiger Tätigkeit, bei denen eine Unterſuchung für unſere Frage zwecklos geweſen wäre. Außerdem mußte die Rubrik C 1 **Waren- und Produktenhandel** im ſtehenden Geſchäftsbetrieb (Kaufleute) wegbleiben, weil die Zahl der Todesfälle an Tuberkuloſe bei den Unſelbſtändigen zu klein erſchien (vielleicht wurde ſie bei Berufsſtellung b regiſtriert).

Digitized by Google

dern Gruppen, die der nur leicht mitarbeitenden, beaufſichtigenden Meiſter und der in ſtrenger Arbeit tätigen Selbſtändigen gemiſcht. Betreffs der verſchiedenen Tätigkeit der beiden Berufsſtellungen dürfte noch erwähnt werden, daß viele Selbſtändige einen Nebenberuf, meiſt in der Landwirtſchaft, betreiben, deſſen Ausdehnung nicht angegeben werden kann, und zwar betrifft die Ausübung eines Nebenberufs keineswegs die ſogenannten „Saiſonarbeiter“ allein; ich führe, abgeſehen von den letztgenannten, folgende Gewerbe mit ſehr ſtark entwickeltem Nebenberuf hier an,[1] wo in der Hauptſache auf die Selbſtändigen fallen wird: Töpfer, Großſchmiede, Wagner, Weber, Tiſchler, Müller, Bäcker, Metzger, Schneider, Schuſter u. a. Es ſind dies vielfach Berufe, die im Einzelbetrieb zurückgehen, oder die (auf dem Land) nicht die volle Arbeitskraft der Angehörigen in Anſpruch nehmen. Im allgemeinen werden dieſe Betriebe im Nebenberuf als für die Geſundheit günſtig zu betrachten ſein, indem dadurch die Schädlichkeiten des Hauptberufs abgeſchwächt und weitere Erwerbsquellen eröffnet werden.

Wenn man in der Tabelle 7 die Zahlen beider Berufsſtellungen vergleicht, findet man bei denjenigen mit hoher Sterbeziffer eine Übereinſtimmung beider Berufsſtellungen: die Steinhauer, Näherinnen, Buchbinder, Tiſchler, Stukkateure weiſen in beiden hohe Sterbeziffern auf. Für die günſtigeren Berufe zeigt ſich aber ein ſehr verſchiedenes Verhalten. Bei den Selbſtändigen ſtehen mit geringer Sterblichkeit oben in der Reihe verſchiedene Gewerbe, die bei den Arbeitern durchaus nicht zu den günſtigen gehören; die Ackerbauer und Gärtner ſind aus ihrer erſten Stelle verdrängt und kommen in die Mitte zu ſtehen. Die Reihenfolge der größeren Berufe (in denen von den Selbſtändigen 100 und mehr Angehörige überhaupt geſtorben ſind) iſt folgende:

Wagner	45,3	Fleiſcher	90,6
Weber	50,9	Schneider	97,0
Schuſter	60,9	Tiſchler	106,9
Müller	62,8	Böttcher	117,4
Bäcker	62,9	Zimmerer	123,0
Sattler	72,7	Maurer	126,3
Großſchmiede	82,6	Näherinnen	143,7
Landwirtſchaft	84,3	Steinhauer	185,1

Wir laſſen dieſer Zuſammenſtellung ſofort eine kleine Tabelle folgen, welche den Unterſchied zwiſchen der Mortalität der Selbſtändigen und Unſelbſtändigen zum Ausdruck bringt.

In den nachſtehenden Berufen iſt die Sterblichkeit der Selbſtändigen an Tuberkuloſe kleiner oder größer (∓) als bei den Unſelbſtändigen um:

Gerber	— 74,2
Bäcker	— 66,0
Schuſter	— 65,9
Klempner	— 53,2
Weber	— 48,5
Brauer	— 45,5
Uhrmacher	— 34,8
Müller	— 34,7
Tiſchler	— 28,7
Stubenmaler	— 20,6
Schloſſer	— 18,5
Großſchmiede	— 16,8
Schneider	— 15,4
Fleiſcher	— 14,3
Buchbinder	— 11,1
Näherinnen	— 6,9
Gipſer	+ 0,5
Böttcher	+ 4,1
Frachtfuhrwerk	+ 4,4
Zimmerer	+ 15,8
Landwirtſchaft	+ 16,7
Steinhauer	+ 17,9
Gärtner	+ 20,9
Maurer	+ 30,8
(Wäſcherinnen[2])	+ 49,8)

Zunächſt iſt aus dieſer Zuſammenſtellung erſichtlich, daß es eine Reihe von Berufsarten gibt, bei denen die Mortalität der Selbſtändigen höher iſt als die der Unſelbſtändigen, daß es alſo durchaus nicht ein ſoziales Geſetz iſt, daß die Selbſtändigen eine günſtigere Sterblichkeit an Tuberkuloſe haben als die Arbeiter. Dieſe Berufe haben die Eigentümlichkeit, daß in ihnen die Selbſtändigen meiſt genau ſo mitarbeiten wie die Arbeiter und auch in den ſonſtigen Verhältniſſen ähnlich ſituiert ſein dürften. Umgekehrt finden ſich bei den Berufen mit günſtigem Verhalten der Selbſtändigen eine Menge Betriebsarten, in denen bei den Meiſtern die Schädlichkeiten des Berufs geringer, die ſonſtigen Lebensbedingungen (Wohnung, Nahrung) viel günſtiger liegen, als bei den Arbeitern, ſo die Fleiſcher, Schloſſer, Stubenmaler, Tiſchler, Müller, Uhrmacher, Brauer, Schuſter, Bäcker u. a. Außerdem kommt hier wohl auch der Einzelbetrieb gegenüber den großen Geſchäftsbetrieben, Fabriken in Betracht; der erſtere wirkt meiſt in günſtigem Sinn; ſo iſt z. B. bei der Schäfterei und Weberei die Sterblichkeit der ſelbſtändigen Handwerker namhaft geringer als diejenige der Fabrikarbeiter dieſes Berufs. Die geringe Sterblichkeit der ſelbſtändigen Weber hängt aber gewiß auch davon ab, daß ſie nicht beſtändig am Webſtuhl ſitzen, ſondern nebenher landwirtſchaftliche Geſchäfte verrichten; auch bei anderen der vorgenannten Berufe, die zu den weniger geſunden gehören, wird die Verbindung mit einem Nebenberuf (ſ. oben) bei den Selbſtändigen günſtig wirken. Große Unterſchiede der Berufsſtellungen in verwandten Gewerben finden in früher genannten Verhältniſſen ihre Erklärung; ſo zeigen die ſelbſtändigen Müller und Bäcker die gleiche Sterblichkeit (62,8 reſp. 62,9), wogegen die Sterbeziffer der Unſelbſtändigen bei den Müllern 97,5, bei den Bäckergeſellen 128,9 beträgt; der Unterſchied erklärt ſich vollſtändig durch die ſchlechten hygieniſchen Verhältniſſe, unter denen das Bäckerperſonal zu leiden hat.

Die Tatſache, daß bei einer Anzahl von Berufen, darunter dem weitaus größten, der Landwirtſchaft, die Sterbeziffer der Selbſtändigen größer iſt als bei den Arbeitern, iſt ſchwer zu erklären und fordert doch zu einem Verſuch auf. Nach unſerer ſeitherigen Gepflogenheit müßte man annehmen, daß hygieniſch ungünſtige Einflüſſe mehr auf die ſelbſtändigen Bauern und Weingärtner einwirken

---

[1] Württ. Berufsſtatiſtik 1895.

[2] Bei den Wäſcherinnen habe ich früher ſchon erwähnt, daß ich die Zahl der Unſelbſtändigen für nicht ganz zuverläſſig halte.

Digitized by Google

als auf das Geſinde. Die Art der Arbeit iſt aber dieſelbe. Begüterte Großbauern gibt es in Württemberg verhältnismäßig wenig. Ich laſſe es dahingeſtellt, ob im übrigen die kleinen ſelbſtändigen Bauern — bei der gegenwärtig gedrückten Lage dieſes Berufs — durch Überarbeitung für den eigenen Grund und Boden, die ſie bis in das hohe Alter fortſetzen, und durch Einſchränkung der Lebenshaltung ſich mehr ſchädigen, als das bezahlte Geſinde dies tut.[1] Die Geſamtſterblichkeit der Landwirtſchaft beträgt 79,9.

Die ſelbſtändigen Zimmerleute und Maurer leiden möglicherweiſe unter der Tendenz ihres Berufs zur Entwicklung von großen Geſchäftsbetrieben.

Die erhöhte Sterblichkeit der ſelbſtändigen Steinhauer möchte ich mit Wahrſcheinlichkeit darauf zurückführen, daß bei ihnen, die im allgemeinen länger im Beruf tätig ſind, der Steinſtaub ſeine ſchädliche Wirkung mehr zur Geltung bringt als bei den erſt ſeit kürzerer Zeit tätigen Unſelbſtändigen; bei den verwandten Steinbrechern iſt ebenfalls die Sterblichkeit der Selbſtändigen (ihre Zahl iſt wegen Kleinheit weggeblieben) viel höher (261,7) als die der Unſelbſtändigen. Mit einer ähnlichen Annahme könnte man den ſchon früher als auffallend hervorgehobenen Umſtand erklären, daß bei dem dritten Beruf der Steinarbeiter, den unſere Tabelle enthält, den Maurern, die Selbſtändigen ebenfalls eine viel höhere Mortalität zeigen als die Arbeiter (126,8 : 89,5); wir haben bei dieſem in beiden Berufsſtellungen ſehr zahlreichen Gewerbe für die Unſelbſtändigen, von denen mehr als die Hälfte unter 30 Jahre alt iſt, gefunden, daß ſie durch den teilweiſe in ihrem Gewerbe ſich entwickelnden Steinſtaub viel weniger gefährdet ſind als die Steinhauer; es iſt nun immerhin möglich, daß ſich bei den älteren ſelbſtändigen Maurern, die großenteils aus den unſelbſtändigen hervorgehen, mit der Zahl der Arbeitsjahre doch die ſchädliche Wirkung des Staubs anhäuft und zum Ausdruck kommt. Es iſt deshalb, wie ſchon oben geſagt wurde, empfehlenswert, bei dieſem Gewerbe zur Beurteilung ſeiner hygieniſchen Verhältniſſe beide Berufsſtellungen zuſammen heranzuziehen. Die Geſamtſterbeziffer iſt 101,4.

Als Gegenſpiel der Steinhauer und Konſorten könnte man verſucht ſein, die Gerber aufzuführen, denen eine gewiſſe Immunität gegen Lungenſchwindſucht nachgerühmt wird (ſ. oben). Die ſelbſtändigen Gerber — eine allerdings kleine Gruppe — zeigen unter allen ſelbſtändigen Berufsſtellungen die niederſte Mortalität an Tuberkuloſe (29,0) und weiſen um 73,2 weniger Geſtorbene als die unſelbſtändigen Arbeiter auf. Vielleicht bewirkt bei den ſelbſtändigen Gerbern, die natürlich mehr Arbeitsjahre haben als die Arbeiter, die langjährige berufliche Tätigkeit (mit Gerberlohe?) eine größere Widerſtandskraft gegen die Infektion mit Tuberkelbazillen, ſo daß ſie teilweiſe deshalb der Krankheit ſeltener erliegen, als die noch weniger gegen die Anſteckung gefeiten Arbeiter. Die Geſamtſumme des Berufs hat eine Tuberkuloſeſterblichkeit von 76,9 gegenüber von 102,2 der Arbeitskräfte. Ich ſcheue mich, das Gebiet der Hypotheſe noch weiter zu betreten.

Ich verzichte auf weitere Ausführungen über die Zahlen der ſelbſtändigen Erwerbstätigen, ſowie über Erörterungen betreffs der Sterblichkeit beider Berufsabteilungen zuſammen, welche in der bisherigen Darlegung ſchon vielfach berührt worden iſt. Ich betone aber nochmals, daß in der Tabelle 7 die Zuſammenſtellung der Arbeitskräfte im engeren Sinn (a) das wichtigſte Ergebnis in unſerer Unterſuchung darſtellt und als Index für die Berufsſterblichkeit an Tuberkuloſe anzuſehen iſt.

d) Nach den Berufsarten der Abteilungen E u. F.

Es liegt mir noch ob, mit einigen Worten die Hauptberufsgruppen E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienſt, einſchließlich freie Berufsarten, und F. Perſonen ohne Beruf zu erwähnen. Ich habe dieſelben bisher unberückſichtigt gelaſſen, weil die Unterſuchung der im engeren Sinn den Erwerbstätigen zugehörigen Berufe den eigentlichen Vorwurf dieſer Arbeit bildete, und zweitens aus dem Grund, weil in der deutſchen Berufszählung die Gruppen E und F nicht nach ſo eng begrenzten Berufen getrennt ſind wie in A—C. Eine detaillierte Gliederung, z. B. in Lehrer, Pfarrer, Rechtsanwälte, Richter, Ärzte u. ſ. f., beſteht nicht, die Berufe ſind weiter gefaßt. Die Unterabteilungen von E und F waren deshalb in den Tabellen 5 bis 7 nicht unterzubringen und hätten dort nur ſtörend gewirkt. Ich gebe daher hier geſondert eine Zuſammenſtellung der ihrer Zahl und Bedeutung nach wichtigeren Abteilungen dieſer Gruppen nach den bisher berückſichtigten Geſichtspunkten. Es ſind dabei nur die männlichen Angehörigen der Berufsſtellung a (bei den Beamten auch b und c) berückſichtigt, weil die übrigen Angehörigen der Gruppen zu dem bezeichneten Berufsſtand ſelbſt keinerlei Beziehung haben.

Bezüglich der Hauptgruppen haben wir früher geſehen, daß die erwartungsmäßige Sterblichkeit für die Beamtenberufe E 25,5, für die Berufsloſen F 6,2 beträgt. Dieſen Zahlen gegenüber ergibt ſich das unerwartete Reſultat, daß ſtatt 100 erwarteter Todesfälle in E 64,4, in F 96,8 Perſonen an Tuberkuloſe geſtorben ſind, alſo bei den Beamten ein ſehr günſtiges Verhältnis, bei den Berufsloſen eine Sterblichkeit wenig unter der Erwartung. Die einzelnen Abteilungen — von Berufen kann man ja bei den Berufsloſen nicht ſprechen — ſind in nachſtehender Zuſammenſtellung verzeichnet.

---

[1] Für eine ſolche Auffaſſung könnte die Angabe von Prof. von der Goltz in deſſen Geſchichte der deutſchen Landwirtſchaft (ſ. Schwäb. Merkur 1903, Nr. 578) herangezogen werden, daß trotz der gegenwärtigen landwirtſchaftlichen Kriſis im Vergleich zu allen vorangegangenen Perioden die landwirtſchaftlichen Arbeiter ſich in der günſtigſten Lage befinden und ihr Lohn ſowohl abſolut, wie an den Preiſen der menſchlichen Lebensmittel gemeſſen, eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht.

Digitized by Google

Beruf		Wirkliche Zahl: Auf 100 Todesfälle überhaupt ſtarben an Tuberkuloſe	Erwartungsmäßige Sterblichkeit an Tuberkuloſe auf 100 Todesfälle überhaupt	Auf 100 zu erwartende Todesfälle an Tuberkuloſe ſtarben wirklich
E. 2.	Hofſtaat, Diplomatie, Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung, Rechtspflege			
	a) Höhere Beamte, Anwälte, Notare ꝛc.	11,5	16,0	72,3
	b) Sonſtiges Verwaltungs-, Aufſichts- und Bureaupersonal, einſchließlich Rechner und Schreiber	14,8	21,6	68,3
E. 3.	Kirche, Gottesdienſt, Miſſion			
	a) Geiſtliche, Miſſionare, Kirchen- und Anſtaltsbeamte	10,0	16,6	60,3
E. 4.	Bildung, Erziehung, Unterricht, Bibliotheken, wiſſenſchaftl. Sammlungen			
	a) Direktions- und Lehrperſonal	17,8	22,4	79,5
E. 5.	Geſundheitspflege und Krankendienſt			
	a) Direktions- und ärztliches (auch tierärztliches) Perſonal	16,8	16,0	105,0
F. 1.	Von eigenem Vermögen, von Renten und Penſionen Lebende	4,4	4,9	89,8
F. 2.	Von Unterſtützung Lebende	9,3	5,2	178,8
F. 4.	Inſaſſen von Invaliden-, Verſorgungs- und Wohltätigkeitsanſtalten	12,8	7,1	180,3
F. 5.	Inſaſſen von Armenhäuſern	11,2	7,2	155,6

Die Gruppe E, welche die Beamten und freien Berufe umfaßt — das Militär iſt für unſere Unterſuchungen aus verſchiedenen Gründen ungeeignet — zeigt lediglich geſunde Verhältniſſe; die Sterblichkeit an Tuberkuloſe ſtellt ſich den günſtigſten Berufen auf Tabelle 7 an die Seite. Die Geiſtlichen zeigen ſich, wie auch ſonſt, von Tuberkuloſe beſonders verſchont. Nur bei der Geſundheitspflege, deren Angehörige zu 1/2 aus Ärzten beſtehen, beträgt die Sterblichkeit an Tuberkuloſe über der Erwartung, nämlich 105,0.

Die Gruppe F der Berufsloſen bietet ſowohl nach erwartungsmäßiger als nach wirklicher Sterbeziffer, wie wir beiden in Württemberg noch nie begegnet ſind, eine auffallende Abweichung von den ſonſtigen Zahlen. Als bei Herſtellung der Schlußtabelle 2 die kleinen Prozentſätze der wirklich Geſtorbenen bei den Berufsloſen mit 4,4 % für Penſionäre u. ſ. f. zum Vorſchein kamen (Spalte 2 der vorſtehenden Zuſammenſtellung), glaubte ich mich vor einem Irrtum oder einer Unrichtigkeit zu befinden. Es ſchien unmöglich, daß die Berufsloſen, namentlich die von Unterſtützung, in Invalidenanſtalten ꝛc. Lebenden, ſich gegenüber der Tuberkuloſe um ſo viel günſtiger verhalten ſollten als die ganze übrige Bevölkerung. Erſt der Nachweis des großen Einfluſſes des Lebensalters hat dieſen Widerſpruch gelöſt. Die Abteilungen der Berufsloſen zählen, wie früher erwähnt, unter allen Gruppen die älteſten Angehörigen. Dieſer Umſtand muß den Prozentſatz ihrer Todesfälle an Tuberkuloſe gegenüber der Geſamtmortalität ſtark herunterdrücken, und dementſprechend ſind auch die erwartungsmäßigen Sterbeziffern (Spalte 3) ſo auffallend klein. Die Bedeutung der niederen Sterbeziffern dieſer Gruppe wäre ohne Berückſichtigung des Lebensalters vollkommen unerklärlich; mit dieſer Rückſichtnahme erſcheinen die Zahlen vollkommen berechtigt. Das Verhältnis der erwarteten und wirklichen Sterbeziffern ſtimmt mit der Auffaſſung, mit welcher man von Anfang an an dieſe Kategorien der Berufsloſen herantritt, vollkommen überein. Bei den Penſionären ſtarben weniger als man erwarten ſollte: ſtatt 100 nur 89,8. Dagegen iſt bei den andern Abteilungen, den von Unterſtützung Lebenden, den Inſaſſen der Invaliden- und Armenhäuſer die Sterblichkeit eine ſehr hohe: es ſtarben auf 100 zu erwartende Todesfälle in dieſen Abteilungen 178,8, 180,3 und 155,6; die beiden erſten Sterbeziffern ſind ſogar höher als die der Steinhauer.

Wir ſind am Schluß unſerer Darlegungen angelangt. Ich geſtehe, daß ich von dem Reſultat, wie es die Zuſammenſtellung der Arbeitskräfte in Tabelle 7 ergibt, befriedigt bin. Ich glaube, daß die Tabelle der Wahrheit ziemlich nahe kommt und zu brauchbaren Vergleichen dienlich ſein dürfte. Wenn es auch unmöglich war (wegen zu kleiner Zahlen der Fälle und wegen Mangels einer paſſend gegliederten Berufszählung), die Todesfälle an Tuberkuloſe mit den lebenden Angehörigen der Berufe nach einzelnen Altersklaſſen zur Vergleichung zu bringen, ſo iſt hiefür durch Ausſchaltung des ſtörenden Einfluſſes des Lebensalters einigermaßen Erſatz geſchaffen. Die nur mäßige Größe meiner Grundzahlen (die aber anderwärts teilweiſe noch niedriger ſind) dürfte durch die Zuverläſſigkeit des Materials, das den Erhebungen zugrunde liegt, ausgeglichen werden, und die Trennung in Arbeitskräfte (c), welche der beruflichen Tätigkeit und ihren Einwirkungen voll unterſtehen, und in ſelbſtändige Fabrikbeſitzer, Meiſter u. ſ. f., welche beſſer ſituiert und den Schädlichkeiten des Berufs mehr oder weniger entrückt ſind, mag als ein weſentlicher Vorteil unſerer Darſtellung betrachtet werden.

Vielleicht gibt die Arbeit Anlaß, durch ähnliche Berechnungen über das Verhalten der Tuberkuloſe zu den Berufsarten, deſſen Kenntnis in ſozialer und hygieniſcher Beziehung von großer Wichtigkeit iſt, weitere Erfahrungen zu gewinnen.

Digitized by Google

Schlußtabelle 1. Zahl der in den Jahren 1899—1901 Geſtorbenen im Alter von 15 und mehr Jahren.

Beruf		a) Selbſtändige (Geſchäftsleiter uſw.) männlich	a) weiblich	b) Angeſtellte (Beamte, Verwaltungs- und Betriebsperſonal) männlich	b) weiblich	c) Arbeiter männlich	c) weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8
A. Landwirtſchaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forſtwirtſchaft u. Fiſcherei	überhaupt	7 808	8 541	39	30	3 040	3 354
	an Tuberkuloſe der Lunge	*964*	*1 090*	*6*	*10*	*[illegible]*	*417*
	an Tuberkuloſe and. Organe	*67*	*83*	*3*	—	*44*	*53*
B. Bergbau und Hüttenweſen, Induſtrie und Bauweſen	überhaupt	7 043	6 875	274	169	6 311	3 900
	an Tuberkuloſe der Lunge	*2 105*	*1 067*	*97*	*36*	*2 294*	*1 074*
	an Tuberkuloſe and. Organe	*79*	*82*	*8*	*5*	*151*	*6*
C. Handel und Verkehr	überhaupt	1 679	1 807	447	150	727	556
	an Tuberkuloſe der Lunge	*336*	*260*	*161*	*35*	*175*	*143*
	an Tuberkuloſe and. Organe	*38*	*16*	*10*	*4*	*14*	*6*
D. Häusliche Dienſte (einſchl. perſönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechſelnder Art	überhaupt	830	1 743	—		—	—
	an Tuberkuloſe der Lunge	*277*	*360*	—		—	
	an Tuberkuloſe and. Organe	*8*	*34*	—	—	—	—
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienſt, auch ſog. freie Berufsarten	überhaupt	760	661	454	288	609	440
	an Tuberkuloſe der Lunge	*113*	*94*	*95*	*91*	*73*	*66*
	an Tuberkuloſe and. Organe	*14*	*2*	*6*	*6*	*6*	[illegible]
F. Ohne Beruf	überhaupt	6 273	16 906				
	an Tuberkuloſe der Lunge	*377*	*544*		—	—	
	an Tuberkuloſe and. Organe	*59*	*69*		—		—
A.—F.	überhaupt	24 602	30 533	1 195	628	11 190	8 210
	an Tuberkuloſe der Lunge	*3 122*	*3 420*	*359*	*164*	*3 076*	[illegible]
	an Tuberkuloſe and. Organe	*253*	*266*	*29*	*13*	*216*	*121*

Digitized by Google

Schlußtabelle 2. Von der Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr ſtarben in den nachſtehenden Berufsarten und -ſtellungen in den Jahren 1899—1901

Berufsarten		überhaupt			an Lungentuberkuloſe			von 100 Geſtorbenen überhaupt ſtarben an Lungentuberkuloſe		
		Selbſtändige	Arbeitskräfte	zuſammen	Selbſtändige	Arbeitskräfte	zuſammen	Selbſtändige	Arbeitskräfte	zuſammen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. 1. Landwirtſchaft, [illegible] landwirtſchaft, Tierzucht, Milchwirtſchaft, Wein-, Obſt-, Gemüſe-, Tabakbau	m	7 658	3 317	10 975	346	833	1 179	12,5	10,1	12,4
	w	8 370	3 [illegible]	11 46[illegible]	1 095	368	1 463	12,8	13,1	12,8
2. Kunſt- und Handelsgärtnerei, Baumſchulen	m	58	51	109	10	10	20	17,0	19,6	18,7
4. Forſtwirtſchaft und Jagd	m	13	243	256	1	23	24	—	9,5	9,4
B. 6. Steinbrechen, Steinhauer	m	105	185	290	11	97	108	10,5	40,5	40,3
7. Marmor- und Steinſchleiferei, Verfertigung von groben Marmor- und Steinwaren	m	21	88	112	11	27	38	—	30,7	33,9
9. Gewinnung von Kies und Sand, Herſtellung von Kalk, Zement, Gips	m	12	69	81	—	15	15	—	21,7	18,5
12. Ziegelei und Tonröhrenfabrikation	m	39	119	158	3	27	30	—	22,9	19,0
13. Töpferei, Herſtellung von gewöhnlichen Tonwaren	m	80	14	94	11	8	19	13,8	—	20,2
20. Gold- und Silberſchmiede, Juweliere	m	20	138	158	1	65	66	—	47,1	41,8
30. Meſſinggießerei, Emaillierung v. Eiſen	m	2	77	79	2	22	24	—	28,6	30,4
32. Klempner, Flaſchner	m	59	81	140	9	21	31	15,3	19,1	26,2
37. Grob-, Hufſchmiede	m	325	93	418	57	31	88	17,5	33,3	21,1
38. Schloſſerei, einſchl. Verfertigung von feuerfeſten Geldſchränken	m	73	303	376	13	114	127	17,8	37,6	33,8
39. Zeug-, Senſen- und Meſſerſchmiede	m	44	32	76	7	9	16	—	—	21,1
41. Stellmacher, Wagner, Radmacher	m	261	49	310	21	24	45	8,0	—	14,5
52. Uhrmacher	m	59	93	152	11	39	50	18,6	41,9	32,9
70. Spinnerei, Hechelei, Haſpelei, Spulerei, Walkefabrikation	m	10	70	80	2	31	33	—	44,3	41,3
	w	3	170	173	—	63	63	—	37,1	36,4
71. Tuchmacher, Tuchſcherer	m	37	25	62	3	9	12	—	—	19,4
72. Weberei	m	533	308	841	31	80	111	5,8	26,0	13,2
74. Stickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation)	m	31	11	79	3	12	15	—	—	19,0
	w	37	125	162	5	65	70	[illegible]	52,0	43,2
79. Seilerei	m	35	7	42	7	1	8	—	—	19,0
81. Verfertigung von Papier und Pappe (ausgenommen Spielwaren aus Papiermaché)	m	9	60	69	1	17	18	—	28,3	26,1
83. Buchbinderei und Kartonagearbeiten	m	52	79	131	12	43	55	23,1	54,4	41,9
86. Gerberei	m	54	75	129	3	24	27	5,6	32,0	20,9
90. Riemerei und Sattlerei	m	118	35	153	16	16	32	13,6	—	20,9
93. Holzzurichtung und -konſervierung	m	20	91	111	5	20	25	—	21,9	22,5
95. Tiſchlerei und Parkettfabrikation	m	428	340	768	86	149	235	20,1	43,8	30,6
96. Böttcherei	m	257	62	319	52	25	77	20,2	40,3	24,1
97. Korbmacher und Korbflechter	m	78	12	90	13	9	22	16,6	—	24,4
99. Drechslerei	m	65	37	102	11	18	29	16,9	—	28,4
105. Getreide-Mahl- und Schälmühlen	m	119	116	235	16	40	56	13,4	34,5	23,8
107. Bäckerei, auch in Verbindung mit Konditorei	m	384	102	486	56	51	107	14,6	50,0	22,0
108. Konditorei	m	27	26	53	4	15	19	—	—	35,8
111. Fleiſcherei	m	306	86	392	62	35	97	20,3	40,7	24,7
115. Brauerei u. eigen. Mälzerei	m	99	188	287	20	86	106	20,2	45,7	36,9
120. Näherinnen	w	520	43	563	141	29	170	27,1	67,4	30,2
121. Schneider	m	471	153	624	76	85	161	16,1	55,6	25,8

(Noch) Schlußtabelle 2. Von der Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr ſtarben in den nachſtehenden Berufsarten und Stellungen in den Jahren 1899—1901

Berufsarten		überhaupt			an Lungentuberkuloſe			von 100 Geſtorbenen überhaupt ſtarben an Lungentuberkuloſe		
		Selbſtändige	Arbeitskräfte	zuſammen	Selbſtändige	Arbeitskräfte	zuſammen	Selbſtändige	Arbeitskräfte	zuſammen
1		2.	3.	4	5.	6.	7	8.	9.	10.
B. 132 Schuhmacherei	m	909	220	1 129	139	102	241	15,3	46,4	21,4
136 Waſchanſtalten, Wäſcherinnen, Plätterinnen	w	76	95	171	7	7	14	9,2	7,4	8,2
139 Bauunternehmung und Bauunterhaltung (Hoch-, Eiſenbahn-, Brücken-, Waſſerbau), Handlanger, Taglöhner, Dachdecker, Steinſetzer, Brunnenmacher, Gas- und Waſſerinſtallateure, Ofenſetzer, Schornſteinfeger und die Nummern 140—144	m	83	373	456	12	64	76	14,5	17,2	16,7
140. Maurer	m	523	581	1 104	110	129	239	21,0	22,2	21,6
141. Zimmerer	m	298	293	591	60	76	136	20,1	25,9	23,0
142 Glaſer	m	96	18	114	16	7	23	16,7	—	20,2
143 Stubenmaler und Anſtreicher	m	83	93	176	20	41	61	24,1	44,1	34,7
144 Bildhauer, Stuckateure, Gipſer	m	73	112	185	22	46	68	30,1	41,1	36,7
152 Buchdruckerei	m	11	69	80	1	36	37	—	52,2	46,3
C. 1 Waren- und Produktenhandel mit ſtehendem Geſchäftsbetrieb	m	741	29	770	130	13	143	17,5	—	18,6
5. Hauſierhandel	m	138	—	138	22	—	22	15,9	—	15,9
7 Handelsvermittlung, Mäkler, Kommiſſionäre, Agenten, ausgenommen Verſicherungsagenten	m	69	—	69	14	—	14	20,3	—	20,3
11 Poſt- und Telegraphenbetrieb (Briefträger, Poſtſchaffner u.)	m	15	111	126	1	21	22	—	18,9	17,5
10 Eiſenbahnbetrieb (Schaffner, Fahr- und Wagenperſonal)	m	10	326	336	1	59	60	—	18,1	17,9
15. Frachtfuhrwerk, Güterbeſtätter	m	123	119	242	17	25	42	13,8	21,0	17,4
20. Beherbergung und Erquickung	m	620	51	671	131	33	164	21,1	64,7	24,4
D. 1. Häusliche Dienſte, Krankenwärterinnen u.	m	79		79	41	—	41	51,9	—	51,9
	w	1 260		1 260	296	—	296	23,5	—	23,5
2. Lohnarbeit wechſelnder Art	m	740		740	140		140	18,9	—	18,9
	w	449	—	449	84		84	18,7	—	18,7
E. 2. Hofſtaat, Diplomatie, Reichs-, Staats-, Gemeindeverwaltung, Rechtspflege einſchließlich Dienſtperſonal	m	190	448	638	22	64	86	11,6	14,3	13,5
3 Kirche, Gottesdienſt, Miſſion und Perſonen für religiöſe Zwecke	m	130	43	173	13	3	16	10,0	—	9,2
4 Bildung, Erziehung, Unterricht, Bibliotheken, wiſſenſchaftliche und Kunſtſammlungen	m	276	9	285	49	—	49	17,8	—	17,2
6 Geſundheitspflege und Krankendienſt	m	95	11	106	16	1	17	16,8	—	16,0
F. 1 Von eigenem Vermögen, von Renten und Penſionen Lebende	m	5 050	—	5 050	222	—	222	4,4	—	4,4
	w	8 543	—	8 543	365	—	365	4,3	—	4,3
3 Von Unterſtützung Lebende (ohne Nr. 5)	m	291	—	291	27	—	27	9,3	—	9,3
	w	934	—	934	47	—	47	5,0	—	5,0
4 Inſaſſen von Invaliden-, Verſorgungs- und Wohltätigkeitsanſtalten	m	398		398	51	—	51	12,8	—	12,8
	w	476		476	51	—	51	10,7	—	10,7
5. Inſaſſen von Armenhäuſern	m	134		134	15	—	15	11,2	—	11,2
	w	79	—	79	4		4	5,1	—	5,1
6 Inſaſſen von Siechen- und öffentlichen Irrenanſtalten	m	216	—	216	17	—	17	7,9	—	7,9
	w	234	—	234	38	—	38	16,2	—	16,2

Digitized by Google

Regiſter zum Jahrgang 1903.

(Die ſich wiederholenden [illegible] in den ſtatiſtiſchen Abhandlungen ſind nicht aufgenommen.)

Berufsſtatiſtik der Sparkaſſeneinleger 2. H. S. 110 ff.
Bodenbenützung, landwirtſchaftliche 1. H. S. 1 ff.

Chorherren-Pfründen von Rottenburg 2. H. S. 62 ff.
Chronik des Jahres 1903 I ff.

Chronikaliſches auf Rottenburg, Kommandanten 2. H. S. 87 ff.
Einzelne Gebiete der Verfaſſung in Südweſtdeutſchland 1. H. S. 141 ff.
Elben, Dr., [illegible] 2. H. S. 132 ff.
Ernteertrag 1903 1. H. S. 1 ff.

Hermelink, Dr. 1. H. S. 78 ff., 2. H. S. 1 ff.

Kirchengut, Geſchichte des allgemeinen 1. H. S. 78, 2. H. S. 1 ff.
Kreuzberg 2. H. S. 87 ff.
Kümmerlen, Kaufmann 1. H. S. 156 ff.

Leinenweberei der [illegible] 1. H. S. 156 ff.
[illegible] Leinenweberei 1. H. S. 156 ff.
Literatur, württembergiſche 1902 V ff.
Loſch, Dr., Finanzrat 2. H. S. 110 ff.

Müller, Finanzrat 2. H. S. 92 ff.

Nekrolog des Jahres 1903 III ff.

Regelmann, Vermeſſungsoberinſpektor 1. H. S. 90 ff.

Schmid, Dr., Stadtpfarrer 1. H. S. 102 ff.
Scholl, Dr., Finanzaſſeſſor 2. H. S. 116 ff.
Sparkaſſenbücher 2. H. S. 110 ff.
Ständiſche Verhandlungen, Mitteilungen ſtatiſtiſchen Inhalts aus denſelben 1903 XXI
Statiſtik, periodiſche, aus den Departements 1903 XVI.
Statiſtiſches Landesamt, Veröffentlichungen 1903 XXII
[illegible], Dr., Oberſtudienrat V ff.
Stuttgart, Volksſchulweſen 1. H. S. 104 ff.
Südweſtdeutſchland, Geſchichte der Stadt 1. H. S. 60 ff.

Trüdinger, Dr., Finanzrat 1. H. S. 1 ff., 2. H. S. 80 ff.
Tuberkuloſe in Württemberg 1899—1901 2. H. S. 102 ff.

Veröffentlichungen des Statiſtiſchen Landesamts 1903 XXII.
Volksſchulweſen in Stuttgart 1. H. S. 119 ff.

Weinbau in Württemberg 2. H. S. 92 ff.

Digitized by Google

32101 076054087